

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DES RÖMISCHEN KOLONATES

VON

M. ROSTOWZEW
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
PETERSBURG

ERSTES BEIHEFT ZUM
ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE
HERAUSGEGEBEN VON ULRICH WILCKEN



1910

SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH



Handbücher und neue Erscheinungen
auf dem Gebiete des klassischen Altertums im
Verlage von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin



- Birt, Th.**, Jugendverse und Heimatpoesie Vergils. Erklärung des Catalepton. [184 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 3.60, geb. *M* 4.20.
- v. Brauchitsch, G.**, die panathenäischen Preisamphoren. Mit 37 Abbildungen im Text und 1 Lichtdrucktafel. [VI u. 180 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—
- Cumont, G.**, die Mysterien des Mythra. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte der römischen Kaiserzeit. Autorisierte deutsche Ausgabe von G. GEHRICH. Mit 9 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln, sowie einer Karte. [XVI u. 176 S.] gr. 8. 1903. Geh. *M* 5.—, geb. *M* 5.60.
- Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum. Autorisierte deutsche Ausgabe von G. GEHRICH. [XIV u. 344 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 5.—, geb. *M* 6.—
- Dieterich, A.**, eine Mithrasliturgie. 2. Auflage besorgt von R. WÜNSCH. [X u. 248 S.] 8. 1910. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—
- Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. [123 S.] 8. 1905. Geh. *M* 3.20, geb. *M* 3.80.
- v. Domaszewski, A.**, Abhandlungen zur römischen Religion. Mit 26 Abbildungen und 1 Tafel. [VI u. 240 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 9.—
- Eger, O.**, zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri. [VIII u. 212 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 7.—, geb. *M* 8.—
- Epicurea.** Edidit HERMANNUS USENER. [LXXVIII u. 445 S.] gr. 8. 1887. (Anastat. Neudruck 1908.) Geh. *M* 12.—, geb. *M* 13.—
- Finsler, G.**, Homer. [XVIII u. 618 S.] gr. 8. 1908. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—
- Gerhard, G. A.**, Phoinix von Kolophon. Texte und Untersuchungen. Mit 1 Tafel in Lichtdruck und 1 Skizze. [VIII u. 302 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 12.—, geb. *M* 15.—
- Gudeman, A.**, Grundriß der Geschichte der klassischen Philologie. 2. Auflage. [VI u. 260 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 4.40, geb. *M* 5.—
- Heinze, R.**, Virgils epische Technik. 2. Auflage. [X u. 498 S.] gr. 8. 1908. Geh. *M* 12.—, geb. *M* 14.—
- Ihm, M.**, Palaeographia Latina. Exempla codicum Latinorum phototypice expressa scholarum maxime in usum. Series I. 18 Blatt Lichtdruck-Faksimiles. Folio. Dazu Enarratio tabularum. [16 S.] Lex.-8. 1909. In Mappe *M* 5.—
- Kaerst, J.**, Geschichte des hellenistischen Zeitalters. gr. 8.
I. Band: Die Grundlegung des Hellenismus. [X u. 433 S.] 1901.
II. — 1. Hälfte: Das Wesen des Hellenismus. [XII u. 430 S.] Geh. je *M* 12.—, geb. je *M* 14.—
- Krumbacher, K.**, populäre Aufsätze. [XII u. 388 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DES RÖMISCHEN KOLONATES

VON

M. ROSTOWZEW

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
PETERSBURG

ERSTES BEIHEFT ZUM
ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE
HERAUSGEGEBEN VON ULRICH WILCKEN



1910

SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH

ISBN 978-3-663-15240-8 ISBN 978-3-663-15804-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-15804-2

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1910

**ALLE RECHTE,
EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.**

U. WILCKEN

GEWIDMET

Vorwort.

Die letzten Behandlungen allgemeinen Inhalts, welche dem römischen Kolonate und seinem Ursprunge gelten, könnten den Schein erwecken, als ob die Frage, wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen, durch die letzten, hauptsächlich afrikanischen epigraphischen Funde erledigt wäre.

Ich will nicht leugnen, daß uns die afrikanischen Inschriften und die Arbeiten eines Mommsen oder Fustel de Coulanges vieles gelehrt haben. Das Bild, welches diese Forscher gegeben haben, ist seitdem durch die Arbeiten M. Webers, Schultens, His', Toutains, Cuqs, Mispoulets, Beaudouins vertieft und erweitert worden. Desto dringender aber wurde dadurch das Bedürfnis, das viele Neue, das wir über die Anfänge des Kolonates, über die Formen, in welchen sich dasselbe entwickelt hat, erfahren haben, wirklich historisch d. h. genetisch zu erklären, zu den wirklichen Wurzeln jeder Erscheinung in dem komplizierten Bilde herabzusteigen.

Je mehr wir lernten, desto klarer wurde es für jeden Einsichtigen, daß das Kolonat, wie es uns in den rechtlichen Quellen des IV. und der folgenden Jahrhunderte erscheint, auch in dieser Zeit, trotz der Bemühungen der römischen Kaiser, das Bild zu unifizieren, eine höchst komplizierte Erscheinung ist, welche in den verschiedenen Provinzen des römischen Reiches durchaus nicht mit demselben Maßstabe gemessen werden darf.

Auch das viele Fremdartige, keineswegs Römisch-italische, welches alle Forscher mit Mommsen an der Spitze in dem Bilde des römischen Kolonates des II. und der folgenden Jahrh. n. Chr. gefunden und konstatiert haben und welches nicht überall in gleichen Formen auftritt, heischte Erklärung und konnte aus dem italisch-afrikanischen Material durchaus nicht genügend erklärt werden.

Dringend notwendig wurde es auch, die Bedeutung der verschiedenen Faktoren, welche sich im Laufe der Untersuchung als die treibenden Kräfte erwiesen haben, in ihrem richtigen gegenseitigen Verhältnis abzuschätzen. Wichtig vor allem war es, eine Antwort darauf geben zu können, inwieweit der Staat neben der von ihm

unabhängigen wirtschaftlichen und sozialen Evolution hemmend oder fördernd in die Entwicklung eingriff und in welche Formen er diese Eingriffe eingekleidet hat. Seine Finanzpolitik vor allem, welche in ihren Zusammenhängen mit der wirtschaftlichen Struktur noch lange nicht genügend erfaßt ist, wirkte als starker Faktor in der weiteren Gestaltung und Einkleidung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Die Wirkungen dieser Finanzpolitik zu verfolgen, ihre Formen zu klären, ihre Gestalt in ihren verschiedenen Brechungen wiederzugeben, wie es für das IV. und die folgenden Jahrhunderte von Seeck versucht worden ist, wurde zur dringenden Aufgabe auch für die vorhergehenden Jahrhunderte.

Wo man aber nun das verwickelte Problem nur angriff, stellte es sich heraus, daß das bis jetzt in Betracht gezogene Material bei weitem nicht ausreicht und daß es dazu noch aus dem römischen Rechte und der römischen administrativen Praxis, aus den römisch-italischen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen allein durchaus nicht zu erklären und in allen Einzelheiten zu erfassen ist. Die aufblühende Papyrologie und das sich in Ägypten und Asien ansammelnde papyrologische und epigraphische Material, die Arbeiten Peyrons, Lumbrosos, Wilckens, Mitteis', Grenfells, Hunts und anderer einerseits, die Untersuchungen vor allem Ramsays andererseits zeigten auch, in welcher Richtung man zu arbeiten hatte, um das Material zu vervollständigen und die genetischen Zusammenhänge festzustellen. Man mußte unbedingt auf das hellenistische Material zurückgreifen, und zwar nicht nur auf das Material der römischen, sondern auch der vorrömischen Zeit: der römische und vorrömische Hellenismus erwiesen sich als eine geschlossene Einheit, in welcher sich nur einige tiefere und weniger tiefe Einschnitte konstatieren ließen. Die Forscher auf diesem Gebiete, gestützt auf die glänzenden Resultate der Erforschung der orientalischen Monarchien in ihrer vorhellenistischen Entwicklung, sahen daneben auch sofort ein, daß das Hellenistische nur aus dem Orientalischen und seiner Verquickung mit dem Griechisch-Vorhellenistischen zu erfassen ist.

Der Horizont schien sich ins Unermeßliche zu erweitern.

Dies Unermeßliche darf uns aber nicht abschrecken und hat auch einzelne Forscher nicht abgeschreckt. Wir sind zwar noch weit davon entfernt, eine zusammenhängende Geschichte schreiben zu können; aber die schönen Resultate, welche z. B. auf unserem Gebiete M. Weber in seinem bahnbrechenden Artikel „Agrargeschichte“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) erzielt hat, sind gerade dazu angetan, um zum weiteren, eindringenderen Forschen auf breiterer Basis

auch auf dem Gebiete der antiken Agrargeschichte zu reizen. Für mich persönlich war es eine große Freude, nachdem die Grundlinien der vorliegenden Untersuchung schon fest lagen und auf dem historischen Kongreß in Berlin vorgetragen worden waren, einzusehen, in wie vielen Punkten meine Ansichten mit denen M. Webers sich deckten.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist durch das oben Gesagte genügend angedeutet. Ich muß aber hier ausdrücklich betonen, daß ich mir gar nicht anmaße, das ganze Problem in allen seinen Brechungen angefaßt zu haben: das ganze Problem gründlich durchzuforschen, übersteigt bei weitem meine Kräfte und mein Wissen. Mein Ziel in der vorliegenden Untersuchung ist viel beschränkter. Zwei Hauptideen haben mich durch das unermessliche Material geleitet: erstens die Idee, daß die agrarische und wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Teilen der hellenistischen und römischen Welt keineswegs einheitlich ist, zweitens die Überzeugung, daß die Staatspolitik in den wirtschaftlichen und speziell agrarpolitischen Fragen sich in der römischen Zeit unter großem Einflusse der hellenistischen Politik und teilweise kontinuierlich aus derselben entwickelt, wobei der hellenistische Einfluß sich gleich mächtig sowohl in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik, wie in den ersten und den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit erweist.

Nicht so klar waren für mich (und sind es auch jetzt) die Zusammenhänge, welche zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der hellenistischen und der römischen Zeit, und zwar nicht nur im Osten, sondern auch im Westen existieren. Diese Zusammenhänge festzustellen, hieße die Geschichte des antiken Kapitalismus im Osten und im Westen schreiben, wozu bis jetzt weder das nötige Material in genügender Zahl, noch — was noch wichtiger ist — die nötigen Vorarbeiten vorliegen.

Deswegen habe ich mich hauptsächlich auf die Geschichte des Staatslandes konzentriert, ohne dabei zu vergessen, daß dies nur die eine Seite der Medaille und vielleicht nicht die wichtigste ist. Gänzlich die beiden Gebiete zu trennen, war aber ebenso unmöglich wie zweckwidrig, zumal die Geschichte des Staatslandes sich öfters in dieser Beschränkung gar nicht behandeln läßt. Besonders schwierig erwies sich die Trennung für Ägypten und Afrika. Daraus ergaben sich manche Unklarheiten, welche überhaupt auf diesem schwierigen Gebiete nicht zu vermeiden waren. Ich muß deswegen hier gleich am Anfange scharf betonen, daß ich meine Untersuchung nur als Vorstudie auffasse und vollständig überzeugt bin, daß auch die wenigen

allgemein formulierten Resultate meistens nur schwach begründet sind. Auch darauf bin ich gefaßt, daß viele von meinen Aufstellungen von den nacharbeitenden Kollegen sofort umgestoßen werden, auch auf Grund des vorhandenen, mir unbekannt gebliebenen oder von mir falsch gedeuteten Materials. Diese Überzeugung hat mich aber nicht von der Publikation dieser Arbeit abgeschreckt. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn auch meine Arbeit sich als ungenügend erweist, die Grundideen, welche mich geleitet haben, doch als richtig bestehen bleiben und andere zum Weiter- und Mitforschen anreizen werden.

Zur Publikation dieser Arbeit, welche sich aus einem Vortrage, den ich auf dem historischen Kongresse in Berlin gehalten habe entwickelt hat, hat mich besonders, um auch Persönliches zu berühren, U. Wilcken angespornt, indem er mir gerade das erste Beiheft seines Archivs zur Verfügung stellte und mir seine Hilfe bei der Ausarbeitung der ersten beiden Kapitel versprach. Was er nachher getan hat, hat seine Versprechungen weit überstiegen. Überall sieht der Leser beim Durchblättern dieses Buches, wie oft die helfende Hand Wilckens eingegriffen hat. Es ist für mich eine Freude, dies Buch dem bewährten Meister der Papyrologie und dem tiefen Kenner des Hellenismus widmen zu können.

Helfend traten mir zur Seite außer Wilcken in einigen Punkten auch W. Schubart und A. Hunt, sowie Wiegand und Hiller von Gärtringen.

Bei den Korrekturen half mir, wie immer, mein Freund, E. Pridik, welchem, außer wiederum Wilcken, der deutsche Leser es hauptsächlich verdankt, daß das Deutsch in diesem Buche nicht zu abschreckend wirkt. Die Register sind von meinem Schüler stud. phil. A. Woldemar ausgearbeitet. Diesen Herren erlaube ich mir meinen innigsten Dank auszusprechen.

St. Petersburg, am 25. Mai/7. Juni 1910.

M. Rostowzew.

Inhalt

	Seite
Vorwort	V—VIII
Abkürzungen	XI—XII
I. Das ptolemäische Ägypten	1—84
Quellen. Literatur. Einteilung des Grund und Bodens 1. — <i>Γῆ ἐν ἀφίσει</i> 4. — <i>Γῆ κληρονομική</i> 7. — <i>Κτήματα</i> 14. — <i>Καταφύτευσις</i> 15. — Landverkäufe des Staates 18. — Erbpacht 23. — Landbesitz in Gebelēn 25. — Landpacht im Fayum 28. — Unbefristete emphyteutische Pacht der minderwertigen Ländereien 30. — Klassifizierung der Besitzverhältnisse 37. — Entstehung der Besitzverhältnisse 38. — <i>Γῆ ἐν δωρεῇ</i> 42. — <i>Κεχωρισμένη πρόσοδος</i> 45. — Bewirtschaftung des königlichen Landes 47. — Bewirtschaftung der <i>γῆ βασιλική</i> 48. — Bedingungen der Pacht auf der <i>γῆ βασιλική</i> 49. — Die Zwangspacht <i>ἄνευ συναλλάξεων</i> 55. — Der König alleiniger Eigentümer des Grund und Bodens Ägyptens 58. — Die Ursachen der Entstehung eines Privatbesitzes 60. — <i>Βασιλικοὶ γεωργοὶ</i> und <i>ὕποτελεῖς</i> 62. — Die Bauern der <i>γῆ ἱερὰ</i> und der <i>γῆ ἐν δωρεῇ</i> 76. — Ergebnisse 78.	
II. Das römische Ägypten	85—228
Quellen 85. — <i>Γῆ κατοικική</i> und <i>κληρονομική</i> . 88. — <i>Γῆ ἰδιωτική</i> oder <i>ιδιόκτητος</i> 93. — Entstehung der <i>γῆ ἰδιωτική</i> 95. — Konfiszierte Militär- und Tempelländereien 100. — Die Emphyteuse des Gartenlandes 104. — Geschichte der <i>γῆ ἰδιωτική</i> 112. — Erbpacht oder Privatbesitz? 115. — <i>Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων</i> 117. — Größe des Privatbesitzes 117. — <i>Ὀσίαι</i> 119. — Organisation und Verwaltung der <i>Ὀσίαι</i> 124. — Entstehung und Zusammensetzung der <i>Ὀσίαι</i> 126. — <i>Λόγος οὐσιακός</i> 130. — Behandlung der konfiszierten Güter 133. — Die <i>γενηματογραφούμενα</i> und die <i>πρόσοδος</i> 135. — Verkauf der konfiszierten Güter 142. — <i>Γῆ προσόδου</i> 147. — Erbpacht 149. — <i>Ἄπρατα</i> 150. — Der Privatbesitz 151. — <i>Γῆ δημοσία</i> und <i>γῆ βασιλική</i> 152. — Ausnutzung des regelrecht bewässerten Staatslandes 155. — Die <i>δημόσιοι γεωργοὶ</i> und die <i>γῆ ἐν ἀρετῇ</i> 156. — Das Verhältnis der <i>δημόσιοι γεωργοὶ</i> zu dem von ihnen beackerten Lande 161. — <i>Διαμίσθωσις</i> und <i>διαίσεις</i> 162. — Der <i>αἰγιαλὸς</i> von Soknopaiu Nesos 166. — Verwertung der minder bequemen Ländereien 170. — Verpachtung <i>ἐξ ἀξίας</i> 175. — <i>Γῆ βασιλική ἱερευτική</i> 178. — <i>Γῆ οὐσιακή</i> 180. — BGU. 1047 183. — <i>Μισθῶται</i> und <i>ὕπομισθῶται οὐσιακοί</i> 184. — Zeitpacht auf der <i>γῆ οὐσιακή</i> 187. — Die römische Agrarpolitik in Ägypten 193. — Zwangsarbeit auf den staatlichen Ländereien 194. — Zwangserbpacht 196. — Die Lehre von der <i>ἰδία</i> 205. — Die Flucht aus den Dörfern 206. — Die Erlässe der Präfecten, welche zur Rückkehr ermahnen 207. — Der Erlaß des Karakalla vom J. 210 211. — Die Lehre von der <i>ἰδία</i> und die <i>δημόσιοι γεωργοὶ</i> 212. — Die	

Saatanleiheverpflichtungen der *δημόσιοι γεωργοί* 213. — Korporative Organisation der *δημόσιοι γεωργοί* 218. — Die *ὁμόλογοι* (Exkurs von U. Wilcken) 220. — Entstehung des spätrömischen Kolonates 224. Seite

III. Sizilien und Kleinasien 229—312

Sizilien. Rom als Erbe der hellenistischen und karthagischen Agrarpolitik 229. — Lex Hieronica 233. — Die Hieronische decuma 234. — Der Besitzer und der Staat im römischen Sizilien 238. Kleinasien. *Οἰκονομία σατραπική* in Kleinasien 240. — Die agrarische Struktur Kleinasiens in der hellenistischen Zeit 243. — Grundsteuer der Städtegebiete: *Σύνταξις* und *φόρος* 244. — *Χώρα βασιλική* 246. — Verschenkungen und Ausverkauf der *χώρα βασιλική* 248. — Zuschlagung der geschenkten Territorien zu einem Stadtterritorium 252. — Kampf der hellenistischen Herrscher gegen die feudale Struktur Kleinasiens 253. — Die Seleukiden und die *χώρα βασιλική* 256. — *Λαοὶ βασιλικοὶ* in der hellenistischen Zeit 258. — Die städtischen *λαοὶ* in Kleinasien 259. — Die Dörfer der *λαοὶ* 262. — Steuerpflicht der *λαοὶ* 263. — Andere Arten der Ausnutzung der *χώρα βασιλική* 265. — Erbpacht und Emphyteusis 266. — Die Tempel im Agrarleben Kleinasiens 269. — Tempelterritorien 273. — Die Politik der Seleukiden in bezug auf die Tempel 274. — Die ptolemäischen Besitzungen in Kleinasien 278. — Die Domänen der Attaliden 280. — Die *γεωργοὶ βασιλικοὶ* in der griechischen Staatswissenschaft 281. — Die römische Republik und die *χώρα βασιλική* 283. — Die Besitzungen des Augustus und des Antonius in Kleinasien 287. — Die kaiserliche Verwaltung der *χώρα βασιλική* im westlichen Kleinasien 292. — Die Römer im inneren Kleinasien und auf den Küsten des Schwarzen Meeres 294. — Die kaiserliche Verwaltung der *χώρα βασιλική* im inneren Kleinasien 298. — Die Struktur der phrygisch-pisidischen Kaiserdomänen 300. — Die Lehre von der *ιδία* 305. — Die kleinasiatischen *λαοὶ βασιλικοὶ* 308.

IV. Das römische Afrika 313—402

Die Besitzverhältnisse im vorrömischen Karthago 313. — Die Besitzverhältnisse in der Provinz Afrika in der republikanischen Zeit 315. — Die kaiserlichen Güter und der *ager publicus* 320. — Lex Manciana 321. — Die kaiserlichen Agrarprokuratoren in Afrika 327. — Anlaß zur Publikation der Exzerpte aus der lex Manciana 330. — Lex, forma perpetua, litterae procuratorum 332. — Das Verhältnis der einzelnen Dokumente der *ara* aus Ain-el-Djemaala zueinander 334. — Das Verhältnis der lex Manciana zur lex Hadriana 336. — Die Lage der Kolonen im I—II. Jahrh. n. Chr. 338. — Entstehung neuer Kolonenwirtschaften 342. — Die Rechte und Pflichten der Okkupanten 344. — Die afrikanische *occupatio* und die ägyptische *καταφύεσις* 350. — Lex metallis dicta aus Vispasca 353. — Die *occupatio* nach der lex metallis dicta 356. — Die aus der *occupatio* resultierenden Besitzrechte 359. — Die hellenistischen Parallelen 359. — Die Regeln über die Teilung der Früchte in der lex Manciana 363. — Vergleich der Lage der Kolonen in Afrika und in den hellenistischen Ländern 368. — Die Rolle der Beamten in den kaiserlichen Domänen des Westens und in den hellenistischen Reichen 371. — Die Fronden der Kolonen 373. — Die Exterritorialität der Domänen 375. — Schick-

sale der großen Domänen in den zwei ersten Jahrh. n. Chr. 378. — Die Kolonen und der Kaiser 380. — Die römischen Kaiser und der *ager rudis* und *derelictus* 382. — Kaiserliche Assignationen und Verkäufe des *ager rudis* 383. — Die Thisbäische Urkunde und die Förderung des Kleinbesitzes durch die Kaiser 386. — Die kaiserliche Fiskalpolitik 388. — Neues Wachstum des Großgrundbesitzes auf dem Staatslande 390. — Die spätromische *ἐπιβολή* der verlassenen und unbrauchbaren Ländereien 392. — Die *ἐπιβολή* und die Großgrundbesitzer 395. — Die Großgrundbesitzer und die Kolonen 396. — Die Verknechtung der Kolonen 398. — Sieg des Großgrundbesitzes 400.

Addenda	403—409
Zu S. 29 403. — Zu S. 37 ff. 403. — Zu S. 89 f. u. 154 ff. 404. — Zu S. 118 Anm. 3 405. — Zu S. 121 n. 8 406. — Zu S. 152 ff. 406. — Zu S. 181 406. — Zu S. 215 ff. 406. — Zu S. 222 (Nachtrag von U. Wilcken) 407. — Zu S. 333 408. — Zu S. 358 408.	
I. Sachregister	410—421
1. Griechische Stichwörter	410—416
2. Lateinische Stichwörter	416—417
3. Deutsche Stichwörter	418—421
II. Stellenverzeichnis	422—432

Die öfters vorkommenden Abkürzungen.¹⁾

- P. Amh. — B. P. Grenfell und A. S. Hunt, *The Amherst papyri* P. II (1908).
 Arch. — Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete.
 BGU. — Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden (1895 ff.).
 P. Cairo. — E. J. Goodspeed, *Greek papyri from the Cairo Museum*. Un. of Chicago. Decennial Publications.
 P. Cairo byz. — J. Maspero *Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Cairo* Nr. 67001—67089. *Papyrus grecs d'époque byzantine* I, 1 (1909).
 P. Chic. — E. J. Goodspeed, *Papyri from Karanis* (1900).
 P. Class. Ph. I—III. — Goodspeed, *Classical Philology* I—III (1906 ff.).
 C. I. Gr. — *Corpus inscriptionum graecarum*.
 C. I. L. oder C. — *Corpus inscriptionum latinarum*.
 CPR. — *Corpus papyrorum Raineri archiducis Austriae* I. Griechische Texte herausgeg. von C. Wessely (1895).
 CPHerm. — C. Wessely, *Corpus papyrorum Hermopolitanorum* I. (Studien zur Paläographie und Papyruskunde V) (1905).
 Dessau Inscr. lat. sel. — H. Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae* I—II (1892 ff.).
 Dittenberger, Sylloge². — W. Dittenberger, *Sylloge inscriptionum graecarum iterum edita* I—IV, 1898 ff.
 Dittenberger, Or. — W. Dittenberger, *Orientalis graeci inscriptiones selectae* I—II (1906 ff.).
 P. Eleph. — *Elephantine-Papyri*, bearb. von Rubensohn (Ägypt. Urkunden aus den K. Mus. in Berlin. Gr. Urkunden, Sonderheft) (1907).

1) Berücksichtigt sind nur die Dokumentenpublikationen. Jedes Buch und jeder Aufsatz sind immer an einer Stelle mit dem vollen Titel angeführt.

- P. Fay. — B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *Fayum towns and their papyri* (1900).
- P. Fior. — Vitelli e Comparetti, *Papiri greco-egizj publicati d. R. Acc. dei Lincei I—II* (1906f.).
- P. Gen. — J. Nicole, *Les papyrus de Genève* (1896 ff.).
- P. Giess. — E. Kornemann und P. M. Meyer, *Gießener Papyri I—II* (1909).
- P. Grenf. I. — B. P. Grenfell, *An alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly ptolemaic* (1898).
- P. Grenf. II. — B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *New classical fragments and other greek and latin papyri* (1897).
- P. Hib. — B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Hibeh Papyri I* (1906).
- I. gr. ad. r. r. pert. — R. Cagnat, *Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes. I. III* (9107 ff.).
- I. jur. gr. — *Recueil des inscriptions juridiques grecques par R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach. Paris* (1891 ff.).
- Inscr. v. Pr. — F. Frhr. Hiller von Gärtringen, *Inscripfen von Priene* (1906).
- I. G. — *Inscriptiones graecae consilio et auctoritate Academiae literarum regiae Borussicae editae.*
- P. Leid. — C. Leemans *Papyri graeci musei antiquarii publici Lugduni-Batavi I* (1843).
- P. Lille. — P. Jouguet, *Papyrus grecs I. II.* (1907 ff.).
- P. Lips. — L. Mitteis, *Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. I* (1906).
- P. Lond. — F. G. Kenyon, *Greek papyri in the British Museum. Catalogue I—III* (1893 ff.).
- P. Magd. — Jouguet et Lefebure, *Papyrus de Magdola Bull. de Corresp. hellénique XXVI* (1902), 95 ff. u. *XXVII* (1904), 174 ff.
- P. Oxy. — B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Oxyrynchos Papyri I—VII* (1898 ff.).
- P. Par. — Brunet de Presle, *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale XVIII, 2* (1865).
- P. Petr. — J. P. Mahaffy (and Sayly), *The Flinders Petrie papyri I—III* (1891 ff.).
- P. Reinach. — Th. Reinach, *Papyrus grecs et démotiques* (1905).
- Rev. L. — B. P. Grenfell, *Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus* (1896).
- Revillout *Mélanges*. — E. Revillout, *Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Égypte* (1895).
- P. Straßb. — Fr. Preisigke, *Griechische Papyrus der Universitätsbibliothek zu Straßburg. I. II.*
- P. Tebt. — B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Tebtynis Papyri I. II* (1902 ff.).
- P. Tor. — A. Peyrou, *Papyri graeci regii musei Taurinensis* (1826 ff.).
- Wessely K. u. S. N. — Wessely, *Karanis und Soknopaiu Nesos. Denkschr. d. Wien. Ak., phil.-hist. Kl. XLVII* (1902).
- Wilcken, *Ostr.* — U. Wilcken, *Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien I—II* (1899).
- P. Zois. — C. Wessely, *Die griechischen Papyri der kais. Sammlungen Wiens. XI. Jahresh. über das k. k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien* (1885).

I. Das ptolemäische Ägypten.

Es ist nicht meine Absicht, eine vollständige Agrargeschichte des ptolemäischen Ägyptens zu schreiben. Die Zeit dazu ist noch lange nicht gekommen. Meine Aufgabe ist viel bescheidener. Ich möchte auf Grund des mir bekannt gewordenen Materials die Besitzverhältnisse, welche auf dem Grund und Boden Ägyptens unter den Ptolemäern herrschten, in ihren Hauptformen unterscheiden und charakterisieren; dabei kommt es mir am meisten darauf an, das Verhältnis zwischen der Regierung einerseits und den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, welche in der einen oder anderen Form mit der Landwirtschaft in Verbindung standen, andererseits möglichst deutlich zu erfassen.

Dabei stellt sich vor allem die wichtige Frage: inwieweit hat sich im ptolemäischen Ägypten ein Privateigentum auf Grund und Boden entwickelt, gab es in Ägypten wirkliche Privatländereien im römischen Sinne des Wortes, oder müssen wir für Ägypten einen anderen Maßstab wählen und dürfen nicht römische Normen zur Erläuterung der ägyptischen Verhältnisse anwenden?

Wir besitzen zurzeit ein ziemlich reichhaltiges Material zur Entscheidung dieser und anderer mit ihr aufs engste verbundenen Fragen. Zuerst und vor allem die von Grenfell und Hunt meisterhaft entzifferten und erläuterten Tebtynis-Papyri und als ihre Ergänzung nach oben zuerst die Elephantine-Papyri, dann die berühmten Revenue Laws und die Hibeh-Papyri. Manches Wertvolle bieten auch die Papyri aus Magdola und die Dokumente der Sammlung von Lille. Am wichtigsten aber sind für die älteren Zeiten die schönen Petrie-Urkunden, welche auch nach ihrer letzten, stark verbesserten Ausgabe (P. Petrie B. III) noch lange nicht endgültig ediert, geschweige denn kommentiert sind. Eine Gruppe mit den Papyri aus Elephantine bilden die wichtigen Akten der thebanischen Bank; sie bleiben auch jetzt noch für manches Hauptzeugen, und der Kommentar zu ihnen, welchen Wilcken vor Jahren gegeben hat, bleibt auch jetzt noch ein guter Wegweiser im Walde der ptolemäischen Urkunden.¹⁾ Nehmen wir

1) Abhandlungen der Berl. Akad. 1886 Anhang. U. Wilcken, Aktenstücke aus der königlichen Bank zu Theben in den Museen von Berlin, London, Paris.

dazu noch einige Pariser Papyri, besonders den endlich gut herausgegebenen Pap. 63¹⁾, dann einige Berliner und die älteren Grenfell-Urkunden, so haben wir unser Material beinahe erschöpft.²⁾

Die aufgezählte, ziemlich starke Dokumentenmasse bietet zu ihrem Verständnisse die größten Schwierigkeiten, welche nur zum kleinsten Teil von den Herausgebern gehoben sind. Eine Fülle technischer Ausdrücke, eine Reihe Hinweise auf Dinge, die für die alten Leser bekannt waren, eine öfters erdrückende Kürze des Ausdrucks und dazu noch die Tatsache, daß wir es nur selten mit allgemeinen Normen, meistens aber mit kleinen Einzelfällen zu tun haben, erschweren das Verständnis der Urkunden im höchsten Grade. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß nur wenige sich in dies agrarische und rechtliche Wirrwarr hineingewagt haben, und daß wir keine einzige Untersuchung besitzen, welche wir als Führer in diesem Wirrwarr nehmen könnten. Eine rühmliche Ausnahme bilden nur die vielen Untersuchungen, welche Grenfell und Hunt als Kommentar zu den Tebtynis-Papyri gegeben haben, dann einige Winke in manchen Arbeiten von Wilcken, Mitteis, P. Meyer.³⁾ Wenig Hilfe geben die sorgfältigen Untersuchungen von Waszyński⁴⁾ und Gentilli⁵⁾; es fehlt ihnen die notwendigste Voraussetzung für ihre Schlüsse — eine klare Vorstellung von den in Ägypten maßgebenden Besitzverhältnissen und das richtige Verständnis der Begriffe Privat- und Staatspacht. In Ägypten müßte man, wenn man die Pachtverträge verstehen will, keineswegs mit der Privatpacht, sondern durchaus mit der Staatspacht den Anfang machen.

Ich maße mir gar nicht an, in diesen Zeilen das Fehlende zu ersetzen. Aber ich glaube, daß es jetzt gerade Zeit ist, einen Versuch zu machen, in das scheinbare Chaos etwas Ordnung zu bringen, sei es auch auf die Gefahr hin, bei diesem Versuche mehrfach zu irren. Ich glaube, daß das Bunte und Komplizierte, das uns die ptolemäischen Besitzverhältnisse bieten, im Grunde genommen etwas einfacher ist, als man auf den ersten Blick denken könnte. Man sieht überall den Staat als mächtigste Triebfeder hinter und vor den Kulissen, und nimmt man bei ihm den Anfangspunkt, so erkennt man im scheinbaren

1) P. Petrie III, S. 15 ff.

2) Ich führe die vollständigen Titel der erwähnten Publikationen nicht an, da sie allgemein bekannt sind.

3) Diese Arbeiten werden unten öfters angeführt werden.

4) S. Waszyński, Die Bodenpacht, agrargeschichtliche Papyrusstudien. I. Die Privatpacht, Leipzig 1905.

5) G. Gentilli, *Dagli antichi contratti d'affitto. Studi italiani di filologia classica* XIII (1905) p. 269 ff.

Durcheinander ein wohlgefügtes System, in dem die Staatsraison und das Fiskalinteresse im Mittelpunkt stehen.

Es sind hauptsächlich drei Gesichtspunkte, nach denen der Staat den ganzen Grund und Boden Ägyptens einteilt: erstens mit Rücksicht auf den Inhaber; so unterscheidet er zwischen der *γη βασιλική* — Königsland, *γη ιερά* — heiliges Land, Götterland, *γη κληρουχική* — mit ihren verschiedenen Abarten — Militärland, *γη ἐν δωρεᾷ* — Lehnland (dasselbe bedeutet wohl die *γη ἐν συντάξει*), endlich *γη ιδιόκτητος* oder *κτήματα* — Privatland; zweitens mit Rücksicht auf die Bebauungsart; es sind hauptsächlich drei Kategorien: das Saatland — *γη σπόριμος*, das Wein-, Oliven-, Palmen- und Gartenland — *ἀμπελώνες, ἐλαιῶνες, φοινικῶνες, παράδεισοι*, das Weideland — *νομαί*; es kommt noch das Hausland dazu — die *οἰκίαι* und die *οἰκόπεδα*; endlich mit Rücksicht auf die Besteuerung; das Land ist entweder steuerfrei, *ἀτελής*, oder es zahlt gewisse *τέλη*, oder aber den Pachtzins — das *ἐκφόριον*; die Besteuerung hängt einerseits davon ab, wem das Land gehört — gehört es dem Staate nicht direkt, so ist es die sog. *γη ἐν ἀφέσει* — andererseits davon, in welcher Weise es ausgenutzt ist — entweder als Saat- oder als Garten-, oder aber als Hausland —, und endlich auch davon, in welchem Maße es vom Nil bei der jährlichen Überschwemmung bewässert worden ist oder bewässert zu werden pflegt; es ist entweder das regelrecht bewässerte Land — *γη βεβρογμένη*, oder das Land, welches gar nicht bewässert wird und deshalb nicht kultiviert ist — *χέρσος*; zu den nicht kultivierten Ländereien gehört auch das Salzland (*ἀλμυρός*), welches meistens wegen Vernachlässigung seiner künstlichen Bewässerung in diesen Zustand kommt; fast unbrauchbar zu Zwecken der Landwirtschaft, obwohl sehr geschätzt, wenn sie mit Papyrus bewachsen sind (*δρυμολ*)¹⁾, sind die Sümpfe — *ἔλος*; ihnen ähnlich ist das Land, welches dank seiner Lage und den Verhältnissen der Bewässerung bis spät in der Saison unter Wasser geblieben ist — *καθ' ὕδατος, ἔμβροχος*²⁾; dem *χέρσος* nähert sich das in einem bestimmten Jahre unbewässert gebliebene Land — *ἄβροχος*; diese Zustände des Grund und Bodens stehen im engsten Konnex mit seiner Lage in bezug auf den Fluß, d. h. es kann Uferland — *αἰγιαλός*, Inselland — *νησιῶτις*, oder Festland — *ἡπειρος* sein. Je nachdem das Land entweder brach liegt bzw. brach geworden ist und gar nicht kultiviert

1) S. Wilcken Arch. V, 236, vgl. BGU. 1121, 10 (Hinweis von U. Wilcken): *ἔλος παννυριόν*.

2) In welcher Weise der ägyptische Boden auch jetzt noch in eine dieser Kategorien gelangen kann, ersieht man aus den Angaben, welche das treffliche Buch von Chelu, Le Nil, Soudan, Égypte, Paris 1891, S. 272 ff. zusammenstellt.

werden kann, oder dank natürlicher oder künstlicher Bewässerung kultivierbar und kultiviert wird, gehört es entweder zu dem *ὑπόλογον* d. h. dem Lande, welches in bezug auf die Steuer nicht in Betracht kommt, oder zur *γῆ ἐν ἀρετῇ*, welche die volle Steuer zu tragen hat, oder aber zu einer der Landkategorien, welche entweder zeitweise steuerfrei bleiben oder ebenfalls zeitweise bzw. dauernd Steuernachlässe erhalten.¹⁾

In den amtlichen Dokumenten, welche uns das Agrarleben Ägyptens veranschaulichen und für das Staatsland besonders in Betracht kommen, dominiert das fiskalische Interesse. Es sind meistens Aktenstücke, welche irgendwie mit der Besteuerung in Verbindung stehen. Die Besitzverhältnisse werden daher nur selten direkt beleuchtet, meistens ist man auf Schlüsse und Hypothesen angewiesen. Deswegen sind auch die Besitzverhältnisse von der modernen Forschung am wenigsten beleuchtet worden. Die meisterhafte Behandlung der agrarhistorischen Fragen in den Kommentaren, welche Grenfell und Hunt zu den Tebtynis-Urkunden gegeben haben, bezieht sich hauptsächlich auf Fragen der Besteuerung und der Einteilung der Ländereien nach Steuerrücksichten. Mir kommt es aber, wie oben angedeutet worden ist, gerade auf die Besitzverhältnisse an.

In den offiziellen Aufzählungen der verschiedenen Landarten kommt öfters eine stereotype Formel vor, welche wohl zum festen Bestande der Kanzleisprache gehörte und deshalb für uns besonders wichtig ist. Leider besitzen wir diese Formel nur in den Dokumenten des 2. Jahrh. v. Chr., wo sie vermutlich schon in vollständig abgeschliffener Gestalt vor uns tritt.

Am häufigsten treffen wir diese Formel in den Tebtynis-Urkunden, am einfachsten in P. Tebt. I, 27, 54f.: *μηδένα τῶν γεωργούντων τῆν βασιλικὴν καὶ τῆν ἐν ἀφέσει*. Etwas breiter in den Aufzählungen zu Steuerzwecken der *γῆ ἱερά* und *κληρουκική* P. Tebt. I, 63, 2f. und 62, 2f.: *κατὰ φύλλον ἱεράς καὶ κληρουκικῆς καὶ τῆς ἄλλης | [γῆ]ς* (oder *[τῆ]ς*) *ἐν ἀφέσει*. Fast gleichlautend ist die Formel in P. Tebt. I, 85, 2f. (Landkataster): *καὶ τῆς ἱεράς καὶ | [τῆς κληρουκικῆς] καὶ τῆς ἄλλης γῆς* (vielleicht *τῆς*) *ἐν ἀφέσει* «σ»*ει*. Leider figurieren in diesen Aufzählungen unter der Rubrik *ἐν ἀφέσει* nur die *γῆ ἱερά* und *κλη-*

1) Alle die oben angeführten Begriffe sind allbekannt, und ich brauche nicht für das einzelne die Belegstellen und die Literatur anzuführen; dies würde mich auch zu weit führen, da weder die Literatur noch die Belegstellen nirgends gut zusammengestellt sind; einiges findet man bei Waszyński, Bodenpacht 131f. und Gentili, Ant. contr. d'aff. 294, 298ff., Vieles bei Wessely, Karanis und Soknopaiou Nesos, Denkschr. der W. Akad. 47 passim.

ρουχική; was mit der „übrigen“ γῆ ἐν ἀφέσει gemeint ist, ersieht man aus der Aufzählung nicht, wohl aus dem Grunde, weil in Kerkeosiris nur diese beiden Arten der γῆ ἐν ἀφέσει vorhanden waren.

Nach diesen Zeugnissen erscheint es klar, daß die γῆ ἐν ἀφέσει bewußt der γῆ βασιλική gegenübergestellt wird und als genereller Ausdruck, welcher die γῆ ἱερά und κληρουχική als Hauptbestandteile mitenthält, gebraucht wird (denn ἡ ἄλλη γῆ heißt das „übrige“, nicht das „andere“ Land). Dasselbe besagt auch P. Tebt. I, 5, 89f.: *παρόντων τῶν κατὰ τ[ᾶ]ς προ(σοδούς) τῶν | [.] . () καὶ τῶν [ι]ε[ρ]ῶν | καὶ τῶν κληρούχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τὴν ἐν ἀφέσει <γῆ>ν ἐχόντων* (vielleicht *τῶν τὴν ἐν ἀφέσει<ν> ἐχόντων*).

Diese klar lautenden Formeln erlauben mir nicht, mit Grenfell und Hunt, P. Tebt. I, 5, 200 nach ihrem Vorschlage: *ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς βα(σιλικούς) γεω(ροῦς) καὶ τοῦ[ς ἱερεῖς] καὶ τοὺς <ἄλλους> | τοὺς τὴν ἐν ἀφέσει γῆν ἔχ[οντας]* zu ergänzen. Die βασιλικοὶ γεωργοὶ erscheinen nie als Inhaber der γῆ ἐν ἀφέσει, die βασιλική ist immer der γῆ ἐν ἀφέσει entgegengesetzt. Deshalb lese ich auch: *ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς βα(σιλικούς) γεω(ροῦς) καὶ τοῦ[ς] καὶ <τοὺς> | τοὺς τὴν ἐν ἀφέσει γῆν ἔχ[οντας]*. In dieser Gestalt wiederholt die Formel die uns schon bekannte einfachste Gestalt derselben, welche wir in P. Tebt. I, 27, 54f. haben.

Etwas breiter ist die Formel in P. Tebt. I, 5, 110: *τ]οὺς δὲ τὴν | ιδιόκτητου καὶ τ]ὴν ἱεράν καὶ τὴν κληρουχική]ν καὶ τὴν ἄλλην | τὴν ἐν ἀφέσει*. Die *ιδιόκτητος* bildet danach neben der *κληρουχική* und *ἱερά* auch einen Bestandteil der *γῆ ἐν ἀφέσει*.

Eine leise Änderung der uns beschäftigenden Formel haben wir in P. Tebt. I, 5, 36f.: *προστετάχα[σι] δὲ κ[αλ] τοῦ[ς] κεκληρουχημένους πάντας καὶ τοὺς | τὴν ἱεράν γῆν καὶ τὴν ἄλλην τὴν ἐν ἀφέσει γῆν ἐχόντων* (l. *ἔχοντας*) | *[π]άντας καὶ τοὺς ἐπιβεβηκότητας ἐπὶ τὴν βα(σιλικήν) καὶ τοὺς ἄλλους [τ]οὺς τὴν πλείω γῆν ἔχοντας* d. h. „alle Kleruchen und alle Besitzer der γῆ ἱερά und ἐν ἀφέσει, sowohl die welche auf die γῆ βασιλική sich Übergriffe erlaubt haben¹⁾, wie alle übrigen, welche mehr Land besitzen (als es ihr Land ist) usw.“ Hier werden die Kleruchen abgesondert und an die Spitze gestellt, die *γῆ ἐν ἀφέσει*

1) Oder soll es heißen: „alle Kleruchen und alle Besitzer der γῆ ἱερά und der γῆ ἐν ἀφέσει und (die Inhaber der γῆ βασιλική), welche auf dieselbe übergriffen haben und überhaupt alle übrigen, welche“ usw.? In diesem Falle wäre bei den ersten beiden Kategorien das Fehlende aus dem späteren *πλείω γῆν ἔχοντας* hinzuzudenken und in dem dritten Gliede das fehlende Subjekt etwa *βασιλικούς γεωροῦς* zu ergänzen. Ich ziehe die im Texte vorgeschlagene Deutung vor.

erscheint mit der *γη ἰερά* im engsten Konnex, aber doch mit der *κληρουχική* zusammen als ein Begriff gegenüber der *γη βασιλική*.

Dieselbe Ausscheidung der *γη κληρουχική* und vielleicht der *γη ιδιόκτητος* dazu treffen wir in dem P. Par. 63, 173f. (P. Petrie III, p. 32f.): *ἵνα [μ]έντοι γε πάντα τὰ κτήνη μὴ μόνων (l. μόνου) τὰ τοῖς μαχίμοις, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς στρατευομένοις ὑπάρχοντα καὶ τοῖς στρατηγοῖς | αὐτοῖς κἂν ἕτερός τις ἐμ βαρυσ[τέ]ραι κείμενος ἐξουσίαι [κεκτ]ημένος ἦι καὶ τὰ τῶν τήν ἐν ἀφέσει καὶ | τήν ἰερά[ν] γεωργούντω[ν] καὶ τήν λοιπὴν πᾶσαν | διαταχ[θῆι π]ρὸς τήν τῆς [β]α[σι]-λικῆ[ς] γεωργίαν*

Wir haben wieder drei Kategorien: die Kleruchen und die höheren Beamten, welche Land erworben haben, einerseits, die Besitzer oder hier eher die tatsächlichen Bearbeiter der *γη ἐν ἀφέσει* und *ἰερά* andererseits, und endlich die übrigen *γεωργοί*, wohl die *βασιλικοὶ γεωργοί* überhaupt. Alle müssen ihr Vieh zur Bearbeitung der *γη βασιλική* hergeben.

Wir haben also einen Oberbegriff der *γη ἐν ἀφέσει*, welcher prinzipiell alle Landkategorien außer der *γη βασιλική* umfaßt. Dieser Oberbegriff schmilzt aber im Laufe der Zeit etwas zusammen. Nur die *γη ἰερά* bleibt mit ihm engstens verwachsen, die *γη κληρουχική* löst sich von ihm als selbständige Kategorie ab und mit ihr vielleicht die *γη ιδιόκτητος*.

Was bedeutet aber der Begriff *ἐν ἀφέσει*? Es drückt sicherlich einen bewußten Akt der Regierung aus. Ein Teil des Grund und Bodens Ägyptens wird von der Regierung als *ἐν ἀφέσει* erklärt. Was dies *ἐν ἀφέσει* des näheren heißt, weiß ich nicht: ob es sich hier um Steuererleichterungen handelt, einer Art *κουφοτέλεια*, oder sich in dieser Bezeichnung der Verzicht der Regierung auf direkte Bewirtschaftung des betreffenden Grund und Bodens ausdrückt, mag vorläufig unentschieden bleiben.¹⁾ Die Hauptsache ist, daß die Regierung alles von ihr nicht direkt bewirtschaftete Land, alles was nicht *γη βασιλική* ist, unter diesem Terminus zusammenfaßt, und bemerkenswert ist es, daß ein Teil dieses Landes allmählich sich als selbständige Kategorie aus dieser Masse aussondert.

Prüfen wir also jetzt die einzelnen Bestandteile dieser *γη ἐν ἀφέσει* und versuchen wir aus dieser Prüfung das leitende Prinzip der Absonderung dieser allgemeinen Kategorie zu erschließen.

Zuerst die *γη κληρουχική*. Es ist nicht meine Absicht, die Ge-

1) Die verschiedenen Meinungen, welche darüber ausgesprochen worden sind s. bei Otto, Die Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, II, 82, 2 und 342; Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides, III, 229, 1.

schichte der γῆ κληρουχική zu schreiben. Trotz der Fülle des vorhandenen Materials ist doch noch lange nicht alles klar und verständlich. Manches aber läßt sich auch jetzt schon erschließen und formulieren.

Die Belehnung der territorialen Armee mit Grundstücken ist von den Ptolemäern zweifellos als ein zwiefacher Akt aufgefaßt worden. Es ist vor allem eine militärisch-politische, dann aber auch eine wirtschaftlich-politische Maßregel.

Auf das erstere gehe ich hier des näheren nicht ein, mich interessiert hauptsächlich das zweite. Es ist bekannt, daß die Kleruchen und Katöken ihre κληροί der Regel nach aus dem ager rudis, dem χέρσος, bekommen haben.¹⁾ Es ist aber nicht genügend beobachtet worden, daß diese Verleihung implizite auch eine Kulturpflicht enthielt, daß wir also vor einer Art Emphyteusis mit obligater Kulturpflicht stehen. Dies erhellt schon aus der Verpflichtung der Kleruchen, gewisse Abgaben von ihrem κληρος zu zahlen.²⁾ Diese Emphyteusis wird nicht umsonst den Kleruchen konzediert, der στέφανος ist der Kaufpreis dafür, ganz entsprechend dem Kaufpreise, welchen sonst andere Bestandteile der Bevölkerung Ägyptens für die ihnen in Besitz gegebenen Ländereien bezahlen (s. weiter unten).³⁾

Den Kleruchen steht es wohl frei, ihr Land entweder zu γῆ σπόριμος oder zu Gartenland zu machen. Im letzteren Falle genießen sie wohl alle Vorrechte, welche daraus für andere Emphyteuten (καταφυτεύειν, φυτεύειν ist für die Bepflanzung des ager rudis in Ägypten technisch, s. weiter unten) resultieren, tragen aber wohl auch alle Pflichten, welche sich daraus für andere Emphyteuten ergeben. Dies schließe ich aus den Angaben der Rev. Laws, vor allem aus 36, 11 ff.: ὡσαύτω[ς] | δὲ καὶ τ[οὺς] κ[ληρο]ύχους τοὺς ἔχοντας [τοὺς] ἀμπελω- [νας] | ἢ παρα[δείσ]ου[ς] ἐν τοῖς κλήροις οἷς εἰλήφασιν παρὰ τ[ο]ῦ βα[σι]λέως καὶ τ[οὺς] λοιποὺς πάντα τοὺς κερτημένους | ἀμπελωνας

1) S. Grenfell und Hunt, P. Tebt. I, 554.

2) Besonders die Abgabe der ἀραβία s. Grenfell und Hunt l. I. p. 39 f., vgl. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides III, 235 f.

3) Grenfell und Hunt l. I. p. 224 und 555 f. Bemerkenswert ist es, daß bei einem Vorrücken in eine höhere Klasse ebenso wie bei dem Übergang des Kleros durch Testament ein Mutationspreis (auch στέφανος genannt) zu bezahlen war. Die Zahlung erinnert an die Taxe εἰσκριτῶν (bzw. εἰσκρισίως) bei der Ererbung von Priestertümern, s. P. Tebt. II 299, 20; W. Otto, Priester und Tempel, Index S. 5; Gött. gel. Anz., 1909 S. 613, und es ist überhaupt nicht unwahrscheinlich, daß eine ähnliche Bezahlung bei dem testamentarischen Übergange von liegendem Besitze überhaupt zu leisten war. Ich hätte gerne damit den Neuerwerb der Güter des verstorbenen Estphenis (P. Elephantine) und den Papyrus Aktenst. der Th. Bank 2 in Zusammenhang gebracht, s. weiter unten.

ἢ παραδείσους ἢ ἐν δωρεαῖς ἔχοντας ἢ γε|ωργοῦντας καθ' ὄντινοῦν τρόπον ἕκαστον und 24, 4ff.: παρὰ δὲ τῶν [κληροῦχων] | [κα]ὶ τῶν στρατευομένων καὶ τοῦ[ς ἑαυτῶν¹⁾] | κλήρους πεφυτευκότων [τὴν] δεκάτην. Im letzteren Falle fasse ich das zweite καὶ appositiv und hypothetisch ²⁾ auf, indem ich es auf beide vorher genannten Kategorien beziehe, also: „von den Kleruchen und Soldaten, wenn sie auch wirklich die (ihnen verliehenen) κλήροι bepflanzt haben.“

Diese Bepflanzung kann aber unter gewissen uns nicht näher bekannten Bedingungen zur Pflicht werden. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat Bußen zur Folge. Dies bezeugt m. E. P. Tebt. 5, 200ff.: *δμοίως δὲ καὶ τοὺς βα(σιλικούς) γεω(ργούς) καὶ τοῦ[ς] καὶ τοὺς | <τοὺς> τὴν ἐν ἀφῆσει γῆν ἔχ[οντας καὶ] μὴ | καταπεφ(υτ)ευκότας τὰς καθη[κούσας . . .] | ἕως τοῦ να[] τῶν ἐξακολουθούντων προστίμων | τὴν δὲ φυτεῖαν ποιῆσθαι ἀπὸ τοῦ ὑβ[]*.

Es werden also die Kleruchen und Katöken mit den übrigen Kategorien der ägyptischen Landbesitzer ganz gleich behandelt.³⁾ Für ihren κλήρος bezahlen sie einen Kaufpreis, sie sind zur Zahlung von Abgaben verpflichtet, sie werden auf Grund der Verleihung des κλήρος keineswegs Eigentümer desselben, sondern nur Besitzer.

Das letztere erhellt erstens aus der bekannten Tatsache, daß die κληροῦχοι ihren κλήρος verlieren, falls sie entweder den στέφανος oder die Steuern nicht bezahlen⁴⁾, zweitens aus der ebensogut bezeugten Tatsache, daß sie über ihren κλήρος keineswegs frei verfügen: im III. Jahrh. wenigstens haben sie nicht das Recht, ihren κλήρος testamentarisch zu vermachen, geschweige denn zu verkaufen (s. weiter unten).

Das einzige Vorrecht, welches die militärischen Landbesitzer genießen, besteht darin, daß die Regierung einerseits den Kaufpreis niedrig berechnet, andererseits in bezug auf die Abgaben für die Militärs geringere Forderungen stellt. Überliefert ist dies für die ältere Zeit zwar nicht, aber die Erleichterung in bezug auf die ἀπόμοιρα

1) Erg. von U. Wilcken.

2) Das letztere nach einem trefflichen Vorschlage U. Wilckens.

3) Charakteristisch dafür ist auch der oben angeführte Diöketenerlaß P. Par. 63. Den Kleruchen bzw. den im effektiven Dienste stehenden Soldaten werden zwar manche Erleichterungen in bezug auf die zwangsweise Beackerung der γῆ βασιλική gemacht, aber sowohl aus der faktischen Behandlung derselben durch die Lokaladministration, wie aus den Schlußverordnungen über das Ackervieh ersehen wir, daß rechtlich zwischen den Militär- und den anderen Landbesitzern kein Unterschied gemacht wird. Vgl. auch die oben angeführten Zeugnisse über die γῆ ἐν ἀφῆσει.

4) Die Zeugnisse bei Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides III, 234.

erlaubt uns, dieselbe mildere Behandlung auch für den Kaufpreis und die Abgaben vorauszusetzen.

Die oben skizzierte Behandlung der Militärbesitzer seitens des Königs gestattet uns, einen weiteren wichtigen Schluß zu ziehen. Es erhellt aus dieser Behandlung zuerst, daß man nicht das mindeste Recht hat, in den königlichen Klerosverleihung einen Entgelt für den von dem Betreffenden zu leistenden Militärdienst zu sehen. Man besoldet eine Armee nicht, indem man den Soldaten Grundstücke, welche, um fruchttragend zu werden, von ihren Besitzern große Kosten und nicht mindere Mühe erfordern, verkauft, und zwar mit obligater Kulturpflicht, unter der Verpflichtung, Steuern zu zahlen und mit den weitgehendsten Beschränkungen ihres Besitzrechtes. In dieser Weise verfahren z. B. die römischen Imperatoren des I. Jahrh. v. und n. Chr. keineswegs.

Es ist also etwas anderes, was die Ptolemäer mit diesen Verleihungen anstrebten. M. E. sind es hauptsächlich zwei Ziele, welche die Ptolemäer dabei verfolgten: das erste ist allgemein politischer Natur, das zweite gehört in den Bereich der wirtschaftlichen und fiskalischen Maßregeln.

Das bunte, aus Griechen, Makedonen, Iraniern und Barbaren zusammengestoppelte Gefüge der ptolemäischen Armee war dem Lande Ägypten sowie der regierenden Dynastie blutfremd; andererseits war auf die eventuell zuzuziehende und später wirklich auch zum Militärdienst zugezogene ägyptische Landmiliz weder militärisch noch politisch ein Verlaß; die Hauptstärke der ptolemäischen Militärmacht waren immer die Fremden.

Nun galt es, diese Fremden, soweit es ging, mit dem Lande zu verschmelzen, sie an demselben zu interessieren¹⁾, sie an den ägyptischen Boden zu fesseln. Das beste Mittel dazu war das in den orientalischen Monarchien von alters her übliche Mittel der militärischen Ansiedelungen, der Belehnung des Heeres mit Grund und Boden.

Bei diesem Moment treten aber diesen allgemein politischen Erwägungen die wirtschaftlichen und fiskalischen an die Seite. Die Grundlage der ptolemäischen Finanzen bildete das ägyptische Korn. Das fruchtbare Kornland ernährte, wie unten zu zeigen sein wird, eine große Masse altansässiger Kornbauern, welche von alters her die Last der Ernährung des Staates auf ihren Schultern trugen. Sie einfach zugunsten der neuen militärischen Elemente zu expropriieren oder sie diesen, die meistens doch Proletarier waren, etwa als Ober-

1) Vgl. Diod. I, 73, 7; U. Wilcken, G. G. A. 1895, 133.

eigentümern oder lieber Oberbesitzern, zu Leibeigenen zu machen, wäre hart und unvorsichtig genug gewesen. Damit hätte man bloß einen Drohnenstaat geschaffen und die Arbeitskraft der neuen Ansiedler keineswegs ausgenutzt.

Nun gab es aber in Ägypten Land genug, welches der Bearbeitung harter und nur Kraft, Mühe, Initiative und etwas Geld erheischte, um fruchtbar zu werden. Es waren die *agri rudes* bzw. *derelecti*, welche unter der Hilfe der Regierung bei regelrecht vollzogenen Wasserarbeiten leicht instand gesetzt werden konnten.¹⁾ Man vergesse nicht, daß die meisten Soldaten aus Thrakien, Makedonien, Kleinasien und dem übrigen Osten vom Hause aus Bauern, dazu kerngesunde, kräftige Burschen voll Initiative waren. Ihnen unter erleichterten Bedingungen Land zu geben, entsprach wohl vollständig ihren Wünschen. Der Ruf der Fruchtbarkeit des ägyptischen Bodens war groß, das Kraftangebot aus der übrigen Welt nicht gering — die Menschenquelle war noch lange nicht versiegt. Bei diesen Bedingungen — und man bedenke noch, daß der Militärsold und die Beute in den siegreichen Zeiten der ersten Ptolemäer manchem Soldaten sich ein hübsches *Pekulium* zu schaffen erlaubten — brauchten die ersten Ptolemäer keineswegs das zu befruchtende Land einfach zu schenken. Unter dem Namen „Verleihung“ konnten sie ganz gut das Land an ihre Soldaten verkaufen, und zwar mit der Pflicht seitens der neuen Besitzer, dem Staate seine Sorge für die Sicherheit der neuen Besitzer und die Instandhaltung der Bewässerungsarbeiten durch allerlei qualifizierte und unqualifizierte Steuer zu bezahlen.

So entstand in Ägypten die kräftige Schicht der militärischen Landbesitzer, welche keineswegs der Regierung zur Last fiel, vielmehr für dieselbe nicht nur eine stete Quelle zur Schaffung einer in jedem Moment schlagfertigen Armee werden konnte, sondern auch eine Grundlage zur Entwicklung, auf der Basis der einheimischen, teils priesterlich-feudalen teils bodenpflichtigen geknechteten Bevölkerung (s. weiter unten), einer bemittelten Mittelklasse halb-militärischer Landbesitzer schuf.

Doch greife ich damit meiner weiteren Untersuchung vor. Kehren

1) Diese Fürsorge veranschaulicht z. B. das hochwichtige Dokument P. Lille, 1 (Jahr 259—8 v. Chr.). Es handelt sich wohl um *ager derelectus*, welcher wieder instand gesetzt werden soll (s. Z. 4 ff.; 16 ff. *προσπάροχοντα χωματα*). Es wäre sehr wichtig zu wissen, wem die Arbeiten oblagen; d. h. ob sie an besondere Unternehmer oder an die Pächter der gewonnenen Grundstücke verdungen wurden (s. Wilcken, Arch. V, 220). Die Frage läßt sich aber vorläufig nicht entscheiden und bedarf näherer Untersuchung.

wir zu den durch die ersten Ptolemäer geschaffenen Besitzverhältnissen zurück.

Wie gesagt, das Obereigentum über die verliehenen Kleroi blieb dem Könige, denn die *agri rudes* gehörten natürlich ihm. Wir wissen, daß in der ersten Hälfte des III. Jahrh. dies Obereigentum des Königs scharf betont wird. Der Klerosinhaber ist nur lebenslänglicher Besitzer seines Kleros, und nach seinem Tode kehrt der Kleros zum Könige zurück. Auf die Dauer war aber dieser Zustand nicht zu halten. Jeder oder die meisten Klerosbesitzer schufen eine Familie, diese Schaffung lag auch vollständig im Interesse des Staates. So bildete sich der *Usus* heraus, den Kleros faktisch dem ältesten Sohn des Verstorbenen zu übergeben. Im Jahre 218—17 v. Chr. finden wir schon (Pap. Lille, 4), daß der Kleros nach dem Tode des Kleruchen auch rechtlich nicht zum Staate zurückkehrt, sondern regelrecht vererbt wird, unter der einzigen Bedingung, daß er bis zur Aufklärung der Erbverhältnisse in der *κατοχή* des Staates verbleibt, s. P. Lille, 4, 30ff.: *κατέχειν τὸν κληρο[ο]ν ἐν τῷ βασιλικῷ σὺν τοῖς ἐκ τοῦ ἐνεστηκότος σπόρο[υ] ἐκφοροῖς ἕως τοῦ, ἐὰν ὑπάρχωσιν αὐτῷ υἱοὶ, ἐπιγραφῆναι*¹⁾ *ἐν ταῖς κατὰ τὸ πρόσταγμα ἡμέραις* cf. 26f.: *ὅτι ὑπῆρχεν | ἡ γῆ αὐτῷ καὶ ἐκρόνοις*. Die früheren Verhältnisse, wo der Kleros noch definitiv vom Staate „zurückgenommen“ (*ἀναλαμβάνειν*) wurde, veranschaulichen P. Hibeh I, 81; P. Petrie III, 104; 105; 106.

Nun aber sind die Verhältnisse des ausgehenden III. Jahrh. nur eine Etappe zur definitiven Verwandlung der Kleroi in Privatbesitz. Diese hat sich, soweit wir es jetzt beurteilen können, erst in der römischen Zeit definitiv vollzogen. Für die ptolemäische bezeugt noch das bekannte Testament des Dryton (Grenfell, Gr. Pap. I, 21 cf. 12 (126 v. Chr.)), daß die Kleruchen über ihren Kleros kein Verfügungsrecht hatten: denn Dryton vermacht nur seinen Privatbesitz — *ψιλοὶ τόποι* und *ἀμπελών*; von seinem *κληρος*, welcher wohl Ackerfeld war, verlautet im Testamente kein Wort. An seiner Existenz kann aber natürlich kein Zweifel sein: das bezeugen schon die Kornoperationen seiner Frau (Grenfell, Gr. Pap. I 15 v. und 18).²⁾

1) Dies *ἐπιγραφῆναι* verstehe ich mit Crönert und Wilcken (Arch. V, 223) vom Kleros. Sehr interessant ist es, daß der Ausdruck — was Wilcken nicht anführt — für das ptolemäische Landrecht technisch ist: eine Parzelle von Grund und Boden kann dem einen oder anderen „aufgeschrieben“ werden, d. h. sie wird unter seinem Namen gebucht s. P. Tebt. I, 46, 29 und 61—63. Interessant ist es, daß die *γῆ κληρουκική* demnach nicht anders als die *γῆ βασιλική* behandelt wird. Wer der Inhaber ist — ob *κληροῦχος* oder *βασιλικὸς γεωργός* —, ist für den Staat irrelevant.

2) Aus den *ψιλοὶ τόποι* konnte er dies Korn natürlich nicht beziehen.

Mögen aber die Kleruchen in bezug auf ihren Kleros bis in die spätptolemäische Zeit beschränkt gewesen sein, ihre allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich nichtsdestoweniger im Laufe des II. Jahrh. v. Chr. stark verändert.

Um dies zu begreifen, braucht man nur zwei Urkundenserien zu vergleichen: ich meine die Testamentenserie der Petrie-Papyri und die bekannte Serie der Urkunden (meist Kontrakte) aus Gebelēn (sie ist in mehreren Sammlungen verstreut und leider noch lange nicht vollständig publiziert; Verzeichnis der bis jetzt bekannten Stücke bei Kenyon P. Lond. III, p. 5).¹⁾

In den erwähnten Petrie-Testamenten aus der Zeit des ersten Energetes wird das Vermachte meist mit dem allgemeinen Ausdrucke *τὰ ὑπόχοντα* — der Besitz — bezeichnet. Wo näheres über den Bestand dieses Besitzes angegeben wird, treffen wir das Pferd und die Waffen (P. Petrie III, 9; 12), den *σταθμὸς* (P. Petrie III, 6; 12; 14; 15), öfters Sklaven (ibid. 2; 3 u. ö.), ziemlich selten Häuser in Alexandrien und in der *χώρα* (ibid. 4 (?); 6 (Alexandrien), 9 (Alexandrien und Bubastos) und nur einmal einen Weingarten — *ἀμπελῶν* (P. Petrie III, 19 c).

Viel reichhaltiger ist der Besitz der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und *τῶν προσγράφων* der Gebelēnurkunden. Ebenso wie in den Petrie-Testamenten verlautet vom Kleros nichts, wir hören aber von Häusern, *οἰκόπεδα*, Gartenland, *γῆ ἡπειροῦς σιτοφόρος*. Alle diese Liegenschaften, die *γῆ σιτοφόρος* nicht ausgenommen, sind im vollen Besitze ihrer Inhaber, welche darüber in jeder Hinsicht frei verfügen. Merkwürdig ist es nur, daß die *γῆ σιτοφόρος* nirgends testamentarisch vermacht wird.²⁾

Denn *ψιλὸς τόπος* als Saatland aufzufassen, wie es Th. Reinach (P. Rein. 18, 10 Übersetzung vgl. p. 22) tut, verbietet ebenso das Wort *τόπος* wie das Epitheton *ψιλός*. Die allgemeinen Worte des auf denselben Dryton bezüglichen P. Amh. II, 36, 9f.: *ὑπαρχόντων γάρ μοι . . . ἐπαρδίων* (bewässerte Grundstücke) bringen uns nicht weiter.

1) Diesen Vergleich der beiden Dokumentenserien gebe ich nur unter dem stärksten Vorbehalte. Denn erstens stammen die Nachrichten aus verschiedenen, sich in jeder Beziehung stark unterscheidenden Gegenden, welche eine durchaus verschiedene geschichtliche Entwicklung haben, zweitens bezieht sich die Gebelēnserie auf die rätselhaften *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, welche eine ganz eigentümliche Stellung in Ägypten hatten und deren Ursprung und Geschichte keineswegs aufgeklärt sind (s. zuletzt Schubart, Archiv V, 112ff.). Es scheint aber doch, daß an dem militärischen Ursprunge der *Πέρσαι* nicht gezweifelt werden kann, und deswegen sind sie in bezug auf ihre wirtschaftliche Lage doch mit den anderen *κληροῦχοι* zu vergleichen.

2) Ich stelle die verschiedenen Rechtsgeschäfte dieser Perser, insoweit sie sich auf die *γῆ σιτοφόρος* beziehen, zusammen: Verkauf — BGU. 995 (110/9 v. Chr.);

Wir sehen also in diesem Falle Persönlichkeiten, welche bei der Territorialarmee eingeschrieben sind, von deren κλήρος aber nichts verlautet. Im Gegenteil, wo unsere Dokumente die wirtschaftliche Stellung dieser Perser beleuchten, sehen wir sie als Privatbesitzer verschiedener Liegenschaften, hauptsächlich als Landwirte auf Parzellen der γῆ σιτοφόρος, über welche sie fast ebenso frei verfügen wie über andere Besitzobjekte.

Als Landbesitzer von γῆ σιτοφόρος und zwar als Besitzer, welcher seinen Besitz ererbt hat, erscheint auch der bekannte Offizier Hermias. In seinem berühmten Prozesse gegen die Choachyten führt er als einen Nebenbeweis die Geschichte seines Streites über eine Parzelle von γῆ σιτοφόρος an, P. Tor. I, IV, 2f.: *περὶ γῆς σιτοφόρου (ἀρουρῶν) κ... οὐσῶν αὐτοῦ | προγονικῶν*. Dies Grundstück gehörte schon dem Großvater seiner Mutter, 8f.: *περὶ τοῦ ἀναγράφεσθαι τὴν γῆν εἰς Ἑρμιῶνα Ἑρμούλου τὸν πάππον | τῆς Ἑρμούλου μητρός*. Im Jahre 117 v. Chr. ist Hermias ein älterer Herr, der Besitztitel über das in Frage stehende Grundstück gehört also mindestens in die zweite Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.

Wie sind nun die Unterschiede zwischen den Fayumischen Petrie-Papyri und den Gebelēnurkunden zu erklären? Stehen wir nur vor lokalen Differenzen, oder sind hier die Perser im Spiele, oder haben wir eine Evolution vor uns?

Mit Sicherheit ist die Frage nicht zu beantworten. Ich möchte aber auf eine Tatsache hinweisen, welche mir charakteristisch genug erscheint. Im P. Tebt. I, 124, 30f., 32, 37f. sehen wir, daß manche *ιδιοκτήμονες* zu Kleruchen geworden sind. Und im oben ausgeführten Passus des P. Tebt. 5 erschien die γῆ *ιδιοκτήτος* in enger Verbindung mit der γῆ κληρουχική. Es scheint also, daß die Soldaten der Territorialarmee ebensogut Kleruchen wie *ιδιοκτήμονες* sein könnten, Privatbesitzer wie Lehninhaber. Was ist nun der Unterschied?

Eine Antwort darauf kann nur eine Untersuchung über den Landprivatbesitz im ptolemäischen Ägypten geben.

1000 (99/98 v. Chr.); Gr. Pap. I, 33 (103/2 v. Chr.); Gr. Pap. II, 15 (139 v. Chr.); Gr. Pap. II, 20 (114 v. Chr.); 23a (107 v. Chr.); 32 (101 v. Chr.); P. Lond. III, 879 (p. 5f. 123 v. Chr.); 881 (p. 11f.); 882 (p. 13, 101 v. Chr.); 676 (p. 14f., 100 v. Chr.); 1206 (p. 15f., 99 v. Chr.); 1208 (p. 19, 97 v. Chr.); 1209 (p. 20, 89 v. Chr.); 883 (p. 21, 88 v. Chr.); Blinkenberg, Overs. over d. K. Danske Videnskabernes selskabs Forhandling, 1901, 119ff. (100/99 v. Chr.); Spiegelberg, P. Dem. Straßb., 7 (111 v. Chr.). *Παραχώρησις* — Goodspeed, Gr. Pap. from the Cairo Mus. VI (p. 10; 129 v. Chr.); Gr. Pap. 27 (109 v. Chr.); II, 25 (103 v. Chr.). *Διαίρεσις* — P. Lond. III, 880 (113 v. Chr.). *Ἐποδήκη* — P. Lond. II, p. 3 und 5 (J. 161 und 160/159 v. Chr.). *Ἐρωγὴ ἐν πίστει* (?) — Gr. Pap. II, 28 (103 v. Chr.), vgl. Gerhard — Gradenwitz, Phil. 63 (1904), 498 ff.

Vor allem ist zu bemerken, daß im III. Jahrh. v. Chr. das Wort *κτῆμα* entweder direkt zur Bezeichnung eines Weingartens, oder etwas breiter zur Bezeichnung des Gartenlandes überhaupt verwendet wird. So haben wir in den Rev. Laws zwei Stellen, welche keinen Zweifel aufkommen lassen: R. L. 37, 10ff.: ὅσοι ἔχουσιν ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους τρόπωι ὠι[νιοῦ]ν | [διδύ]τωσαν πάντες τοῖς τε παρὰ Σατύρου πραγματ[ευομένοις] | [καὶ το]ῖς παρὰ Διονυσιοδώρου τεταγμένοις ἐγλογι[σταῖς κατὰ] | [νό]μους χε[ι]ρογραφίας ἢ αὐτοὶ ἢ οἱ διοικοῦντες ἢ [οἱ γεωργοῦ]ντες τὰ κ[τ]ήματα αὐτῶν ὡσαύ[τ]ως δὲ καὶ οἱ ἱερεῖς ἐκ ποίου κτήματος usw. Hier bezeichnet also *κτῆμα* das Wein- und Gartenland überhaupt. Daß mit dem Worte *κτῆμα* bestimmte Besitzverhältnisse zum Ausdrucke gebracht werden und Verhältnisse des Privatbesitzes gegenüber anderen Besitz- und Nutzungsmodi, bezeugt die oben schon angeführte Stelle der R. L. 36, 11 ff.: ὡσαύτω[ς] | δὲ καὶ τ[ὸν]ς κ[ληρο]ύχους τοὺς ἔχοντας [τοὺς] ἀμπελῶ[νας] | ἢ παρα[δείσ]ου[ς] ἔνυ τοῖς κλήροις οἷς εἰλήφασι παρὰ τ[ο]ῦ βα[σιλέως] καὶ τ[ὸν]ς λοιποὺς πάντας τοὺς κεκτημένους | ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους ἢ ἐν δωρεαῖς ἔχοντας ἢ γεωργοῦντας καθ' ὄντιοῦν τρόπον vgl. 29, 2; 33, 19. Es werden also drei Reihen Wein- und Gartenlandbebauer angeführt: erstens die Privatbesitzer — Kleruchen und andere —, dann diejenigen, welche Weingärten usw. als δωρεὰ erhalten haben, und die γεωργοῦντες — die Staatspächter (s. G. G. A. 1909, 628).¹⁾

In dieselbe Zeit gehören auch die Urkunden P. Petrie III, 28e und 67b; P. Hibeh 29v. I, 20 und 113, 19, vgl. aus späterer Zeit P. Tebt. I, 51f.: λ[ήμψε]σθαι δὲ | [κα]ὶ τὰς ἀπομοίρας . . . ἐκ τε τ[ῶν] κ[τημα]τῶν καὶ τῶν | [π]αραδει[σων] καὶ τῶν ἄλλων. In einer anderen Bedeutung, etwa Grundbesitz im allgemeinen, kenne ich das Wort in der ptolemäischen Zeit nicht.

In der Kaiserzeit wird die Sache etwas anders. Zwar bedeutet öfters *κτῆμα* ohne Zusatz — ἀμπελών: BGU. 530 (I. Jahrh.); P. Oxy. 472 (130 n. Chr.); 707 (136 n. Chr.); 729 (137 n. Chr.); P. Tebt. II, 555 (II. Jahrh.); P. Amh. 136 (III. Jahrh.), aber man setzt häufig die nähere Bezeichnung ἀμπελικὸν hinzu, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, s. BGU. 475 (II. Jahrh.); P. Oxy. 486 (130 n. Chr.); 506, 25; 56, 10—11; 909 (225 n. Chr.); P. Fior. I, 50 (268 n. Chr.); P. Tebt. II, 407 (199 n. Chr.?) und diese κτήματα von den σιτικά ἐδάφη, welche auch als κτήματα bezeichnet werden könnten, zu unterscheiden. Κτῆμα bedeutet also in dieser Zeit einfach Grundbesitz. In dieser Bedeutung

1) Vgl. Ps. Arist. Oecon. 33 (p. 1352a) und BGU. 1119 (Schubart, Arch. V, 38). (Hinweis von U. Wilcken.)

treffen wir auch das Wort in mehreren Urkunden der Kaiserzeit, so vor allem im Edikt des Ti. Julius Alexander (Dittenberger O. 669, 20; 31; 38; auf diese Zeugnisse kommen wir noch im II. Kapitel zurück), vgl. BGU. 865; 1003; P. Gen. I, 11; P. Fay. 102 (105 n. Chr.) und öfters. Sehr bezeichnend ist es, daß im P. Lond. II, 195 (p. 127) mit dem Namen *κῆσις* ein Gut des Kaisers Tiberius(?) bezeichnet wird (darüber weiter unten), vgl. BGU. 629 (II. Jahrh.); P. Grenf. II, 57 (168 n. Chr.) und BGU. 889 (151 n. Chr. *οὐσιακὰ κτήματα*).

Dieser Sprachgebrauch ist höchst bezeichnend. Ich kann ihn nicht anders erklären, als durch die Annahme, daß die Zeit, in welcher sich derselbe gebildet hat, also das ausgehende vierte und das dritte Jahrhundert, Privatbesitz in betreff auf Grund und Boden nur für Wein- und Gartenland, nicht aber für Kornland gekannt hat.

Wie ist diese Tatsache zu erklären? Etwas Licht darüber verbreiten vielleicht zwei Stellen aus dem mehrmals erwähnten P. Tebt. I, 5, welche uns die Entstehung neuen Privatbesitzes auf Wein- und Gartenland im ausgehenden II. Jahrh. v. Chr. vor Augen führen. Zuerst P. Tebt. I, 5, 95 ff.: *προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς γεω(οροῦντας) κα[ι]τὰ τὴν χώραν γ[ῆν ἀ]μπελίτιν [ῆ] παραδείσους | ἄς ἂν καταφυτ[ε]ύσωσι ἐν τῇ κατακεκ[υ]μένῃ καὶ κεχερ[σ]ωμένῃ<ς> | ἀπὸ τοῦ νγ (ἔτους) ἕως τοῦ νξ (ἔτους) ἀτελεῖς ἀφείναι ἀφ' οὗ ἂν α[ὐ]τὰς καταφυτεύσωσι ἐφ' ἕτη ε | κ[α]ὶ ἀπ[ὸ] τοῦ ς (ἔτους) εἰς ἄλλα τρία ἔλασσον τοῦ καθήκοντος πράσσειν τῷ τετάρτῳ | ἕτ[ε]ρι, ἀπὸ δὲ τοῦ θ (ἔτους) πάντα τελεῖν καθὰ καὶ οἱ ἄλλοι [οἱ] τὴν [σπό]ριμον κεκτημένοι, τοῖς | δ' ἐν τῇ Ἀλεξ(ανδροῦν W.) χώρᾳ πρὸς τοῖς ἐπὶ τῆ(ς) χώ(ρα)ς προσδοῦναι ἄ[λλ]α (ἕτη) γ.*

Man sieht: Besitz auf Wein- und Gartenland entsteht durch die *καταφύσεις* des unbrauchbar gewordenen Landes. Es werden den Kataphyteuten 5 Atelie- und 3 (bzw. 6)¹⁾ Kuphoteliejahre konzidiert, vom neunten Jahre an bezahlen die Kataphyteuten dieselben Steuern, welche auch die anderen Besitzer der *γῆ σπόριμος* (so lesen das verstümmelte Wort die Herausgeber) zu bezahlen haben.

Der letzte Zusatz macht Schwierigkeiten. Wie kann man das Wein- und Gartenland mit der *γῆ σπόριμος* — dem Saatlände in betreff der Steuer gleichstellen? Wir wissen doch, daß das Gartenland

1) Diese Erleichterung für die Alexandriner ist mit den Regeln der Emphyteuse auf Euböa, worüber uns Dio Chrysost. berichtet (or. VII, 36 f., p. 196 Arnim), zu vergleichen. Die Emphyteuten, welche zugleich Bürger sind, bekommen eine zehnjährige Atelie, die *ἕνοι* nur eine fünfjährige, s. Borozdin, Hermes (russ.) 1909, 131 f.

in Geld, das Saatland in natura gesteuert hat (s. weiter unten). Ich möchte deshalb die Ergänzung der Herausgeber beanstanden und schlage mit allem Vorbehalte die Ergänzung *φόρμιος* vor. Mit diesem Worte bezeichnet man in der Kaiserzeit die Oliven- und Palmengärten s. BGU. 703, 2 (*έλαιών*) und 563—565 (*φοινικών*).¹⁾

Sei aber dem, wie ihm wolle, wichtig ist es, daß wir als eine der Quellen der Entstehung des Privatbesitzes die *ἐμφύτευσις* kennen gelernt haben: es wird für die Bezeichnung des Besitzverhältnisses das charakteristische Wort *κεκτημένοι* gebraucht. Nun gibt uns aber die angeführte Stelle keinen Aufschluß darüber, wie man sich die Entstehung dieser *καταφύτευσις* des näheren vorzustellen hat. Genügt da einfache, stillschweigende Okkupation der unbrauchbaren oder unbrauchbar gewordenen Grundstücke, oder müssen dieser Okkupation irgendwelche Akte seitens des Okkupanten vorangehen? Die angeführte Stelle, so wie sie lautet, läßt keinen sicheren Schluß zu. Die Okkupanten sind *οἱ γεωργοῦντες γῆν ἀμπελίτιν καὶ παραδείσους*, und zwar in der *χώρα*, also tatsächliche Bearbeiter des Wein- und Gartenlandes; ob sie Pächter oder Besitzer dieses Landes sind, wird nicht gesagt, denn in dem Worte *γεωργεῖν* allein ist das Besitzrecht nicht ausgedrückt. Es wird auch mit keinem Worte gesagt, in welchem Verhältnisse zu dem von den Betreffenden bearbeiteten Lande das neu bepflanzte Land steht.

Weiter führt uns eine andere gleichzeitige Urkunde aus Theben P. Amh. II, 31 (J. 112 v. Chr.)²⁾. Eine Frau Senpoeris, Besitzerin eines

1) Diese werden auch zu den *κτῆματα* gezählt, s. Wilcken, Ostraka I, 1446 (155/6 n. Chr.) und P. Lips. I, 76 (168 n. Chr.); die erhebenden Beamten sind die *ἐπιτηρηταὶ κτημάτων γενηματογραφουμένων*; die Zahlung wird in Wilcken, Ostr. I, 1446 als *φόρος* bezeichnet, vgl. ibid. 1536 (II. Jahrh. v. Chr.), Wilcken, Ostr. I, 312 § 130.

2) S. Wilcken, Arch. II, 119; vgl. P. Meyer, Hirschfelds Festschrift, 133. Letzterer wirft die hier behandelte Emphyteuse mit dem gewöhnlichen Verkaufe eines konfiszierten Grundstückes in BGU. 992 (s. weiter unten) zusammen, vgl. Mitteis, Römisches Privatrecht, I, 368, 52. Um eventuellen Mißverständnissen gleich hier vorzugreifen, muß ich betonen, daß ich den rechtlichen Vorgang Kauf (*ἀνθή*) nenne ganz abgesehen davon, ob er wirklich einen Kauf oder eine Verpachtung darstellt. Denn formell unterscheiden sich die Akte des Auktionsverkaufes und der Verpachtung in der ägyptischen Praxis nicht, ebenso wie zwischen Erbpacht und Besitz die Grenzen besonders in der ptolemäischen Zeit sehr schwankend und unsicher sind. Das einzige unterscheidende Merkmal: *ἐκφόριον* oder Steuer wird die scharf unterscheidenden Rechtshistoriker kaum befriedigen. Diese Unsicherheit, wenn sie wirklich, wie es mir scheint, vorhanden ist, ist m. E. für den Hellenismus und den Osten überhaupt höchst bezeichnend: sie zeigt, wie der griechische und später der römische Begriff des Privateigentums erst allmählich, sich nach dem monarchischen Osten verpflanzt.

Palmengartens, hat widerrechtlicher Weise zwei *π χεις ἀπὸ χέρσου* okkupiert (*παράλαμβάνειν*, Z. 11) und dieselben mit Palmen bepflanzt (Z. 8: *ὑπάρχειν τόπους περιελημμένους εἰς φυτεῖαν φοινίκων*). Nach dem Gesetze mußte die Okkupantin für ihr Vorgehen eine Buße von 10 Talenten für jede Arure bezahlen. Diese Buße (*πρόστιμον*), falls sie bezahlt wird, wird aber als Kaufpreis des betreffenden Grundstückes (*τιμὴ*) behandelt, nach ihrer Bezahlung wird der Okkupant Besitzer oder Emphyteut des okkupierten Grundstückes (Z. 16: *ἐφ'ὧι ταξαμένῃ ἔξει ἐν φυτεῖαι τὸν τόπον φοινίξει*). Es liegt also ein Kauf vor, und dazu stimmen auch die erhobenen *τέλη*, welche ich als die bei dem Kaufe üblichen auffassen möchte¹⁾.

Aus dem in der angeführten Urkunde charakterisierten Falle einer widerrechtlichen Okkupation können wir demnach den regulären Vorgang erschließen. Eine stillschweigende Okkupation wird also untersagt; wer Emphyteut werden will, muß das Recht auf die Emphyteusis in regelrechter Weise vom Staate erwerben.

Eine Ausnahme davon bilden wahrscheinlich die Kleruchen. *Κλήρος* ist wirtschaftlich Saatland (s. P. Petrie III, 26, 5 f.: *ἐ]ὰν ἐμβῆμι βοῦς ἢ ὑπόζυγιον . . . εἰς ἀλλότριον κλήρον ἢ παράδεισον | ἢ κήπον ἢ ἀμπ[ε]λω]να*); jeder Kleruche hat aber das Recht, seinen *κλήρος* zu bepflanzen (R. L. 24, 4 ff., vgl. 36, 11 ff., oben S. 7f.); dadurch scheidet das bepflanzen Land aus dem *κλήρος* und wird zu Privatbesitz; so entsteht für die Kleruchen die Möglichkeit, schon im III. Jahrh. über das Gartenland testamentarisch frei zu verfügen (s. oben S. 12), was für den übrigen *κλήρος* bis in das II. Jahrh. v. Chr. verboten war. Möglich ist es, daß die Kleruchen zu dieser Bepflanzung einer Erlaubnis bedurften, und nichts hindert uns anzunehmen, daß diese Erlaubnis die Formen des üblichen Auktionskaufes auch in diesem Falle angenommen hat.

Die einmal gestattete Bepflanzung scheint für den Emphyteuten nach vollzogenem Kontrakte zur Pflicht zu werden. Dies schließe ich aus P. Tebt. 5, 200 ff., obwohl die betreffende Stelle nicht ganz klar ist und auch andere Deutungen zuläßt.

Zur Zeit der oben angeführten Urkunden ist die Emphyteusis nur ein *Modus* der Erweiterung schon existierender Besitztümer an Wein- und Gartenlande. Es mag sein, daß sie schon in älteren Zeiten

1) Die 180 Drachmen sind $\frac{1}{20}$ des *πρόστιμον*. Nun werden sie als *τὰ καθήκοντα τέλη διπλά καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει* in Z. 17 bezeichnet. Doppelt sind die Gebühren, weil der Akt als widerrechtlich bezeichnet ist. Es wären also die gewöhnliche *εἰκοστή* in doppelter Höhe und vielleicht noch die bei den Auktionen üblichen $\frac{1}{100}$ und $\frac{1}{60}$ auch verdoppelt darunter zu verstehen. Mehr über die *καταφύσεις* im II. Kap.

existiert hat, was die R. L. bezeugen, es mag sein, daß sie in diesen Zeiten, bei der Entstehung des Kleruchenbesitzes sogar eine sehr große Rolle gespielt hat, aus ihr allein kann man die Entstehung des Privatbesitzes an Wein- und Gartenlande nicht erklären. Der feste Ausdruck *κημα* für dies Land spiegelt wohl ältere, vorgriechische Verhältnisse wieder.

Charakteristisch ist es aber, daß gerade die ptolemäische Zeit das früher Vorhandene terminologisch und juristisch fixierte und die vorhandenen Verhältnisse befestigte, indem sie ständig das Saatland scharf vom Wein-, Garten- und Hauslande absonderte.

Einen schon vorhandenen Besitz an Haus-, Wein- und Gartenlande bezeugt uns weiter die auf die oben angeführte nächstfolgende Stelle aus P. Tebt. I, 5, 99 ff.: *προσ τετάχασι δὲ καὶ τοὺς ἡγορα<σ>κότας ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) οἰκ[ί]ας ἢ ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους | ἢ ἄλλα σταθα¹⁾ ἢ πλοῖα²⁾ ἢ ἄλλο τι καθ' ὁ<υ>ντινοῦν τρόπον μ[έν]ειν κυρίως.*

Der Staat erscheint also als Verkäufer von Häusern, Wein- und Gartenland, welches vorher wohl in privatem Besitze war und wieder nach dem Verkaufe Privatbesitz wird.

Eine große Reihe von Urkunden bezeugen uns jetzt diese Verkäufe von Grund und Boden seitens des Staates. Als grundlegend müssen jetzt der P. Eleph. XIV aus den Zeiten Ptolemäus' III. und die diese Urkunde umgebenden Dokumente angesehen werden. Die Haupturkunde — P. Eleph. XIV — ist ein νόμος ὠνῆς, eine Auktionsordnung, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Grundstücke und Priestereinkünfte vom Staate verkauft werden. Die Grundstücke werden scharf in ἀμπελῶνες und γῆ geschieden; es heißt Z. 1 ff.: *ἐπὶ τοῖσδε παλοῦμεν ἐφ' οἱ[s] οἱ [ἀγ]οράσαντ[ε]ς διορθώσονται | εἰς τὸ βα(σιλικόν) καθ' ἐ[ν]αντὸν τῶν μὲν ἀμπελῶνων τοὺς καθήκον- | τας ἀργυρικοὺς φόρους καὶ τὴν γινομένην³⁾ ἀπόμοιραν τῆι | Φιλαδ[έλφωι, τῆς] δὲ γῆς τὰ ἐπιγεγραμμένα ἐφόρια usw.* Das Prinzip, nach welchem also ἀμπελῶνες bzw. Gartenland von γῆ, d. h. γῆ σόριμος — Saatland unterschieden wird, ist fiskalischer Natur. Der Staat verkauft beides,

1) Die Herausgeber vermuten, daß dies σταθα aus Versehen aus dem nächstfolgenden ἐπισταθμεύεσθαι vom Abschreiber hierbei an die Stelle eines allgemeinen Wortes, etwa κηματα, gesetzt worden ist.

2) Der hier gemeinte Verkauf von Staatsschiffen wird durch die viel älteren Urkunden P. Lille, 22, 23, illustriert. Die für den Kornttransport bestimmten Schiffe stehen unter einem μισθωτής, welcher zugleich meistens auch ναύκληρος ist. Nichts hindert uns, anzunehmen, daß die Pacht der Schiffe zeitlich unbegrenzt war. Vgl. meine Ausführungen Archiv V, 298.

3) γινομένην statt γενομένην liest U. Wilcken.

es bezahlen aber nach dem Verkaufe das Gartenland — eine Geldsteuer, das Saatland — das *ἐκφόριον* in natura.

Die umgebenden Urkunden erklären uns, um was es sich bei diesen Staatsverkäufen handelt: es sind Ländereien, welche dem Staate verfallen sind, sicherlich aus dem Grunde, weil die Besitzer derselben ihre Verpflichtungen dem Staate gegenüber nicht erfüllen konnten. In einem Falle P. Eleph. XXVIIa (griechisch) und b (demotisch) sehen wir deutlich, daß es sich um Pfänder handelt, welche dem Staate verfallen sind¹⁾.

Um Pfänder wird es sich wohl auch in einigen anderen Elephantine-Urkunden handeln. Dies schließe ich daraus, daß in einigen derselben immer wieder von Grundstücken von 30 Aruren die Rede ist. Diese Größe kehrt aber merkwürdigerweise in dem Papyrus Aktenst. der Th. Bank XI, wo ausdrücklich von einem verpfändeten Grundstücke gesprochen wird, wieder.

In derselben Weise wie die Elephantinischen Liegenschaften wird auch der bekannte Zoisgarten veräußert²⁾. Er ist ebenfalls dem Staate als *διεργγήμα* für einen Staatspächter verfallen.

Vom Staate konfisziert (*ἀναλαμβάνειν*, dasselbe Wort wie bei der Zurücknahme der *κλήροι*) sind auch die 35 Aruren des Myron, welche *Προΐτος* dem Staate abkauft (BGU. 992, J. 162 v. Chr.); ob es sich auch hier um ein Pfand handelt, wird leider nicht gesagt.

Verwickelter ist die Situation in Aktenst. der Th. Bank II. Es wird hier vom Staate ein Asklepieion verkauft. Als Käufer erscheinen die früheren Besitzer; ihr Besitzrecht wird durch den Topogrammateus bestätigt. Wir stehen also vor einem Falle, welcher uns auch sonst bekannt ist. Der frühere Besitzer erscheint als einziger Käufer seines zum Verkaufe ausgebotenen Besitzes. Derselben Art ist die Situation in den Zoispapyri. Zois erscheint hier in Vertretung ihrer Mutter, und es handelt sich in den Dokumenten hauptsächlich darum, auch für sie das Kaufrecht ihrer Mutter zu wahren. Daß es sich hier um ein Vorkaufsrecht der Vorbesitzer handelt, erhellt mit voller Klarheit aus den Zoispapyri; Aktenst. der Th. Bank II, 18f.: οὐδ' ὁθενός δ[υναμένου] πρὸς τῶι ἀ[γορασμῶι] προσ[ελθεῖν] läßt wenigstens dasselbe vermuten, obwohl die Stelle auch andere Deutungen zuläßt³⁾. Das-

1) Vgl. P. Eleph. 6 (= dem. 6) und die Deutung, welche dieser Papyrus von Wilcken (Arch. V, 210) erfahren hat (es wäre eine *ἐργγή* für den Oberpriester).

2) K. Wessely, Jahresbericht des K. K. Franz-Joseph-Gymnasiums, 1884/1885, S. 14 ff.: Die Papyri der Zois.

3) Wilcken vermutet, es könnte sich, wie in Aktenst. I, 14 auch hier um wirtschaftliche Hindernisse handeln.

selbe Vorkaufsrecht haben wir auch in den P. Eleph., wo als Vorkäufer die Söhne des verstorbenen Estphenis erscheinen; nur wo sie nicht imstande sind, das Kaufgeld zu bezahlen, erscheinen andere, um an ihrer Statt die noch nicht geleisteten Zahlungen zu erlegen. Ähnliches liegt auch in P. Petrie III, 68b vor: Ἀπολλωνίωι παρὰ | Θεόενος . ὑφίσταμαι | τοῦ ἐμοῦ φοινικῶνος . . . εἰς τὸ | κς Ἰ χαλκοῦ | πρὸς | ἀργύριον ἑξακοσίαι(ς).¹⁾ Welcher Art die Gründe waren, die zum Verkaufe des Asklepieion und der Grundstücke in den P. Eleph. geführt hatten, ist leider nicht überliefert. Es kann sich auch hier um Pfänder handeln. In den P. Eleph. könnte man aber vermuten, daß wir es hier mit einem testamentarischen Übergange zu tun haben, wobei eine Scheinauktion vorgenommen wird; auf Grund dieser Auktion sollten die Erben — wie es oben für die Kleruchen nachgewiesen worden ist — das Erbgeld, eine Art Erbsteuer — das priesterliche εἰσκριτικὸν — erlegen. Ist diese Vermutung richtig, so gewinnen wir ein wichtiges Zeugnis für das Recht des Staates als eigentlichen Eigentümer der Grundstücke, welche wir in unseren Urkunden im Privatbesitze vorfinden.

Ein ἀδέσποτον wird in Aktenst. der Th. Bank III—IV verkauft. Es war hier also niemand, der das Vorkaufsrecht ausüben konnte.

Endlich treffen wir Verkäufe aus dem βασιλικὸν in manchen anderen Urkunden, aus welchen es nicht klar wird, was für ein Grund zu diesen Landverkäufen führte (P. Petrie III, 68a; 69 verso; Grenfell, Gr. pap. I, 11 col. II, 1; 7; 28 ff. (J. 157 v. Chr.); P. Gen. 20 (J. 109 v. Chr.). Nur in einem einzigen Falle scheint ein Verkauf von einem Grundstücke vorzuliegen, welches nicht früher schon im Privatbesitze gewesen ist; ich meine Aktenst. Th. Bank, I. Es wird eine Parzelle unbebauten Landes verkauft, und es scheint der Käufer zu diesem Kaufe beinahe gezwungen worden zu sein.

Es wird also überall etwas, was schon früher im Privatbesitze war und zeitweise in die Hände des Staates gelangte, wieder zu Privatbesitze. Welche sind nun die Bedingungen dieses alten und neuen Privatbesitzes?

Um dies feststellen zu können, müssen wir auf die oben angeführten Urkunden des näheren eingehen.

Der Verkauf seitens des Staates geschieht hier wie überall, wo der Staat als Verkäufer auftritt — wie bei den Steuerverpachtungen und den Verpachtungen der öffentlichen Arbeiten — mittelst einer öffentlichen Auktion. Auf die technischen Einzelheiten dieser Auktion

1) Die 600 Drachmen sind wohl eine Teilzahlung, eine Rate für das erworbene Grundstück, s. weiter unten.

kann ich hier leider nicht eingehen, obwohl diese Aufgabe auch nach Wilcken, Ostraka II, 524 ff. lohnend wäre: Manches Neue, was die Herausgeber nicht verwertet haben, bieten uns jetzt die Papyri aus Elephantine und manche Petrie-Urkunden. Der Fundamentalsatz Wilckens bleibt aber auch nach einer erneuerten Prüfung der Tatsachen bestehen: die Formalitäten der Liegenschaftenverkäufe sind mit denen der übrigen Auktionsverkäufe identisch.

Nach den Modalitäten des Verkaufes können wir also nicht feststellen, ob es sich um Kauf oder um Verpachtung handelt. Eine Antwort auf diese Frage kann nur eine Untersuchung über die Folgen, welche der Verkauf verursachte, ergeben.

Nachdem die Liegenschaft nach der Auktion dem Käufer zugesprochen wird, wird er *κύριος* des Gekauften, sein Recht wird als *κυριεύειν*, sogar *δεσπόζειν* bezeichnet. So steht es ausdrücklich in P. Eleph. XIV, 14: *τῆς δὲ γῆς κυριεύσει καὶ τῶν καρπῶν* vgl. 22: *κυριεύσουσι δὲ καθ' ἃ καὶ οἱ πρῶτον κύριοι ἐέκτηντο*; Aktenst. der Th. Bank I, 15: *τὴν [γῆν σι]τοφόρον εἶναι τοῦ διασαφουμένου Αἰλουλου καὶ δεσπόζειν αὐτόν*; BGU. 992, II, 5: *[ἐφ'] ᾧ κυριεύσει τῆς διαστ[αλ(είσης) (d. h. γῆς)] | καθὰ καὶ οἱ ἀρχαῖοι κύριοι ἐκ[έκ]τηντο* (Wilcken, Archiv V, 214).¹⁾

Dies Wort *κυριεύειν* allein sagt aber nichts von der Dauer des Besitzrechtes. Es bedeutet nur das volle Verfügungsrecht, ohne zugleich die unbegrenzte Dauer desselben vorauszusetzen. Das Wort wird zwar (in der Form *κρατεῖν κυρίως*) in P. Tebt. I, 5, 43 u. 47 zur Bezeich-

1) Vgl. BGU. 993, 13: *κυριετέωσαν δ' ἐκάστη κατὰ τὴν σημαינוμένην διαστολήν*; P. Amh. 40, 3f.: *χωρισθεῖς | ὑμῶν εὔρον ὑπ' Ἄρειον | διεσταλμένας ἀπὸ τῆς | γῆς τὰς κρατίστας (ἀρούρας) κα. δεσπόζειν und κυριεύειν zusammen finden wir in einer sehr charakteristischen Formel aus römischer Zeit wieder CPR. I, 28, 32 ff.: *ἐξεῖναι . . . [ἐμβ]αδύσαντι κρατεῖν καὶ κυριεύειν καὶ δεσπόζειν καὶ ἐξ[ουσίαν ἔχειν] πᾶσαν οἰκ[ονο]μ[ί]αν κ' αὐτῶν ἐπιτελεῖν*. Das Wort *κρατεῖν*, welches hier neben *κυριεύειν* an erster Stelle gebraucht wird, kommt auch in den ptolemäischen Urkunden als Bezeichnung des Besitzrechtes vor. Es wird vielleicht dadurch das nicht unbeschränkte Dispositionsrecht eines Besitzers bezeichnet (vgl. Mitteis Archiv I, 188). Doch soll man die Worte in der laxen hellenistischen Terminologie nicht pressen. Man dürfte z. B. nicht mit Otto, Priester und Tempel I, 235; II, 39, 2; 74, 2; 122; 175, 2; 199, 2; 329 aus der Verwendung dieses Wortes in P. Tebt. 5 zur Bezeichnung des Besitzrechtes auf die vom Staate verkauften *ἐλάσσονα ἱερά* den Schluß ziehen, daß die Käufer also Besitzer, die *κρατούντες* nur Patrone dieser Tempel sind. Denn die *ἐλάσσονα ἱερά* werden vom Staate in derselben Weise wie die Priestertümer und die *ἡμέραι λειτουργικαὶ* behandelt; für dieselben gilt aber die Bezeichnung *κυρία* und *κρατήσις* s. P. Tebt. II, 294, 17 ff., besonders aber BGU. 993 verglichen mit P. Tebt. I, 88; vgl. auch P. Tebt. I, 5, 63 und Akt. Th. Bank II, 5f.*

nung eines dauernden Rechtes der Besitzer der *γη ἐν ἀφέσει* gebraucht; man sagt zwar gewöhnlich *κυριεύειν* vom Hausbesitze (z. B. P. Petrie II, 8, 16; II, 20 verso III, 4 und öfters) und vom Besitze an beweglichen Sachen (z. B. Gr. pap. I, 21, 21 und öfters), aber daneben wird auch der Pächter *κύριος* der ihm auf ein Jahr verkauften *ὠνή* und der mit ihr ein Ganzes bildenden *ὑποτελεῖς* (R. L. 46, 10 ff. vgl. 3, 1 ff.). Dasselbe bezeugen die bei dem Landverkaufe wie bei den Steuerverpachtungen gleich technischen Ausdrücke *κυροῦν*, *κυρωθῆναι* für den Akt der Zusprechung des verkauften Objektes an den Käufer.

Dadurch wird also die Frage nach der Natur der aus dem Verkaufe resultierenden Rechte nicht entschieden. Suchen wir nach anderen Merkmalen.

Einige Ausdrücke in den thebanischen Urkunden und den Zois-papyri, die Ähnlichkeit der Formalitäten des Verkaufes mit den Formalitäten der Verpachtung bestimmten Wilcken (Ostraka II, 525, 3), nach langem Schwanken anzunehmen, daß in den Zoisurkunden nicht vom Verkaufe, sondern von Verpachtung der betreffenden Grundstücke auf vier Jahre die Rede ist. Diesen Standpunkt, welcher allgemein angenommen wurde¹⁾, wird der hochverdiente Forscher jetzt nicht mehr aufrechterhalten können.²⁾ Merkwürdig ist nur, daß der Herausgeber der P. Elephantine, welche die Auffassung Wilckens unmöglich machen, energisch für dieselbe eintritt.

Die grundlegende Urkunde P. Eleph. 14 sagt uns jetzt ausdrücklich, daß der Kaufpreis (*τιμή*) in vier jährlichen Raten bezahlt werden muß³⁾; in praxi zeigen uns diese Bezahlung in vier Raten sowohl mehrere Elephantinische Urkunden aus demselben Funde⁴⁾ wie auch die Zois- und die thebanischen Papyri. Diese Zahlungen heißen technisch *τεταρτικά* (s. P. Petrie III, 68, a, Z. 4 vgl. b u. 69 verso)⁵⁾.

1) S. z. B. Beloch, Gr. Gesch. III, 339, 4; P. Meyer, Hirschfelds Festschrift, 134; W. Otto, Priester und Tempel I, 235.

2) Vgl. Wilcken Arch. V, 214, wo er wenigstens die Bezahlung in vier Raten anerkennt.

3) Z. 5 ff.: *τάξονται δὲ τὰς τιμὰς . . . ἐν ἄρ τεσσάρων μὲν γεραῶν τῆς πάσης [τι]μῆς τὸ ὄ μέρους usw., besonders aber 2, 18 ff.: τῆς] δ[ὲ τιμ]ῆς τάξονται παραρχήμα | τὸ ὄ μέρος, τὸ δὲ λοιπὸν ἐν ἄρ ἀπὸ τοῦ εκ[.]*

4) P. Eleph. 17; 19; 20, 8 ff.: *παραλαβὼν τὰ|ξασθαί ἐπὶ τὴν|βασιλικὴν τε(ἀπε-ζαν)|τὰς λοιπὰς ἀνα|φορὰς τρεῖς; 21; 24, 10: ὑφίσταμαι δόσειν εἰς τὸ βασιλ|κὸν ἐν ἔτσι δ' χαλκοῦ ἄς; 25.*

5) Vgl. auch P. Gen. 20 (Jahr 109 v. Chr.). Hier bezahlt ein Weib Z. 4 ff.: *εἰς λότρα τετάρτης μερίδος | γῆς ἠπίερον αἰτοφόρον . . .| . . . ἦν ἐωνήσατο | ἐγ βασιλ-κὸν.* Der Fall ist klar. Der Besitzer hat aus dem königlichen Schatze ein Grundstück gekauft; nach dem Gesetze muß er den Kaufpreis in vier Raten erlegen. Da er für die Bezahlung einer Rate kein Geld hat, bezahlt für ihn ein anderer

Nirgends in diesen Urkunden verlautet etwas von einer Frist, auf welche die betreffenden Ländereien vergeben wurden. Zum neuen Verkaufe führt nur die Nichtbezahlung einer Rate oder die Nichtleistung der *ἐκφόρια* (s. unten). Der erstere Fall liegt in vielen der oben angeführten Urkunden vor, der zweite muß erstens aus dem Wortlaute des P. Eleph. 14 erschlossen werden, ist aber auch in den Akt. Th. Bank III, IV ausdrücklich vorausgesetzt, col. I, 13f.: *ἐὰν δι' Ἐργουλον μελινα τὰ προγεγρα(μμένα) | [ἐκφόρια . . . γένηται ἐπαναπραθή]σεται.*

Kommen diese beiden Fälle nicht vor, so bleibt das Grundstück im festen Besitze des Käufers, und zwar erblich. Dies erhellt erstens aus denselben Elephantinischen Urkunden, denn die Ländereien, welche hier aus dem Staatsschatze verkauft werden, sind von den Söhnen des Estphenis sicherlich von ihrem Vater ererbt; verkauft werden sie jetzt nicht, weil der Vater gestorben ist — dies wird nirgends gesagt —, sondern da, wo der Grund des Verkaufes verlautet, handelt es sich um nicht erfüllte Verpflichtungen dem Staatsschatze gegenüber. Noch sicherer ist der Beweis, welchen eine Urkunde, zwar aus der römischen Zeit, aber sicher dieselben Verhältnisse voraussetzend, wie sie uns von den P. Eleph. geschildert werden, liefert. Bei dem Verkaufe aus dem Staatsschatze macht nämlich P. Eleph. 14 — und dies bestätigen in praxi andere Urkunden — keinen Unterschied zwischen Ländereien und den sog. *γέρα*, d. h. Tempelinkünften, worunter auch die Priesterstellen zu verstehen sind. Nun aber heißt es in dem Angebote, welches ein Priester im Jahre 146 n. Chr. in Tebtynis macht, in dem er die Tempelprophetie zu kaufen beabsichtigt, Z. 17 ff.: *μενεῖ<ν> δέ μοι | καὶ ἐργόνοις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μεταληψομένοις ἢ τοῦ|των κνρεῖ[α] καὶ κρότησ[ις ἐπὶ τ]ὸν ἀξί χρόνον[ν] ἐπὶ τοῖ[s αὐ]|τοῖς τιμίοις καὶ δικαίοις πᾶσει διαγράφου[σ]ι ὑπὲρ ἐσκριτικ[οῦ] | δραχμᾶς δια[κ]οσίας. Der Besitz der Priesterstelle ist also erblich, nur dadurch wird das Erbe belastet, daß die Erben eine Summe als *εἰσκριτικὸν* zu zahlen hatten. Es kann sein, daß auch im Falle der Ererbung eines aus dem Staatsschatze gekauften Grundstückes irgendwelche Taxen zu bezahlen waren; es kann sein, daß die Nichtbezahlung dieser Taxen bei den Söhnen des Estphenis unter anderem zum Verkaufe ihres ererbten Grundbesitzes führte (vgl. oben S. 7, 3); sicher aber ist eines: der Staat gibt die von ihm veräußerten Ländereien nicht in befristete Pacht, er vergibt oder verkauft sie zu erblicher Nutzung, es liegt also Erb- oder unbefristete Pacht vor.*

Die Bedingungen der so entstandenen Erbpacht sind uns ziemlich und bekommt dafür auf Grund der vorhandenen Urkunde den Besitz des vierten Teiles des Grundstückes vgl. P. Eleph. 19, 8f.: *ἤσ λε|λυτρωμένοι εἰσίν.*

schlecht bekannt. Einige Tatsachen kennen wir aber. Vor allem wissen wir, daß die *vo* Staate verkauften Ländereien die üblichen Steuern — die *φόροι* für das Gartenland, ein ständiges *ἐκφόριον* für das Saatländ — zu bezahlen hatten, und zwar dieselben, welche sie auch früher erlegten. Diese Tatsache erhellt vor allem aus den allgemeinen Angaben des P. Eleph. 14, 1 ff.: *ἐπὶ τοῖσδε παλοῦμεν ἐφ' οἷ[s¹]) οἱ [ἀγ]οράσαντ[ε]s διορθώσονται | εἰς τὸ βα|σιλικὸν | κατ' ἐ[ν]ιαυτὸν τῶν μὲν ἀμπελώνων τοὺς καθήκον|τας ἀργυρικοὺς φόρους καὶ τὴν γενομένην (l. γινομένην Wilcken Arch. V, 214) ἀπόμοιραν τῆι| Φιλαδ[έλφωι, τῆs] δὲ γῆs τὰ ἐπιγεγραμμένα σιτικὰ ἐκφόρια καὶ εἴ[τι ἄλλο καθήκει] πρὸς [τὴν] γῆν δίδοσθαι; diese Angaben werden von vielen der oben angeführten Urkunden bestätigt: sowohl das Land in Akt. Th. Bank III, IV, wie das Land in Gr. pap. I, 11 (Z. 4: *δυνήσομαι ἀπροφασίστως | εἰς τὸ βασιλικὸν τὰ ἐκφόρια ἀπομετροῆσαι*), BGU. 992 (II, 6: *εὐτακτῶν [κατ' ἔτος] τὰ ἐπιγεγραμμένα ἐκφόρια καὶ εἰς τὰ ἱερὰ τελῶν*²) und P. Gen. 20 (Z. 5 ff.: *ἦν ἐωνήσατο|ἐν| βασιλικῶ... πρὸς τὰ ταύτης ἐ[κ]φ[ό]ρ[ια]*) bezahlen alle die üblichen *ἐκφόρια*, dieselben, welche das Land auch früher bezahlte, denn sowohl der P. Eleph. 14 wie andere oben angeführten Papyri bezeugen uns, daß der Verkauf aus dem Staatsschatze an den Besitzbedingungen gar nichts änderte.*

Mit dieser Bezahlung des *ἐκφόριον* ist auch die Angabe des Papyrus BGU. 992, wo die Konfiskation durch den Staat durch das Wort *ἀναλαμβάνειν* bezeichnet wird, zu verbinden. Es ist dasselbe Wort, welches auch für die Konfiskation der nur auf die Lebenszeit der Kleruchen vergebenen *κλήροι* gebraucht wird. Man sieht, der lebenslängliche Besitz der Kleruchen und der erbliche unserer Schuldner des Staates ist im Grunde genommen prekär; als Eigentümer erscheint in beiden Fällen der König. Die verschiedene Steuerbelastung ändert an dieser Lage nichts. Die Kleruchen bezahlen zwar keine *ἐκφόρια*, aber dies Privileg haftet nicht an dem Lande, sondern an der Person des Besitzers; sobald das Land konfisziert wird, wird es sofort unter das *ἐκφόριον* gestellt und kehrt wohl zu dem Vorbesitzer selten zurück. Andererseits genießt die Person des Besitzers das Steuerprivileg wohl hauptsächlich aus dem Grunde, daß der Kleruch Emphyteute ist, daß er sein Grundstück mit seiner Arbeit erst fruchttragend gemacht hat. Sobald er verschwindet, wird das Land zur gewöhnlichen *γῆ βασιλική*. Bezeichnend ist es aber, daß der Kleruchenbesitz sich allmählich dem oben charakterisierten Besitze nähert, in-

1) Die Lesung *ἐφ' οἷs* ist sehr fraglich, s. Wilcken Arch. V, 214.

2) Nach der von mir etwas vervollständigten Herstellung Wilckens Arch. V, 214.

dem auch er erblich wird, eine Tendenz, welche ebenso von einem bewußten Streben zur Erhaltung des einmal geschaffenen Besitzes Zeugnis ablegt, wie der oben festgestellte Usus, die einmal im Privatbesitze gewesenen Ländereien auch wieder an Privatbesitzer zu verkaufen.

Die oben charakterisierten Urkunden bezeugen uns also die Existenz eines ziemlich entwickelten Privatbesitzes bzw. Erbpacht sowohl in dem Priesterstande, wohl auf dem Areal der *γη ἱερά*, wie unter den militärischen und nicht näher in bezug auf ihren Stand bezeichneten Ansiedlern. Ein Teil dieser Urkunden gehört zu der schon erwähnten Gebelenserie (z. B. BGU. 992; Gr. Pap. I, 11; P. Gen. 20). Die Besitzer dieser Urkunden gehören wohl zu der großen Masse der Grundbesitzer, welche auch sonst in der Urkundenserie aus Gebelēn auftreten. Es ist deswegen von Interesse, diese Serie nochmals des näheren zu betrachten. Oben habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Grundbesitzer der Dokumentenserie *Πέροσαι τῆς ἐπιγονῆς* und *τῶν προσγραφῶν* sind; die meisten, aber doch nicht alle; es gibt darunter Männer und Frauen, welche gar nicht qualifiziert werden (z. B. P. Lond. III, n. 882 p. 13 J. 101 v. Chr.; *ibid.* n. 1201—1202 p. 4f. J. 161, 160—159; n. 1208 p. 19 J. 97 v. Chr.; Gr. pap. I, 33 J. 103/2 u. a.); manche sind auch lokale Priester (P. Lond. III, 678 J. 99—8 p. 18; 883, J. 88 p. 21; Gr. pap. I, 25 J. 114; BGU. 993, J. 127).

Die meisten Kontrakte beziehen sich auf die *γη ἡπειρος σιτοφόρος*: sie wird verkauft¹⁾, geteilt²⁾, zediert³⁾, gewechselt⁴⁾, geschenkt⁵⁾, als Hypothek gegeben⁶⁾, aber daneben haben wir dieselben Operationen, welche mit anderen Besitzobjekten vollzogen werden. Wir treffen Häuser (Kauf — P. Lond. III, 1204 p. 10 J. 113;

1) Kauf bildet den Inhalt der meisten Kontrakte P. Lond. III, 879 p. 5f. J. 123; 881 p. 11 J. 108; 882 p. 13 J. 101; 676 p. 14, J. 100; 1206 p. 15 J. 99; 678 p. 18 J. 99—98; 1208 p. 19 J. 97; 1209 p. 20 J. 89; 863 p. 21 J. 88; Gr. pap. I, 33 J. 103/2; II, 15 J. 139; 24 J. 105; 32 J. 101; BGU. 995 J. 109; 1000 J. 99/8; Blinkenberg P. Cop. J. 100—99. Vgl. die *ἀποστάσεις ὠνῆς* Gr. pap. I, 27 J. 103 und BGU. 998 col. II J. 101.

2) P. Lond. III, 830 p. 8f. J. 113, vom Vater unter die Söhne (*διαιρέσεις*).

3) Gr. pap. I, 27 J. 109 (Mutter ihrer Tochter); Goodspeed, P. Kairo, 6 J. 129, Vater dem Sohne (*παρὰχώρησις*).

4) Gr. pap. II, 25 J. 103.

5) Nach dem Tode vom Mann und Vater der Tochter und Frau BGU. 993 J. 127 (*δόσεις*).

6) P. Lond. III, 1201. 1202 p. 3—5 J. 161, 160—159. Als *ἡπειρος* wird das Land bezeichnet als Gegensatz zu *νησιῶτις, νῆσος* — Inselland s. Gr. pap. II 15, col. II, 2 J. 139; Goodspeed, P. Kairo, 9 I. Jahrh. und öfters in anderen Dokumenten.

P. Amh. II, 51 J. 88; BGU. 996—999 J. 107—99/8), Weingärten (Kauf — P. Lond. III, 1207 p. 16f. J. 99; Testament — Gr. pap. I, 26 J. 126), *ψιλλοὶ τόποι* (Kauf — Gr. pap. I, 25 J. 114; BGU. 994 J. 113; Testament — Gr. pap. I, 21 J. 126; Schenkung — BGU. 993 J. 127; *ὠνή ἐν πίστει* — Phil. 63 p. 498), Sykomorenwäldchen (Kauf — Gr. pap. II, 34—35, J. 99 u. 98). Ein Unterschied in der Behandlung ist nicht zu konstatieren.

Über alle diese Besitzobjekte scheinen die Besitzer völlig frei zu verfügen. Zu notieren ist nur die Seltenheit der Testamente; man umgeht diese Form durch Zedierung, Schenkung, Verteilung unter die Erben. Diese Operationen beziehen sich alle auch auf die *γῆ σιτοφόρος* (zum Teile sind damit auch andere Besitzobjekte verbunden, so in der *δόσις* BGU. 993), dagegen fehlt, wie oben bemerkt worden ist, die *γῆ σιτοφόρος* in dem einzigen uns bekannten Testamente — dem des Dryton. Die Besitztitel werden ziemlich selten angeführt. Mehrmals wird das Besitzobjekt als von einem anderen gekauft bezeichnet (P. Lond. III, 1206 p. 15 J. 99; 1208 p. 19 J. 97; 883 p. 21 J. 88; Gr. pap. II, 25 J. 103). Einmal ist die *γῆ ἡπειρος* als *πατρικῆ* bezeichnet (Gr. pap. I, 33 J. 103/2), was an die *προγονικὰ ἔρουρα* des Hermias (oben S. 13) erinnert. Dreimal wird das Saatland als aus dem Königsschatze erworben bezeichnet. So in der bekannten Urkunde, welche die Akten des Streites von Panas wegen der Grenzen seines Landstückes enthält (Gr. pap. I, 11 J. 157): Panas bezeichnet das Land als sein Land (II, 1), das Land ist *γῆ σιτοφόρος* (II, 7) und ist von dem jetzigen Besitzer aus dem Königsschatze gekauft worden, II, 28: *ἐφα[ίνε]το τὸν Πανᾶν (Wilcken) κυρίως ἔχειν | τὴν γῆν καθ' ἣν ἐώνητο ἐκ τοῦ βασιλικοῦ [. . . .]* (das Wort ist ausgelöscht, Wilcken) *διαγραφῆν*. Ähnliches besagt auch BGU. 992 (J. 162); wir stehen hier vor einer Einzahlung in die Königskasse des Preises des gekauften Landes (s. die Stelle oben S. 22). Endlich haben wir einen ähnlichen Fall in P. Gen. 20 (J. 109).

Leider wird nirgends außer den schon oben angeführten Urkunden, welche von Verkäufen aus dem Staatsschatze handeln, das Besitzrecht mit einem Worte bezeichnet oder charakterisiert. Nur einmal P. Lond. III, 783 p. 23 (J. 78) Z. 22f. steht es: *νότου γῆ | Καλίβιος πρεσβυτέρου <ς> ἧς κρατοῦσι οἱ υἱοί*. Aber dies Wort *κρατεῖν* bezeichnet nur, wer im Moment der Abfassung der Urkunde tatsächlich über das Grundstück verfügt. Doch erlaubt uns sowohl diese Urkunde, wie die Staatsverkaufsurkunden, vorauszusetzen, daß das Besitzrecht der Gebelēnurkunden sicherlich als *κυρεῖα* bezeichnet werden dürfte.

Ebensowenig sind wir in bezug auf die Steuerbelastung unter-

richtet. Die Angaben der Urkunden, welche von Staatsverkäufen handeln, sprechen von einem *ἐκφόριον*. Ich bin aber nicht ganz sicher, daß wir diese Angaben verallgemeinern dürfen. Positive Gründe dagegen habe ich jedoch nicht, aber manches, was unten zu erörtern ist, könnte dagegen sprechen.

Wir stehen also vor einer kompakten Masse von Landbesitzern, Priestern, Militärs, Privatbesitzern, deren Stand nicht näher bezeichnet wird. Ihr Landbesitz besteht nicht nur aus Gärten, Rebenländereien, Häusern usw. Stark vertreten ist in demselben auch die *γῆ σιτοφόρος*. Es drängt sich uns nun die Frage auf: mit welchen Termini hat der Staat diese Besitztümer bezeichnet, in welcher Weise sind sie entstanden, und auf welchem Wege hat sich die Zahl dieser Privatbesitzer vermehren können? Daß wir nur mit Privatbesitzern zu tun haben, keineswegs mit Eigentümern, brauche ich nicht wieder zu betonen.

Landkategorien, welche mit den oben erläuterten Besitztümern identifiziert werden könnten, kennen wir zweierlei. Vor allem die schon mehrmals erwähnte *γῆ ιδιόκτητος* (die Besitzer *ιδιοκτήμονες*), in zweiter Linie eine Landart, welche etwas näherer Ausführung bedarf.

In der mehrmals erwähnten Protagmatasammlung aus Tebtynis folgen auf die oben erläuterten Paragraphen über die Emphyteuse und den Landverkauf aus dem Königsschatze Angaben, welche sichtlich auf ähnliche, aber anders geartete Verhältnisse bezogen werden müssen.

Z. 102ff. lautet: [ὁμοίως] δὲ καὶ τὰς γεροννίας [πρὸς τοὺς γεωργοὺς σ]ιτικὰς μισθώσεις μένειν [κυρίως Das *ὁμοίως* zeigt, daß auch im weiteren von Dingen, welche den oben besprochenen analog sind, die Rede sein soll. Es wird aber nicht mehr vom Besitz (*κτησίς*, *κεκτημένοι* Z. 97), sondern von *σιτικαὶ μισθώσεις* geredet. Es ist klar, daß hier, wo vom Saatlande die Rede sein sollte, vor allem Pacht in Betracht kam, keineswegs Besitz in dem Sinne, in welchem er für das Wein- und Gartenland vorausgesetzt wird. Diese Scheidung von Landbesitz und Landpacht hat zur Bildung einer ständigen Formel in der Steuersprache geführt. Ich erinnere an die Eingangsworte des P. Eleph. XIV; man vergleiche damit P. Amh. II, 31 (112 v. Chr.), 5f.: *σχεθησομένους τῆς εἰσαγωγῆς τῶν ὀφειλομένων πρὸς τε τὴν σιτικὴν μίσθωσιν καὶ τὴν ἀργυρικὴν πρόσοδον* und P. Tebt. I, 5, 10f.: *ἀφιᾶσι] δὲ π[ά]ν[τας] τῶ[ν ὀφ]ειλομένων τ[ῶ]ν βα[σιλικῶν] εἰς¹⁾ τοὺς | αὐτο]ὺς χρόνους πρὸς τε τὴν σιτικὴν μ[ίσθωσιν] κα[ὶ] ἀργυ-*

1) So möchte ich die Lücke ausfüllen.

(ρικὴν) π[ρ](όσοδον) πλὴν τῶν μεμισθωμένων εἰς τὸ πατρικόν [ὑπὲ]ρ ὧν δ[ι]εγγύ(ημα) ὑπάρχει.

Die ἀργυρικὴ πρόσοδος bezahlen die Garten- und Weinländereien, die οἰκίαι und οἰκόπεδα, das Saatland wird verpachtet und bezahlt ein ἐκφόριον in natura (ein Mittelding, welches aber vollständig zur μίσθωσις gehört, bilden die χλωρά, welche πρὸς ἀργύριον διοικοῦνται).

Die drei oben angeführten Formeln sind ganz allgemeiner Natur; sie summieren in zwei Gliedern die Einkünfte des Staates, welche derselbe vom steuerbelasteten Grund und Boden des Landes bezieht. Daß unter den μισθώσεις σιτικαὶ die κληροὶ nicht mit einbegriffen sind, ist sehr wahrscheinlich: die γῆ κληρουχικὴ wird immer als eine Rubrik für sich behandelt, die Staatseinkünfte aus derselben sind dazu im Vergleiche mit den beiden anderen Posten so irrelevant, daß sie in einer allgemeinen Formel beiseite gelassen werden konnten. Doch würde ich auch gar nichts dagegen haben, falls man die Naturalsteuer, welche auch die κληροὶ bezahlten, — die ἀρταβεία — auch zu dem Oberbegriffe σιτικαὶ μισθώσεις gezogen hätte.

Doch sei dem wie ihm wolle, wichtig ist es, daß der Staat alle Verhältnisse, welche sich zwischen ihm und einer einzelnen Person in bezug auf das Saatland bilden, mit verschwindenden Ausnahmen, als Pacht — μίσθωσις versteht und bezeichnet. Seine Naturaleinkünfte fließen nur aus Pachtverträgen.

Er unterscheidet aber zwischen der Pacht im allgemeinen und der μίσθωσις εἰς πατρικόν, duldet also, daß sich auch auf dem Pachtlande ein Erbesitz bildete. Daß dieser Erbesitz mit den Verhältnissen, welche wir bei der Betrachtung des vom Staate verkauften Landes beobachtet haben, identifiziert werden muß, ist beinahe sicher. Ob aber die μισθώσεις εἰς πατρικόν und die so verpachteten Ländereien auch mit der γῆ ιδιόκτητος identisch sind, und ob alle die Gebelēnbesitzer Erbpächter, und nicht ιδιοκτῆμονες sind, ist damit noch gar nicht gesagt. Das Charakteristische, das wir als Merkmal der γῆ ιδιόκτητος und der ιδιοκτῆμονες einerseits und der meisten der Gebelēnbesitzer andererseits betont haben, ihre engen Beziehungen zum Kleruchenlande und den Militärs, wird dadurch nicht erklärt. Doch zur Klärung dieser Frage bedarf es einer näheren Untersuchung der μισθώσεις σιτικαί.

Die Urkunden, welche wir bis jetzt in Betracht gezogen haben, erläutern meistens die Verhältnisse, welche in der Thebais herrschten. Nur die allgemeinen προστάγματα Euergetes' II. wurden im Fayum, wo die Kopie angefertigt worden ist, gefunden, was aber der Allgemeinheit dieser προστάγματα keinen Abbruch tut: denn sie haben

natürlich nicht nur im Fayum, sondern in ganz Ägypten Geltung gehabt.

Wir besitzen aber eine Serie von Urkunden, welche uns die Agrarverhältnisse des Arsinoitischen Nomos, speziell des Dorfes Kerkeosiris bei Tebtynis veranschaulichen. Es sind dies die Papyri, welche im ersten und zweiten Bande der Tebt. Pap. herausgegeben sind. Besonders lehrreich ist es, daß beinahe alle Urkunden des ersten Bandes in dieselbe Zeit fallen, wie die meisten thebanischen und Gebelēnpapyri, in die zweite Hälfte des II. Jahrh. v. Chr.

Nach diesen Urkunden zu urteilen, herrschten im Fayum im allgemeinen andere Besitzverhältnisse als die, welche wir in der Thebais konstatiert haben. Den ersten Platz nehmen in Tebtynis die *βασιλικοὶ γεωργοί* ein, die Pächter des Königslandes, welche in der Thebais nur ziemlich selten erscheinen; erst in zweiter Linie kommen die Kleruchen, in dritter die Priester als Landwirte und Landbesitzer in Betracht. Dagegen herrschen in der Thebais die beiden letzteren Kategorien vor, und die *βασιλικοὶ γεωργοί* werden nur selten erwähnt. Charakteristisch ist es auch, daß in der Thebais die Militärs meistens als Landbesitzer auftreten, von ihren *κλήροι* verlautet nichts; im Fayum sind sie dagegen reine Kleruchen ohne festen Landbesitz, fortwährend ihre *κλήροι* verlierend, wechselnd, usw. Von einem festen Landbesitze in bezug auf Saatland verlautet in den Tebtynisurkunden fast gar nichts, Garten- und Weinland wird in größerer Anzahl nur in Magdola genannt, es herrscht die verpachtete *γῆ σιτοφόρος* vor. Daneben wird nur die rätselhafte *γῆ ιδιόκτητος* und die *γῆ ἐν δωρεᾷ* erwähnt.

Diese Unterschiede mögen zum Teil durch zufällige Momente zu erklären sein. Die meisten Dokumente aus der Thebais sind Privatkontrakte und Verkäufe aus dem Staatsschatze in Privatbesitz, zum Teil wenigstens Aktenstücke aus einer königlichen Trapeza; dagegen haben wir in Tebtynis ein Dorfarchiv des Dorfschreibers; alles aber wird damit nicht erklärt. Im Neulande Fayum, wo fortwährend seit Jahrhunderten neues Land der Wüste abgerungen wurde, herrschten sicherlich andere Verhältnisse als in der Thebais, dem alten Sitze der Pharaonen- und der Priesterregierung, wo die Ptolemäer in der Gestaltung der Besitzverhältnisse keineswegs ebenso freie Hand gehabt haben wie im Fayum. Doch wir kommen noch auf diese Unterschiede zurück. Vor allem müssen wir die Fayumverhältnisse in derselben Weise einer Analyse unterwerfen, wie wir es mit den Thebanischen und Elephantineurkunden getan haben.

Die große Sorge der Regierung im Fayum — das erhellt aus dem

ganzen Komplexe der Dokumente — war nicht das regelrecht bewässerte Terrain, auch nicht die Regulierung und Neugestaltung der alten Besitzverhältnisse, die Hauptsache für die Regierung war hier Gewinnung von neuem Terrain und Erhaltung des Neugewonnenen mit möglichst großem Profit für den Staatsschatz. Die *άλμυρίς*, das Salzland, den *χέρσος*, die *γῆ ἔμβροχος* zu Korn- und Grünland zu machen, das steuerfreie *ὑπόλογον* unter den Pachtzins, das *ἐκφόριον*, zu bringen (*προσάγειν*), dies war die Aufgabe. Vor allem wurden dazu die Kräfte der Territorialarmee in Bewegung gesetzt, ihnen wird unfruchtbares Land assigniert, es wird strengstens beobachtet, daß sie nicht Fruchland statt *ager rudis* bekommen; man trachtet aber dabei danach, daß die Konzessionierung des Terrains dem Staatsschatze nicht nachteilig werde: sobald einer oder der andere der Kleruchen seine Pflichten der Regierung gegenüber nicht erfüllt, wird das von dem Schuldigen gewonnene Terrain in Haft genommen (*κλήρος κατόχυμος*) und in üblicher Weise *πρὸς ἐκφόρια* verpachtet.

Doch genügen die Kräfte der Territorialarmee keineswegs. Viel Land bleibt auch dabei brach, und die Regierung sucht nach Mitteln, auch dies Land für die Kultur zu gewinnen.

Diese Mittel veranschaulichen uns am besten die zwei hochwichtigen Urkunden aus dem Dorfarchiv von Kerkeosoris, die ältere, P. Tebt. I, 61 b, und die jüngere, P. Tebt. I, 72. Uns interessieren besonders diejenigen Teile der beiden Urkunden, welche das *ὑπόλογον* aufzählen und über seine Schicksale berichten.

Im P. Tebt. I, 61 b, 19–110 wird ziemlich ausführlich vom Schicksale gewisser Ländereien, welche die ihnen aufgeschriebenen *ἐκφόρια* zu tragen nicht imstande waren, also wohl entweder *ager rudis* oder *derelictus* waren, gesprochen. Z. 21 ff. heißt es: *τῆς μ[ισθω]θείσης* (d. h. *γῆς*) *ὑπό τε* |[τῶ]ν *ἐπιμελητῶν* [*καὶ οἱ*] *κονόμων καὶ τῆς ἄνευ συναλλ[άξ]εως ἐλάσσει* |[τῶ]ν *ἐπιγεγραμμένω[ν ἐκ]φορίων*. Auf den Ausdruck *ἄνευ συναλλάξεως* und seine Bedeutung kommen wir noch zu sprechen. Hier interessiert uns der erstere Modus, die Verpachtung durch Epimeleten und Ökonomen, zu denen noch der *ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων* bzw. der *Stratege* tritt (s. *ibid.*, 45 ff. vgl. P. Tebt. I, 72, 24 ff.).

Der Forderung eines Diöketen gemäß P. Tebt. 61 b, 40 ff.: *τὸ κατὰ κώμην* | *καὶ τὸ κατ' ἄνδρα τῶν μεμισθω[μ]ένων ταύτην καὶ ἐπὶ τίσι* | *καὶ τ[ί]νες οἱ μισθώσαντες καὶ τὸν σπόρον παρε(λα)θέντων* werden die Pächter und die Pachtbedingungen aufgezählt. Ein Stück von 20 Aruren (61 b, 48 ff. = 72, 205 ff.) wird statt für $4\frac{11}{12}$ Artabe pro arura zu $\frac{1}{2}$ Art. pro arura vergeben; ein anderes von 25 Aruren (61 b, 51 ff. = 72, 213 ff.) statt $1\frac{1}{2}$ Art. pro arura zu $\frac{1}{2}$ Art. auf die

ersten zehn Jahre, zu 1 Art. auf die übrige Zeit; 20 Aruren (61 b, 57 ff. = 72, 209 ff.) statt $4\frac{2}{3}$ Artaben zu 1 Art. auf die ersten zehn Jahre, zu $2\frac{4}{5}$ Art. auf die folgende Zeit; $15\frac{1}{2}$ Aruren (61 b, 70 ff.) statt $4\frac{11}{12}$ für 1 Art. pro arura; aus der Gesamtzahl von 210 Aruren 185 Aruren (61 b, 78 ff.), welche ein *ἐκφόριον* von $4\frac{31}{48}$ Art. pro arura zu tragen hatten, werden 69 für ein höheres *ἐκφόριον* $4\frac{11}{12}$ Art. pro arura, dagegen 90 zu 4, 26 zu $2\frac{1}{2}$ vergeben; 10 Aruren (72, 24 ff.), welche früher zu $2\frac{11}{12}$ Artaben taxiert waren, werden auf die ersten zehn Jahre für $\frac{1}{4}$ Art., für das nächste Dezennium zu $\frac{1}{2}$ Art., nachher zu 1 Art. pro arura verpachtet; $9\frac{1}{2}$ Aruren (61 b, 399 ff. = 72, 408 ff.) früher auf die ersten zehn Jahre für je 1 Art., auf die übrige Zeit für je $2\frac{1}{2}$ Art. vergeben, werden im Jahre, wo die Urkunde verfaßt ist, vorteilhafter (zu $2\frac{3}{4}$ Art.) verpachtet; 25 Aruren (74, 21 ff.) auf fünf Jahre für $\frac{1}{4}$ Art., weitere fünf Jahre für $\frac{1}{2}$ Art., für die übrige Zeit 1 Art.

Was uns an diesen Verpachtungen besonders interessiert, ist erstens, daß als Mittel zur Wiedergewinnung oder Neugewinnung von Kulturboden nicht kurzfristige oder überhaupt befristete Pacht gewählt wird, sondern Pacht auf unbestimmte Zeit, und zwar eine Pacht rein ausgesprochenen emphyteutischen Charakters: dies letztere bezeugt so klar wie nur möglich die stets wiederkehrende Klausel auf zehn Jahre für so und so viel, für die übrige Zeit für so und so viel. Die für die ersten Jahre konzedierte *κουφοτέλεια* ist mit der *ἀτέλεια* und dann *κουφοτέλεια* für das zu bepflanzende Wein- und Gartenland, wie wir sie oben kennen gelernt haben, zu vergleichen. Eine Reihe einzelner Ausdrücke in den verstümmelten Teilen des P. Tebt. I, 5, welche auf die *προστάγματα* über die Emphyteuse, Landverkauf und die *σιτικὰ μισθώσεις*, direkt folgen und mit den letzteren sicherlich in engster Verbindung stehen¹⁾, gestatten uns die Vermutung, daß darin eben von solchen langdauernden, nicht befristeten Pachten emphyteutischen Charakters die Rede war.

Welches aber waren die weiteren Bedingungen dieser Pacht? Vor allem steht es fest, daß nur Ländereien, welche entweder brach lagen oder brach geworden sind, in dieser Weise, wenigstens in Kerkeosiris, vergeben wurden. Dies erhellt aus den beiden oben mehrfach angeführten Urkunden und bedarf keines näheren Beweises.²⁾ Der Modus

1) Z. 107: *εἰς ἄλλα τρία*; 108: *μετ[ὰ] δὲ ταῦτα τὰ καθήκοντα*, vgl. Z. 96: *εἰς ἄλλα τρία ἔλασσον τοῦ καθήκοντος πράσσειν*; Z. 110: *ἦν ἕως τ[οῦ] . . . ἔτους 10* Buchst. *κατεσχ[ή]μασι*. Daß diese Pachten mit der vorhandenen *γῆ ιδιότητος* nicht identisch sind, bezeugt Z. 111, wo dieselbe in eine Reihe mit der übrigen *γῆ ἐν ἀφέσει* gesetzt wird.

2) Höchst charakteristisch sind dafür einige Passus aus P. Tebt. I, 74, welche

der Verpachtung ist der bei der Steuerpacht und den uns schon bekannten Landverkäufen übliche. Ausdrücklich wird es zwar nicht gesagt, aber erstens der Terminus *μισθοῦν, μισθοῦσθαι* setzt diese Prozedur voraus, zweitens begegnen wir in den über unsere Pacht handelnden Urkunden einigen bei der Land- und Steuerpacht üblichen Ausdrücken: das ist zuerst der Termin *ἐπιδέξασθαι*; er steht am Anfange derjenigen Abteilung im P. Tebt. I, 72, welche über die im P. Tebt. 61b als *ἐν συγκρίσει* erklärten Ländereien handelt, Z. 11 ff.: *ἐξηλυρωσθαι μηδὲν καν . . . [. . .] ωι | . . . [. . .] ἐπιδέξασθαι [ἐπὶ τῶν διὰ τ]ῶν¹⁾ | συναλλάξουν τεταγμένων ἐκφορίων διὰ τὸ τῆν | γῆν εἶναι χειρῶστην καὶ εἶναι ὑπόπειρον. Die Ländereien sind also zu *ἐλυρωρίσ* geworden. Niemand will sie unter den durch die Pachtkontrakte vereinbarten Bedingungen aufnehmen, d. h. in die Bedingungen derselben einwilligen, da das Land nicht nur Salzland geworden, sondern überhaupt schlechter Boden ist. Derselbe Ausdruck begegnet uns auch in P. Tebt. I, 61 b 402 = 72, 411. Es wird von einem Pachtlustigen angekündigt: *δύνασθαι ἐπιδέξασθαι πλειῶι τῶν | ἕως τοῦ λθ (ἔτους) τετελεσμένων ἐκφορίων. Und andererseits sehen wir ihn in dem oben erwähnten Dokumente P. Amh. 31, womit Akt. Th. Bank. I, 1, 17 zu vergleichen ist. Es ist ein ständiger Ausdruck bei Pachtgeschäften P. Oxy. I, 44, 18f.: καὶ τῶν ὠνῶν μὴ ἐπιδεδεργμένων ὑπὸ τῶν τελωνῶν, vgl. Wilcken Archiv II, 120.²⁾**

Ebenso ständig ist ein anderer Ausdruck, dem wir in 61b 408 ff. = 72, 418 begegnen: *ὑπερβόλιον*, ein technischer Ausdruck aus der Praxis der Steuerverpachtung P. Par. 62 VIII, 8 und 10 (R. L. p. 181); bekannt ist auch der in dem eben angeführten Passus vorkommende Ausdruck *ὑποστήσασθαι*, welchem wir mehrmals in den P. Eleph. begegnet sind und mit welchem wir noch mehrmals zu tun haben werden.

Die in den oben angedeuteten Formen vollzogene Verpachtung begründet, wie gesagt, ein längeres Nutzungs- oder Besitzrecht. Daß die Dauer der Pacht unbegrenzt ist, bezeugen die oben mehrmals an-

im P. Tebt. I, 75 wiederholt werden, Z. 4 ff.: aus dem *ὑπόλογον* wird ausgeschieden *τῶν παρακειμένων καὶ τῶν προσηγγεμ[έν]ων ἐπὶ τοῦ | διοικητοῦ μετὰ τὸν σπόρον τοῦ δ (ἔτους) ὁμοίως δὲ καὶ | τῆς δυναμένης εἰς μίσθωσιν ἀχθῆναι | ἀπὸ τοῦ εἰς τὸ ε (ἔτος) ἐν τῆς ἀξίας. Die Bedingungen sind Z. 17 ff.: ἐν τῆς ἀξίας ἐπὶ μὲν (ἔτη) ε ἀνὰ L | καὶ εἰς τὸ λοιπὸν χρόνον ἀνὰ α und weiter Z. 21 ff.: ὄν εἶναι τῆς δυναμένης εἰς μίσθω[σιν] ἀ]χθῆναι (25 Arur. auf 5 Jahre für $\frac{1}{4}$, weitere 5 Jahre für $\frac{1}{2}$, übrige Zeit für 1 Art).*

1) So ergänze ich vermutungsweise die Lücke bei Grenfell-Hunt.

2) Vgl. P. Oxy. 102 (306 n. Chr.) und 103 (316 n. Chr.); in diesen beiden Pachtangeboten kommt statt des üblichen *βούλομαι μισθώσασθαι* der Ausdruck *ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι* vor, s. Waszyński, Die Bodenpacht, 16.

geführten Bestimmungen *εις ἔτη δέκα ἀνὰ x, εις δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον ἀνὰ y*, wobei nirgends angegeben wird, was unter *λοιπὸς χρόνος* verstanden werden soll; daß es eine bestimmte Anzahl von Jahren ist, ist aber kaum anzunehmen: man müßte in diesem Falle überall eine und dieselbe Frist trotz der verschiedensten Pachtbedingungen annehmen.

Gegen eine abgegrenzte Frist spricht auch der Modus der Auflösung des Pachtkontraktes. Oben haben wir gesehen, daß im Falle des Verkaufes eines Landstückes seitens des Staates der Kontrakt durch die Nichtbezahlung der *ἐκφόρια* durch den Käufer eo ipso aufgelöst wird. Dasselbe gilt auch für die *ἐξ ἀξίας* verpachteten Grundstücke. Doch um dies festzustellen, bedarf es einer etwas längeren Ausführung.

Die *ἐκφόρια*, welche jede Landparzelle des Königslandes zu bezahlen hatte, waren wohl von vornherein bei normalen Verhältnissen je nach der Lage des Grundstückes und nach seinen Bewässerungsverhältnissen bestimmt. Die Höhe des *ἐκφόριον* wurde ein für allemale berechnet (s. Grenfell u. Hunt P. Tebt. I, 560 u. 564) und stand nachher fest. Obwohl die für jede Arure zu erhebende Artabenzahl in unseren Dokumenten nicht überall dieselbe ist, scheint es doch, daß wenigstens bestimmte Bonitätsklassen vorhanden waren und jedes betreffende Grundstück zu einer oder der anderen dieser Klassen gerechnet wurde. Näher über diese Fragen zu handeln, würde uns weit über die Grenzen dieses Aufsatzes führen.¹⁾ Falls die einmal bestimmte Rente von einem bestimmten Grundstück nicht zu erzielen war — wie es bei den uns interessierenden Fällen meistens der Fall ist —, wurde das Land nicht für das normale *ἐκφόριον*, sondern *ἐξ ἀξίας* verpachtet bzw. anders (s. unten) ausgenutzt (s. P. Tebt. I, 69, 83; 74, 17 und öfters), d. h. nicht nach der theoretischen Bonitätsklasse, sondern nach dem realen Werte. Die nach dem Werte berechnete Taxe bleibt fest, und im Pachtkontrakte steht es angegeben, wie hoch diese Rente in den nächsten und den folgenden Jahren sein soll.

Nun aber konnte der Fall eintreten, daß der Staat nach Ablaufe einer gewissen Zeit entweder die Rente steigerte, oder daß der Pächter selbst einen höheren Vorschlag machte, oder aber, daß das Land von einem anderen unter Bedingungen, welche für den Staat vorteilhafter waren, übernommen wurde. Diese drei Möglichkeiten müssen näher betrachtet werden.

Der erste Fall liegt z. B. in P. Tebt. I, 61 b, 19—110 vgl. 72, 185 ff.

1) Anders, obwohl zweifelnd, urteilt darüber Wilcken, Ostraka I, 209 f. Die Frage sollte in einer speziellen Arbeit auf Grund des ganzen Materials untersucht werden.

vor. Die Geschichte der betreffenden Grundstücke ist von Grenfell und Hunt genügend aufgeklärt worden (s. P. Tebt. I, p. 571 ff.), ich brauche also nicht darauf zurückzukommen. Wichtig für mich ist es, daß der Diöket das in langjährige Pacht vergebene Land steigert: er will dadurch die normale Rente erzielen (das Land wurde 61 b, 21 f.: *ἐλάσσω τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐκφορίων* vergeben, jetzt will der Staat *τὸ διάφορον τῶν μισθώσεων* haben). Die tatsächlichen Bearbeiter (s. unten) weigern sich, die höhere Rente zu bezahlen, indem sie sich auf gewisse Versprechungen, welche ihnen durch nicht näher charakterisierte *χρηματισμοί* gegeben wurden, berufen. Doch hält die Regierung an ihren Forderungen zunächst fest und verlangt, daß das Land an andere verpachtet werde (*μεταμισθῶν*). Es ist interessant, den Grund dieser Forderung zu hören 72, 185 ff.: *καὶ τῶν ἐν τῷ νδ τῷ καὶ α (ἔτει) ἀκολούθως τοῖς ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ παρεπιγεγραμμένοις, | ἀφ' ὧν δέον ἦν προσαχθῆναι διάφορον μισθώσεων | διὰ τὸ τὸν χρόνον διεληλυθέναι;* der Grund ist also das Verstreichen einer Frist; welche Frist eigentlich gemeint ist, läßt sich leider nicht feststellen.

Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Regierung das Recht hatte, nach einer gewissen Frist die *ἐκφόρια* bis zur normalen Höhe zu steigern. Klar ist es aber, daß bei dieser Steigerung das Vorrecht, das Land weiter zu bearbeiten, den alten Pächtern gehörte. Dies Vorrecht erinnert an die oben auf Grund der Zois-Papyri und anderer Urkunden festgestellte Tatsache, wonach den früheren Landbesitzern das Vorkaufsrecht auf ihre Landparzellen, welche aus irgendeinem Grunde verkauft werden mußten, gehörte. Ein ähnlicher Fall liegt auch in P. Tebt. I, 61 b, 351 ff. = 72, 341 ff. vor. Es handelt sich um Land *ἐν ἐπιστάσει* (Grenfell u. Hunt, P. Tebt. I, 576 ff.). Die Stelle lautet: *τῶν ἐν τῷ μη (ἔτει) ἀπὸ τῶν ἕως τοῦ μζ (ἔτους) κειμένων ἐν] συνκρίσει | ἐπιγενηήμα[τ]ος τοῦ προσαχθέντος ἐν τῷ λ (ἔτει) τ[ῆ] γεωργουμέ[ν]η[λ] | διὰ Προκλείους τῶν ἰπαρχῶν χάριν τοῦ μεταμισθῶσθαι ἑτέροις | γεωργοῖς π[λ]είω τῶν προνοκειμένων ἐκφορίων* usw. Man sieht, die Regierung erhöht das *ἐκφόριον* mit der Absicht, das Land an andere zu verpachten. Etwas anders, aber ähnlich, liegen die Verhältnisse in 61 b, 399 ff. = 72, 408 ff.: *καὶ ἐπιτάσεως τῆς προσαχθείσης ἐν τῷ λα (ἔτει) | ὑπὸ Πετώτος τοῦ γενομένου τοπογραμμάτεως | τῆς διὰ Μαρρείους ἰβιοβοσκοῦ καὶ κριοτάφου γραφοντος δύνασθαι ἐπιδέξασθαι πλείω τῶν | ἕως τοῦ λθ (ἔτους) τετελεσμένων ἐκφορίων*. Hier gehört die Initiative der Steigerung entweder dem alten Pächter oder einem Konkurrenten, jedenfalls wird das Land gesteigert und bezahlt, statt der früheren *ἐκφόρια* (10 Jahre 1 Art., die übrige Zeit — 2 $\frac{1}{2}$) ein normales *ἐκφόριον* von 4 $\frac{3}{4}$ Artaben. Und endlich 61 b 408 ff.

= 72, 418 ff.: καὶ [ὁ]περβολίων [ὧν σημαίνεται γεγυμέναι ἐν τῶι κβ (ἔτει)] | ὑπὸ Ἀπολλ[ω]νίου τ[ι]νὸς τῆς γεωργουμένης | διὰ Πεινᾶτος δι[ὰ τὸ γράφειν τοὺς πρὸ ἡμῶν] | μὴ ἀπηνητηκέν[αι ἐπὶ τὴν γεωργίαν] | ἄ[ρουρα]ι ιη ὧν ἦ[ν ἀνὰ δ[ι] γ' ἰβ' ἀνθ' ὧν ὑποστήσασθαι] | ἀ[νὰ] ε[πὶ] γ' ἰβ'. Es wird also ein Vorschlag von einem Konkurrenten gemacht, und da der frühere Pächter auf seinem Bebauungsrechte nicht besteht, wird die Pacht dem Konkurrenten zugeschlagen.

Dieselben Verhältnisse in bezug auf das Überbieten liegen auch in anderen Dokumenten, vor allem in den P. Eleph. vor. Wir begegnen hier zweimal einem Überangebote. Im ersten Falle (P. Eleph. 15—19) handelt es sich um 30 Aruren Land. Der Fall ist dem der Zois vollständig analog. Wie dort die Mutter der Zois ihre Schuld nicht bezahlen kann, so hier Pinyris; wie dort die Schuldnerin ihr Vorkaufsrecht ihrer Tochter zediert, so zediert hier sein Recht Pinyris dem Xenon. Nun aber wird diese Zedierung des Pinyris — nicht wie im Falle der Zois — von den Beamten nicht anerkannt; waren im Falle der Zois keine Konkurrenten aufgetreten — was wohl vorgesehen wurde —, so treten hier die Söhne des Machoi auf und bieten mehr; dieses Überangebot wird auch angenommen (P. Eleph. 15).¹⁾ Interessant ist die Motivierung des Überangebotes P. Eleph. 19, 18 ff.: ἀξιῶ σε | ἀνακαλέσασθαι | Μίλωνα καὶ ἐπιτάξαι ἀντὶ ὅπως | πλεῖον γένηται τῶι βασιλεῖ. Einfacher ist P. Eleph. 20 und 21. Auch hier wird das Überangebot in derselben Weise motiviert (P. Eleph. 21, 18 ff.: ἵνα μὴθὲν τῶι | βασιλεῖ διαπέσει²⁾).

Es handelt sich zwar in den oben angeführten Fällen überall um die τιμή, nicht um die ἐκφόρια, sonst aber ist die Sachlage in beiden Dokumentenreihen ganz gleichartig. Einiges Analoge aus der römischen Zeit werden wir noch kennen lernen.

Bezahlt die Pächter der Tebtynis-Papyri bei der Begründung der Pacht auch einen Kaufpreis? Mit Sicherheit läßt sich diese Frage weder bejahen noch verneinen. Einiges spricht vielleicht für das erstere, obwohl es zuzugeben ist, daß die unten geschilderten Verhältnisse eher an die Zustände auf der γῆ κληρουχική erinnern. Im P. Tebt. I, 75, 15 ff. wird neben den in der oben charakterisierten Weise aus dem ὑπόλογον verpachteten Landstücken ein Grundstück genannt, welches vom Diöketen dem Komogrammateus angewiesen

1) Vgl. jetzt auch U. Wilcken Archiv V, 215 zu Eleph. 19, 18.

2) Derselben Formel begegnen wir öfters auch in den Tebtynis-Urkunden. Ich meine die ὑπονήματα, welche die βασιλικοὶ γεωργοὶ an die Dorfschreiber einreichen (s. unten). Ihr Verlangen nach Schutz wird öfters durch die uns interessierende Formel motiviert, s. P. Tebt. I, 41, 27: καὶ οὐθὲν τῶι βασιλεῖ διαπέσει; 49, 21; 50, 45.

wurde (*καταμετρῆν*), daneben zwei Parzellen, welche vom *βασιλικὸς γραμματεὺς* und vom Topogrammateus bearbeitet und fruchtbar gemacht wurden. Nun aber wissen wir, daß dies Land gewöhnlich den Beamten bei der Erneuerung ihres Amtes zugewiesen wurde, und zwar nicht unentgeltlich, sondern unter Bezahlung eines Kaufpreises, einer *τιμῆ*. Dies ersehen wir aus P. Tebt. I, 9—11. Das erste Dokument ist die offizielle *ὑπόσχεσις* des Komogrammateus, die *τιμῆ* zu bezahlen, ein Dokument, welches uns sofort an die uns schon bekannten *ὑποστάσεις* bei dem Landkaufe bzw. der Landpacht erinnert, das zweite ist ein Dokument, womit das Angebot akzeptiert und demgemäß der Befehl erteilt wird, dem Komogrammateus sein Amt zu überweisen, das dritte endlich ist eine Abrechnung des Komogrammateus mit seinem *κοινωνὸς* und Bürgen (?) Dorion wegen der Bezahlung der *τιμῆ*. Die Allgemeinheit dieser Zustände im II. Jahrh. v. Chr. bezeugen die *προστάγματα* des Euergetes II. (P. Tebt. I, 5, 19—21; 178 ff.). Im ersten wird den Beamten (darunter auch Strategen) ein Erlaß der von ihnen geschuldeten *τιμὰι* gegeben, im zweiten wird es den Beamten strengstens verboten, 184 ff.: . . . *μηδὲ οἰνικὰ | ἢ σιτικὰ γενή(ματα) ἐπιφίπτειν τιμῆς μηδ' εἰς | ἀν<ν>ανεώσεις*, also eine Art *στέφανος* zur Erlegung der *τιμῆ* und als Gratifikation zur Erneuerung des Amtes von der Bevölkerung zu erheben. Das Geschäft war für die Beamten natürlich nur insoweit vorteilhaft, als sie die Last der Bearbeitung und der Bezahlung der *τιμῆ* auf die Schultern der Bevölkerung abzuwälzen imstande waren¹⁾.

Uns interessiert in dieser Zwangspacht vor allem der Modus. Das Verhältnis wird als ein der *μισθωσις ἐξ ἀξίας* analoges behandelt: das Grundstück bezahlt ein *ἐκφόριον*, wird aus dem *ὑπόλογον* assigniert, die Pachtfrist wird nicht angegeben, die Rechtsform der Übernahme ist ein Kauf auf Grund eines Versprechens, eines Angebotes²⁾. Bei dieser Sachlage scheint es mir möglich, auch für die gewöhnliche *μισθωσις ἐξ ἀξίας* eine Bezahlung bei der Begründung der Pacht anzunehmen, eine Bezahlung realer oder fiktiver Art.

1) Es war auch möglich und kam vor, daß sie, statt gleich den anderen Emphyteuten *ager rudis* oder *derelictus* zu übernehmen, Grundstücke des fruchtbaren Landes — *γῆ ἐν ἀρετῇ* für sich in Anspruch nahmen; damit entzogen sie dieselben den *βασιλικοὶ γεωργοί*, d. h. den gewöhnlichen Pächtern der *γῆ ἐν ἀρετῇ*, s. P. Tebt. I, 144 ff.; 161 f., was von Euergetes II. in den oben angeführten Stellen strengstens untersagt wird. Diese Fälle sind mit denen der unrechtmäßigen Assignation von *γῆ σπόριμος* statt *χέρσος* an die Militärs identisch.

2) Das Verhältnis würde man sogar *μισθωσις* benennen können, wenn der Papyrus Jouguet-Smyly Pap. de Lille, 3, 70 ff. (nach 241/0 v. Chr.) uns wirklich von einer Pacht durch den Topogrammateus spräche, 74 ff.: (der Topogrammateus)

Wir haben in den vorhergehenden Zeilen drei Gruppen von Nachrichten durchgemustert: die eine handelte von der γῆ ἱερὰ im Gebiete des alten Elephantine zur Zeit des ersten Euergetes, die zweite von Ländereien um Theben, die dritte vom Grund und Boden eines Fayumischen Dorfes, beide aus der zweiten Hälfte des II. Jahrh. Überall trafen wir Verhältnisse, welche uns die Existenz eines Landbesitzes, der sich meistens in die Form einer Erbpacht einkleidet, mit Sicherheit bezeugten.

Priester als Besitzer erschienen in Elephantine, hauptsächlich Soldaten, auch Priester in Theben, nicht näher bezeichnete Griechen und Ägypter, teilweise Militärs und Beamte im Fayum. Wie die Priester in Elephantine zu ihrem erblichen Besitze auf Weinpflanzungen, Häuser, Saatland und Priesterstellen gekommen sind, ersehen wir aus den Urkunden nicht. Wir sehen nur, daß der Besitz keineswegs steuerfrei ist: die Weingärten bezahlen eine Geldsteuer, welche vom Standpunkte der Regierung ἀργυρική πρόσδοσις heißt, das Saatland das ihm von der Regierung aufgeschriebene ἐκφόριον. Wir sehen auch, daß im Falle teilweise nicht näher bezeichneter nicht erfüllter Verpflichtungen dem Staate gegenüber der Besitz aufgelöst und von der Regierung anderen mittelst Auktionsverkaufes gegeben wird.

Denselben Modus der Begründung eines Besitzes treffen wir auch in Theben. Wir sehen hier, daß der Besitz auch in dem Falle verloren geht, wenn der Besitzer seine Pflicht der Steuerzahlung nicht erfüllt. Außerdem aber treffen wir Besitztümer, deren Entstehung uns wiederum nicht bekannt ist, ebenso wie die Verpflichtungen dem Staate gegenüber, deren zivilrechtliche Stellung aber klar vor Augen liegt: es ist ein freier, erblicher Besitz, dessen Inhaber darüber in vollen Maße verfügen.

Endlich treffen wir im Fayum ein Besitzrecht, dessen Entstehung klar vor unseren Augen liegt. Es ist eine zeitlich unbegrenzte, vielleicht erbliche Pacht, welche vom Staate mittelst Auktionsverkaufes vergeben wird. Der Pacht werden ausschließlich vernachlässigte, heruntergekommene Grundstücke unterworfen, und zwar unter der Bedingung, das Land wieder zu bebauen, und mit der Verpflichtung, dem Staate eine immer aufsteigende Rente zu bezahlen.

Neben diesen individuellen Nachrichten haben wir aber Daten allgemeinerer Art. Die προστάγματα Euergetes des II. nennen uns vor allem Besitztümer, welche eine ἀργυρική πρόσδοσις bezahlen — es ist

προσοφείλει | πρὸς ἣν ἐμείσθωτο γῆν ἐκ τοῦ βασιλικοῦ | σίτον ἰκανὰ πλήθη, ἀνακεχώρηκε [δὲ μῆρας] ἤδη δ, was sehr wahrscheinlich ist, vgl. P. Par. 63, 173 ff., oben S. 6, s. auch Wilcken, Arch. V, 222.

das Gartenland, die *κτῆματα* der Revenue Laws und der späteren Urkunden. Dies Gartenland vermehrt sich durch emphyteutische Verkäufe un bebauten Landes aus dem Staatsschatze. Diese Emphyteuse wird vom Staate, besonders im Gebiete von Alexandrien, mächtig gefördert. Außerdem nennen uns dieselben *προστάγματα* in bezug auf das Saatland die *σιτικά μισθώσεις*, worunter auch eine Erbpacht mit einbegriffen ist, eine Erbpacht, welche, wie jede Pacht, zur Leistung eines *ἐκφόριον* verpflichtet ist, dessen Bezahlung durch Bürgschaften dem Staate gesichert wird.

Daneben bezeugen uns alle Nachrichten die Existenz einer mächtigen Klasse emphyteutischer prekärer Grundbesitzer, der Kleruchen und Katöken, deren Grundbesitz ihnen vom Staate verliehen wird, aber keineswegs unentgeltlich und steuerfrei. Dieser Besitz wird allmählich freier und freier, aus einem persönlichen Bebauungsrechte wird er mit der Zeit zu einem erblichen Besitze.

Alle diese Besitzverhältnisse werden hauptsächlich auf der *γῆ βασιλική*, aber auch auf der *γῆ ἰερὰ* begründet. Durch ihre Entstehung werden neue Bodenklassen begründet: die *γῆ κληροδικική* und die mit ihr eng verbundene *γῆ ιδιόκτητος*. Mit der alten *γῆ ἰερὰ* bilden diese zwei Bodenklassen die sog. *γῆ ἐν ἀφέσει*, welche der *γῆ βασιλική* entgegengesetzt wird.

Dürfen wir nun diese drei Nachrichtenreihen verschmelzen und ein allgemeines Bild entwerfen? Die Zeit dazu ist meiner Meinung nach noch nicht gekommen. Eine Vermutung will ich aber doch, sogar auf die Gefahr hin, zu irren und durch neue Nachrichten widerlegt zu werden, nicht verschweigen. Der Verlauf der Dinge scheint mir im ptolemäischen Ägypten etwa folgender gewesen zu sein.

Die Geschichte des Wortes *κτῆμα* scheint mir zu bezeugen, daß der individuelle dauernde Besitz zuerst sich in bezug auf Häuser-, Haus- und Gartenland entwickelt hat. Diesen Besitz haben die Ptolemäer in Ägypten bereits angetroffen. Es kann sein, daß einer der Faktoren der Bildung dieses Besitzes auch bereits vorptolemäisch ist — ich meine die Emphyteuse. Mächtig gefördert wurde dieser Faktor durch die Ptolemäer: er warf ihnen Geld ab und eröffnete einen breiten Weg für die Einführung griechischer Kräfte und Kapitalien in Ägypten; nicht umsonst war das Gebiet von Alexandrien besonders bevorzugt. Daß die Förderung auch einem Bedürfnisse entsprach, bezeugen die Schicksale der Weinkultur im Delta. Der berühmte mareotische Wein war die Frucht dieser Förderung, und es ist kein Zufall, daß die literarischen und bildlichen Darstellungen des

Deltalandes uns das nähere und weitere Land um Alexandrien in der Gestalt eines großen Gartens, hauptsächlich Weingartens vorführen.

Doch haben sicherlich nicht erst die Ptolemäer die Weinkultur in Ägypten begründet; schon die Geschichte der *ἀπόμωρα*, um von zahllosen anderen Nachrichten zu schweigen, bezeugt es mit Deutlichkeit.

Daneben scheint ein Grundbesitz auch auf dem Saatlande schon in vorptolemäischer Zeit existiert zu haben, und zwar hauptsächlich im Gebiete der Tempel. Ob er schon damals steuerpflichtig war, entzieht sich meinem Wissen. Mit Sicherheit läßt sich nur behaupten, daß er es in der ptolemäischen Zeit war.

Diesen Grundbesitz, welcher sich in den vorptolemäischen Zeiten auf der *γῆ σπόριμος* entwickelt hat, haben die Ptolemäer — vielleicht auch nach älterem Vorbilde — als solchen nicht anerkannt. Sie haben ihn als Erbpacht behandelt, als *μισθωσις εἰς πατριὰ*, keineswegs als *κτῆματα* wie das Haus- und Gartenland. Dies bezeugen uns alle die oben zusammengestellten Nachrichten, welche die Verkäufe aus dem Königsschatze der *γῆ σιτοφόρος* bezeugen. Denn das Gartenland bezahlt die gewöhnlichen (*τὰ καθήκοντα*) *φόροι*, welche auch bei dem Verkaufe der konfiszierten Ländereien dieser Art unverändert bleiben, das Saatland die *ἐφόρια*, welche ihrer Natur nach als Pachtzins immer gesteigert werden können. Andererseits garantiert der Staat bei den Verkäufen aus dem Staatsschatz das Besitzrecht nur auf diese Ländereien, d. h. auf Häuser, Haus- und Gartenland (P. Tebt. I, 5, 99 ff.), das Saatland wird nur als verpachtetes Land angesehen und demgemäß behandelt.

Dieser Satz gilt für alle Ländereien Agyptens; die *γῆ ἑσρά*, auf welcher sich der Privatbesitz in bezug auf das Saatland besonders stark entwickelt zu haben scheint, nicht ausgeschlossen.

Die vererbpachteten Saatländereien stehen im Vollbesitze ihrer Pächter. Sie dürfen dieselben vermachen, verkaufen, verpfänden und verpachten. „Zurückgenommen“ werden sie nur in dem Falle, wenn die *ἐφόρια* nicht oder nicht voll bezahlt werden. Ob das Gesetz des Überbietens auch für diese Ländereien in bezug auf die *ἐφόρια*, nicht nur auf den Kaufpreis, gilt, ist eine vorläufig nicht zu entscheidende Frage.

Auf dem Gebiete der *γῆ ἑσρά* werden die Saatländereien ganz in derselben Art behandelt, wie die gewinnbringenden Priesterstellen und der übrige Besitz der Priester. Als Eigentümer aller dieser Besitzobjekte betrachtet sich, wie ich an anderem Orte ausgeführt habe¹⁾, der Staat, d. h. der König.

1) Götting. Gel. Anz. 1909, 621 ff.

Nun aber bekamen die Ptolemäer als Erbe ihrer einheimischen Vorgänger nicht nur das Privatland und die *γη ἰσρά*. Sie erbten auch eine gewaltige Masse Staatslandes — *γη βασιλική* und private Lehnbesitzungen. Über die letzteren wird noch unten die Rede sein, die *γη βασιλική* soll uns hier näher beschäftigen. Und zwar nicht der alte Kulturboden — auch darauf komme ich noch zu sprechen —, sondern die große Masse des *ager rudis* und *derelictus*. Das Fayum war das klassische Land dieser Bodenarten. Wir sahen, daß hier diese Landarten vor allem mit militärischen Besitzern besetzt wurden. Daß auch anderswo denselben nur diese Landarten vergeben wurden, ist zwar allgemein angenommen worden, aber keineswegs gesichert. Anderswo konnten auch andere *κλήροι* den Militärs assigniert werden, vor allem die *κλήροι* der alten *μάχιμοι*. Doch darüber haben wir keine sicheren Nachrichten.

Aber auch nach der Belehnung der Militärs durch die Könige blieb noch eine Masse bebauungsfähigen, aber nicht bebauten Landes im Besitze des Staates, besonders im Fayum. Da galt es Bebauer zu gewinnen. Die Zeitpacht war dafür ein schlechtes Mittel. Wer hätte sich darauf eingelassen, schlechten Boden mit großer Mühe und Anstrengung zu gewinnen, um ihn nachher einem anderen zu überlassen? Es blieb nichts anderes übrig, wollte man neuen Boden gewinnen, als auch hier das Prinzip der emphyteutischen, zeitlich unbegrenzten Pacht gelten zu lassen. So entstand in Ägypten die vielleicht auch schon vorptolemäische, zeitlich unbegrenzte Pacht auf das minderwertige Saatland. Die Annahme, daß die Bedingungen dieser Pacht überall dieselben waren, liegt mir fern. Schon die oben erörterten Kerkeosirisurkunden bezeugen, daß sogar innerhalb einer *κώμη* die Bedingungen verschieden waren. Das Hauptprinzip wird aber überall dasselbe gewesen sein: langdauernde bzw. Erbpacht mit der Verpflichtung, dem Staate eine Rente zu zahlen, mit Erleichterungen für die ersten Jahre.

Soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, scheinen diese in unbegrenzte emphyteutische Pacht gegebenen Ländereien mit den alten, von den Ptolemäern geerbten und als Erbpachtgüter angesehenen Ländereien nicht zusammenzufallen und nicht identisch behandelt zu werden.

Für die ersteren gilt das Recht des Überbietens in vollem Maße auch in bezug auf die *ἐκφόρεια*, was für die letzteren vorläufig nicht nachgewiesen werden kann. Daneben scheint sich diese unbegrenzte Pacht der minderwertigen Saatländereien dadurch der Zeitpacht zu nähern, daß der Staat nach einer bestimmten Frist das Recht hat,

die *ἐκφόρια* dieser Ländereien auch ohne vorhandene Überangebote zu steigern, was in bezug auf die vererbpachteten Ländereien wiederum nicht überliefert ist. Die emphyteutische, zeitlich unbegrenzte Pacht ist also, richtig gesprochen, keine Erbpacht und schafft nur ganz prekäres Besitzrecht.

Es existierten also in der ptolemäischen Zeit folgende Abarten des Privatbesitzes: die Häuser, Haus- und Gartenländereien — die *κτῆματα* einerseits, die vererbpachteten Ländereien andererseits, und dazu noch eine Art in unbegrenzte Zeitpacht gegebener Saatländereien, welche nach emphyteutischem Rechte an die Meistbietenden verpachtet wurden.

Eine Abart dieser in emphyteutische Pacht gegebenen minderwertigen Ländereien bilden auch die Militärländereien. Dieselben bezahlen aber keine *ἐκφόρια* und damit nähern sie sich — je weiter desto mehr — den ptolemäischen *κτῆματα*. Mit denselben verschmelzen sie in dem Momente, wo sie als Erbgüter anerkannt werden und damit endgültig aus den übrigen Staatsländereien ausscheiden.

Mit diesen Militärländereien steht auch die *γῆ ιδιόκτητος* in engstem Konnex. Es scheint demnach die letztere sich aus der ersteren irgendwie entwickelt zu haben. In welcher Weise, das besagen uns die Urkunden nicht, der ganze Zusammenhang lehrt uns aber, daß diese *γῆ ιδιόκτητος* sich wohl aus *κλήροι*, die in garantierten Privatbesitz vergeben waren, entwickelt hat. Es ist möglich — der Name spricht deutlich dafür —, daß manche verlassenen, herrenlos gebliebenen konfiszierten *κλήροι*, welche nicht in Pacht gegeben werden konnten, aus dem Staatsschatze verkauft und damit zu *κτῆματα* geworden sind. Wieder also eine Art Emphyteusis, welche davon zeugt, daß die emphyteutische, zeitlich unbegrenzte Pacht sich als ein ungenügendes Mittel zur Ausnutzung der verfallenen Ländereien herausgestellt hat.

Wie nahe die beiden Formen der Emphyteusis — die zivile und die militäre — zueinander stehen, bezeugt der Fall des Komogrammateus Menches: einmal erscheint er als Pächter *ἐξ ἀξίας* von verlassenen Ländereien, das andere Mal als ekphorionverpflichteter Inhaber eines verlassenen Kleros. Man brauchte nur — was allerdings nicht bezeugt ist — einen dem Staate verfallenen und vernachlässigten Kleros, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, gleich der anderen *γῆ βασιλική* in befristete Pacht zu vergeben, sondern wie andere, der Regierung verfallene Privatbesitztümer zu verkaufen, und ein Stück von *γῆ ιδιόκτητος* war da.¹⁾

1) Rätselhaft ist die Urkunde P. Petrie III, 100, a—b; es ist ein *λόγος συνικός*, wo neben Zahlungen *ἐξ ἧς γεωργεῖ βασιλικῆς γῆς* (a) Zahlungen für *σπέρμα*,

Abseits von allen den erwähnten Formen des Privatbesitzes steht die *γη ἐν δωρεᾷ*. Es sind hauptsächlich Urkunden des III. Jahrh. v. Chr., welche uns darüber berichten, vor allem die Rev. L., 43, 11: *ὄσσοι δ' ἀτελεῖς εἰσὶν κατὰ τὴν χώραν ἢ ἐν δ[ωρεᾷ]ι | [ῆ] ἐν συντάξει ἔχουσι[ν] κώμας καὶ γῆν*, vgl. 44, 3: *ὄσσαι δ' ἐν δωρεᾷ κώμαλ εἰσιν* und 36, 11 ff. Aus den R. L. erfahren wir zwei wichtige Tatsachen: erstens daß die *γη ἐν δωρεᾷ* gewöhnlich nach ganzen Komen vergeben wurde, zweitens daß diese *γη ἐν δωρεᾷ* der Regel nach steuerfrei war. Beides bildet natürlich keine absolute Regel, scheint aber doch die gewöhnliche Norm gewesen zu sein.

Technisch heißt das geschenkte Gut *δωρεὰ τοῦ δεινα*. Bis jetzt kennen wir folgende: *Καλλιξέ[νους] δωρεὰ* (P. Lille 19, Mitte III. Jahrh.), *Χρυσέριμον δωρεὰ* (P. Magd. II, 28 BCH. 1904, 185 ff. III. Jahrh.), vielleicht auch *ἡ λεγομένη Ἀρτεμιδώρου συνοικία* (P. Petrie III, 73), denn an ihrer Spitze steht ein *προεστηκώς* ganz wie im oben angeführten P. Lille 19 und wie später in den römischen *οὐσίαι*.¹⁾

Daß wir vor Lehnsgütern stehen, welche an hohe, nahe zum Hofe stehende Persönlichkeiten verschenkt werden²⁾, ist vollständig klar und braucht nicht weiter bewiesen zu werden; es ist auch allgemein angenommen worden. Mich interessiert dabei etwas anderes, was bis jetzt nicht hervorgehoben worden ist. Zuerst der Modus der Bewirtschaftung. Das Land wird dem P. Magd. II, 28 zufolge nicht als größeres Gut — etwa wie die Güter des II.—I. Jahrh. v. Chr. in

ἐκφόριον und *ἀγοραστὸς* (*πυρός*), welche *ἐκ τοῦ ἰδίου* oder *ἐκ τῶν ἰδίων* geleistet werden, aufgezählt werden. Falls es sich nicht um *κλήροι* handelt, was wenig wahrscheinlich ist, da die genannten Persönlichkeiten nur zum Teil Militärs sind, wäre es am wahrscheinlichsten, an *γη ιδιόκτητος* zu denken. Daß dieselbe *ἐκφόρια*, *σπέριμα* und für *ἀγοραστὸς* bezahlt, wäre in diesem Falle sehr charakteristisch. Es würde die Stellung der *γη ιδιόκτητος* als eines Teiles der *γη ἐν ἀφ᾽ ἑσῆι* besonders drastisch charakterisieren. Doch die Erklärung dieser Urkunde ist mir bis jetzt nicht gelungen. Vgl. *τὰ ἴδια* als Gut, welches verpfändet und nachher verkauft wird, in P. Par. 62. VIII, 17 f. und die *γροῦχοι* in der Weißbrodtschen Inschrift O. Rubensohn Arch. V, 162 n. 8, vgl. Wilcken Arch. V, 227.

1) Möglich ist es, daß dieselbe später, als sie schon in den Besitz des Staates übergegangen ist, unter dem Namen *ἡ πρότερον Ἀρτεμιδώρου δωρα(ι.ε)ᾶ* in P. Oxy. 280, 9 f. (J. 88—9 n. Chr.) erwähnt wird.

2) Einiges über große Geschenke der Könige an ihre *φίλοι* s. bei Lumbroso Arch. V, 32 (Lett. al s—r Prof. Wilcken 55), vgl. über die alexandrinischen Milliardäre(?) derselbe ebendas., 26. Interessant ist bes. Diod. 33, 22, wo der Begriff *ἴδια οὐσία*, aber nicht im technischen Sinne, vorkommt. Unter dem Namen *τεφελικ* haben sich die *δωραῖ* bis in die Zeiten des Mehemet-Ali-Pascha gehalten s. A. Chelu, Le Nil, Soudan, Égypte p. 200. Wenigstens eine der als *δωραῖ*-Inhaber bekannten Persönlichkeiten ist eine greifbare Gestalt, s. die Inschrift BCH. III, 470; Plut. Cleom. 36; Ditt., Syll.², 268, 133 und 186.

Italien — durch Sklaven bewirtschaftet, sondern es wirtschaften darauf Kleinpächter, welche in den innerhalb des Gutes gelegenen Dörfern wohnen (s. P. Magd. II, 28, 1 ff.: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Ἴδομενεὺς τῶν ἀπὸ τῆς Χρυσέρομου δωρεᾶς γεωργῶν ἐκ κώμης | Καμίνων*) und dem Inhaber der δωρεᾷ ihr ἐκφόριον bezahlen (P. Magd. II, 28, 11: *τά τε ἐκφόρια* (so las Wilcken am Original) *Χρυσέρομωι δ[υνη]σομαι ἀποδοῦναι*). Doch über die Lage dieser γεωργοὶ wird noch unten die Rede sein. Wichtig ist es, daß diese γεωργοὶ nur wirtschaftlich, nicht rechtlich mit der Person des Gutinhabers und mit dem Gute verbunden sind; rechtlich gehören sie in die große Masse der Bevölkerung Ägyptens.

Wie ist nun die rechtliche Lage der Lehngüter aufzufassen? Gehören sie dem Lehnherrn als volles Eigentum, oder sind sie als ein Äquivalent des militärischen Kleros aufzufassen?

Von den κληροὶ scheidet die Lehngüter zunächst ihre Steuerfreiheit, dann die Tatsache, daß ganze κῶμαι als solche δωρεαὶ vergeben werden; das heißt doch, daß nicht nur ager rudis und derelictus als δωρεαὶ vergeben wurden. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die δωρεαὶ aus der γῆ βασιλικῆ definitiv ausschieden, daß sie zum vollen erblichen Besitz, sogar zum Eigentume ihrer Inhaber wurden.

Daß es anders war, bezeugt der oben schon angeführte P. Lille 19. Es ist eine Sitologenquittung: *σίτον τοῦ εἰσ[φερο]μένου διὰ | Ἀσκλη- [π]ιδά[δο]ν [τοῦ] παρὰ | Ἀπολλων[ίου] τ[ο]ῦ ἐπιμελητοῦ | ἐν κερκο- [οὔρωι¹] παρὰ | Σαραπίωνος τοῦ προσεστηκότος | τῆς Καλλιξέ[μου] δω- ρεᾶς*, im ganzen 2247½ Artaben. Wir sehen also, daß die Einkünfte, wohl das Ekphorionkorn einer δωρεᾷ, zuerst von dem Vorsteher (nicht gewesener Vorsteher, wie Jouguet meint!) der δωρεᾷ eingesammelt wird, dann geht es durch das Intermedium eines Beamten — eines Agenten des Epimeletes²) — in die Speicher des betreffenden Dorfes und wird unter dem Namen des Vorstehers gebucht. Wie ist diese Quittung zu verstehen? Drei Möglichkeiten müssen erwogen werden: 1. die δωρεαὶ sind nicht alle steuerfrei, 2. die δωρεᾷ gehört dem Kallixenes nicht mehr, hat aber seinen Namen bewahrt (wie später die οὐσίαι) und bildet immer noch eine Steuereinheit, 3. die δωρεᾷ gehört dem Kallixenes, wird aber nicht von ihm selbständig bewirtschaftet; über dem Verwalter der δωρεᾷ³) stehen königliche Beamte,

1) Über diese Lesung s. Wilcken Arch. 225. Der ἐπιμελητῆς wird wohl der hohe Finanzbeamte dieses Namen sein, Wilcken ebendas.

2) Vgl. die späteren ἐπιμεληταὶ οὐσιακῶν Wilcken, Ostr. I 392; Arch. V 226 und weiter unten.

3) Seine Tätigkeit illustriert P. Petrie III, 73, wo solch ein προσεστηκός ein ταμειὸν verpachtet.

durch welche die Einkünfte der *δωρεά* in den Thesaurus gelangen. Ob dann die Kornsumme als Ganzes in die Hände des Inhabers gelangte, ist eine vorläufig unlösbare Frage. Der ganze Modus der Bewirtschaftung wäre in diesem Falle dem der Bewirtschaftung der *γῆ ἐν ἰερό* analog.

Von diesen drei Möglichkeiten halte ich die erste für die am wenigsten wahrscheinliche, da sie den R. L. und späteren Nachrichten direkt widerspricht. Von den beiden anderen eine zu wählen, ist bei der Spärlichkeit der Daten leider unmöglich. Wie dem auch sei, klar ist es, daß im Falle der *δωρεαί* ebensowenig wie bei der *γῆ ἐν ἀφῆσει* von Eigentum gesprochen werden darf. Das Land bleibt Eigentum des Königs und kann immer zu dem Spender zurückkehren.

Ein Korrelat zu diesen *δωρεαί* bilden im Gebiete des religiösen Lebens die Ländereien, welche an einen Gott geschenkt werden: die *γῆ ἀνιερωμένη* oder *δωρεαία*. Über ihre Bewirtschaftung und rechtliche Lage habe ich an anderem Orte¹⁾ das Nötige gesagt. Das rätselhafte *τέλος δωρεᾶς* kann als Korrelat zu den Steuern, welche bei den Landkäufen vom Staate erhoben wurden, aufgefaßt werden.

Bevor ich von dieser Landart scheidet, möchte ich auf einige Stellen in den großen Dokumenten aus Tebtynis hinweisen, welche mir auf der Grenze zwischen der emphyteutischen Pacht und der *δωρεαί* zu stehen scheinen. Ich verhehle aber nicht, daß manches in diesen Stellen mir noch dunkel ist. Zuerst P. Tebt. 72, 440ff. Das Land — eine ganze *κώμη*, wie 455ff. zeigen — wurde früher von den Bauern eines gewissen Ptolemaios *ἀρχινοχός* bewirtschaftet, 446: *τῆς α' (πρότερον) γεωργηθ[έ]σης ὑπὸ τῶν | παρὰ Αἰουυσί[ο]υ τοῦ γενομένου ἀρχινοχ(ό)ου*, gehörte also diesem hohen Hofbeamten oder Hof titelträger. Das Land kam aber in die Hände der Regierung zurück und wurde an die Dorfbewohner der betreffenden *κώμη* verpachtet (*διαμίσθωσις* Z. 449f.), und zwar unter erleichterten Bedingungen, welche der Diöket selbst bei dem Besuche der Gegend festgestellt hat. Es handelt sich jetzt um die gewöhnliche bureaukratische Steigerung der *ἐκφόρια*, welcher die Bauern nicht gewachsen sind.

Die *οἱ παρὰ Αἰουυσίου γεωργοὶ* erinnern an die *γεωργοὶ ἀπὸ τῆς Χρυσέρμου δωρεᾶς* einerseits und an manche anderen Stellen aus den großen Ackerpapyri von Tebtynis andererseits. Öfters ist in diesen Papyri (60, 56ff.; 125ff.; 61 b, 9ff.; 121ff.; 66, 4ff.; 67, 90ff.; 77, 2ff.; 78, vgl. 64b, 14ff.; 72, 259ff.; 76) von der *κχωρισμένη πρόσοδος* die Rede; dieser Terminus bedeutet überall eine besondere Landart. An der Spitze dieser

1) Gött. Gel. Anz. 1909, 623.

Ländereien steht ὁ προστάς τῆς κεχωρισμένης προσόδου, die Beamten(!) desselben heißen οἱ χειρικότες τὴν κεχωρισμένην πρόσδοτον. Einer dieser Beamten figurirt öfters unter dem Titel τῶν κα(τοίκων) ἱπέων καὶ προστάς (oder προστάτης) τῆς ἀπὸ ὑπόλογον ἀναγομένης (oder ἀναχθείσης) ἐν τῇ Πολέμωνος μερίδι (s. 66, 4ff.; 61 b, 121ff.). Ein Teil dieser Ländereien wird einmal (77, 2) als ἡ|(πρότερον) Πτολεμαίου τοῦ Φιλίνου (67, 90ff. vgl. 66, 4f.) oder ὑπὸ τῶν [ι] παρὰ Π[τολεμαίου] τοῦ | Φιλίνου (60, 56f.) bezeichnet. Die Analogie mit der oben angeführten Stelle aus P. Tebt. 72 ist einleuchtend.

Das Land, welches gemeint ist, ist sicherlich von seinen früheren Besitzern — hochgestellten Griechen — durch ihre oder für sie arbeitenden γεωργοὶ bewirtschaftet worden, wurde aber dabei vernachlässigt, so daß es teilweise verödet und zum ὑπόλογον wurde, teilweise nicht mehr unter den früheren Bedingungen bearbeitet werden konnte. Aus diesem Grunde ist das Land wahrscheinlich vom Staate zurückgenommen worden und geht teilweise in die κεχωρισμένη πρόσδοσις über, deren Beamten es wieder fruchtbar machen und an pachtlustige Unternehmer oder an die betreffenden Dorfbewohner verpachten.

Der einzige Weg zur Klärung dieser Tatsachen ist meiner Meinung nach folgender. Das Land war früher δωρεὰ der betreffenden Griechen, es wurde aber von ihnen vernachlässigt und vom Staate zurückgenommen. Teilweise wird es als gewöhnliche γῆ βασιλική bewirtschaftet, teilweise aber als separate Landart behandelt und zur κεχωρισμένη πρόσδοσις geschlagen. Im letzteren Falle sorgen für seine weitere Nutzbarmachung besondere Beamten, welche denselben Titel wie die Doreaverwalter tragen, also ihre direkten Nachfolger sind. Die κεχωρισμένη πρόσδοσις ist schon von Grenfell und Hunt (P. Tebt. I, p. 570) mit der γῆ | ἐν προσόδω τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως (P. Petrie 97, 10) glücklich verglichen worden, es ist also die spätere γῆ οὐσιακὴ (s. unten Kap. II). Aus unseren Zusammenstellungen ersehen wir jetzt, wie eng diese Landart in ihrer Entstehung mit den früheren δωρεαὶ verbunden war.

Zu den früher besprochenen Ländereien, welche in Privatbesitz übergegangen sind, treten also noch die δωρεαὶ hinzu. Auch sie sind im Grunde genommen Staatsbesitz, gehören also zur γῆ ἐν ἀφέσει. Direkt werden sie unter der γῆ ἐν ἀφέσει nicht genannt, wohl aus dem Grunde, weil diese Ländereien steuerfrei und für Steuerzwecke also irrelevant waren.

Die meisten dieser im Privatbesitze befindlichen Grundstücke werden von den Besitzern nicht direkt bewirtschaftet, sondern von ihnen in Pacht gegeben. Dies erhellt z. B. aus den Grundbüchern

von Tebtynis; hier finden wir überall bei jedem Grundstücke sowohl den Namen des Besitzers des Grundstückes wie auch den des tatsächlichen Bearbeiters desselben im laufenden Jahre: die Vermerke γεωργὸς αὐτὸς finden sich dabei ziemlich selten. Dasselbe besagt auch der schon mehrmals angeführte P. Eleph. 14. Ich schreibe die Stelle (Z. 14 ff.) aus, da sie von dem Herausgeber gründlich mißverstanden worden ist: τῆς δὲ γῆς κυριεύσει καὶ τῶν καρπῶν, ἐὰν ᾦν ὑπὸ τῶν κυρίων κατεσπαρμένη, | ἐὰν δὲ ᾦ μεισιθωμένη διορθώσονται οἱ γεωργοὶ τὸ | «το» ἐκ[φόρι]ο[γ] [τῶ] ἀγοράσαντι ἐκ τῶν πρὸς τοὺς γεωργὸς συν[γ]ρ[α]φῶν. τῆς δ[ὲ] τιμῆς τάξονται παραχρῆμα | τὸ δὲ μέρος.

Nach dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes wird der Käufer des Grundstückes Herr des Bodens und der Früchte, wenn er auf dem Grundstücke selbst wirtschaftet, d. h. wenn er das Feld entweder selbst besät oder es schon in diesem Zustande von den früheren κύριος übernommen hat. Falls aber das Land verpachtet worden ist, so behalten die einmal eingegangenen Pachtverträge ihre Kraft; nur sollen die früheren Pächter den Pachtzins an den neuen Besitzer bezahlen. Es folgen dann in dem Papyrus die Bestimmungen über die Bezahlung der τιμῆ. Dieselbe wird selbstverständlich vom Käufer bezahlt. Daß in Z. 14—15 κυριεύσει im Singular in Z. 22 κυριεύσουσι im Plural, ebenso wie τάξονται in Z. 18 steht, ist in der offiziellen Sprache des III. Jahrh. ganz gewöhnlich, was auch längst beobachtet worden ist; die erwähnte Erscheinung ist z. B. in den R. L. gang und gäbe.¹⁾ Es steht auch im Eingange der Urkunde ἀγοράσαντες im Plural, dann verfällt der Schreiber in Z. 13 ff. in den Singular, von Z. 18 an kehrt er wieder zu dem Plural zurück, um dann wieder in Z. 23 (βουλομένωι) den Singular zu gebrauchen. Damit fallen auch alle Folgerungen des Herausgebers (zu Z. 22—23) zusammen, und sein verwickeltes System des Besitzes, welcher zugleich dem Käufer und den Pächtern gehört, wird zunichte (vgl. oben 21).

An dem tatsächlichen Bearbeiter des Grundstückes ist der Staat insofern interessiert, als für ihn vor allem der Pächter als Zahler des ἐκφόριον in Betracht kommt. Ohne Verwickelungen bekommt er sein ἐκφόριον nur in dem Falle, wenn der Pächter die Pachtbedingungen dem Verpächter gegenüber ehrlich erfüllt. Deshalb werden auch die Pachtkontrakte, die in P. Eleph. 14 erwähnten συνγραφαί, in den betreffenden Bureaus registriert. Nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegend wäre es sogar, daß die Regierung den Besitzern bei

1) S. Wilcken, Ostr. I, 545f. und 550.

der Auffindung der Afterpächter irgendwie mithalf, da dieselben eigentlich vom Standpunkte der Regierung Afterpächter in einer Staatspacht waren. Doch besitzen wir darüber, soweit es mir bekannt ist, keine genügende Daten, welche diese Frage für die Zeit der Ptolemäer zu beleuchten imstande wären.¹⁾

Ich komme jetzt auf die schwierigste und zugleich wichtigste Frage zu sprechen. Es ist die Frage über die Bewirtschaftung des königlichen Landes, welches nicht in dauernden Besitz an Privatpersonen vergeben wurde. Der weit größte Teil dieses Landes ist *γη σιτοφόρος*; von derselben handelt auch der weit größte Teil unseres Material. Damit leugne ich aber keineswegs, daß auch Wein- und Gartenland vom Staate direkt bewirtschaftet werden konnten; wir besitzen nur zurzeit darüber keine genügenden Daten.

In unseren allgemeine Geltung besitzenden, über die Staatswirtschaft redenden Urkunden wird die Bewirtschaftung der *γη σιτοφόρος* durch die Regierung unter der Rubrik *σιτικὰ μισθώσεις* summiert. Dies bezeugt uns vor allem, daß der Modus der Ausnutzung der *γη βασιλική* oder des Teiles derselben, welcher in den großen Registern von Kerkeosiris unter dem bis jetzt unerklärten Namen *ἀπηγμένον* figuriert²⁾ und das vollwerte Land ist, die Pacht war. Damit ist aber noch gar nichts gesagt. Was war das für eine Pacht? Welches sind ihre Bedingungen und welches ist die Stellung der Pächter dem Staate gegenüber?

Daß die Pächter des Staatslandes *βασιλικοὶ γεωργοὶ* heißen und daß sie eine Klasse der Bevölkerung für sich bilden, ist bekannt und wird unten noch des weiteren ausgeführt.³⁾ Die Frage, welche uns hier interessiert, ist die, welcher Art die Beziehungen zwischen diesen *βασιλικοὶ γεωργοὶ*, diesen Pächtern und der Regierung waren. Haben wir es mit kontraktlich festgestellten gegenseitigen Verpflichtungen zu tun? War die Pacht lang- oder kurzdauernd? In welcher Weise garantierte sich der Staat die richtige Bezahlung des Pachtzinses?

1) U. Wilcken macht mich auf die Analogie der Steuerpacht aufmerksam, wo die Afterpacht unter Mitwirkung des Ökonomen und Basilikogrammateus begründet wurde. Paris. 62 III, 17: [οἱ δ'] ἐλαβόντες τὰς ἀνάς ποιήσονται τὰ ἀποπράματα [μὲ] τὰ τοῦ [οἰκονόμου] καὶ τοῦ βασιλικοῦ γε(α)μματέως.

2) Technisch ist vielleicht, wenigstens für Tebtynis, für diese Landart der Name *γη ἐν ἀρετῇ* (s. P. Tebt. I, 5, 144 ff., 161 ff., vgl. Indices zu den Tebt. P. s. v. ἀρετῇ); der Name *ἀπηγμένον* scheint mir ein aus der Buchführungspraxis entstandener Kanzleiausdruck zu sein. In der römischen Zeit haben wir die Formel *ἐν ἀρετῇ* selten, so P. Fior, 50, 4, 36, 80 etc.: *ἐναρέτον* (im Gegensatz zu *χέρσος*); der Papyrus stammt aus Hermopolis (J. 268 p. Chr.).

3) S. P. Meyer, Klio I, 424 ff.

Welches waren die Modalitäten der Verpachtung? Wie war die Eintreibung des Pachtzinses eingerichtet?

Auf einen Teil dieser Fragen habe ich versucht, in meinem Aufsätze „Kornerhebung und Transport im griechisch-römischen Ägypten“ (Archiv III, 201 ff.) eine Antwort zu geben. Obwohl manches zu diesem Aufsätze sich schon jetzt hinzufügen ließe, manches von mitarbeitenden Kollegen berichtet worden ist, will ich auf den ganzen Komplex der dort behandelten Fragen nicht zurückkommen. Ich werde hier nur die dort nicht berührten Fragen einigermaßen, soweit es geht und mir möglich ist, zu beleuchten suchen.

Das regelrecht bewässerte und sein *ἐκφόριον* regelrecht zahlende Land interessiert die Dorfschreiber von Kerkeosiris viel weniger als das Land, dessen *ἐκφόρια* nicht vollzählig bezahlt wurden; deshalb beziehen sich auch die Nachrichten, welche über das erstere handeln, meistens auf Ausnahmefälle, wo besondere Verhältnisse die Zahlung der regelrechten *ἐκφόρια* verhinderten. Öfters wird das bewässerte, aber durch Nachlässigkeit der *γεωργοί* und der Dorfadministration nicht besäte Land erwähnt (*ἄσπορος βεβρηγμένη*). Die *ἐκφόρια* dieses Landes werden doch von den betreffenden Pächtern bezahlt (s. P. Tebt. I, 60, 51 ff.; 61, a, 176 ff.; 66, 56 ff.; 67, 71 ff.; 68, 83 ff.). Besonders wichtig für die uns interessierende Frage ist die betreffende Stelle aus P. Tebt. I, 66, 56 ff.: *καὶ [ἦν γρ]ἀφει ὁ κωμογορ(αμματεὺς) ἡ[σ]πορηκέναι εἰς τὸ ν (ἔτος) δι' ἀ[μέλιαν τῶν] ὑπογεγραμμένων γεω(οργῶν) ἐχ[ό]ντων | καὶ τὰ ταύτ[ης] σπέρματα ὑπὲρ ὧν γράφ[ει] ὁ κωμογορ(αμματεὺς) | τοὺς ἐκ τῆς κώμης γεωργοὺς χειρογορ[α]φηκέναι | Διονυσίω τῶι μεριδάρχηι σπερεῖν το[ῖ]ς ἀρμό|ζουσι γένεσι ἢ μετρήσειν τὰ ἐκφόρια<ι> δ[.]σιν | ἐξ ἐπιγ<εν>ημάτων τῆς αὐτῆς ἧς γεωργοῦσι [γ]ῆς.* Es sind im ganzen 33 Arur, 6 Namen werden als Inhaber von 23 Ar. genannt, dann folgt *γεωργῶν κα[.]...ι*, was ich *γεωργῶν κα[τὰ μέρος] ι* lesen möchte.

Anderer Art ist der Fall in 61b 194 ff. = 72, 110 ff. Es handelt sich um ein Stück Land, welches als die Kräfte der *γεωργοί* in zu hohem Maße anspannend zum *ὑπόλογον* gerechnet wird, also nicht irgendwie anders ausgenutzt werden kann. Dies Stück wird folgendermaßen bezeichnet: *τῆς ἐν τῶι κγ (ἔτει) ἀπὸ τῶν ἀπολειπουσῶν παρὰ τὰς ὑποστάσεις | τοῦ ββ τοῦ καὶ α (ἔτους)*; es gehört also zu den Grundstücken, „die (im 23. J.) zurückbleiben (in ihrer Bewirtschaftung) hinter dem, was in den *ὑποστάσεις* des 12. J. in dieser Hinsicht festgesetzt bzw. versprochen war“ (so gibt den Sinn dieser Stelle vollständig richtig U. Wilcken in einer brieflichen Mitteilung).

Der dritte Fall, den ich oben schon erwähnt habe, wiederholt *mutatis mutandis* die Situation des ersten (61 b, 351—378 = 72, 340 bis 380); er ist höchst charakteristisch und wird noch mehrmals erwähnt werden müssen. Ein Grundstück, welches von Prokles τῶν *ἰππαρχῶν* bestellt wurde, wird im J. 30 gesteigert (*ἐπιγένημα προσάγειν* heißt es technisch) *χάριν τοῦ μεταμισθοῦσθαι ἐτέροις γεωργοῖς πλείω τῶν προνοκκειμένων ἐκφορῶν* (61 b, 353 f. = 72, 344 f.). Diese Neuverpachtung unter den neuen Bedingungen wird auch vollzogen, führt aber zu schlimmen Resultaten. Die neuen Pächter, vielleicht aus dem Grunde, weil sie das Land nicht rechtzeitig bestellt oder besät haben, machen einen Streik und ziehen ab. Schleunigst werden andere an ihre Stelle gesetzt (*ἐπισταθῆναι* heißt es 61 b 358 = 72, 354), mit der Versicherung, daß das *ἐπιγένημα* von ihnen nicht gefordert wird. Doch bleibt das Resultat kläglich: die Zeit der Saat war verpaßt, an der künstlichen Bewässerung wurden die neuen *γεωργοὶ* durch ihre Nachbarn — die *γεωργοὶ* aus Berenikis — gehindert, kurz und gut, die *γεωργοὶ* wollten auf das Korn ganz verzichten und das Feld neu bestellen. Doch auch daran wurden sie — diesmal von der Administration — gehindert. Sie wurden gezwungen, das Korn abzumähen und auf die Tennen zu bringen; es stellte sich heraus, daß die Ernte die *ἐκφόρια* nicht deckte; das Fehlende wurde dann von den Pfändern zwangsweise erhoben und dadurch die Forderungen der Regierung gedeckt (*καὶ τὰ ἀπολείποντα ἀπὸ ἐνεχυρασιῶν πράξαντα μόλις συμπληρωθῆναι*, 61 b, 374 f. = 72, 379 f.).

Wichtig für unsere Zwecke ist auch ein vierter Vorfall, über welchen P. Tebt. I, 72, 440 ff. sehr undeutlich und schwerverständlich referiert. Interessant ist es für uns, daß das von Dionysius dem *ἀρχινοχός* früher bestellte Grundstück später durch einen gewissen Athenodoros unter erleichterten Bedingungen (?) (445 f. *κεκου|φ[ι]-σθαι ἀπὸ τῶν ἐκφορῶν*) verpachtet wurde (450: *τῆς ἐπ' Ἀθηνοδώρου διαμισθώ(σεως)*), und zwar an die *γεωργοὶ* der *κώμη*, zu deren Gebiet die 210 Aruren des in Frage stehenden Lande gehörten.

Die ganze Reihe der vorgeführten Nachrichten bezeugt uns vor allem eine fundamentale Tatsache: auch das gewöhnlich besteuerte Land wird in der Regel in Pacht gegeben, und zwar an die *γεωργοὶ* der anliegenden *κῶμαι*¹⁾; in unseren Dokumenten sind natürlich die

1) S. z. B. P. Tebt. I, 47 (113 v. Chr.), Eingabe von *βασιλικοὶ γεωργοὶ* der *κώμη* Kerkeosiris, Z. 3 ff.: *ὄντων ἡμῶν ἐν τῶι | πεδῖωι πρὸς τοῖς ἔργοις | ἧς γεωργοῦμεν περὶ τὴν | κώμην γῆς* . . . Sehr charakteristisch ist auch die gewöhnliche Eingangsformel der vielen Eingaben der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* an den *καμογραμματοῦς*: *Μεγαεὶ καμογραμματοεὶ Κερκεοσίρεως παρὰ τοῦ δεῖνα βασιλικοῦ γεωργοῦ τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς*.

γεωργοὶ der *κόμη* Kerkeosiris, wo nicht anderes ausdrücklich gesagt wird, gemeint. Der Akt der allgemeinen Verpachtung eines größeren Grundstückes heißt *διαμίσθωσις*; dieser Akt geschieht auf Grund der von den *γεωργοὶ* eingereichten Pachtangebote — *ὑποστάσεις*; diese Angebote sollen das ganze Areal decken. Die oben genannten Angebote, welche wohl selbst als Pachtkontrakte angesehen worden sind, enthalten — sie selbst oder die bzw. Pachtkontrakte — die Bedingungen der Pacht. Die oben angeführte Stelle aus P. Tebt. I, 66, 56 ff., bezeugt uns, daß durch diese *ὑποστάσεις* und die damit eng verbundenen besonderen Verpflichtungen (*χειρογραφίαι*), welche in der Form eines *ἄρκος βασιλικῶς* abgefaßt wurden und zum Empfang der Saatanleihe legitimierten, die *γεωργοὶ* die Kulturpflicht übernahmen und sich zur Zahlung der *ἐκφόρια* verpflichteten, und zwar zur Zahlung derselben für das ganze Areal¹⁾; für die Erfüllung der den *γεωργοὶ* auferlegten Kulturpflicht waren in erster Linie die Komarchen mit den ihnen untergebenen *γεννηματοφύλακες* verantwortlich; dieselben hielten sich, wie ich in dem oben erwähnten Aufsätze bewiesen habe, an die Vertreter der *γεωργοὶ*, ihre *πρεσβύτεροι* und *γραμματεῖς*. Wenn etwas fehlte, wurde es zuerst von den *ἐπιγενήματα* der betreffenden *γεωργολ*, in zweiter Linie von den Pfändern (*ἐνεχυρασίαι*) derselben erhoben. Ob der ganze Komplex der *γεωργοὶ* für die Rückstände haftete, läßt sich z. Z. nicht entscheiden.

Auf welche Frist die Pacht gelautet hat, ist leider nirgends angegeben. Doch scheint es mir, daß in den Pachtkontrakten oder *ὑποστάσεις* der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* die Frist überhaupt nicht angegeben wurde, also bis auf Widerruf, bis zur nächsten *διαμίσθωσις*

Die *βασιλικοὶ γεωργοὶ* fühlen sich also mit ihrer *κόμη* und dem Territorium derselben eng verwachsen.

1) Die im Texte angedeutete Auffassung der *χειρογραφίαι* vertritt U. Wilcken Arch. III, 236 auf Grund des P. Lond. S. 97. Über die Form dieser Dokumente — *ἄρκος βασιλικῶς*, s. derselbe Arch. II, 461 und III, 115; Aktenst. der Th. Bank, S. 64. Ebendas. verweist er auch auf Tebt. 66, 56 ff., ohne auf diese Stelle des näheren einzugehen. Jetzt ersieht er — in einer brieflichen Mitteilung — auch in dieser Stelle eine direkte Beziehung der *χειρογραφίαι* zu den *σπέρματα*, denn *ὑπὲρ ὧν* kann sich nur auf das vorhergehende *σπέρματα* beziehen. Ich habe zu diesen vollständig sicheren Aufstellungen nichts Wesentliches hinzuzufügen, vgl. P. Tebt. I, 48: hier verpflichtet sich der Komarch und die *πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν*, dem Toparchen bis zu einem gewissen Termin eine Summe Korn einzuliefern, Z. 3 ff.: *παρὰ Ὀρρον κομάρχου καὶ τ[ῶν] | πρεσβυτέρων τῶν γεω(ργῶν) τῆς αὐτῆς. | χειρογραφημάτων ἡμῶν | Πολέμωνι τῷ τοπάρχῃ | περὶ τοῦ παραδώσειν . . .* Auch hier wird es sich wohl um Zurückerstattung der Saatanleihe handeln. Ich erinnere in diesem Zusammenhange daran, daß der Komarch für das nicht besäte Land verantwortlich gemacht wird.

lautete. Die neue μίσθωσις wurde aber erst dann vonnöten, wenn die Bedingungen der Pacht seitens der Regierung geändert wurden und die Pächter auf die neuen Bedingungen nicht eingingen. Die Lage der γεωργοὶ war also höchst prekär. Der stärkste Ausdruck der Weigerung der γεωργοί, sich den Bedingungen der Pacht zu fügen, war der Streik, die ἀναχώρησις, über welche noch unten zu reden sein wird. In der Ansicht, daß wir es mit unbefristeter Pacht zu tun haben, werde ich noch durch folgende Daten bestärkt. Im P. Tebt. I, 6, welcher unter anderem über die Bewirtschaftung seitens eines Tempels der ihm in Verwaltung gegebenen γῆ ἰσρά spricht, heißt es Z. 30 ff.: ἐνίοις μισθουμέν[ου]ς | γὰς τε καὶ ἕτερα ἐπὶ πλείονα χρόνον, τινὰς δὲ καὶ βιάζο[μεν] [ου]ς ἄνευ συναλλάξεων . . . Über die letztere Klausel wird unten noch die Rede sein, uns interessiert hier der erstere Ausdruck, das unbestimmte εἰς πλείονα χρόνον. Auch das ziemlich oft vorkommende Wort ὑπάρχουσι zur Bezeichnung des Rechtes eines βασιλικὸς γεωργὸς auf die von ihm bewirtschafteten Grundstücke (z. B. P. Tebt. I, 42) paßt schlecht zu einer kurzfristeten Pacht. Dagegen sprechen auch die wenigen erhaltenen χειρογραφαὶ keineswegs. Sie lauten zwar auf ein Jahr, sind aber eben keine Kontrakte, sondern Verpflichtungen für die Dauer der Landarbeiten (s. Révillout, Rev. ég. III, 136; ders. Mém. sur la métrologie etc. S. 146 f., vgl. CPR. S. 173 J. 37 des Euergetes (demotisch);¹⁾ P. Tebt. I, 210 (J. 107—6 v. Chr.).²⁾

Die Hauptverpflichtung der Pächter war die Bezahlung des ἐκφόριον; über die Modalitäten dieser Bezahlung siehe meinen oben erwähnten Aufsatz. Wichtig ist es, daß bei dieser Operation überall vorausgesetzt wird — was auch für die Privatpacht geltend geworden ist³⁾ —, daß die Früchte, die Ernte dem Staate, d. h. dem Verpächter gehören, daß der γεωργὸς nur auf den Teil der Ernte Anrecht hat, welcher nach der Teilung der Früchte zwischen ihm und dem Staate übrig bleibt — ἐπιγένημα, und auch diesen Teil erst dann nach Hause bringen darf, wenn alle Forderungen des Staates gedeckt und den γεωργοὶ die ἀφείσις gegeben wird. Darüber wachen die γεννηματο-

1) Der hier genannte fermier général, wenn das betreffende demotische Wort richtig gedeutet ist (Spiegelberg, Berl. Dem. Pap. 13 übersetzt es durch οἰκονόμος, worauf mich Wilcken hinweist), erinnert an den καμομισθατής des P. Tebt. I, 183, vgl. vielleicht 58 (J. 111 v. Chr.). Mehr über diese Dokumente, deren richtige Deutung ich Wilcken verdanke, unten und in den Addenda.

2) Auf dasselbe läßt die oben besprochene Stelle Tebt. 61 b, 194 ff. schließen. Die Pacht dauert hier, augenscheinlich ohne Erneuerung, auf Grund derselben ὑποστάσεις 11 Jahre, vom J. 23 bis zum J. 12 (Wilcken).

3) Waszyński, Die Bodenpacht, 143 ff.; Gentilli, Antichi contratti d'affitto, 314.

φύλακες — eine Art Ackerpolizei, deren Befugnisse in dem wichtigen P. Tebt. I, 27 aufgezählt werden.

Die einzige Verpflichtung des Staates den Pächtern gegenüber ist die Leistung — als Anleihe oder als Geschenk — des Saatkornes, gewöhnlich einer Artabe pro arura (s. P. Tebt. I, p. 226 f.), vgl. jetzt auch den wichtigen P. Lille 5 (260—259 v. Chr.) und P. Petrie II, 39 a; III, 88; P. Hibeh I, 87.¹⁾

Die Größe des Ackers, welchen jeder der Pächter zur Bewirtschaftung bekommt, ist recht verschieden, wohl nach den Kräften jedes Pächters und nach der Beschaffung des Grund und Bodens. Charakteristisch dafür sind die leider schlecht und unvollständig erhaltenen Urkunden P. Petrie III, 98 ff. und der erwähnte P. Lille 5, vgl. P. Petrie III, 95—97, welche in vielen Einzelheiten noch der Erklärung harren. Für die spätere Zeit sind die P. Tebtynis, besonders die Katasterfragmente 86 und 87 zu vergleichen. Auf eine Zusammenstellung der Angaben dieser Dokumente muß ich aber leider verzichten; sie gehört auch nicht in den Zusammenhang der hier verfolgten Gesichtspunkte.²⁾

Eine Erscheinung aber muß auch hier betont werden. Die Afterpacht, die *ὀπομισθωσις* ist auch hier das üblichste System der Ausnutzung des gepachteten Bodens. Diese bekannte Tatsache durch Beweise zu bekräftigen, wäre müßig, ich verweise nur z. B. auf P. Petrie III, 95 und auf P. Tebt. I, 42, in welcher ersterem ein *ὀπομισθωσις*-Kontrakt erwähnt und charakterisiert wird. Endlich notiere ich noch, daß die Pächter zu den verschiedensten Klassen der Bevölkerung Ägyptens gehören und zu den verschiedensten Nationalitäten; es kommen öfters Priester und Militärs vor (z. B. P. Tebt. I, 42 — Priester und P. Th. Reinach 18 (p. 21) — Soldat).

Nach dem Gesagten ist es klar, daß die gewöhnliche *σικκὴ μίσθωσις* im Bereiche der *γῆ βασιλική* ein prekäres, nicht befristetes Verhältnis schuf, wobei von kontrahierenden Parteien kaum die Rede sein kann: der Staat erscheint als Gebender, die Pächter als Nehmende und sich dafür dem Staate gegenüber und zwar mittelst eines *ῥοκος βασιλικός* Verpflichtende.³⁾ Die Pächter sind da um des Staates

1) Die Verpflichtungen der Beamten den Bauern gegenüber werden dem Charakter der *χειρογραφία* derselben gemäß in die Form besonderer Verpflichtungen gekleidet; so fasse ich die *πίστεις*-Versicherungen P. Tebt. I, 41, 12 und 36 auf, vgl. 61b, 559f. = 72, 355f.: *ἐφ' ὧν οὐκ ἀπαιτηθήσονται | τὸ δηλούμενον ἐπιγένημα καὶ προσχορηγή|θήσεται αὐτοῖς τὰ καθήκοντα σέβματα.*

2) Große, mehr wie hundert Aruren fassende Pachtungen erwähnt der angeführte P. Lille 5, vgl. P. Lille 8 (160 Aruren) und öfters.

3) Höchst charakteristisch ist in diesem Sinne P. Tebt. 61b, 27f. Die

willen, und es wird seitens des Staates alles Mögliche in Bewegung gesetzt, um dieselben auf Schritt und Tritt zu bewachen, vom Moment der Überschwemmung bis zum Moment der Saat und von da an bis zur Ernte und zur Teilung der Früchte. Der Rest, das *ἐπιγένημα* ist das einzige, worauf die Pächter Anspruch erheben können, und dies *ἐπιγένημα* kann öfters entweder durch allerlei, teilweise ganz unerwartete, Forderungen seitens des Staates sehr vermindert oder sogar gänzlich verbraucht werden, so daß die Regierung zu den Pfändern greifen muß. Daß dies öfters geschah, bezeugt die unten zu besprechende Maßregel Euergetes' II. in bezug auf das Haus, Vieh und Ackergerät der *βασιλικοὶ γεωργοί*. Überall sehen wir also die Staatsraison, das fiskalische Interesse im Vordergrunde.

Die Meinung, daß die *βασιλικοὶ γεωργοί* meistens Kleinpächter waren, wird vielleicht richtig sein, aber im Begriffe *βασιλικὸς γεωργὸς* liegt es nicht: *βασιλικὸς γεωργὸς* ist jeder, welcher vom Staate Grundstücke gepachtet hat und dieselben bewirtschaftet, er mag Groß- oder Kleinpächter sein. Nur der ist es nicht, der in der einen oder anderen Weise Inhaber der *γῆ ἐν ἀφέσει* ist, besonders wenn er seinen Besitz entweder vom Staate gekauft oder, was öfters auf dasselbe herauskommt, denselben von ihm als wirkliches oder Scheingeschenk bekommen hat.

Die prekäre Lage der *γεωργοί* und, ich möchte sagen, der ganzen ägyptischen Bevölkerung wird besonders drastisch durch eine im Agrarleben ganz übliche Sitte — die Sitte der Bearbeitung des Landes *ἄνευ συναλλάξεων*¹⁾ — charakterisiert. Was ist das für eine Erscheinung?

Neben der *μισθωσις* erwähnt die oben schon angeführte Stelle aus P. Tebt. I, 6 als einen ganz allgemein gebrauchten Modus der Bewirtschaftung der *γῆ ἰσραὶ* die Zwangsaufbüdung der Bewirtschaftung ohne Kontrakt (Z. 31: *τινὰς δὲ καὶ βιαζομέν[ου]ς ἄνευ συναλλάξεων*). Es wird also öfters, wo es galt, das Land nicht unbebaut zu belassen, der Bevölkerung Ägyptens Gewalt angetan. Wenn

Regierung verpflichtet sich hier den Pächtern gegenüber nicht in den Pachtkontrakten, sondern in besonderen *χρηματισμοί*; *πλείρω[α]ς ἐντυχι[α]ς | π]εποιήσθαι πα[ρα]τιθε[μ]ένου[ς] τοῦ[ς] ἐγδιδομένους αὐτοῖς χρημα[τι]σμ[ο]ῦ[ς] | [ὄφ' ὃ]ν ἐδηλοῦτο μ[ὴ] ἀπομ]ετρο[ῆσαι] πλείω τοῦ κα[τ]ὰ τὴν συνάλλ[λα]ξι[ν] | κερφαλίον*. Auch hier erscheint also als Hauptinhalt der *συνάλλαξις* die Bestimmung der Höhe der *ἐκφόρια*, vgl. oben S. 51.

1) Es ist kaum anzunehmen, daß das Wort *συνάλλαξις* ein besonderes Dokument, etwa den auf Grund der *ὕποστασις* geschlossenen Pachtkontrakt, bezeichnet. Ich glaube vielmehr, wie oben angedeutet worden ist, daß die von den Beamten akzeptierte *ὕποστασις* allein den Pachtkontrakt ersetzte. In diesem Sinne hat sich auch U. Wilcken in einer brieflichen Mitteilung geäußert.

die Fälle dieser zwangsweisen Aufbüdung der Bewirtschaftung der γῆ ἰσρά — natürlich seitens der Regierung, denn wie konnten die Priester βιάζεσθαι? — als ganz gewöhnliche bezeichnet werden, um so mehr waren sie es bei der Bewirtschaftung der γῆ βασιλική. Dies läßt sich auch urkundlich nachweisen.

Zwei Abschnitte aus den beiden großen Ackerurkunden von Kerkeosiris 61 b 19—110 und 72, 1—70 handeln von diesem Modus der Bewirtschaftung. Die beiden Passus sind uns bereits bekannt; sie sprechen von der Ausnutzung der Felder, welche nicht imstande sind, das gewöhnliche ἐκφόριον zu tragen, und deshalb ἐλάσσει τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐκφορίων in Bewirtschaftung gegeben werden. Nun ist der Modus dieser Bewirtschaftung entweder die oben besprochene emphyteutische Pacht oder die Beackerung ἄνευ συναλλάξεων, falls keine Pächter zu finden oder dieselben nicht mehr vorhanden sind. Man lese nur P. Tebt. 61 b 21 f.: τῆς μ[ισθω]θείσης ὑπό τε | [τῶ]ν ἐπιμελητῶν [καὶ οἰ]κονόμων καὶ τῆς ἄνευ συναλλ[άξ]εως ἐλάσσει | [τῶ]ν ἐπιγεγραμμένων[ν ἐκ]φορίων und den leider verstümmelten Anfang des P. Tebt. I, 72, welcher von demselben Lande handelt, Z. 11 ff.: ἐξηλυρωσθαι μηδὲν καν . . . [. . .] ωι | . . . [. . .] ἐπιδέξασθαι [.] ων | συναλλάξεων τεταγμένων ἐκφορίων διὰ τὸ τῆν | γῆν εἶναι χειρόστην καὶ εἶναι ὑπόπετρον ἐληλυθέναι δ' εἰς | τοὺς κατὰ μέρος γεωργοὺς ἐν τῆς πρὸς αὐτοὺς διαω(έσ)εως¹⁾, nebeneinander, und man wird sehen, daß die Bewirtschaftung ἄνευ συναλλάξεων ein Notbehelf war, welcher nur da eintrat, wo keine Pächter zu finden waren.

Wer wurde aber zu dieser Last zugezogen und welcher Art war diese Zwangsbewirtschaftung? Eine Antwort darauf geben uns zuerst dieselben Tebtynisurkunden.

In P. Tebt. I, 61 b kommt der Dorfschreiber, nachdem er das in emphyteutische Pacht gegebene Land aufgezählt hat, auf die γῆ ἄνευ συναλλάξεων zu sprechen. Es sind drei Parzellen, allen drei ist das ἐκφόριον ἐξ ἀξίας aufgeladen. Die zwei ersteren wurden aus dem ὑπόλογον im Verfolg einer Inspektion (ἐπίσκεψις) „zugeführt“, die dritte verdankt ihre Fruchtbarkeit der Initiative der Bauern selbst oder der Lokalbeamten; es heißt Z. 103: καὶ τῆς ἐν τῶι κε (ἔτει) κατ-

1) Dieser Passus läßt sich leider nicht herstellen; m. E. beziehen sich hier die συναλλάξεις auf das τεταγμένων ἐκφορίων; der Sinn wäre etwa: da keine sich gefunden haben, welche das Land auf die durch die συναλλάξεις bestimmten Bedingungen aufnehmen wollten, kam das Land in die Hände der κατὰ μέρος γεωργοὶ natürlich wie in 61 b, ἄνευ συναλλάξεων; also etwa: ἐπιδέξασθαι [ἐπι τῶν διὰ τ]ῶν συναλλάξεων τεταγμένων ἐκφορίων.

[ειργασμένης ὑπὸ] τῶν κα[τ]ὰ μέρος γεωργῶν | ἀπὸ τοῦ ἐκτὸς μισθώ-
σεω[ς] ὑπολόγου. In zwei Fällen, wo von den tatsächlichen Bearbeitern
im Zusammenhange mit der Art der Aussaat die Rede ist, steht die-
selbe stereotype Formel: *διὰ τῶν κατὰ μέρος*. Im P. Tebt. I, 72 er-
scheinen unter derselben Rubrik ἄνευ συναλλάξεων außer den zwei
letzten Grundstücken des 61 b einige andere, deren eines wenigstens
früher im 61 b unter der Rubrik der verpachteten figurierte. Bei
allen diesen Grundstücken lesen wir zur Bezeichnung der tatsächlichen
Bearbeiter der Grundstücke eine und dieselbe Formel, welche auch
am Anfange der Urkunde im allgemeinen Teile angeführt worden ist.
Am vollständigsten ist diese Formel in Z. 67 ausgeschrieben: *γεωρ(γού-
μεναι) διὰ τῶν κ[ατὰ] μέρος γεωρ(γῶν) ἐκ τῆς γενο(μένης) πρ[ὸς] |
αὐτοῦς διαιρέ(σε)ως*. Nur in einem Falle, wo das Land, welches
früher ἄνευ συναλλάξεων beackert wurde und soeben Pächter ge-
funden hat, aufgezählt wird, findet sich statt dieser stereotypen Formel
die Angabe Z. 34: *σπό(ρος) χόρτω νο(μῶν) διὰ τῶν αὐ(τῶν)*, also die
Beackernden sind die Pächter selbst, das Land ist also, wie es später
in der römischen Zeit heißt, *ιδιοσπορουμένη*. Dieselbe stereotype
Formel finden wir auch in derselben Urkunde P. Tebt. I, 61 b dem in
emphyteutische Pacht gegebenen Lande beigeschrieben. Wenn wir
nun bedenken, daß dies Land, wie P. Tebt. I, 72, 185 ff. zeigt, einige
Jahre später in der Rubrik *ὑπόλογον* aufgezählt wird und schon zur
Zeit des 61 b nicht mehr von den Pächtern bearbeitet wird, sondern
nur unter ihrem Namen in den Listen figuriert, so müssen wir an-
nehmen, daß die *κατὰ μέρος γεωργοὶ* auch hier zwangsweise in die
Lücke, welche durch das Verschwinden der Pächter entstanden ist,
eintreten mußten.

Was erhellt nun aus allen diesen Angaben? Falls das Land
keine Pächter findet, wird es an die *γεωργοὶ* und zwar *κατὰ μέρος*
auf Grund einer Verteilung (*ἐγ διαιρέσεως*) übergeben. Daß es nur
selten nach dem Wunsche derselben geschah, läßt sich denken. Der
oben angeführte Fall (P. Tebt. I, 61 b, 351 ff. = 72, 341 ff.), wo die
Bauern aus einer ähnlichen Affäre so kläglich herauskommen, bezeugt
dies zur Genüge; auch hier ist es vorauszusetzen, daß die *γεωργοὶ* die
durch die Streikenden verlassenen Felder zwangsweise ἄνευ συναλλά-
ξεων übernommen haben.

Was heißt aber *κατὰ μέρος*, wen sollen wir unter den *γεωργοὶ*
verstehen und von wem wird die *διαίρεσις* vollzogen? Eine direkte
Antwort geben die Tebtynispapyri nicht. Vielleicht hilft uns aber
der schon mehrfach erwähnte P. Par. 63. Die Urkunde, welche end-
lich von Mahaffy in P. Petrie III, p. 18 ff. gut veröffentlicht worden

ist, gehört in das Jahr 164 v. Chr., also nach der Verwüstung Ägyptens durch Antiochos Epiphanes. Ich kann auf alle Einzelheiten hier nicht eingehen, begnüge mich nur mit den für mich wichtigsten Daten. Der Fall, welcher in der Urkunde behandelt wird, war folgender Art. Ein großer Teil der γῆ βασιλική ist von der Landadministration als ὑπόλογον angegeben worden. Die gewöhnlichen Pächter (οἱ ἐξ ἔθους γεωργοῦντες τὴν βασ[ι]λι[κὴν] Z. 155) haben wohl gestreikt. In Alexandrien wurde man durch diesen Vorfall höchst erregt. Es wurde durch ein πρόσταγμα (Z. 26—7 τὸ περὶ τῆς γεωργίας πρόσταγμα) befohlen, daß das ἐκφόριον und zwar τὸ ἔλασσον κεφάλαιον (Z. 28 vgl. 56f., 91f.), d. h. die Summe desselben zu niedrigerem Satze berechnet (vgl. 92 und 108)¹⁾, coute que coute erhoben wurde; das Mittel dazu war Z. 47ff.: ὅπως ἐκάστοις κατὰ δύνα|μιν μερ[ι]σθῆι τὰ γεώργια μῆτε παροφθέρη|ο[ς] μηδενὸς μητ' ἐκ τῶν ἐναντίων κατ[α]|ταθέντος. Dieser μερισμὸς oder die ἐπιγραφὴ des königlichen Landes an die δυνατοῦντες oder die gewöhnlichen Pächter der γῆ βασιλική bildete wohl den Hauptinhalt des πρόσταγμα. Er wird in der ganzen Dokumentenserie mehrmals erwähnt und beschrieben, so Z. 66ff.: μερισθῆι δὲ | κατὰ δύναμιν ἧς ἕκαστος ἱκανὸς ἐστὶ προστῆναι, so daß Z. 71ff.: καὶ μῆτ' ἐνίοις | καταδεστέραν τοῦ μετροῦ τὴν ἐπιγραφὴν γε|νηθῆναι μῆτε πάλιν ὑπερτείνουσιν, vgl. auch Z. 150ff.: ἐκ συμφώνου δ' ἐκάστοις με|ρισθῆι κατὰ τὴν ἐπιγραφὴν ἧς ἱκανὸς ἔσται κα|τακρατεῖν καὶ ταῦτα ἐ[κ]άστ[ω]ν τῶν προσδεομέ|νων κωμῶν und 118ff.: τὸ διωρισμένον ἐν αὐτῷ κεφά|[λα]ιον οὐ πᾶσιν ἐπιγραπτέον ἐστὶν ἀλλὰ τοῖς δυνα|μένοις οὐκ ἔλασσον τούτου μεριστέον.

1) Ich habe zuerst ἔλασσον κεφάλαιον als Defizit verstanden, d. h. wenn das Land zu ὑπόλογον erklärt wurde, ergab sich im Vergleiche mit der Höhe der gewöhnlichen ἐκφόρια ein Defizit — ἐλάσσωμα (P. Tebt. 97), welches ebenso hoch war wie die Summe der ἐκφόρια. Doch Wilcken schlägt eine bessere — die im Texte angegebene — gewiß richtige Erklärung vor. Es ist ohne weiteres klar erstens, daß „ἔλασσον κεφάλαιον“ im Sinne Defizit doch mit ἐλάσσωμα, ἔλασσον φανὲν nicht vollständig gleichbedeutend sein kann, zweitens — was mir wichtiger erscheint — daß die Erhebung der vollen ἐκφόρια eine doch zu harte Maßregel wäre, vgl. Z. 127 (τιθηνεῖσθαι). Demnach wird die Regierung bei dieser Zwangspacht — was dieser Akt sicherlich darstellt — nur ein gemildertes ἐκφόριον, wie in den oben behandelten Fällen der freiwilligen Pacht minder bequemer Landparzellen, bekommen wollen, dies aber um jeden Preis. Zu bemerken ist es, daß die Zwangspacht ein sicherlich einseitiger Akt war, ein Akt der Aufbürdung der Pacht. Ob dabei der Kontrahent eine erzwungene ὑπόστασις einreichen sollte, ist dabei irrelevant. Der Ausdruck ἄνευ συναλλάξεων spricht eher dagegen als dafür, schließt aber die Möglichkeit nicht aus. Zur Deutung von P. Paris. 63 vgl., außer dem Kommentar von Mahaffy, Lumbroso, Recherches 89ff.; Revillout, Mélanges, 251ff.; Wilcken, Ostraka, 702.

Die Lokalbeamten gingen energisch ans Werk. Da in dem *πρόσταγμα* die Worte *σύνπασιν ἀνθρώποις* standen, so haben sie auch wirklich die ganze Bevölkerung zur *γεωργία* zugezogen. Es ging eine Fülle Klagschriften, besonders seitens der Soldaten, nach Alexandrien (Z. 20 ff.). Nun kommt auch von Alexandrien eine scharfe Zurechtweisung der Beamten: sie haben das *πρόσταγμα* mißverstanden; unter den *σύνπαντες ἄνθρωποι* sind keineswegs die bei den Monopolen beschäftigten *ὑποτελεῖς* und Z. 100: *καὶ τοὺς πλείστους δὲ τῶν ἐν ταῖς κώμαις κατοικοῦντων λαῶν οἱ διὰ τὴν τῶν δεόντων σπάνιν ἐργατεύοντες πορίζονται τὰ πρὸς τὸ ζῆν* zu verstehen, ebensowenig die dürftig besoldeten Militärs *οὐδὲ τὸς ἰδίου(ς) κλήρους αὐτουργεῖν δυναμένους*. Es sind darunter nur diejenigen gemeint, welche es ertragen können, hauptsächlich (Z. 155 ff.) diejenigen, welche auch sonst die *γῆ βασιλική* gewöhnlich in Pacht halten, und die Beamten vom Strategen angefangen. Zur Zeit der Aussaat wird ihnen von der ganzen Bevölkerung Hilfe geleistet. So war es schon einmal unter Hippalos: die Kräfte der Beamten und *λαοὶ* (dies sind also die *ἐξ ἔθους γεωργοῦντες*) haben ausgereicht, um die Sache in Ordnung zu bringen. In dieser Weise soll es auch jetzt gemacht werden. Dann Z. 168 ff.: *βραχεῖα παντελῶς ἀγεώργητος περιλειφθήσεται καὶ ταύτης ἡαῖδῶς οἱ διὰ τοῦ προστάγματος προσκαλούμενοι δυνήσονται προστῆναι χορηγηθέντων τοῖς προσδεομένοις καὶ δαυέλων ἐκ τοῦ βασιλικοῦ*. Mit ihrem Vieh sollen aber alle Landwirte ohne Ausnahme helfen (174 ff.).

Man sieht, wenn viel Land un bebaut bleibt, so kommt ein *μερισμὸς* zustande. Es sollen aber natürlich nur die ökonomisch Kräftigen zugezogen werden, vor allem sollen die gewöhnlichen Pächter Hand anlegen. Geschieht es nicht, so greift die Administration um sich herum und bürdet Landparzellen allen, natürlich zum größten Teil den Schwächsten, auf den Rücken.

Jetzt verstehen wir, was unsere *οἱ κατὰ μέρος γεωργοὶ* sind. Es sind die Pächter der Staatsländereien im Gebiete der *κώμη*. Je nach ihren Kräften — *κατὰ μέρος, μερισμὸς*, welche zu der Verteilung den Maßstab abgeben, — sollen sie oder die *δυνατοῦντες* unter ihnen das un bebaut gebliebene Land bestellen, es ist eine Leiturgie, eine Zwangspacht, welche ihnen von den Beamten mittels einer *διαίρεσις* auferlegt wird. Natürlich geschieht es auf administrativem Wege ohne jeglichen Kontrakt, *ἄνευ συναλλάξεων*. Eine Weigerung war wohl nicht zulässig. Dagegen konnte man sich selbstverständlich bei einer höheren Instanz beklagen. Es ist aber klar, daß es nicht im Interesse der Regierung war, die Kräfte der Bevölkerung zu stark anzuspannen — *κατατείνειν*, wie es in P. Tebt. I, 61 b, 197 = 72, 315 und P. Par. 63, 48

48 heißt. Es war ratsamer, das unfruchtbare Land am Ende einfach zum *ὑπόλογον* zu schlagen.

Die Wichtigkeit des oben geschilderten Instituts ist nicht zu verkennen, besonders wenn wir bedenken, daß nicht nur die Staatspächter, sondern auch die Besitzer, d. h. die Inhaber der *γῆ ἐν ἀφέσει*, im Notfalle zugezogen werden konnten. Wir stehen sicherlich vor den Anfängen des unheilvollen römischen Instituts der *ἐπιβολή*. Man bedenke, daß die *ἐπιγραφὴ* je nach der *δύναμις* der betreffenden Pächter und Besitzer geschah. Diese Bewirtschaftung ohne Kontrakt, welche nur durch Gewalt zustande kommen kann, beleuchtet uns recht drastisch die schon mehrmals hervorgehobene, aber bis jetzt noch nicht klar formulierte Grundlage der ptolemäischen Grundbesitzverhältnisse, nämlich, daß es der Staat, d. h. der König ist, welchem wirklich das Eigentum an ägyptischem Grund und Boden, an den liegenden Gütern gehört; alle, welche das Land bewirtschaften, sind nur Besitzer, im Grunde genommen eigentlich nur erbliche, unbefristete, lang- und kurzfristete Pächter. Mittels einer Auktion wird ihnen die Pacht konzidiert, sie müssen Pachtzins bezahlen (gleichgültig ob in Geld oder in natura; charakteristisch, daß der Geldzins, *ἀργυρικὴ πρόσδοδος*, Geldeinkommen des Staates heißt), sie verpflichten sich stillschweigend oder ausdrücklich zu einer Reihe Obliegenheiten, unter welchen die Bestellung des königlichen Bodens nicht die letzte Rolle spielt. Falls irgendwelche Verpflichtungen dem Staate gegenüber nicht erfüllt sind, nimmt der Staat die konzidierten Güter wieder zurück (*ἀναλαμβάνειν*). Dieser Ausdruck, besonders wenn er in Anwendung auf Privatbesitz gebraucht wird, wie es besonders drastisch in P. Par. 62, VIII, 17f. geschieht: *καὶ τὰ ἴδια | [ἀντ]ῶν ἀνα[λ]ηφθῆ[σε]ται εἰς τὸ βασιλικόν*, zeigt mit Deutlichkeit, wer der eigentliche Eigentümer der liegenden Güter in Ägypten ist.¹⁾

Man wird aber einwenden: dies alles ist Theorie, die Praxis sagt anderes. Es mag sein, aber aus dieser Theorie stammt die Rechtslage, stammen die Modalitäten des Verkehrs, die Verpflichtungen, die soziale und politische Lage der Landbevölkerung. Und man sieht, daß der König, oder der Staat, der Fiskus, das *βασιλικόν* — denn hier in Ägypten entwickelt sich auch, wie später im kaiserlichen Rom, der sich vom

1) Diese These hat bekanntlich neulich H. Maspero, *Les finances de l'Égypte sous les Lagides*, Paris 1905, S. 10 ff., leider mit ungenügendem Beweismaterial und ohne auf die eigenartige Entwicklung des Privatbesitzes im ptolemäischen Ägypten einzugehen, verfochten. Seine These ist deshalb von den meisten späteren Forschern, welche ich nicht zu nennen brauche, angefochten worden.

König loslösende, selbständige Begriff Fiskus, was schon die Schaffung des *ἴδιος λόγος* in der Verwaltung, der *κεχωρισμένη πρόσδοσις* im Landbesitze zur Genüge bezeugt — diese Theorie, wenigstens in den älteren Zeiten, nicht als Theorie, sondern als ein wirkliches Recht betrachteten: daraus entwickelt sich logisch die Politik der Ptolemäer der Kirche gegenüber, daraus entsteht auch die eigenartige Entwicklung des schon in älteren Zeiten vorhandenen privaten Grundbesitzes. Derselbe scheint — trotz der öfteren Konfiskationen, *ἀναλήψεις* — beständig zu wachsen, die Konfiskationen führen nur zum Wechsel der Besitzer. Als mächtige neue Quellen des Besitzes treten die Emphyteusis und der Kleruchenbesitz in den Vordergrund; die erstere mag nicht neu sein, neu ist ihre reiche und mannigfaltige Anwendung auf allerlei Grund und Boden in verschiedenen rechtlichen Rahmen, neu ist auch ihre Verknüpfung mit der Armee, die Idee des emphyteutischen Besitzes der Militärs.

So entsteht in Ägypten eine vielleicht unter den Ptolemäern noch verhältnismäßig dünne Schicht von Grundbesitzern, welche den Staatspächtern, den *βασιλικοὶ γεωργοὶ* an die Seite getreten ist. Wozu brauchten die Ptolemäer diese Schicht von Landbesitzern? Wir sehen, sie haben die Entstehung derselben gefördert, und ich halte deshalb die oben gestellte Frage für berechtigt. Die Antwort wird folgende sein. Unter den Ptolemäern kam nach Ägypten eine große Masse Griechen bzw. Levantiner, zum Teil waren sie schon früher da. Sie brachten eine große Kraft und Geschäftsenergie, zum Teil auch Geld mit, sie suchten nach Objekten, um ihre geschäftlichen Talente zu verwirklichen. Die Ptolemäer öffneten ihnen vor allem die Pforten der diesen Unternehmern aus ihrer Heimat bekannten Staatspacht, sowohl Land- wie Steuerpacht.¹⁾ Der reiche Ausbau der Steuerpacht ist vor allem dadurch zu erklären. Nun aber brauchte der Staat unbedingt nicht nur zahlungsfähige Pächter, nicht nur Geldleute, sondern auch, da er nicht gewillt war, die Pacht als unerschöpfliche Quelle der Bereicherung zu konzedieren, Leute, die dem Staate gegenüber im Falle des Defizits mit etwas Realem haften konnten. Denn Geld ist als

1) Die große Zahl der Juden, welche Staatslandpächter waren und in den Ostraka als solche genannt werden (s. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus, Abh. der ph.-hist. Kl. der K. Sächs. Gesellschaft, Nr. XXIII, 788f., vgl. W. Otto, Priester und Tempel 88 ff.), ist eine schöne Illustration zu dieser meiner These. Leider lassen sich die Griechen nicht so leicht wie die Semiten nach den Namen allein unterscheiden. Doch sind auch dieselben in den Ostraka, welche *ἐκφόριον*-Zahlungen enthalten, zahlreich genug vertreten: nicht alle sind natürlich verkleidete Ägypter. Interessant ist es, daß der Landpächter *Σίμων Ἰαζάρον* auch als Steuerpächter auftritt.

Bürgerschaft gleich Null, wenn es in der Tasche des Unternehmers liegt. Die griechische Pacht forderte unbedingt zahlungsfähige Socii und Bürgen in großer Zahl, und diese konnte nur eine kräftige Landbesitzerschicht hergeben. In Ägypten waren vor allem die Priester als alte Grundbesitzer da. Sie fanden aber ihre Verwendung in der Tempelwirtschaft.¹⁾ Die Zahl der alten Rebengarten- und Gartenbesitzer war am Anfange der Ptolemäerzeit wohl nicht so hoch zu veranschlagen. Bei dieser Sachlage mußte man unbedingt die Pforten für die weitere Entstehung des Privatbesitzes offenhalten, der Schaffung desselben nach griechischem Muster keine Hindernisse in den Weg legen. Dies allein sollte die Regierung leisten, das übrige tat das Leben selbst, der Verkehr, der Unternehmungsgest, die griechischen Rechtsgewohnheiten, die wirtschaftlichen Verhältnisse. Daß die Ptolemäer diese Pforten sehr breit aufgetan hätten, dürfen wir nicht voraussetzen. Der König tat es nur zögernd, ohne sein Vorrecht des Eigentums an dem ganzen Grund und Boden aus den Händen zu lassen. So entsteht die *γῆ ἐν ἀφέσει*.

Nach allem, was oben gesagt worden ist, darf man aber fragen: welches ist eigentlich der Unterschied zwischen den Inhabern der *γῆ ἐν ἀφέσει* und denen der *γῆ βασιλική*. Man könnte behaupten, daß es tatsächlich keinen gegeben hat. Denn, wie oben ausgeführt worden ist, sind die gewöhnlichen Pächter der *γῆ βασιλική* ebenso wie die Inhaber der *γῆ ἐν ἀφέσει* im Grunde genommen nur unbefristete Pächter: denn beide Kategorien bezahlen entweder direkt ein *ἐκφόριον* oder ein Äquivalent desselben, und beide Kategorien verlieren, falls sie es nicht tun, in ganz gleicher Weise ihren Besitz, welcher zum König zurückkehrt. Auch die Modalitäten des Besitzerwerbes sind bei beiden Kategorien dieselben: es ist ein Kauf bei einer Auktion. Worin besteht nun der Unterschied und weshalb haben wir das Recht, in einem Falle vom Besitze, in dem anderen von Pacht zu reden? Man könnte glauben, daß dieser Unterschied hauptsächlich darin besteht, daß die

1) Höchst charakteristisch ist die Konkurrenz der Priester und der Hellenen bezüglich der Pachtungen von *γῆ ἱερὰ* in P. Amh. 40 (II. Jahrhundert v. Chr.). Es ist ein Brief eines gewissen *Ἡπίδωρος* an den *λεσώνης* und die Priester des Soknopaiostempels. Er berichtet, wie der Tempel beinahe seine besten Aruren Z. 7: *μεμισθωμένας τισὶ τῶν Ἑλλήνων* verloren hätte. Nur mit Mühe und Not und großem Geldverlust ist es ihm gelungen, das Land für den Tempel wiederzugewinnen (Z. 14 ff.: *παραγενομένων τῶν | γραμματέων ἐπὶ τὴν | διαγραφὴν μετὰ πολλοῦ | ἰδρωτός ἀποστῆσαι τῆς | γῆς τὸν Ἄρειον*). Die gesperrten Ausdrücke wie auch der Ausdruck in Z. 4f. *εὔρον ὑπ' Ἀρείου | διεσταλμένας* (vgl. BGU. 992, II) *ἀπὸ τῆς | γῆς* sind die bei dem Verkaufe von Staatsländereien allgemein üblichen.

γῆ ἐν ἀφῆσει weniger zahlt. Doch dies ist erstens unbeweisbar, zweitens für die juristische Frage irrelevant.

Meines Erachtens ist der Unterschied ein anderer. Er besteht in dem Maße der Garantien, welche seitens des Staates dem Besitzer zugesichert werden. Der gewöhnliche Pächter hat nur einen ganz prekären Besitz; er hat sich verpflichtet, das Land unter gewissen Bedingungen zu bearbeiten, der Staat hat sich ihm gegenüber zu gar nichts verpflichtet; jeden Augenblick kann der Pächter seine Parzelle verlieren, andererseits aber kann er bei günstigen Gelegenheiten sein Lebenlang auf derselben Parzelle bleiben und dieselbe sogar seinem Sohne, den der Staat stillschweigend anerkennt, übergeben. Doch wird es wohl das Gewöhnliche gewesen sein, daß die allgemeinen διαμισθώσεις doch öfters eintraten, was sofort jede Illusion des Besitzes vernichtete.

In diesem Falle haben wir also unbefristete prekäre Pacht vor uns, eine Pacht, welche nur eine Seite verpflichtete.

Eine besser garantierte Stufe bildeten die Emphyteuten, welche das Land ἐξ ἀξίας gepachtet haben. Ihnen wurden wenigstens 10 bzw. 5 Jahre Besitz garantiert und für das Weitere wenigstens die Bedingungen festgestellt, unter welchen der Pächter das gepachtete Land behalten konnte. Es ist eine Stufe zu den als Besitz auch offiziell bezeichneten Verhältnissen, welche uns durch die oben angeführten Dokumente charakterisiert werden. Der Besitz wird durch den Staat garantiert: es wird anerkannt, daß der betreffende Besitzer das Recht hat, mit dem Grundstücke frei zu schalten, die Erbllichkeit des Besitzes wird allmählich überall schärfer und schärfer betont, es wird ausdrücklich gesagt, daß die Leistungen dem Staate gegenüber, wenn nicht auf immer, so doch bis auf Widerruf dieselben bleiben werden. Der Besitz kann nicht als Eigentum bezeichnet werden, auch er ist nicht gesichert und im Grunde genommen prekär, aber er ist schon viel mehr nach den griechischen Vorbildern gestaltet und könnte eine Stufe zu wirklich und fest garantiertem Besitze werden. Die Rechte und Pflichten sowohl des Staates wie der Privaten werden hier auf schriftlichem, teilweise wohl auf gesetzlichem Wege fixiert, ein Landrecht ist im Entstehen. Dagegen waltet auf dem Gebiete der γῆ βασιλική der Usus allein, der durch das administrative Gutachten mehrfach durchbrochen wird. Charakteristisch für die Ptolemäer ist beides. Doch bildet die Grundlage der Wirtschaft, besonders der Landwirtschaft des Staates das letztere, die γῆ βασιλική, und dementsprechend wird ihr von der Regierung die größte Sorge geschenkt. Zu einem wirklichen garantierten festen Privatbesitze nach griechischer

Art haben es die Ptolemäer nicht kommen lassen. Der König bleibt doch der Eigentümer des ganzen Grund und Bodens.

Welche Bedeutung dies für die soziale Geschichte Ägyptens gehabt hat, ist ohne weiteres klar. Wir können aber unserer Hauptaufgabe gemäß die soziale Lage nur der königlichen Pächter näher betrachten, die Landbesitzer scheiden für uns aus. Auch bei der Untersuchung der sozialen Lage der βασιλικὸι γεωργοὶ können wir leider nicht auf alle Fragen eingehen: es genügt für uns, die Frage zu stellen und zu beantworten, inwieweit das Prekäre in ihrer wirtschaftlichen Lage auf ihre soziale Stellung gewirkt hat, wie wir uns die Stellung dieser Klasse dem Brotgeber, der Regierung gegenüber vorzustellen haben.¹⁾

Die zum Teil oben schon angeführten Tebtynisurkunden bezeugen uns, daß die βασιλικὸι γεωργοὶ nach Komen gegliedert wurden. Nach Komen sehen wir sie auch früher z. B. in P. Lille (III. Jahrhundert) zusammengefaßt. Die Benennung der Klasse als solcher ist nicht ständig, wie überhaupt die Terminologie der Agrarverhältnisse in Ägypten sehr schwankend ist. Der offizielle Name ist βασιλικὸς γεωργός, dieser Name erscheint auch überall da, wo in offiziellen Dokumenten die Klasse als solche (wie in Tebt. I, 5) bezeichnet wird, oder wo das betreffende Individuum von sich selbst redet bzw. von einem Beamten als eine einem bestimmten Stande gehörige Person genannt wird. Belege dafür anzuführen, wäre nach den schon angeführten Dokumenten und den vielen, welche noch zitiert werden, überflüssig.

Daneben aber scheint eine andere halboffizielle Bezeichnung der Klasse als eines Ganzen existiert zu haben. Diese Bezeichnung — λαοὶ — trafen wir schon in P. Par. 63, sie kommt aber früher, und zwar in derselben Bedeutung — als allgemeine Bezeichnung der βασιλικὸι γεωργοὶ — vor. So vor allem in Rev. L. 42, 11: οἱ δὲ [λαοὶ] καὶ οἱ λοιποὶ γεωργοὶ (λαοὶ ist hier wohl richtig ergänzt) vgl. 15: γ[ραφ]έ-τωσαν δὲ οἱ [λ]αοὶ [τὸ]ν σπόρον.²⁾ Etwas näher werden die λαοὶ in

1) Höchst charakteristisch für die Lösung der ganzen Frage wäre eine systematische Untersuchung der Beziehungen zwischen den β. γ. und der ganzen Dorfadministration, welche im folgenden nur teilweise geführt werden konnte, vgl. Arch. III, 201 ff. Eine solche liefert leider auch die Arbeit M. Engers: De Aegyptiarum κωμών administratione qualis fuerit aetate Lagidarum, Gron. 1909, nicht, da der Verfasser weder das ganze Material noch die ganze vorhandene, nicht zahlreiche Literatur über die Frage durchgearbeitet hat.

2) Unter Philadelphos oder Energetes werden nicht näher bezeichnete (οἱ) ἐν Σεβεννότηφ λαοὶ erwähnt s. P. Lille, 16; vielleicht haben wir es mit einer σωματικῇ ἐργασίᾳ der ὑποτελεῖς (s. unten) zu tun.

P. Par. 63, 100 definiert: τῶν ἐν ταῖς κώμαις κατοικούντων λαῶν, vgl. P. Petrie 14, 4. Viel weiter gefaßt und nicht mehr technisch ist der Begriff in Mon. Ros. (Dittenberger, Or. 90) 12 und in Pol. IV, 52, 7.¹⁾ Doch scheint diese Benennung in der ptolemäischen Zeit überhaupt im Absterben begriffen gewesen zu sein.

Wie oben schon dargelegt worden ist, setzt der Terminus βασιλικὸς γεωργὸς und λαοὶ keineswegs voraus, daß die einzelnen βασιλικοὶ γεωργοὶ kleine Leute, arme Kleinpächter sind. Wir sahen oben, daß es keineswegs eine Regel ohne Ausnahmen ist: es zogen vor unseren Augen βασιλικοὶ γεωργοὶ vorüber, welche mehr als 100 Aruren Land in Pacht hielten; wir sahen Priester und Soldaten als βασιλικοὶ γεωργοί. Mehr noch, wir sahen dieselben, die gewöhnlichen Pächter der γῆ βασιλική in P. Par. 63 den kleinen Leuten, welche auf dem Lande wohnen, entgegengesetzt; bezeichnenderweise sind die letzteren hier λαοὶ genannt Z. 100ff.: καὶ τοὺς πλείστους δὲ τῶν ἐν ταῖς | κώμαις κατοικούντων λαῶν, οἱ διὰ τὴν τῶν δε|όντων σπάνιν ἐργατεύοντες πορίζονται τὰ πρὸς | τὸ ζῆν. Doch das „πλείστους“ bezeugt, daß alle — die ἀδυνατοῦντες wie die δυνατοὶ — unter den Begriff λαοὶ subsummiert werden und die Armen darunter die Mehrzahl bilden.

Die βασιλικοὶ γεωργοί, die λαοὶ bilden nicht nur eine bestimmte abgegrenzte Gruppe der Bevölkerung Ägyptens, geeinigt durch dieselben Verhältnisse zum Staate, dieselbe Beschäftigung, denselben Ort, ein Ganzes, welches nur örtlich in einzelne Gruppen geteilt wird. Wir stehen vor einem festeren Gebilde: sozial haben wir, von einigen Ausnahmen abgesehen, eine Klasse vor uns, vom Standpunkte des Staates — einen Stand.²⁾

Diese Klasse, dieser Stand zerfällt in zwei große Abteilungen: es sind einerseits die Landpächter der γῆ βασιλική, andererseits die sog. ὑποτελεῖς — die bei irgendeiner Pacht, ὠνή beschäftigten Personen und die verschiedenen⁵ Monopolarbeiter. Es ist für die Bestimmung der Lage der βασιλικοὶ γεωργοὶ von größter Wichtigkeit, zuerst die Daten über die zweite und besser bekannte Gruppe zusammenzustellen. Zu gleicher Zeit muß aber der Zusammenhang mit der ersten Gruppe bewiesen werden. Die entscheidenden Zeugnisse liefert uns der mehrmals angeführte P. Tebt. I, 5, seine Daten werden nach oben durch die R. L. und einen P. Petrie ergänzt. P. Tebt. I, 5, 155ff. (= 138ff.)

1) Zu diesem weiteren Begriffe gehören auch die Komposita λαοκρίται, λαόρχης (bzw. λααρχία), λαογραφία u. a.

2) Die technische Bezeichnung dafür gibt uns, worauf mich Wilcken hinweist, P. Tebt. 5, 203: γεῶν πάντων πλὴν usw. Es ist das auch öfters gebrauchte Wort γένος s. Herod. II, 164; Polyb. ap. Strab. 797 und öfters.

lautet: *μηθένεα δὲ λογεύειν μηθὲν παρὰ τῶν γεω(ροῶν) | καὶ τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν ἐπιπεπλεγμένων ταῖς προσόδοις καὶ μελισσοουργῶν | καὶ τῶν ἄλλων . . .* Dieselbe oder ähnlich lautende Zusammenstellung von Personen kehrt in demselben Dokumente öfters wieder. Überall werden der ganzen Gruppe gemeinsame Rechte gegeben oder Privilegien erteilt. Z. 168ff. redet davon, daß die Militärs, Priester, 169 ff.: *καὶ τοὺς | γεω(ροῦντας) βα(σιλικήν) γῆν καὶ τοὺς [γναφέα]ς καὶ τοὺς ποκόφους | καὶ ταυνοφά[ντας πάντ]ας καὶ τοὺς ὑφοροβούς καὶ χηνοβο(σκούς) κ[αὶ]ς καὶ ἐλαιουργούς καὶ | κικιουργούς καὶ με[λισσοουργο]ύς καὶ ζυτοποιούς | τοὺς τελοῦντας τὰ καθή(κοντα) frei vom σταθμός (ἀνεπίσταθμοι) sein sollen. Es sind außer den Militärs und Priestern folgende Gruppen: *γεωργοί*, die bei der Stofffabrikation Beschäftigten¹⁾, Hirten der staatlichen Schweine- und Gänseherden, Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Öl- und Getränkeproduktion. Wollte man die beiden oben angeführten Formeln als gleichbedeutend auffassen, so sollte man die *γναφεῖς* usw. gleich *ὑποτελεῖς*, die *ὑφοροβοί* usw. gleich *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις*, die *μελισσοργοί καὶ οἱ ἄλλοι* gleich der ganzen, vollständig aufgezählten Gruppe der Öl- und Getränkeproduzenten deuten. Dies hieße aber die Worte pressen. Z. 207ff. bespricht die gerichtliche Stellung der Bevölkerung Ägyptens; eine Ausnahmestellung wird folgenden Personen garantiert 210ff.: *πλὴν τῶν γεω(ροῦντων) βα(σιλικήν) γῆν καὶ τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν | ἄλλων τῶν ἐπιπεπλεγμένων ταῖς προσόδοις*. Eine ähnliche etwas kürzere Formel bietet Z. 222ff.: *μὴ παραλαμβάνειν τοὺς βα(σιλικούς) γεω(ροῦς) | μηδὲ τοὺς ὑποτελεῖς μηδὲ τοὺς ἄλλους | τοῦ(ς) κωλυομένους διὰ τῶν προεκκειμένων | προσταγμάτων*. Endlich werden in Z. 231ff. die *βασιλικοὶ γεωργοί* mit den in den Tempeln arbeitenden *λίνοφοι, βυσσοργοί, ἐριουφάνται* u. a. zusammengestellt. Es wird ihnen die Unverletzlichkeit ihrer Arbeitsinstrumente garantiert; in betreff der letzteren steht es Z. 241ff.: *μηδ' ἄλλους | κτάσθαι μηδὲ χρῆσθαι τοῖς τε λινοφραντικοῖς καὶ βυσσοουργικοῖς ἐργαλείοις | πλὴν αὐτῶν τῶν ὑποτελῶν κ[αὶ] τῶν | βυσσοουργῶν*.*

Störend wirkt in allen diesen Angaben, wie überall in den hellenistischen Dokumenten, die Unbeständigkeit der Terminologie. Aber eines wird doch sofort klar: die angegebenen vier Gruppen bilden rechtlich und sozial eine Einheit. In dieser Gruppe stehen die *βασιλικοὶ γεωργοί* der Zahl und der Bedeutung nach an erster Stelle.

1) Zu bemerken ist das Fehlen der Arbeiter der Leinwandmanufaktur. Von denjenigen, welche innerhalb der Tempel leben, wird in unserem Dokumente erst später gesprochen. Aus diesen späteren Angaben erfahren wir aber, daß diese Arbeiter den hier aufgezählten ganz ähnlich behandelt wurden.

Welches ist nun die Bedeutung und die Stellung der verschiedenen Glieder der zweiten Unterabteilung der Gruppe? Unsere Nachrichten darüber fließen ziemlich spärlich. Zuerst fragt es sich; was sind eigentlich die ὑποτελεῖς? In einer Urkunde des III. Jahrh. P. Petrie III, 32c (Wilcken Arch. III, 516) beruft sich ein *γναφεὺς* auf seine Privilegien in bezug auf Gerichtsbarkeit, indem er angibt, er sei ὑποτελής. Im P. Tebt. I 40 wird durch den βασιλικὸς γραμματεὺς ein Pächter der *ζυτηρά* und *νιτρικὴ* als ὑποτελής bezeichnet (Z. 24). Im P. Par. 63, 97ff. (s. oben S. 57) werden die ὑποτελεῖς mit den λαοὶ zusammen als eine Gruppe erwähnt, und zwar wird hier ὑποτελεῖς im weiten Sinne gefaßt: *ὅτι καὶ τοὺς ὑποτελεῖς | τῇ τε ἰχθυηραῖ καὶ ζυτηραῖ καὶ ταῖς ἄλλαις ὀν|αῖς*. Als ὑποτελής wird endlich eine Herde in BGU. 1012, 6 (II. Jahrh. v. Chr.) bezeichnet, wohl eine Herde, welche mit den Schweine- und Gänseherden der P. Tebt. I, 5 zusammenzustellen ist. Seltener nennen die ὑποτελεῖς die Dokumente aus römischer Zeit. Ich kenne nur eine sichere Erwähnung in P. Amh. II, 92, 18f.: *οὐχ ἔξω* (sagt ein Pächter beim Ölmonopol) *δὲ κ[ο]ινω|νὸν οὐδὲ μίσθιον γερ[ό]μενον | τῆς ὀν|ης ὑποτελεῖ* (J. 162—3 n. Chr.). Vgl. vielleicht BGU. 428, 12 (II. Jahrh. n. Chr.).

Trotz der erwähnten terminologischen Unbestimmtheit erhellt aus allen diesen Erwähnungen doch mit Sicherheit eine Tatsache, welche uns hier vor allem interessiert. Wir ersehen, daß das ganze bei den Staatspachtungen, den *ὄναι* beschäftigte Personal von den Pächtern selbst an und bis zu den in P. Amh. II, 92 erwähnten *μισθιοι* bzw. den *λογευται* der R. L. zu den ὑποτελεῖς gehörte; außerdem werden auch die vielen Arbeiter, welche bei den Staatsmonopolen beschäftigt waren, als ὑποτελεῖς bezeichnet; dazu treten auch die in den Tempeln arbeitenden Handwerker, deren Lage ich am anderen Orte¹⁾ näher beleuchtet habe. Der leitende Gedanke war hier der, daß alle, welche *ἐμπελεγμένοι ταῖς προσόδοις* sind, einen Stand bilden; sie müssen vom Staate näher im Auge behalten und beobachtet werden, sie erhalten alle eine Ausnahmestellung, welche sie dem Staate näher rückt als die anderen Einwohner Ägyptens, sie sind, wie unten noch zu zeigen ist, mit den Beamten enger als die übrige Bevölkerung verbunden. Weshalb? Natürlich aus dem Grunde, weil sie den Einkünften des Staates direkt dienen, für den Staat in einer oder der anderen Qualität arbeiten. Da der Staat sein Vermögen durch Verpachtung ausnutzt, so sind sie alle — die *γεωργοὶ* nicht ausgenommen — *ὑποτελεῖς ταῖς ὄναις, ἐμπελεγμένοι ταῖς προσόδοις*.

1) Götting. Gel. Anz. 1909 S. 630 ff.

Am meisten interessiert uns in dieser gewaltigen Menschenmasse, wo Arme und Reiche, Kleine und Große vermischt sind, die untere Schicht, die verschiedenen Monopolarbeiter, welche den „πλειστοι“ aus der Zahl der βασιλικοὶ γεωργοὶ am nächsten stehen. Ihre näheren Verhältnisse erläutern uns die R. L. in dem Abschnitte über das Ölmonopol.

R. L. 44, 7ff. lautet: τοὺς δ' ἐλαιουργοὺς τοὺς ἐν ἐκάστῳ νομῶι | καταταχθέντας μὴ ἐπιτρεπ[έ]τωσαν εἰς | ἄλλον νομὸν μεταπορεύεσθαι. ἐὰν δέ τινες | μετέλθωσιν ἀγῶγμοι ἔστ[ωσα]ν τῶι τε διοικουῦντι τὴν ὠνήν καὶ τῶι οἰκο[νό]μωι καὶ τῶι ἀντιγραφεῖ . . . und weiter 14ff.: μὴ ὑποδεχέσθω<[σα]ν> δὲ τοὺς ἐ[λ]αιουργοὺς | μηθείς· ἐ[ὰ]ν δέ τις εἰδὼς ὑποδέξεται ἢ ἐπι[σταλέν]το]ς αὐτῶι μὴ ἀναγῆμι ἀποτινέτω | ἐ[κ]άστου [ἐλ]αιουργοῦ † Γ καὶ ὁ ἐλαιουργὸς ἀγῶγ|μος ἔ[στω].

Dazu lesen wir in 46, 8ff.: οἱ δὲ τὴν ὠνήν ἔχοντες καὶ ὁ ἀντιγραφεὺς ὁ κατασ[τα]θε[ί]ς ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέ[ω]ς κυ[ρι]ε[ύ]σου[σιν] τῶν [^{ἐλαιουργῶν}γεωργῶν] πάντων τῶν ἐν τ[ῶ]ι νομῶι | καὶ τῶν ἐργαστηρίων καὶ τῆς κατασκευῆς [καὶ π]α[ρα]σφρα[γισ]τέσθωσαν τὰ ὄργανα τὸν ἀργὸν το[ῦ] χρόνου, ἐπ[αν]αγκάζεσθωσαν δὲ τοὺς ἐλαιουργοὺς καθ' [ἡ]μέραν ἐργάζεσθαι.

In 45, 1ff., 55, 10ff. und 57, 19ff. wird dann der μισθὸς der ἐλαιουργοὶ festgestellt.

Was ergeben nun diese Zeugnisse? Man sieht, die Ölarbeiter sind richtige Leibeigene des Staates, sie sind an einen Ort gebunden, müssen täglich für den Staat arbeiten. Den Ort, an dem sie tätig sind, dürfen sie nicht verlassen¹⁾, falls sie es tun, sind sie mit Gewalt zurückzubringen; jeder, der sie aufnimmt, wird einer Buße unterworfen. Nun aber sind diese Monopolarbeiter unter die verschiedenen ὠναι repartiert; sie gehören zu der einen oder anderen ὠνή, und mit dieser zusammen werden sie verkauft; dadurch geht die Gewalt, welche der Staat über sie innehat, in die Hände der Monopolpächter über, welche dadurch für die Zeit ihrer Pachtung κύριοι der Monopolarbeiter werden. Die Analogie mit dem Verkaufe von Grundstücken springt in die Augen.

Aus diesen Angaben ersehen wir aber auch etwas anderes. Wir sehen, daß die ὑποτελεῖς keineswegs eine Masse bilden: dem Staate

1) Die Beamten disponieren frei über diese Arbeiter und schicken dieselben von einem Ort zum anderen, s. P. Hibeh 43 (J. 261 v. Chr.). Die Urkunde ist also älter als die R. L. (vgl. Wilcken Arch. IV, 182) und bezeugt unter anderem — was eigentlich auch ohne dieses Zeugnis klar ist —, daß die Lage der ἐλαιουργοὶ durch die Ptolemäer nicht geschaffen, sondern nur in gesetzlich fixierte Form gekleidet worden ist.

gegenüber bilden sie einen Stand, aber innerhalb dieses Standes, je nach den Mitteln des einzelnen, gibt es Unterabteilungen: die einen sind Pächter, die anderen Unterpächter, die dritten besoldete Beamte derselben, die vierten endlich richtige Leibeigene.

Diese Sachlage macht es notwendig, auch im Falle der βασιλικοὶ γεωργοὶ näher zuzusehen und zu ermitteln, ob auch hier solche Unterabteilungen zu finden sind, und ob es auch unter den βασιλικοὶ γεωργοὶ eine Schicht gibt, welche mit der der Monopolarbeiter zusammenfällt.

Besonders gut sind wir über die Lage der βασιλικοὶ γεωργοὶ in bezug auf ihre Stellung zum Gerichte informiert. Ich fühle mich nicht berufen, die komplizierten Fragen der Gerichtsbarkeit der ägyptischen Bevölkerung zu berühren: dies ist Sache der Juristen. Einiges aber möchte ich doch hervorheben.

Die bekannte Verordnung Euergetes des II. (P. Tebt. I, 5, 207 ff.) bezeugt (so fasse ich wenigstens im Widerspruch mit den Herausgebern und Wenger¹⁾ die Stelle auf), daß die βασιλικοὶ γεωργοὶ bzw. ὑποτελεῖς in bezug auf die Gerichte eine Ausnahmestellung innerhalb der übrigen Bevölkerung Ägyptens einnahmen. Das Zeugnis ist negativ; wie es positiv zu denken ist, ersieht man leider aus anderen vorhandenen Urkunden nicht. Einiges läßt sich aber wenigstens vermuten.

Ich erinnere vor allem an die bekannte Urkunde P. Petrie III, 32 c = II, 18, 1 ff. (III. Jahrh. v. Chr.), s. Wilcken Archiv III, 516. Ein von einem ὑποτελῆς (γναφεύς) körperlich geschädigter Mann adressiert hier seine Klage an den Ökonom, indem er dieselbe folgendermaßen motiviert Z. 13 ff.: καταφρονή|σας διὰ τὸ ὑπ[ο]τελ[ῆ] εἶναι | αὐτὸν καὶ μὴ δύνασθαι [μ]ε|[λ]αβεῖ[ν πα]ρ' αὐτοῦ τὸ δ[ι]κ[α]ίω[ν] | διὰ τοῦ [δικαστηρίου]. Diese Urkunde, welche viel älter ist als der besprochene P. Tebt. I, 5, bezeugt vor allem, daß die ὑποτελεῖς überhaupt aus der gewöhnlichen Prozedur ausgeschlossen waren; die erste Instanz für sie war jedenfalls der betreffende Ökonom, ihr direkter Vorgesetzter. Diese Angabe wird auch durch eine Reihe höchst charakteristischer, der oben angeführten beinahe gleichzeitiger Urkunden bestätigt. Es

1) Wenger Archiv II, 490 ff. bes. 494. Ich kann die Worte πλὴν usw. keinesfalls nur auf das vorhergehende ἢ Αἰγυπτίων πρὸς <Αἰγυπτίους> beziehen, denn dies hätte einen notorisch falschen Tatbestand vorausgesetzt, nämlich, daß alle βασιλικοὶ γεωργοὶ usw. Ägypter waren, was sicherlich falsch ist. Viel wahrscheinlicher ist es, die Worte auf das Ganze zu beziehen und dieselben so zu erklären, daß die genannten Personen von der Verordnung überhaupt ausgeschlossen sind, weil in bezug auf sie andere Verordnungen galten. Vgl. über die ganze Stelle noch Schubart Arch. V, 67; Waszyński ebendas., 19; P. Meyer Klio VI, 462, 1; VII, 291; Engers, De Aegyptiarum κομῶν administratione qualis fuerit aetate Lagidarum Gron. 1909, 53.

sind mehrere Petrie-Papyri (P. Petrie III, 32a—g), welche sämtlich Eingaben an den Ökonom enthalten. Zur Charakterisierung genügt es, die Qualifikation der Petenten und den Inhalt jeder Petition kurz aufzuzählen: 32a = II, 10, 1, zwei *χηνοβοσκοί* über unrechtmäßige Forderung von Gänsen als *ξένια*; 32b = II, 10, 2, der Petent ist *ὁ γραμματεῦν Φανῆμ* | *τῶν περὶ Ὁξύρυγχα*, kaum ein Komogrammateus, eher Schreiber eines Pächters; er beklagt sich wegen unrechtmäßiger Arretierung; 32c = II, 18, 1 (s. oben S. 67); 32d — Petent *Πρωτογένης ὁ πρὸς τῆν δεσματηρεῶν*, Inhalt nicht erhalten; 32e — Petent *Ἡρώιδης ὁ ἐξειληφῶς τ[ῆν]* | *ζυτηρῶν Ἀπίδος*, Inhalt nicht erhalten; 32f. — Pächter, Klage gegen seinen Sozium; 32g — Klage von *βασιλικὸν γεωργὸν*, die Klage bezieht sich aber auf Vorfälle mit einer Parzelle *γῆ κροτωνοφόρος*, gehört also zum Bereiche der *ἐλαϊκή*, welche durch den Schaden der *γεωργοί* auch geschädigt wurde. Alle Petenten ohne Ausnahme sind also Personen, welche bei den *ὠνάι* beschäftigt sind, d. h. *ὑποτελεῖς*. Der Inhalt ihrer Klagen und der Klagen, welche gegen sie gerichtet sind, ist sehr bunt; sie betreffen öfters nicht die *ὠνή* als solche, sondern ausschließlich die Person des *ὑποτελεῖς*.

Aus diesen Beobachtungen dürfen wir schließen, daß im III. Jahrh. für alle *ὑποτελεῖς* die erste Instanz ihr Ökonom war¹⁾; an wen, falls der Ökonom die Sache selbst nicht in Ordnung bringen konnte, die Sache weiter ging, sagen unsere Urkunden nicht; erraten läßt es sich auch nicht.²⁾

Der besprochenen Gruppe der Petitionen von *ὑποτελεῖς* läßt sich eine andere viel spätere, welche von *βασιλικὸν γεωργὸν* stammt, an die Seite setzen. Ich meine die P. Tebt. I, 44—51; 53; 126—129; 183. Es sind sämtlich Petitionen, welche verschiedene *βασιλικὸν γεωργὸν* an den *κωμογραμματεῦς* richten. Der Inhalt der Eingaben ist recht verschieden: Schlägerei (44), Raub (45—47; 126—7), Gewalt (48), dann eine Reihe

1) In P. Petrie II, 32, 1 = III, 36d wendet sich ein im *βασιλικὸν ταμῆον* arbeitender *συνεὺς* wegen Schädigung seitens des *τελώνης* an den Epimeletes; wir müssen voraussetzen, daß dieser sein direkter Vorgesetzter war. Die große Rolle des Ökonomen im Leben der *ὑποτελεῖς* erhellt auch aus P. Tebt. I, 5, 155 ff.: die Reihe der hier als direkt mit den *βασιλικὸν γεωργὸν* und den *ὑποτελεῖς* verkehrenden Beamten enthält an letzter Stelle auch den Ökonom; sonst werden nur der Strateg und die höheren *φυλακῆται* genannt. Die Petition des Pächters in P. Tebt. I, 39, vgl. 40, welche er an den Komogrammateus richtet, wird durch einen Vorfall in der *κώμη* selbst verursacht; übrigens steht dem Pächter ein Agent des Ökonomen zur Seite (P. Tebt. I, 39, 11f.).

2) Schubart l. l. verweist auf den Diöketen als die oberste Instanz. Zu den von ihm angeführten Stellen fügt Wilcken noch P. Paris. 62 III 2 hinzu. Mir ist die Sache noch durchaus nicht klar.

Prozesse, welche im Bereiche der ländlichen Arbeit entstehen: Schädigung der Felder (49, 50), Arretierung des Viehes (53), endlich reine Zivilsachen: Streit wegen einer *συγγραφή τροφῆς* (51). Nach diesen Dokumenten zu urteilen, spielt der Dorfschreiber im Leben der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* dieselbe Rolle wie der Ökonom im Leben der *ὑποτελεῖς*. Nur wo die Klage gegen einen Beamten gerichtet wird, geht sie direkt an höher gestellte Beamten: an den *ἀρχιφυλακίτης* gegen den Toparchen im P. Tebt. I, 41, an den Meridarchen und *καμομισθωτής* gegen den Komarchen und *γενηματοφύλαξ* in P. Tebt. I, 183. Es scheint also der Dorfschreiber für den Königsbauer in allen Vorfällen des internen Lebens der *κώμη* die erste Instanz gebildet zu haben.

In dieser Prozedur scheint es aber auch einige Ausnahmen gegeben zu haben. Vor allem nenne ich zwei viel ältere Urkunden, P. Petrie III, 34a (vgl. p. X) und 34b = II, 38a; hier wenden sich an den Dorfschreiber nicht Königsbauern, sondern Kleruchen; doch scheinen hier die Angeklagten Königsbauern gewesen zu sein, so daß es ganz rationell erscheint, daß die Kleruchen sich zuerst an den direkten Vorgesetzten der Bauern, den Dorfschreiber, wenden.

Es gibt aber auch Fälle, wo Königsbauern sich direkt an höhere Beamten wenden; danach könnte man annehmen, daß der oben bezeichnete Weg zwar der gewöhnliche, aber nicht der obligate gewesen ist. Doch prüfen wir die Fälle. In P. Petrie III, 31 (7. Jahr des Euergetes I.) wendet sich ein Königsbauer direkt an den Strategen; aber dieser Bauer ist zugleich Dorfschreiber; in P. Reinach 18, 19 (J. 108) wendet sich ein Bauer ebenfalls an den Strategen und an die königlichen Schreiber; man bedenke aber, daß dieser Bauer zugleich *Πέτρησης τῆς ἐπιγονῆς* ist; ähnlich in P. Tebt. I, 42 (J. 114); hier ist der sich an den Strategen wendende Bauer ein Priester und zugleich Königsbauer. Nur Königsbauer scheint der Petent, welcher sich direkt an den Strategen (?) in P. Lille 8 (III. Jahrh.) wendet, zu sein; auch hier scheint aber eine Ausnahme vorzuliegen; wir stehen vor einem Großpächter (160 Aruren hat er in Pacht).

Diese Fälle in sicherer Weise zu erklären, bin ich nicht imstande. In P. Rein. 18, 19 betont der Petent und der Strateg nur die Qualität des Petenten als *βασιλικὸς γεωργός*, und diese Qualität scheint demnach, worauf Wilcken hinweist, ihm das Recht gegeben zu haben, sich an den Strategen direkt zu wenden. Ähnlich in P. Amh. 35. Nichtsdestoweniger bleiben diese Fälle Ausnahmen; die Regel bleibt das Auftreten der *κομογραμματοεῖς* als erste Instanz.

Der Zweck dieser Eingaben war vor allem, den Streitfall gleich in der ersten Instanz zu schlichten (s. P. Tebt. I, 49, 13 ff.). Dies ge-

schah aber nur selten; in den meisten Fällen soll der Dorfschreiber die Sache nur weiter befördern, *οἷς καθήκει* heißt es in den meisten Fällen, *ἴν' ὑπάρχει μοι ἐν χρηματισμῶι* (P. Tebt. I, 44, 25). Aus diesen Angaben haben die Herausgeber und mit ihnen Wenger und andere¹⁾ geschlossen, daß diese *οἷς καθήκει* die Chrematisten waren. Oben habe ich schon ausgeführt, daß die Exemption der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* nicht nur darin bestand, daß sie den Laokriten entrückt waren. In dieser Ansicht bestärken mich außer den oben entwickelten Argumenten noch folgende Beobachtungen. Es ist bekannt, daß die Finanzbeamten — zwar nicht immer in gleicher Weise, aber doch gewöhnlich — nur durch den Diöketen gerichtet wurden (Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV, 205), für die anderen Beamten galten auch besondere Vorschriften (s. P. Amh. II, 33; Wenger, Archiv II, 47; Wilcken ebend. 121), wenigstens eine besondere Form des Chrematistengerichtes unter Vorsitz des Epimeleten. Dies alles führt darauf, auch in bezug auf die *βασιλικοὶ γεωργοὶ* die Existenz besonderer Normen administrativer Gerichtsbarkeit anzunehmen. Näher sind wir darüber leider nicht unterrichtet.

Selbst die spärlichen oben angeführten sicheren Daten sind für die Charakterisierung der allgemeinen Lage der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* höchst bezeichnend. Der Weg des direkten Verkehrs mit den Gerichten ist den Königsbauern verschlossen; sie stehen unter einer steten Vormundschaft der Beamtenwelt, vor allem ihrer direkten Vorgesetzten. Manchmal wird ihnen diese Bevormundung nützlich gewesen sein; so wird sie von Dionysios und den mit seiner Sache beschäftigten Beamten direkt als Privileg betrachtet (P. Reinach 18); aber rechtlich gefaßt ist diese Beschränkung der Freiheit doch ein großer Nachteil. Es ist nur ein anderer Aspekt des uns schon bekannten Bildes: auf Schritt und Tritt begleiten das ganze Leben der Königsbauern die Beamten; in ihrer Arbeit und ihrer Wirtschaft werden sie von blutfremden, nicht aus ihrer Mitte genommenen *γεννηματοφύλακες* bewacht; dazu kommen noch der Komarch und der Dorfschreiber einerseits und die Vorgesetzten der *φύλακες*, der *ἀρχιφυλακίτης* und *ἐπιστάτης* andererseits; in der Gestaltung ihrer Verhältnisse zum Staate, sogar in der Regelung ihrer Wirtschaft für das bevorstehende Jahr sind sie auch keineswegs frei: hier wachen der Meridarch und der *καομοισθωτής*, welche mit dem Dorfschreiber zusammenarbeiten; immer wieder ist der Bauer in Gefahr, entweder seine Parzelle ganz zu verlieren (wenn

1) Vgl. Gradenwitz Arch. III, 40; Waszyński Arch. V, 19, 1. Daß ἐν *χρηματισμῶ* (ἐν *καταχωρισμῶ* in römischer Zeit) mit den Chrematisten nichts zu tun hat, ist auch die Ansicht U. Wilckens.

sie z. B. an einen anderen, besonders einen Großpächter vergeben wird) bzw. genötigt zu sein, dieselbe von dem neuen Pächter in Afterpacht zu nehmen, oder ganz unerwartet zu dem von ihm gepachteten Grundstück ein Stück schwer zu bebauenden Landes als Zusatz zu bekommen.

Doch genießen neben allen diesen Nachteilen die Bauern einige, prinzipiell aufgefaßt, nicht gering zu schätzende Vorteile, über welche wir manches in dem P. Tebt. I, 5 erfahren. Welcher Art sind aber diese Privilegien?

Die *προστάγματα*, welche diese Privilegien formulieren, bilden den letzten Teil der erwähnten Tebtynisurkunde; dieser Teil (von Kol. VI an) beschäftigt sich fast ausschließlich mit den *βασιλικοὶ γεωργοὶ* und *ὑποτελεῖς*, in demselben Maße wie der vorgehende sich mit den verschiedenen Inhabern der *γῆ ἐν ἀφέσει* befaßt hat. Die wichtigsten dieser *προστάγματα* beziehen sich auf folgendes.

1. Z. 138 ff. = 155 ff.: Verbot unrechtmäßiger Sammlungen seitens der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* und *ὑποτελεῖς* für die Beamten.

2. Z. 144 ff. = 162 ff.: Verbot der Bestellung der *γῆ ἐν ἀρετῆι* durch die Beamten (s. oben).

3. Z. 168 ff.: Verleihung der Anepistathmie. Das Wohnhaus ist ganz frei, die *δόσιμα* (ich möchte es als Mietshäuser erklären — *δόσις* im Sinne von Mietspreis) in ihrer Hälfte.

4. Z. 178 ff.: Verbot an die Beamten, die Landbevölkerung durch zu ihren, der Beamten Gunsten auferlegte Arbeiten und durch Beschlagnahme ihrer Zug- und Reittiere zu privaten Transportzwecken (vgl. 252 ff. dasselbe über die Fahrzeuge) zu belästigen (s. Klio VI 253 ff.). Strenges Verbot, irgendwelche Naturallieferungen zum Zwecke des Ersetzens des von den Beamten für ihr Amt erlegten Preises von der Bevölkerung zu fordern; Verbot, unentgeltliche Arbeit von derselben für die durch Beamte bewirtschafteten Grundstücke zu fordern (s. oben).

5. 188 ff.: eine Reihe kleinerer Verordnungen; die erste bezieht sich auf die mit den Königsbauern so eng verbundenen *γενηματοφύλακες*, die übrigen auf Monopole und das Verhältnis zum Staatslande.

6. 207 ff.: die oben charakterisierte Verordnung über die Gerichtsbarkeit der Landbevölkerung.

7. 221 ff.: Besondere Vergünstigungen für die Königsbauern und *ὑποτελεῖς* in betreff des Zwangsverkaufes wegen Privatforderungen (?). Ihr Haus, ihr Ackergerät, ihr Vieh, sowie die Geräte der Manufakturarbeiter dürfen nicht verkauft werden.

In diesen Verordnungen bilden die an die Beamten ergangenen Verbote eine geschlossene Gruppe. Ihr Zweck ist es, die untere Schicht

der Bevölkerung zu schützen. Aber schon der Inhalt der Verordnungen zeigt, daß die Mißstände tief eingebürgert und keineswegs durch Verordnungen aus dem Leben zu schaffen waren. Was führte zu dieser Belästigung der Königsbauern durch die Beamten? Nichts anderes als die oben an einem Beispiele beleuchtete tiefe Abhängigkeit derselben von den Beamten, der Mangel an wirklichem Rechtsschutz, die stete und wachsame Bevormundung. Bei dieser Sachlage waren Vexationen seitens dieser Beschützer und Vormünder unvermeidlich und durch keine Maßregel zu eliminieren.

Etwas anderer Art waren die zwei Maßregeln in bezug auf die *σταθμοὶ* und den Zwangsverkauf. Wenn wir bedenken, in welchem Maße die Epistathmie, besonders bei einem kleinen, den Beamten preisgegebenen Bauer für seine Wirtschaft schädlich werden konnte, so werden wir uns nicht wundern, daß die Regierung die Arbeitskraft und den notwendigsten Besitz ihrer Pächter, welche doch zum größten Teile für den Staat arbeiteten, einigermassen schonte. Sehr weit aber gingen dieser Schutz und diese Schonung nicht. Denn es ist kaum anzunehmen, daß in der letzten Verordnung auch die Forderungen der Regierung gemeint sind; was würden sonst die oben erwähnten *ἐνεχυρασίαι* der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* dargestellt haben, wenn wir das Haus, das Gerät und das Vieh ausschließen? Dagegen spricht auch P. Tebt. I, 27, 74 ff.; es wird der Fall vorgesehen, wo bei der Nichterfüllung einer Regierungsforderung: *τά τε | κτήνη ὑπὸ στέρεσιν ἀχθήσεσθαι πρὸς τὰ ἐκφόρια*. Es wird sich also die Verordnung in betreff des Hauses usw. nur auf Forderungen dritter Personen, Privatgläubiger, beziehen. Diesen gegenüber die Königspächter, d. h. sich selbst zu schützen, entsprach vollständig den Fiskalinteressen der Regierung. Ob dieser Schutz auch den Interessen der Geschützten entsprach, ist eine andere Frage. In demselben Maße, wie er den Bauern ihren minimalen Besitz garantierte, beschränkte er ihre private Rechts- und Handelsfähigkeit und erschwerte für sie jedes Geschäft. Den staatlichen Fiskalinteressen entsprachen auch die Kornvorschüsse und Saatarlehen, welche teilweise vielleicht sogar als Geschenk aufzufassen sind (s. Grenfell u. Hunt, P. Tebt. 226f.; P. Lille, 5 introduction)¹⁾.

Den besprochenen Privilegien gegenüber möchte ich auf zwei Erscheinungen hinweisen. Oben habe ich schon ausgeführt, daß die Königspächter keinesfalls als eine gleichartige Masse aufzufassen sind: es gibt darunter reiche und arme, Griechen (P. Tebt. I, 247) und Ein-

1) Vgl. auch P. Hibeh, 113 (etwa 260 v. Chr.), 17 ff. *καὶ τὸ δοθὲν τοῖς ἀσθενούσιν | τῶν γεωργῶν εἰς τὰ ἔργα τῶν | κτημάτων ἀργ. κ.* Es wird hier Geld gegeben, weil *κτήματα* — Weingärten — im Spiele sind.

heimische, Pächter, welche nur Pächter sind, und andere, welche zugleich als Priester, Militärs, sogar Beamte erscheinen. Trotz dieser verschiedenen Schichten scheint der Terminus *γεωργοὶ βασιλικοὶ* auch sozial eine gewisse Einheit zu bilden; wie in den *ὑποτελεῖς* die leibeigenen *ἐλαιουργοὶ* und ähnl. die Hauptmasse bilden, so werden wohl auch unter den *βασιλικοὶ γεωργοὶ* die alteingesessenen Bauern der einheimischen Dörfer, die Fellachin, die Mehrzahl gebildet haben. Das Hauptmerkmal dieser Klasse bildet nicht Reichtum oder Armut — es gibt auch heute reiche Fellachin genug —, sondern die Zugehörigkeit zu einem gewissen Ort, zu einer *κώμη*, das alte Verhältnis zu dem beackerten Lande, die ererbte Qualität königlicher Landpächter. Ihnen gegenüber bildeten die Priester die einheimische Aristokratie, die neuen Besitzer, griechisch-barbarische Kleruchen und Katöken einerseits und die *ἰδιοκλήμονες*, griechische Unternehmer, andererseits, eine neue Oberschicht, ganz wie es in den Staatsmonopolen und Staatspachtungen auch gewesen ist, wo die Unterschicht die alten Arbeiter, die Oberschicht die neuen Pächter gebildet haben.

Diese alteingesessenen Bauern sind es auch, welche hauptsächlich unter dem sozialen Begriff *βασιλικοὶ γεωργοὶ* gemeint sind, sie sind es, welche den Grundstock des entsprechenden Standes bilden, ihnen hauptsächlich fällt auch die undankbare Rolle zu, den Staat der Ptolemäer mit dem von ihnen produzierten Korne zu füttern. Welches das numerische Verhältnis dieser Bevölkerungsschicht zu den anderen Schichten, besonders zu der der Besitzer, war, werden wir wohl nie erfahren, die große Rolle aber, welche sie in dem wirtschaftlichen und sozialen Leben Ägyptens gespielt haben, wird auch durch das vorhandene Material genügend beleuchtet.

Oben habe ich Zeugnisse angeführt, aus welchen es klar hervorging, daß die *βασιλικοὶ γεωργοὶ* und die *ὑποτελεῖς* als ein Stand aufgefaßt wurden. Dürfen wir nun annehmen, daß die größte Zahl der Königsbauern sozial und rechtlich ebenso tief stand wie die königlichen *ἐλαιουργοί*? Ich glaube nicht, daß wir so weit gehen dürfen. Vor allem ist es nicht ersichtlich, wer denn als ihre *κύριοι* genannt werden sollte. Pächter und Ökonom — das ist deutlich genug, die große Serie der verschiedenen Beamten, darunter eigene Vertreter, das ist weniger konkret und weniger belastend. Tägliche Arbeit, dazu unter Peitschen- oder Stockhieben, pro Tag berechneter Lohn sind selbstverständlich anders zu beurteilen als jährliche Bezahlung eines *ἐκφόριον*, sei es auch mit Anwendung aller möglichen Strenge. Viel Gemeinsames gibt es aber trotzdem.

Ich mache vor allem auf eine Erscheinung aufmerksam, welche

in Ägypten alteinheimisch zu sein scheint. Es ist der eigentümliche echt ägyptische Streik, welcher technisch *ἀναχώρησις*, d. h. Verlassen seines alten Wohnorts und seiner gewöhnlichen Tätigkeit heißt. Die Streikenden verlassen ihre Arbeit und ihre Wohnungen und begeben sich entweder in ein naheliegendes Heiligtum oder zerstreuen sich in die Nachbardörfer (s. P. Tebt. I, 26 und 41¹) vgl. 61 b, 35 ff. = 72, 352 f.; es streiken hier *βασιλικοὶ γεωργοὶ* (J. 119 und 114 v. Chr.); P. Hibeh 71 (J. 245 v. Chr.) und P. Petrie III, 43, 3 — die Streikenden sind Bergwerksarbeiter).

In etwas weiterer Bedeutung, aber doch hauptsächlich in bezug auf die uns interessierende Schicht der Bevölkerung wird das Wort in P. Tebt. I, 5, 6 ff. gebraucht: *προστέτα[χα]σι δὲ καὶ τοὺς ἀναχωρηκότας δ[ιὰ τὸ ἐνέχεσθαι] | [λ]ήγαις καὶ ἑτέρα<ι>ς αἰτίαις καταπορευομένους εἰς [τὰς ἰδίας ἐρ][γ]άσεσθαι π[ρ]ὸς αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασία[ις] . . . Die Flucht aus ihren Wohnungsorten ist auch hier eigentlich als unrechtmäßige Handlung aufgefaßt, denn der König ladet die Verlaufenen ein, heimzukehren, um die verlassene Arbeit wieder aufzunehmen (vgl. P. Amh. II, 50 J. 106; Wilcken Arch. II, 124)²).*

Nicht so sehr der Streik oder die Flucht als solche — obwohl dies auch für die Lage der Königsbauern höchst charakteristisch ist, indem es ein Massengefühl und eine starke Abhängigkeit bekundet — als der *Terminus technicus* soll uns hier beschäftigen. *Ἀναχωρεῖν* ist korrelat von *ἰδία*, weggehen und zwar als Protest kann nur der, welcher an seinen Wohnort, wenn auch nicht streng rechtlich, so doch tatsächlich ge-

1) S. auch P. Tebt. I, 48, 24 ff.: *καὶ ἡμᾶς τε | σὺν τοῖς λοιποῖς γεωργοῖς ὑπόπτως | σχόντως συνδεδραμημέναι*. In diesem *συνδεδραμημέναι* sehe ich eine dem *ἀναχωρεῖν* ähnliche Handlung, und zwar wegen der vorhergehenden Worte *ὑπόπτως σχόντων*, welche zur technischen Streiksprache zu gehören scheinen und das Stadium vor dem Streike bezeichnen, s. 41, 13 f.; 40 f. Flucht in ein Heiligtum, s. Revillout, *Mélanges*, 148: ein Pariser Papyrus aus dem Serapeum, welcher einen *βασιλικὸς γεωργὸς* erwähnt, der im Serapeum Zuflucht gefunden hat.

2) Sehr lehrreich ist die Zusammenstellung dieses *πρόσταγμα* mit einem ähnlichen, uns von Ps. Aristeas bezeugten des Ptolemäus Philadelphus, Aristeas, ep. ad Philocr. ed. Wendland, 109—110: *τοῦτο δὲ ἐγίνετο περὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν ὑπερβάλλουσαν πάσας τῶν μεγέθει καὶ εὐδαιμονίᾳ τὰς πόλεις· οἱ γὰρ ἀπὸ τῆς χώρας εἰς αὐτὴν ἐπιξενούμεναι καταμένοντες ἐφ' ἱκανὸν εἰς ἐλάττωσιν ἦγον τὰ τῆς ἐργασίας. ὅθεν ὁ βασιλεὺς, ἵνα μὴ καταμένωσι, προσέταξε μὴ πλέον εἰκοσι ἡμερῶν παρεπιδημεῖν . καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν χειρῶν ὁμοίως δι' ἐγγράπτων διαστολᾶς ἔδωκεν ἐὰν ἀναγκαῖον ἢ κατακαλέσαι, διακριθῆναι ἐν ἡμέραις πέντε*. Wir sehen hier nicht nur eine weitgehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit der *ἐπὶ τῆς χώρας*, sondern auch die Motivierung dieser Einschränkung dadurch, daß dieselbe der Arbeit schädlich ist. Unter den *οἱ ἐπὶ τῆς χώρας* sind sicherlich vor allem *βασιλικοὶ γεωργοὶ* und *ὑποτελεῖς*, welche für den Staat arbeiteten, gemeint.

bunden ist. Bezeichnend ist es auch, daß der, welcher nicht in seinem Dorfe wohnt, als ἐπὶ ξένης wohnend genannt wird. Wir sehen also hier dasselbe Prinzip, welches wir auch bei den ὑποτελεῖς konstatiert haben, obwohl in abgeschwächter Form geltend. Jeder Königsbauer muß in seiner ἰδία sitzen und seine Arbeit tun. Man könnte sagen, daß dasselbe Prinzip auch für andere Bevölkerungsklassen Ägyptens geltend ist¹⁾; man beachte aber den Unterschied, welcher z. B. zwischen Mon. Ros. Z. 17 f. und P. Tebt. I, 5, 6 ff. zu konstatieren ist; zu erklären ist er dadurch, daß Mon. Ros. sich auf militärische Besitzer, P. Tebt. hauptsächlich auf die λαοὶ bezieht.²⁾

Leibeigene, wie die ἐλαιουργοί, sind also die βασιλικοὶ γεωργοὶ keineswegs; sie sind freie Pächter, aber alles spricht dafür, daß die Zeit noch nicht fern war, wo sie die Lage der ἐλαιουργοὶ vollständig geteilt haben. Als Überbleibsel dieser Zeit bleiben: die Zusammenfassung der ganzen Klasse zu einem rechtlichen Ganzen, die starke Bevormundung durch die Beamten, die korporative Gliederung nach den Komen, die Auffassung der Pacht als einseitiger Verpflichtung seitens der Pächter, die strenge Beobachtung des ganzen Lebens besonders aber der Wirtschaft der Königsbauern durch ihre Vorgesetzten, besonders die niederen Polizisten — die γεννηματοφύλακες, die Behandlung der Bauern durch die Regierung ausschließlich vom fiskalischen Standpunkte aus, endlich die hier besonders pointierte Lehre von der ἰδία, welche es mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten läßt, daß im Grunde genommen das Verbleiben in der ἰδία obligat ist, und daß die Beamten eigentlich das Recht haben, die flüchtigen Bauern mit Gewalt zurückzuführen.

Lehrreich ist für diese Fragen auch das Recht der Regierung, Zwangsarbeit von den Königsbauern zu verlangen. Ich rede hier nicht von den regelmäßigen Liturgien, welche in gesetzliche Formen gekleidet worden sind. Damm- und Kanalarbeiten, Einstellen von Arbeitern

1) S. z. B. die von Wilcken schön hergestellte demotische Urkunde P. Eleph. 7 = dem. 7 (Wilcken, Arch. V 211). Es handelt sich um Rückstände, welche ein verlaufener Priester zu bezahlen hat. Die Herstellung gelang Wilcken mit Hilfe der Urkunden römischer Zeit P. Tebt. II, 353 und P. Oxy. II, 251—253, auf welche ich noch im II. Kap. zurückkommen werde.

2) Höchst charakteristisch für die Lage gerade der βασιλικοὶ γεωργοὶ ist die Motivierung seiner Abwesenheit durch einen von ihnen in P. Tebt. I, 50, 8 ff.: ἐν δὲ τῶι β (ἔτει) | χωρισθέντος μου εἰς ἀλλοθμίαν περὶ ἀναγκαίων πραγμάτων τῶν Ἀσκ[λ]ηπιᾶδου τοῦ | συγγενοῦς. In dieser Weise wird ein freier Mensch seine Abwesenheit nicht motivieren; Pasis fürchtet, daß ihm seine Abwesenheit als Schuld angerechnet werden könnte. Von größter Wichtigkeit sind auch die auf S. 51 erwähnten ὄρκοι βασιλικοί, worüber in den Addenda.

zu den Bergwerksarbeiten, zur Elefantenjagd, als Mannschaft für die königlichen Schiffe usw. lasten wohl nicht nur auf den Königsbauern, obwohl auch die Liturgien je nach dem Stande streng abgestuft waren (s. z. B. P. Tebt. I, 124, 37 ff.). Ich meine hier das Recht der Regierung, wenn es einmal notwendig ist, eine durch Gesetze nicht vorgesehene Arbeit zu fordern, und dabei das Recht, mit den vorhandenen Kräften ganz frei zu schalten. Die Arbeit wird einfach einer Gesamtheit oder einzelnen Personen zugeschrieben (*ἐπιγροῶσαι*). So einen Fall haben wir in P. Hibeh 44 (J. 253 v. Chr.). Ein höherer Beamter fordert vom Topogrammateus einer Verordnung des Diöketes gemäß die Zuschickung von Soldaten und Z. 3ff.: *τοὺς ἐπιγεγραμμένους θειριστὰς κατὰ τὴν δοθεῖσάν σοι γραφήν*.

Dies waren die Verhältnisse, welche die Lage der *βασιλικοὶ γεωργοί*, insoweit sie auf dem Staatslande sitzen, charakterisieren. Außer dem direkt bewirtschafteten Staatslande gab es aber auch Land, welches in der einen oder anderen Weise an Privatbesitzer vergeben wurde. Oben haben wir gesehen, in welcher Weise der Staat die Rechte der Pächter denen der Besitzer gegenüber schützte. Sonst werden die Beziehungen zwischen Pächtern und gewöhnlichen Besitzern durch private Vereinbarungen reguliert, welche aber der Regierung bekannt gemacht werden mußten, weil der Staat, wie oben gezeigt worden ist, an der Person des tatsächlichen Beackerers jedes Grundstückes interessiert war.

Aus der Reihe der Privatbesitzer meist emphyteutischer Art scheiden aber zwei Kategorien aus, welche keineswegs mit den Kleruchen und Katöken einerseits, den Erbpächtern und *ιδιοκτήμονες* andererseits identifiziert werden können. Es sind vor allem die Besitzer der *γῆ ἐν ὄρωρεῶ* und zweitens die Priester, welche das dem Tempel beigeschriebene Areal der *γῆ ἱερὰ* dem Staate zur selbständigen Bewirtschaftung abgepachtet haben. Diese beiden Besitzerkategorien saßen nicht auf Neuland, das erst gewonnen werden mußte und demgemäß keine früheren ständigen Beackerer aufzuweisen hatte, sondern auf altem Kulturboden, welcher seit unvordenklicher Zeit regulär beackert wurde. Es ist klar, daß die als Geschenk konzedierten Komen von Bauern bevölkert waren, welche vor der Konzedierung den geschenkten Grund und Boden bewirtschafteten. Es ist auch selbstverständlich, daß die Priester nur selten einige Grundstücke des ihren Tempeln zugeschriebenen Landes selbst bewirtschafteten, meistens taten es die Bauern der Dörfer, in deren Gebiet die heiligen Ländereien lagen, oder der Dörfer, welche auf der *γῆ ἱερὰ* seit alter Zeit entstanden waren.

Die *γῆ ἐν ὄρωρεῶ* sowie die *γῆ ἱερὰ* sind alte Gebilde. Die Ver-

hältnisse zwischen den Besitzern des Landes und den *γεωργοί* sind demgemäß auch alten Datums. Wir können aber hier nur auf die ptolemäische Zeit eingehen, wie interessant es auch wäre, das vorptolemäische in seiner Entwicklung feststellen zu können. Abgesehen von den Besitztümern der Priester, welche sich auf der *γη ἱερά* gebildet haben, wurde die *γη ἱερά*, wie oben angedeutet worden ist, entweder von dem Staat selbst verpachtet oder den Tempeln von ihm zur Bewirtschaftung konzedierte. Im ersteren wie im zweiten Falle sind wohl die Priester als Ganzes durch ihre Vertreter dem Staate für die vollzählige Entrichtung der *ἐκφόρια* der *γεωργοί* verantwortlich. Der einzige Unterschied wird wohl nur der sein, daß im zweiten Falle die Priesterschaft den Modus der Bewirtschaftung selbständiger als im ersten Falle bestimmte. Die Formen aber bleiben in beiden Fällen sich gleich. P. Tebt. 6 sagt uns ausdrücklich, daß die Tempel ebenso wie der Staat die Ländereien entweder verpachteten oder mittelst Zwanges dieselben durch Bauern, welche ohne Kontrakte das Land bebauten, bewirtschafteten. Es entsteht nun die Frage, wer in diesem Falle der Verpächter war, und in zweiter Linie die noch wichtigere Frage, wer eigentlich die Bauern zur Übernahme der Pacht zwang. Ich erinnere vor allem an die eben angeführte Stelle aus P. Tebt. I, 5, 235f., wo unter anderen Privilegien der *βασιλικοὶ γεωργοί* steht: *μήτε προσ[άγειν] | πρὸς ἱερουτικῆν μηδὲ πρὸς ἄλλην | παρευρέσει μηδεμιᾶ*. Es ist klar, daß es sich hier nicht um *γη ἱερά* überhaupt, sondern um das Land, welches die *ἱερεῖς* zur Bewirtschaftung erhalten haben, handelt. Man sieht, daß es als ein ziemlich gewöhnlicher Vorfall erscheint, daß die Bewirtschaftung dieser Ländereien den Königsbauern, natürlich von den Beamten, aufgebürdet wurde; zu Unrecht, meint König Euergetes II., denn — müssen wir daraus schließen — diese Last lag auf den Schultern der Bauern, welche sonst das Land bewirtschafteten. Wenn wir aber in Betracht ziehen, wie eng in den Listen von Tebtynis die *γη ἱερά* mit der anderen *γη βασιλική* verwachsen ist, wie oft dieselbe mitten unter Grundstücken von Königsland liegt, so werden wir uns nicht wundern, daß die Pächter dieses Landes und die Pächter der *γη βασιλική* in den Augen der Regierung als eine Einheit erschienen. Besonders war es dann der Fall, wo die Regierung selbst die *γη ἱερά* verpachtete, wie es für manche Parzellen der *γη ἱερά* im Gebiete von Tebtynis wenigstens wahrscheinlich ist.

Die angeführten Tatsachen bezeugen uns zuerst eines: ein Dispositionsrecht bzw. ein Zwangsrecht der Tempel den Bauern der *γη ἱερά* gegenüber kannte das ptolemäische Ägypten, wenigstens im Fayum,

nicht. Die *γεωργοὶ* der *γῆ ἑρὰ* hängen direkt von der Regierung ab; den Tempeln stehen ihnen gegenüber keine feudalen Rechte zu. Daß solche Rechte in früherer Zeit den Priestern gehörten und nur von den Ptolemäern denselben entzogen worden sind, läßt sich vielleicht mit Wahrscheinlichkeit vermuten. Denselben Wandel haben wohl auch die Arbeiter der Tempelmanufakturen durchgemacht (s. vor allem P. Tebt. I, 5, 237 ff.).

Ebensowenig lassen sich irgendwelche Herrenrechte der Besitzer der *γῆ ἐν δωρεᾷ* ihren Bauern gegenüber konstatieren. Oben schon haben wir es erörtert, in welchen Verhältnissen die Inhaber der *γῆ ἐν δωρεᾷ* zu ihren *γεωργοὶ* standen: die *γεωργοὶ* sind ihre Pächter, und es war uns sogar wahrscheinlich, daß der Akt der Verpachtung nicht ganz dem Einflusse der Beamten entrückt war. Die oben mehrmals schon angeführte Urkunde P. Magd. 28 (BCH. 1903, 185) sagt uns aber noch mehr. Die Urkunde ist eine Eingabe eines Bauern der *δωρεᾷ* des Chrysermos an den König, enthaltend eine Klage gegen zwei andere Bauern, die wohl ebenfalls ein Grundstück aus der *δωρεᾷ* des Chrysermos gepachtet haben. Charakteristisch ist dabei, daß der Streit sich zuerst vor dem Epistaten, dann durch die Vermittlung des Strategen vor dem *καθήμενον δι(καστῆριον)* abspielen soll (vgl. P. Magd. 6). Von einem Iudikationsrechte des Inhabers der *δωρεᾷ* ist keine Rede. Zweitens ist der Charakter des Streites selbst von großer Bedeutung; denn der Streit ist ein reiner Agrarstreit und dreht sich im letzten Grunde um die ewige Frage der Bezahlung der *ἐκφόρτια*; hier erfolgt dieselbe zwar an Chrysermos, sie ist aber wohl auch der Administration nicht gleichgültig. Dies alles und vor allem erstens das Recht, welches der Epistat hat, die Parzellen der Streitenden zu vertauschen (s. die Lesung U. Wilckens in Z. 10 *ἀντιδοθῆναι*), dann die Bezeichnung der Pächter nicht als die *γεωργοὶ* des Chrysermos, sondern als *μισθωσάμενοι ἀπὸ τῆς Χρυσέριμον δωρεᾷς* bezeugen uns, daß die Bauern der *γῆ ἐν δωρεᾷ* ebenso wie die der *γῆ ἑρὰ* dem Einflusse ihrer Inhaber entrückt und in direkte Beziehungen zum Staate gestellt wurden. Irgendwelche Herrenrechte des Inhabers lassen sich in beiden Fällen vorläufig nicht konstatieren; möglich ist es aber, daß sich etwas Derartiges noch finden wird, aber sicherlich nur als Überbleibsel aus einer definitiv begrabenen Vergangenheit.

Welches ist nun in kurzen Zügen zusammengefaßt das Bild der agrarischen Zustände Ägyptens in ptolemäischer Zeit?

Vor allem ist zu bemerken, daß es uns an statistischem Material, welches sich auf ganz Ägypten beziehen ließe, vollständig fehlt. So

haben wir keine Möglichkeit, die verschiedenen Erscheinungen des agrarischen Lebens auch quantitativ zu erfassen. Daten, welche für das Fayum gelten könnten, lassen sich leider nicht verallgemeinern, und für den größten Teil Ägyptens (z. B. Delta) besitzen wir überhaupt keine Angaben. Bei der quantitativen Abmessung der im agrarischen Leben Ägyptens tätigen Faktoren müssen wir also besonders vorsichtig sein und gar nichts verallgemeinern. Was für das Fayum Geltung hat, kann schon im Delta und erst recht in der Thebais ganz anders gewesen sein.

Was sich feststellen läßt, ist etwas anderes. Es sind die Typen, welche für das agrarische Leben des ptolemäischen Ägyptens maßgebend sind, es ist die agrarische Politik des Staates, es ist auch vielleicht eine gewisse Evolution in den agrarischen Zuständen und der Agrarpolitik des Staates.

Vor allem ist zu bemerken, daß König und Staat sich kaum unterscheiden lassen, so daß man berechtigt ist, das eine oder das andere Wort je nach Laune zu gebrauchen. König bzw. Staat ist aber das maßgebende Element im agrarischen Leben Ägyptens. Der König ist sicherlich allgemein und unstrittig als Eigentümer des ganzen Grund und Bodens aufgefaßt worden.¹⁾ Auch die Ländereien, welche im Privatbesitze sind, auch Ländereien, welche er selbst an Tempel oder Private verschenkt hat, auch solche, welche von ihm verkauft und solche, welche seit alters her von den Tempeln ausgenutzt werden, sind sein Eigentum, die jeweiligen Besitzer des Landes sind nur Besitzer verschiedener Kategorien und verschiedener Rechte. Das souveräne Recht des Königs wird drastisch in der gewöhnlichen Formel, worunter der ganze Grund und Boden Ägyptens subsummiert wird, ausgesprochen: das Land Ägyptens ist entweder *βασιλική* oder *ἐν ἀφέσει*. Diese Formel schließt ein Privateigentum vollständig aus.

Privatbesitz aber existiert in verschiedenen Formen, verschiedenen Formationsstadien und unter verschiedenen Aspekten, welche teilweise davon abhängen, in welcher Zeit sich derselbe gebildet hat. Seit alters her scheint ein entwickeltes Besitzrecht auf Wein- und Gartenland, auf Häuser und Hausland existiert zu haben. Daneben scheinen sich auch Keime eines Besitzrechtes auf Saatland besonders innerhalb des Tempellandes gebildet zu haben. Ob die Emphyteuse auch schon vorptolemäisch ist und zur Bildung eines Besitzes schon in dieser Zeit geführt hat, läßt sich leider mit Sicherheit nicht entscheiden.

1) Dies Königsrecht hat sich in Ägypten bis in die Zeiten des Mehemet-Ali gehalten, s. A. Chelou, *Le Nil, Soudan, Égypte*, 185.

Diese Emphyteuse wird aber in der ptolemäischen Zeit zu dem wichtigsten Faktor der Bildung neuer privater Besitztümer; dieser Faktor wirkt überall: in der Bildung einer Klasse militärischer Ansiedler, in der Erweiterung der Zahl der Besitzer von Wein- und Gartenland, in der Bildung einer Klasse von Erbpächtern und Pächtern ohne begrenzte Dauer ihrer Pachtkontrakte, in der Bildung endlich einer Klasse von *ιδιοκτήμονες*, welche sich wohl aus Käufern des unbebauten oder vernachlässigten Staatslandes gebildet hat.

Die alten Besitztümer der Priester und wohl auch der großen pharaonischen Beamten verschwinden keineswegs. Es scheint aber, daß der Priesterbesitz sich allmählich stark parzelliert und in andere Hände, teilweise nicht priesterliche übergeht. Die großen priesterlichen Familien werden jetzt in das Finanzleben des Staates, in das große Gebäude der Staatspacht und der Staatsliturgie hineingezogen, sie werden für die Tempelverwaltung und die Tempelindustrie verantwortlich gemacht und haften dem Staate dafür mit ihrem Privatvermögen, welches in Grundstücken und einkunftsreichen Stellen innerhalb des Tempellebens besteht. Ob sie dabei viel gewonnen haben, ist fraglich; wie sie dabei ihren ererbten Besitz verlieren, bezeugen uns die Papyri aus Elephantine.

Was die Lehnbesitztümer der ägyptischen Großen anbetrifft, so hören wir davon in der ptolemäischen Zeit gar nichts. Die meisten werden wohl in der Zeit der Eroberung, die übrigen in den folgenden Jahren von dem Könige eingezogen worden sein. Der Lehnbesitz ist aber keineswegs tot. An die Stelle der pharaonischen Beamten treten makedonische Große, Feldherren und Beamte der neuen Könige, welche für ihre Dienste durch Schenkungen ganzer Dörfer belohnt werden. Diese Lehngüter scheinen aber keineswegs Keime zur Bildung eines Latifundienbesitzes enthalten zu haben; das geschenkte Land scheint zu ihren Besitzern nur in ganz losem Verhältnisse gestanden zu haben; viel fester sind die Bande, die es an den König binden; das Land bleibt im Grunde genommen *γῆ βασιλική*.

Parallel dieser Entwicklung der Lehnbesitztümer geht die Bildung eines Privatbesitztumes der königlichen Familie (ob auch des Königs selbst, ist fraglich). Auch dieser Besitz ist nominell, die Besitzer scheinen nur die Einkünfte der *κεχωρισμένη πρόσδος* genossen zu haben.

Die Hapterscheinung innerhalb dieser Serie von Bildungen ist sicherlich die oben erwähnte Formation eines privaten Grundbesitzes auf staatlichem Lande. Die Zahl der Grundbesitzer scheint beständig zu wachsen, und am Ende der ptolemäischen Zeit scheinen die Grund-

besitzer, meistens wohl Kleinbesitzer, eine ziemlich starke Schicht der Bevölkerung gebildet zu haben. Bedenklich ist es nur, daß in dieser Schicht die Beamten eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Dies erklärt sich, abgesehen von den oben hervorgehobenen Ursachen fiskalischen und wirtschaftlichen Charakters, durch den Ursprung des Beamtenstandes. Wenn wir auf die bekannte Urkunde P. Tebt. I, 27 einen Blick werfen, ersehen wir, daß die für das Landleben wichtigsten Beamten aus der Klasse der militärischen und zivilen Grundbesitzer genommen wurden. Aus ihr rekrutierte man wohl auch hauptsächlich die große Armee der Pächter: ein Pächter ohne Bürgen war nicht möglich, Bürgen ohne Grundbesitz waren ein Nonsens. Das ganze Beamten- und Pachtssystem der ptolemäischen Finanzen war ohne eine starke Schicht von Grundbesitzern undenkbar. Je größer die Zahl derselben war, desto freier schaltete die Regierung. Wo viele Grundbesitzer waren, konnte man getrost die Pacht und das Beamtentum je weiter desto mehr zur Liturgie machen. Dies erklärt uns vor allem die Förderung des Privatbesitzes durch den Staat. Doch bedeutet diese Förderung keineswegs einen Verzicht der Regierung auf sein Eigentumsrecht: die Erbpächter bezahlen das *ἐκφόριον* wie alle anderen Pächter, die Besitzer bezahlen entweder Geldsteuer oder Steuer in Natura, welche im Grunde genommen sich wenig vom Pachtzinse unterscheidet, im Falle einer nicht befriedigten Forderung der Regierung werden die Erbpachtungen und Besitztümer nicht konfisziert, was Privateigentum voraussetzen würde, sondern „zurückgenommen“.

Neben diesem sich mächtig entwickelnden Privatbesitze besteht der Königsgrundbesitz als Grundlage der ganzen ptolemäischen Wirtschaft ungeschmälert weiter. Es ist die *γῆ βασιλική*. Insoweit diese *γῆ βασιλική* regelrecht bewässertes Land ist, wird sie für ein von vornherein bestimmtes *ἐκφόριον* verpachtet. Die Pächter sind meistens, aber keineswegs ausschließlich, die Bewohner der Komen, zu denen das eine oder andere Grundstück gehört, die ägyptischen *λαοί*, alt-einheimische Fellachin. Diese Verpachtung an die betreffenden Komen ist aber keineswegs Regel. Da die Pachtkontrakte einseitig sind und nur Verpflichtungen der Bauern enthalten, so kann das Verhältnis sofort von der Regierung aufgelöst werden, und das Land wird dann entweder an die Bauern der Nachbardörfer oder an Unternehmer verpachtet. Für gewöhnlich aber bearbeiten das Dorfareal die Dorfbauern, die *βασιλικοὶ γεωργοὶ κατ' ἐξοχήν*.

Diese Dorfbauern werden von der Regierung als ein Ganzes aufgefaßt. Sie haben ihre Vertreter, ihre Ältesten, ihre Schreiber, an

ihrer Spitze steht ein Komarch, mit ihnen hauptsächlich haben es die *γενηματοφύλακες* und die übrige Dorfadministration zu tun. Als Ganzes werden die Dörfner besonders dann aufgefaßt, wenn sie als Ganzes zu einer Liturgie zugezogen werden müssen. Häufig besteht diese Liturgie in der Beackerung des von der Regierung nicht verpachteten oder von den Besitzern bzw. Erbpächtern verlassenen Bodens, in einer Zwangspacht dieses Bodens. Diese Beackerung heißt Bewirtschaftung *ἄνευ συναλλάξεων* und geschieht nach Repartition zwischen den *γεωργοί* einer *κώμη*, wohl je auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage. Es sind keineswegs die Pächter der *γῆ βασιλική* allein, welche zu dieser Bewirtschaftung zugezogen werden, das Prinzip ist ein anderes; die *δυνατοί* müssen die Arbeit leisten. Die Praxis aber wird sich wohl auf die Königsbauern beschränkt haben; die anderen zog man wohl nur in Ausnahmefällen zu.

Es wäre aber ein Fehler, sei es auch nur für das Fayum, anzunehmen, daß die ganze Bevölkerung jeder Kome von der Pachtung des Staatslandes gelebt hätte. Nicht in jeder ägyptischen *κώμη* gab es Staatsland. Es gab wohl in Ägypten Dörfer, welche als Ganzes an Privatbesitzer oder an Tempel (*γῆ ἀνιερωμένη*) verschenkt wurden, es gab andere, wo privater Kleinbesitz vorherrschte, dritte, welche mitten im Tempellande lagen, vierte, wo das Areal Militärs gehörte, überall aber gab es eine alteinheimische Pächterbevölkerung, die *λαοί*, die Fellachin, welche meistens tatsächlich das ägyptische Land beackerten. Diese *λαοί* figurieren in den Listen der ptolemäischen Beamten unter der Rubrik: *γεωργὸς ὁ δεῖνα*, und ihr Verhältnis zu den Besitzern wird durch private Pachtverträge reguliert.

Unter dieser Pächterbevölkerung Ägyptens bilden die Königs-pächter ein Ganzes für sich. Diese Unterabteilung der ägyptischen *λαοί* wird besonders scharf und energisch durch die Regierung bevormundet. Kein freier Schritt wird ihnen, besonders in ihrem wirtschaftlichen Leben gestattet, stets steht hinter ihnen ein beobachtender Beamter. Einerseits war diese Bevormundung für die betreffenden Bauern bequem, andererseits nicht auszuhalten. Es brachte einerseits einige wirtschaftliche Privilegien mit, bedeutete aber andererseits eine völlige Unterwerfung unter die Beamten, welche selten heilbringend wirkt. Man merkt mit voller Deutlichkeit, daß hier in der Mitte dieser Königsbauern sich manche Erscheinungen viel schärfer ausbilden oder viel zäher erhalten als anderswo. Die Liturgien werden unter den meisten Bewohnern Ägyptens repartiert, besonders scharf aber fühlen dieselben die Königsbauern, nicht nur insoweit sie das brachliegende, nicht verpachtete königliche Land öfters zwangsweise zu be-

ackern haben, sondern auch insofern sie von den Beamten als jederzeit für jede dringende Arbeit zur Verfügung stehendes Material angesehen werden. Für jeden Agypter gilt die Lehre von der *ιδία*, nirgends aber werden aus derselben so scharfe Konsequenzen gezogen wie bei den leibeigenen Monopolarbeitern und den beinahe an den Boden gebundenen Königsbauern. Dies bezeugen schon die nur in dieser Mitte ständigen Streike, welche gewöhnlich als ein Auswandern—*ἀναχώρησις*—uns vor Augen treten. Man wäre geneigt, von einer nicht völlig abgeschüttelten Gebundenheit an den Boden und Leibeigenschaft zu sprechen: die Befreiung davon ist im Landleben weiter als in den Monopolen gediehen, aber die Grundtendenzen bleiben fest. Diese merklichen Spuren der Gebundenheit findet man nur auf dem Staatslande in scharf ausgeprägter Gestalt, im Gebiete des Privatbesitzes, wie z. B. auf der *γη ἐν δωρεῇ*, merkt man nur wenig davon. Es wäre bei dieser Sachlage nicht zu kühn, von einer allmählich wachsenden Tendenz der Ptolemäer zu einer effektiven Bauernbefreiung zu sprechen, die aber in vollem Maße von ihnen nie zustande gebracht worden ist. Es geschah jedoch dafür etwas anderes: das, was früher als Sitte, als ererbte Tatsache, als Ausdruck politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse bestand, wird jetzt in gesetzliche Normen gekleidet, die Leibeigenschaft der Monopolarbeiter wird in den betreffenden *νόμοι τελωνικὸί* festgestellt und geregelt, die Sonderstellung der *ὑποτελεῖς* und *βασιλικὸί γεωργοί* bekommt in manchen königlichen *προστάγματα* ihren scharfen Ausdruck, die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben, ihre Abhängigkeit von der Regierung werden durch ähnliche *προστάγματα* und entsprechende Entscheidungen der Finanzadministration fest und dauernd reguliert. Es entsteht somit eine gesetzlich fixierte soziale und wirtschaftliche Klasse, ein Stand (*γένος*), welcher als solcher geregelt und dauernd eingerichtet wird. Die Königsbauern und die *ὑποτελεῖς* scheiden damit aus der übrigen Bevölkerung Ägyptens aus, indem sie als nähere Untertanen behandelt werden, eine Art Aristokratie und zugleich etwas den Leibeigenen Ähnliches unter den übrigen ägyptischen *λαοί*.

Was für ein soziales Bild bietet nun die ägyptische *χώρα*? Einerseits die bevorrechteten Klassen: die *ἱερεῖς*, welche allmählich wirtschaftlich wie sozial mit einigen Hebungen und Senkungen doch beständig an ihrer früheren Bedeutung mehr und mehr Einbuße erleiden, indem sie zu Halbbeamten — Halbliturgern werden; die neue Aristokratie oder lieber Landbourgeoisie der Kleruchen und Katöken, welche je weiter desto mehr mit dem Landleben verwächst und ihre militärische Bedeutung verliert; die vielen Landbesitzer, einheimische und

fremde, welche auf irgendeine Weise das Land in dauernden Besitz bekommen; und unten eine dichte Schicht von λαοί, welche teilweise als Pächter das Königsland bewirtschaften, teilweise als Afterpächter das von anderen gepachtete oder besessene Land beackern. Die höheren Klassen — Priester, Kleruchen, Katöken, Besitzer — bilden die Schicht, aus welcher die Beamten der χώρα rekrutiert werden, sie stellen auch die dem Staate notwendigen Pächter. Manche bereichern sich dabei, manche verlieren das, was sie früher besaßen; das Verlorene kommt aber unter denselben Bedingungen in andere Hände. Manche Fremde werden einheimisch, indem sie zu Besitzern werden, manche andere müssen weglaufen. Aber soweit zu ersehen ist, wächst diese Schicht in der ptolemäischen Zeit beständig, und zwar nicht auf Kosten der alteingesessenen Bevölkerung allein. Es scheinen in dieser Klasse Keime zur Bildung einer ländlichen Bourgeoisie vorhanden zu sein; diese Keime aber entwickeln sich schlecht, da die Monopole einerseits, die streng bewachte Pacht andererseits, dazu das Liturgiewesen, überhaupt die stetige Einmischung des Staates in das Privatleben und die Privatwirtschaft diese Keime einerseits fördern, andererseits und desto stärker unterdrücken.

II. Das römische Ägypten.

Unsere Quellen über die agrarischen Zustände des römischen Ägyptens sind wohl an Zahl stärker als die aus der ptolemäischen Zeit; sie sind aber viel abgerissener und viel mehr zersplittert. Eine Urkundenserie, welche uns das agrarische Leben eines Dorfes in derselben Art wie die Tebtynisurkunden für die römische Zeit beleuchten würde, besitzen wir nicht. Auch die Prostagmataserie Euergetes' II. hat in der römischen Zeit kein Analogon, obwohl wir einige Präfektenedikte besitzen, welche sich auch auf das agrarische Leben beziehen. Darunter steht immer noch an erster Stelle das berühmte Edikt des Ti. Julius Alexander aus der Zeit Galbas, welches einen sehr brauchbaren Querschnitt bietet.¹⁾ Seine Wichtigkeit ist dadurch keineswegs beeinträchtigt, daß seine Verordnungen sich ausschließlich auf die Alexandriner beziehen: das Edikt ist zwar eine Antwort auf Beschwerden der Alexandriner, aber die Alexandriner sind mit dem wirtschaftlichen Leben von ganz Ägypten tief verwachsen.

Die Einteilung des Ediktes bezeugt dies so klar wie möglich: der erste Teil der Urkunde spricht ausschließlich von allerlei Mißständen, welche hauptsächlich die Alexandriner belasten — § 1 (nach der Einteilung Dittenbergers, Or. II, 669) handelt von der Steuerpacht und den *οὐσιακὰ μισθώσεις*, an welchen die Alexandriner als die größten Geldleute am meisten interessiert waren; § 2—3 von der Schuldhaft und der Verschuldung gegenüber dem Fiskus, Verordnungen, welche wiederum für die alexandrinischen Kapitalisten von größter Wichtigkeit waren; denn es ist doch anzunehmen, erstens, daß die Alexandriner ihr Geld massenhaft ausgeliehen haben (s. jetzt die neuen Nachrichten über die vielen alexandrinischen Bankgeschäfte, welche Schubart, Arch. V, 35 ff. besonders 130 so meisterhaft erläutert hat), zweitens, daß sie selbst vielfach Schuldner des Fiskus waren und mit Fiskusschuldnern zu tun hatten; je weiter wir in unserer Bekanntschaft mit Ägypten vordringen, desto klarer wird es für uns, wie tief das ganze Wirtschafts-

1) CJGr. 4957 vgl. III Add. p. 1236; Dittenberger, Or. gr. 669 (nach dieser Ausgabe zitiere ich durchweg das Dokument), vgl. Bruns, Fontes⁷, 72 (p. 243).

leben Ägyptens mit dem Staate verwachsen war; § 4—5 behandelt die Privatbesitzungen in ihrem Verhältnis zu der Steuerlast; wir kommen darauf noch mehrfach zu sprechen; hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß es wiederum die Alexandriner waren, welche die größten Besitztümer in der *χώρα* hatten; im § 6 wird über die *λειτουργία χωρικαί* gehandelt und ausdrücklich hervorgehoben, daß die Alexandriner davon frei waren. Nur die Strategie (§ 8) interessiert die Alexandriner: sie scheint nicht zu den *λειτουργία χωρικαί* gehört zu haben, obwohl sie auch eine Liturgie ist; als so eine Liturgie höherer Art fällt sie auch und wohl ziemlich stark den Alexandrinern zur Last.¹⁾ Deshalb wird auch in den folgenden §§ 8 und 9 ausführlich über die Rechenschaftsablegung der Strategen gesprochen, und zwar sowohl in bezug auf die *διοίκησις* wie auf den *ἴδιος λόγος*. Am meisten wird gegen die Sykophantie gedonnert, welche das Leben in Alexandrien unerträglich gemacht hat.

Mit dem § 10 beginnt, wie Ti. Jul. Alexander selbst hervorhebt, eine neue Abteilung; sie beschäftigt sich mit der *γεωργία* auf dem Staatslande und bespricht hauptsächlich die Steuerlasten der *γεωργοί*. Dieser Teil wird folgendermaßen eingeführt, Z. 46 ff.: *οὐκ ἄγνοῶ* <ι> δ' ὅτι πολλήν πρόνοιαν ποιείσθε καὶ τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ δια[μένειν], ἐξ ἧς [ἄς εἰς τὸν βίον ἅπαντα] | *χορηγίας* ἔχετε . . . Es wird daraus klar, daß die Alexandriner an der Steuerfrage des Staatslandes auch tief interessiert waren, ob als Bebauer des Landes oder anderswie, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Die §§ 10, 11, 12 behandeln alle die Fragen der Bemessung der *ἐκφόρια* des Staatslandes; auf die Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen.

In § 13 und 14 kommt Ti. Julius Alexander auf eine rein alexandrinische Frage — die der Vermessung der *Ἀλεξανδρέων χώρα* und des Menelaites zu sprechen. Die Alexandriner befürchteten, daß diese Gebiete jetzt in derselben Art wie die übrige *χώρα* behandelt werden könnten. Der Präfekt beruhigt sie. Steuerfrei werden diese Gebiete wohl kaum gewesen sein.

Zum Schlusse verweist der Präfekt in § 15 für andere ältere Fragen auf die Entscheidung des Kaisers.

Ich bin auf die Struktur und die Bedeutung des Ediktes näher eingegangen, einerseits wegen der Wichtigkeit der Urkunde, andererseits um auf diese Frage bei der Behandlung der einzelnen Para-

1) In diesem Sinne sind meine Ausführungen in Geschichte der Staatspacht, 462 ff. (134 ff.) zu modifizieren. Die Strategen nehmen eine Mittelstellung zwischen den epichorischen Beamtenliturgien und den römischen Prokuraturen ein. Vgl. Wilcken, Hermes, 27, 287 ff.

graphen nicht wieder zurückzukommen. Kehren wir aber zu der Quellenfrage zurück.

Obwohl wir also aus der römischen Zeit keine zusammenhängende Serie von Dokumenten, wie die von Tebtynis, besitzen, haben wir doch eine beinahe überwältigende Masse von Dokumenten verschiedenster Art, welche das agrarische Leben Ägyptens beleuchten. Die meisten stammen aus dem Fayum und Oxyrynchus, nur relativ wenige aus anderen Gegenden¹⁾; für die Thebais haben wir ziemlich wenig. So muß vorläufig das Bild, welches ich hier zu entwerfen gedenke, nur für den Arsinoites als vollgültig angesehen werden. Viele Einzelheiten werden wohl in den anderen Gegenden anders gewesen sein; die Hapterscheinungen, auf welche es uns hauptsächlich ankommt, werden aber wohl in den meisten Gegenden Ägyptens — mit Ausschluß vielleicht der alexandrinischen *χώρα* und der Gebiete der sogenannten Freistädte — dieselben gewesen sein.

Eine Evolution läßt sich nicht immer und nicht für alle Fragen verfolgen. Doch erscheint es schon jetzt ziemlich klar, daß die Zeit des Augustus den ersten tiefen Einschnitt bildet, welcher das Ptolemäische von dem Römischen trennt und uns erlaubt, trotz der tiefgehenden Kontinuität, die römische Zeit doch als eine neue Epoche zu behandeln. Nach Augustus scheinen die Regierungen Neros und besonders der Flavier manches Neue gebracht zu haben, hauptsächlich in bezug auf die Behandlung der *γῆ οὐσιακή*. Ob die Tätigkeit Hadrians auch in Ägypten für das Agrarleben ebenso wichtig war wie für das übrige Reich, mag dahingestellt bleiben. Sicherlich bringt aber das III. Jahrhundert mit seiner Munizipalreform eine Wandlung auch in die agrarischen Verhältnisse. Es scheint, wie unten noch zu zeigen ist, daß der Großgrundbesitz in Ägypten wieder aufgeblüht ist, und auf ihm das ganze Finanzverwaltungssystem, statt wie früher auf dem mittleren und kleinen Grundbesitze, aufgebaut wurde. Das III. Jahrhundert wird auch die Grenze bilden, an welcher ich in meiner Untersuchung Halt mache. Denn in der späteren Zeit verliert sich manches, was Ägypten von den anderen Provinzen absondert, indem manches Ägyptische allgemein römisch wird, manches aus dem übrigen Reiche nach Ägypten eindringt. Mir aber liegt es hauptsächlich daran, die Prozesse zu verfolgen, welche für das hellenistische Ägypten als solches maßgebend sind. Ich bin mir vollständig bewußt, daß die Grenze, welche ich mir gesteckt habe, nur künstlich und vielleicht

1) Die meisten Urkunden von Hermupolis gehören ins III., IV. und die folgenden Jahrhunderte und kommen für uns deshalb nur sekundär in Betracht.

unberechtigt ist. Ich erinnere aber wiederum daran, daß es keineswegs meine Absicht ist, eine Agrargeschichte Ägyptens zu schreiben. Die Zeit dafür — ich hebe es wiederum hervor — ist noch lange nicht gekommen; man bedenke nur, daß es noch viele Urkunden gibt, welche noch lange nicht in allen ihren Einzelheiten verständlich oder lieber verstanden worden sind.

Oben habe ich schon auf die Kontinuität der Entwicklung vom Ptolemäischen zum Römischen hingewiesen; diese Kontinuität wird für uns, je weiter wir in der Untersuchung vordringen, desto klarer. Doch begegnen wir auch manchen neuen oder uns neu erscheinenden Tatsachen. Die HAUPTERSCHEINUNG darunter ist wohl die Entwicklung des Privatbesitzes, welcher teilweise neue Formen annimmt oder wenigstens neu geregelt wird.

Wir beobachten zuerst, daß das Katökenland und das Land der Kleruchen wenigstens teilweise — dafür aber auch definitiv — zum Privatbesitze seiner Inhaber wird. Es mag sein, daß große Strecken dieses Landes unter Augustus definitiv eingezogen worden sind und zur *γῆ βασιλική* wurden; es mag sein, daß mehrere Soldaten und Offiziere der ptolemäischen Territorialarmee in der ersten Zeit der Eroberung expropriert wurden — Fälle solcher Expropriation werden wir noch beobachten; sicher ist es aber, daß der Rest im festen Besitze seiner alten oder neuen Inhaber geblieben ist, d. h. in den Händen der Kleruchen und Katöken. Oben haben wir es schon beobachtet, daß die *κλήροι* der ptolemäischen Militärs je weiter desto mehr zu Privatbesitztümern wurden. Wann der letzte Schritt gemacht worden ist — ob noch unter den letzten Ptolemäern oder unter Augustus — läßt sich zurzeit nicht feststellen; daß aber der Schritt gemacht worden ist, ist feststehende Tatsache. Manches darauf Bezügliche hat schon P. Meyer wiederholt zusammengestellt¹⁾, und ich möchte seine Ausführungen nicht wiederholen. Wir besitzen aber jetzt manche neue Daten, welche uns etwas tiefer zu blicken erlauben.

Vor allem sehen wir, daß neben der *γῆ κατοίκων* auch die *γῆ*

1) S. Philologus 1897, 193 ff. vgl. Mitteis, Hermes 32, 656 ff. und meine Bemerkungen Philol. 57, 572, 13; Heerwesen S. 103 ff. vgl. Waszyński, Die Bodenpacht 79 ff. S. auch Grenfell-Hunt zu P. Oxy. 270, 18. Bedauerlich ist nur, daß P. Meyer in letzter Zeit seine Ansicht wieder geändert hat (Hirschfelds Festschrift 145) und jetzt, etwa wie früher im Philologus, in den Katöken nur Untereigentümer sieht. S. dagegen die folgenden Ausführungen und die trefflichen Bemerkungen O. Eger's, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit, 34 ff. Leider hat Eger die Besteuerung des Landes nicht in Betracht gezogen; hätte er es getan, so hätte er sich sicherlich noch entschiedener gegen die jetzige Ansicht P. Meyers erklärt.

κληρουχικὴ, neben den *κάτοικοι* auch die *κληροῦχοι* als Grundbesitzer weiter bestehen. Besonders lehrreich dafür sind die Dokumente, welche in den Bureaus der Sitologen ausgefertigt worden sind. So erscheinen öfters in den Sitologenberichten neben den Einzahlungen *διὰ δημοσίων γεωργῶν* (über diese Formel s. weiter unten) Zahlungen *διὰ κληρούχων* s. P. Fay. 82, 86, 86a, 338; BGU. 61, 9; 573, 7; P. Tebt. II, 339; 471; ich erinnere daneben an Sitologenberichte, wo über Katökenzahlungen referiert wird, s. z. B. P. Fay. 81; 85 u. a. Dasselbe beobachten wir in den Sitologenquittungen s. P. Lond. II, 217 p. 93 (J. 213) (*ὑπὲρ κληρούχων*); P. Amh. II, 120 (*διὰ κληρούχων*); P. Fior. 35 (J. 167): *ὑπὲρ Ἰβιδῶνος (εἰκοσιπενταρούρων) κληρούχων*, vgl. für die Katöken z. B. BGU. 792 (196/7); 336 (216); P. Fay. Ostr. 23 u. a. Sehr bezeichnend ist die Quittung P. Tebt. II, 366 (188), wo neben Kleruchen auch Katöken als Zahler erscheinen.

In BGU. 1096 (nach 167) I, 9ff. werden *πράκτορες σιτικῶν διὰ κατοίκων*, in II, 3ff. *καὶ διὰ δημοσίων γεωργῶν* aufgezählt, daneben bezieht sich die Instruktion des Strategen P. Tebt. II, 288 (226) auf die *πράκτορες* Z. 2: *τοῦ ε [ἔτους] τῶν [γε]ωργ(ῶν) | καὶ κληρούχων*, vgl. 6: *καὶ τὰ [νό]ματα τῶν κατὰ φύσιν <γε>γεωργη[κ[ό]των δημοσίων γεωργῶν καὶ κληρ[ο]ύχων*.

Diese Zitate genügen, um zu erweisen, daß neben den Katöken als gesonderte Klasse von Grundbesitzern auch die Kleruchen fortexistierten. In manchen Gegenden scheinen sie sogar sehr zahlreich vertreten gewesen zu sein. In bezug auf ihr Land schalten sie ebenso frei wie die Katöken: sie verpachten ihr Grundstück (P. Lond. II, 438 p. 188 (J. 142)), die geerbten *κλήροι* werden zwischen den Erben geteilt (P. Tebt. II, 382 (30 v. Chr. — 1 n. Chr.) Z. 3 *τοὺς ὑπάρχοντας ἡμεῖν πατρικούς κλήρους*; diese *κλήροι* bestehen hauptsächlich aus *κληρουχικαὶ ἄρουραι*). Privatrechtlich verschmelzen aber wohl bald die *κληροῦχοι* mit den Katöken; denn wir haben nirgends Nachrichten über Verkäufe usw. der Kleruchen, während Akten dieser Art, wo Katöken als Handelnde erscheinen, sehr zahlreich sind¹⁾.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle. Wichtig ist es für uns, daß das Katöken- und Kleruchenland seit den ersten römischen Zeiten als Privatland in der vollen Bedeutung des Wortes erscheint. Um dies endgültig zu beweisen, müssen wir aber über das Verhältnis dieses Landes zum Staate näher unterrichtet werden. Wie wurde das Land in bezug auf die Steuern behandelt? Existieren die Anzeichen weiter, welche uns für die ptolemäische Zeit eine tiefe Abhängigkeit von dem

1) S. P. Meyer, Heerwesen 106 und 165, 383.

Staate bezugten? Werden neue κληροί gebildet und vergeben? Be-
zahlt man dafür? Sind die Fälle der Konfiskation wegen Nicht-
bezahlung ebenso häufig? Hat der Staat Bewegungsfreiheit im Ab-
messen der Höhe der von diesen Ländereien bezahlten Steuer?

Soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, bildet der Staat der
römischen Zeit keine neuen κληροί mehr.¹⁾ Deshalb fällt auch der
στεφανος und alle seine Folgen weg. Konfisziert werden zwar die
κληροί öfters (s. weiter unten), aber immer nur als dem Staate aus
gewissen Obligationen verfallene Privatbesitztümer. Wir haben keinen
einzigsten Fall, wo die Nichtbezahlung der Steuer für den Kleros zur
Konfiskation desselben führte. Dabei sehe ich aber von den Vor-
fällen der augusteischen Zeit ab; über sie wird noch weiter unten
die Rede sein.²⁾

Lehrreich ist die Stellung der Kleruchen- und Katökenländereien
in bezug auf die Steuer. Darüber besitzen wir jetzt einiges Material.
Zuerst P. Lond. II, 192, p. 222 ff. (aus der Zeit des Tiberius?), eine
Liste von Inhabern des Staats- und Privatlandes. Auf das Staatsland
kommen wir noch zu sprechen, die Abteilung über das Privatland
wird betitelt, col. II Z. 82 ff.: καθηκόν[τ]ων ιδιωτικ(ων) εδαφ(ων) παρ(ων)
κατοικ(ικων) κλη(ρων) (αρουραι) φνς Λη' (πυροϋ ἀρτάβαι) φνς. .
Es folgt eine Liste der Inhaber geteilt in 84: 'Αλεξανδρέων und 94:
έντοπιων.

Es wird daraus vor allem klar, daß die κληροί κατοικικοί zu der
allgemeinen Rubrik der ιδιωτικά εδάφη — wenigstens in bezug auf
die Steuer — gehörten³⁾; wir erfahren auch, daß diese Kategorie der
Ländereien eine Naturalsteuer, welche als τὰ καθήκοντα bezeichnet
wird, bezahlte, und endlich, daß die Höhe dieser Steuer eine Artabe
pro arura betrug.

1) Die einzige mir bekannte Nachricht, welche von Bildung neuer κληροί
berichtet, ist P. Oxy. 270 (J. 94 n. Chr.). Hier wird neben dem κληρος κατοικικός
als verpfändeter Besitz mehrfach γῆ ώνημένη erwähnt (Z. 17 ff.). Einmal Z. 24 f.
(hier nach Lesung Wilckens, welcher eine Zeile mehr auf der Photographie
gelesen hat) wird von καὶ ἐκ τοῦ 'Αλεξάνδρον καὶ ἄλλων κα| (24a) τοικίης καὶ ώνη-
μένης ἀρουραῖς ἐξ ἡμίσει ταῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ κατοικ(25)ικίης καὶ ώνημένης εἰς
κατοικίαν gesprochen. Ist diese Nachricht so auszulegen, daß der Staat Land ver-
kauft hat, welches die Rechte der γῆ κατοικική bekam? An sich wäre das nicht
unmöglich, da die vom Staate gekaufte γῆ ιδιόκτητος (s. unten) tatsächlich fast
als γῆ κατοικική behandelt worden ist (vgl. unten über die γῆ ώνημένη). Doch
ist diese Auffassung der fraglichen Stelle keineswegs die einzig mögliche,
s. Grenfell-Hunt z. St. und weiter unten S. 104, 1.

2) Vgl. O. Eger, Zum ägypt. Grundbuchw. 36.

3) Vgl. P. Meyer, Heerwesen 71, 247; Waszyński, Bodenpacht 81, 2.

Diese Angaben werden durch mehrere andere Dokumente bestätigt. Zuerst durch den berühmten Brüsseler Landkataster, P. Brux. 1. In jeder *σφραγίς* wird hier die Zahl der Aruren sowohl der *γῆ βασιλική* wie der *γῆ ιδιωτικῆ* mit der Höhe der betreffenden Abgaben angegeben. Die Aruren der *γῆ ιδιωτικῆ* werden hier öfters bezeichnet als *τελοῦσαι ἀνά πυροῦ ἀρτάβην μίαν κατοίκων*. Die Höhe der dabei verzeichneten Zahlungen beläuft sich auch wirklich überall auf etwas mehr als eine Artabe. Die Herausgeber des Papyrus de Ricci und Mayence (Mus. belge VIII, 117) haben daraus den richtigen Schluß gezogen, daß die *γῆ κατοίκων* mit einer Abgabe von einer Artabe pro arura belastet war.¹⁾

Andererseits besitzen wir eine sehr interessante Serie von Urkunden, welche uns die Angaben des Londoner und des Brüsseler Papyrus bestätigen. Ich spreche von den *ἀπογραφαι* der Grundbesitzer, welche auf ein Geheiß des jeweiligen Präfekten angeben, daß ihr Grundstück im laufenden Jahre nicht bewässert worden ist (s. Wilcken, Ostr. I, 211; Grenfell-Hunt, P. Fay. zu n. 33). Wir besitzen drei Angaben aus dem Jahre 163 (P. Grenf. II, 56 — *γῆ ἀμπελίτις*; P. Fay. 33; BGU. 198 — *κλήρος κατοικικός*), je eine aus dem Jahre 202 (BGU. 139 — *γῆ ιδιόκτητος*), 194—196 (BGU. 973 — *κλήροι κατοικικός*) und aus dem Jahre 208 (P. Tebt. II, 324 *γῆ κληρουχική*, vgl. P. Fior. 326, 11 aus Hermupolis, Jahr 298). Die Formel ist überall dieselbe; die Grundstücke werden öfters als *σωματιζόμεναι εἰς τὸν δεῖνα* (BGU. 139) oder *αἱ οὐσαι διὰ σωματισμοῦ εἰς τὸν δεῖνα* (P. Fay. 33; BGU. 198, 973) und als *ὑπάρχουσαι μοι περὶ τὴν δεῖνα κάμην* bezeichnet.

Es ist bezeichnend, daß in allen diesen Urkunden nur vom Privatbesitze die Rede ist (*γῆ κατοίκων*, *κληρουχική*, *ιδιόκτητος*, *ἀμπελίτις*); es scheint, daß die Besitzer dieser Ländereien allein das Vorrecht besaßen, falls sie dazu vom Präfekten ernächtigt wurden, ihr Land als

1) Mit dieser Angabe sind mehrere Dokumente zu vergleichen. Zuerst der unten zu besprechende P. Lond. III, 604B p. 76 ff., J. 47 n. Chr. Die Ländereien, welche hier als von militärischen Besitzern bearbeitet erscheinen, zahlen etwa $1\frac{1}{3}$ Artaben pro arura (Z. 248). Die Mehrzahl der *ιδιωτικὰ ἐδάφη* ist auch zu einer Artabe pro arura taxiert, ein kleiner Teil zu zwei Artaben (Z. 255 und 260). Doch zahlt hier auch die *γῆ βασιλική* nicht mehr, was zu den Besonderheiten des Gebietes von Ptolemais gehören wird. Auch die *κάτοικοι* in P. Lond. II, 193 p. 121 ff., vgl. 175a p. 119, Wilcken, Arch. I, 150 bezahlen meistens eine Artabe pro arura (mit dem Saatdarlehen hat diese Urkunde, wie Kenyon und P. Meyer, Heerwesen 108, vgl. 40, 139, annehmen, gar nichts zu tun; es ist eine Abrechnung über die Landsteuer, die *καθήγοντα*, vgl. P. Lond. II, 188 p. 141, dazu Otto, Priester und Tempel 106, 2). Vgl. Pauly-Wissowa, R. E. Frumentum S. 18 (SA.). In dieser Abgabe ist die ptolemäische *ἀρταβεία* nicht zu verkennen.

unbewässert durch Selbstprofession anzuzeigen. Nun aber wird es in P. Tebt. II, 324, 13 ausdrücklich, und zwar in derselben Art wie im Brüsseler Kataster, angegeben, daß die betreffenden *κληρουχικαὶ ἄρουραι* je eine Artabe pro arura bezahlen (13: *τελούσας ἀν(ἀ) πυροῦ μίαν*). Dementsprechend finden wir in BGU. 139 die Angabe, daß die *γῆ ιδιόκτητος* der Valeria anderthalb Artaben pro arura bezahlt (*τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἡμισυ*).¹⁾

Dasselbe ergibt sich auch aus P. Oxy. VII 1044 (II. Jahrh.). Es erscheinen hier neben *γῆ βασιλική* und *οἰκόπεδα* Ländereien, welche als *α* (*ἀρτάβης*) oder *αL* (*ἀρτάβης*) bezeichnet werden; daß damit Privatland gemeint wird, ergeben Kol. II: *ιδιω(τικῆς) αL καὶ α* (*ἀρτάβης*), vgl. Kol. I, 26: [*ἐσω*] *μα(τίσθησαν) ἐπὶ πόλεως Ἀρσινόω καὶ Λινοσίω Ἀπολλοφάνους α* (*ἀρτάβης*), dasselbe zweimal in Kol. II.

Aus allen diesen Angaben dürfen wir wohl schließen, daß es in der römischen Zeit eine Landklasse gab, welche als *γῆ ιδιωτικῆ* bezeichnet wurde und zu der auch die früheren Militärländereien gehörten; daß diese Ländereien alle eine ein für alle Male festgesetzte Steuer bezahlten; diese Steuer wurde niedrig bemessen: meistens eine Artabe pro arura, nur selten mehr (der höchste bekannte Satz sind zwei Artaben), dazu die Zuschlagssteuern, welche öfters in den Urkunden, welche von der *γῆ κατοίκων* handeln, aufgezählt werden, s. z. B. CPR. 1 (83/84), 15 ff., P. Oxy. 270 (94), 40. 41; BGU. 236; 883 (II. Jahrh.) u. a.

Die Abgaben dieser Ländereien werden separat gebucht, in den Sitologenurkunden (oben S. 89) werden sie als *διὰ κατοίκων* bzw. *κληρούχων* (oder *ὑπὲρ κατοίκων*) erhoben bezeichnet. Es könnte auffallen, daß in diesen Büchern eine Erwähnung der Zahlungen der *γῆ ιδιωτικῆ* nicht vorkommt. Doch scheint es, daß, ebenso wie in anderen Urkunden die Zahlungen des Privatlandes überhaupt als *καθήκοντα* bezeichnet wurden²⁾, die Sitologen die Zahlungen der Besitzer der

1) Über die hier besprochenen Urkunden s. O. Eger, Zum äg. Grundbuchwesen, 183 ff. Seine Ausführungen erklären auch die Parallelität der Ausdrücke in diesen Urkunden und dem P. Brux. 1. Der Schwerpunkt in diesen Urkunden liegt in der Erlaubnis zur Selbstprofession; die Inhaber der *γῆ δημοσία* usw. hatten dies Recht der Selbstprofession nicht und waren in dieser Hinsicht durchaus von dem Gutdünken der Administration abhängig. Vgl. auch H. Lewald, Beiträge z. Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts, Leipzig 1909, 81.

2) Im Gegensatze oder als Zusatz zu den *ἐκφόρια* — dem Pachtzinse des Staatslandes s. Ed. Ti. Jul. Alex. Z. 30 ff.; P. Lond. II 256 a, 6 (p. 97); 192, IV, 1 p. 222; BGU. 457, 5 (J. 132—3). In der letzteren Urkunde handelt es sich augenscheinlich auch um *γῆ ιδιόκτητος*; bezahlt wird etwa 1 Art. pro arura. Dagegen wird in BGU. 1060 (J. 14 v. Chr.) durch das Wort *καθήκοντα* (Z. 23) die Steuer eines *κλήρος κατοικιδῆς* bezeichnet. Die *ἐκφόρια* in Z. 30 sind der Pachtzins,

γῆ ιδιοκτητος zusammen mit denen der κάτοικοι bzw. κληροῦχοι gebucht haben.

Aus dem angeführten Material wird es klar, daß die γῆ κατοίκων bzw. κληροῦχων in der römischen Zeit als im wirklichen festen Besitze befindlich angesehen werden darf. Das früher hervorgehobene Hochheitsrecht des Königs über diese Ländereien wird in unseren Dokumenten nirgends hervorgehoben oder zur Geltung gebracht. Sein Anrecht darauf hat wohl der Staat definitiv fallen lassen. Eine Einwirkung zuerst der griechischen, später der römischen Ideen ist darin nicht zu verkennen.

Doch ersehen wir zugleich, daß die γῆ κατοίκων und κληροῦχων in der römischen Zeit keineswegs allein steht. Ihr gesellt sich in engster Verwandtschaft die γῆ ιδιοκτητος bzw. ιδιωτικὴ bei. Diese Erscheinung ist für uns nicht neu. Wir trafen dasselbe schon in der ptolemäischen Zeit. Doch werden unsere Nachrichten über die γῆ ιδιοκτητος in der römischen Zeit viel zahlreicher und reichhaltiger. Die Eigenschaften und das Werden dieser Bodenklasse werden greifbar, und aus dem ptolemäischen Dunkel tritt in der römischen Zeit das Privatland in volles Licht.

Zuerst wird es klar, daß die γῆ ιδιωτικὴ keineswegs ein Generalbegriff zur Bezeichnung der γῆ κατοικικὴ und κληρουχικὴ ist. Es ist, wie in der ptolemäischen Zeit, eine Bodenklasse, welche eine selbständige Existenz führt. Diese Tatsache beweisen schon die oben angeführten Dokumente. Erhärtet wird der Beweis durch folgende Urkunden. Zuerst der große Londoner Papyrus 604B (P. Lond. III p. 76 ff. etwa aus d. J. 47 n. Chr.). Er muß wohl ebenso wie der Papyrus 604A als eine vom Komogrammateus zusammengestellte Liste des besäeten Bodens im Gebiete von Krokodilopolis (bei Ptolemais Hermiu s. Wilcken, Arch. III 534) aufgefaßt werden. Im P. 604A waren die γῆ βασιλική, ἱερὰ und ιδιωτικὴ verzeichnet (erhalten ist nur die Liste der Inhaber der γῆ βασιλική). Im 604B ist die Reihenfolge eine andere. Nach der γῆ βασιλική werden die πλεονασμοὶ βασιλικῆς (Z. 54 ff.) mit ihren Inhabern aufgezählt; direkt auf diese Aufzählung ohne Summierung des Vorhergehenden folgt die Aufzählung einer Reihe von Gruppen militärischer Inhaber ((εἰκοσιπεντ)άρουροι πόλεως Z. 69 ff., κάτοικοι Z. 132 ff., πεζοὶ Z. 174 ff. s. Wilcken, l. l.) und zum Schluß eine Sum-

den der Übeltäter als Nutznießer des Gutes bezahlen muß. Daß καθήκοντα nur die Zahlungen der γῆ ιδιωτικὴ bezeichnete, will ich damit nicht sagen. Καθήκοντα ist jede ständige Steuer im Gegensatze zu dem wechselnden Pachtzinse — dem ἐκφόριον; auch die γῆ βασιλικὴ bezahlt καθήκοντα s. P. Lond. II S. 97 Z. 7, auf welche letztere Stelle mich Wilcken hingewiesen hat.

mierung der beiden Kategorien: der ersten unter dem Titel βασιλική, der zweiten unter der Rubrik μισθ⁹, was ich zu μισθ(οφόρων) oder μισθ(οφορικῆ γῆ) bzw. μισθ(οφορικὰ d. h. ἐδάφη) ergänzen möchte. In Z. 255 folgt dann die Rubrik ιδιωτικῶν d. h. ἐδαφῶν und angeschlossen ein Verzeichnis der Besitzer dieser Landart. So erscheint hier das Militärland als Anhängsel des königlichen Landes ganz in der Art der ptolemäischen Praxis (dem entspricht auch das Fehlen einer Rubrik für das Militärland in dem ersten Dokument), die γῆ ιδιωτικῆ wird von den beiden scharf geschieden. Dies wird eine Besonderheit der Stadt Ptolemais sein, denn in anderen Gegenden vereinigt man, wie wir gesehen haben, das Katökenland mit der ιδιωτικῆ. Man scheint in Ptolemais länger an den ptolemäischen Zuständen festgehalten zu haben als in dem Fayum. Doch auch im Fayum scheidet man die ιδιόκτητος (bzw. ιδιωτικῆ) von der γῆ κατοίκων.

Ich erinnere zuerst an P. Oxy. 78 (J. 246). Hier wird der Besitz eines Sarapas an der Spitze der Urkunde aufgezählt. Diesen Besitz hat er durch Kauf erworben. Unter den aufgezählten Grundstücken ist sowohl die γῆ κατοικικῆ wie die ιδιωτικῆ vertreten (über diese Urkunde im allgemeinen s. O. Eger, Zum äg. Grundbuchw., 192 ff.).

Dieselbe Scheidung der γῆ κατοίκων von der γῆ ιδιωτικῆ treffen wir vielleicht in dem schwer verständlichen P. Lond. II 194 p. 124 ff. (I. Jahrh.), wenn hier die Sigle κ^α zu κατοίκων (vgl. P. Lond. II, 193 p. 121 ff. bes. Z. 33¹) und nicht zu κοι(νόν) aufzulösen ist; in Z. 80 kommt hier ιδιόκ(τητος) vor. Es erscheinen auch mehrfach ιδιωτικὰ ἐδάφη als an κλήρος κατοικικὸς angrenzende Landparzellen (s. z. B. P. Amh. II, 99 (179); 96 (213)).

Doch schwerer als diese Indizien wiegen erstens das häufige Vorkommen in den verschiedensten Dokumenten der γῆ ιδιωτικῆ und ιδιόκτητος als einer ganz abgesonderten Landart.²) Manches ist oben schon angeführt worden, hier füge ich noch einiges hinzu. So haben wir mehrere Quittungen, in denen über die Zahlungen der γῆ ιδιόκτητος quittiert wird (BGU. 787 (J. 40/41 n. Chr.); P. Oxy. 342 (143—4); P. Fior. 7 (247); die Dokumente des IV. Jahrh. führe ich nicht an, denn in dieser Zeit hat sich die Bedeutung des Begriffes ιδιωτικῆ vielleicht geändert. Sehr oft erscheint ιδιόκτητος (bzw. ιδιωτικῆ) in den Dokumenten, welche das bewässerte Land aufzählen (P. Brux. S. 110 ff.; P. Fior.

1) Wilcken, Arch. I, 150.

2) Diese Ländereien werden zuweilen bezeichnet als ἐν τάξει ιδιοκτήτου oder ιδιωτικῆς s. Wilcken, Archiv III, 534 zu P. Lond. III p. 69 (J. 211); entsprechend werden die κλήροι der Katöken als ἐν κατοικικῆ τάξει befindlich bezeichnet, s. z. B. BGU. 282; O. Eger, Zum äg. Grundbuchw., 33, 6.

Vitelli, Atene e Roma VIII, 122 dazu Lewald, Beiträge z. K. d. r.-äg. Grundbuchwesens, 76f.) und in der großen Liste des Wein- und Gartenlandes aus der Thebais (P. Lond. I, 119 p. 140; Wilcken, Ostr. I, 148 ff. vgl. 134, 250, 315; Otto, Priester u. Tempel II, 105f.) als Bezeichnung mehrerer Grundstücke (vgl. BGU. 494 und 897. 898). Auch sonst wird die *ιδιωτικῆ* öfters erwähnt (BGU. 454 (193); 703 (II. Jahrh.); P. Lond. III 1157, p. 110 (246) u. a.).

Nicht zu verwundern ist es auch, daß die *γη ιδιωτικῆ* in den Kaufverträgen seltener erwähnt wird als die *γη κατοικικῆ* (s. die Liste bei O. Eger, Zum äg. Grundbuchw. 90 ff.: BGU. 1049 (J. 342) vielleicht auch P. Straßb., 19 (105); Amh. II, 98; BGU. 917 (348)¹), denn so zahlreich wie die Parzellen der *γη κατοικικῆ* waren die erst seit Augustus sich bildenden Grundstücke *ἐν τάξει ιδιοκτητήτου* sicher nicht. Es ist auch wahrscheinlich, daß die *ιδιόκτητος* sich von Anfang an in wenigen Händen konzentriert hatte (s. unten über die *οὐσίαι*).

Noch wichtiger aber ist es, daß eine ganze Serie von Dokumenten uns die Entstehung dieser Landart oder vielmehr die Vermehrung derselben ziemlich klar vor Augen führen. Ich beginne mit einer großen Urkunde aus dem ersten Jahrhundert, welche vielfach besprochen worden ist — P. Amh. II, 68.²) Die Geschichte des Dokumentes ist von den Herausgebern, denen Mitteis folgt, genügend erläutert worden, so daß ich darauf nicht zurückzukommen brauche. Das Zentrum der Urkunde bildet ein *ἀναφόριον* eines gewissen Dioskoros, welcher vorschlägt, aus zwei *κλήροι* 10 Aruren Land zu kaufen; die Folgen des Kaufes werden folgendermaßen bestimmt 20 ff: *ἐ]φ' ὧι παραδειχθεῖς [ταύ]τας (Grenfell-Hunt in Oxy. IV S. 199) διαγράψω ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων δημοσίαν τράπεζαν τὴν κ[ελευσθεῖσα]ν τιμὴν ὑπὸ Λουκίου Ἰουλίου | 21. [Ο]ὕησ[τεινον το]ῦ ἡγεμόν[ο]ς ἐ[κάσ]της ἀ[ρούρης ἀρ]υρῶν δραχμὰς εἰκοσι, [ἔξω δ]ὲ εἰς τὴν τούτων ἀναγωγὴν καὶ κατεργασίαν ἀτέλειαν ἔτη [τρ]ία ἀ[πὸ τοῦ εἰσόδ]ωτος γ (ἔτους) Νέρωνος [Κλαυ]δίου | 22. [Κ]α[λ]σαρο[ς Σε]βαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος μ[εθ'] ἃ τελέσω τῆς ἐν σπόρῳ φραγησομένης ἐκάστης ἀρούρης πυροῦ ἀρτάβην μίαν 23. μενεῖ [δέ μοι] καὶ ἐγγόνοις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μ[ετ]απαραληψομένοις ἢ τούτων κράτησις κυρία ἀναφαίρετος ἐπὶ τὸν αἰὲ χρόνον.*

Also: Bezahlung einer vom Präfekten bestimmten *τιμῆ*, Bepflanzung

1) Vgl. auch P. Lond. III 933 p. 69 (J. 211) — Quittung über Bezahlung des *τέλος ἐνκυκλίου* für Land *ἐν εἰδ(ι)ο(τικῆ)ς τάξει* Wilcken, Arch. IV 534; P. Oxy. 718 und 78, wo von gekauften Parzellen der *γη ιδιωτικῆ* die Rede ist.

2) S. besonders Mitteis, Zeitschr. der Sav.-St. Röm. Abt. 35 (1901), 151 ff. Die späteren Erwähnungen des Papyrus zitiere ich nicht, da sie meistens sich an die Ausführungen von Mitteis anschließen.

des Bodens (s. unten), Bezahlung von dem in jedem Jahre besäten Boden einer Abgabe — eine Artabe pro arura — seitens des Käufers; Gewährung einer dreijährigen Atelie und Anerkennung eines erblichen garantierten ewigen Besitzrechtes seitens des Staates. Die Form der Übertragung dieses Besitzes ist die *παράδειξις*, welche von den betreffenden Lokalbeamten vollzogen wird.

Welches Land wird nun dem Strategen, an welchen sich der Petent oder der Bieter wendet, verkauft? Darüber besitzen wir detaillierte Nachrichten in allen Teilen der Sammelurkunde.

Z. 3 (es soll festgestellt werden): *εἴ εἰσιν ἀπὸ [τοῦ] καθήκοντος ὑπολόγου καὶ συγκεχωρημένου εἰ[ς] π[ρα]σιν ἐξ οὗ οὐδὲν τῶι καθόλου εἰς ἀπαίτησιν ἤκται τ[ῷ] ἐνεστῶτι γλ καὶ αὐτοῦ τοῦ τρίτου λ.*

Z. 6 ff.: *ἐπελθὼ[ν]τ(ες) ἐπὶ τὰς δηλουμένας δι' αὐτοῦ (ἀρούρας) ἰ καὶ ἐπισκεψά[μενοι εἴ εἰσιν ἀπὸ τοῦ κα]θήκο[ν]τ(ος) καὶ συγκεχ[ω]ρημένου εἰς πρᾶσιν ὑπολόγου τοῦ ἔπιτα συνχερσεύοντ(ος) ἐξ οὗ οὐδὲν ἀπλῶς εἰς τὸ δημόσιον περιγίνεται, καὶ ἀπὸ ποίου ἔτους χερσεύουσιν | [20 Buchst.] . . . ἐωνημένον οὐδὲ ὁ ἄνούμενος ὑπόβλητος τῶν κεκαλυμμένων ἀνεῖσθαι οὐδ' εἰσιν ἀπὸ καθαρᾶς γῆς σπορίμης οὐδὲ τῶν ὑπερτεθέντων εἰς [.]νι . . [.] | [26 Buchst.] ἢ προσγενημάτ(ων) ἢ ἐπ' ὄφρῶν ποταμοῦ ἢ λελειμμένη διωρύγων, vgl. Z. 26 und besonders*

Z. 33 ff. (Schwur der Beamten, die die Feststellung des Tatbestandes vollzogen haben): *ὀμνύομεν . . . εἰ μὴν ἐξ ὕγειοῦς καὶ ἐπ' ἀληθείας ἐπιδεδοκ[ε]ναι τὴν παράδειξιν καὶ μὴ εἶναι ἐπὶ γε . . . ὦν | ἢ προσγενημάτων ἢ ἐπ' ὄφρ[ύ]ων ποταμοῦ ἀλλὰ εἶναι ἀπὸ τοῦ καθήκοντος ὑπολόγου καὶ συγκεχωρημένου εἰς πρᾶσιν οὐδὲ ὁ ἄνούμενος ὑποπέπτει τῷ κρησ[σ]ματι | περὶ ἐωνημένης.*

Das verkaufte Land gehört danach zu dem Staatslande; in welcher Eigenschaft, wissen wir nicht, denn die Angabe darüber ist verloren gegangen.¹⁾ Es wird als *τὸ καθήκον ὑπόλογον* bezeichnet. Aus den Tebtynisurkunden wissen wir jetzt, was *ὑπόλογον* ist. Die Amhersturkunde gibt darüber auch eine ziemlich genaue Auskunft. Das Land wird als solches definiert, von welchem im laufenden Jahre gar nichts für die Staatskasse verlangt wird, d. h. von welchem das *δημόσιον* überhaupt keinen Nutzen hat. Der Grund davon liegt darin, daß das Land *χέρσος* geworden ist.

Nur dies Land gehört zu den Ländereien, welche dem Wortlaute der Urkunde gemäß verkauft werden dürfen.

Dies sind die positiven Kennzeichen. Negativ soll das Land keineswegs zu der *γῆ σπορίμη* gehören, auch nicht zu den Ländereien,

1) Sie stand wohl in der Lücke Z. 18; wie dieselbe zu ergänzen ist, darüber s. weiter unten.

welche noch irgendwie auf einem anderen Wege irgend etwas dem Staate abwerfen könnten, andererseits aber darf es nicht Land sein, welches, obwohl unbebaut, doch zu den Ländereien gehört, welche auch unbebaut bleiben müssen (Kanalland, ἐπ' ὄφρουον ποταμοῦ). Wir stehen also vor gänzlich unfruchtbarem Lande, welches nur mit Anwendung von großen Spesen und vieler Arbeit fruchttragend werden kann. Wir sehen, daß dies Land ebenso wie in der ptolemäischen Zeit die große Sorge der Regierung bildet. Deshalb verkauft auch die Regierung dies Land unter so vorteilhaften Bedingungen: der Preis ist sehr niedrig und ein für allemal bemessen, und der künftige Besitzer bekommt eine dreijährige Atelie.

Nur der χέρσος ist also unter den angegebenen Bedingungen verkäuflich (συγκεχωρημένη εἰς προᾶσιν). Wenn nicht χέρσος verkauft wird, so sind dafür erstens die betreffenden Beamten verantwortlich, zweitens der Käufer selbst, welcher die Folgen seines ungesetzlichen Verfahrens zu tragen hat (8: ὁ ὠνούμενος ὑπόβλητος τῶν κεκωλυμένων ὠνεῖσθαι, vgl. 34: οὐδὲ ὁ ὠνούμενος ὑποπέπτει τῷ κυρίῳ συναρ[ε]ματι | περὶ ἐωνημένης).¹⁾ Diese Folgen sind in dem σύνκριμα περὶ ἐωνημένης festgesetzt und bestehen wohl, wie im Falle der unrechtmäßigen Okkupation, in der Bezahlung eines πρόστιμον und vielleicht sogar im Verlust des Besitzes.

Nach dem Kaufe und der παράδειξις wird das Land also voller Besitz des Käufers. Wir gehen vorläufig auf die von Mitteis gestellte Frage, ob der Käufer Besitzer oder Erbpächter wird, nicht ein. Ich möchte vorläufig nur die Frage nach der rechtlichen Qualität des gekauften Bodens nach den in Ägypten geltenden Normen stellen. Zu welchem Lande wird die gekaufte Parzelle nach dem vollzogenen Kaufe gerechnet? Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer.

Wir sahen, daß das Land nach dem Verkaufe jährlich eine Artabe pro arura zu bezahlen hatte. Diese Artabe pro arura ist für uns nicht neu. Es ist die Taxe, τὰ καθήκοντα, welche die γῆ κατοικική bzw. κληρονομική und die γῆ ιδιωτικὸς zu bezahlen hatten (oben S. 91f.). Ähnlich sind auch die τῆς ιδιωτικῆς δημόσια, welche Antistius Primus Lollianus (P. Oxy. 718 aus d. J. 180—192) in direkten Gegensatz zu den

1) So fasse ich diese Stellen im Gegensatz zu Mitteis auf; zu ὑπόβλητος denke ich mir τῆ δίκη hinzu, vgl. Dittenberger, Or. 521, 3: ποινὴ ὑποβάλλεσθαι und bes. P. Lips. 32, 3: πρὸ πολλοῦ χρόνου γέγονα (sic) μεταξὺ Κολλοῦθου τούτου τοῦ ὑποβληθέντος γέγονεν ἄγραφος μεσεῖα. Da Kolluthus, wie Mitteis im Kommentar und in der Einleitung annimmt, der Beklagte ist, so ist in diesem Sinne auch ὑποβληθεὶς (τῆ δίκη) zu deuten. Anderen Sinn hat P. Lips. 44, III, 17, vgl. Wilcken, Arch. I, 408, 10.

Zahlungen der *γῆ βασιλική* stellt (Z. 11 vgl. 16 und 22); Antistius ist nicht *γεωργός*, d. h. Pächter, er hat sein Land gekauft und ist Besitzer, deshalb bezahlt er auch nur die *τῆς ιδιωτικῆς δημόσια*, nicht die *ἐκφόρια* der *βασιλική*.

Es ist deswegen höchst wahrscheinlich, daß die *γῆ ἐωνημένη* der Amhersturkunde, da sie nicht das *ἐκφόριον*, sondern eine feste Steuer und zwar diese allein zu bezahlen hatte, welche zudem ebenso hoch wie die üblichsten Steuern des Privatlandes war, ebenfalls aus dem Bereiche der *γῆ βασιλική* ausschied und zu einer Art des Privatlandes — der *γῆ ιδιωτικῆ* wurde.

Diese Ansicht wird durch eine bis jetzt nicht voll verstandene Stelle des Ediktum Ti. Jul. Alexandri vollauf bestätigt.¹⁾ Es heißt hier Z. 29 ff. (über das Vorhergehende, welches mit diesem Passus auf das engste verbunden ist, wird noch unten die Rede sein): *ὑπὲρ δὲ ἢ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πρα<χ>θέντων ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ, περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη<ι>, ὡς Οὐρηστεινὸς ἐκέλευσε τὰ καθήκοντα τελεῖσθαι καὶ ἀν<τ>ὸς ἴσθημι ἀπολελυκῶς τὰ μηδέπω<ι> εἰσπραχθέντα, καὶ πρὸς τὸ μέλλον μένειν αὐτὰ ἐπὶ τοῖς καθήκονσι· ἄδικον γάρ ἐστιν τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν.*

Es ist also die Rede von Ländereien, welche dem Kaiser gehören und verkauft werden. Nach dem Erlasse des Vestinus, eines der näheren Vorgänger des Alexander, sollen diese Ländereien nur *τὰ καθήκοντα* bezahlen, keine *ἐκφόρια*. Dies bestätigt auch Alexander: denn die Ländereien sind *ἴδια ἐδάφη* geworden, für sie ist von den Käufern ein Preis erlegt, sie sind *κτήματα*. Wir wissen jetzt, was die *καθήκοντα* sind: es ist die feste Steuer, welche meistens die *γῆ ιδιωτικῆ* bezahlt; wir wissen auch, daß Vestinus über den Verkauf des *χέρσος* ediziert hat, daß er die Höhe der *τιμῆ* und die Bedingungen des Verkaufes in diesem Edikte, welches mit den Verrinischen Edikten zu vergleichen ist, festgestellt hat: eine dieser Bedingungen war die Bezahlung nicht eines schwankenden Ekphorions, sondern eines festen Zinses — einer Art *pro arura*. Kann man nun zweifeln, daß Alexander sich auf dasselbe Edikt stützt, welches die Vorlage für das Angebot des Dioskoros abgab? Ist dies der Fall, so kann auch kein Zweifel darüber sein, daß Ti. Julius Alexander eben die

1) Über diese Stelle des Ediktes s. die schönen Ausführungen Wilckens, Arch. I, 149. Dieselben werden von allen anderen, welche die Stelle anführen, ohne weiteres angenommen, s. zuletzt Mitteis, Römische Privatrecht, 361, 28. Ich hoffe, daß meine untenstehenden Ausführungen, welche auch auf Wilckens Darlegungen fußen, die Frage etwas weiter bringen.

γῆ ιδιόκτητος bzw. ιδιωτικῆ oder die ἴδια ἐδάφη, wie er sagt, an unserer Stelle im Auge hat.

Die γῆ ιδιόκτητος bzw. ιδιωτικῆ entsteht also zum Teil aus den aus dem Kaiserschätze verkauften Ländereien (γῆ ἐωνημένη P. Amh. 68, 35). Nun ist aber damit die Frage über diese Landart keineswegs erledigt. Es entsteht sofort eine Reihe weiterer Fragen. Welches ist staatsrechtlich die Qualität des verkauften Grund und Bodens? War es Vestinus, der den Verkauf aus dem Kaiserschätze eingeführt hat? Gibt es ein Bindeglied zwischen der römischen und der ptolemäischen γῆ ιδιόκτητος? Was bedeutet wirtschaftsgeschichtlich die Maßregel? Welches sind die weiteren Schicksale der γῆ ιδιόκτητος?

Ein glücklicher Zufall hat es gewollt, daß gerade in dieser Frage unser Material nicht nur reichhaltig, sondern auch leichtverständlich ist.

Aus dem J. 13—14 n. Chr. stammt eine Urkunde aus Oxyrynchus (P. Oxy. 721), welche schon die Herausgeber mit dem besprochenen Papyrus Amh. 68 zusammengestellt haben. Es ist ein Gesuch oder Angebot, ganz in der Art des Angebotes des Dioskoros, gerichtet an C. Seppius Rufus, den Idiolog (s. Wilcken, Deutsche Literaturz., 1902, 1144; P. Meyer, Hirschfelds Festschrift, 150 ff.); die Bietenden sind zwei Griechen — Polemon und Archelaos. Sie sagen, Z. 3ff.: βουλόμῃθα ὀνήσασθαι ἐν τῷ Ὁξύρυγχ[εῖτι] ἀπὸ | ὑπολόγου βασιλικῆς ἕως τοῦ (ἔτους) Καίσα[ρ]ος κληῶν ἐ|πὶ τοῦ (ἔτους) Καίσαρος ἀνειλλημένων καὶ ἀφόρ[ω]ν | γεγυότων καὶ κληῶν ἕως τοῦ (ἔτους) ἀνειλλημένων | καὶ αὐτοῦ (ἔτους) Καίσαρος ἀνειλλημένων πλὴν ἱερᾶς εἰς κα[ρ]ποῦς (?) | τοῦ ἰσιόντος τετάρτου καὶ τεσσαρακοστοῦ ἔτους Καίσαρος Z. 12 ff.: ἐφ' ᾧ παραδειχθέντες ταύτας διαγράφομεν ἐπὶ (Wilcken) τὴν ἐπὶ τῶν τό|πων δημοσίαν τράπεζαν τὴν κρη[λε]υσμένην τιμὴν ἐκάστης | ἀρούρας) [ἀργυ(ρίου) (δραχμᾶς)] δεκάδυο, ἔξομεν δὲ εἰς τὴν τοῦ[των] ἀναγωγὴν καὶ κα|τεργασίαν ἀτέλειαν ἐ|την τρία ἀπὸ τοῦ [εἰσιόντος μδ (ἔτους) Καίσαρος] Ein ähnliches Angebot aus derselben Zeit ist auch P. Oxy. 835.

Wie Dioskoros, wollen also auch unsere Bieter unfruchtbar gewordenes Land aus dem Kaiserschätze kaufen. Das Land wird hier bestimmt als konfiszierte κληῖροι, κληῖροι ἀνειλλημένοι, und dasselbe Wort ist auch in der Z. 18 des P. Amh. 68 zu ergänzen. Die Konfiskation dieser κληῖροι geschieht wiederholt in mehreren, leider nicht angegebenen Jahren. Die letzte Konfiskation fällt in das Jahr der Urkunde.

Was sind nun diese κληῖροι? ¹⁾ Für mich unterliegt es keinem

1) Darüber s. zuletzt O. Eger, Zum äg. Grundbuchwesen, 36.

Zweifel, daß wir es in der Hauptsache mit den militärischen *κληροι* zu tun haben. Augustus konfisziert diese *κληροι* kraft des von den Ptolemäern ererbten Rechts und gebraucht dafür dieselben Ausdrücke, wie sie auch der Sprache der Ptolemäer eigen waren.

Eine weitere Frage ist die, ob die *κληροι* im Momente der Konfiskation fruchttragend waren. Das *καὶ* in *καὶ ἀφόρων γεγονότων* bringt uns nicht weiter. Denn man kann es ebensogut als „und welche nachher unfruchtbar geworden sind“, als auch „und welche in dieser Zeit oder früher unfruchtbar geworden sind“, verstehen. Wahrscheinlicher ist es mir, daß nur die *κληροι* zurückgenommen wurden, welche ihre Besitzer verloren hatten. Solcher *κληροι* wird es viele gegeben haben.¹⁾ Manche ihrer Inhaber waren in den Kriegen gefallen, manche wurden geächtet, und in den schweren Zeiten vor und nach der Eroberung sind wohl manche ihrer früheren *κληροι* unfruchtbar geworden.²⁾

Für diese Auffassung der *κληροι* könnte auch sprechen, daß in der bekannten Stelle Strabos (p. 797, 12) die *ἐξέτασις τῶν ἀδέσποτων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων* als die Hauptbeschäftigung des *ἰδίου λόγου* bezeichnet wird. Ich mache besonders auf das Wort *ἐξέτασις* aufmerksam. Es muß der *ἀδέσποτα* eine große Menge gegeben haben, wenn die Prüfung in jedem einzelnen Falle, ob ein *ἀδέσποτον* vorliegt oder nicht³⁾, als eine Hauptobliegenheit eines so hohen Beamten wie des *ἰδίου λόγου* bezeichnet werden konnte. Diese *ἀδέσποτα* sind es wohl auch hauptsächlich, welche, wie der zweite Teil der Beschreibung Strabos besagt, dem Kaiser zufallen sollten. Denn die aus Testamenten usw. dem Kaiser zufallenden Güter brauchen nicht besonders geprüft zu werden.

Wodurch entstand aber diese Masse der *ἀδέσποτα*, welche für den Kaiser vindiziert werden mußten? Unsere Urkunde, die in den *Specimina isagogica* von Wessely publizierten Papyri, welche von P. Meyer, Hirschfelds Festschrift 150ff., besprochen worden sind, und einige *Tebtynispapyri* geben uns darüber Aufschluß. Wir sehen, daß unsere Urkunde große Konfiskationen von Militär- und Götterland erwähnt, die P. Tebt. II, 302ff. reden wiederum von großen Konfiskationen von Götterland, welche von dem Präfekten Petronius vollzogen

1) Vgl. P. Oxy. 713 (J. 97 n. Chr.); wir sehen hier einige Aruren *ἐν τῆς Θερασμάχου παρειμένης* (zu diesem Ausdrucke die Herausgeber) im vollen Privatbesitze.

2) Dagegen spricht das Wort *ἀναλαμβάνειν* keineswegs, s. P. Meyer, Arch. III, 90, 1; O. Eger, Zum äg. Grundbuchwesen, 36.

3) S. Wilcken, Arch. IV, 409.

wurden¹⁾, und endlich berichtet uns die von Wessely publizierte Urkundenserie aus den Sammlungen Erzherzog Rainers und des British Museum von der Prüfung und von der Vindizierung der *ἀδέσποτα*, welche unrechtmäßiger Weise in den Besitz eines Priesters übergegangen sind.

Nach diesen Daten wird es nicht zu gewagt sein, die Vermutung aufzustellen, daß eine der ersten Aufgaben, welche Augustus seinen Beamten in Ägypten stellte, die Revision der Landbesitzverhältnisse in Ägypten war. Es galt vor allem, festzustellen, welche Besitztümer in den wirren Zeiten der letzten Ptolemäer und in den Zeiten des Krieges *ἀδέσποτα* geworden waren und demnach dem Kaiser zustanden, daneben auch, welche von diesen *ἀδέσποτα* in unrechtmäßigem Besitz von unbe-

1) Darüber siehe weiter unten. Interessant ist es, daß diese Ländereien nicht verfallene Ländereien sind, sondern vollwertiger Grund und Boden. Deshalb werden sie auch nicht verkauft, sondern in anderer Weise ausgenutzt. Es ist interessant genug, zu sehen, wie Augustus sich aus der schweren Lage, welche sich aus der Konfiskation einiger Götterländereien von selbst ergab, herausfand. Die Politik der letzten Ptolemäer hatte die Priester durch große Schenkungen von Staatsland, von *γῆ βασιλική* — wir ersehen es aus den Tebtynisurkunden — ungemein bereichert. Diese Geschenke einfach als gültig zu erklären, wäre für die Römerherrschaft einfach unvorsichtig gewesen: man hätte eine zu große Macht in den Händen der Priesterschaft gelassen und dabei den Staatsschatz ungemein geschmälert. Die *δωρεαι* der letzten Ptolemäer, wie auch ihre anderen *δωρεαι* an Private (s. weiter unten), mußten also zurückgenommen werden. Andererseits aber wäre eine einfache Einziehung, politisch wie wirtschaftlich, ein Fehler gewesen: man hätte sich sofort eine Masse einflußreicher Feinde damit geschaffen, und es lag andererseits die Gefahr nahe, daß die Ländereien, welche ihrer Bebauung beraubt wurden, verfallen konnten. Aus dieser Lage fand Augustus (oder seine Präfekten) einen brillanten Ausweg. Er zog die Ländereien ein, gab sie aber an die Priesterschaft wieder zurück: deshalb werden auch die Ländereien der Götter von dem Kaufangebote P. Oxy. 721, welcher sicher auf eine Idiologen- oder eher Präfektenverordnung über den Verkauf der konfiszierten Ländereien zurückgeht, wie das Angebot des Dioskoros in P. Amh. 68 auf das Edikt des Vestinus, ausdrücklich als nicht verkäuflich ausgeschlossen. Diese Rückgabe geschah aber unter der Bedingung, daß die Beackerung der zurückgestellten Ländereien als Entgelt für die nicht mehr auszuzahlende *σύνταξις* gelten sollte. Daß sich die Priester damit zufrieden gaben, bezeugt P. Tebt. 302 ff. aufs ausdrücklichste: in dieser Urkunde wird diese Maßregel beinahe als eine Wohltat bezeichnet; daß dies nur aus Schmeichelei geschehen wäre, glaube ich nicht; eher ist es anzunehmen, daß die Vorteile, welche die Priesterschaft aus diesen Ländereien bezog, mehr wogen als die Nachteile, welche das Entziehen der *σύνταξις* mit sich brachte. Auf eine nähere Untersuchung der anderen damit in Verbindung stehenden Fragen kann ich leider nicht eingehen: die Untersuchung Ottos hat leider diese historischen Fragen nicht einmal gestellt. Zu bemerken ist nur noch, daß auch hier Augustus nichts prinzipiell Neues eingeführt hat: es war nur direkte Fortsetzung der Politik der ersten Ptolemäer in bezug auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Tempel.

rechtigten Personen waren. Am meisten Verwirrung zeigten die Verhältnisse auf dem Militär- und Götterlande. Welcher Art diese Verwirrung war, läßt sich nicht mehr feststellen. Ob einfach alle Verordnungen der letzten Ptolemäer in bezug auf das Staatsland, ihre Geschenke an die Götter und ihre Verteilungen an die Soldaten für ungültig erklärt wurden, oder nur usurpierten Rechten nachgegangen wurde, wer wird dies feststellen können? Es ist aber sicher, daß die *ἐξέτασται τῶν ἀδεσπότηων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων* — die *ἴδιοι λόγοι* — ihre Arbeit energisch und mit großem Erfolge verrichtet haben. Wir sehen, wie Seppius auf Grund seiner Nachforschungen eine Reihe Konfiskationen (natürlich nicht eigenmächtig, sondern durch den Präfekten) von Militärländereien vornimmt, wie derselbe auf Grund einer Denunziation (die *ἐξέτασις* des *ἴδιος λόγος* wird wohl mit der Sykophantie eng verwachsen gewesen sein und führte zu den Ausgeburten, von welchen das Ed. Ti. Jul. Al. spricht) unrechtmäßig okkupierte *ψιλοὶ τόποι* im Tempelgebiete feststellt und nach den Normen des ptolemäischen Rechtes (s. oben S. 16 ff.) an den unrechtmäßigen Okkupanten zu einem teuren Preise verkauft.

Nun aber waren auch im Gebiete der konfiszierten Militärländereien viele Ländereien nicht unrechtmäßig von nicht Berechtigten okkupiert, sondern einfach von ihren Besitzern, welche entweder tot oder verurteilt waren, oder aus Ägypten davonliefen, verlassen. In den wirren Zeiten des ausgehenden I. Jahrh. ließ man sie einfach verfallen, und sie wurden *ἄφοροι*. Wenn es bei unrechtmäßig okkupiertem Boden einfach war, die Frage über die Herstellung des Rechtes der kaiserlichen Kasse zu lösen — man zwang nach dem ptolemäischen Rechte den Okkupanten ein Bußgeld, welches als Kaufpreis behandelt wurde, zu bezahlen —, so war die Frage bei den verlassenen und verfallenen *κλήροι* schwieriger. Was sollte man mit diesen anfangen? Die erste Operation mußte natürlich das Zuschlagen zur *γῆ βασιλική* sein. Waren die *κλήροι* noch bewirtschaftet und vollwertiger Boden, oder waren sie auch nur in irgendeiner Art auszunutzen, so war die Antwort auf die Frage, was man mit den neuen Ländereien anfangen sollte, einfach: man behandelte sie wie die übrige *γῆ βασιλική*, d. h. man vergab sie in Pacht in der einen oder der anderen Weise. Bei den verlassenen und gänzlich unfruchtbar gewordenen *κλήροι* war aber mit ihrer Zuzählung zum *ὑπόλογον* wenig gewonnen. Wir ersehen aus P. Oxy. 721, in welcher Weise man mit diesen Ländereien verfuhr: sie wurden nach emphyteutischem Rechte verkauft.

Diese Verkäufe waren, wie auch das Verfahren bei dem unrechtmäßig okkupierten Boden, nicht neu. Man erinnere sich nur, daß

auch die Ptolemäer die unbebauten Ländereien etwa in derselben Weise ausnutzten, indem sie dieselben an die Soldaten der Territorialarmee mit Bebauungspflicht verkauften. Wir wissen auch, daß diese Praxis des emphyteutischen Verkaufes wahrscheinlich älter ist als die Herrschaft der Ptolemäer in Ägypten, und daß sie vor allem auch außerhalb der militärischen Kreise für die Erweiterung des bepflanzten Gartenbodens ins Werk gesetzt wurde. Endlich haben wir oben festzustellen gesucht, daß auch auf dem Gebiete der *γη σιτοφόρος* die Praxis der emphyteutischen Verkäufe sich eingebürgert hatte, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete des Militärlandes. Die engste Verknüpfung der nicht militärischen *ιδιοκτήμονες* mit den Militärs und der *γη ιδιόκτητος* mit dem Militärlande konnten wir nur in der Weise erklären, daß die *γη ιδιόκτητος* eben die von Staats wegen verkauften, wahrscheinlich unfruchtbar gewordenen, in die Hände des Staates zurückgekehrten *κλήροι* waren. Die Käufer dieses Landes erweiterten damit die Scharen der Privatbesitzer, zu welchen in dieser Zeit auch die *κληροῦχοι* und *κάτοικοι* schon fast in allen Punkten geworden sind. Deswegen existierte auch ein so reger Verkehr zwischen den *ιδιοκτήμονες* und *κάτοικοι* und waren die Fälle, wo die *ιδιοκτήμονες* zu *κάτοικοι* wurden so zahlreich, daß sie einer gesetzlichen Regelung bedurften (ein Überbleibsel dieser Praxis von Käufen nach dem Katökenrechte bildet wohl der oben besprochene Papyrus Oxy. 270 (J. 94 n. Chr.)).

Diese Praxis der Ptolemäer haben die Römer nur fortgesetzt und weiter ausgebildet. Die bewußte Anknüpfung an das Ptolemäische bezeugt schon die Tatsache, daß die *γη ιδιόκτητος* sich z. T. gerade aus den verlassenen und an Privatleute verkauften *κλήροι* bildet, was noch in den Zeiten des P. Amh. 68, d. h. unter Nero der Fall ist. Ich glaube zwar nicht, daß die Konfiskationen auch noch unter Nero fort dauerten — unmöglich sind vereinzelte Fälle von Vindikationen des Staatslandes, welches früher Militärland war, natürlich auch in der Neronischen Zeit nicht — es wird aber die Masse der in der ersten römischen Zeit konfiszierten Ländereien so gewaltig gewesen sein und der Verfall der noch fruchttragenden davon so reißend, daß es auch für die Neronischen und späteren Idiologen und deren Untergebene Arbeit genug gab, die verlassenen Ländereien an einen Käufer zu bringen. Nicht umsonst sind die Beamten des Klaudius in BGU. 915 damit beschäftigt, die Verkäufe und Käufe dieser Ländereien nach Kräften zu erleichtern.

Die Kontinuität zwischen dem Römischen und Ptolemäischen bezeugt auch die oben hervorgehobene Tatsache, daß die rechtliche

Stellung der *γη ιδιοκτητος* und *κατοικική* bzw. *κληρουχική* fast in allen Punkten dieselbe war. Natürlich war davon keine Rede mehr, daß die Scharen der *κάτοικοι* durch die *ιδιοκτήμονες* komplettiert wurden, d. h., daß die *ιδιοκτήμονες* zu richtigen *κάτοικοι* wurden — dies war bei der veränderten Lage der *κάτοικοι* nicht mehr möglich — aber die *γη κατοικική* wird in der römischen Zeit unbesorgt unter der *γη ιδιωτική* subsummiert und andererseits werden steuerrechtlich die *ιδιοκτήμονες* unter die Rubrik *κάτοικοι* gesetzt.¹⁾

Daß die römische Praxis sich eng an die ptolemäische anschließt, daß es sich nämlich in den oben besprochenen Urkunden um emphyteutische Käufe nach den Normen der Staatsverkäufe des Wein- und Gartenlandes, wie wir sie P. Tebt. I, 5 getroffen haben, handelt, bezeugt auch BGU. 915, Z. 4 ff. (aus der Zeit des Klaudius).²⁾ Es handelt sich hier um Grundstücke, welche aus dem *υπόλογον* verkauft wurden (die Ergänzung *ἐξ υ(πολόγου) έω(νημένων)* ist nach dem Inhalte der ganzen Urkunde sicher). Die schwer verständliche Urkunde spricht von den nicht geschehenen *παραδείξεις* der gekauften Grundstücke Z. 6 f.: *άπαραδείκ(των) ύνω(ν) τους ώνονμένους | ις σιτοφ(όρον) έσπαρκ(έναι) τους δ' ις άμπελ(ώνας) ις παραδ φυ(..)* Wie man auch die letzten Worte ergänzen mag — ob mit Wilcken *ις παραδ(είσους) φυ(τεύσαι)* oder vielleicht *ις παραδ(ειξιν) φυ(τείας)* —, klar ist eines: die *γη σπορίμη* wird ganz in der Art der *άμπελώνες* behandelt und das *υπόλογον* ebenso zur Bepflanzung wie zur Besäung feilgeboten. Daß dabei die ptolemäischen Normen in betreff des

1) Ich sage überall *γη ιδιοκτητος* bzw. *ιδιωτική* und gebrauche diesen Terminus als eine allgemeine Bezeichnung, ohne damit sagen zu wollen, daß es in dieser Rubrik keine Unterabteilungen gab. Das Privatland, die *ιδιωτική* entstand auf so viele Modi und in so verschiedenen Zeiten (Okkupation der Ländereien zur Bepflanzung mit Weinreben usw. (s. unten), Kauf aus dem *βασιλικόν*, ältere Übergänge der militärischen *κληροι* in Privatbesitz und wohl noch andere uns vorläufig unbekannt Modi), daß es wohl in der offiziellen Sprache Ägyptens eine Reihe Termini gab zur Bezeichnung der Unterabteilungen. So eine Unterabteilung scheint die *γη εν τάξει ιδιοκτήτου* (s. oben S. 95) gebildet zu haben (vielleicht eine interimistische Bezeichnung des Landes, welches noch nicht definitiv *γη ιδιοκτητος* wurde); der Ausdruck *έωνημένη* in P. Amh. 68, 35, vgl. BGU. 911, 4 ff. scheint auch technisch zu sein, vgl. CPR. 28, 19: *ώνητοδς έξ ιδ[του λόγου]* und 22 *ώ[ν]η-τ[ας] έξ[] ιδιου λόγου* usw. Im ganzen aber bleibt die *ιδιοκτητος* bzw. *ιδιωτική* eine große zusammenfassende Rubrik und spielt als solche eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen Leben Ägyptens.

2) S. dazu Wilcken, Arch. II, 158 f. Nach der Mitteilung Wilckens setzt auch Schubart jetzt die Urkunde in das I.—II. Jahrh. Ich sehe nicht ein, weshalb man die Urkunde nicht in die Zeit des Klaudius oder gleich nach Klaudius setzen könnte.

Gartenlandes aufrechterhalten wurden, bezeugt BGU. 929, ein fragmentiertes Stück (s. Wilcken, Arch. II, 119), welches doch eine ganz auffällige Ähnlichkeit mit P. Amh. II, 31 aufweist und dessen Inhalt sicherlich ein Fall einer Okkupation eines Grundstückes *εἰς ἀμπέλ(ων) φύτελα[ν]* bildet.¹⁾ Ein Fall ähnlicher Emphyteuse eines Grundstückes auf Geheiß des Präfekten Pactumeius Magnus liegt in P. Lond. III, p. 133/4 (II.—III. Jahrh.) vor.²⁾

Viel wichtiger noch ist das fragmentierte Dokument BGU. 776, auf das (und zwar in seinem Zusammenhang mit dem ersten Teile der oben besprochenen Stelle des ed. Ti. Julii Alexandri) mich Wilcken hingewiesen hat. Es ist eine Steuerberechnung über neue Anpflanzungen, meistens von Weinreben. Die Anpflanzungen werden als *νέοι, νεόφυτοι* bezeichnet, das Land, auf welchem die Pflanzungen gemacht worden sind, scheint früher in Korn gesteuert zu haben. Daneben erscheinen auch frühere Anpflanzungen, welche gefällt oder gewaltsam zerstört worden sind (*ἐκκεκομμένοι* I, 7 und II, 8, vgl. die Aufzählung ähnlicher Grundstücke BGU. 703, 3; P. Lond. II S. 161f. berichtet über einen einzelnen Fall ähnlicher Baumzerstörung), darunter einmal Feigenbäume. Die Anpflanzungen sind alle ziemlich frischen Datums: es werden einmal das Jahr 8 eines verstorbenen Kaisers (I 8: *γλ θεοῦ . . .*) und dann eine Reihe von Jahren (3, 9, 12) eines lebenden (wie Wilcken richtig gesehen hat) genannt; da in II, 17 Klaudius Balbillus erwähnt wird, so wird der verstorbene Kaiser — Klaudius, der lebende — Nero sein.

Dieser Tatbestand zeigt, daß wir es mit verfallenen Ländereien zu tun haben, welche okkupiert und bepflanzt werden. Ihre Steuerpflicht wird durch das vorliegende Dokument fixiert. Einige Parzellen scheinen nach der Bepflanzung schon ihren Besitzer gewechselt zu haben (II, 11ff.: *Θήρωνος Μοηρίτου δι(ὰ) Νιν[. . .] μητρὸς Εἰρήνης α'* (πρότερον) *Ἡρακλεΐδου . . .*).

Höchst bezeichnend ist II, 16ff.; nach der Herstellung dieses Passus von Wilcken lautet die Stelle folgendermaßen: *καὶ ἀπὸ προσγι(νομένων) γλ (J. 56/7) ἀπὸ α . (ὅβ ἀπολύσ(εως) oder δι(α-τάγμα(τος) oder wie sonst, ist am Original zu prüfen Τιβερίου?)*³⁾ *Κλαυδίου Βαλβίλλου(ν) ἀμπέλ(ων)* | *αἱ εἰς ἀτέλ(ειαν) ἀνταναιρ[ο]ύμεναι* | *διὰ προσγο(άφου) | εἰς ὀμ[ο]λογ(ογ?) α[.*

1) Vgl. oben die Fälle der unrechtmäßigen Okkupation von *ψιλοὶ τόποι* S. 100f.

2) Die Sitte der Emphyteuse hat sich auch in der Privatwirtschaft eingebürgert, s. P. Oxy. 707 (etwa 136 n. Chr.).

3) So Wilcken.

Danach scheint es, daß ein Teil dieser Ländereien Anspruch auf Steuerfreiheit hatte, und daß der legale Titel dieser Steuerfreiheit auf einem Erlasse des Präфекten Klaudius Balbillus fußte.

Auffallende Ähnlichkeit mit BGU. 776 zeigt BGU. 563 (II. Jahrh. n. Chr.). Es werden unter den Namen der Besitzer Grundstücke, welche mit Palmen und Oliven bepflanzt und fruchttragend sind — *φοινικῶνες* und *ἐλαιῶνες φόρτοι* — angeführt, ohne daß dabei die Höhe der Steuer angegeben wäre. Manche dieser Palmen- und Olivengärten werden näher charakterisiert. Öfters wird angegeben, daß sie *ἀπὸ νεοφύτων*, öfters daß sie *ἀπὸ σιτικῶν* zu dem, was sie sind, geworden sind, öfters wird es auch gesagt, daß ihre Eintragung in die betreffende Liste *ἐξ ἐπισκέψεως* eines bestimmten Jahres geschehen ist. Einmal sind beide charakterisierende Bezeichnungen *ἀπὸ νεοφύτων* und *ἀπὸ σιτικῶν* zu einer einzigen vereinigt, I 14: *ἀπ[ὸ ν]εοφύτ(ων) καταλεληχ(....) ἀπὸ σιτικῶν φοι(νικῶνος) φο(ρίμου) (ἄρουραι)*. Die Liste der Besitzer scheint chronologisch angeordnet zu sein: an der Spitze jeder Aufzählung steht die Summe, welche durch ein bestimmtes Jahr datiert ist (I, 15: *καὶ τῷ θ (ἔτει).... καὶ τῷ ι (ἔτει).... καὶ ἐξ ἐπισκ(έψεως) [τοῦ (ἔτους).... καὶ ἀπὸ νεοφύτων ιγ (ἔτους).... ὄν*. Das einzige Datum der ersten Kolumne ist J. 15/6 n. Chr. In der zweiten Kolumne begegnen wir späteren Data (82/3 n. Chr., 103/4 n. Chr.). Die Anordnung ist aber, wie Z. 17 zeigt, dieselbe. Einige Angaben sind etwas ausführlicher, so steht in Z. 8, zum Schlusse einer Aufzählung des Besitzes eines gewissen L. Cornelius Capito, der Vermerk: *ὄν πρόστιμ(ον) τελείσθαι (ἀρούρης) ἰς δια[...]* Einige Grundstücke sind als konfisziert (*ἀνειλημμένοι*) bezeichnet (I, 9; II, 15; 22). Z. 19 steht [*ἀπ[ὸ] σιτικῶν ἀνηγ(μένα).....[...]*¹⁾

Wir stehen also wiederum vor einer Aufzählung, wo, wenigstens zum Teil, neu bepflanzte Palmen- und Olivengärten aufgezählt werden. Man sieht, daß der Weg zur Bepflanzung derselbe ist wie in den oben charakterisierten Urkunden, denn wir stehen vor neuen Anpflanzungen, welche zum Teil noch das *πρόστιμον* zu bezahlen haben (vgl. BGU. 929 62—4 und die ptolemäischen Urkunden oben S. 16 ff.); der Akt der Bepflanzung selbst wird durch das uns schon aus P. Amh. 68 und P. Oxy. 721 bekannte Wort *ἀνάγειν* (*ἔξομεν δὲ εἰς τὴν τοῦ[τῶν] ἀναγωγῆν καὶ κατεργασίαν* P. Oxy. 721, 14; *ἔξω δὲ] εἰς τὴν τούτων*

1) Nicht ganz klar ist für mich die Bezeichnung einiger Grundstücke als *ἀπὸ σιτικῶν*. Ist das Land *ὀπλόγον* und war früher Saatland, oder verwandelte man auch Saatland in Gartenland? Die Analogie mit dem *ἀνάγειν* bei den Saatländereien scheint für das erstere zu sprechen; vgl. P. Lond. III p. 110 Z. 16 f.: *ψιλλή | γῆ ἀπὸ [ἀ]μπέλου πρ[ό]τερο[ν] [ἐ]λαιῶν*.

ἀναγωγὴν καὶ κατεργασίαν P. Amh. 68, 21), welches in den emphyteutischen Urkunden überhaupt zu Hause ist (P. Oxy. 707, 23 γῆν ἀνάξει ἀμπέλω, danach in BGU. 563 II, 19 vielleicht [ἀπ]ὸ στικῶν ἀνηγ(μέναι) [φοίνιξι (ἄρουραι)].); P. Lond. III, S. 133/4), bezeichnet, und endlich wird überall sorgfältig das Datum des Eintretens des Landes in die Kategorie der φοινικῶνες und ἐλαιῶνες φόριμοι registriert, was sicherlich mit den garantierten Atelie- und Kuphoteliejahren im Zusammenhang steht.

Besonders wertvoll ist für uns die oben angeführte Urkunde deswegen, weil sie uns zeigt, daß die Normen für das Wein- und das Palmenland dieselben waren, was wiederum die ganze Serie der römischen Urkunden mit den ptolemäischen, sowohl mit den angeführten Stellen aus P. Tebt. 5, wie den Stellen der R. L. verbindet.

Besonders klar wird uns aber die Emphyteusis der römischen Kaiserzeit und ihr Zusammenhang mit der ptolemäischen aus dem soeben publizierten Dokumente P. Oxy. VII, 1032 (J. 162 n. Chr.). Die Sachlage, welche unserem Dokumente zugrunde liegt, ist folgender Art. Im J. 11 des Kaisers Antoninus haben zwei Oxyrynchiten einen Teil der ihnen nach Erbrecht gehörenden ἴδια οἰκόπεδα mit Reben bepflanzt. Dies geschah auf gesetzlichem Wege, indem die Bepflanzer ausdrücklich dazu ermächtigt wurden und das gesetzliche πρόστιμον dafür bezahlt haben (Z. 8ff.: ἔτι ἀπὸ ια (ἔτους) θεοῦ Αἰλλου Ἀ[ντ]ωνίνου ἀνήξαμεν ἀπὸ | ἰδίωv οἰκοπέδων ἀρχαίων πρότερον τοῦ μεταηλλαχότος κ[α]τὰ πατέρα ἡμῶν πάππου Διογένους μητρὸς Σεψαρίου περὶ Σε|νεψάν τοῦ αὐτοῦ Ὁξυρυγγείτου ὡς συνεχωρήθη ἀμπέλου ἀρού|ρης τέταρτον ὄγδοον ἑκκαιδέκατον, οὗ τὸ ὄφε[ιλ]όμενον πρόσ|τειμον παραγραφὲν διεγράφη), was der Komogrammateus auch bestätigt hat. Damit schied das Grundstück aus der Zahl der ἴδια οἰκόπεδα und des ὑπόλογον aus (Z. 16). Nach neun Jahren im J. 20 des Antoninus bei einer Revision des Nomos durch den Präфекten Sempronius Liberalis meldeten die Komogrammateis, daß das Grundstück trotz einer schriftlichen Aufforderung doch nicht endgültig in die Listen der steuerpflichtigen ἀμπελῶνες eingetragen worden ist (dieser Akt heißt παράθεσις).¹⁾ Der Präфект reagierte auf diese Meldung durch die Unterschrift, welche besagte, daß, falls der Akt innerhalb zwei Monaten nicht vollzogen werden sollte, die Besitzer die rechtlichen Folgen ihrer Tat zu erleiden haben. Nachdem die Besitzer von diesen Vorgängen Kunde erhalten hatten und die Dokumente einsehen, stellten sie fest, daß die Behauptung der Dorfschreiber, sie

1) Eger, Zum äg. Grundbuchwesen, 135; Lewald, 38.

hätten die schriftliche Meldung von der Notwendigkeit der *παράδεισις* erhalten, auf einer Fälschung eines gewissen Dionysios, *ὑπηρέτης* des Strategen, beruhe. Dieser behauptete, er hätte die Meldung einem dritten Bruder der Besitzer gemacht, was dieser letztere auch bestätigt hätte. Dies war aber Lüge, denn der gemeinte Bruder war noch unter Hadrian, also lange vor der vermeintlichen Meldung, gestorben. Nachdem sie dies festgestellt hatten, appellierten sie an den Präfekten, dieser wies die Sache an den Diöketen, dieser letztere an den Epistrategen, welcher schließlich das Verhör des angeklagten Dionysios vornehmen sollte.

Die Angaben unseres Papyrus stimmen vortrefflich zu den übrigen oben angeführten Daten aus der römischen und ptolemäischen Zeit. Der rechtliche Vorgang, welcher zur Verwandlung einer unfruchtbaren Landparzelle in ein mit Weinreben, Palmen- oder Obstbäumen bepflanztes Grundstück führte, war demnach folgender. Zu jeder Bepflanzung, gleichgültig ob auf eigenem oder Staatsboden, ob auf *οικόπεδα*, *ψιλοί τόποι* oder anderem Boden (darunter auch die *γῆ σιτοφόρος*), mußten die Bepflanzer eine Autorisation von der Regierung bekommen.¹⁾ Es mußten also die Bepflanzer eine schriftliche Meldung einreichen. Diese Meldung, welche wohl die Versprechung, das Land innerhalb einer gewissen Frist zu bepflanzen, enthielt, dürfen wir nach den oben besprochenen Analogien mit dem Saatlande *ὑπόσχεσις* — Kauf- oder Pachtangebot nennen, besonders da diese Meldung wohl auch das Versprechen der Einzahlung eines *πρόστιμον* mitenthielt. Dies *πρόστιμον* kennen wir sowohl aus der ptolemäischen (P. Amh. 36 oben S. 16f.) wie aus der römischen Zeit (BGU. 563, II, 6—8; 929, 62—4). Schon in der ptolemäischen Zeit ist es keine richtige multa mehr, sondern wird als gleichbedeutend mit *τιμῆ* = Kaufpreis behandelt, desto mehr in der römischen. Die Bezahlung der *τιμῆ* bzw. *πρόστιμον* führt zur *παράδειξις* des Grundstückes, falls dasselbe, wie in unserem Falle, nicht früher demselben Besitzer gehörte (über die *παράδειξις* außer den oben besprochenen Urkunden P. Amh. 68 und P. Oxy. 721 s. P. Tebt., 79; P. Amh. 32 und öfters). Damit war aber noch nicht alles erledigt. Aus dem P. Tebt. 5, 93ff. wissen wir, daß, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, die Besitzer eine Atelie- und Kuphoteliefrist genossen. Erst nachdem dieselbe abgelaufen war, wurden die bepflanzten Grundstücke zu gewöhnlichem, sich im Privatbesitze befindlichem Gartenlande. Die Regierung mußte demnach darüber wachen, daß erstens die Grundstücke wirklich bepflanzt wären, daß zweitens die Zeit der

1) Vgl. P. Lond. III. S. 133/4: *ἐπ(ε)ὶ συνεχωρήθη ὁ πατήρ μου . . .*

Bezahlung der vollen Steuer nicht unrechtmäßig aufgeschoben würde. Natürlich mußten die Besitzer selbst sowohl das erste wie das zweite melden, indem sie erstens das bepflanzte Grundstück vorzeigten und zweitens das Land in die neue Kategorie des steuerpflichtigen Landes umschreiben ließen (*παράθεις*).¹⁾ Da auf die Besitzer selbst in dieser Hinsicht wohl kein richtiger Verlaß war, so diente als Kontrollmittel die *πίσκειψις*. Konstatierten die Beamten eine Nachlässigkeit der Besitzer, so mußten sie ihm dieselbe sofort melden und ihn auf seine Pflicht aufmerksam machen.

Es ist klar, daß der letzte Akt — die *παράθεις* — nach Ablauf der Fristen der Atelie und Kuphotelie geschehen mußte, also, falls die alten Normen auch in der römischen Zeit beibehalten wurden, nach acht Jahren, vom Jahre der Meldung an gerechnet.

Dies bestätigt P. Oxy. 1032, denn hier beginnen die Chikanen sofort, nachdem die gesetzliche Frist verstrichen war. Im 19. Jahre war sie zu Ende, im 20. beginnt der Prozeß. Auch in BGU. 563 und 767 wird überall das Datum der Bepflanzung erwähnt; die erstere Urkunde scheint sogar, wie oben hervorgehoben worden ist, chronologisch geordnet zu sein, in der zweiten wird, wie oben notiert wurde, die Atelie mit Berufung auf die Verordnung des Klaudius Balbillus direkt erwähnt.

Dies erinnert uns sofort, worauf Wilcken trefflich hingewiesen hat, an den ersten Absatz der oben in ihrer zweiten Hälfte angeführten Stelle aus dem ed. Ti. Julii Alexandri, § 4, Z. 26 ff.: *ἐντετύθην δὲ καὶ περὶ τῶν ἀτελειῶν καὶ κουφοτελειῶν, ἐν αἷς ἔστιν καὶ τὰ προσοδικά²⁾, ἀξιούντων αὐτὰς φυλαχθῆναι, ὡς ὁ θεὸς Κλαύδιος | ἔγραψεν Ποστώμῳ ἀπολύων, καὶ λερόντων ὕστερον κατακεκρίσθαι τὰ ὑπὸ ἰδιωτῶν παραχθέντα³⁾ ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ μετὰ τὸ Φλάκκον κατακερῖναι καὶ πρὸ τοῦ τὸν θεὸν | Κλαύδιον ἀπολύσαι. ἐπεὶ οὖν καὶ Βάλβιλλος καὶ Οδηστεινὸς ταῦτα ἀπέλυσαν, ἀμφοτέρων τῶν ἐπάρχων ἐπικρίματα φυλάσσω<ι>, καὶ ἐκείνων κατηγολουθηκότων τῇ | τοῦ θεοῦ Κλαυδίου χάριτι, ὥστε ἀπολελύσθαι τὰ μηδέπω<ι> ἐξ αὐτῶν εἰσπραχθέντα, δηλονότι εἰς τὸ λοιπὸν τηρουμένης αὐτοῖς τῆς ἀτελείας καὶ κουφοτελείας.*

Der Parallelismus dieser Stelle mit den oben besprochenen, darauf folgenden Bestimmungen über die aus dem Staatsschatze verkauften Ländereien springt in die Augen; hier und dort wird auf

1) Das Verhältnis zwischen dem oben erwähnten Akte der *παράδειξις* und der *παράθεις* illustriert am besten BGU. 915 (s. die Stelle unten S. 113, 2).

2) Über diese *προσοδικά* wird noch weiter unten die Rede sein.

3) So Wilcken.

dieselben Präfektenverordnungen hingewiesen, hier und dort handelt es sich um die Ländereien, welche in der Zeit (*ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ*) zwischen den Verordnungen des Flaccus und dem Reskripte des Kaisers Klaudius entweder von Privaten oder von dem Staatsschatz verkauft wurden, hier und dort handelt es sich um Privatbesitz¹⁾, hier und dort bestätigt Alexander die Klaudiussehen Verordnungen und erweitert sie im Gegensatze zu den nicht gebilligten Maßregeln des Flaccus und wohl seiner — des Alexander — Neronischen Vorgänger.

Nun aber sehen wir, daß der zweite Passus des Ediktum sich auf die auf emphyteutischem Wege verkauften Ländereien bezieht, welche eine dreijährige Atelie genossen haben und auch später sich Privilegien, welche als Kuphotelie bezeichnet werden können, erfreuten. Dies und die Erwähnung eines Erlasses des Balbillus in BGU. 776 scheint mir die Vermutung, daß auch in dem soeben ausgeschriebenen Passus die emphyteutischen Ländereien besprochen sind, beinahe zur Gewißheit zu erheben.²⁾ Denn was bringt dieser Passus?

Die Alexandriner bitten, daß ihnen die frühere Atelie und Kuphotelie bewahrt möchten sollen. Diese Atelie war durch Flaccus, Kaligulas Präfekten, vernichtet worden, Kaiser Klaudius hat sie in einem Reskript an Postumus wiederhergestellt. Nun aber war ein Teil der sich früher der Atelie und Kuphotelie erfreuenden Ländereien in der Zwischenzeit zwischen dem unrechtmäßigen Eingriffe des Flaccus und dem Reskripte des Klaudius von ihren Besitzern veräußert worden. Für diese veräußerten Ländereien wollten einige Präfekten vor Balbillus die *gratia* des Klaudius nicht anerkennen und behandelten sie steuerrechtlich als gewöhnliche Ländereien, was weder Balbillus und Vestinus noch Alexander für richtig und gesetzmäßig halten. In welcher Weise diese Ländereien behandelt wurden, wird in dem aus-

1) *Τὰ ἐπὶ ἰδιωτῶν πραθέντα* heißt sicherlich „das von den Privatbesitzern verkaufte Land“, denn *ιδιώτης* heißt öfters Privatbesitzer s. P. Lond. II, 257, p. 19 ff. aus dem J. 94 n. Chr.

2) Diese Auffassung der Stelle des Ediktes verdanke ich U. Wilcken. Sein Hinweis auf BGU. 776 und auf die beiden *πραθέντα* des Satzes zeigten mir, daß der ganze Passus von einer und derselben Sache redet und nicht, wie ich früher gemeint habe, der erste Absatz von den *οὐσίαι*, der zweite von der *γῆ ιδιότητος*. Der Parallelismus beider Stellen wird auch durch den Vergleich derselben mit den entsprechenden Verordnungen des P. Tebt. 5 erhärtet. Auch hier folgen auf die Verordnungen über die *καταφότευσις* (Z. 93 ff.) direkt die Verkäufe aus dem *βασιλικόν* (Z. 99 ff.). Der einzige Unterschied ist nur, daß aus diesen Verkäufen die *γῆ σιτοφόρος* scheinbar ausgeschlossen wird. In der römischen Zeit wurde dies, wie unten noch zu zeigen ist, anders.

geschriebenen Passus nicht gesagt, aber die Angaben der folgenden Zeilen zeigen, daß die Ländereien sicherlich ihrer Atelie beraubt, ein Teil derselben sogar überhaupt nicht als Privatbesitz, sondern als ein das Ekphorion bezahlendes Land, als Erbpachtland behandelt wurden.

Paßt dieser Sinn der Stelle zu der Vorstellung, welche wir von dem emphyteutischen Lande überhaupt haben? Ich glaube, vollständig. Denn aus den Tebtynisurkunden wissen wir, daß die neubepflanzten Grundstücke eine fünfjährige Atelie und dann eine dreijährige Kuphotelie genossen haben, bis sie endlich zu gewöhnlichen *κλήματα* wurden. Gegen diese Praxis richteten sich die Angriffe des Flaccus, welche durch das Reskript des Klaudius, das die älteren Normen wiederherstellte, beseitigt wurden. Gegen einen Teil derselben — diejenigen Ländereien, welche inzwischen veräußert wurden — richteten sich andere; ihre unrechtmäßigen Handlungen kassieren Balbillus, Vestinus und Alexander, welche wiederum bei dem alten, im Grunde genommen wohl ptolemäischen emphyteutischen Rechte stehen bleiben.

Nehmen wir die beiden Passus zusammen, so bekommen wir den Eindruck, daß der erstere sich hauptsächlich auf die Wein- und Gartenländereien bezieht, für welche die Atelie- und Kuphoteliefrieten besonders wichtig waren, der zweite hauptsächlich auf die *γῆ σπόριμος*, für welche die unrechtmäßige Praxis ihre Geltung als *κλήματα* überhaupt nicht anerkennen wollte. Hauptstreitobjekt sind überall die Ländereien, deren rechtliche Lage besonders schwankend war, da sie ihre Besitzer in den unsicheren Zeiten zwischen Flaccus und dem Klaudiusschen Reskripte, welches sich nur auf die Zeiten vor Flaccus bezog, bekommen haben, und zwar sowohl auf dem Wege des Verkaufes durch Privatbesitzer, wie auf dem Wege der Veräußerung aus dem Staatsschatze.

Wir sehen also, daß die ganze Stelle des ed. Ti. Julii Alexandri sich auf die Privatländereien bezieht, welche durch Anpflanzung und Besäung des unfruchtbaren Bodens im Wege der emphyteutischen Okkupation bzw. des Verkaufes auf dem Staatslande entstehen. Die Normen dieser Verkäufe bieten nichts, was prinzipiell neu ist, aber man sieht, daß die ausgedehnte Praxis zu weitgehender Regelung führte und eine Menge Vorschriften erzeugte, welche das Vorhandene modifizierten und umgestalteten. Dies allein zeigt, daß wir vor einer komplizierten Erscheinung stehen, welche vorläufig nur in ihren allgemeinen Grundrissen vor unseren Augen steht. Ich zweifle nicht, daß spätere Nachrichten das von mir entworfene und noch zu entwerfende Bild in manchen Zügen vervollständigen und ändern werden.

Vor allem wird auch jetzt schon eines klar. Der Staat handelt auch jetzt vollständig nach den Normen, welche die ptolemäische Zeit ausgearbeitet hat, obwohl diese Normen auf dem fallengelassenen Prinzip des Obereigentums des Staates über den ganzen Grund und Boden fußen. Man schwankt unter den beiden Auffassungen: einige Präfekten betonen, daß auch in Ägypten der für die anderen Provinzen giltige Privatbesitz vorhanden ist, die anderen bestehen auf dem ptolemäischen Prinzip des Obereigentums, aus welchem die rechtlichen Formen direkt geflossen sind. Denn wie ist es anders zu erklären, daß auch diejenigen, welche ihr eigenes Land bepflanzen wollen, nicht nur eine Erlaubnis dazu erhalten müssen, sondern auch ein *πρόστιμον*, welches nur ein verkleideter Preis ist, zu bezahlen haben?

Daneben ersehen wir, daß die Emphyteusis je weiter desto mehr um sich greift. Früher — in der ptolemäischen Zeit — hauptsächlich auf dem Gartenlande zu Hause und auf den Saatländereien nur in der Form der emphyteutischen Pacht angewandt, ergreift sie in der römischen Zeit auch die Saatländereien und führt hier zu denselben Resultaten wie im Falle der Gartenländereien: sie schafft auch hier einen richtigen Privatbesitz.

Doch dies bedarf etwas weiterer Ausführungen.

Augustus war es wohl, der als erster die ptolemäische Praxis aufgenommen und sie auf die Saatländereien angewendet hat. Da er keiner Territorialarmee mehr bedurfte und demgemäß keine Militärlose weiter zu vergeben die Absicht hatte, so wurden die Verkäufe des früheren Militärlandes, der verfallenen und herrenlosen Ländereien und wohl auch des Neulandes im größten Maßstabe betrieben. Andere Mittel, den *χέρσος* wieder zu fruchttragendem Lande zu machen, bot die hellenistische Praxis, an welche die Römer angeknüpft haben, nicht.

Die ganze Territorialarmee der Ptolemäer hat Augustus sicherlich nicht expropriert: dazu war er klug genug.¹⁾ Was sollte es ihm nützen, eine Armee besitzlosen Proletariats zu schaffen und damit sich in der einflußreichsten Schicht der Bevölkerung ewige Feinde zu erzeugen? Die meisten Katöken und Kleruchen behielten ihr Land; es wurde ihnen sogar der volle Besitz ihrer Ländereien garantiert. Der Staat bzw. der Kaiser gab seine Ansprüche auf das Obereigentum diesen *κλήροι* gegenüber preis. Neben diesen Landbesitzern, welche

1) Größere Konfiskationen auch von nicht verlassenen Militärländereien müssen wir annehmen, wenn die Erklärung, welche W. Otto, Priester und Tempel II, 93 ff. für die Bezeichnung der Landabteilungen im Fayum durch den Terminus *κληρονομία* vorschlägt, richtig wäre. Doch habe ich gegen diese Erklärung große Bedenken, vgl. Grenfell-Hunt, P. Tebt. II S. 169.

für den römischen Staat als Grundlage seines Finanzsystems unbedingt notwendig waren, schufen die massenhaften Verkäufe des unfruchtbar gewordenen konfiszierten Landes neue Scharen von *ιδιοκτητῆ-μουνες*, welchen dieselben Vorrechte in bezug auf das von ihnen erworbene Land zugesichert wurden, wie sie die Kleruchen und Katöken sowie die Besitzer der *κτῆματα* besaßen. Unter den Käufern waren sicherlich die Alexandriner und die ägyptischen Griechen am stärksten vertreten, und deshalb geht Tiberius Julius Alexander auf die Frage über dieses Land so detailliert ein.

Doch verkauft wurden, wie wir aus P. Amh. 68 und P. Oxy. 721 ersehen, nur unfruchtbare Parzellen. Was anders ausgenutzt werden konnte, blieb Staatsland (*γῆ βασιλικῆ*) und wurde in derselben Weise wie das übrige Staatsland ausgenutzt. Wir ersehen aus P. Oxy. 721, daß die konfiszierten *κλήροι* nach der Konfiskation *γῆ βασιλικῆ* wurden.

Die Normen des Verkaufes wurden nach ptolemäischen Mustern von den Präfekten weiter ausgebildet. Wir kommen auf sie noch zurück.

Eine Epoche in dieser Ausbildung bildet wohl, wenigstens für das verkaufte Saatland, das Edikt des Vestinus. Dieser Präfekt war es, welcher für das Saatland den Preis von 20 Drachmen pro arura festgestellt hat.¹⁾ Er hat wohl auch die rechtliche Stellung dieses Landes als Privatland kräftig unterstrichen. Weshalb es geschehen sollte, sagt uns die angeführte Stelle des Ediktes von Ti. Julius Alexander. Nicht alle Kaiser bzw. Präfekten waren gewillt, die Privilegien des als Saatland verkauften Landes zu wahren. Die ptolemäische Theorie des Oberigentums der Könige über den ganzen ägyptischen Grund und Boden war keineswegs tot. Die neuen Katöken-, Kleruchen- und Privatbesitzerrechte bedeuteten aber einen kräftigen Durchbruch dieser Theorie im griechisch-römischen Sinne. So fanden sich Präfekten besonders in den Zeiten, wo im römischen Reiche Finanznot herrschte (so unter Kaligula), oder wo das Hellenistische in dem Prinzipate kräftig unterstrichen wurde (so unter Klaudius)²⁾, welche sich erlaubten,

1) Daß feste Preise auch in bezug auf das Wein- und Gartenland existierten, bezeugt BGU. 929 b 2—4: ἀπὸ παραδείσου [ἐξ] Ἀριστομένειον κλήρον εἰς ἀμπέλω(ν) φυτεία[ν . . .] (ἀρούρης) | α (ἡμίσεως) προστίμου ὡς τῆς (ἀρούρης) (δραχμᾶς) μβ. Auch hier scheinen also die Präfekten in bezug auf das Saatland nichts Neues geschaffen, sondern nur die Normen des Gartenlandes auf dasselbe angewandt zu haben. Feste Preise scheinen schon in den Zeiten des P. Amh. II, 31 existiert zu haben.

2) Daß die Verkäufe aus dem *ἐπόλογον* in der Zeit des Klaudius eifrig betrieben wurden und daß die Präfekten großen Wert darauf legten, daß die Verkäufe sich ungehindert entwickeln konnten, bezeugt BGU. 915. Der hier das Wort führende Beamte sagt in den Z. 9ff.: ἦν | παραδεικνύουσι [γ]ῆν διὰ

das von Privatbesitzern erworbene Land teils seiner Atelie und Kuphotelie zu berauben, teils es einfach als Staatsland, d. h. wohl als Erbpachtland im Sinne der Ptolemäer zu behandeln. Dies letztere hieß aber auf die verkauften Ländereien die Normen der Besteuerung und des Verkaufes des Erbpachtlandes übertragen. Mit anderen Worten, es legten die Präfekten der *γῆ ἐωνημένη*, welche dadurch zur *ιδιόκτητος* wurde, *ἐκφόρια* auf und verkauften wohl, falls die *ἐκφόρια* nicht bezahlt wurden, die Ländereien an andere Käufer. Es ist sogar nicht unmöglich, daß auf diese Ländereien die Normen des Überangebotes angewendet werden sollten, obwohl unsere Zeugnisse darüber nicht reden.

Gegen diese Übergriffe war das Edikt des Vestinus gerichtet, und gegen sie wendet sich auch Ti. Julius Alexander. Es scheint, daß die letzten Jahre Neros mit ihren Finanznöten und ihrer Despotie neue Versuche dieser Art mit sich gebracht haben: das Edikt Alexanders ist voll von Anspielungen auf die Praxis der nächsten Jahre, welche das Leben in Alexandrien und Ägypten unerträglich machte. Darum redet er so scharf über die Qualität des Landes und das Recht der Besitzer desselben, nur die *καθήκοντα* — die Artabe, nicht das *ἐκφόριον*, zu bezahlen. Dabei blieb es auch. In der späteren Zeit hören wir nichts von einer Erneuerung dieser Angriffe auf den ägyptischen Privatbesitz an Grund und Boden.

Wir hören zwar von strengen Maßregeln, welche darauf hinauslaufen, die verkauften Grundstücke wenigstens ihre *καθήκοντα* voll bezahlen zu lassen (s. P. Amh. 68 zweiter Teil); es wird wohl nicht Zufall sein, daß gerade die Flavischen Präfekten eine gründliche Verifizierung des Tatbestandes vornehmen und trotz allerlei bureaukratischer Schwierigkeiten auf der vollen Bezahlung bestehen. Von Zeit zu Zeit kommt es vor, daß die Dorfadministration plötzlich einige Aruren Staatsland unter der *γῆ ιδιωτικῆ* (hier handelt es sich um Katökenland s. weiter unten) entdeckt und Bezahlung dafür verlangt (P. Oxy. 718). Sonst aber hören wir nur von weiterer Entwicklung des Privatbesitzes auf dem Wege dieses emphyteutischen Kaufs. Ein Beispiel haben wir aus dem II. Jahrh. (P. Tebt. II, 443), wo als Käuferin eine Frau erscheint, ein anderes aus dem III. (J. 246).

Es ist eine breit aufgesetzte Urkunde aus Hermupolis (P. Lond. III,

τῶν σπόρων κατ' ἔτος ἀναγραφέσθωσαν, τὴν δὲ συνήθ(ειαν) τῆ(ν) ἐμῆ(ν) | [τ]ηρῶι, ἵνα μὴ δυσχερῆς οὖσα ἢ παραδείξις αὐτῆς τὴν πρᾶσειν ἐμποδίξῃ, προ|τιδέσθωι δὲ ἐν [δη]μοσίωι ὑπὸ τῶ(ν) | κωμογ(ραμματέων) καὶ τοῦ βασιλικοῦ γρ(αμματέως) γεγενηαμένη. κατὰ δὲ τὰ συνκριθέντα | ἴσῃν οἱ ἐπεσταλμένοι μοι χρημ(ατισμοί) ὑπὸ μὲ(ν) Τιβερίου Κλαυδ(ίου) Φήλικ(ος), [τ]ῶι ἐνάτωι Ἰ Τιβερί[ο]υ Κλαυδ(ίου) μην[ι]...

1157, p. 110 f.).¹⁾ Der Käufer ist ein *beneficiarius praefecti Aegypti*. Das Gesuch ist an den Strategen und Dekaproten gerichtet und wiederholt die uns schon bekannten Formeln, 12 ff.: *βούλομαι ὠνήσασθαι κατὰ τὰ κελυσθέντα ὑφ' ὑμῶν | ἐκ τοῦ δημοσίου ἀπὸ ὑπο[λόγου] ἀφόρου τοῦ εἰς πρᾶσιν ἐπιγεγραμμένου ἐπὶ ἀπλή | τιμῇ εἰκοσα-
δραχμ[ω]* (vgl. 7 ff.) und 20 f.: *ἄσπερ κρωθῆεις διαγράψω [εἰς τ]ὴν ἐν Ἐρμού πόλει δημοσίαν τράπεζαν, ἐὰν | δὲ μὴ κρωθῶ οὐ κατα-
σχεθῆσομαι τῆδε τῆ αἰτήσι.*

Die besprochene Serie von Urkunden bezeugt uns also zur Genüge, daß wir vor einer hochwichtigen Erscheinung stehen. Wenn in der ptolemäischen Zeit der Privatbesitz meistens die Formen einer Erbpacht angenommen hat, wenn unter den Ptolemäern der Staat sein Anrecht auf das Eigentum am ganzen Grund und Boden fast ungeschmälert aufrechterhalten hat²⁾, indem er vielleicht nur das Wein- und Gartenland, das Hausland und die Häuser faktisch, nicht rechtlich preisgegeben hat, so stehen wir in der römischen Zeit vor einer anderen Auffassung. Denn als Erbpacht kann das Verhältnis zwischen Staat und Privaten bei den Verkäufen aus dem *ὑπόλογον* nicht aufgefaßt werden.

Mitteis³⁾ legt großen Wert darauf, daß den Käufern eine Abgabe auferlegt und diese ausdrücklich in dem Kaufangebote, also auch in dem Präfektenedikte, welches als Grundlage für das Angebot gedient hat, genannt und bestimmt wurde. Nach den obigen Ausführungen ist es aber klar, daß diese Bestimmung gerade das Gegenteil von dem besagt, was Mitteis darin gesehen hat. Den Käufern wird garantiert, daß von ihnen kein *ἐκφόριον* wie von den Pächtern, den Bearbeitern des Staatslandes, den *γεωργοι* gefordert wird. Sie werden zu Privat-

1) Über den letzten Teil dieser Urkunde ist viel geschrieben worden, s. Wilcken (und Grenfell-Hunt), *Archiv* IV, 539 ff.; Mitteis, *Z. der Sav.-St. f. Rechtsg.*, XXVIII, 371; O. Eger, *Zum äg. Grundbuchw.* bes. 63 ff.; Lewald, *Beiträge*, 72 f. Für unsere Zwecke ist aber gerade der Anfang wichtig. Auch hier scheint es sich um gewesenes Militärland (*κλήροι*) zu handeln, welches den Namen ihrer letzten Besitzer, als Landeinteilungen beibehalten hat.

2) Dies bezeugt schon die oben charakterisierte Subsummierung aller der Ländereien, welche nicht *γῆ βασιλική* sind, unter den Begriff der *γῆ ἐν ἀφῆσει*; in diese Rubrik gehört auch die *γῆ ιδιόκτητος*. Es ist kein Zufall, daß sich dieser Begriff schon in der letzten ptolemäischen Zeit zersetzt und in der römischen verschwindet. Denn die *γῆ ἰερά* wird in der römischen Zeit zu einer Unterabteilung der *γῆ βασιλική* bzw. *δημοσία*, die *γῆ ιδιόκτητος* aber wird zu richtigem Privatlande ebenso wie das frühere Militärland. *Γῆ ἐν ἀφῆσει* sind diese Ländereien nicht mehr.

3) *Zeitschr. d. Sav.-St. a. a. O.*

besitzern, natürlich nach der provinzialen Norm, und bezahlen daher die *καθήκοντα* — eine feste Steuer.

Es gibt aber auch andere Merkmale, welche es uns nicht erlauben, von einer Erbpacht zu reden. Der Verkauf geschieht nicht auf dem Wege der Auktion. Der Preis der verkauften Aruren steht, wenigstens seit Vestinus, fest — 20 Drachmen pro arura. In dieser Höhe erhält er sich bis zum III. Jahrh. Demgemäß gibt es auch keine *περιποίησις*, welche für die Erbpacht charakteristisch ist, und wohl auch keine Erschwerung des Überganges in die Hände der Erben, wie wir sie für die Erbpacht wenigstens vermutet haben.

Kurz und gut, es ist keine Erbpacht, ebensowenig wie das Verhältnis der *κάτοικοι* und *κληροῦχοι* zu ihren Grundstücken unter diesen Begriff einzuzwängen ist. Alle Merkmale der Erbpacht, soweit wir sie kennen, fehlen hier vollständig.¹⁾

Auch die Prozedur des Kaufes ist viel einfacher als bei der Erbpacht. Einfache Eingabe seitens des Käufers, Verifizierung, ob das Grundstück wirklich zum *ὑπόλογον* gehört, dann die *παράδειξις* und die Bezahlung der *τιμῆ*. Das Verhältnis der *παράδειξις* zur Feststellung der Erfüllung ihrer Bebauungspflicht durch die Käufer bleibt leider unklar (vgl. oben S. 108). Wichtige Aufschlüsse enthält BGU. 915, doch kann ich sie nicht recht verstehen. Es scheint, daß hierin der wunde Punkt des ganzen Systems lag, und daß gerade die schlechte Regulierung dieses Punktes einerseits zu den in BGU. 915 gestreiften Schwierigkeiten für die Käufer, andererseits zur Schädigung des Staates, wie im zweiten Teile des P. Amh. 68, führte. Auch wissen wir nicht, was im Falle der Nichterfüllung der Bebauungspflicht seitens des Käufers geschah. Das Land kehrte wohl einfach in die Rubrik des

1) Lehrreich ist der Vergleich unserer Urkunden mit den ptolemäischen Akten der Th. Bank III—IV, welche auch über den Verkauf von *ἀδέσποτα* handeln. Wie oben schon hervorgehoben wurde, soll hier das verkaufte Land die üblichen *ἐκφόρια* bezahlen, im Falle der Nichtbezahlung wird das Land wieder verkauft (col. I, 13 ff.). Nirgends wird ausgesprochen, daß die *ἐκφόρια* nicht gesteigert werden dürften. Alles spricht aber dafür, daß diese Steigerung das Normale war. Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß das verkaufte Grundstück, obwohl *ἀδέσποτον*, doch nicht *ἄφορον* war. Es ist anzunehmen, daß in der römischen Zeit die *ἀδέσποτα*, welche fruchttragend waren, einfach nicht mehr verkauft wurden. Die Urkunden der früheren Kaiserzeit (oben S. 101), welche von solchen Verkäufen reden, beziehen sich, charakteristisch genug, auf Besitz von *ψιλοὶ τόποι*, d. h. auf Hausland. Die vererbpachtete *γῆ σπορίμη* der ptolemäischen Zeiten wird wohl, wo sie unter den Römern in die Hände des Staates kommt, einfach als *γῆ βασιλική* behandelt, d. h. in derselben Weise wie die *γῆ βασιλική* verpachtet.

ὑπόλογον und *χέρσος* zurück.¹⁾ Doch darüber werden uns hoffentlich recht bald neue Urkunden Aufschluß geben.

Das ganze System scheint nach den oben besprochenen Urkunden in der Verwertung des unfruchtbar gewordenen Landes, welches früher von den Kleruchen und Katöken bewirtschaftet wurde, seinen Ausgangspunkt gehabt zu haben. Auch in den Zeiten Neros sind es noch dieselben Ländereien, welche verkauft werden. Es scheint aber, daß später auch andere unfruchtbar gewordene Ländereien in derselben Weise ausgenutzt wurden. Im dritten Jahrhundert heißt das verkaufte Land einfach *ὑπόλογον ἄφορον* (P. Lond. III 1157 p. 110 Z. 8 und 14).

Wieviel Land auf diese und ähnliche Weise zu Privatbesitz wurde, läßt sich natürlich statistisch nicht feststellen. Daß es aber keine *quantités négligeables* waren, bezeugen mehrere Nachrichten, welche uns von dem Wachstum des privaten Grundbesitzes in den ersten drei Jahrhunderten Zeugnis ablegen.

Ich erinnere zuerst an die weit entwickelte Tätigkeit der *βιβλιοθήκη τῶν ἐγκτήσεων* in der römischen Zeit. Mögen die *βιβλιοθήκαι* nicht erst in der römischen Zeit entstanden sein, was vorläufig doch die wahrscheinlichste, auch allgemein angenommene Annahme über ihren Ursprung ist, mögen sie sich, soweit wir wissen, doch hauptsächlich sowohl mit dem Haus-, Wein- und Gartenlandesbesitze als auch mit dem Grundbesitze der Katöken und Kleruchen abgegeben haben, sicher ist, daß, wenn das Privateigentum nicht beständig hätte erweitert werden können und von Jahr zu Jahr nicht gewachsen wäre, was unseres Wissens nur auf dem oben angegebenen Wege geschehen konnte, dieser Bibliothek nicht die große Aufmerksamkeit von den Behörden geschenkt worden wäre, die sich z. B. in dem bekannten Edikte des Mettius Rufus widerspiegelt.²⁾

Man erinnere sich weiter der vielen Papyri, welche uns die *γεουχοῦντες* nennen, und man vergegenwärtige sich die Rolle, welche sie im Finanzleben Ägyptens gespielt haben. Es ist doch sicher, daß

1) Aus den Angaben der BGU. 563 könnte man vielleicht schließen, daß die betreffenden Grundstücke konfisziert wurden.

2) Über die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* siehe jetzt die treffliche Untersuchung von O. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit, Leipzig 1909, vgl. Lewald, Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchwesens, Leipz. 1909. Hätte Eger die Beziehungen zwischen P. Amh. 68 und den analogen Dokumenten einerseits und dem Ed. Ti. Jul. Alex. Z. 31 f. erkannt und alle diese Nachrichten auf die *γῆ ιδιότητος* bezogen, wie es oben geschehen und allein möglich ist, so hätte er S. 38, 1 nicht gezweifelt, daß in dem Edikte des Mettius Rufus (Pet. d. Dion. VIII, 82) unter *τὴν ἰδίαν κτήσιν* wirklich nur der Privatbesitz und keine Erbpacht gemeint ist.

sich der *πόρος* der Liturgen beinahe ausschließlich aus ihrem Haus- bzw. Fabriken- und aus ihrem Grundbesitze zusammensetzte,¹⁾ was sich auch öfters in den Beischriften zu den Namen der Liturgen in den betreffenden Listen, welche *γενοχῶν* in der und der Kome lauten, äußert.²⁾ Zu den liturgischen Beamten füge man auch die verschiedenen Steuer- und Landpächter hinzu, und man bekommt eine gewaltige Armee von meistens kleinen Grundbesitzern, in deren Reihen sich natürlich nicht nur die Katöken und Kleruchen befanden.³⁾

1) Über die Bedeutung des *πόρος* s. Wilcken, Ostraka I, 507, vgl. O. Eger, Grundbuchw., 199, 1 und 75, 1.

2) S. z. B. P. Fay. 23; 24; 304 u. a.

3) M. E. gaben diese Liturgien, welche auf dem Grundbesitze als fester Basis aufgebaut wurden, auch den ersten Anstoß dazu, staatliche *βιβλιοθήκαι τῶν ἐγκτήσεων* zu schaffen. Die privaten Geschäfte, welchen die *βιβλιοθήκαι* auch dienten, kamen erst in zweiter Linie in Betracht. Für die Regierung, welche ihr Finanz- und Administrationssystem auf der Liturgie aufbaute, war es unentbehrlich, genau zu wissen, welcher Grundbesitz frei, welcher dagegen belastet war, in wessen Händen sich die eine oder andere Privatparzelle befand, kurz und gut die Regierung mußte wissen, was in Wirklichkeit das liegende Vermögen des einen oder anderen Liturgiepflichtigen war. Auf diese Weise war es nur möglich, den vielen und häßlichen Prozessen, welche die Protopraxie des Staates nach sich zog, wenigstens teilweise aus dem Wege zu gehen. Der fiskalische Charakter des ägyptischen Staates hat natürlich hauptsächlich seine Interessen bei der Schaffung eines komplizierten und teuren Instituts im Auge gehabt. Da das Liturgiensystem sich erst in der römischen Zeit zusammen mit der Entwicklung des Privatbesitzes voll entwickelt hat, so ist es natürlich, daß auch die *β. έ.* erst in der römischen Zeit entstehen konnte. Alle hier angedeuteten Gesichtspunkte sind in den beiden oben zitierten neuen Untersuchungen über die *β. έ.* nicht scharf genug betont. Zwar heben sowohl Eger wie Lewald hervor, daß die *β. έ.* keineswegs für die Steuerveranlagung geschaffen worden sind; beide haben — wie ich im Archiv III schon ausgesprochen habe — ganz richtig betont, daß für diese Zwecke die Grundbücher der Dorfschreiber dienten; aber indem sie diesen Zweck der *β. έ.* als nicht vorhanden verneinen, vergessen sie — O. Eger nur zum Teil, Lewald gänzlich —, daß für den ägyptischen Staat die Liturgiefrage ebensowichtig wie die Steuerfrage war. Ohne liturgische Beamte und Pächter war keine sichere Steuerhebung und Steuerveranlagung möglich; ohne einen festen und immer evident gehaltenen *πόρος* waren diese Beamten und Pächter nicht brauchbar; es mußte also eine Instanz existieren, welche auf die erste Forderung der Regierung hin sofort sagen konnte, ob der eine oder der andere Grundbesitzer auch fähig war, eine für ihn in Aussicht genommene Liturgie zu tragen. Mit der Ausgestaltung des Liturgiesystems und dem parallelen Wachsen des Privatbesitzes war die gewöhnliche Administration nicht mehr fähig, auch diese Aufgabe, wie sie es in der ptolemäischen Zeit tat, zu erfüllen; es wurde unbedingt notwendig, eine eigene Behörde dafür zu schaffen. Von selbst aber verknüpfte sich damit auch die Wahrung der Privatinteressen, denn diese waren in Ägypten mit dem Staate so eng verknüpft, wie es einem modern denkenden Menschen kaum möglich erscheint. Denn, wie die folgende Untersuchung

Dazu kommen noch mehrere zerstreute und zufällige Nachrichten über Landbesitzer in den Kaufkontrakten (s. oben), Testamenten (wo leider nicht immer die rechtliche Qualität des Bodens angegeben wird), den verschiedenen *ἀπογραφὰι* und anderen Dokumenten.

Von letzteren zitiere ich nur folgendes höchst charakteristische Material. Ich erinnere vor allem an den bekannten Papyrus Amh. 79 (J. 186), welcher von einem Besitzer von 7000 Aruren redet (*ἐκ κλοπῆς τῶν θησαυρῶν*) hat er diesen Besitz zusammengebracht.)

Große Grundbesitzer sind auch die Römer, welche für die Verwaltung ihrer Güter besondere Prokuratoren anstellen (s. z. B. P. Oxy. 727 J. 154 n. Chr.; BGU. 390 (J. 148 n. Chr.) vgl. Wilcken, Ostr. II, 898 wo Güter eines T. Aelius Titianus von seinem Prokurator verwaltet werden).¹⁾ Diesen Großgrundbesitz wird man sich doch hauptsächlich auf dem Wege der Ankäufe entstanden denken müssen und dabei werden die Ankäufe vom Staate nicht die letzte Rolle gespielt haben (s. z. B. P. Oxy. 71 col. II aus d. J. 303 n. Chr.)²⁾.

Neben der *γῆ ἰδιωτικῆ*, welche sich, wie wir gesehen haben, aus dem Militärlande entwickelt hat, treffen wir in Ägypten eine andere, nicht weniger interessante und vielleicht noch wichtigere Form des Privatbesitzes. Ich meine die *Ὀσίσαι*, welche uns mehrfach bezeugt und auch mehrmals besprochen worden sind. Trotz des vielen Materials und der scharfsinnigen Untersuchungen, besonders von O. Hirschfeld und U. Wilcken, ist die Frage nach der Entstehung und der Stellung der *Ὀσίσαι* noch lange nicht gelöst. Die Ursache davon ist darin zu suchen, daß die *Ὀσίσαι* uns meistens nur dem Namen nach und zwar aus einer Zeit, wo sie schon in den kaiserlichen *λόγος Ὀσισιακὸς* übergegangen waren, bekannt sind. Unsere Nachrichten stammen

auf Schritt und Tritt zeigen wird, gab es in Ägypten keine Privatbesitzer, die in dem einen oder dem anderen Sinne dem Staate nicht obligiert gewesen wären. Außer diesen Gesichtspunkten erklärt die Fürsorge der Regierung für das Privatland wohl auch die Beobachtung, welche wir bei der Untersuchung über die Träger dieses Besitzes machten. Soweit unser Material reicht, sahen wir, daß die Besitzer der *γῆ ἰδιωτικῆ* zum großen Teil Griechen und Römer sind, z. T. Veteranen, welche sich in Ägypten angesiedelt haben, s. z. B. das Verzeichnis der in Karanis und Soknopaiou Nesos wohnenden Griechen und Römer bei Wesely K. und S. N. 45 ff.

1) S. darüber Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri 1906, 219 f.; Mitteis, Römisches Privatrecht, I, 230 f.

2) Über die Verhältnisse im IV. und dem folgenden Jh. s. jetzt die treffliche Arbeit von M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1909 (Leipziger historische Abhandlungen, XIII), S. 64 ff. Man ersieht aus dem von ihm angeführten Material, wie groß die Zahl der *γεσῶχοι* und *πτητόρες* seit dem IV. Jh. ist.

meistens aus dem II.—III. Jahrh., einiges auch aus der zweiten Hälfte des ersten, die selbständige Existenz der *οὐσίαι* aber hat ihre Blütezeit in der ersten Hälfte des I. Jahrh., aus welcher überhaupt nur wenige Nachrichten auf uns gekommen sind. Später, viel später, scheinen die *οὐσίαι* wiederum aufgeblüht zu sein, doch diese Blüte gehört erst ins IV. und die folgenden Jahrhunderte und kann für die Charakteristik der *οὐσίαι* des I. Jahrh. nicht verwendet werden.

Was ist nun aber *οὐσία*? Das Wort entspricht dem römischen Begriffe *Patrimonium* und bezeichnet das Vermögen, das Eigentum einer individuellen oder auch kollektiven Person. Die ptolemäische offizielle Sprache gebraucht das Wort nur selten (s. z. B. P. Tebt. I, 6, 23 in einer fragmentierten Stelle, wo vom Tempelbesitz die Rede ist) und keinesfalls technisch. Dagegen hat es in der römischen Zeit sofort einen technischen Sinn bekommen. Es bezeichnet den Landbesitz bestimmter Persönlichkeiten und wird in der Form *οὐσία τοῦ δεῖνα* oder *οὐσία Σευενκιανῆ* und ähnl. gebraucht. Dieser Sprachgebrauch erhellt am klarsten aus einer Zusammenstellung der uns bekannten *οὐσίαι* der ersten drei Jahrhunderte, welche ich hier als Material zu meiner weiteren Untersuchung beifüge. Vollständig wird auch diese Zusammenstellung, wie die früheren von Wilcken, Hirschfeld, Grenfell-Hunt¹⁾, nicht genannt werden dürfen, helfen wird sie uns aber doch.

1. *Ἀγριππιανῆ* BGU. 1047, II, 14 (Hadrians Zeit).

2. *Ἀγρειππινιανῆ καὶ Ρουτιλλιανῆ*; Aufschrift auf einer Tabelle aus Erz aus dem Berliner Museum (Inv. n. 10592); Erman, Z. f. äg. Spr. 1890, 59.²⁾

3. *πρότερον ... α [..] | Ἀματίας νυνεὶ δὲ τοῦ ἰε[ρωτάτου] τ ταμε[ίον]* BGU. 475, 1—2 (II. Jahrh.).

4. *Ἀνθιανῆ*. BGU. 985 (?) (J. 124); 199 ? 10 (J. 194); 810 (J. 208); P. Straßb. 1108 (Wilcken, Arch. IV, 142 ff.).

5. (*πρότερον*) *Ἀνουβᾶ*. P. Lond. II, 214 p. 161 (J. 270—275).³⁾

6. *Ἀντωνιανῆ*. BGU. 212, 5 (158); 199, 9 (194—5); 653, 11 (207/8); 277, 7; P. Fay. 60, 6 (J. 149); Goodspeed, P. Chic. 7, 3.

1) Wilcken, Ostraka, I, 643 ff.; Hirschfeld, Der Grundbesitz der röm. Kaiser, Klio II 292 ff.; Grenfell-Hunt, P. Tebt. II App. II p. 365 ff., wo unter den geographischen Namen aus dem Fayum auch die Namen der *οὐσίαι* erwähnt werden, obwohl sie, wie unten noch zu zeigen ist, keineswegs durchaus eine topographische Einheit dargestellt haben.

2) Auskunft über diese Tabelle verdanke ich der Liebenswürdigkeit W. Schubarts. Sie gehört wohl ins II. Jahrh. n. Chr.

3) Dazu Mitteis, Röm. Privatrecht I, 369, 55. Es handelt sich in diesem Papyrus nicht um eine Bodenvindikation, sondern um eine Schädigung des Gutes durch unrechtmäßiges Fällen eines Baumes.

7. πρότερον Ἀνω[ν]ίας θυγατρὸς Θ[εοῦ] | Κλανδίου. P. Fay. 40 (162—3); vgl. BGU. 280, 4 (Goodspeed 4, 4) und P. Rain. 178: Ἀντ... οὐσία.

8. Große Güter der Antonia, der Gemahlin des Drusus, sind uns bekannt aus P. Oxy. 244 (J. 23 n. Chr.). In der Urkunde fehlt aber der Terminus οὐσία.

9. Μάρκον Ἀνω[ν]ίου Π[α]λλαντος (πρότερον) Γαλλίας Παλλ^η (der Name der Vorbesitzerin ist wohl nicht richtig gelesen, vielleicht Ἰουλλίας Πάλλης vgl. n. 17 (so auch Wilcken brieflich)). P. Lond. II, 195 p. 127, 15.¹⁾

10. M. Antonius Pallas. P. Lond. III, n. 1223 p. 139 (121 n. Chr.).

11. (πρότερον) | Ἀπίωνος. BGU. 8 II, 18 u. 24 (J. 248).

12. (πρότερον) Ἰουλλίου | Ἀσκ[λη]πιάδου. P. Fay. 82, 15 (J. 145). Es wird eine Zahlung für Z. 14: τελωνικ(ῆς) ἀτελ(είας) Ἀδριανῆ[ς] | οὐσία[κ(ῶν)] μισθ(ωτῶν) (πρότερον) Ἰουλλίου | Ἀσκ[λη]πιάδου erwähnt. Die Lesung Wilckens οὐσία[κ(ῶν)] μισθ(ωτῶν), welche unbedingt richtig ist, läßt mich die Verbindung Ἀδριανῆς mit dem hinzuzudenkenden οὐσία bezweifeln. Ähnliche Bezeichnungen einer οὐσία (Kaisername adjektivisch) sind mir unbekannt. Ich würde eher Ἀδριανῆς mit τελωνικῆς ἀτελείας verbinden und an eine irgendwie mit Hadrian oder vielleicht mit der Ἀδριανῆ βιβλιοθήκη verknüpfte Steuer denken.²⁾

13. Γερμανικιανῆ. P. Lond. II, 445 p. 166 (14—15 n. Chr.); P. Rain. 178 (unter Kaligula)³⁾; spätere Erwähnungen gehören in das Jahr 158 n. Chr., es sind die bekannten Saatarlehenquittungen BGU. 160, 5; 441, 4; Goodspeed, P. Chic. 6, 4; 10, 4; 31, 7; 70, 5; 81, 5. Vgl. P. Louvre: ἡγούμενος Γερμανικεανῆς οὐσία(ς) (II. Jahrh., unpubliziert, ohne Nr., nach einer Mitteilung Wilckens) und BGU. 810, II 7 (J. 208; nach der Lesung Schubarts; Hinweis von U. Wilcken).

14. Διονυσωδωριανῆ. P. Lond. III, 900 p. 89 (J. 94—95 oder 110—111 n. Chr.); P. Oxy. 986, VIII—IX; P. Gen. 38 (J. 207—8).

1) In Z. 1 wird hier eine κῆσις λεγομένη (der Name ist nicht erhalten) erwähnt.

2) Zu diesen Ausführungen würde vortrefflich passen, wenn sich die Zahlung τελωνικῆς ἀτελείας Ἀδριανῆς als ein eigener Posten herausstellen sollte, was der Fall sein würde, wenn, wie Wilcken vermutet, in Z. 13 ἄδ wegfiel, und nach Ἀδριανῆς [F. κδ.] einzusetzen wäre. Doch bezeichnet Wilcken diese seine Vermutung bloß als „Einfall“. Eine (οὐσία) Ἀδριανῆ ist vielleicht in Tebt. II, 344, 17 erwähnt. Doch ist es gar nicht zweifellos, daß unter Ἀδριανῆ wirklich eine οὐσία gemeint ist. Die οὐσία ταμιακῆ (πρότερον) Ἀμμωνίου νιοῦ Ἀν[α]ξαγόρου, P. Lips. 101, II, 21 gehört ins IV.—V. Jahrh.

3) Wessely, Karanis und Sokn. N., 13.

15. Ἐμβροῆ. BGU. 106, 4 (J. 199).
16. (πρότερον) Θεωνέινου. BGU. 63 (201) (mit den Lesungen Wilckens in den Add. zum I. B.) und 382 (206).
17. Ἰουλίας Πώλλη(ς). P. Lips. 113 (J. 127—8).
18. Ἰουλίας | Σεβαστῆς καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος. P. Lond. II, 445 p. 166 (a. 14—15 n. Chr.).
19. Καμηλιανῆ; öfters in den Saatarlehenquittungen erwähnt. BGU. 204, 2; 438, 4; 211, 3; 206, 3; 160, 5; 104, 5. Goodspeed, P. Chic. 27, 6; 28, 4; 57, 5 u. a. (s. den Index). οὐσία wird nirgends hinzugefügt, es kann auch γῆ hinzugedacht werden.
20. Λουρ (= Λουρ(ιανῆ)?) Auch aus den Saatquittungen bekannt. BGU. 105, 6; 284; Goodspeed, Index.
21. Μαικηραιτιανῆ. BGU. 181, 7 (J. 57); P. Lond. III, p. 89 (I. Jahrh.); Tebt. II, 343, IV, 76 (II. Jahrh.); P. Chic. 81, 4 (J. 158).
22. (πρότερον) Μεσσαλίνης. Wessely, Karanis und Sokn. N., 4 (P. Rain 2) (I—II. Jahrh. n. Chr.), vgl. Μεσσαλίνης κτῆσις auf einer Bleitessera Dattari, Numi 6506 und CPR. 243, 8f., wo nach Wilcken, was mir auch Zereteli bestätigt, ὑπομισθωτῆ Μεσαλ[τιανῆς] | οὐσία zu lesen ist, vgl. P. Fior. 40, 8 (Wilcken, Arch. IV, 432): Μεσσ]α-
λιανὰ ἐδάφη.
23. (πρότερον) Ναρκίσσου. P. Rain 131 (Nero). Wessely, Specim. isag. tab. 11, 20—21 (Kopie p. 7), vgl. Wilcken, Ostr. I, 392.
24. Νορβανα Κλαρα. P. Lond. III, 1213—1215 p. 121 ff. (J. 65 bis 66 n. Chr.) bes. P. 1215, 15.
25. Πετρονιανῆ. BGU. 650, 3 (J. 60—1 n. Chr.).
26. Σενεκιανῆ; ohne Zusatz von οὐσία in mehreren Saatquittungen. BGU. 104; 172; 202; Goodspeed, Index, vgl. P. Lips. 115, 6 (Wilcken).
27. Σεουηρια[ν]ῆ. P. Lond. III, p. 89 (I. Jahrh.); Goodspeed, P. Chic. 76, 3.
28. Σεουήρου; ohne Zusatz von οὐσία in Goodspeed, P. Chic. 19, 5; 47, 3 u. a. (s. Index); BGU. 31.
29. Τίτου (οὐσία Τίτου) BGU. 979, 5; 980, 5, 13 (J. 160—161 n. Chr.); Wilcken, Arch. II, 387, wo er einen in seiner Sammlung befindlichen Text zitiert. Vgl. κτῆ[σεις Τ]ίτου P. Oxy. 62 v. 1—2; Wilcken, Arch. III 185, 1. Am wahrscheinlichsten ist es, daß hier die Güter des Kaisers Titus (als Thronfolger?) gemeint sind.
30. Φιλοδάμου. BGU. 512 (Antoninus); BGU. 210, 4; 262, 3; Goodspeed, Index (Saatquittungen). Ob auch P. Lond. II, 194 p. 124 (I. Jahrh.) dieselbe οὐσία mehrfach erwähnt, ist leider nicht ganz sicher, s. Z. 24, 44, 48 u. öfters.

Man sieht, daß alle bis jetzt bekannten οὐσία durch Namen ihrer

Besitzer und Vorbesitzer bezeichnet werden. Diese Namen zerfallen in zwei große Gruppen. Erstens Namen hochstehender römischer Persönlichkeiten, zweitens eine Reihe griechischer Namen, welche teilweise römischen Bürgern angehören.

Zur ersten Serie gehören:

1. Angehörige der kaiserlichen Familie: Antonia (Klaudius' Tochter), Antonia (Drusus' Frau), Agrippa (wohl eher Agrippa Postumus, als der bekannte Freund des Augustus, obwohl auch der letztere nicht ausgeschlossen ist), Agrippina (ob die Ältere oder die Jüngere, bleibt ungewiß), Livia, Germanicus (wohl der Jüngere), Messalina, vielleicht Titus. Man sieht — fast lauter Namen aus der Zeit bis auf Galba. Seit Galba hören wir fast nichts mehr von Besitzümern der Mitglieder der kaiserlichen Familie in Ägypten.¹⁾

2. Angesehene Römer aus senatorischen und ritterlichen Familien. Unter diesen lassen sich folgende mit bekannten Persönlichkeiten in Zusammenhang bringen: Maecenas, Petronius, Seneca, M. Antonius Pallas.²⁾ Die anderen lassen sich nicht identifizieren, so: Lurius, Severus, Rutilius, auch die Frauen Norbana Clara, Julia Polla (?) (daß in der *γη* bzw. *οὐσία Καμηλιανῆ* der Name eines Camilius steckt (P. Meyer bei Hirschfeld, Klio II, 294, 7), ist kaum anzunehmen, sonst werden die Namen korrekt wiedergegeben).

3. Kaiserliche Günstlinge: M. Antonius Pallas, Narcissus.

Zu beachten ist es, daß auch hier fast alle bekannten Namen in das I. Jahrhundert gehören. Von den griechischen Namen ist leider kein einziger bekannt. Man möchte gerne in dem Apion den bekannten Träger dieses Namens erkennen, ebenso den Julius Asclepiades, welcher in P. Fay. 87, 6 als *φιλόσοφος* bezeichnet wird, mit dem bekannten Asclepiades (Suet. Aug. 94), welcher vielleicht mit dem Verfasser der *Αἰγυπτιακὰ* (FHG. III, 306) identisch ist, zusammenstellen,

1) Die Kaiser selbst als persönliche Inhaber einer *οὐσία* erscheinen sehr selten. Nur einmal könnte man vermuten, daß Klaudius als Eigentümer einer ungenannten *κησις* genannt wird, und mehrmals wird Nero als Eigentümer von *οὐσία* bezeichnet, welche früher anderen Persönlichkeiten gehört haben. Ob die *οὐσία Τίτου* mit Sicherheit mit dem Kaiser Titus zusammenzubringen sind, bleibt mir vorläufig zweifelhaft. S. unten.

2) Dieser M. Antonius Pallas ist keineswegs identisch mit dem Pallas der Klaudischen Zeit. Denn in dem P. Lond. III, 1223 p. 139 (J. 121 n. Chr.) wird er als Inhaber seiner *οὐσία* bezeichnet. Es wird also der Vater des gleichnamigen Konsuls suff. vom J. 167 (Prosop. I, 102 u. 684) sein. Es ist möglich, daß er sein Vermögen von seinem berühmten gleichnamigen Vorfahren geerbt hat (möglich wäre es sogar, daß es sein Sohn ist). In diesem Falle müßte man annehmen, daß Nero einen Teil des kolossalen Vermögens des Pallas den Kindern hinterlassen hat.

doch bleiben alle diese Versuche im Bereiche der bloßen Möglichkeit. Merkwürdig ist es, daß ägyptische Namen sehr selten vorkommen. Denn der *Ἀνουβᾶς* (J. 270—275) wird als gewesener *ὑπομνηματογράφος* bezeichnet, war also demnach sicherlich kein Ägypter. Es bleibt also nur *Ἐμβροῆς* (n. 15, einen Personennamen eines Ägypters erblickt darin Wilcken).

Über die geographische Lage der meisten *οὐσία* sind wir recht schlecht unterrichtet. Aus den Angaben der Saatquittungen¹⁾ erscheint es sogar als gesichert, daß wenigstens einige *οὐσία* sich aus Landparzellen, welche zu den Gebieten verschiedener Dörfer gehört haben, zusammensetzten. Die geographische oder topographische Geschlossenheit gehört also nicht zu den Merkmalen einer *οὐσία*.

Was der *οὐσία* ihre Einheit gibt, ist die Tatsache, daß der ganze Komplex einer und derselben Person gehört. Dies ergibt schon der Name *οὐσία*, Vermögen, selbst und ihre Bezeichnung durch den Namen des Besitzers. Auch wo zwei Namen eine *οὐσία* bezeichnen (Julia Augusta und Germanicus, Agrippina und Rutilius), handelt es sich wohl um eine *οὐσία*, welche zum Bestandteile einer anderen geworden ist. Diese Auffassung legt wenigstens die Zusammensetzung der *οὐσία* des Pallas nahe: sie scheint sich aus einer Reihe von Grundstücken, welche früher anderen gehört haben, zusammengesetzt zu haben.²⁾

Auch administrativ wird die *οὐσία* als ein Ganzes gehandhabt. Über die Zeit, wo fast alle *οὐσία* zu kaiserlichem bzw. Staatsvermögen wurden, wird noch unten zu sprechen sein. Hier interessiert uns die *οὐσία* als selbständige, einem Privaten gehörende Einheit.

Leider besitzen wir über die Organisation und Verwaltung solcher *οὐσία* nur sehr wenige Nachrichten. Über die Wirtschaft einer privaten *οὐσία* handelt der zweite Abschnitt des P. Lond. II, 195 p. 127. Der erste Teil enthält die Aufzählung der Z. 1: *τελέσματ(α) κτήσεως λεγομένη(ς)* [. . . .]. *Τιβερι[ου] Καίσαρος Σεβαστοῦ* [. . .]. Der zweite gibt ein ähnliches Verzeichnis der Zahlungen einer *οὐσία* des M. Antonius Pallas. Es sind lauter Zahlungen des Wein- und Gartenlandes, darunter für die *γεωμετρία* und *ἀπόμωρα*. Darf man daraus schließen, daß auch die kaiserlichen Güter die gewöhnlichen Steuern entrichteten? Dies

1) S. die Bemerkungen Goodspeeds in seiner Einleitung zur Publikation der Texte aus Chicago.

2) Doch schreibt mir Wilcken darüber folgendes: „ich habe mir übrigens zu (b) notiert: ‚Recto‘. Wenn das richtig ist und also (a) das Verso, so folgt, daß die in (b) genannten Güter (α . . .) nicht mit Pallas zu verbinden sind.“ In diesem Falle hätte Pallas nur die *οὐσία* der Julia Polla (?) in seinem Besitze.

ist um so mehr zweifelhaft, als die Beziehung des Kaisernamens zur Bezeichnung des Gutseigentümers und nicht zum Datum¹⁾ gar nicht gesichert ist. An sich hätte es gar nichts Auffallendes, denn auch später haben die *μισθωταί* der Grundstücke der *ratio usiaca* wohl auch die übliche Steuer zu entrichten gehabt.

Wichtiger wäre es, wenn auch die Bezahlungen der Güter des Pallas erhalten wären. Denn daraus könnten wir schließen, daß auch die privaten *οὐσίαι* keineswegs steuerfrei waren. Doch sind von den uns interessierenden Posten nur ganz winzige Reste erhalten.

In P. Lond. II, 445 p. 166 (a. 14—15 n. Chr.) klagt ein *γεωργός τινων ἐδαφῶν Ἰουλίᾳς | Σεβαστῆς καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος | ὄντος δὲ²⁾ καὶ ἀπολυσίμου τῆς | αὐτῆς οὐσίᾳς* (vgl. P. Rain. u. 178) über einen an ihm verübten Weidefrevel. Die Klage ist an den Strategen gerichtet.

In P. Lond. III, 1223 p. 139 (J. 121) treffen wir ein Pachtangebot einiger *γεωργοί* an M. Antonius Pallas. Seine *οὐσία* wird von Ökonomen verwaltet (Z. 17). An dieselben werden die Zahlungen entrichtet.

Auch die P. Lond. III, 1213—1215 p. 121 ff., J. 65—66 n. Chr. (vgl. Wilcken, Arch. IV, 543) berichten über eine private *οὐσία*.³⁾ Wäre es anders, so hätten wir auch die in der Neronischen Zeit (s. unten) übliche Bezeichnung der *οὐσία* als dem Kaiser gehörend erwartet. Dem ist aber nicht so. Die Papyri enthalten Forderungen eines Sklaven, welcher Korn von den Sitologen verlangt. Diese Forderungen unterschreibt auch ein gewisser C. Julius Salvius, welcher wohl als Prokurator der Besitzerin Norbana Clara aufzufassen ist.⁴⁾ Das geforderte Korn gehört wohl zu dem bei den Sitologen deponierten Korn der Gutsbesitzerin. Ähnlich möchte ich auch die Urkunden P. Lips. 113, 114 und 115 deuten. Auch hier wird es sich wohl um Privatgüter handeln.

1) Der Name des Kaisers wird, wie mir Wilcken angibt, doch als Datum aufgefaßt werden müssen, nicht als Bezeichnung der *οὐσία*. Es muß eines der späteren Jahre des Tiberius gemeint sein. Demnach wird Pallas schon unter Tiberius freigelassen gewesen sein und einen Teil seines Vermögens in derselben Zeit erworben haben s. Pros. imp. R., III, 7, 49.

2) Diese Lesung Wesselys (K. und SN., 13) wird mir von Wilcken bestätigt.

3) Den Ausführungen Wilckens, welcher in dieser *οὐσία* eine kaiserliche sieht (Arch. IV, 543), kann ich aus den unten angeführten Gründen nicht zustimmen. Daß in dem P. 1215 das geforderte Korn für einen Pächter Dios als Saatanleihe bestimmt ist, ändert an der Sache nichts: auch die Pächter in den privaten *οὐσίαι* konnten von den Besitzern Korn als Saatanleihe bekommen.

4) Über solche Prokuratoren s. unten.

Endlich enthält P. Oxy. 244 (J. 23 n. Chr.) eine Anzeige an den Strategen Z. 2: *παρὰ Κηρόνθου Ἀντωνίας Δρούσου | δούλου* (vgl. 15: Ceri[nthus] Antoniae Drusi ser(vus)), wo er angibt, daß er eine Herde aus dem Nomos von Oxyrynchus nach dem Kynopolites übergeführt hat.

Diese spärlichen Nachrichten zeugen wohl davon, daß jede private *οὐσία* ein wirtschaftliches Ganze bildete und von besonderen Beauftragten, teils Sklaven der Besitzer verwaltet wurde.

Leider erfahren wir aber nur wenig über die Steuerpflicht und die Entstehung dieser Güter. Der einzige Zeuge über das erstere (P. Lond. II, 195 p. 127) besagt uns zwar, daß das Wein- und Gartenland einer *κτῆσις* die üblichen Steuern bezahlte, wir wissen aber leider weder, wem die *κτῆσις* gehörte, noch ob wir dieselbe ohne weiteres mit der *οὐσία* als technischem Begriff zu identifizieren haben. Über das zweite ist folgendes zu bemerken. In der Zeit vor Nero treffen wir, wie gesagt, keine Güter, welche den Kaisern gehören, keine *οὐσῖαι*, welche den Kaisernamen tragen. Die späteren kaiserlichen *οὐσῖαι* aber tragen beinahe alle Namen ihrer Vorbesitzer und nur an zweiter Stelle und ziemlich selten den Namen des Kaisers. Diese Tatsache legt die Vermutung nahe, daß die *οὐσῖαι* der früheren Kaiserzeit fast alle Privatgüter waren, welche später teilweise in den Besitz des Kaisers bzw. der Staates übergegangen sind. So ist der Ursprung der *οὐσῖαι*, wie alle angeführten Tatsachen erhärten, keineswegs in dem Wachsen oder der Ausgestaltung des kaiserlichen Besitzes, sondern in der Entwicklung einer besonderen Form des Privatbesitzes zu suchen.

Aus welchen Ländereien setzten sich nun die *οὐσῖαι* zusammen? Ist es die *γῆ βασιλική, δημοσία* und *ἑρὰ* oder die *γῆ κληρουχική, κατοικική* und *ιδιόκτητος* bzw. *ιδιωτική*? Ist es Staatsland oder Privatland?

Eine direkte Antwort darauf können wir leider nicht geben. Einige bis jetzt wenig beachtete Tatsachen lassen aber einige Vermutungen aufstellen.

BGU. 703 (II. Jahrh.) ist ein winziges Fragment einer schwerverständlichen Urkunde. In Z. 1 steht *τῆς δεῖνα μ]ερίδος τῆς αὐτῆς οὐσίας*, und darauf folgen einige Posten, welche uns 1. einige Aruren eines *ἐλαιῶν φόριμος* (Z. 2—3), 2. zwei Parzellen von *χέρσος ιδιωτικός* (Z. 4—5 und 9—10) und 3. eine Parzelle *ἰδιω(τικοῦ)* oder *(τικῆς) σπο(ρίμου)* nennen. Alle diese Grundstücke sind verlassen und unbebaut. Der Anfang legt es nahe, zu vermuten, daß das Dokument oder der betreffende Teil desselben die Bestandteile einer *οὐσία* aufzählt, welche in verschiedenen *μερίδες* des Arsinoites und innerhalb

einer *μῆσις* in verschiedenen Lokalitäten derselben gelegen waren. Wäre dem wirklich so, so bekämen wir eine wichtige Nachricht über die Zusammensetzung einer *οὐσία*. Es würde sich vor allem die schon bekannte Tatsache bestätigen, daß die *οὐσίαι* topographisch (wie es die römischen *saltus* waren) keine Einheit bildeten (die *οὐσία* wäre richtiger durch *latifundium* zu übersetzen, ein Komplex von verschiedenen *fundi*; doch ist es keineswegs gesagt, daß eine *οὐσία* groß sein mußte); und zweitens würde es sich ergeben, daß die *οὐσίαι*, wenigstens teilweise, sich aus Parzellen von Privatland zusammensetzten. Wollten wir die Angaben der Urkunde verallgemeinern, so könnten wir sagen, daß die *οὐσία* ein Komplex von Grundstücken der *γῆ ιδιόκτητος* oder *ιδιωτική*, welche einer und derselben Person gehörten, war. Doch wäre dieser Schluß voreilig.

Denn es gibt andere Indizien, welche zwar den Angaben der oben angeführten Urkunde nicht widersprechen, dieselben aber vervollständigen.

Ich meine einige Papyri aus Neronischer Zeit, welche die *οὐσίαι* erwähnen. In allen diesen Urkunden bemerken wir vor allem (BGU. 191, 3 f. J. 57, 650, 1 f. J. 60—1; Wessely, Specim. isag. Taf. 11 und 20/21; P. Lond. II, 280 p. 195, J. 55), daß Nero als Besitzer von mehreren *οὐσίαι*, die früher anderen Leuten gehört haben, direkt bezeichnet wird. In der früheren Zeit haben wir ähnliches nicht notiert, später kommt es auch nicht vor: die *οὐσίαι* werden entweder als dem Kaiser überhaupt oder als dem *ἱερώτατον ταμείον* gehörend bezeichnet. Diese Tatsache legt den Gedanken nahe, daß Nero sein Eigentumsrecht auf die *οὐσίαι* scharf unterstrichen hat, während es weder vorher noch nachher geschehen ist.

Interessanter ist aber für uns, daß in zwei dieser Neronischen Urkunden als Vorsteher von zwei größeren *οὐσίαι προεστῶτες* genannt werden: BGU. 650, 1: *τῶι προε[στ]ῶτ[ι τ]ῆς ἐν τῷ Ἀ[ρ]σινόῳτῃ [Νέρωνος] | Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Ἀυτοκράτορος | Πετρωνιαῆς οὐσίας* vgl. Z. 11f. und Wessely, Specim. Taf. 11 u. 20/21, Z. 6 ff. und 18 f.; die *προεστῶτες* erscheinen hier als die Leiter des wirtschaftlichen Lebens einer *πρότερον Ναρκίσσου οὐσίας*. Diese Bezeichnung *προεστῶς* ist uns bekannt; so nannte man in der ptolemäischen Zeit die Vorsteher einer *δορεά*.¹⁾

Wenn wir uns jetzt die Tatsache vergegenwärtigen, daß beinahe

1) Die spärlichen Nachrichten, welche wir von der Tätigkeit dieser Verwalter haben, bezeugen uns eine große Ähnlichkeit zwischen der ptolemäischen und römischen Zeit: man vergleiche nur Wessely, Spec. isag. Taf. 11 n. 20. 21 mit P. Petrie III, 73.

die meisten *οὐσίαι* durch Namen der Mitglieder der kaiserlichen Familie oder hochstehender Persönlichkeiten aus dem senatorischen bzw. Ritterstande bezeichnet werden, daß dazu noch Namen von allmächtigen Günstlingen vorkommen, endlich daß einige der oben aufgezählten Senatoren und Ritter teilweise auch Kaisergünstlinge waren (Petronius, Seneca, Maecenas), so wird es uns klar, daß die *οὐσίαι* die Nachfolger der *γη ἐν δωρεᾷ* und, wenigstens zum Teil, von Kaisern geschenkte privilegierte (wie es auch die *δωρεαί* waren) Ländereien sind. Schon die Erlaubnis, in einem Lande, wohin der Zutritt dem Senatorenstande versagt war, Grundbesitz zu erwerben, war wohl für die Mitglieder der kaiserlichen Familie und die Senatoren ein Privileg. Doch wird es wohl nicht das einzige gewesen sein. Denn wir müssen uns vergegenwärtigen, daß die ptolemäische *γη ἐν δωρεᾷ* steuerfrei war. Daß es auch manche der Grundstücke waren, welche die Kaiser an ihre Verwandten und Günstlinge geschenkt haben, läßt sich leicht denken.¹⁾

1) Wir müssen uns erinnern, daß die *οὐσίαι* oder wenigstens einige Bestandteile derselben auch als kaiserlicher Besitz steuerfrei waren. Ich mache auf die oben erwähnte Erztabelle des Berl. Museums mit der Aufschrift: *Ἀρχιεπισκοπικῆς καὶ Ῥουτιλλιανῆς οὐσίας τοῦ κυρίου ἀποκυράτορος ἀτελεῖ καὶ ἀνεργάρευτον* aufmerksam. Diese, wohl dem zweiten Jahrh. angehörende Tabula bezeugt sicherlich die Freiheit von Steuern und den *angariae* eines Teiles einer kaiserlichen *οὐσία*. Da eine *οὐσία* auch in der römischen Zeit ein wirtschaftliches Ganzes bildet (die Nachrichten darüber werden später zusammengestellt), so braucht sich die Nachricht nicht auf die ganze *οὐσία* zu beziehen. Sie besagt nur, daß der Gegenstand, an welchem die tabula angeheftet worden ist, steuer- und *angariae*frei ist. Die Erwähnung der *angariae* läßt entweder an das Fuhrwerk oder an die Lasttiere einer *οὐσία* denken (vgl. Klio VI, 257, 5 u.). Wir wissen, daß sowohl die privaten *οὐσίαι* (s. oben S. 125, vgl. Preisigke, P. Straßb. I, p. 30), wie die kaiserlichen (Wilcken, Ostr. I, 276) die Weidewirtschaft en gros betrieben haben. Die Befreiung der Lasttiere von der Steuer und von den drückenden *angariae* (s. Arch. III, 219ff.) war also ein großes Privileg. Diese meine Auffassung der Tabelle wird durch eine in allen Einzelheiten ähnliche Tabelle aus Oerenkieui (Cilicia Trachea) Sterret, The Wolfe Exp. n. 1 bestätigt, vgl. Wilcken, Ostr. I, 392, 2. Die Aufschrift dieser Bronzetable, welche bis jetzt falsch ergänzt und verstanden worden ist, lautet *ζῶον διαφ(έρον) | τῷ θεῷ ἀρμαμεν(ταφῷ) | προσταγθὲν κατὰ θ(ε)ῖ(ον) | τύπον μλ (= μῆ) ἀγγαρε(εύεσθαι)*. Zu der kaiserlichen Post, wie Sterret und G. Hirschfeld (G. G. A. 1888, 883) meinen, steht unsere Tabelle in keiner Beziehung. Sie besagt, daß das Lasttier, welches Träger der Tabelle war, zum kaiserlichen Zeughaus gehörte und deshalb frei von den *angariae* war. Es ist eine Immunitätstabelle, vgl. damit C. Just. II, 15, 1: *regiae maiestatis est, ut nostrae tantum domus et patrimonium titulorum inscriptione legantur. omnes igitur intellegant publico iuri esse deputandum id cui nomen dominicum praescribitur* (a. 408), s. auch *ibid.* 2 und C. Th. II, 14, 1 (a. 400); Nov. Just. 17, 15; Tib. Col. I, 12, 4; Zulueta, De patrociniis vicorum

Die *οὐσίαι* haben sich also herausgestellt als Privatgüter römischer Bürger und Griechen (nur selten Ägypter), welche im Wege der Schenkung seitens der Kaiser und wohl auch auf dem Wege des Privaterwerbs entstanden sind. Was führte nun aber dazu, daß ein Teil der Privatländereien in unseren Quellen als *οὐσίαι*, ein anderer als *γῆ ιδιόκτητος* erscheint?

Das Merkmal einer *οὐσία* besteht, wie wir gesehen haben, darin, daß eine *οὐσία* einen Komplex von verschiedenartigen Grundstücken, welche einer Person gehören, umfaßt. Andererseits sahen wir, daß die *οὐσίαι* in betreff der Steuerbelastung, wenigstens teilweise, insoweit sie mit den früheren *δαρεαί* zusammenfielen, privilegierte Besitztümer waren. Können wir nun weitergehen und vermuten, daß gerade darin ein Privileg lag, daß man die Erlaubnis bekam, eine *οὐσία* bilden zu dürfen?

Doch damit berühren wir Fragen, welche bei dem vorhandenem Quellenmaterial nicht entschieden werden können. Klarer liegen die Verhältnisse in der Frage über die Geschichte der *οὐσίαι*.¹⁾

(P. Vinogradoff's Oxford studies in social and legal history I), 35f. Gegen meine Deutung der Berliner Tabelle spricht scheinbar die Entrichtung des *φόρος προβάτων* durch manche *οὐσίαι*. Doch hat es Preisigke (l. l.) sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieser *φόρος* meistens nicht eine Staatssteuer, sondern einen Pachtzins darstellt. Daß die Erhebung dieses *φόρος* unter der Kontrolle des Strategen geschieht, darf uns nicht stören: denn der *λόγος οὐσιακός* gehört, ebenso wie der *λόγος διοικήσεως*, zur Sphäre der Tätigkeit der allgemeinen Finanzadministration eines Nomos (s. darüber zuletzt Mitteis, Röm. Privatrecht, I, 356). Worin sich die Privilegien der *οὐσίαι* in bezug auf die Steuerbelastung des Bodens äußerten, werden wir nur dann erfahren, wenn uns ein glücklicher Zufall über die Steuerpflicht einer privaten *οὐσία* des näheren belehrt. Die Steuerpflicht der zum *λόγος οὐσιακός* gehörenden kaiserlichen *οὐσίαι* ist dafür nicht charakteristisch, denn alle Steuern, sowohl die zum *λόγος οὐσιακός* wie die zum *λόγος διοικήσεως* gehörenden, fließen in dieselbe kaiserliche Kasse und werden deshalb wohl in ganz gleicher Weise berechnet und erhoben. — Ein weiteres Merkmal, welches die *οὐσίαι* mit der *γῆ ἐν δαρεῶν* zu identifizieren erlaubt, bilden die unten zu besprechenden *ἀπολύσιμοι τῆς δεῖνα οὐσίας*. Dies sind wohl die Bewohner der *κῶμαι*, welche früher als *δαρεῶν* vergeben wurden und für welche die betreffende *κώμη* bzw. *δαρεῶν* die *ἰδία* war. Als Leute, die an die *δαρεῶν* angeschrieben worden waren, sind sie an die *δαρεῶν* faktisch gebunden. Diese Praxis hat auch für die *οὐσίαι*, solange sie Privatbesitztümer und kaiserliche Patrimonialgüter waren, gegolten. Als die betreffenden Ländereien zur *γῆ οὐσιακή* wurden und die wirtschaftliche Einheit der *οὐσίαι*, wenigstens teilweise, zerstört wurde, verschwanden auch die *ἀπολύσιμοι*. Die *γεωργοὶ οὐσιακοὶ* bilden nunmehr nur einen Teil der *δημόσιοι γεωργοὶ* und sind ebensoviel oder ebensowenig an ihre *ἰδία* gebunden wie die übrigen *δημόσιοι γεωργοί*.

1) Möglich wäre es zu denken, daß den Namen *οὐσίαι* technisch nur die Privatgüter führten, welche Nachfolger der *γῆ ἐν δαρεῶν*, d. h. der privilegierten

Wir sahen, daß unsere Quellen fast gar nicht von bestehenden Privat-*οὐσίαι* reden; meistens setzen sie dieses Stadium als Vergangenheit voraus und sprechen von staatlichen bzw. kaiserlichen Ländereien, welche früher private *οὐσίαι* waren, jetzt aber kaiserliche *οὐσίαι* sind oder — was dasselbe ist — zum *λόγος οὐσιακός* gehören. Dabei ist zu bemerken, daß — wie oben schon bemerkt wurde — nur Nero den Namen des Vorbesitzers durch seinen Namen ersetzt, oder vielmehr seinen Namen dem Namen des Vorbesitzers anreihet. Später wird es üblich, da, wo vom jetzigen Besitzer der *οὐσία* die Rede ist, das *ἱερώτατον ταμείον* zu nennen s. BGU. 475 (II. Jahrh.); P. Lond. II, 214 p. 161 (J. 270—275), vgl. BGU. 156 u. 106, 4 (J. 201 u. 199 n. Chr.). Etwa im II. Jahrh. wird die frühere *οὐσία Ἀγρειπινιανή καὶ Πουτλιανή* als *τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος* unpersönlich bezeichnet. Dies bedeutet doch, daß in Ägypten von einem scharfen Unterschiede zwischen Fiskus und Patrimonium im II. Jahrh. keine Rede mehr ist; *ἱερώτατον ταμείον* und *κυριακός λόγος* bzw. *Καίσαρος λόγος* sind keine entgegengesetzten Begriffe;¹⁾ unterschieden wird nur zwischen verschiedenen Verwaltungszweigen — dem *λόγος οὐσιακός* und *λόγος διοικήσεως*. Dasselbe werden wir weiter unten auch für die anderen Provinzen des römischen Reiches konstatieren.

Der *λόγος οὐσιακός* ist aber — wie schon der Name zeigt — aus der Verstaatlichung der früheren privaten *οὐσίαι* entstanden, was schon die technische Bezeichnung jeder *οὐσία* durch den Namen ihres, wohl letzten Besitzers zeigt.

Auf welchem Wege und wann ist nun diese neue, in der ptolemäischen Zeit unbekannt ratio entstanden? Eine genaue Antwort auf diese Frage zu geben ist vorläufig kaum möglich. Einiges läßt sich aber auch jetzt sagen.

Die meisten privaten *οὐσίαι* sind, wie wir gesehen haben, im Privatländereien waren. Nachdem diese *οὐσίαι* als Ganzes konfisziert wurden, behielten sie den Namen ihrer Vorbesitzer und den technischen Namen *οὐσίαι*, welche letzteren auch die anderen nicht privilegierten Güter, welche als ganzes Vermögen einer einzelnen Person konfisziert wurden, bekamen, indem sie als *οὐσία τοῦ δεινα* dem aus der Konfiskation der privilegierten Güter entstandenen *λόγος οὐσιακός* inkorporiert wurden. Das Merkmal, welches dabei maßgebend war, war wohl die Konfiskation des ganzen Grundbesitzes einer Person und vielleicht die große Ausdehnung desselben.

1) Vgl. Mitteis, Römische Privatrecht, I, 357, 23; ich glaube nicht, daß der von ihm angenommene Gegensatz zwischen *οὐσία* und *ταμείον* in Ägypten eine reale Existenz hat. Übrigens ist auch der Terminus *οὐσία*, selbst als Bezeichnung des kaiserlichen Patrimoniums, nicht glücklich gewählt; in dieser Bedeutung kennen die Quellen den Terminus *οὐσία* nicht. In diesem Sinne hat sich auch, wie ich jetzt sehe, U. Wilcken Arch. V, 239 geäußert.

I. Jahrh. entstanden. Im zweiten entstehen fast keine mehr; die früheren sind fast sämtlich in den Besitz des Kaisers bzw. des Staates übergegangen. Auf welchem Wege? Auch darauf läßt sich in einigen Fällen eine Antwort geben. Mehrere sind von den Kaisern geerbt worden; so wohl die Besitztümer des Mäcenas. Die meisten werden aber wohl nach dem Tode ihrer Vorbesitzer konfisziert worden sein. Und zwar führen uns viele Namen auf die Zeiten von Kaligula bis auf Nero. Nach Nero bilden sich, wie gesagt, fast keine οὐσίαι mehr, und die meisten erscheinen jetzt in kaiserlichem Besitze, auch die, welche sich unter Nero gebildet haben. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß wir die Flavier und hauptsächlich Vespasian als die Kaiser ansehen dürfen, welche definitiv an die Stelle der früheren meist konfiszierten οὐσίαι einen λόγος οὐσιακός gesetzt haben. Geschaffen haben die Flavier den λόγος οὐσιακός keineswegs, aber sie waren es wohl, welche die ganzen Verhältnisse definitiv geordnet haben und aus dem Patrimonium principis¹⁾ — aus den kaiserlichen Privatgütern — eine besondere staatliche ratio gebildet haben. Damit

1) Ein Patrimonium principis in Ägypten, wie ihn die neronischen οὐσίαι bezeugen, ist an sich eine interessante und seltsame Erscheinung. Die Entstehung desselben zeugt von einem Schwanken in den Vorstellungen über Ägypten. Augustus trat in Ägypten vollständig in die Rechte der Ptolemäer. Als einem Nachfolger der Ptolemäer gehörte ihm ganz Ägypten, das ganze Territorium, sowohl die γῆ βασιλική wie die γῆ ἐν ἀφέσει. Nun aber bildete sich als Durchbruch dieses Prinzips in Ägypten ein Landprivatbesitz, welcher als solcher von den römischen Kaisern anerkannt wurde. Am meisten glichen den griechisch-römischen Vorstellungen von einem Privateigentume die οὐσίαι, welche den saltus des übrigen römischen Reiches etwa gleichkamen. Diese οὐσίαι gingen als größere Ganze in den Besitz der Kaiser über. Administrativ war es das einfachste, sie als wirtschaftliche Einheiten bestehen zu lassen. Nur die Besitzer haben gewechselt, statt der früheren erschienen als Eigentümer die Kaiser selbst, welchen diese οὐσίαι nach ptolemäischem Rechte zufielen. So hat sich von selbst neben dem anderen königlichen, jetzt kaiserlichen Lande ein noch kaiserlicheres, wenn man so sagen darf, entwickelt. Damit hat sich das übrige Land an das richtige Staatsland angenähert, und damit steht es wohl im Zusammenhange, daß man wenigstens einen Teil des Staatslandes — welchen wissen wir nicht (s. unten) — nicht mehr γῆ βασιλική, sondern γῆ δημοσία und seine Beackerer, wie überhaupt die Beackerer des ganzen Staatslandes δημόσιοι γεωργοί benannt hat. Doch sah man bald ein, daß diese Trennung — οὐσίαι, βασιλική, δημοσία — rein künstlich war, besonders in einer Zeit, wo in den übrigen Reichsteilen diese Kategorien sich zu verschmelzen begannen. Deshalb sehen wir auch, besonders in den Urkunden P. Tebt., II 302, 311, 373, 5, vgl. 344, 375, 414, worauf mich Wilcken mit vollem Recht aufmerksam gemacht hat, neben dem technischen Begriffe γῆ βασιλική ἱερευτικῆ bzw. γῆ βασιλική den allgemeinen denselben umfassenden Begriff δημόσια ἱερευτικῶ ἐδάφη bzw. δημόσια ἐδάφη, ganz korrelat dem allgemeinen Begriffe δημόσιοι γεωργοί für alle Pächter des Staatslandes;

hängt wohl auch das Verschwinden der ptolemäischen *προεστῶτες* und ihre Ersetzung durch ebenfalls kaiserliche *ἐπίτροποι* zusammen, welche unter einem *ἐπίτροπος οὐσιακός* mit Residenz in Alexandrien standen (s. P. Giss. 40 II und dazu P. Meyer S. 27 Anm. 4.¹) Eine neue Blüte der privaten *οὐσίαι* läßt sich dann wieder erst im III. Jahrh. konstatieren, was wohl mit der munizipalen Reorganisation Ägyptens zusammenhängt, und seit dieser Zeit erscheinen wieder kaiserliche *προνοηταί* und *φροντισταί* der in den kaiserlichen Besitz übergegangenen *οὐσίαι*, welche zum Teil als *οὐσίαι ταμιακαί* bezeichnet werden.²) Ob diese Erscheinung mit der severischen Teilung des Patrimoniums und der *res privata* zusammenhängt, läßt sich vorläufig nicht entscheiden.

Auf die vielen und verwickelten Fragen über die Administration des *λόγος οὐσιακός* und den Zusammenhang derselben mit der übrigen Finanzordnung Ägyptens will ich hier nicht eingehen. Vieles findet

deshalb werden auch die *οὐσίαι* nur zu einer Unterabteilung des Staatslandes, zu einer *γῆ οὐσιακή*. Sie gänzlich mit der *γῆ δημοσία, βασιλική* und *ἱερὰ* zu verschmelzen, war aber nicht möglich; denn es hatten sich in der Verwaltung und Bewirtschaftung der *οὐσίαι* einige Besonderheiten (s. weiter unten) entwickelt, welche diese Operation wenigstens erschwert hätten. Man ließ also die *οὐσίαι* als eine eigene *ratio*, welche durch besondere Beamte verwaltet wurde, bestehen. Aber man glied sie je weiter desto mehr den anderen staatlichen Ländereien an. Dies äußert sich besonders darin, daß man diese Ländereien je weiter desto mehr neben den besonderen *ἐπίτροποι* der üblichen Administration der Gaubeamten, angefangen mit dem Strategen, anvertraute. Dies geschah mit desto größerer Leichtigkeit, als die ganze Masse der Staatsländereien von Anfang an unter der hohen Verwaltung des *ἴδιος λόγος* stand, besonders — vielleicht in den früheren Zeiten ausschließlich — insoweit diese staatlichen Ländereien für den Kaiser erst gewonnen werden mußten. M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1909, ist auf diese Frage nicht eingegangen.

1) Vgl. den *ἡγούμενος Γερμανικεῆς οὐσίας* oben S. 121, 13. Doch könnte es sich hier auch um einen Vertreter der die *οὐσία* bewirtschaftenden *γεωργοί* handeln. In diesem Falle wäre es ein wichtiges Zeugnis für die Zusammensetzung einer *οὐσία* aus ganzen Dörferterritorien.

2) S. P. Lond. II, 214 p. 161 (a. 270—275); P. Oxy. 58 (a. 288). In diesen Papyri treffen wir wieder *προνοηταί* und *φροντισταί* staatlicher *οὐσίαι*. Diese Verwalter werden aber jetzt von den Städten bestellt, und die ganze Verwaltung der *οὐσίαι* fällt jetzt den Städten zur Last, s. P. Fior. 71; CPHerm. 7, II; P. Lond. II, 408 p. 233, 17 (J. 346); 234 p. 236 (J. 346) u. a. Einen privaten *προνοητής* einer *οὐσία* (bzw. *κτήματα*) treffen wir in Oxyrynchos im J. 583 (P. Oxy. 136 vgl. BGU. 223 (Wilcken, Hermes 21, 279) aus der byzantinischen Zeit). Auf diese und andere Nachrichten kann ich hier nicht eingehen. Sie müßten in größerem Zusammenhange untersucht werden, und diese Untersuchung müßte von der Schilderung der städtisch-staatlichen Finanzverwaltung Ägyptens seit dem III. Jahrh. ihren Anfang nehmen.

man in den mehrmals angeführten Untersuchungen P. Meyers und Hirschfelds wenigstens angedeutet.¹⁾ Für meine Zwecke genügt es konstatiert zu haben, daß wir im I. Jahrh. vor einem raschen Anwachsen des Privatbesitzes in Ägypten stehen, wie es die ptolemäische Zeit nicht gekannt hat. Im II. Jahrh. bemerken wir einen Stillstand, welcher aber nicht als prinzipieller zu bezeichnen ist, im dritten fängt dies Wachstum wieder an und erfährt im IV. Jahrh. eine neue Blüte. Der Stillstand im II. Jahrh. ist wohl die Ursache, daß wir über diesen Privatbesitz relativ wenig hören, doch genügt dies Wenige, um die großen Linien der Entwicklung richtig zu erkennen.

Aber mit dem Gesagten ist unsere Aufgabe der Verfolgung der Entwicklung des Privatgrundbesitzes in Ägypten lange nicht gelöst. Es stellt sich von selbst eine weitere wichtige Frage. Wir sahen, daß unter den Ptolemäern der Privatbesitz meistens die Form einer Erbpacht angenommen hatte. Als Erbpacht wurde von den Ptolemäern der vortolemäische Grundbesitz des Saatlandes aufgefaßt, als Erbpachtgut wurde dieser Besitz von den Ptolemäern veräußert. Was ist nun in der römischen Zeit aus dieser Erbpacht geworden? Dürfen wir wirklich in der kaiserlichen *γῆ προσόδου*, den *προσοδικὰ* des Ti. Julius Alexander die vererbpachteten Ländereien der ptolemäischen Zeit erkennen? Um diese Frage lösen zu können, müssen wir die Nachrichten über die Behandlung der konfiszierten Güter in der römischen Zeit zusammenstellen und prüfen.

Es war schon mehrmals die Rede davon, daß das ganze System der ptolemäischen und noch mehr der römischen Finanzverwaltung auf der reinen Liturgie einerseits und der liturgischen Pacht andererseits aufgebaut war. Die Beamten vom Strategen an waren alle Liturgen, welche mit ihrem Hab und Gut dem Staate hafteten, die Steuer- und Monopolpächter, die *οὐσιακοὶ μισθωταί*, über welche noch zu reden sein wird, mit eingerechnet, waren es ebenfalls.²⁾ Dies System war nur insoweit denkbar, als es eine Klasse gab, welche immer bereit war, diese Serie der Liturgien zu übernehmen und dabei dem Staate ernste Garantien für eine richtige Steuereintreibung gab. Diese Garantien waren

1) P. Meyer, *Διοίκησης* und *ἴδιος λόγος*, Hirschfelds Festschrift, 148 ff.; Arch. III, 86 ff.; Hirschfeld Klio I. I.; Verwaltungsbeamten 352 f.

2) Diese Gesichtspunkte habe ich in meiner Geschichte der Staatspacht, soweit sie in das dort behandelte Thema hineingehörten, entwickelt. Vor kurzem haben sie die Zustimmung von M. Weber (Handwörterbuch der Staatsw. 3. Aufl. Art. Agrargeschichte S. 66) gefunden. Hier kann ich in die Details nicht eingehen. Das Thema müßte separat behandelt werden.

rein materieller Art. Wenn unser Beamtentum hauptsächlich auf der Basis nationalen Ehrgefühls aufgebaut ist und materielle Verantwortlichkeit erst in zweiter Linie in Betracht kommt, so scheint diese Auffassung eher auf die griechisch-römische Magistratur, als auf das hellenistische Beamtentum zurückzugehen. Auf diesem magistratischen Ehrgefühl baut auch Horaz bekanntlich seine Beamtenmoral der Römeroden auf. Der Hellenismus, anational und praktisch wie er einmal war, faßte das Problem rein materiell auf: die ganze Beamtenleiter des hellenistischen Systems war dem Staate gegenüber ausschließlich materiell verpflichtet. Die Beziehungen zwischen dem Staate und den Beamten wurden ausschließlich als Geschäft aufgefaßt, und es ist kein Zufall, daß in den Schreiben der Vorgesetzten an ihre Untergebenen nie an ihr Ehrgefühl appelliert wird, sondern immer nur ihre materielle Verantwortlichkeit ihnen zum Bewußtsein gebracht wird.¹⁾ Jeder Vorgesetzte haftet für seinen Untergebenen mit seinem Vermögen, es bildet sich also eine Art *ἀλληλεγγύη* in der ganzen Klasse; die Beamten sind wiederum mit den Pächtern engstens verbunden und haften für ihre Rückstände, während die Pächter selbst öfters als Gesellschaft auftreten und dazu noch Bürgen aufstellen, welche ihrerseits mit ihrem Vermögen dem Staate haften. Die Geschichte dieser allgemeinen Haftung ebenso wie das System derselben ist zurzeit noch wenig aufgeklärt — nur Mitteis hat dies Thema im größeren Zusammenhange gestreift.²⁾ Es wäre sehr lehrreich, einmal gründlich zu untersuchen, wie sich dies System der materiellen Haftung im Schoße des Hellenismus entwickelt hat und in welchem Grade es schon in den ersten drei Jahrhunderten auf die römische Kaiserzeit mit ihrem Beamtentum eingewirkt hat. Das nachdiokletianische Beamtentum scheint fast überall die Merkmale der vorkaiserlichen Magistratur abgestreift und sich vollständig an das Orientalisch-Hellenistische angelehnt zu haben.

Hier kann ich leider auf diese Frage nicht näher eingehen. Es genügt mir, darauf hingewiesen zu haben, daß das System der materiellen Haftung in der römischen Zeit in Ägypten ebenso fort dauerte, wie unter den Ptolemäern. Es scheint sogar, daß es unter den Römern noch weiter ausgedehnt und fester zusammengefügt wurde, als es je unter den Ptolemäern gewesen war.

Die Haftung mit dem Vermögen, sei es eines Pächters oder eines Beamten oder aber eines Bürgen, setzt einen reich entwickelten Immobilienbesitz voraus. Haften kann man nur mit einem Besitze, welcher immer evident gehalten werden kann, und dies kann nur der

1) *ὡς τοῦ λόγου πρὸς σε ὄντος* ist eine beständige Formel.

2) Mitteis, Röm. Privatrecht, I, 370 ff.

Immobilienbesitz sein. Demnach besteht wohl auch der πρόσος der Pächter und Beamten ausschließlich aus Liegenschaften, aus Häusern, Gärten, Wein- und Olivenland und der γῆ σπόριμος, insoweit sie in Privatbesitz ist. Ob auch Haus- und Garteninventar, Sklaven und Viehbesitz in Betracht kommen, ist eher zu verneinen, obwohl auch Sklaven und Vieh immer evident gehalten wurden. Doch hören wir nie von Verkäufen dieser Gegenstände, wenn es sich um die Deckung einer Staatsschuld handelt. Man bedenke auch, daß die Zugtiere dem Staate schon sowieso für Staatstransporte hafteten. Es bleiben also nur Liegenschaften. Diese werden auch öfters vom Staate konfisziert und verkauft.

Auf die Modalitäten der Beschlagnahme verpfändeter Güter komme ich noch unten zurück. Hier interessiert uns die Behandlung dieser Güter durch den Staat nach der Beschlagnahme. Wie eben schon angedeutet worden ist, hat Wilcken vorgeschlagen, in den konfiszierten und verkauften Gütern die γῆ πρόσδοος zu erblicken, insofern die konfiszierten Saat- und Gartenländereien sowie die Häuser nach der Konfiskation und dem Verkauf mit einer πρόσδοος, einer festen Rente, belegt wurden. Es wären, wie Mitteis des weiteren ausführte, vererbpachtete Ländereien, welche sich in erblichem Besitz der Pächter befanden und ein ἐκφόριον zu bezahlen hatten — die richtigen Erben der vererbpachteten Ländereien der ptolemäischen Zeit, welche wir vergebens bis jetzt gesucht haben.

Der Vorschlag Wilckens, welcher die Aporie über die γῆ πρόσδοος in einfacher Weise löste, ist auch allgemein angenommen worden. Ob mit Recht, soll hier auf Grund etwas reicherer Daten, als sie Wilcken zur Verfügung standen, untersucht werden.¹⁾

Die Hauptfrage dabei ist, in welcher Weise die in unseren, die konfiszierten Güter erwähnenden Dokumenten öfters genannte πρόσδοος oder πρόσδοοι aufzufassen sind. Ist es wirklich die Rente, welche die Käufer der vererbpachteten Ländereien nach dem Kaufe zu bezahlen hatten? Dabei müssen wir keineswegs von der stark kontrahierten und deswegen schwer verständlichen Urkunde P. Lond. II, 164 p. 116 (II. Jahrh.) ausgehen. Maßgebend sind andere Urkunden, hauptsächlich BGU. 619 (J. 155 n. Chr.) und 559 (II. Jahrh.), welche, mit der erwähnten Londoner Urkunde zusammengestellt, diese letztere richtig zu deuten helfen.

1) Ich muß betonen, daß Wilcken seine Ansicht recht vorsichtig und mit Vorbehalt ausgesprochen hat. Die Schwierigkeiten, welche Wilcken zu dieser Vorsicht veranlaßten, sind weder von ihm, noch weniger von seinen Nachfolgern gehoben worden. Es ist auch zu bemerken, daß die Ansicht Wilckens beiläufig, in einem seiner vorzüglichen Urkundenberichte, ausgesprochen wurde.

In der BGU. 619¹⁾ treffen wir einen gewissen Deios, welcher als Epiteret *οὐσιακῆς μισθώσεως Πτολ(εμαίου) Κρονίου* (Z. 22) dem Staate verpflichtet war. Er war Besitzer von einer Reihe von Liegenschaften, darunter eines Stücks Uferland, drei Parzellen Weinland und einer Parzelle *καλάμου ἑλληνικοῦ*. Deios hatte seine Verpflichtungen dem Staate gegenüber nicht erfüllt. Deswegen wurden seine Liegenschaften in Beschlag genommen (*κεκοιτάσθαι* Z. 4)²⁾ und mit einer *πρόσοδος* belegt, welche letztere auch erhoben worden ist (Z. 1: *τὴν ὄρ[ισθεισαν] πρόσοδον ὑπὲρ τῶν ὄντ[ω]ν αὐτοῦ ὑπαρχόντων ἀ[πει]ληφέναι*). Nun aber stellte es sich heraus, daß die oben genannten Grundstücke von Deios schon vor seiner Eintragung in die Epiteretenliste veräußert worden waren, und zwar an einen Isidoros samt Tochter, von welcher letzterer sie eine gewisse Nikarion gekauft hatte. Die Beschlagnahme und die Belegung mit einer *πρόσοδος* geschah durch die Schuld des zurzeit fungierenden Dorfschreibers. Die Besitzer, welche wohl die *πρόσοδος* bezahlten, protestierten; dem Gutachten des in dem Jahre 155 fungierenden Dorfschreibers gemäß soll nun die erhobene *πρόσοδος* bis zur Aufklärung des Falles aus den zusammengebrachten Einkünften der Konkursmasse subtrahiert werden, Z. 5f: *καὶ τὴν πα[ρα]γ[ρ]αφείσαν [πρ]όσοδον ὀφείλουν κοφισθῆναι το[ῦ] συναγομ(ένου)*.

Ähnlich ist die Sachlage in BGU. 599 (II. Jahrh.)³⁾. Hier haben wir es mit konfisziertem Olivenlande zu tun; das Land gehörte einem Bürgen gewisser *οὐσιακοὶ μισθωταί*, deren Grundstücke konfisziert wurden und *γεννηματογραφηθέντα* geworden sind. Auch hier wurden alle konfiszierten Grundstücke — die Konkursmasse — mit einer *πρόσοδος* belegt. Nun aber wurden die Schulden bezahlt (*τῶν δὲ πρὸς τὸν οὐσιακὸν | [λόγον ὀφειλομένων κεφ]αλαίων ἀποδοθέντων* Z. 14f.). Was aber mit den in Beschlag genommenen Ländereien geschah, läßt sich aus dem fragmentierten Schlusse des Dokumentes nicht mehr feststellen.

Mit einer *πρόσοδος* werden also die konfiszierten Grundstücke sofort nach der Konfiskation, nach der Beschlagnahme, nicht nach dem Verkaufe belegt, und dagegen spricht auch der Wortlaut des

1) Über diese Urkunde s. jetzt die guten Bemerkungen O. Egers, Zum äg. Grundbuchwesen, 72 ff.; vgl. F. Preisigke, Girowesen, 481.

2) Die Bedeutung des Wortes ist nicht ganz klar. Ähnliche Wendungen kenne ich nicht. Von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes ausgehend möchte ich *κοιτάξω* hier als „immobilisieren“ deuten, etwa wie das übliche *κατέχειν*. Ein Zusammenhang mit dem technischen Ausdruck *κοίτη* (etwa *σφαγίς*) ist mir weniger wahrscheinlich.

3) Vgl. zu dieser Urkunde Wilcken, Arch. I, 148 und Grenfell-Hunt zu P. Tebt. II, 329 Z. 14.

P. Lond. II, 164, p. 116 (II. Jahrh.) keineswegs. Wir sehen wieder in Beschlag genommene Ländereien, diesmal für eine Schuld des *λόγος διοικήσεως*, vielleicht für eine Pachtung der *γῆ βασιλική*. Die Ländereien wurden in regelrechter Weise verkauft, es wurden dafür der Kaufpreis und die Zinsen (s. unten) bezahlt, und trotzdem wurde das Land mit einer *πρόσοδος* belegt. Das geschah auch hier durch die Schuld der Dorfschreiber und aus Versehen der *βασιλικοί γραμματεῖς* und der *πραγματικοί*. Der Anfang und der Schluß der, wie gesagt, stark kontrahierten Urkunde beschäftigen sich damit, die erhobene *πρόσοδος* aus den Listen zu streichen. So nur und nicht anders kann unsere Urkunde im Einklange mit den übrigen verstanden werden.

Denn überall, wo von den *πρόσοδοι* im Zusammenhange mit konfiszierten Ländereien gesprochen wird, erscheinen sie engstens mit den *γεννηματογραφηθέντα* bzw. *γεννηματογραφούμενα* verbunden. Dies sind aber keineswegs schon verkaufte, sondern nur die in Beschlag genommenen Ländereien, Ländereien, deren *γενήματα* der Staat zur Sicherung der Zinsen für die ihm nicht bezahlte Schuld in Beschlag nimmt und selbst durch speziell dafür bestellte Epitereten erhebt. Durch die *γενήματα* des in Beschlag genommenen Gutes werden ebensowohl die Staatssteuern wie die außerdem zu bezahlende *πρόσοδος* gedeckt.

Diese Bedeutung der *γεννηματογραφηθέντα* (*γεννηματογραφούμενα*) und der *πρόσοδοι* veranschaulichen mehrere Urkunden¹⁾. So klagt *Θεανούς* in BGU. 291 (II. Jahrh.) dem Epistrategen, daß ein gewisser

1) Schwierig ist die Frage über die *έποχή*. In einigen in letzter Zeit bekannt gewordenen Urkunden (P. Tebt. II, 337 II.—III. Jahrh.; 336) und in BGU. 599 stehen die Gelder, welche *έν έποχή* bezeichnet werden, im engsten Konnex mit den *γεννηματογραφούμενα* und den *πρόσοδοι* derselben. Der Vergleich der ersten Zeilen von BGU. 599 mit den Zeilen 15 ff. läßt darauf schließen, daß die Gelder *έν έποχή* den geschuldeten Betrag (*κεφάλαιον*) der Staatsschuldner, welcher eingetrieben werden soll, darstellen; zur Deckung der Zinsen dieser Gelder dient vielleicht die *πρόσοδος*. Auf dasselbe läßt auch P. Tebt. II, 337, 2 ff.: *καί έν έποχή ταγείσαι από (δραχμῶν) Βξη [(τριωβόλον?)] | μετά τās από έποχίμων συστ[αλ(είσας)?] διά τὸ εἰσπ(ραχθῆναι) πρὸ τοῦ έπισχεθῆναι[... schließen. In beiden Fällen handelt es sich also um Gelder, welche vor der *έποχή* eingetrieben wurden. Ob diese auf die Gelder, die Schuldsumme zu beziehende Bezeichnung der *κατοχή* der Güter korrelat ist, ist aus den vorhandenen Dokumenten nicht zu ersehen. Vgl. auch BGU. 1047 IV, 18: *πρὸσ[έθνη]εν [τῶν μ]ισθωτῶν τὸ συν... ρθεν(συν[εισδ]οθέν oder συν[οψι]σθέν?* S. unten S. 184, 1) *ζεφάλαιον*. Dies heißt doch, daß zu den anderen Angaben der *Cestus* auch die Höhe des von den Pächtern geschuldeten Betrages hinzugefügt hat. Nach P. Meyer P. Giss. I, 2, 48 zur Z. 11 (p. 71) bezeichnet *έν έποχή*, daß die Eintreibung der Gelder, welche geschuldet werden, sistiert ist.*

Petronius die Früchte ihres *ἐλαιῶν* zu pflücken droht, Z. 14 ff.: *προφερόμενος ἀν[τ]οὺς ἐ[κ] τοῦ δη[μο]σίου ἐωνῆσθαι μηδέπο[τ]ε [γενη]μ[α]τογραφη[[θέν]το[ς]*. Das *γενηματογραφεῖν* ist also eine Voraussetzung für den Verkauf. Auch in der oben besprochenen Urkunde BGU. 599 folgt das *γενηματογραφεῖν* direkt auf die Konstatierung der Schuld, Z. 11 ff.: *συ]νωφειλ[η]σάντων πρὸς τοὺς φόρους τῆς | [μισθώσεως?] καὶ γενηματογραφηθέντων*. In alter ptolemäischer Weise heißt dieser Akt in BGU. 1047, IV, 12: *πρὸς τὸ τὰς μὲν προσόδους τῶν ὀφειλόντων | κρατεῖσθαι* (es handelt sich um die Habe eines Bürgen eines *οὔσιακὸς μισθωτής*).

Wir besitzen auch mehrere Quittungen über die Bezahlung der *δημόσια* und der *πρόσοδος* durch die Inhaber der *γενηματογραφηθέντα* an die betreffenden Epitereten. In BGU. 49 (178/9 n. Chr.) wird Geld dem Epitereten Z. 5 ff. *γενη(ματογραφηθέντων) | ὑπαρχ(όντων) κώμης Νελλου πόλ(εως) ὑπὲρ | προσόδων ὑπαρχόντων τῆς προκειμένης ἐπιτηρ(ήσ)εως* bezahlt; in BGU. 61, II (J. 199/200 n. Chr.) bekommen die Praktoren von Herakleia Z. 5 f. *εἰς λόγον παραγράφ[ε]λας* (Wilcken) *ἐλευρη[γ]λ(ου) (ἐλευρηγίας Wilcken)* 12 Drachmen, die Unterschrift lautet: *Σαραπάμ(ων) καὶ μέτοχ(οι) ἔσχον | ἰς λόγ(ον) προσοτον* (I. *προσόδων*) *ὑπαρχ(όντων) | διὰ Τιξ καὶ Μέλας ξβ Λ' (παραγράφειν* ist technisch, s. die oben angeführten Urkunden und P. Tebt. II, 337, 15, vgl. P. Oxy. 513, 13; P. Meyer P. Giss. I, 2, 48, 10 (S. 71).

Sehr lehrreich ist P. Lips. 76 (vgl. Wilcken, Arch. IV, 481) aus dem J. 168 n. Chr. Es ist eine Epiteretenquittung: *οἱ δεινα) ἐπιτηρ(ηταὶ) κτημ(άτων) γενη(ματογραφηθέντων) | Παναμεὺς* (Genetiv wohl für *Παναμεῖ* verschrieben, wie Wilcken richtig bemerkt) *Ψενμώνθ(ου) Ἀμενρῶσιο(ς) | διὰ Παναμεὺς Ψενμώνθ(ου). ἔσχῆκ(αμεν) παρὰ σοῦ ὑπ(ὲρ) τι(μῆς) φοι(νίκων) γό(μου) (ἡμίσεως) γενήματος ζ (ἔτους)*.

Man ersieht daraus, daß der Vorbesitzer selbst die Steuer seines konfiszierten Besitzes erlegt, denn die Bezahlung, welche er leistet, ist nicht mehr eine Bezahlung für die *πρόσοδος*. Es sind die gewöhnlichen *δημόσια*, wie die, welche in P. Tebt. II, 327 (II. Jahrh.) ein Epiteret, Z. 9 *γε[ν]ηματογραφου[μέ]νων | [ὑ]παρχόντων* zu bezahlen hat, Z. 18f.: *οὐ δεόντως | ἀπαιτοῦμα[ι] τὰ ὑπὲρ τῶν | ὑπαρχόν[τῶ]ν τελούμενα | δημόσια*. Dasselbe wird wohl der Fall sein in BGU. 851 (J. 163—162 n. Chr.) — Epiteretenquittung und in dem von Goodspeed und Wilcken (Arch. IV, 174) besprochenen Papyrus P. Cl. Phil. I, 5, wo Epitereten die *ἐλαικοὶ καρποὶ* einsammelten. Diese Bezahlung der Steuer durch den Besitzer (denn vor dem Verkaufe verliert der Besitzer sein Recht auf die Liegenschaft nicht, er verfügt nur nicht

mehr über die Einkünfte und darf das Gut nicht veräußern; der Usus scheint ihm aber doch zu bleiben) läßt darauf schließen, daß derselbe auch die *πρόσδοος* zu erlegen hatte.¹⁾

Die *πρόσδοος* wird gewöhnlich in Geld bezahlt und berechnet. Wir besitzen noch mehrere Urkunden, in welchen diese Bezahlungen gebucht werden, so in P. Tebt. II, 337 (II.—III. Jahrh.) Z. 15: *προσόδων ὑπαρχόντων σιτικῶ[ν] καὶ οἰκοπέδων γεννηματογραφ(αφουμένων) πρὸς ὄφι[λ(ήματα)] . . . | τ[ῆ]ς μερίδος ἡπερ (ὑπὲρ?) κρ (ἔτους?) παραγραφ(αφεισῶν?) τιθ[ε]* (über *παραγράφειν* oben), vgl. BGU. 485 (II. Jahrh.) Z. 5: *διοικήσεως προσοδικ(ῶν)* und P. Tebt. II, 471 (147 n. Chr.) *διάστρωμα διὰ κληρούχων καὶ δημοσίων γεωργῶν καὶ ἐπι . . . ὠν καὶ ἀπὸ γεννη(ματα)γραφ(αφουμένων) προσόδων ὑπαρχόντων.*

Wie aus den oben angeführten Quittungen zu ersehen ist, werden die *πρόσδοοι* von den Epitereten eingesammelt und den *πράκτορες ἀργυρικῶν* ausgezahlt. Dies erklärt auch der bis jetzt meiner Meinung nach mißverständene Posten in den Praktikantenberichten: *ὑπὲρ προσόδων οἰκοπέδων*, Wilcken, Ostr. I, 390; s. bes. P. Fay. 42a (II. Jahrh.) Z. 15: *καθ() προσόδ(ων) οἰκοπ(έδων)*; Z. 16: *σιτικῶν*. Es werden in der letztgenannten Urkunde die *πρόσδοοι γεννηματογραφουμένων ὑπαρχόντων σιτικῶν καὶ οἰκοπέδων* gebucht, welche auch in P. Fay. 26 (J. 150 n. Chr.) erwähnt werden. Diese letztere Urkunde ist ein Bericht der Dorfschreiber an den Strategen. Zuerst wird ein Strategenbefehl zitiert. Der fragmentierte Anfang lautet, Z. 7 ff.: *[.] | τῶν ἐν ταῖς μερίσ[ι] γεννη(ατογραφουμένων) [ὑπ]αρχόντων καὶ οἰκοπέδων . . .] τῆς διοικήσεως [καὶ] οὐσιακῶν καὶ τῆς τοῦ ἰδ (ἔτους) [προσόδου*. Diese Worte werden wohl in der Weise verstanden werden müssen, daß wir hier vor dem Anfange einer längeren Periode stehen, welche mit zwei gen. abs. anhebt, also etwa: da die *γεννηματογραφούμενα* usw. (etwa) zahlreich sind und die *πρόσδοος* des 14. Jahres (etwa) nicht bezahlt worden ist. . . . Die Teilung der *γεννηματογραφούμενα* nach *σιτικὰ* und *οἰκόπεδα* (bzw. Häuser) treffen wir auch in P. Oxy. III, 986. Es werden hier konfiszierte Liegenschaften auf-

1) In diesem Sinne ist vielleicht auch die oben schon erwähnte Urkunde P. Oxy. VII, 1044 (II. Jahrh.) zu deuten. Es handelt sich hier um eine Reihe von Besitztümern (*γῆ βασιλική, ἰδιωτική, οἰκόπεδα*), welche alle in Korn zinsen. Die Lage dieser Besitztümer wird einmal etwas näher charakterisiert I, 9 ff.: *αἱ διὰ τῆς | [ἀγ]ορασ(άσεως) τὸν πόρον Θαισοῦτος Πετσειριος διὰ τῶν Ἀρψήμιος καὶ τῶν ἀδελφῶν καὶ τῶν λοιπ(ῶν) ἀντιποιουμένων τοῦ πόρου*, vgl. 13: *αἱ δι(ὰ) τῶν ἀγοραστῶν (l. ἀγορασ(άν)των) καὶ ἀντιποιουμένων* und 27: *ἀγορα(στῶν?) δικαίω . . .* Danach scheinen die Besitztümer die *πόροι* der Betreffenden darzustellen, welche dem Staate zu gewissen Zahlungen verpflichtet sind. Ob hier die Steuern oder die *πρόσδοος* gemeint sind, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.

gezählt; erhalten sind die Listen der Häuser und *οικόπεδα*; aber es werden auch Listen, welche die *σιτικά* aufzählen, erwähnt.¹⁾ Die Einkünfte der Häuser (*τὰ γενήματα*) heißen hier *τὸ περιγεινόμενον*.²⁾

Die Einsammlung der *προσόδοι* durch die Epitereten, welche dieselben den Praktoren übergeben, steht wie die ganze Finanzadministration unter der Leitung der Strategen. In P. Lond. III, 1170 p. 92 ff. (III. Jahrh.) zählt ein Stratege seinem Nachfolger auf, was dieser im Monat Mecheir zu erheben hat. Es ist wohl eine Zusammenfassung der Praktorenberichte. Den Hauptposten in dieser Aufzählung bildet Z. 5: *προσόδων ὑπαρχόντων* (2. Tal. 4884 Dr.), welche in alphabetischer Reihenfolge *κατὰ κόμην* und *κατ' ἄνδρα* aufgezählt werden. Aus dieser Liste erhellt, wie groß die Verschuldung des Besitzes in Ägypten und wie zahlreich die dem Staate verfallenen Besitztümer waren. Dasselbe besagt auch der oben angeführte P. Oxy. 986. Beinahe der ganze Kleinbesitz in Ägypten scheint demnach der Regierung verpfändet gewesen zu sein, und es wird klar,

1) Col. III, Schluß: *οὗ τὸ περιγεινόμενον σὺν τοῖς σιτικαῖς ὑπάρχουσαι τοῦ Ἀμμωνίου ἐπάνωθε ὄρισται.*

2) Interessant sind für diese Frage die zwei von Zereteli im Arch. V. S. 177 publizierten Ostraka aus der Eremitage (n. 29 und 30), welche die Formel einiger längst bekannten Wilckenschen Ostraka wiederholen. N. 29 vgl. Wilcken, Ostr. I, 292, 644, 654, 661, 671, 1420, 1469, 1580, II, p. 192 und 365 ist eine Quittung über das *ἐνοίκιον*, welches an die *πρώτους ἀγγυρικών* bezahlt wird. Schon Wilcken hat es erkannt, daß wir es hier mit einer Staatsabgabe zu tun haben: „wir haben es also mit einer Vermietssteuer zu tun, die auf dem Hauseigentümer lastet.“ Diese Deutung als Zahlung an den Staat wird durch den zweimal vorkommenden Zusatz *διοικίσεως* zu *ἐνοίκιον* (Wilcken 1420; Zereteli 29) bestätigt. Nun aber kann ich in diesen Zahlungen keineswegs eine Vermietungssteuer erkennen, denn es steht im Thebanischen Ostrakon, Wilcken 1469, neben dem *ὑπ(ἐρ) ἐνοικ(ίον)* eine wohl für denselben Gegenstand geleistete Geldzahlung, welche *ὑπ(ἐρ) προ(σό)δ(ον)* benannt wird. Es scheint mir also, daß das an den Staat geleistete *ἐνοίκιον* das *περιγεινόμενον* unserer Urkunde von Oxyrynchos mit enthält, d. h. daß der Staat von den konfiszierten Gütern selbst die Mietsgelder erhebt. Die in den Quittungen mehrmals genannten Personen, welche das Geld an die Praktoren *ὀνόματος τοῦ δεῖνα* einzahlen, werden wohl die Epitereten sein. Natürlich konnten aber auch die Besitzer selbst das Geld, wie bei der *προσόδος* der Landgüter, direkt bezahlen. Aus diesem *ἐνοίκιον* werden zuerst die Steuern gedeckt, der Rest ist *τὸ περιγεινόμενον* der Urkunde aus Oxyrynchos. Diese meine Annahme wird auch durch das Ostrakon, Zereteli 30, bestätigt. Hier erheben zwei *ἐπιτηρηταὶ εἶδους οἰκοπέδων* (Z. 2) *τὸ γινόμενον τέλος* für den Monat Phaoϕhi des J. 149. Die Erwähnung der Epitereten bestätigt meine Deutung der *προσόδος οἰκοπέδων*. Sie fungieren hier in derselben Eigenschaft wie die *ἐπιτηρηταὶ γενηματογραφουμένων*. Auch die Benennung *τέλος* spricht für meine Auffassung: hier bezahlt also der Hausstellenbesitzer für die Steuer der Hausstelle, die *προσόδος* ist noch dazuzubezahlen, also ganz wie bei den Landgütern.

weshalb die *γενηματογραφούμενα* in unseren Dokumenten eine so auffallend große Rolle spielen und eine besondere Landklasse darstellen.

Aus dem angeführten Material können wir m. E. folgendes herauslesen. Die dem Staate verfallenen Güter — Häuser, Hausland, Wein-, Garten- und Olivenland, auch die *γῆ σπόριμος* — werden vom Staate in Beschlag genommen, indem ihre Einkünfte — die *γενήματα* — durch besondere dazu bestellte Epitereten eingesammelt werden. Der Akt der Beschlagnahme heißt *γενηματογραφεῖν*, die Güter *γενηματογραφούμενα*¹⁾ oder *γενηματογραφηθέντα*. Wirtschaftlich bleiben diese Güter in den Händen ihrer Vorbesitzer. Ihre Lage wird nur insoweit geändert, als sie nunmehr außer den *δημόσια* noch eine für jeden Fall separat berechnete *πρόσοδος* bezahlen müssen. Da aber die Besitzer selbst ihre Güter rechtlich schon verloren haben und nicht mehr zahlungsfähig sind, so haften mit ihrem ganzen *πόρος* dem Staate für die Eintreibung dieser *πρόσοδος* und der *δημόσια* besondere Liturgen, die *ἐπιτηρηταί*, welche auch sonst, wie bekannt, in der Finanzadministration Ägyptens immer dort erscheinen, wo die Haftung der gewöhnlichen Pächter und Beamten als ungenügend erscheint. Die *πρόσοδος*, da sie die Zinsen des geschuldeten Kapitals darstellt, wird in Geld berechnet. Bezahlt der *γενηματογραφηθείς* seine Schuld, so bekommt er wohl seinen Besitz wieder zurück. Meistens aber wird die Schuld nicht bezahlt. Die in Beschlag genommenen Güter können in diesem Falle wohl nach Verlauf einer bestimmten uns unbekanntten Frist auf dem Auktionswege versteigert werden, womit ich gar nicht sagen will, daß alle vom Staate verkauften Ländereien zuerst *γενηματογραφούμενα* waren, oder daß alle *γενηματογραφούμενα* versteigert werden mußten. Wir wissen noch zu wenig, um zu sagen, in welchen Fällen das *γενηματογραφεῖν* vor der Versteigerung eintrat und in welchen Fällen der Zustand *γενηματογραφούμενα* dauernd werden konnte. Es kann sein, daß in jedem einzelnen Falle die Regierung darüber zu entscheiden hatte, ob sie das Grundstück gleich versteigern wollte; nicht unmöglich ist es auch, daß die Schuldner das Recht hatten, das Stadium der *γενηματογραφούμενα* für sich zu fordern, was mir wahrscheinlicher dünkt (s. BGU. 291, 14).²⁾

1) So heißen sie hauptsächlich in der Kanzleisprache des Oxyrynchites, im Arsinoites gewöhnlich *γενηματογραφηθέντα*.

2) BGU. 291, 14: *πρ[οφ]ερόμενος ἀ[τ]ρ[ο]ὺς ἐ[κ] τοῦ δη[μο]σίου ἐωνῆσθαι | μηδέπο[τ]ε [γενη]μ[α]τογραφη[θέν]το[ς] τοῦ ἐλαιῶνος*. Hier scheint also das *γενηματογραφεῖν* allgemein üblich vor dem Verkaufe zu sein. Auch P. Lond. II, 164 p. 116 scheint dasselbe vorauszusetzen: denn das Unrechtmäßige hier ist das Belegen des Gutes mit einer *πρόσοδος* nach dem Verkaufe, üblich war also gerade

Der oben beschriebene Akt des *γενηματογραφείν* ist für die ptolemäische Zeit nicht bezeugt. Ähnliches bietet das griechische Recht. In J. G. XII, 7 n. 515 (*Αίγιαλή*) „wird (s. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, 414, 7) das für den Zinsanspruch haftende Hypothekengrundstück, wenn der Grundeigner den Zins nicht zahlt, nicht durch *ἐμβάτευσις* Eigentum der Gemeinde, sondern die Vollstreckung erfolgt durch die Verwertung der wirtschaftlichen Nutzung des Haftungsobjektes: das Grundstück wird wohl für die nächste Zinsperiode in Pacht gegeben (29 ff.), und der Pächter erlegt im voraus den Pachtschilling (32 f.); übersteigt dieser die fällige Zinsrate, so wird der Überschuß als Hyperoche herausgegeben (28 ff.)“.¹⁾

In welcher Weise geschieht nun der Verkauf der konfiszierten Güter? Wir besitzen darüber einige Daten, welche uns die Modalitäten des Verkaufes veranschaulichen. Wie die *πρόσοδοι* teilweise dem *λόγος οὐσιακός*, teilweise dem *λόγος διοικήσεως* zugerechnet werden, je nachdem das Gut für Schulden an die eine oder die andere ratio in Beschlag genommen worden ist, so geschieht auch der Verkauf entweder durch den Strategen (P. Amh. II, 97; P. Oxy. 513) oder durch den procurator usiacus (BGU. 156; CPR. 1). Die Modalitäten des Verkaufes sind überall dieselben.

Prüfen wir die Dokumente. P. Amh. II, 97 (180—192 n. Chr.) enthält ein Angebot einer Priesterin. Sie will Z. 5: *ἐκ τῶν εἰς προῶν ὑπερκειμένων | τῆς διοικήσεως* einen Teil eines Hauses und eines *ἐλαουοργεῖον*, welche früher anderen gehört haben (Z. 6), kaufen. Der Kaufpreis (*τιμῆ*) wird durch *συντίμησις* bestimmt (Z. 13), außerdem werden noch *ἐπόμνεα* bezahlt, alles an die *τράπεζα δημοσία*. Das aus dem Verkaufe resultierende Besitzrecht wird folgendermaßen bestimmt, Z. 15 f.: *μενεῖ δέ μοι ἢ τούτων | κράτησις κα[λ] κρυεῖα ἀναφαίρετος ἐπὶ τὸν ἀεὶ χρόνον* (vgl. Preisigke, Girowes, 197). Auf demselben Wege wird in

das Gegenteil. Daneben aber haben wir Fälle, worauf mich Wilcken hinweist, wo von diesem Interimsstadium keine Rede ist, wo wir also demgemäß kein Recht haben, einen solchen Interimszustand vorauszusetzen. So BGU. 156 u. 462. Die Grundstücke werden nur als konfisziert bezeichnet, ganz in der Art der oben erläuterten ptolemäischen Praxis der Zoispapyri und ähnlicher Urkunden.

1) Ähnliches bietet vielleicht P. Tebt. I, 53 (110 v. Chr.). Hier klagen zwei *βασιλικοὶ γεωργοὶ* dem Komogrammateus wegen eines Raubes, welchen zwei Katoiken an ihnen verübt haben. Unten steht der Bescheid: *κατεγγν(έν) αὐτῶν τοὺς κλήρους) . . . ἀσφαλίσασθαι τὰ γενήματα*. Doch ist die Verbindung der beiden letzten Worte nicht sicher. Vgl. P. Tebt. I, 28, 18; über die *κλήροι διηργνημένοι*, s. P. Hibeh 48 (J. 255 v. Chr.), und Akt. der Th. Bank, II. Ob auch in Ägypten der Überschuß der *πρόσοδος* über die Zinsen dem Schuldner zugute gerechnet wurde, mag vorläufig unentschieden bleiben.

P. Oxy. 513 (184 n. Chr.) ein Haus gekauft. Das Haus gehörte früher einem Sarapion Z. 10f.: *πρότερον Σαραπίωνος γενομένου* | [.] . ι γε . [.] - γοῦ (vielleicht [δη]μ(οσίου) γε[ωρ]γοῦ eher als ἀρχιγεωργοῦ, wie die Herausgeber zweifelnd vorschlagen.¹⁾ Der Kaufpreis wird in Z. 11 bestimmt: *τεταρτ[.] τῶν τῆς συντεμῆς* | [σε]ως δραχμῶν ἑξακ[οσίων κ]αὶ τῶν ἐπομένων. Das erste Wort möchte ich nach Analogie der ptolemäischen Urkunden dieser Art zu *τεταρτ[ικῶν]* ergänzen, der Kaufpreis, welcher in vier Raten erlegt wird. Also wieder die *συντέμῃσις*²⁾ und die *ἐπόμενα*. Dazu kommen noch *προσδιαγραφόμενα* und Zinsen für das laufende und das nächste Jahr. Dieselben *τόκοι* ohne die *ἐπόμενα* erscheinen auch in der schon besprochenen Urkunde P. Lond. II, 164, p. 116.

Im BGU. 650 (J. 60/61 n. Chr.) wird ein *κλῆρος κατοικικός* gekauft; verfallen ist er dem Staate wegen einer Schuld, welche das Resultat einer *ἔργεια γεωργίας δημοσίας* ist.

BGU. 462 (Zeit des Antoninus) handelt von 6 Aruren *σιτικάι*, welche seinerzeit, während der Besitzer Sitologe war, konfisziert worden sind (Z. 13); sie wurden nachher *ἐκ προκηρῶξεως* gekauft.

Stark fragmentiert ist BGU. 904 (J. 161/2 n. Chr.), vgl. Wilcken Arch. II, 386. Hier scheint man das gekaufte Objekt öfters (der Herausgeber liest *τετρατάκις*, was natürlich vollständig willkürlich ist; Wilcken schlägt das viel wahrscheinlichere *πολλάκις* vor) zum Kaufe ausgebaut zu haben. Die Bedingungen des Kaufes sind sehr unklar Z. 8f.: *φύρου κατ' ἔτος (ταλάντου) α (δραχμῶν) ἄρ (= 110) καὶ τῶν π[ροσ(διαγραφόμενων) | αἰς] ὑπέσχετο αἰρέσει ἀκολούθ(ως)*.

Fragmentiert, aber viel verständlicher ist CPR. 104, dessen Bedeutung zuerst Eger (Zum äg. Grundbuchwesen 32, 3) erkannt hat. Verkauft werden dem Kaufangebote, welches eben unsere Urkunde ist, gemäß mehrere Landparzellen: einige Teile eines *κλῆρος κατοικικός*, ein *ἀμπέλων ποτιζόμενος* u. a. Der Kaufpreis wird durch *συντέμῃσις* bestimmt, außer dem Kaufpreise (*τιμή*) werden vielleicht die *ἐπόμενα* bezahlt. Der Schluß enthält die Bedingungen des erstrebten Besitzes Z. 15f.: *μενεῖ δέ μοι καὶ τοῖς ἐμοῖς | . . .] αλη ων κράτησις καὶ κυρία ἀναφαίρετος ἐπὶ | [τὸν αἰὲ χρόνον] καὶ ἔσται μοι καθαρά³⁾ μέγχοι τοῦ τῆς κυρώσεως χρόνον καὶ |] εἰν φαίνεται κυροῦν*.

1) Denn *ἀρχιγεωργός* wird kaum als liturgischer Vertreter der *γεωργοί* zu gelten haben, s. jetzt W. Schubart, Arch. V, 121, 1 gegen W. Otto, Priester u. Tempel II, 193.

2) Dieselbe *συντέμῃσις* ist auch bei den Verkäufen der Priesterstellen üblich, s. P. Achmim, Wilcken, Hermes 1888, 593; Otto, Priester u. Tempel I, 233 ff. Die enge Verwandtschaft der Priesterstellen mit den übrigen Besitzobjekten besteht auch in der römischen Zeit fort.

3) Das heißt wohl, daß der Besitz in dieser Zeit nicht mehr belastet werden durfte.

In allen oben angeführten Dokumenten scheint überall der *λόγος διοικήσεως* im Spiele zu sein. Nicht anders sind aber die Modalitäten des Verkaufes im *λόγος οὐσιακός*. In BGU. 156 (J. 201 n. Chr.) ist der Verkäufer ein Prokurator, der Käufer ein Soldat, das Kaufobjekt anderthalb Aruren eines Weingartens, welche früher einem gewissen Ti. Gemellus gehörten. Der Verkauf geschieht auf dem Wege einer Auktion Z. 6¹⁾: . [.] *ἐρωπινης* (?) | [*προ*] *κηρύξεως* [τ]ο[υ] *αὐτοῦ* [ἐ]πιτρόπ[ο]υ. Außer dem Kaufpreise bezahlt der Käufer *ἐκατοστὰ τέσσαρες* (Z. 8; sind es die *τόκοι*?) und *ὑπὲρ βεβαιωτικῶν* 250 Drachmen. Das *βεβαιωτικὸν* ist neu; es erscheint als Strafpfeil bei der Regulierung einer unrechtmäßigen Okkupation in P. Rain. bei Wessely, Spec. isag. Taf. 48, 13; 11 u. 19 S. 6 (s. oben S. 101).²⁾

Auch in CPR. 1 (J. 83/4) erscheint als Verkäufer ein Prokurator. Das Kaufobjekt sind drei Aruren aus einem *κλήρος κατοικικός*, welche früher einem *μισθωτῆς τιῶν οὐσιῶν* gehört haben. Diese Landparzelle wird von den Käufern weiter verkauft.

Man sieht, die Modalitäten des Verkaufes und Kaufes bleiben ganz dieselben wie in der ptolemäischen Zeit. Es scheint nur, daß die Bezahlung des Kaufpreises nicht mehr in vier bzw. drei Raten, sondern gewöhnlich auf einmal geschieht. Die außer der *τιμῇ* bezahlten *τόκοι* sind auch nicht neu (s. P. Eleph. XXVIIa, 15); neu dagegen sind die *ἐπόμενα*³⁾ und das *βεβαιωτικόν*.

Wichtiger als diese Einzelheiten ist es, daß das aus dem Verkaufe resultierende Besitzrecht in derselben Weise beschrieben wird wie auch in den ptolemäischen Urkunden. Dazu kommt noch, daß die römischen Urkunden die Erblichkeit dieses Besitzes besonders betonen.

Auch die Merkmale des Besitzrechtes, welche uns in den Dokumenten der ptolemäischen Zeit so charakteristisch erschienen, kehren in den Dokumenten der römischen Zeit wieder. So zuerst das Vorkaufsrecht der Vorbesitzer. In BGU. 462 erscheint als Käufer ein Sohn und Bruder der Vorbesitzer. Möglich ist es auch, daß in CPR. 1 die Verkäuferin der Grundstücke eine Tochter des Vorbesitzers ist (s. P. Meyer, Heerwesen 104, 381). Obwohl in keinem dieser Dokumente das Vorkaufsrecht als solches ausdrücklich hervorgehoben wird,

1) Mit Verbesserungen von Gradenwitz und unter Benutzung neuer Lesungen, welche mir H. Dr. W. Schubart auf meine Bitte mitgeteilt hat, vgl. Preisigke, Girowesen, 201 ff.

2) Vgl. P. Meyer, Hirschfelds Festschrift 151. Soll es auch hier ein *πρόστιμον* sein?

3) Daß diese *ἐπόμενα* von den *τόκοι* verschieden und nicht damit identisch (Grenfell-Hunt, P. Amh. II, 97, Introd.) sind, beweist P. Oxy. 513.

scheint doch die Häufigkeit der Käufe durch Söhne und Töchter und die Analogie mit der ptolemäischen Zeit den Gedanken nahe zu legen, daß das Vorkaufsrecht der Söhne und Töchter auch in der römischen Zeit bei den Staatsverkäufen in Geltung blieb.

In Geltung geblieben ist auch die Regel, daß der Verkauf die bestehenden Pachtkontrakte nicht zerstört, eine Regel, welche uns der große Elephantinepapyrus XIV überliefert hat. Dies schließe ich aus demselben Papyrus BGU. 462. Das Dokument enthält eine Klage an den Epistrategen eines Käufers von konfiszierten Ländereien. Er beklagt sich über die *προγο[ε]ωφ[ροῦντ]ης* (Z. 18), welche ihm den Pachtzins nicht bezahlen wollen (Z. 19f.: *τ[ὸ]ς φό[ρους] μοι ἀπο[δοῦν]αι*). Er bittet deshalb den Epistrategen, daß dieser dem Strategen befehle Z. 22 ff.: *ἐπα|[ναγκά]σαι [α]ὐτοῦς [ἀ]ποθ[οῦ]ναί μ[ο]ι το[ῦ]ς φό[ρους] καὶ ἀπο[σ]τήναι εἰς τ[ὸ] ἐξ[ῆ]ς¹⁾ τῶν ἐμ[οι] [κ]εκληρωμένων [ὅ]π[ο]σ ἑὸ τοῦ κυρίου ἀρουρῶν . . .*

Der Käufer ist also an die bestehenden Pachtkontrakte gebunden. Die *γεωργοί* darf er nicht fortjagen; dazu bedarf er einer besonderen Sanktion seitens des Strategen.

Geblichen sind endlich auch die Regeln über die Möglichkeit eines Überangebotes nach vollzogenem Kaufe. Ihre Geltung illustrieren uns für die Ländereien der P. Oxy. 513 (J. 189 n. Chr.)²⁾, für die Priesterstellen P. Tebt. II, 294—297.

Der oben schon erwähnte P. Oxy. 513 (vgl. Wilcken, Arch. IV, 124, 1; Preisigke, Girowes. 24) ist eine ausführliche Quittung, welche von einem Alexandriner einem Oxyrynchiten ausgestellt wird. Die Quittung rekapituliert die Geschichte des Falles, welcher die Zahlung verursacht hat. Wie gesagt, hat der Alexandriner ein Haus Z. 7: *ἀπὸ ἀπρά|των τῆς διοικήσεως* gekauft. Den Preis hat er vollständig bezahlt und bekam auch die *κύρωσις*. Nun aber muß er nach zwei Jahren sein Besitzrecht an einen anderen zedieren Z. 25 ff.: *ἐνεκα τοῦ ὅ|[π]ερβεβλήσθαι τὴν προκειμένην οἰκίαν ὑπὸ σοῦ | [το]ῦ Σερήνου καὶ ἀναβεβι<βά>σθαι εἰς δραχμὰς χιλίας | [ὄ]κ<τα>κοσίας καὶ παραδεδοῦσθαι σοι ταύτην ἐξ ἐπιστο|[λῆς τ]οῦ κρατίστου διοικητοῦ Οὐεσιδίου Π[ο]υφείν[ο]υ | [ὅ]π[ο]σ . .] [.]s τοῦ σ[τ]ρατηγήσαντος τῷ ἐνεστῶτι τετ[ά]ρ[ο] [τ]ῶ καὶ εἰκοστῶ ἔτει Μεχσίρ τριακάδι.*

Man sieht, daß es sich hier keineswegs um die üblichen zehn Tage des Auktionsverkaufes handelt. Es ist etwas anderes. Ob auch für diese Überangebote irgendwelche Frist galt, läßt sich nicht ent-

1) So ergänze ich diese fragmentierte Stelle.

2) Vgl. darüber Preisigke, Arch. IV, 114.

scheiden. Auch die ganz ähnliche, aber noch kompliziertere Geschichte in P. Tebt. II, 294—297 gibt keine Entscheidung.

Die ptolemäische Praxis in bezug auf die Staatsverkäufe der konfiszierten Güter wurde also in allen ihren Zügen in der römischen Zeit aufrechterhalten. Kann man aber auch weitergehen und behaupten, daß auch in der römischen Zeit die Verkäufe aus dem Staatsschatze nur ein Erbpachtrecht begründeten? Für die ptolemäische Zeit haben wir dies Erbpachtrecht hauptsächlich auf Grund der Verpflichtung der verkauften Ländereien, das *ἐκφόριον* weiter zu bezahlen, festgestellt. Bezahlen auch in der römischen Zeit die vom Staate verkauften Saatländereien ein *ἐκφόριον*? Eine sichere Antwort auf diese Frage können wir leider nicht geben. Oben haben wir gesehen, daß die in Beschlag genommenen und verkauften Ländereien meistens Wein-, Oliven- und Gartenländereien, dazu Hausgrundstücke und Häuser sind; öfters auch *γῆ κατοικική*. Wo vom Saatlände ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, können wir leider nicht sagen, ob dies Land überall *γῆ ιδιωτική* ist. Nach der Analogie mit den übrigen Ländereien ist es aber die wahrscheinlichste Annahme. Doch auch in diesem Falle wäre die Frage nach der rechtlichen Qualität des verkauften Bodens nach dem Verkaufe nicht entschieden. Es wäre möglich, daß auch die *γῆ ιδιόκτητος* und *κατοικική* nach dem Verkaufe ein *ἐκφόριον* zu bezahlen hätten; mit anderen Worten: es könnte sein, daß die eventuell vor dem Verkaufe bezahlte *πρόσδος* auch nach dem Verkaufe zu bezahlen wäre. Diese Belastung der verkauften Ländereien mit einem *ἐκφόριον* statt der früher bezahlten *καθήκοντα* ist aber nirgends überliefert. Dafür spricht vielleicht nur die fragmentierte Urkunde aus Mendes BGU. 904. Es scheint, daß der Käufer hier eine jährliche Zahlung seinem Angebote gemäß übernimmt, d. h. daß ein Pachtverhältnis begründet wird (*φόρος* heißt der Pachtzins in diesem Falle nach Wilckens Meinung deswegen, weil er in Geld zu erlegen war). Doch ist die Urkunde zu fragmentarisch, um dies mit Sicherheit behaupten zu können: denn die Urkunde nennt uns das Kaufobjekt nicht; ebensowenig sagt sie uns, in welcher rechtlichen Lage dies Kaufobjekt vor dem Verkaufe war. Dagegen die *φοροι* in BGU. 462 können keineswegs mit dem *ἐκφόριον* identifiziert werden: es ist der Pachtzins der Pächter. Auch scheinen in CPR. 1 die verkauften Parzellen der *γῆ κατοικική* ihre rechtliche Lage gar nicht geändert zu haben. Wo in dieser Urkunde von der Steuerpflicht des verkauften Bodens die Rede ist, erscheinen die üblichen Steuern, welche die Privatländereien überhaupt zu bezahlen haben; von einer *πρόσδος* oder einem *ἐκφόριον* verlautet kein Wort.

Nach dem vorgeführten Material erscheint es also zweifelhaft, ob wir in den konfiszierten und verkauften Ländereien wirklich die *γῆ προσόδου* und die *προσοδικὰ* des Ti Julius Alexander zu erblicken haben. Dagegen spricht auch das Wenige, was wir von der Bewirtschaftung der *γῆ προσόδου* erfahren. Nach den Angaben der Saatquittungen erscheint die *γῆ προσόδου* in derselben Lage wie die *γῆ βασιλική* und *οὐσιακή*. Es ist gewöhnliches Staatsland, welches in gewöhnlicher Weise von *γεωργοὶ* bewirtschaftet wird und als solches Staatsdarlehen bekommt.

Eine andere Möglichkeit ist es, in diesem Lande und den *προσοδικὰ* des Ediktes die ptolemäische *κεχωρισμένη πρόσοδος* zu erkennen. Diese Ländereien mußten nach dem Falle der ptolemäischen Dynastie zu gewöhnlichem Staatslande werden; da sie aber in bezug auf die Steuer in der ptolemäischen Zeit anders als die *γῆ βασιλική* behandelt wurden, da sie in dieser Zeit zu den Ländereien gehörten, welche niedriger als die *γῆ βασιλική* belastet wurden, so hat man auch in der römischen Zeit dieser Landart ihre *κουφοτέλεια* erhalten.

Möglich wäre es vielleicht auch, in der *γῆ προσόδου* die konfiszierten und noch nicht verkauften Ländereien zu erkennen, welche rechtlich als Besitz des Staates angesehen wurden, tatsächlich aber als staatlich verpachtetes Land im Besitze ihrer Vorbesitzer, welche niedrigeren Zins als die Beackerer der *γῆ βασιλική* und *δημοσία* bezahlten, waren. Es wäre in diesem Falle ein ganz eigenartiges Verhältnis, welches zwar an Erbpacht erinnert, aber eigentlich keine Erbpacht ist. Für diese Erklärung spricht auch der enge Konnex, in welchem die *προσοδικὰ ἐδάφη* in P. Oxy. 986 mit den in Beschlag genommenen und mit einer *πρόσοδος* belegten (s. oben S. 139) Häusern und Hausstellen der *οὐσιακοὶ μισθωταὶ* stehen. Kol. V, welche von den ersteren handelt, ist von derselben Hand wie die Kol. I—IV, welche die Häuser aufzählen, geschrieben. Leider ist nur der Anfang dieser wichtigen Urkunde von den Herausgebern im Wortlaute mitgeteilt worden Z. 1—6: *παρὰ]ν Ἡρώου κωμογράφου(αμματέως) Ὁξυρύγγων* [. τ]ῶν ὑπὸ [τ]οῦ τῆς μερίδο(ς) βασιλικ(οῦ) γραμματέως Πτολεμαίου εἰς [ἐπίσκεψιν?] μεταδοθέντων προσοδικῶν ἐδαφῶν τοῦ ἐς (ἔτους) [αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ (131—2 n. Chr.). εἶναι δέ. Die Posten selbst sind nur erwähnt. Auf diese Urkunde komme ich noch unten zu sprechen. Die *ἐπίσκεψις*, falls das Wort richtig ergänzt ist, könnte sich auf die Revision der Ertragsfähigkeit und der Verschuldung der Grundstücke beziehen. Doch um endgültig urteilen zu können, müssen wir abwarten, bis wir neues Material bekommen.

Ich schlage aber beide oben angedeuteten Erklärungen nur mit Vorbehalt vor. Sei nun die *γῆ προσόδου* die frühere *κεχωρισμένη προσόδος* oder die konfiszierten Ländereien, die Hauptfrage, welche wir oben gestellt haben, ob die verkauften konfiszierten Ländereien nach demselben Rechte verkauft wurden, wie in der ptolemäischen Zeit, wird dadurch nicht entschieden. Es spricht einiges dafür, vieles dagegen.

Dafür spricht die Tatsache, daß eine für die ptolemäische Erbpacht so charakteristische Erscheinung, wie das Recht des Überangebotes, auch in der römischen Zeit gerade bei diesen Ländereien, nicht bei den Verkäufen der *γῆ ιδιόκτητος*, wiederkehrt. Dafür auch, daß die ganze Technik der Verkäufe in der römischen Zeit dieselbe bleibt wie in der ptolemäischen.¹⁾

Dagegen sprechen aber viele schwerwiegende Bedenken. Erstens, daß nirgends die Rede ist vom Wechsel der Bedingungen in bezug auf die Steuerbelastung, welche nach dem Verkaufe eintreten sollten. War das Land vor dem Verkaufe *κλήρος κατοικικός*, so bleibt es ein solcher auch nach demselben. Nirgends wird gesagt, daß die verkauften Parzellen der *γῆ ιδιόκτητος* ein *ἐκφόριον* zu bezahlen hätten. Man bedenke auch, daß in der ptolemäischen Zeit die verkauften Ländereien nicht deswegen ein *ἐκφόριον* bezahlen, weil sie verkauft wurden, sondern weil sie es auch früher bezahlten; dies sagt uns P. Eleph. XIV ausdrücklich und bestätigen auch andere Urkunden. Nirgends erscheint auch das Wein-, Garten- und Hausland nach dem Verkaufe schwerer belastet als vor demselben. Die verkauften Ländereien werden vererbpachtet, weil sie es auch früher waren, weil es im ptolemäischen Ägypten überhaupt keine andere Besitzform für die Saatländereien als eben die Form der Erbpacht gab. Darnach bleiben auch in der römischen Zeit die verkauften Ländereien das, was sie früher waren, d. h. *γῆ κατοικική, ιδιόκτητος*, Wein-, Garten- und Hausland.

Von vererbpachteten Ländereien, welche fähig wären, dem Staate als Garantie seiner Forderungen zu dienen, hören wir in der römischen Zeit gar nichts mehr. Es scheint, daß die Entwicklung des wirklichen Privatbesitzes dieser Besitzform den Todesstoß gegeben hat,

1) Doch ist dabei wieder darauf aufmerksam zu machen, daß gerade die für die Erbpacht als Pacht am meisten charakteristische Formalität — die Bezahlung des Preises in vier Raten — unter den Formalitäten der Auktionsverkäufe der römischen Zeit nicht regelmäßig wiederkehrt. Auf diese Reform der Technik haben wohl die Qualität der verkauften Ländereien und die Modalitäten ihrer Verkäufe aus dem Staatsschatze eingewirkt.

obwohl wir nicht nachweisen können, was aus den vielen Ländereien dieser Art in der römischen Zeit geworden ist.

Vermuten läßt es sich nur, daß die großen Besitztümer dieser Art, welche die Priester innehatten, in den großen Konfiskationen der Götterländereien mitkonfisziert worden sind, was den Ruin der meisten großen Priesterfamilien verursachte. Was aus den von Privaten besessenen Ländereien dieser Art wurde, läßt sich leider vorläufig weder feststellen noch vermuten.

Die Form der Erbpacht als solcher hat auch in der römischen Zeit einige Spuren hinterlassen, besonders auf dem Gebiete der Verpachtung der minderwertigen Ländereien, aber groß war die Bedeutung dieser Form in der römischen Zeit nicht. Sie hat aber ihrerseits den Privatbesitz miterzeugt und für immer die Formen des Verkaufes von Privatbesitzungen mittelst der Auktion geschaffen; darin liegt ihre Bedeutung für die römische Zeit.

Wir ersehen also aus den obigen Darlegungen, daß der Grundbesitz der römischen Zeit hauptsächlich aus den schon in der ptolemäischen Zeit als solchen angesehenen Besitzobjekten besteht. An erster Stelle erscheinen die Häuser, neben ihnen die *οικόπεδα*, das Wein-, Oliven- und Gartenland. Dazu kommt noch die zu richtigem Privatbesitz gewordene *γῆ κατοικικῆ* (bzw. *κληρουικῆ*) und die *γῆ ιδιόκτητος*, also die *γῆ ιδιωτικῆ*. Die vererbpachteten Saatländereien verschwinden fast gänzlich, wenigstens spielen dieselben keine Rolle mehr in der Staatswirtschaft: sie dienen nicht mehr, wie es früher gewesen ist, als Bestandteile des *πόρος* der bei den Staatsgeschäften beschäftigten Grundbesitzer; an ihre Stelle tritt die *γῆ κατοικικῆ* und die *γῆ ιδιόκτητος*. Diese Besitztümer — meistens Kleinbesitz — dienen als Substrat für die Staatswirtschaft. Aus der Klasse dieser Haus- und Landbesitzer rekrutiert man die Armee der Staatsbeamten bis zum Strategen und die nicht weniger zahlreiche Armee der Pächter. Unter den letzteren spielen jetzt die *οὔσιαχοι μισθωταί*, die Pächter der *γῆ οὔσιακῆ*, eine sehr große Rolle.

Wegen dieser allgemeinen Zuziehung der Landbesitzer zu den Staatsliturgien erscheint der Haus- und Landbesitz als höchst mobil. Fortwährend wird er konfisziert und veräußert, und es finden sich meistens Käufer, welche an die Stelle der alten Besitzer treten. Doch ist es nicht immer leicht, Käufer für die dem Staate verfallenen Ländereien zu finden (vgl. das von Wilcken richtig ergänzte *πολλ]άκις* in BGU. 904). Manche Liegenschaften bleiben unverkauft. Daß die Zahl dieser unverkauften Ländereien keineswegs gering ist, erhellt aus der Existenz einer besonderen Kategorie, welche *ἄπρατα* heißt.

Über diese *ἄπρατα* sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Doch beweist auch das spärliche Material, daß die *ἄπρατα* keinesfalls als „unverkäufliche“,¹⁾ sondern einzig und allein als die „nicht verkauften“ Güter zu deuten sind. So kauft der Alexandriner in P. Oxy. 513 aus den *ἄπρατα διοικήσεως* ein Haus für einen, wie aus dem im Folgenden erläuterten Verlaufe der Angelegenheit zu ersehen ist, niedrigen Preis. Es wäre merkwürdig, wenn Güter, welche unverkäuflich sind, doch in gewissen Fällen verkauft wurden und dazu ganz in der Art der gewöhnlichen *εἰς προᾶσιν ὑπερκείμενα* (P. Amh. II, 97, 5). Es scheint also, daß die unverkauften, schon einmal oder mehrmals zur Auktion ausgetretenen Güter für *ἄπρατα*, unverkauftes Staatsgut erklärt wurden. Auf welchem Wege die Ausnutzung dieser unverkauften Güter geschah, zeigt BGU. 1091 (J. 212/3 n. Chr.). Es ist ein Pachtangebot (Z. 9: *ἐπιδέχομαι [ι μ]ισθῶ|σασθαι*) adressiert an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* als Stellvertreter des Strategen; der Bietende will eine Parzelle Saatlandes, Z. 12f.: *ἀπὸ ἀπράτω[ν] τῆς | τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτρο[πῆς] πρότερο[ν] Διογέ|νονος τοῦ καὶ Σωτῆ[ρ]ος* in Pacht nehmen. Das Land ist zu anderthalb Artaben taxiert, ist also wohl *γῆ ιδιόκτητος*. Doch wird es nicht für die *δημόσια* allein verpachtet, sondern der *φόρος* soll Z. 24f. *χωρὶς [δημο]σίων τοῦ δι' ἐπισ[κ]εψῆς ὀρισμοῦ φα[ι]νομένον* sein, d. h. er soll mittels einer *ἐπίσκεψις* berechnet werden (s. die von dem Herausgeber P. Meyer angeführten Parallelstellen, vgl. P. Giss. I 2, 48, 25 (S. 72)). Das Land wird also zu gewöhnlichem Staatslande, mit einem wechselnden *ἐκφόριον*.

Doch trachtet der Staat unbedingt danach, das Land doch zu veräußern. Wir erfahren es aus BGU. 18 (J. 169 n. Chr.). Aus dieser merkwürdigen Urkunde ersehen wir, daß besondere Kommissionen angesetzt wurden, deren Aufgabe es ist, die *ἄπρατα* zu werten; Z. 4: *εἰς τὸ συντιμῆσασθαι τὰ ἐν ἀπράτοις ὑπάρχοντα*. Als Mitglieder dieser Kommission fungieren die auch zu anderen Liturgien zugezogenen wohlhabenden Landbesitzer. Da dies Amt als Liturgie aufgefaßt wird, so ist es klar, daß die Mitglieder der Kommission irgendwie für ihre Tätigkeit verantwortlich waren. Es waren wohl eine Art Epitereten, welche wahrscheinlich den Verlust der Reichskasse zu decken hatten, falls das Gut zu dem ausgesetzten Preise doch nicht verkauft werden konnte, oder falls die Verpachtung desselben die zur Deckung der *δημόσια* und der Zuschläge nötige Summe nicht ergeben wollte.

Sei dem aber wie ihm wolle, sicher ist es nur, daß der Staat die ein-

1) So will dieselben Preisigke P. Straßb. I p. 55 (zu n. 14) deuten; vgl. zur richtigen Lesung dieser Stelle in dem betreffenden Papyrus Wilcken, Arch. III, 339 und V, 257.

mal von Privaten besessenen Ländereien nicht wieder zum Staatslande machen wollte und sie auf jede Weise wieder zum Privatbesitze zu machen trachtete. Das zeugt davon, daß die Staatsländereien als solche der Regierung Sorgen genug bereiteten. Andererseits zeigt es auch, daß es eine komplizierte Sache war, die einmal in eine Rubrik gelangten Ländereien in eine andere Rubrik zu transportieren. Wo, wie im Falle der *οὐσται*, die Verhältnisse dazu führten, daß eine Masse früher privater Ländereien kaiserlich wurde, schuf man für sie lieber eine neue ratio.

Dies sind unsere Nachrichten über die sich im Privatbesitze befindenden Ländereien der Kaiserzeit. Man sieht, daß die Tendenz zur Schaffung eines entwickelten Privatbesitzes fort dauert. Die *κλήματα* der ptolemäischen Zeit bleiben als solche bestehen. Die Häuser, die Weingärten, die Olivenplantagen, die Palmenwäldchen bleiben, wie früher, meistens im Privatbesitze. Die Zahl der Gartenländereien vermehrt sich, wie früher, auf dem Wege der *ἐμφύτευσις*. Daneben aber entstehen neue *κλήματα*. Als solche werden die Militärländereien vom Anfange an behandelt, es tritt aber noch die *γῆ ιδιόκτητος* dazu. Man trachtet, in dieser Weise die brachliegenden Ländereien zu kultiviertem Boden mit einem Vorteile für die Staatskasse zu machen. Man wählt aber nicht mehr als Mittel zur Fruchtbarmachung brachliegender Ländereien den früher begangenen Weg der emphyteutischen unbefristeten Pacht. Dieser Weg führte, wie die Tebtynisurkunden zeigen, nicht zum Ziele. Es fanden sich wohl nur wenige, welche bereit waren, Mühe und Geld einzusetzen, um gerade in dem Augenblicke, wo die Mühe und das Kapital sich zu rentieren begannen, entweder durch ein Machtwort der Beamten in bezug auf das *ἐκφόριον* gesteigert oder durch einen beliebigen Nachbar auf dem Wege eines Überangebotes depossediert zu werden. Man war bereit, Arbeit und Geld einzusetzen, aber man wollte im Besitze der gewonnenen Ländereien auch dauernd verbleiben. Dies führte dazu, daß man die unbefristete Pacht zu einem garantierten Besitze machte und, wohl nach dem Vorbilde der Militärländereien, welche sich auf dem Wege des Kaufes in Privatbesitz verwandelten, eine Landart schuf, welche mittels Kaufes zu Privatbesitz werden konnte. Für diese Verkäufe wählte man vor allem frühere militärische *κλήροι*, welche brach und herrenlos geworden waren. So entstand die *γῆ ιδιόκτητος*.

Daneben aber entwickelte sich teilweise auf dem Wege des Kaufes, teilweise auf dem der Schenkung ein Privatgroßgrundbesitz, welcher, wie der Privatbesitz überhaupt, vor allem Griechen und Römer zu Trägern hatte. Es bildeten sich privilegierte Domänen, welche meistens

hochstehenden Römern und Alexandrinern gehörten. Doch hatten die Domänen in Ägypten keine Zukunft. Die *γῆ ιδιόκτητος* hat sich bis in die späteste Zeit erhalten, die meisten privilegierten Domänen der frühen Kaiserzeit gingen in die Hände der Kaiser über. In dieser Weise hat sich der kaiserliche Privatbesitz in Ägypten entwickelt. Doch die Existenz desselben hatte in Ägypten nur eine rein formale Bedeutung. Denn die frühere *γῆ* der privaten *οὐσίαι* konnte in dem Moment, wo sie in die Hände der Kaiser gelangte, staatsrechtlich nicht mehr von der *γῆ βασιλική* und der *γῆ δημοσία* unterschieden werden. Da sie aber wirtschaftlich anders gestaltet war als die beiden Arten der *γῆ βασιλική* und *δημοσία*, da sich auf derselben einige wirtschaftliche und Verwaltungsbesonderheiten entwickelten, so zog man es vor, das Land der früheren *οὐσίαι* nicht mehr, wie früher die militärischen *κλήροι* und die konfiszierten Tempelgüter, einfach zur *γῆ βασιλική* zu schlagen, sondern aus ihr eine eigene *ratio* zu bilden. So entstand die *γῆ οὐσιακή*, ein großer Zuwachs zu dem schon früher existierenden Staatslande, doch ein Zuwachs der in der ptolemäischen Zeit meistens wohl — mit Ausschluß der *δωρεαί* — auch Staatsland war.

Es bestand also nunmehr das ägyptische Staatsland aus folgenden Kategorien: die *γῆ δημοσία* und *βασιλική* einerseits, die *γῆ προσόδου* und *οὐσιακή* andererseits. Von der Entstehung der beiden letzteren Kategorien war eben die Rede; was sind nun aber die zwei ersten, und vor allem die am weitesten verbreitete — die *γῆ δημοσία*? Was die *γῆ βασιλική* ist, ist klar. Das ist die alte *γῆ βασιλική*, welche in der Kaiserzeit weiter existiert und sogar vermehrungsfähig ist. Zur *γῆ βασιλική* werden, wenigstens in der frühen Kaiserzeit, alle konfiszierten und dem Staate verfallenen Ländereien, welche früher den Soldaten gehörten, oder den Tempeln durch die Ptolemäer in Erbpacht gegeben waren.

In welchem Verhältnis aber steht diese *γῆ βασιλική* zu der *γῆ δημοσία*? Daß die beiden Kategorien nicht einfach als verschiedene Namen einer und derselben Bodenart zu fassen sind, ist klar genug und wurde noch zuletzt durch die Gießener Urkunden bestätigt (vgl. Wilcken, Arch. V 248). Jede Bodenart hat in der technischen Sprache ihre eigene Existenz, auch der Kataster kennt sie beide. Es wäre auch unerträglich, wie lax auch die ägyptische Terminologie sein möge, für dieselbe Landart zwei Namen zu gebrauchen; es hätte zu einer Verwirrung ohne gleichen geführt. Und dennoch erscheinen die *γῆ βασιλική* und *δημοσία* engstens verwandt: die *δημόσιοι γεωργοί* sind die richtigen Nachfolger der *βασιλικοὶ γεωργοί*, welche in der Kaiser-

zeit fast gänzlich verschwinden, die Ausnutzung der γῆ βασιλική geschieht in derselben Weise wie die der γῆ δημοσία, und territorial sind beide Bezeichnungen gar nicht zu trennen. Auch terminologisch ist die Unterscheidung der γῆ δημοσία und βασιλική nicht ständig; manche Papyri aus Tebtynis, welche von der γῆ ἱερευτικῆ reden, nennen dieselbe generell δημοσία ἱερευτικὰ ἐδάφη, technisch γῆ βασιλικῆ ἱερευτικῆ (vgl. bes. P. Tebt. II, 373: ἀπὸ δημοσίων ἐδαφῶν — βασιλικῆς γῆς u. a.; oben S. 131, 1). Und dabei ist der Unterschied der beiden Termini ein großer: denn γῆ δημοσία ist doch der römische ager publicus, die γῆ βασιλικῆ das ptolemäische Königsland. Man könnte glauben, daß die γῆ δημοσία das Land ist, welches zum Staatslande erst in der Kaiserzeit wurde.¹⁾ Doch ersehe ich gar nicht, aus welchen Quellen sich das Staatsland unter Augustus so mächtig entwickelt haben sollte; denn die verlassenen und konfiszierten κληροί sowie die Tempelländereien blieben auch nach der Konfiskation, was sie ursprünglich waren — γῆ βασιλικῆ, andere Quellen kenne ich aber nicht.

Leider ist unser Material nicht reichhaltig genug, um die oben skizzierte Aporie zu lösen. Es mangelt an Urkunden, welche im ersten Jahrhundert n. Chr. verfaßt wären, es mangelt an Dokumenten aus der julisch-klaudischen Zeit, wo sich die Terminologie entwickelt. Wir besitzen sie in der voll entwickelten Gestalt des II.—III. Jahrh. n. Chr. So wie die Sache jetzt liegt, kann man nur sagen, daß im ersten Jahrhundert, wohl nach Augustus, ein Teil der älteren Domänen von dem Hauptstocke abgetrennt und ager publicus benannt wurde, der andere Teil blieb unter dem alten Namen bestehen. Die Ursache der Abtrennung waren wohl Verwaltungsrücksichten, eine uns bis jetzt unbekannte Reform in der Bewirtschaftung oder Verwaltung; vielleicht hängt die Reform mit der Verwandlung der meisten βασιλικῶν in δημοσίοι γεωργοὶ zusammen.²⁾ Es muß etwas mehr als eine einfache Namensänderung sein; denn, hätte man den Namen βασιλεὺς aus der Verwaltungssprache entfernen wollen, so hätte man keine γῆ βασιλικῆ belassen und auch die Namen βασιλικοὶ γραμματεῖς u. a. ändern müssen.

1) So deutet diese Landart P. Meyer (Klio VIII, 406, 2), welcher früher (Hirschfelds Festschrift, 136; 145, vgl. Mitteis, Röm. Privatrecht I, 356, 20) zwischen βασιλικῆ und δημοσία keinen Unterschied sah. Vgl. Kornemann zu den Gießener Papyri (Klio VIII, 398 ff.), welcher den Unterschied der δημοσία und βασιλικῆ richtig betont hat und Wilcken, Arch. V, 248 f., welcher auf die Zuwachsfähigkeit der γῆ βασιλικῆ hingewiesen hat. S. auch Preisigke, Girowesen, 191 f.

2) Βασιλικοὶ γεωργοὶ werden in den Urkunden der römischen Zeit m. W. nur zweimal, und zwar nur in dem ersten Jahrhundert genannt P. Lond. III, 118, p. 130 (J. 39) und II, 177 p. 167 (J. 40—41), (Wilcken fügt nach P. Oxy. II, 368

In dieser Frage müssen wir uns also mit einem reinen non liquet begnügen. Etwas klarer liegen die Verhältnisse in bezug auf die Frage über die wirtschaftliche Verwertung des Staatslandes. Bei dieser Untersuchung muß man aber zuerst zwischen der *γῆ βασιλική* und *δημοσία* einerseits, die *γῆ ἑρὰ* und *προσόδου* mit eingerechnet, und der *γῆ οὐσιακῆ* andererseits unterscheiden. Fangen wir mit der ersten Kategorie an.

Trotz der großen Zahl der uns zur Verfügung stehenden Dokumente sind wir über die Bewirtschaftung des Staats- und Götterlandes doch nur mangelhaft unterrichtet. Man bedenke nur, daß unsere Dokumente sich auf mehr wie drei Jahrhunderte sehr unregelmäßig verteilen, daß sie aus verschiedenen Gegenden stammen und demnach manche lokalen Besonderheiten widerspiegeln; andererseits aber sind die derselben Zeit und derselben Gegend angehörenden Dokumente selten zahlreich genug, um einen sicheren Querschnitt zu erlauben. So müssen vorläufig alle allgemeinen Schlüsse auf diesem Gebiete nur mit großem Vorbehalte formuliert werden.

Das uns zur Verfügung stehende Material zerfällt in zwei größere Gruppen: wir haben einerseits amtliche Dokumente, hauptsächlich aus den Ämtern der Dorfschreiber und der Sitologen, verschiedene Bodenlisten, für Steuerzwecke aufgestellt, und verschiedene Steuerberichte, dazu eine große Reihe Steuerquittungen; andererseits besitzen wir eine stattliche Serie privater und staatlicher Pachturkunden, hauptsächlich staatliche Pachtangebote und private Pachtverträge, meistens Pachtverträge betreffend *ὑπομισθώσεις* = Afterpacht. Zusammenhängende Dokumentenserien besitzen wir nur für das Gebiet einiger Fayumdörfer aus der hadrianischen Zeit (die Gießener, Leipziger und Bremer Papyri), für den *αἰγιαλὸς* von *Σοκνοπαίου Νῆσος* aus dem Anfange des III. Jahrh. und die bekannten Saatquittungen, hauptsächlich aus der antoninischen Zeit. Für die Organisation der Bewirtschaftung des Götterlandes sind die im II. Bande der Tebtynisurkunden publizierten Dokumente von größter Wichtigkeit.

Für den Modus der Bewirtschaftung der Staatsländereien kommt in erster Linie nicht die staatliche, sondern die wirtschaftliche Qua-

= Wessely, Stud. Pal. I S. 116 vom J. 43/4 hinzu), vgl. auch P. Rain. 103 (J. 218), aus welchem Wessely K. und S.N., 6f.; 26; bes. 52f. vgl. das Namenverzeichnis, passim Mitteilungen macht; es scheinen hier einige Personen als *βασιλικοὶ γεωργοὶ αἰγιαλοῦ* bezeichnet; einige dieser Personen erscheinen in anderen Urkunden unter der Bezeichnung *δημόσιοι γεωργοί*. Leider ist dieser Papyrus bis jetzt unpubliziert, so daß ich darauf keine Schlüsse zu bauen wage. Bezieht sich vielleicht *βασιλικός* auf das Land?

lität in Betracht. Vor allem ist es wichtig, ob das Land regulär bewässert wird oder nicht. Davon hängt die rechtliche Lage des Bodens in bezug auf die Besteuerung ab, und von der Besteuerung hängt der Bewirtschaftungsmodus ab.

Ein nicht jedes Jahr regulär bewässertes oder lieber regulär vom Wasser enthülltes Uferland (*αιγιαλός*) kann natürlich nicht in derselben Weise ausgenutzt werden wie regelrecht bewässertes Festland — *ἤπειρος βεβρηγμένη* usw.

Betrachten wir also zunächst das regelrecht in jedem Jahre bewässerte und besäte Festland, welches ein normales, je nach der Qualität des Bodens festgestelltes *ἐκφόριον* zu tragen hat.

Dieses Land wird durch die *δημόσιοι γεωργοί*, wie sie offiziell heißen, bewirtschaftet. Diese *δημόσιοι* bezahlen ihren Pachtzins, die *σιτικοὶ φόροι*, welche auch als *ἐκφορία* und *δημόσια* bezeichnet werden (für die Gleichbedeutung dieser Ausdrücke ist der Vergleich von BGU. 84 mit P. Fay. 86 besonders lehrreich). In den *ἀπατήσιμα* der Kornzahlungen und den Sitologenberichten werden diese Zahlungen als *διὰ δημοσίων γεωργῶν*¹⁾ geleistet bezeichnet. Es steht z. B. in BGU. 84 (J. 242/3) Z. 4: ε[λ]ῖς ἀπατήσιν σιτικῶν | φόρων διοικήσεως καὶ οὐσιακῶν | διὰ δη(μοσίων) γεωργ(ῶν) vgl. Z. 10: Πηλουσίου δ[ιοικη]σεως καὶ οὐσιακῶν | διὰ δη(μοσίων) γεωργῶν. Diese *δημόσιοι γεωργοί* werden gewöhnlich in den Steuerelementen nach Dörfern zusammengefaßt und heißen *οἱ ἀπὸ τῆς δεῖνα κώμης*, s. bes. P. Fay. 86 (II. Jahrh.), der Hauptposten in diesem Monatsberichte der Sitologen lautet Z. 3: Θεα(δελφείας) δι(ὰ) δη(μοσίων) γεω(ργῶν) διοικ(η)σεως ἐκφορίου, andere Posten, welche andere Dörfer betreffen, haben regelmäßig die Formel, z. B. Z. 6: Εὐν(μερδείας) δη(μοσίων) δι(ὰ) τῶν ἀπὸ Θεα(δελφείας) oder Z. 9: Πολ(υδευκείας) δη(μοσίων) δι(ὰ) τῶν ἀπὸ τ(ῆς) κώ(μης) (dieselben Formeln auch in 86a).

Aus dem P. Fay. 86 geht es schon, wie oben angedeutet worden ist, mit großer Sicherheit hervor, daß die *δημόσια*, welche durch die *δημόσιοι γεωργοί* bezahlt werden, den Pachtzuschilling für das Staatsland, das *ἐκφόριον*, darstellen.²⁾ Dasselbe besagen auch andere Ur-

1) Über das *διὰ* in dieser Formel vgl. Wengler, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, 10f. Über die Auffassung Preisigkes, Girowesen T. I unten in den Addenda.

2) Über diese Frage s. zuletzt Grenfell und Hunt, P. Fay. p. 208—211; P. Tebt. II, p. 201f.; vgl. W. Otto, Priester und Tempel, 101f. Grenfell und Hunt haben es richtig erkannt, daß die Formel *ὑπὲρ δημοσίων* nicht *ὑπὲρ δημοσίων* (*γεωργῶν*) zu erklären ist, sondern daß darin das Neutrum *δημόσια* steckt; daneben hat Otto richtig betont, daß die *δημόσια* in dieser Formel den Pachtzuschilling bedeuten.

kunden, vor allem P. Tebt. II, 339 (J. 224). In Z. 8f. dieses Dokumentes steht dieselbe Formel wie in dem *ἀπαιτήσιμον* BGU. 84: *εἰσὶν ἑ μेत्रη(θεῑσαι) τῷδε τῷ μηνι | [δ]μοικήσεως καὶ οὐσιακῶν*, dann folgt in Z. 11f.: *ᾧν | [τ]ὰ δη(μόσια) Τε[πρ]ύγ[εω]ς*, vgl. BGU. 835 (J. 216/7) (nach 212) und P. Lond. II, 178 p. 141f. (III. Jahrh.). Diese Auffassung bestätigen auch die vielen Quittungen über die Bezahlung der *δημόσια*, welche unten zusammengestellt und erläutert werden sollen.

Es ist also sicher, daß die *ἐκφόρια* für das Staatsland von den *δημόσιοι γεωργοί*, welche zu dem einen oder dem anderen Dorfe gehören, bezahlt werden. Diese *δημόσιοι γεωργοί* — worunter auch die *προσοδικοί* und *οὐσιακοί γεωργοί* gemeint sind¹⁾ — wirtschaften aber keineswegs im Gebiete ihrer *κῶμη* allein. Sie bestellen auch Landparzellen in den Nachbardörfern, wie es die oben angeführten Dokumente und Saatquittungen mit Sicherheit beweisen. Auch sind sie keineswegs in ihrer Wirtschaft an irgendeine wirtschaftliche oder rechtliche Qualität des Bodens gebunden. Eine und dieselbe Person kann zu gleicher Zeit Parzellen verschiedener Kategorien des Staatslandes bewirtschaften, wie es ebenfalls die Saatquittungen und die Gießener, Leipziger und Bremer Papyri beweisen. Die *δημόσια* und der Begriff *δημόσιοι γεωργοί* sind also Begriffe, welche das Staatsland und seine Zahlungen zusammenfassen, was für die Vereinfachung der Formulierung der *ἀπαιτήσιμα* und der Kornberichte unbedingt notwendig war. Die mehr auf Details eingehenden Urkunden zerlegen diese Begriffe in ihre Bestandteile, wie es z. B. dieselben Saatquittungen und die Gießener Pachtangebote zeigen.

Διὰ δημοσίων γεωργῶν ist also die Formel, welche besagen soll, daß wir mit Zahlungen der *δημόσιοι γεωργοί* für die Bewirtschaftung des Staatslandes zu tun haben; dieser Formel entspricht, wie oben schon hervorgehoben ist, für das Privatland und seine Steuern die Formel *διὰ κατοίκων* bzw. *κληρούχων*. Dies erhellt schon aus den oben angeführten Steuerlisten und wird auch durch BGU. 1046 (J. 167 n. Chr.) bestätigt; denn hier erscheinen in der Aufzählung der verschiedenen Praktoren neben den *[πρ]άκ[τορ]ε̄ς σιτικῶν διὰ κατοίκων* (I, 9) auch II, 3: *καὶ διὰ δημοσίων γεωργῶν*.

Wie ist nun diese Formel aufzufassen? Ich will an dieser Stelle meine Ausführungen über die Kornerhebung (Arch. III, 212 ff.) nicht wiederholen und mache nur auf zwei höchst charakteristische Urkunden aufmerksam. In der BGU. 471 (II. Jahrh.), einer Steuerrech-

1) S. P. Gen. 42, 19 (J. 224).

nung steht in Z. 3: *παρὰ δημοσίων γεωργῶν δι(ὰ) τῶν τῆς κώμης ἀρχε(φόδων)*; noch klarer ist BGU. 85 (Zeit des Antoninus); *παρὰ (τῶν δεινῶν) τῶν β καὶ τῶν λοιπῶν [πρ]εσβ(υτέρων) καὶ (τῶν δεινῶν) καὶ τῶν λοιπῶν γεωργῶν | [τῆς κ]ώμης πάντων ἐξ ἀλληλεγγύης*.

Man ersieht daraus, daß die Formel *διὰ δημοσίων γεωργῶν* die Zahlungen zusammenfaßt, welche die einzelnen *γεωργοί* direkt oder durch ihre Vertreter mit allgemeiner Haftung der Gesamtheit der *δημόσιοι γεωργοί* einer ganzen *κώμη* an die Steuerbehörden, d. h. an die Staatskasse oder richtiger an das eine der beiden Ressorts dieser Kasse (*διοικήσεως* und *οὐσιακῶν*) leisten. Diese Auffassung bestätigen vor allem die vielen Quittungen über die Bezahlung der *δημόσια*, welche wir zurzeit besitzen; es sind: BGU. 67 (J. 199 n. Chr.); 716 (J. 224); P. Fay. 85 (J. 247 n. Chr.); P. Tebt. II, 367 (J. 210); 368 (J. 265); 369 (J. 148); P. Lond. II, 315 p. 90 (J. 150); 346 p. 92 (J. 194); 351 p. 93 (J. 218); 330 p. 94 (J. 228); P. Grenf. II, 47 (J. 140); P. Fay. Ostr. 22 (III. Jahrh.); Wilcken, Ostr. II, 767 (1.—2. Jahr n. Chr.).

Trotz der Verschiedenheit der hier gebrauchten Formel findet man fast überall, erstens — die Formel *δημοσίων* oder *ὑπὲρ δημοσίων*, zweitens — einen oder mehrere Namen durch *εἰς τὸν δεινα* oder *ὀνόματος τοῦ δεινα* (zuweilen auch beides) eingeleitet, öfters mit dem Zusatze *καὶ μετόχους* oder *καὶ μετόχων*, dann — *διὰ δημοσίων γεωργῶν* oder *διὰ τῶν ἀπὸ τῆς δεινα κώμης*. Die Empfänger der Zahlungen sind fast überall die Sitologen, im III. Jahrh. auch *δεκάπρωτοι*, der Zahlungsort — der *θησαυρὸς κώμης*. Überall wird auch das Jahr der Zahlung oder lieber das Jahr, mit dessen Ernte man die Zahlung vollzieht, durch die Formel *γενήματος τοῦ δεινα ἔτους* angegeben.

Ich kann auf die Einzelheiten nicht eingehen und begnüge mich damit, meine Auffassung dieser Formel kurz darzulegen. Die Zahler, unter deren Namen die Zahlung gebucht wird, sind die Personen, welche durch die Formel *εἰς* oder *ὀνόματος* bezeichnet werden; es sind die einzelnen *δημόσιοι γεωργοί*; sie zahlen für die *δημόσια*, d. h. für das von ihnen geschuldete *ἐκφόριον*, welches sie für die Bewirtschaftung des Staatslandes erlegen (s. P. Fay. Ost. 22, 3: *ὑπ(ὲρ) δημοσι(ας) γῆς*); die Formel *διὰ δημοσίων γεωργῶν* oder *διὰ τῶν ἀπὸ* besagt, daß die Zahlung mit Wissen und für die Rechnung der Gesamtheit der *δημόσιοι γεωργοί* einer *κώμη*, wohl durch die Vertreter derselben geleistet und in den Büchern ihnen angerechnet wird; falls die Inhaber der Landparzellen einer anderen *κώμη* angehören, wird die Zahlung unter dem Namen dieser *κώμη* gebucht. Zuweilen geschieht die Zahlung durch eine dritte Person, welche nicht als gesetz-

mäßiger Vertreter der γεωργοι fungieren darf; in diesem Falle wird ihr Name genannt (διὰ τοῦ δεῖνα — P. Tebt. II, 367, 16 f.: διὰ | Πάπου σιτομέτρον; 369, 5: διὰ Εὐτύχου).

Man ersieht aus den angeführten Dokumenten, daß das Staatsland, welches zum Gebiete der einen oder der anderen κώμη gehörte, durch die δημόσιοι γεωργοι dieser oder einer anderen κώμη bewirtschaftet wurde. Als Bewirtschafter der einen oder der anderen Parzelle erscheinen teils einzelne Personen, teils Gruppen von Personen, welche eine Gesellschaft bilden. Dem Staate gegenüber haftet aber nicht nur der einzelne δημόσιος γεωργός und seine Gesellschafter, sondern auch die Gesamtheit der δημόσιοι γεωργοι der κώμη, welcher der betreffende offiziell angehört.

Das Land, welches nun die δημόσιοι γεωργοι in dieser Weise bewirtschaften, ist keineswegs das Staatsland überhaupt. Es ist nur der Teil desselben, welcher als regelrecht bewässertes Land mit einem ständigen, aber für jede Parzelle individuell ausgerechneten ἐκφόριον belastet ist; es ist, um den ptolemäischen Ausdruck zu gebrauchen, das Land ἐν ἀρετῇ. Das ὑπόλογον, der χέρσος, die νομαί, die λίμναι, kurz und gut das ganze Land, welches, wie unten zu zeigen ist, ἐξ ἀξίας verpachtet wird, gehört nicht dazu und wird auf anderem Wege ausgenutzt. Deshalb wird es auch jedes Jahr festgestellt, wieviel Land wirklich bewässert worden ist; und zwar nicht nur für die Landarten, welche schon ihrer Qualität nach unsicher sind, sondern auch für die γῆ ἐν ἀρετῇ. Es geschieht vor allem für das Staats- wie für das Privatland auf dem Wege der Selbstprofession der γῆ ἄβροχος (s. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchw., 186), dann aber auch auf Grund einer verifizierenden Inspektion.¹⁾

Als Resultate solcher Inspektionen fasse ich mit Eger und Lewald die großen katasterartigen Dokumente, deren wir zurzeit vier besitzen: P. Brux. 1; P. Fay. 339; P. Oxy. 918 und P. Fior. Vitelli, Atene e Roma, VII, 122. Der Florentinische Papyrus ist am besten erhalten. Er unterscheidet sich von den übrigen hauptsächlich dadurch, daß er einen Auszug aus dem Kataster darstellt, welcher eine Antwort auf die Frage des Strategen, wieviel Land in dem laufenden Jahre bewässert wurde, darstellt. Es wird γῆ ιδιωτικῆ, ιδιόκτητος und βασιλικῆ usw. aufgezählt. Der Brüsseler Papyrus zählt sowohl die γῆ ιδιωτικῆ wie die βασιλικῆ, P. Oxy. 918 nur die γῆ βασιλικῆ (P. Fay. 339 ist leider nur in dürftigem Auszuge mitgeteilt) auf. In den beiden, wie in dem Florentiner, wird ausschließlich die γῆ σιτο-

1) Vgl. auch Lewald, Beiträge z. Kenntnis d. röm.-äg. Grundbuchw. 76 ff.

φόρος behandelt, und zwar, wo es sich um die γῆ βασιλική handelt, diejenige, welche mit einem festen ἐκφόριον belegt ist.¹⁾

Die einzelnen Parzellen sind mit den Namen ihrer Inhaber bezeichnet, im P. Brux. 1 ständig durch die Formel διὰ γεωργῶν τοῦ δεῖνα καὶ μετόχων, im P. Oxy. 918 durch zwei oder mehrere Namen im Genetiv mit dem Zusatze ἐξ ἀλληλ(εγγύης). Wenn aber die Parzelle als Nachbar genannt wird, fügt das Dokument zu den Namen die Formel διὰ γεωργῶν τοῦ δεῖνα καὶ μετόχ(ου — ων) oder setzt einfach διὰ γεωργῶν.²⁾

Ich zweifle nicht daran, daß die in unseren Urkunden genannten γεωργοὶ zu den δημόσιοι γεωργοὶ gehören und daß andererseits die Zahler der δημοσία eben die Inhaber der γῆ ἐν ἀρετῇ sind.

Es stellt sich aber nun die für uns wichtigste Frage. In welchem Verhältnis stehen unsere γεωργοὶ zum Staate? Sind sie Besitzer, Zeit- oder Erbpächter? Die Antwort auf diese Frage ist nicht leicht.

Vor allem hebe ich hervor, daß in den Gießener, Leipziger und Bremer Urkunden³⁾ die Bietenden in derselben Weise, wie die γεωργοὶ der Sitologenberichte als zu den ἀπὸ τῆς δεῖνα κώμης gehörig⁴⁾ bezeichnet werden, daß sie weiter, wie die γεωργοὶ des P. Brux. 1 und P. Oxy. 918, Parzellen von γῆ βασιλική und δημοσία für ein für jede Parzelle ausgerechnetes ἐκφόριον von mehreren Artaben pro arura bewirtschaften, d. h. Inhaber der γῆ ἐν ἀρετῇ sind. Nun bezeichnen diese δημόσιοι γεωργοὶ ihr Verhältnis zu den von ihnen bewirtschafteten Aruren als: ἀναγράφονται ἐπ' ὀνόματός μου oder ἡμῶν bzw. ἡμῖν (s. Preisigke, Girowesen, 408 ff., vgl. P. Giess. I, 1, 7, 3: παραγράφουμαι βασιλικῆς, über παραγράφειν Kornemann, Klio VIII, 408, 6; P. Giess. I, 1, S. 28, 1; P. Meyer, ibid., I, 2 S. 71.

Diesen Ausdruck finden wir in mehreren analogen Urkunden wieder. So verpachtet in P. Oxy. 730 (J. 130 n. Chr.) ein gewisser

1) Analoge Dokumente für das Wein-, Oliven- und Gartenland sind BGU. 563—566 und P. Tebt. II, 343; Lewald l. l. 77f. Es muß aber betont werden, daß alle die angeführten Dokumente, obwohl sie sicherlich gleichartig sind, doch aber jedes für sich stehen.

2) Da diese Dokumente ausschließlich zu Steuerzwecken dienen, so wird in ihnen auch der jeweilige Nutzer des Bodens, meistens der Pächter oder Afterpächter, genannt. Einiges dahin bezügliche Material s. bei Eger l. l. 187 ff.; Lewald l. l. 78 ff.

3) S. Kornemann, Klio VIII, 398 ff.; Wilcken, Archiv V, 245 ff.; Kornemann, P. Giess. I, 1, S. 22 ff.

4) Über diese Formel s. Wilcken, Ostr. I, 508; Arch. IV, 223. Es scheint, wie Wilcken des näheren ausführt, daß die γεωργοὶ βασιλικοὶ bzw. δημοσιοὶ nur einen Teil der Dorfbevölkerung, der οἱ ἀπὸ τῆς κώμης bildeten. S. bes. P. Lond. II S. 168.

Σαραπίων Z. 7 ff.: ἀπὸ τῆς ἀναρχ(αφ)ομένης εἰς αὐ|τὸν βασιλικῆς γῆς 5 Aruren an einen Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς für ein Jahr. Wichtiger ist P. Tebt. II, 373 (J. 110—1): ein gewisser Παῶπις verpachtet hier an einen Heron 5½ Aruren Z. 4 ff.: ἀπὸ τῶν ἀναρχαφομένων | [εἰ]ς Παῶπιν περὶ τὴν [προκιμ]ένην κώμην Τεβτῦνιν δημοσίων ἐδαφῶν τὰς ἐν μιᾷ σφραγίδι | βασιλικῆς γῆς ἀρούρας [πέντε ἢ]μισυ. Die Pachtfrist beläuft sich auf 10 Jahre, welche nach dem Ablaufe der früheren Kontrakte beginnen sollen.¹⁾

Im letzteren Falle scheint es sich aber um γῆ βασιλικὴ ἱερουτικῆ zu handeln, um die Aruren, welche unter Petronius dem Tempel von Tebtynis ἀντὶ συντάξεως assigniert werden. Denn ein ganz ähnlicher Kontrakt P. Tebt. II, 311 (J. 135) handelt von einer Afterpacht Z. 13 ff.: ἀπὸ τῶν ἀναρχαφομένων εἰς τὸν Ὀυνῶφρις περὶ Τε|πτῦνιν δημοσίων ἱερουτικῶν ἐδα|φῶν; die Dauerfrist beläuft sich auch hier auf etliche Jahre (19 nach dem Ablaufe des früheren Kontraktes).

Doch scheint diese γῆ ἱερουτικῆ, was schon ihre Qualifikation als δημόσια ἐδάφη bzw. γῆ βασιλικὴ auch ohne Zusatz ἱερουτικῆ beweist, der gewöhnlichen γῆ δημοσία ganz ähnlich behandelt worden zu sein mit der einzigen Ausnahme, daß hier nicht die Gesamtheit der δημόσιοι γεωργοί, sondern die Gesamtheit der ἱερεῖς, an welche einzeln die γῆ auch zur Bebauung assigniert worden ist, für die Bezahlung der üblichen ἐκφόρια haftete. Zu dieser γῆ ἱερουτικῆ kehren wir aber noch zurück.

Nach dem Wortlaute der oben angeführten Urkunden scheint also das ἀναρχάφεσθαι einen Akt darzustellen, wodurch die Übertragung an einen δημόσιος γεωργός einer Parzelle Staatslandes auf unbestimmte Frist registriert wird. Das Land wird in dem Kataster unter dem Namen des betreffenden γεωργός eingetragen.²⁾ Es fragt sich nun, auf Grund welcher Vereinbarung es geschieht? Stehen wir hier vor einer Erbpacht? Wird das Land an die Inhaber auf Erbpachtrechte vergeben? Werden also die Ländereien in derselben Weise behandelt wie die Erbpachtgüter der ptolemäischen Zeit?

1) Vgl. auch P. Gen. 16, 11—12 (Wilcken, Arch. III, 385): αἰγιαλὸς ἀναρχαφομένος [π]ερὶ τὴν ἡμετέραν κώμην. Da ἀναρχάφεσθαι wohl „in die Listen unter einem Namen einschreiben“ bedeutet, so ist auch die γῆ ἰδιωτικῆ — ἀναρχαφομένη s. P. Fior. Vitelli, Atene e Roma VII, 122, 2 ff.: ἐπερω|τώμεν[ο]ς ὑπ[ὸ] σου περὶ τῶν ἐντὸς περι|χώμα[τος] ἀναρχαφομέ[ν]ων περὶ τὴν | ἐμὴν κ[αμ]ογορα(μιατείαν) βρεχέντων πεδίων | καὶ τῶν [δ]υναμένων ἀδλακισθῆναι vgl. Z. 9. In dem Dokumente wird dann nicht nur γῆ βασιλικὴ sondern auch ἰδιωτικὸς und ἰδιωτικῆ aufgezählt. Technisch aber ist die Bezeichnung nur für das Staatsland.

2) So faßt diesen Akt, wohl richtig, Wilcken in einer brieflichen Mitteilung auf, vgl. Kornemann, P. Giess. I, 1, S. 28 und Anm. 1; Preisigke, Girowesen, 408 ff. Wilcken vergleicht damit Akt. d. Th. Bank IV, 2, 15.

Eine absolute Antwort auf diese Frage zu geben, ist zurzeit unmöglich. Einiges läßt sich aber auch hier sagen.

In derselben Tebtynisserie, welche wahrscheinlich von demselben, dem Tempel assignierten Königslande handelt, treffen wir außer den angeführten noch mehrere Dokumente, welche uns die rechtliche Lage der Inhaber dieser γῆ βασιλική veranschaulichen. Meistens sind es Afterpachtkontrakte; so P. Tebt. II, 441 (J. 11—2) (ἀφ' ὧν γεωργεῖ ὁ Φοῖφης περὶ κώμην δημοσίων ἐδαφῶν); 445. Charakteristischer als diese beiden Fragmente ist P. Tebt. II, 376 (J. 162 n. Chr.). Wir stehen wieder vor einem Afterpachtkontrakte. Das Pachtobjekt ist, Z. 7: ἢν τυγχάνεις γεωρ|γεῖν περὶ κώμην Τεπτῦνιν γῆς | βασιλικῆς ἄρουραν μίαν τέταρτο(ν). Die verpachtete Arure gehört zu einer Parzelle von zwei Aruren, welche der Verpächter mit einem anderen zusammen in Bebauung hat. Der Pächter fordert von dem Verpächter als Bedingung der Afterpacht eine Teilung des Bodens mit dem Mitbesitzer (Z. 26f.). Besonders wichtig ist aber für uns der Teil der Urkunde, in dem von der Pachtfrist die Rede ist; es heißt Z. 14f.: μέχοι τῆς ἐσομένης κοινῆς γεωρ|γῶν διαμισθώσεως. Wir sehen also, daß die Landbebauer der γῆ βασιλική in Tebtynis Staatspächter sind, daß ihr Anrecht an das von ihnen bebaute Land auf einer μίσθωσις beruht, daß diese μίσθωσις aber keineswegs jedes Jahr erneuert wird, sondern von unbestimmter Dauer ist. Eine allgemeine Neuverpachtung kann jederzeit geschehen: denn wäre diese κοινή διαμισθώσις eine an einen festen Termin gebundene, periodisch wiederkehrende Operation, so hätte der Verpächter unserer Urkunde sich in dieser unbestimmten Weise keineswegs ausdrücken können.

Innerhalb dieser unbestimmten Frist scheinen die Pächter über ihr Land ziemlich frei verfügen zu können. Sie können das Land in Afterpacht geben, sie dürfen die gemeinsam bewirtschafteten Parzellen unter sich teilen, das von ihnen bebaute Land kann ihnen nötigenfalls auch als Pfand dienen (s. P. Tebt. II, 390 J. 167?); interessant ist es im letzteren Falle, daß nicht das Land selbst, sondern nur das Bauungsrecht auf demselben verpfändet wird (Z. 9ff.: ἐξέσται τῇ Ἐλένη κατασπεῖριν | καὶ καρπίζεσθαι . . . τὴν | ἀναργ[α]φομένην εἰς τοὺς τρεῖς περὶ κώμην Τεπτῦνι[ν] γῆς βασιλικῆς λερευτικῆς ἄρουραν μίαν [ἡμισυ]).¹⁾

Die Nachrichten der Tebtynisurkunden stehen nicht allein. Aus anderen Gegenden haben wir eine Reihe Papyri, welche uns diese

1) Dieselbe Sachlage und dieselben Formeln auch in der ähnlichen Urkunde BGU. 339 (J. 120) Patsontis, Z. 17f.: γε]ωργῖν καὶ καρπίζεσθαι | [ἀφ'] ὧν γεωργεῖ ὁ Ἄτρης περὶ Πατσῶντιν | [δ]ημοσίου ἐδάφους ἀρούρας τρεῖς.

Angaben vervollständigen und vertiefen. Zuerst einige Afterpacht-kontrakte — sie sind, wie wir sahen, für die Bewirtschaftung der *ῤῥ βασιλική* bzw. *δημοσία* gerade charakteristisch — aus Theadelphia, Andromachis und Polydeukeia, welche in den P. Fior. publiziert sind. Vor allem P. Fior. 20 (I. 127—8 n. Chr.). Ein gewisser Demas zediert (Z. 11 *ἐπιχωρηκέναι*) hier sein Bebauungsrecht an einen anderen. Die Frist ist eine einjährige. Zediert wird eine Arure von den fünf, welche der Betreffende im Gebiete von Polydeukeia bebaut (Z. 14 ff.: *ἐν οἷς γεωργεῖ περὶ Πολυδεύκειαν | ἐν τοῖς ἀποβάλλουσι[ς] λεγομέ- νους | δημοσίους ἐδά(φε)σι*). Von großer Wichtigkeit ist für uns die Klausel in Z. 30: *ἐὰν δὲ συμβῆ τὸ | πεδίον τῆ(ς) κώμης διαιρεθῆναι, λήμψεται ὁ Ὄρος ἐξ ᾧ(ν) ἐὰν κλη(ρ)ώσῃται ὁ Δημᾶς ἀρουρῶν τῆ(ν) ἄρου(ρ)αν μίαν ἥτοι περὶ Θεαδέλφεια[ν] | ἢ καὶ περὶ τῆ(ν) Πολυδεύ- κειαν.¹⁾*

Es ist kein Zweifel, daß mit diesem *διαιρεθῆναι* etwas der *κοινή διαμίσθωσις* Ähnliches gemeint ist. Und andererseits ist es kein Zweifel, daß die *διαίρεσις* unserer Urkunde derselbe Akt ist, mit welchem wir in den ptolemäischen Tebtynisurkunden zu tun gehabt haben.²⁾

Bei der Besprechung der Formel *διὰ τῶν κατὰ μέρος γεωργῶν ἐκ τῆς γενομένης πρὸς αὐτοὺς διαίρεσεως* sind wir oben zum Schlusse gekommen, daß diese *διαίρεσις* ein Akt der Administration, keineswegs der Gesamtheit der *γεωργοί* ist. Auch hier wird wohl dasselbe anzunehmen sein. Daß diese *διαίρεσις* durchs Los geschah (Eger, Zum äg. Grundbuchw. 32, 1), macht der Ausdruck *κληρώσῃται* wahrscheinlich. Doch ist die Operation wohl komplizierter, wie wir sofort ersehen werden.

Auch im P. Fior. 20 erscheint also das Anrecht an die bebaute Parzelle als zeitlich unbegrenzt. Dieselbe unbegrenzte Dauer beweisen auch andere Urkunden derselben Art. In der *ὑπομίσθωσις* BGU. 661 (J. 140/1) steht es in Z. 4f.: *ᾧ(ν) | ἔχῃς ἐν μισθῶσι δημοσίων [ἀ]ρο(ρ)ῶν | ἀρούρας πέντε ἢ ὅσας ἐὰν ᾧ(ν) ἀφ' ᾧ(ν) | ἐφ' ᾧ(ν) | μενὶ ἢ γεοργία χρό(ν)ου.*

Noch charakteristischer für die Lage der *δημόσιοι γεωργοί* ist BGU. 234 (I. 142). Es ist eine Teilung des Ackerloses zwischen Vater

1) Vgl. über diesen Text Wilcken, Arch. III, 533, welcher mit scharfen Blicke die Wichtigkeit des Textes erkannt und die nötigen Schlüsse gezogen hat.

2) Ob die Analogie mit den ptolemäischen noch weiter reicht und die *διαίρεσις* nur im Falle der Bewirtschaftung des Bodens *ἄνευ συναλλάξεων* geschieht, läßt sich auf Grund des vorhandenen Materials zurzeit nicht entscheiden. Wäre dem so, wie es Wilcken für wahrscheinlich hält, so hätten wir die *διαμίσθωσις* als den normalen Vorgang, die *διαίρεσις* als eine Ausnahmeprozedur zu betrachten.

und Sohn, welche beide βασιλικοὶ γεωργοὶ sind. Die Formel der διαίρεσις¹⁾ lautet Z. 6 f.: διειρησθα[ι] π[ρ]ὸς ἑαυτοὺς [ἀ]πὸ τοῦ ν[ῦν] ἐφ' ὄν²⁾ | μενεὶ ἀν[το]ι[ς] ἢ γε[ω]ργία χρόνον καὶ κεκλ[η]ρῶσθ[αι] [καὶ ἔπαν]ειρησθαι. Charakteristisch ist auch die Zusammensetzung des zu verteilenden Ackerloses. Wie in den Saatquittungen sind hier Ländereien im Gebiete verschiedener κῶμαι vertreten, ebenso Ländereien verschiedener wirtschaftlicher und rechtlicher Qualität. Wir treffen γῆ βασιλική im Patsontisgebiete, βασιλική αἰγιαλοῦ (so nach Wilckens Vorschlag statt βασι(λικοῦ) αἰγιαλοῦ Z. 8 u. 13) von Karanis, γῆ προσόδω(ν) von Ptolemais.

Das angeführte reichhaltige und lehrreiche Material erlaubt uns, folgende Schlüsse zu ziehen. Die γῆ ἐν ἀρετῇ, das vollwertige mit einem ἐκφόριον belegte Staatsland, wird zwischen den verschiedenen Komen und der πόλις eines Nomos verteilt. Rechtlich und territorial decken sich die Gebiete einer und derselben κώμη keineswegs. Wir sehen z. B., daß das Dorf Σοκνοπαίου Νήσος Land im Gebiete des Dorfes Bakchias verpachtet (P. Lond. II 314 p. 189 (J. 149)); und zwar verpachten diese γῆ δημοσία, wie sie ausdrücklich bezeichnet wird, οἱ ἀπὸ κώμης Σοκνοπαίου Νήσου.³⁾ Die juristische Person ist also die Gesamtheit der im Dorfe wohnenden Bauern, welche für die ἐκφόρια des Landes haftet. Dies bestätigt auch P. Oxy. 918, wo die πρεσβύτεροι das καθ' ὕδατος gebliebene Land, wohl als Vertreter der ἀπὸ κώμης, verpachten.⁴⁾ Höchst charakteristisch für diese Verpachtung bzw. Verteilung des Landes, welches territorial zu einer κώμη gehört, unter den γεωργοὶ anderer κῶμαι ist auch die oben schon besprochene Urkunde P. Fay. 86, vgl. auch P. Fior. 20, wo bei der Verteilung eines Dorfgebietes die Möglichkeit besteht, Land nicht nur in seiner, sondern auch in einer Nachbarkome zu bekommen.

Innerhalb des πεδίου einer κώμη oder des Landes, welches einer anderen Gesamtheit z. B. der Gesamtheit der Priester eines Tempels

1) Über die διαίρεσις und die dafür bezahlten Gebühren s. BGU. 567 I, 4 (II. Jahrh.).

2) Damit vergleicht Wilcken, P. Class. Phil. I, S. 169, 9, wo ἐφ' ὄν (nicht ἐφ' ὄσον) ausgeschrieben ist.

3) Dasselbe Land wird auch in P. Lond. III, 134 (J. 187—8) erwähnt. Es heißt offiziell αἰγιαλίτις γῆ ἐπιμερισθεῖσα τῇ κώμῃ. In diesem Dokument handelt es sich um eine unrechtmäßige Okkupation dieses Landes, welches von den Soknopäern besät worden ist, durch die γεωργοὶ des Dorfes Θεογένους.

4) Die These Hohlweins Musée belge IX, 187 ff., daß die οἱ ἀπὸ κώμης die Dorfbehörden sind, ist natürlich mit Wilcken (Arch. IV, 233 vgl. III, 529 und 551) zu verwerfen. Die meisten Bewohner einer κώμη werden wohl δημοῖοι γεωργοὶ gewesen sein, bes. im Fayum, obwohl natürlich mehrere darunter auch Privatbesitzer waren.

assigniert wird, werden einzelne Parzellen an einzelne *γεωργοί* verpachtet bzw. verteilt. Diese *γεωργοί* bilden öfters Gesellschaften; als solche Gesellschaft kann auch ein Vater mit seinen Söhnen, also die Familie auftreten. Der Akt der Vergebung wird als Verpachtung aufgefaßt, obwohl das Wort *μισθωσις* nur selten für das Resultat dieser Operation gebraucht wird. Gewöhnlich gebraucht man das Wort *ἀναγράφειν* (oder *παράγράφειν*, wenn es sich um den Pachtzins, nicht um das Land handelt, s. S. 159) und nennt die betreffende Parzelle *γῆ ἀναγραφομένη εἰς τὸν δεῖνα*. Das Recht des Bebauers auf das Land wird durch den Terminus *γεωργεῖν* und *καρπίεσθαι* bezeichnet (oben S. 161 vgl. BGU. 237 (I. 164/5), 6 f.: ἀφ' ὧν γεωργίς τῆς οὐ[σης σου] περὶ Πατ(σῶντιν) βασιλ(ικῆς) | γῆς).

Die Dauer dieses Rechtes ist unbegrenzt. Jederzeit kann eine neue *διαμισθωσις* oder *διαίρεσις* eintreten, durch welche dem jetzigen Bebauers die von ihm bebaute Parzelle entzogen wird. Gewöhnlich aber werden dem Bebauers auch bei einer neuen *διαμισθωσις* die von ihm bewirtschafteten Parzellen nicht entzogen, sondern höchstens durch andere ersetzt.

Die Lage der *γεωργοί* ist also prekär. Nur im Falle, wo das Land *expressis verbis* einer Gesamtheit zur ewigen Nutzung übergeben ist, wie es mit dem dem Tempel in Tebtynis assignierten Lande der Fall ist, können sich die Bebauers für immer sicher fühlen. Aber auch in diesem Falle scheinen sie doch Gefahren ausgesetzt gewesen zu sein. Von diesen Gefahren redet der P. Tebt. II, 302. Obwohl nicht alles in dieser Urkunde verständlich ist, scheint es doch, daß die Priester sich gegen eine Steigerung seitens der Administration zu wehren hatten. Diese Steigerung war vielleicht das Resultat eines Überangebotes (*ὑπερβόλιον*). Das Land wurde also von den Beamten als gewöhnliches vererbpachtetes Land angesehen, was keineswegs richtig war, denn das Land war dem Tempel für ewige Zeit *ἀντὶ συντάξεως*, wohl unter besonders vorteilhaften Bedingungen — einer Art *κουφοτέλεια* — assigniert. Doch bildet die Lage der *γῆ ἱερευτικῆ βασιλικῆ* eine Ausnahme.

Die gewöhnliche *γῆ βασιλικῆ* bzw. *δημοσία* kann keinesfalls als vererbpachtetes Land angesehen werden. Denn erstens verlautet nichts darüber, daß die Bebauers derselben ein erbliches Recht daran gehabt haben; nirgends sehen wir, daß das Land testamentarisch vermacht wird; auch wird das Land nicht verkauft. Die einzigen Operationen, über welche wir Kunde erhalten, sind *ὑπομισθωσις* (zu den oben angeführten Fällen sind noch P. Fior. 18 (147—8); BGU. 512, 19 (Zeit des Antoninus); P. Oxy. 368 (43—4 n. Chr.) hinzuzufügen), *διαίρεσις*

und Verpfändung; überall aber wird auch bei diesen Operationen hervorgehoben, daß dies Geschäft nur so lange Geltung haben wird, als das Bebauungsrecht dem γεωργός verbleibt. Die Erbpächter der ptolemäischen Zeit haben, wie wir oben gesehen haben, ganz andere Vorrechte.

Wir stehen also, wie auch in der ptolemäischen Zeit, vor einer gewöhnlichen μίσθωσις, einer gewöhnlichen Staatspacht. Da der Staat der Verpächter ist, so ist er es, welcher die Pachtbedingungen aufstellt; die Pächter müssen sich denselben einfach fügen, indem sie sich bereit erklären, die Pacht unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen. Die Hauptrolle unter diesen Bedingungen spielt die Verpflichtung der Pächter, den Pachtzins zu bezahlen; das einzige was sie sich ausbedingen, ist, daß, falls das Land unbewässert bleibt, das ἐκφόριον reduziert wird.¹⁾ Die Frist, auf welche die Pacht vergeben und genommen wird, wird einfach verschwiegen, was dem Staate die Möglichkeit gibt, die Pacht so lange dauern zu lassen, als es ihm beliebt, also bis zur nächsten διαμίσθωσις.

In welcher Weise diese letztere geschah, bezeugen uns die schon mehrmals erwähnten Gießener, Leipziger und Bremer Urkunden. Wir stehen hier vor einer allgemeinen διαμίσθωσις. Auf welche Veranlassung hin dieselbe geschieht, davon wird noch unten die Rede sein. Hier ist für uns nur die Form derselben wichtig. Auf ein amtliches Geheiß reichen die γεωργοί Pachtangebote ein, durch welche sie versprechen (ὑπισχνοῦμαι), das in der Urkunde bezeichnete Land zu beackern, oder, wie es gewöhnlich heißt, sie erklären, daß sie bereit sind, die Bebauung zu übernehmen (ὑπέχεσθαι). Es ist also die uns schon aus ptolemäischer Zeit bekannte Form der Pachtangebote bei den Staatspachten — die ὑποσχέσεις oder ὑποστάσεις. Schon die Verba sind für die Auffassung des Geschäftes charakteristisch, in noch höherem Grade der Inhalt der Urkunden: von gegenseitiger Ver-

1) Der Unterschied zwischen der Verpachtung dieser Ländereien und derjenigen, welche ἐξ ἀξίας verpachtet werden, besteht darin, daß bei den ersteren alle Bedingungen der Pacht, vor allem die Höhe des Pachtzinses, im voraus bestimmt werden. Daran kann uns die Tatsache, daß die Höhe dieses Zinses stark variiert und daß sich keine Bonitätsklassen bis jetzt feststellen lassen, nicht irre machen. Denn diese Bonitätsklassen waren sicherlich sehr verschieden und unterschieden sich eine von der anderen öfters durch einen kleinen Artabnbruch. So mußte es in Ägypten sein, und so ist es noch heute. Noch vor wenigen Jahren gab es auf den Kharadji-Ländereien 50 Bonitätsklassen, auf den Mazroufs-Ländereien sogar 80 s. A. Chelu, Le Nil, Soudan, Égypte 132 f. Über die Verpflichtungen der γεωργοί, welche aus den Saatanleihen resultieren, und die diese Verpflichtungen bezeugende Dokumente wird noch weiter unten die Rede sein.

pflichtung ist hier keine Rede, es verpflichten sich nur die Bieter, und zwar in der Weise, daß sie einen Pachtzins zu zahlen versprechen. Das einzige, was sie in diesen Urkunden für sich ausbedingen, ist, wie erwähnt, ein *ἐκφόριον*-Nachlaß im Falle der mangelnden Bewässerung.

Höchst charakteristisch für die ganze Frage über die Stellung der *δημόσιοι γεωργοί* eines Dorfes sind die Dokumente, welche sich auf die *αἰγιαλίτις γῆ* bzw. den *αἰγιαλὸς* der *κώμη Σοκνοπαλου Νήσος* beziehen. Es sind vor allem die beiden fast gleichlautenden Dokumente P. Gen. 16 und P. Catt. II, aus dem J. 207 n. Chr. Beide sind Petitionen, die eine an den Centurio, die andere an den Strategen. Die erstere ist kürzer, die zweite ausführlicher. Ob der hier erwähnte *αἰγιαλὸς* derselbe ist wie der sich im Gebiete von Bakchias befindende und von den Soknopäern bebaute, welchen P. Lond. III, S. 134 und II, 314 p. 189 erwähnen, ist nicht ganz sicher, sicher aber ist es derselbe, welcher in den vielen Pachtangeboten und den zwei *ἀπαιτήσιμα* aus Soknopaiu Nesos (s. unten die Aufzählung dieser Dokumente) erscheint. Verweilen wir zuerst bei den beiden Petitionen. Nach alledem, was oben von der Lage der *δημόσιοι γεωργοί* gesagt worden ist, erscheinen uns die beiden Dokumente verständlicher, als sie es noch für die Herausgeber und Wilcken waren.¹⁾

Die Klagenden sind in beiden Petitionen dieselben 25 *γεωργοί*, welche im P. Catt. II auch die Gesamtheit der *γεωργοί* des Dorfes vertreten. Der Gegenstand der Klage wird in folgender Weise in P. Gen. 16 dargelegt Z. 11 ff.: *ἔστιν παρ' ἡμῖν αἰγιαλὸς ἀναγραφόμενος [π]ερὶ τὴν ἡμετέραν κώμην ὃν ἐν πλείσταις ἀρούραις καὶ ὁ[π]όταν ἢ τοι[αύ]τῃ γῆ ἀποκαλυ[φθ]ῆ μισθοῦται καὶ σπείρεται κατὰ τὴν συνήθειαν [ἐ]κφορί[ο]υ κατ' ἄρουραν καὶ τοῦτο μετρεῖται τῷ ἱερωτάτῳ ταμίῳ καὶ διὰ αὐτὸ | τ[ο]ῦτο <τὸ> μέρος πάντα τὰ ὑποστέλλοντα τῇ κώμῃ πάμπολλα ὄντα ἀπο[δ]ί[δο]ται ἐνεκ[α τοῦ] μὴ ἔχιν τὴν κώμην μῆτε ἰδι[ω]τικὴν γῆν μῆτε βασιλικὴν μηδὲ ἄλλην εἰδέαν.*

Verweilen wir zuerst bei dieser Beschreibung, welche in P. Catt. II nicht wiederkehrt. Die Dörfler haben danach in ihrer Bebauung weder *ἰδιωτικὴ γῆ* noch *βασιλικὴ* noch irgendwelches anderes Land,

1) Über P. Gen. 16 s. Nicole, Rev. arch. 1894 (25) 34 ff.; Wilcken, Arch. III, 385 f. Den P. Catt. II haben L. Barry in dem Bull. de l'Inst. fr. d'arch. or. III, 187 ff. publiziert vgl. Wilcken, Arch. III, 548. Über die Dokumentenserie im allgemeinen Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, 5 f.; Gentilli, Antichi contr. d'affitto, 325 f.; mein Art. Frumentum (P. W., RE.) 18 (ich zitiere nach dem S. A.); Zulueta, De patrociniis vicorum (Vinogradoff's Oxford studies I, 2) S. 66 (seine Ausführungen konnte ich in den folgenden Zeilen nicht mehr berücksichtigen).

sie sind nur auf den *αἰγιαλός* angewiesen, welcher ihnen oder der *κώμη* zugeschrieben ist und sich bei der *κώμη* befindet. Sollen nun diese Worte besagen, daß der *αἰγιαλός*, welcher auf ihren Namen gebucht (*ἀναγραφόμενος*) ist, nicht Staatsland ist, keine *βασιλική αἰγιαλοῦ*? Keineswegs, die Dörfler besagen nur, daß sie weder Privatbesitzer sind noch *γεωργοί*, welche jährlich bewässerte und ebenso regulär enthüllte königliche Ländereien in Bebauung haben, d. h. die oben *γῆ ἐν ἀρετῇ* benannte Landart. Der *αἰγιαλός* ist natürlich auch Staatsland. Nur wird er nicht jedes Jahr rechtzeitig vom Wasser nach der Bewässerung enthüllt; geschieht es, so wird er an die betreffenden *γεωργοί* in Pacht gegeben und besäet. Dafür bezahlen auch die *γεωργοί* ein *ἐκφόριον*. Der Verpächter ist natürlich der Staat.

Die Bewirtschaftung dieses *αἰγιαλός*, welcher ihnen zuteil geworden ist (so möchte ich den Z. 14 f.: *καὶ διὰ αὐτὸ | τ[ο]ῦτο <τὸ> μέρος* gebrauchten Ausdruck, vgl. das Ptolemäische *διὰ τῶν κατὰ μέρος γεωργῶν*, verstehen), erlaubt den Dörflern, die vielen Steuern, welche sie zu tragen haben, an den Staat zu bezahlen (diese Steuern werden in P. Catt. II, 11 f. folgendermaßen spezifiziert: *οὔτε γὰρ συνείσφοροι γ[ε]ίνονται τῶν κατὰ μῆνα γε[νο]μένων ἐν τῇ κώμῃ ἐπιμερισμῶν τε καὶ ἐπιβολῶν σι[τ]ικῶν τε καὶ ἀρ[γυρικῶν τε]λ[ε]σ[μ]άτων*).

Wovon leben nun die Soknopäer in den Jahren, wo der *αἰγιαλός* nicht bewässert wird? Auf diese Frage gibt P. Catt. II, 12 f. eine Antwort: sie scheinen, wenn ich den Passus richtig verstehe (so versteht ihn auch Wilcken), eine ausgedehnte Weidewirtschaft auf dem Gebiete der *οὐσία Ἀνθιανῆ* und auf dem *αἰγιαλός* selbst getrieben zu haben (s. P. Straßb. gr. 1108; Wilcken, Arch. IV, 142 ff. und die von ihm angeführten Urkunden, welche uns die Ausdehnung der *νομαί* der *οὐσία Ἀνθιανῆ* veranschaulichen, vgl. auch Wessely, K. u. S. N., 15); für die Benutzung dieser *νομαί* allein bezahlen sie 2400 Drachmen.¹⁾

Nun aber wurde auf einmal die Lage für die Soknopäer unerträglich. Sie verließen ihre *κώμη* und gingen fort.²⁾ Welche Ursachen es waren, die sie zu diesem Weggehen veranlaßten, wissen wir nicht. Die

1) Daß der *αἰγιαλός* selbst auch als Weideland benutzt werden konnte und benutzt war, bezeugt, wie Wilcken hinweist, P. Lond. III, S. 135 Z. 16: *ἡμῶν . . . νομῆς τοῦ αἰγιαλοῦ τοῖς ἐπιτηρηταῖς] διαγραφόντ<ων>* (so liest die Stelle Wilcken). Natürlich kommen auch die anderen bei Wessely, K. u. S. N. 1 ff. aufgezählten Beschäftigungen der Soknopäer dabei in Betracht, besonders der Fischfang, welcher mit der Weidewirtschaft und der Bebauung des *αἰγιαλός* die Hauptressource der Soknopäer und der Leute von Karanis, wie auch der anderen Mörisdörfer, bildete s. Wessely, K. u. S. N., 15 f.

2) Ob das *ἀναχωρεῖν* auch immer ein wirkliches Weggehen und nicht einen einfachen Streik bedeutete, ist nach den oben charakterisierten Dokumenten der

Folge davon war aber, daß im Dorfe ein gewisser Orseus mit Familie erschien¹⁾ und wahrscheinlich als Großpächter das ganze Land zu bewirtschaften beabsichtigte und wohl auch bewirtschaftete.

Als nun die Weggegangenen auf Geheiß des Kaisers und des Präfekten Subatianus Aquila (s. darüber weiter unten) in ihr Dorf zurückgekehrt waren, fanden sie ihren Platz besetzt. Und zwar waren es fremde zum Dorfe nicht gehörende Leute, denn sie bezahlen weder die von den Dörflern zu erlegenden Steuern, noch tragen sie unter sträflicher Konnivenz der Dorfschreiber irgendwelche Liturgien.

Solange der *αιγιαλός* unfruchtbar war, war die Lage erträglich, obwohl nur die Dörfler das Geld für die *νομαί* des nicht rechtzeitig vom Wasser enthüllten *αιγιαλός* erlegten und nur das Vieh des Orseus dieselbe benutzte (dies ist natürlich die Auffassung der Kläger, tatsächlich wird es wohl anders gewesen sein).

Im Jahre 207 n. Chr. wurde der *αιγιαλός* rechtzeitig trocken. Nach altem Brauche reichten die *γεωργοί* (s. unten) ihre Pachtangebote ein und fingen an, *ἕκαστος καθὸ δύναμις* (P. Catt. II, Z. 8) das Land zu bestellen. Orseus aber setzte sich dieser Bestellung entgegen; sie sollten, sagte er, wieder streiken, er allein werde mit seinen Brüdern das Land bestellen. Er scheint sich so zu gerieren, als ob er definitiv die Stelle der *ἀνακεχωρηκότες* eingenommen hat, diese aber ihr Recht auf die Bebauung des Landes definitiv verloren haben. Dieser Lage wollen sich die *γεωργοί* nicht fügen; sie bitten, daß die Bebauung ihnen (und vielleicht auch dem Orseus als gleichberechtigten Mitglieder) zu gleichen Teilen (das ist wohl das obige *καθὸ δύναμις*) zugeteilt (Catt. II, J. 15: *καὶ ἔχεσθαι [ἐξ] ἴσον [ἡ]μᾶς πάντας τῆς σποράς*), der Übeltäter aber zur Verantwortung gezogen werde (P. Gen. 16, 24f.).²⁾

Hier liegt also der ganze Prozeß der Bewirtschaftung der staatlichen *γῆ σπόριμος*, wie wir ihn oben geschildert haben, klar vor Augen: die Verteilung des staatlichen Bodens an die verschiedenen

ptolemäischen Zeit zweifelhaft. Das Zurückkehren konnte einfach das Zurückkehren zur Arbeit d. h. der ländlichen Arbeit bedeuten. Es wäre sonst merkwürdig, daß eine ganze *κώμη* (oder wenigstens die 25 in der Urkunde genannten Personen) ihre Häuser verließ und wegging. Wohin? Dieser meiner Vermutung will Wilcken nicht beitreten. Er glaubt, daß es sich immer um ein wirkliches Weggehen handelt.

1) Ob er auch früher in der *κώμη* ansässig war und zu den *γεωργοί* derselben gehörte, ist eine nicht mit Sicherheit zu entscheidende Frage. Vgl. Wilcken, Arch. IV, 550.

2) Daß die Soknopäer in diesem ihren Streite mit Orseus den Sieg davongetragen haben, bezeugen die unten zu besprechenden Pachtangebote derselben, besonders das Pachtangebot des *Πόσις Ματάιτος* (s. über denselben Wessely, K.

κῶμαι, die Verpachtung desselben an die Kometen, welche auch als Verteilung angesehen wird (so wenigstens die Verpachtung des *πεδίου* des Nachbardorfes s. P. Lond. III, 135, 3ff.: *τὴν ἐπιμερισθεῖσαν τῇ προκε[υ]μένη κώμῃ ἀπὸ πεδίων κώμης Βακχιάδος γῆν*), die Bezahlung der *ἐκφόρια*, die starke Steuerbelastung und das Prekäre der Lage der *γεωργοί*, welche bei dem kleinsten Widerstande ihrer Landparzellen verlustig werden. Der einzige Unterschied ist nur, daß der *αἰγιαλός* nicht jedes Jahr bebauungsfähig ist und daß es deswegen jedes Jahr, wo er besäet werden kann, eine neue *διαμίσθωσις* vonnöten ist.

Diese *διαμίσθωσις* selbst veranschaulichen uns einige noch erhaltene Pachtangebote der Soknopäer. Sie sind alle an den Strategen und den *βασιλικὸς γραμματεὺς* (als seinen Vertreter) gerichtet.

Das älteste Angebot gehört noch ins I. Jahrh. n. Chr.—BGU. 640. Die Formel aber ist dieselbe wie in den Angeboten des III. Jahrh. Überall haben wir die Adresse, die Namen der Pächter (immer Soknopäer), die Bezeichnung des Landes, die Höhe des *ἐκφόριον*, die Klausel über *ἄβροχος* und *καθύδατος* und zuweilen auch über das *παραπράσσεισθαι*, das Datum und manchmal auch die eigenhändige Unterschrift (s. BGU. 831 (J. 201); P. Lond. II, 350 p. 192 (J. 212); CPR. 239 (J. 212); CPR. 32 (J. 218)).

Besonders interessant sind für uns die verschiedenen Bezeichnungen des Pachtobjektes: *ἀπὸ καλ[v]φῆς αἰγιαλοῦ* (BGU. 640, 7; vgl. CPR. 32, 6); [*ἀπὸ* *χέρσου αἰγιαλοῦ* (BGU. 831, 5); *ἀπὸ χ[έρσου αἰγιαλλίτιδος γῆς περὶ τὴν | αὐτὴν κ[ώ]μην* (P. Lond. II, 350, p. 192, 6f.); *ἀπὸ καλυφείσης χέρσου αἰγιαλοῦ περὶ τὴν προ|κειμένην κώμην* (CPR. 239, 6f.). Vgl. damit BGU. 526 (J. 86 n. Chr.), wo zwei Soknopäer eine Arure in Afterpacht geben, Z. 13f.: *ἐξ ὧν γεορ[γ]εῖ οἱ ὁμολογοῦντες περὶ τὴν κώ|μην δημοσίων ἐδαφῶν*. Danach und nach den in den nächsten Zeilen anzuführenden Texten beackern die Soknopäer vor allem ein größeres Areal von *γῆ βασιλικῆ αἰγιαλοῦ*, welches auch als *δημόσια ἐδάφη* bezeichnet wird.

Die Pächter erscheinen immer zu zweien oder zu dritt oder auch mehrere zusammen; wo in BGU. 831 einmal nur einer erscheint, steht neben ihm sein *ἐνρρητής* (Z. 18f.); sonst pachten wohl alle anderen *ἐξ ἀλληλεγγύης* (CPR. 32, 6).¹⁾

und S.N., 109) CPR. 239 aus dem J. 212. Er ist sicher mit dem gleichnamigen Petenten von P. Gen. 16 und P. Catt. II (Wilcken, Arch. III, 549; Lewald, Beitr. z. K. des röm.-äg. Grundbuchrechts, 89, 1) identisch. Die Publikation der P. Rainer, von welchen so viele aus S. N. stammen, wird vielleicht noch andere ähnliche Fälle liefern.

1) Vgl. Wessely, K. und S. N., 52.

Die Größe dieses verpachteten *αἰγιαλός* wechselte wohl von Jahr zu Jahr. Dies können wir auf Grund der vorhandenen drei *ἀπαιτήσιμα* feststellen: im J. 215 beträgt die ganze Fläche nur 93 Aruren (CPR. 33); neben den Soknopäern erscheinen hier noch die *ἀπὸ Φιλοπάτορος*; im J. 218 (P. Rain. 103; Wessely, K. und S. N. 5) mißt die *βασιλικ(ή) αἰγιαλοῦ*, wie das Land ausdrücklich bezeichnet wird, 242 $\frac{1}{2}$ Aruren, von denen 71 durch die *ἀπὸ Φιλοπάτορος*, die übrigen durch die *ἀπὸ τῆς κάμης* beackert werden; im J. 228/9 sind es 408 Aruren und das Land wird ausdrücklich als *Σοκνοπ(αίου) Νήσου δημοσίας καὶ αἰγιαλοῦ* bezeichnet (BGU. 659, II, 6). Die Zahler werden in diesen Dokumenten ausdrücklich *δημόσιοι γεωργοὶ* genannt: *ἀπαιτήσιμον κ[α]τ' ἀνδρα σιτικῶν διὰ δη|[μ]οσίων γεωργῶν.*¹⁾

Bei gewöhnlichen Verhältnissen waren es also die *δημόσιοι γεωργοί*, welche auch das weniger bequeme Land in derselben Weise, wie die *γῆ ἐν ἀρετῇ*, bewirtschafteten. Doch wahrte hier das Geschäft den Charakter einer *μίσθωσις* in viel höherem Grade als bei der Verwertung der *γῆ ἐν ἀρετῇ*. Das Geschäft bleibt einseitig, die Verpachtung aber wird regulär wiederholt und lautet auf eine bestimmte Frist.²⁾

Die Verpachtung des *αἰγιαλός* bildet eine Brücke zur Verwertung der minder bequemen Ländereien durch den Staat. Wir sahen, daß in der Ptolemäischen Zeit das minder bequeme Land mittelst emphyteutischer Pacht bewirtschaftet wurde. Nach dem Muster dieser Pacht, welche wohl unbefristet war oder wenigstens für längere Zeit

1) Die ärmliche Lage der *δημόσιοι γεωργοί* von S. N. und ihre Klagen darüber erläutern die Angaben des BGU. 835 (J. 216/7), wo wir die Größe des Gebietes von Karanis angegeben finden: von den *δημόσιοι γεωργοί* von Karanis werden sicherlich einige Tausende von Aruren bebaut. Vgl. Wessely, K. und S. N. 2.

2) Über den *αἰγιαλός καθ' ὕδατος* handeln auch einige Stellen aus dem großen P. Oxy. 918 bes. Kol. XI. Das Land, welches früher von den *πρεσβύτεροι* in Pacht gegeben wurde, bleibt ein Jahr lang unter Wasser; dies führt dazu, daß die *ἐκφόρια* verloren gingen und als Defizit (*ἐλάσσωμα*) gebucht werden. (XI, 1 ff., 12 ff.). Interessant ist es hier, daß die *πρεσβύτεροι* als Verpächter fungieren. Vgl. über diese Verhältnisse in den späteren Zeiten Zulueta, *De patrociniis vicorum*, 71 ff. Es kann sein, daß auch ganze *κῶμαι* dauernd für das unfruchtbare, ihnen assignierte Land, wie in der ptolemäischen Zeit, verantwortlich gemacht wurden, und daß die stärkeren *κῶμαι* für die schwächeren in dieser Hinsicht eintraten. Doch zeigen meine folgenden Ausführungen, daß man zu dieser Gesamtheit erst dann griff, als andere Mittel versagten. Auch ist es schwer, in den späteren Angaben zwischen Dörfern von Landbesitzern und Dörfern der Staatsbauern zu unterscheiden. Vgl. auch M. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens*, 63 ff.

zediert wurde, und nach dem Vorbilde der Landverkäufe aus dem Staatsschatze bzw. der Emphyteusis des Gartenbodens hat sich in der römischen Zeit der Usus entwickelt, das ganz unbrauchbare Land unter einer dreijährigen Atelie zu verkaufen. Es blieben aber auch dann noch viele Ländereien, welche zwar minder bequemes und nicht in gewöhnlicher Weise auszunutzendes Land waren, aber doch keineswegs als gänzlich unfruchtbares *ὀπόλογον* bezeichnet werden konnten.

Eine besondere Art des *ὀπόλογον* bildete die *γῆ ἐν ἐποχῇ*¹⁾ oder (?) *γῆ ἐναφειμένη*. Was diese Begriffe eigentlich bedeuten, ist nicht ganz klar (s. die feinen Bemerkungen Grenfell und Hunts, P. Oxy. VI, p. 275 und P. Tebt. 325, Anm. z. Z. 5), sicher ist nur, daß diese Ländereien als eine Art fruchttragenden *ὀπόλογον* verwertet und vom Staate direkt verpachtet wurden. Dies bezeugt die oben schon angeführte Urkunde P. Tebt. II, 325 (etwa 145 n. Chr.). Es ist ein Pachtangebot an den *βασιλικὸς γραμματεὺς* (wohl als Vertreter des *στρατηγός*; man ersieht, daß die Regulierung der Bewirtschaftung des Staatslandes eine seiner Hauptobliegenheiten war); der Pächter will zwei Aruren *γῆ ἐναφειμένη* Z. 6f. *προγεωργου* [*μέννας ὑπὸ τοῦ πατρὸς μου* in Pacht nehmen; *ὄν ὁ χρόνος* | *[τῆς μισθώσεως ἐπληρώθη]*], fügt er Z. 8f. hinzu. Der Pachtshilling scheint eine reine Registrierungsgebühr zu sein — 1 Dr. pro arura oder für beide Aruren. Charakteristisch ist der Vermerk des *βασιλικὸς γραμματεὺς*; er stellt dem Komogrammateus, welcher also die unterste Instanz bildet, die Vollziehung des Geschäftes anheim, erinnert ihn aber daran, daß alles gesetzmäßig gemacht werden muß, denn die Verantwortung hat er, der Komogrammateus, zu tragen.

Ganz ähnlich ist auch P. Tebt. II, 374. Der Pächter pachtet das Land, welches er selbst in Pacht gehabt hat, auf weitere 5 Jahre, da die erste Pachtfrist abgelaufen ist. Das Land gehört zu den *ἐπὶ τῶν περὶ τὴν κόμην* | *ἐδαφῶν* (Z. 9—10), der Pachtzins ist eine Artabe Gerste für die gepachtete Arure. Der Pächter bekommt kein Saatarlehen. Unten folgt ein nach der Herstellung Wilckens²⁾ dem obigen fast gleichlautender Vermerk des Königsschreibers, gerichtet an den Dorfschreiber.

Die beiden angeführten Urkunden sind höchst charakteristisch. Das verpachtete Land ist sicherlich Staatsland; der Vermerk über das Saatarlehen bezeugt, daß es früher zu den Ländereien gehörte,

1) Ein Bindeglied zwischen dieser *γῆ ἐν ἐποχῇ* und den oben (S. 137, 1) besprochenen Geldern *ἐν ἐποχῇ* kann ich nicht ausfindig machen. Ist in den beiden Fällen ein Interimszustand gemeint?

2) Wilcken, Arch. V, 239f.

welche als *γη ἐν ἀρετῇ* Anrecht an solche Staatshilfe hatten. Nun ist aber das Land beinahe gänzlich unbrauchbar geworden; es wird wahrscheinlich als *νομή* oder zur Bepflanzung mit Futterkräutern benutzt.

Deswegen findet sich auch kein Konkurrent der Pächter, welche das Land einmal übernommen haben. Obwohl die Pacht befristet ist, geht das Land im ersteren Falle vom Vater zum Sohn über, im zweiten bleibt es in den Händen eines und desselben Pächters eine Reihe von Jahren. Es wäre verlockend, nach Analogie der ptolemäischen Zeit darin ein Recht des ersten Pächters zu erblicken, welcher, falls kein *ὑπερβόλιον* erfolgte, das Vorrecht — er selbst und seine Söhne — auf das von ihm gepachtete Land vor anderen Pachtlustigen hatte. Auf die Feststellung dieses Fehlens von mehr bietenden Konkurrenten möchte ich auch die Vermerke des Königsschreibers beziehen. Ob die Pacht in den ersten Jahren, wie in den analogen Fällen der ptolemäischen Zeit, ganz steuerfrei war, läßt sich leider nicht feststellen.

Die oben erläuterten Urkunden stehen nicht allein. Ganz ähnliche Verhältnisse finden wir in P. Lond. III, 1227, p. 143 (J. 152) wieder. Die für uns wichtigen Stellen lauten (mit den Verbesserungen Grenfells und Hunts) folgendermaßen. Wir haben wieder ein Pachtangebot, gerichtet an den Strategen des Hermopolites. Der Bietende will Z. 3f.: *ἐκουσίως μισθώσασθαι ἐκ το(ῦ) δημοσίο(ν) πρὸς μόνο(ν) | τὸ ἐνεστὸς ἐς Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου ἀπὸ ὑπολόγου* Z. 6ff. (*ἀρούρας*) *πέντε προγεωργου[μὲν]ας ὑπὸ Ἀντωνίου τοῦ κ(αὶ) Ἀχιλλέως | Πόρωνος εἰς σπορὰν κ(αὶ) κ[ατ]άθεσιν ὧν ἐὰν αἰρῶμαι ἕξω πυρο(ῦ) | φόρου τοῦ προτελε[σθε]ντος |* *δρα[χμῶν] ἕξήκ[ο]ντα ὧν προσάγω ὑπέρ ἐπιθέματο(ς) τῶν ὄλων* *τος διὰ [τ]ὸ ἰδίωμα τοῦ ἐν|αντοῦ ἀργυρίου(ν) ν δραχ(μὰς) ἐκατό(ν)*

Das Land ist also Staatsland und *ὑπόλογον*, es wurde von einem anderen bewirtschaftet. Daß dieser seine Frist vollendet hat, wird nicht gesagt, ist aber nicht unmöglich. Ob wir es nach Analogie der Tebtynisurkunden voraussetzen haben, ist zweifelhaft. Der neue Bieter schlägt — vielleicht durch die günstige Gestaltung des Jahres (*ἰδίωμα τοῦ ἐνιαυτοῦ*) veranlaßt, für ein Jahr eine mehr wie doppelte Summe als sein Vorgänger vor. Der Zuschlag, den er macht, heißt wohl technisch *ἐπίθεμα*. Es ist also klar, daß die Verpachtungen aus dem *ὑπόλογον* auch in der römischen Zeit, obwohl befristet, was in der ptolemäischen vielleicht nicht der Fall war, dem Gesetze des *ὑπερβάλλειν* unterworfen waren.¹⁾

1) Dies Gesetz hat auch im Gebiete der Privatpacht Anwendung gefunden, s. P. Amh. 86, 16—17 (J. 78 n. Chr.): *ἐπιθέματος δὲ γενομ[έ]νο[ν] ἐξείναι σν ἑτέροις*

Ganz derselben Art ist eine andere hermapolitische Urkunde — P. Gentili 1 (J. 96 n. Chr.), auch ein Pachtangebot auf eine Parzelle *γῆ βασιλική* mit einem *ἐπίθεμα*. Charakteristisch ist die Klausel über den Fall, daß das Land *ποταμοφόρητος* oder *ὑφαμμος* oder aber *ἄβροχος* sein sollte; es wird in diesem Falle ein Erlaß aus dem *ἐπίθεμα* ausbedungen (Z. 12). Es handelt sich auch hier sicher um *ὑπόλογον* oder eine seiner Arten.

Nach der Analogie der oben angeführten Dokumente läßt sich auch P. Oxy. 500 (J. 130) besser verstehen. Es ist ein Fragment aus einem Buche, wo die den unseren ähnliche Pachtangebote an den Strategen (des Athribites) zusammengestellt waren. Unser Angebot trägt die N. 13. Bieter sind in diesem Dokument einige Juden und Griechen. Sie pachteten $20\frac{1}{4}$ und dazu 1 Arure *γῆς δημοσίας*, taxiert jede Arure zu zwei Artaben, und schlagen als *ἐπίθεμα* fünf Artaben Weizen vor. Die Bezahlung des Pachtzinses soll *ἐξ ἀλληλεγγύης* geschehen (Z. 18).

Es ist klar, daß wir hier nicht das gewöhnliche, für ein festes *ἐκφόριον* verpachtete Land vor uns haben, die Verpachtung geschieht vielmehr nicht tarifmäßig, sondern, wie die ptolemäischen Tebtynis-papyri sagen, *ἐξ ἀξίας*. Daher auch das *ἐπίθεμα*, das freie, nicht von den Beamten festgestellte Überangebot.

Und endlich P. Oxy. 279 (J. 44—5 n. Chr.). Auch dies ist ein Pachtüberangebot, gerichtet an den *βασιλικὸς γραμματεὺς*. Gehalten ist dieses Dokument noch in ptolemäischen Ausdrücken. *Βο]υλόμ(ενος) | πλείον περιποιῆσαι τοῖς δημοσίαις*, — heißt es hier Z. 2 ff. — *ἐπιδέχομαι συνχωρηθεῖσθ[ε]ς μ]οι ἀπὸ | τοῦ ἐνεστῶτος πέμπ[τ]ου ἔτους Τιβερίου | Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμαν[ι]κ(ου)], | αὐτοκρατορος τῆς γεωργίας τῶν γε|ωργουμένων ὑπὸ υἱῶν Θεωνος Πα,νεχώτου Z. 10 ff. βασιλικῆς γῆς ἀρουρῶν τεσσαράκοντα | τελέσει ἀντὶ τῶν προτελουμένων | ὑπὲρ τιμῆς χλωρῶν* für 24 Aruren je fünf Artaben, für die übrigen 20

Alles erinnert hier an die oben angeführten Dokumente: das *πλείον περιποιῆσαι* = *ἐπίθεμα*, die Vorpächter, welche als *υἱοὶ τοῦ δεῖνα* bezeichnet werden, d. h. wohl Erben ihres Vaters in der Pacht sind, die Bezeichnung der Zahlung als *τιμῆς χλωρῶν*. Nun scheint sich aber das Land, welches früher, als es zuerst verpachtet wurde, ganz ärmlicher Boden war, sich soweit gebessert zu haben, daß es die hohe Rente von fünf Art. pro arura, wohl als gutes, mit Futter-

μεταμισθοῦν vgl. 85 und CPR. 39 (J. 266 n. Chr.); Wenger, Arch. II, 60, 1; Wilcken, ebend. II, 128 ff.; Gentili, Ant. contr. d'affitto (St. d. fil. cl. XIII), 277, vgl. jetzt auch P. Meyer, P. Giess. I, 2 S. 71.

kräutern zu bestellendes Land, ertragen konnte. Interessant ist in unserer Urkunde, daß die Pachtfrist nicht angegeben wird. Möglich ist es, daß wir vor uns noch die ptolemäische Sitte haben, das $\xi\xi$ $\acute{\alpha}\xi\iota\alpha\varsigma$ verpachtete Land in zeitlich unbegrenzte Pacht zu geben, was später geändert wurde.¹⁾

Die in unserem Dokumente erwähnte *περιποίησις* ist auch in P. Tebt. II, 317 (J. 174/5) im Spiele.²⁾ Der Papyrus enthält eine Vollmacht einer Frau Theneracleia, gegeben ihrem Manne und Bruder zur Verteidigung ihrer Interessen, Z. 15 ff: $\acute{\epsilon}\pi\iota$ $\tau\epsilon$ $\tau\omicron\upsilon$ | $\tau\eta\varsigma$ $\Theta\epsilon\mu\iota\sigma\tau\omicron\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\Pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\mu\omega\nu\omicron\varsigma$ $\mu[\epsilon\rho]\iota\delta\omega\nu$ $\sigma\tau\rho\alpha\tau\eta\gamma\omicron\upsilon$ | η $\acute{\epsilon}\pi\iota$ $\tau\omicron\upsilon$ $\kappa\rho\alpha\tau\iota\sigma\tau\omicron\upsilon$ $\omicron\upsilon\sigma\iota\alpha\kappa\omicron\upsilon$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\tau[\rho\acute{o}]\pi\omicron\nu$ $\omicron\upsilon\lambda\lambda\iota\omicron\nu$ | $\text{Ἡρακλείδου ἠνίκα ἔαν εἰς τὸν νομὸν παραγένηται | [ἦ] καὶ τοῦ κρατίστου ἐπιστρα[τή]ρου ἢ ἐφ' ὧν ἑ[ἄ]ν ἄλλων | δέον ἦν κριτῶν.}$ Sie hat zwei Prozesse zu führen; den einen gegen einen gewissen Heron, gewesenen Exegeten von Arsinoe, Z. 23 ff.: $\pi\epsilon\rho\iota$ $\acute{\omega}\nu$ $\omicron\upsilon$ $\delta\epsilon\omicron\upsilon\tau\omega\varsigma$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\rho\alpha\tau\epsilon\iota$ ³⁾ $\acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\rho\omega\nu$ | $\tau\rho\iota\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha$ $\acute{\omicron}\kappa[\tau\acute{\omega}]$ $[\pi\epsilon]\rho\iota$ $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\nu$ \omicron $\text{Ἰξύρουχα τῆς ἀντῆς μερίδ[ο]ς τῷ Ἡρακλήφ (Vater der Theneracleia) προσηκουσῶν κατὰ τὸ τῆς | περιποιήσεως δίκαιον;}$ den anderen gegen zwei Kerkesuchiten, Z. 28: $\pi[\epsilon]\rho\iota$ $\mu\iota\sigma\theta\acute{\omega}\sigma\epsilon\omega\varsigma$ $\nu\omicron\mu\acute{\omega}\nu$.

Es ist möglich, daß hier in den beiden oder in einem Falle nicht die *γῆ βασιλική*, sondern die *οὐσιακῆ* gemeint ist; immerhin scheint es sich auch hier um ein auf dem Wege der *περιποίησις* gewonnenes Recht auf Landbebauung zu handeln. Und zwar hat die Frau das Recht vom Vater geerbt. Also wieder eine Art Erbpacht, welche durch ein Überangebot zerstört wird.

Allgemeiner Art ist die Urkunde P. Giess. I, 2, 48 (J. 202—3). Obwohl lange nicht alles in derselben klar ist, treffen wir doch alle Merkmale, welche für die Pachtungen der minderwertigen Ländereien

1) Ähnliche *μισθώσεις* aus dem *ὑπόλογον* (bzw. *χορτένχερος*) sind auch P. Gentili 3 und P. Amh. 94, vgl. P. Amh. 100. Hier bildet sich für die Bewirtschaftung des Landes eine Gesellschaft, welche das Land gemeinsam pachtet. Über die Klausel des P: Amh. 94, 18, wo von der zwangsweisen Aufbüdung der *γεωργία* auf längere, als die im Kontrakte angegebene, Zeit die Rede ist, s. weiter unten.

2) Über das Gerichtliche in diesem Papyrus s. Wilcken, Arch. IV, 398 f. An den Konvent ist hier, wie Wilcken richtig hervorhebt, nicht zu denken. Der Strateg erscheint hier als Richter, weil er überhaupt mit der Verpachtung und Ausnutzung des Staatslandes viel zu tun hat, der Epistrateg als die Appellationsinstanz in ähnlichen Streitfällen. Die Rolle des Prokurators erklärt sich dadurch, daß wenigstens eine der Streitsachen sich auf Ländereien bezieht, welche zum *λόγος οὐσιακός* gehören.

3) Über diesen Ausdruck, welcher das Nutzungsrecht — als Pächter oder in anderer Qualität — bezeichnet, s. zuletzt Eger, Zum äg. Grundbuchwesen, 178 f.; Lewald, Beiträge z. K. d. röm.-äg. Grundbuchrechts, 78 f.; Preisigke, Girowesen, 468.

charakteristisch sind: die ἐπιθέματα (vgl. P. Brux. 1, VII, 14), die Pachtung auf bestimmte Fristen (Z. 14 καὶ πάλιν | τοῦ χρόνου τῆς μισθώσεως πληρωθέντος), die ἐποχή, die Bemühungen der Administration das Land höher als früher zu verpachten. Der Ausdruck κυριακὴ γῆ und das Zusammenarbeiten der διοικήσεις mit dem λόγος οὐσιακός bezeugen die uns schon bekannte Annäherung der beiden rationes gerade bei der Behandlung der minderwertigen Ländereien. Nicht zufällig sind auch die vielen Berührungspunkte mit den unten zu besprechenden Gießener, Bremer und Leipziger Urkunden.

Aus dem angeführten Material glaube ich folgende Schlüsse ziehen zu dürfen. Das nicht regulär bewässerte minderwertige Land, welches unfähig ist, das normale ἐφόριον zu ertragen, aber doch nicht ganz unfruchtbar ist, wird ὑπόλογον oder zu einer seiner Abarten (z. B. γῆ ἐναφευμένη) geschlagen. Seit der ptolemäischen Zeit wurde dieses Land in der Weise ausgenutzt, daß es in emphyteutische, zeitlich unbegrenzte Pacht ἐξ ἀξίας, d. h. dem realen Werte nach, gegeben wurde; es war eine Art von prekärer Erbpacht: das Land konnte jederzeit entweder durch die Beamten gesteigert oder auf dem Wege des Überangebotes von anderen in Pacht genommen werden, der Pächter war also in seinem Besitze keineswegs garantiert. Diese Pacht dauert auch in der römischen Zeit fort; meistens werden aber die ἐξ ἀξίας verpachteten Ländereien der römischen Zeit nur auf eine begrenzte Frist in Pacht gegeben; trotzdem behalten die ersten Pächter und ihre Kinder, wie es bei richtiger Erbpacht auch der Fall war, ein Vorrecht, wenn kein Überangebot da ist, auch weiter das Land in Pacht zu behalten; doch scheint diese Verpachtung auf eine bestimmte Frist nicht feste Regel gewesen zu sein, und die zeitlich unbegrenzte Pacht der ptolemäischen Zeiten scheint fortzudauern.¹⁾ Feste Regel bleibt es aber, daß ein Überangebot das Recht der ersten Pächter bricht, eine Regel, welche, wie gesagt, auch für die ptolemäische Erbpacht bestand. Ob eine Steuerbefreiung dem ersten Pächter auch unter den Römern vergönnt wurde, ist nicht bezeugt. Möglich ist es, daß solche Pachten nicht nur auf der γῆ βασιλικῆ und δημοσίᾳ bzw. προσόδου und auch auf der ἰερὰ (?), sondern auch auf der γῆ οὐσιακῆ üblich waren.

Nach dem Gesagten werden uns auch die mehrfach erwähnten Gießener, Leipziger und Bremer Papyri und der ihnen zugrunde liegende Erlaß des Kaisers Hadrian verständlicher. Meine Ansicht darüber habe ich schon Arch. V, 299f. dargelegt, hier genügen deshalb nur

1) Vielleicht ist in diesen und ähnlichen Regeln der Ursprung der späteren προτίμησις zu suchen, s. Zulueta, De patrociniis vicorum, 72 ff.

wenige Worte (vgl. Kornemann P. Giess. I, 1 S. 22 ff.). Den Erlaß selbst geben, obwohl in stark verkürzter Gestalt, von den acht erhaltenen an den Strategen gerichteten Pachtangeboten (s. oben) nur zwei — P. Giess. I, 1, 4 und P. Lips. 266 — wieder. In beiden steht folgendes¹⁾: τοῦ κρη[ί]του ἡμῶν Ἀδριανοῦ Καί[σ]αρος | ὁμόσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις στήσαντος τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν | καὶ οὐσιακὴν γῆν κατ' ἀξίαν ἐκάστην | καὶ οὐκ ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος | γεωργεῖσθαι, αὐτοὶ δὲ βεβαρωμένοι πολλῶ | χρόνῳ δημοσίοις usw.

Der Begriff *ἐξ ἀξίας* ist den Lesern dieser Zeilen genügend bekannt, so daß ich nicht darauf zurückzukommen brauche. Was die *δημόσιοι γεωργοὶ* erstreben, ist also klar: sie möchten nicht, wie früher, die *ἐκφόρια* in normaler Höhe bezahlen, sondern das Land als unbrauchbares *ὕπόλογον* in Pacht zu behalten, und zwar unter Bezahlung der Taxe, wie sie für das Katökenland und die *γῆ ιδιωτικὴ* festgestellt war, also eine Artabe pro arura mit den *προσμετρούμενα*.²⁾

Ist nun diese Annäherung an die *γῆ ιδιωτικὴ* zufällig, oder war sie in dem Sammelerlasse Hadrians beabsichtigt? Eine sichere Antwort auf diese Frage werden wir nur dann geben können, wenn uns ein glücklicher Zufall den Erlaß Hadrians selbst beschert. Aber auch jetzt fällt es auf, daß diese von uns vermutete Annäherung an die *γῆ ιδιωτικὴ* derselbe Hadrian in Afrika zu verwirklichen trachtete.³⁾ Es ist möglich, daß die schwere Lage der ägyptischen Pachtbauern, welche sich in der starken Verödung der ägyptischen *κῶμαι* schon zu seiner Zeit äußerte (s. weiter unten), ihn veranlaßt hatte, wohl als Antwort auf manche von den *δημόσιοι γεωργοὶ* erhobenen Klagen, einen Erlaß zu publizieren, worin er verordnete, in den Fällen, wo das Land nicht mehr fähig war, die üblichen, von alters her bestimmten *ἐκφόρια* zu tragen, dasselbe *ἐξ ἀξίας*, und zwar zu den Bedingungen, auf welchen auch das Privatland beackert wurde, neu zu vergeben.⁴⁾ Höchst charakteristisch ist es, daß der Erlaß auch für die *γῆ οὐσιακὴ* galt.

1) Ich schreibe den P. Lips. aus.

2) Ich erinnere daran, daß auch in der ptolemäischen Zeit der Pachtzins für die in emphyteutische Erbpacht gegebenen Ländereien für die ersten Jahre nach der Verpachtung sich meistens in den Grenzen der *ἀρταβεία* — einer Artabe pro arura — hält; auch hier wird also das Land als eine Abart des Militärlandes und der *γῆ ιδιόκτητος* behandelt, freilich aber unter der Bedingung, daß nach dem Ablauf der Zeit der *κουφοτέλεια* die verpachteten Ländereien gesteigert werden dürfen.

3) S. darüber mehr im Kap. IV.

4) Das Land blieb natürlich auch nach der Verpachtung *ἐξ ἀξίας* Staatsland und konnte wohl sofort nach der Besserung der Verhältnisse wieder ge-

Doch das sind Vermutungen. Als sicheres Ergebnis aus den angeführten Dokumenten kann es gelten, daß überall in Ägypten die Grenzen zwischen dem vollwertigen und dem minderwertigen Staatslande schwankten, und daß man zeitweise auch das minderwertige Land ebenso in unbegrenzte prekäre Pacht gab, wie es für das vollwertige üblich war.

Und trotzdem muß bei jeder Untersuchung zwischen den beiden Kategorien geschieden werden. Denn die Verhältnisse auf dem vollwertigem Lande führen direkt zum bodenfesten Kolonate oder, besser gesagt, erhalten denselben in der Gestalt, wie ihn die ptolemäische Zeit überliefert hat, die Verhältnisse auf dem minderwertigen Lande stehen auf der Grenze zwischen einer freien Zeit- und Erbpacht und haben seinerzeit zur Bildung des richtigen Landprivatbesitzes in Ägypten beigetragen. Diese Verhältnisse waren es auch, welche für die Entwicklung der Großpacht auf der γῆ οὐσιακῆ das Vorbild gaben. Mochten sie auch vielfach zu einer Zwangspacht ausarten, diese Zwangspacht ist aber eine ganz andere Erscheinung als die Bindung der Kolonen an die Scholle. Doch darüber weiter unten.

In diesem Zusammenhange möchte ich aber noch auf einige Dokumente hinweisen, welche sich wohl auch auf die Verpachtung der minderwertigen und verlassenen Ländereien beziehen. Zuerst auf die öfters zitierte Pachtanzeige, BGU. 656. Sie lautet: οἱ βουλόμενοι μισθώσασθαι | ἐκ τῆς οἷς κλη(ρουχίας) Ἰμούθου Φασει | Πατσόντεως βασιλ(ικῆς) ἐν τόπῳ Πειτσενάσει | λεγομένου (ἀρούρας) θ και | Πτολεμαίδος ἱερ(ᾶς) ἀπὸ (ἀρουρῶν) ζ (ἀρούρας) ε | ὁμοίως βασιλ(ικῆς) (ἀρούρας) ε | Κερκεσούχων προσχ(. . .) (ἀρούρας) ε συν (. . .) (ἀρούρας) . | προσερχέτωσαν τοῖς πρὸς τούτους | ἔρεσιν (= αἴρεσιν) διδόντες. Wie P. Oxy. 716 (J. 186), 19 ff.: ἀξιοῦντες . . . | . . . τὴν προ|κέρυξιν γενέσθαι καὶ τὴν ἀμεινονα | αἴρεσιν διδόντι παραδοθῆναι¹⁾ zeigt, haben wir vor uns eine Auktionsverpachtung von Staatsland. Eine Pachtanzeige allgemeiner Art ist es nicht, es handelt sich nur um wenige Aruren, auch waren wohl die Aufforderungen zum Bieten bei einer allgemeinen διαμισθώσις anderer Art.²⁾

steigert werden: man brauchte dafür nur eine neue διαμισθώσις anzuordnen. Die Rückkehr zu den ptolemäischen Maßnahmen ist gerade für den Philhellenen und den ersten rein hellenistischen Kaiser, wie es Hadrian war, charakteristisch. Das Ptolemäische hat man in Ägypten wohl nie vollständig vergessen, und ein Kaiser, wie Hadrian, war gerade ein Mann, welcher aus der Vergangenheit zu lernen immer bereit war.

1) Vgl. auch BGU. 1047, IV, 11f.

2) Ein richtiger Auktionsverkauf war bei dem Vergeben des mit einem festen ἐκφόριον belasteten Lande wohl unmöglich. Die gleichlautenden Angebote

So wird es sich hier in dieser freien Auktion wohl um Verpachtung von brachliegendem staatlichen Boden handeln. Mit dieser Urkunde sind noch andere, auf welche ich leider nicht eingehen kann (sie sind auch meistens zu schlecht erhalten, um vollständig verstanden werden zu können), zu vergleichen. So zuerst BGU. 487 (II. Jahrh.) und 889 (J. 181) vgl. 890 (Antoninus), wo von *γῆ μεισθωμένη, ὑποσχέσεις* und *αἴρεσις* die Rede ist, vgl. BGU. 269, auch 569—571. In den Details sind alle diese Urkunden mir leider nicht ganz verständlich.

Bei den obigen Darlegungen haben wir die verschiedenen Klassen des Staatslandes gar nicht unterschieden: es dominierte in den angeführten Urkunden die *γῆ βασιλική* bzw. *δημοσία*, aber es fehlte auch an der *γῆ προσόδου* sowohl wie an der *γῆ ἱερά* nicht. Auch die *γῆ οὐσιακή*, von welcher noch die Rede sein wird, war in denselben vertreten.

Doch haben die obigen Darlegungen hauptsächlich nur für die *γῆ βασιλική* bzw. *δημοσία*, vielleicht auch für die *γῆ προσόδου*, wenn unsere Ansicht über die letztere richtig sein sollte, volle Geltung. Die *γῆ ἱερά* und die *γῆ οὐσιακή* werden von dem Staate nicht ganz in der Art der *γῆ βασιλική* behandelt. Bei der *γῆ οὐσιακή* tritt die Verschiedenheit der Behandlung schon in der separaten Buchführung für dieselbe zutage. Nicht ganz so klar sind die Unterschiede in der Behandlung der *γῆ ἱερά*. Ich kann auf dieselbe hier nicht näher eingehen und verweise auf das Buch von Otto, Die Priester und Tempel im hell. Ägypten Bd. I. II und meine Besprechung desselben in den Gött. gel. Anzeigen 1909, 603 ff. Aber auch an dieser Stelle dürfen einige Bemerkungen darüber nicht fehlen. Näheres über die *γῆ ἱερά* erfahren wir nur für das Gebiet von Tebtynis. Doch hier handelt es sich nicht um die gewöhnliche *γῆ ἱερά*, sondern um *γῆ ἱερευτικὴ βασιλική*, um Priestern assignierte (*μερισθεῖσα*), unter ihrem Namen in den Kataster eingetragene (*ἀναγραφουμένη*) *γῆ βασιλική*. Nun aber ist das Land, wie P. Tebt. II, 302, 5 ff. zeigt, gewesenes Gottesland, welches von Petronius „zurückgenommen“ wurde: *τυρχάνομεν μερισθ[ε]ῖντες ἐκ τοῦ δημοσ[τ]ίου ἀντὶ συντάξεως | . . . σιτικὰς ἀρούρας φθ τῷ πρότερον τῶν προκ[ι]μένων θεῶν, ἀναληφθ[ε]ντας δὲ ὑπὸ Πετρωνίου] τοῦ ἡγεμονεύσαντος εἰς βασιλικὴν γῆν . . .* Es fragt sich nur, ob dies die reguläre *γῆ ἱερά* oder von den Ptolemäern den Göttern geschenktes Land war. Das letztere wird wohl

der Gießener Papyri sowie die Angebote auf den soknopäischen *αιγιαλός* bezeugen uns, daß sie nach einem ausgearbeiteten Formular, welches die Bedingungen des *νόμος ὠνῆς* — der Pachtanzeige wiederholte, verfaßt waren. An ein freies Überbieten ist nur bei der Verpachtung *ἐξ ἀξίας* zu denken.

in unserem Falle eher zutreffen, aber aus P. Oxy. 721 erfahren wir, daß die Konfiskationen des Augustus sich keineswegs nur auf dieses Land beschränkt haben: die feindliche Haltung der Priesterschaft gegen die Römer in den wirren Zeiten der ersten Jahre der römischen Herrschaft in Ägypten hatte wohl zu weitgehenden Konfiskationen des von den Priestern selbst bewirtschafteten Bodens, welcher rechtlicher Qualität er auch gewesen sein mag, geführt.

In unserem Falle hat diese Konfiskation dazu geführt, daß das Land dem Tempel zurückerstattet worden ist, aber unter ganz anderen Bedingungen, als es unter den Ptolemäern der Fall war. Das Land wurde als gewöhnliches Staatsland behandelt und wurde deshalb einem *ἐκφόριον* unterworfen. Die Überschüsse der wirklichen Ertragsfähigkeit des Landes über das niedrig berechnete *ἐκφόριον* wurden dabei als Entgelt für die wohl entzogene *σύνταξις* angesehen. Da das Land eigentlich *γῆ βασιλική* war, so wurden die Priester, welche es zur Bestellung erhielten, als einfache *δημόσιοι γεωργοὶ* angesehen, als eine den *ἀπὸ τῆς δεινακώμης* gleichwertige juristische Person. Dies tritt schon in den Ausdrücken *μερίζειν* und *ἀναγράφεσθαι* klar zutage. Die 504 Aruren waren das *μέρος* der Priester, wie der *αἰγιαλὸς* das *μέρος* der Soknopäer. Nur eines wird wohl den Priestern stillschweigend garantiert gewesen sein, daß das *ἐκφόριον* von ihrem Lande nicht gesteigert und das Land bei einer neuen *διαμίσθωσις* ihnen nicht entzogen wird; dies deduzierten wenigstens die Priester daraus, daß das Land ihnen *ἀντὶ συντάξεως* gegeben wurde. Doch sahen wir, daß die Beamten zuweilen anderer Meinung waren und dazu neigten, das Land als gewöhnliches, in unbegrenzte Pacht gegebenes Staatsland anzusehen und zu behandeln. Diese Beamtenansicht ist aber nicht durchgedrungen, und das Land blieb im ewigen Besitze der Priester.

Die Priester verteilten das Land zur Bewirtschaftung einzelnen Mitgliedern ihrer Korporation, eher als Last, als einen Vorteil; im J. 116—117 n. Chr. (P. Tebt. II, 309, 14f.) bittet ein solcher priesterlicher *γεωργὸς* um Erlaubnis: *ἐγβεβηκέναι τῆς ἀπὸ | [τοῦ ἐνεστῶτο]ς εἰκοστοῦ ἔτους | [Νέρονα Τραιανῶ] καὶ Καίσαρος τοῦ κυρίου | [γεωργίας τῶ]ν ἀνα[γραφομένων] | [εἰς τὸν πατέρα] μου Πανῆσιν περὶ | [τὴν κώμην σι]τικῶν ἐδ[α]φῶν διὰ τὸ | [μὴ δύνασθαι με]τασχέσθαι τῆς γεωργίας | [ἐάν ὑμεῖς οἱ π]ρογεγραμμένοι ἀντεχ[όμενοι καὶ ἑτέροι]ς μεταμισθοῦντες | [θελήσητε ἀπ]ολύσαι με. Wir sehen, daß die Last eine erbliche war und den Priestern keineswegs begehrenswert erschien (vgl. P. Tebt. 310 J. 180). Deshalb vergeben auch die Träger der Bewirtschaftung ihre Ländereien meistens in Afterpacht (oben S. 160 f.), welche ihnen nur ein winziges *διάπισμα* ergab.*

Es fragt sich aber nun: dürfen wir die Verhältnisse auf dieser *γη ἰερουτικῆ* von Tebtynis als typische ansehen, oder bilden sie eine Ausnahme? Eine strikte Antwort darauf zu geben, sind wir nicht imstande. Manche schon von Otto hervorgehobenen Erscheinungen zeigen uns aber, daß die Verhältnisse auch in anderen Teilen Ägyptens, wenn nicht identisch waren, so doch ähnlich lagen.

Die *γη ἰερά* wird wie gewöhnliches Staatsland behandelt, so in bezug auf die Saatanleihen (Otto II, 92 f. und 94 ff.); es wird durch *δημόσιοι γεωργοὶ* bewirtschaftet (P. Tebt. II, 436; BGU., 188).¹⁾ Und doch scheint das Land den einzelnen Tempeln beigeschrieben zu sein, und die Priester derselben sind wohl für die *ἐκφόρια* desselben verantwortlich, s. P. Lond. II, 192 p. 222: *ἐπὶ δὲ τῶν. ἰερέων παρὰ δημοσίων* | *γε[ω]ργῶ(ν)*. Auch scheint das minderwertige Gottesland zusammen mit dem staatlichen in Pacht gegeben worden zu sein (BGU. 656).

Doch es sind dies alles nur Winke, welche bei der Spärlichkeit des Materials nicht verallgemeinert werden dürfen. Mit Sicherheit ergibt sich nur die Tatsache, daß die Abhängigkeit der *γη ἰερά* vom Staate in der römischen Zeit auch im Vergleiche mit der ptolemäischen noch gestiegen ist, daß die *ἰερεῖς* je weiter, desto mehr zu gewöhnlichen liturgiepflichtigen Bestandteilen der ägyptischen Bevölkerung wurden, ebenso wie die *γη ἰερά* gewöhnliches Staatsland, für welches die Priester als solche verantwortlich waren, geworden ist. Doch darüber s. meine Ausführungen in den Gött. Gel. Anz., 621 ff.

Reichhaltiger ist das Material, um die Besonderheiten der Bewirtschaftung der *γη οὐσιακῆ* zu erkennen.

Es ist nicht das erste Mal, daß ich mich mit der Frage über die Verwertung der kaiserlichen *οὐσία* in Ägypten beschäftige.²⁾ Aber fast jedes Jahr bringt neues Material und fordert zu einer erneuten Prüfung des alten auf.

Oben haben wir auf Grund der Saatquittungen und der Gießener

1) Nicht ganz klar ist die Urkunde P. Lond. II, 354 p. 163 etwa aus dem J. 10 v. Chr. Es erscheinen hier als Kläger *δημόσιοι γεωργοὶ καὶ ἐγγήμπαορες τινῶν ἰερατικῶν ἐδαφῶν* (Z. 3); das von ihnen bearbeitete Land wird als *δημόσια ἐδάφη* (Z. 4) bezeichnet. Die Zeit des Dokumentes legt es nahe, hier die noch nicht definitiv geordneten Verhältnisse nach den Konfiskationen des Augustus zu erkennen. Charakteristisch dafür ist der Ausdruck *ἰερατικὰ ἐδάφη*, welcher dem Ausdrucke *ἰερουτικῆ βασιλικῆ* (als Teil der *δημόσια ἐδάφη*) der Tebtynisurkunden entspricht. Wir stehen vielleicht vor einem Falle der Verpachtung der *ἰερατικὰ ἐδάφη* seitens des Staates, bevor die rechtliche Lage des Landes definitiv geordnet wurde, vgl. P. Oxy. 721.

2) Zuletzt Geschichte der Staatspacht 490 ff. (162 ff.).

Pachtangebote feststellen können, daß ein Teil der γῆ οὐσιακή in gewöhnlicher Weise von δημόσιοι bzw. οὐσιακοὶ γεωργοὶ beackert wurde. Ihre wirtschaftliche und rechtliche Lage wird wohl dieselbe gewesen sein wie die der δημόσιοι γεωργοὶ überhaupt. Daneben aber treffen wir als eine weit verbreitete Form der Ausnutzung der οὐσία die zeitlich begrenzte μίσθωσις.

Schon in den Urkunden des I. Jahrh. treffen wir diese μίσθωταί. In dieser Zeit bezeichnet man dieselben durch eine später m. W. nicht wiederkehrende Formel: μίσθωτής τινων τῆς δεῖνα οὐσίας. So in den beiden Urkunden der neronischen Zeit BGU. 181 Z. 4f. und 650 Z. 10 so auch in CPR. 1 (J. 83/84): Πτολεμαίου τοῦ Ἀκουσιλάου γενομένου μίσθωτοῦ τινων οὐσιῶν.

Diese Formel scheint aus der Zeit zu stammen, wo die οὐσία noch Privatgüter waren; so treffen wir in P. Lond. II, 445 p. 166 (vielleicht 14—15 n. Chr.), Z. 4: τῶν ἀπὸ Βακχιάδος γεωργου τινων ἐδαφῶν Ἰουλίᾳ Σεβαστῆς καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος. Wir ersehen daraus, daß auch in den obigen Fällen der neronischen Zeit zu τινων wahrscheinlich ἐδαφῶν hinzuzudenken ist.

Später verschwindet diese Formel und wird durch die einfachere μίσθωτής οὐσιακός oder οὐσίας ersetzt (μίσθώσεις οὐσιακαὶ schon im Ed. Ti. Jul. Al. Z. 11 vgl. 14; P. Lond. II, 339 p. 200 (a. 179); P. Fay. 82 (J. 145); 60 (J. 149); BGU. 599 (saec. II); P. Grenf. II, 57 (J. 168); BGU. 106 (J. 199); CPR. 243 (J. 224—5), vgl. auch BGU. 1047 und P. Oxy. 986, worüber weiter unten). Auch die unten noch zu behandelnden ἐπιτηρηταὶ heißen entweder ἐπιτηρηταὶ οὐσιακῶν ἐδαφῶν (P. Gen. 38 J. 207—8) oder οὐσιακῶν ohne jeden Zusatz (P. Fay. 23 und BGU. 599 II), vgl. Wilcken, Ostr. III 657 (J. 165).

Ob dieser Wechsel tiefere Bedeutung hat, läßt sich zurzeit nicht entscheiden; ich möchte ihn dadurch erklären, daß die οὐσία je weiter desto mehr aus ihrer besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Lage, welche ihnen als Privatgütern zukam, in eine Abart des Staatslandes sich verwandelten.

Doch sei dem, wie ihm wolle; interessant ist es vor allem zu konstatieren, daß die μίσθώσεις οὐσιακαὶ sehr zahlreich sind und eine verbreitete Wirtschaftsform auf den οὐσία darstellen. Die Bedeutung dieser Wirtschaftsform für das Staatsleben und die wirtschaftlichen Interessen der Alexandriner bezeugt schon der oben angeführte Passus aus dem Ed. Ti. Jul. Alexandri, welcher dieselbe neben den τελωνεῖαι erwähnt.¹⁾ Es scheinen also viele Alexandriner sich mit den Pach-

1) Z. 10ff.: ἔγνων γὰρ πρὸ παντὸς ἐλόγωτάτην οὖσαν τὴν ἐντευξιν ὑμῶν ὑπὲρ τοῦ μὴ<ι> ἔκοντας ἀνθρώπους εἰς τελωνείας ἢ<ι> ἄλλας μίσθώσεις οὐσια-

tungen der *γῆ οὐσιακῆ* abgegeben zu haben. Dies allein sowohl wie das Fehlen analoger Titulatur im Gebiet der *γῆ βασιλικῆ* und *δημοσία* (*βασιλικὸς μισθωτής*, oder *δημόσιος μισθωτής* sind in den Urkunden nicht vertreten) bezeugen uns, daß für die Ägypter der ersten drei Jahrh. n. Chr. die Figur eines *οὐσιακὸς μισθωτής* etwas Geläufiges und mit den Pächtern der anderen Statsländereien nicht Zusammenfallendes war.

Einiges über die *μισθώσεις οὐσιακαί* und ihre Ausgestaltung ergibt uns eine Dokumentenreihe, welche erst vor kurzem bekannt ge-

*κὰς παρὰ τὸ κοινὸν [ἔ]θος τῶν ἐπαρχειῶν πρὸς βίαν ἄγεσθαι, καὶ ὅτι οὐκ ὀλ[ί]γ[ω]ι[ε] ἔβλαψε τὰ πράγματα τὸ πολλοὺς ἀπείρους ὄντας τῆς τοιαύτης πραγματείας ἀχθῆναι μετ' ἀνάγκης ἐπιβληθέντων αὐτοῖς τῶν τελῶν; διόπερ καὶ αὐτὸς οὔτε ἤγαγόν τινα εἰς τελωνεῖαν ἢ<ι> μίσθωσιν οὔτε ἄξω<ι>, εἰδὼς τοῦτο | συμφέρειν καὶ ταῖς κν-
ριακαῖς ψήφοις τὸ μετὰ προθυμίας ἐκόντας πραγματεύεσθαι τοὺς δυνατούς. πέ-
πνισμαι δὲ ὅτι οὐδ' εἰς τὸ μέλλον ἄκοντάς τις ἄξει τελῶνας | ἢ<ι> μισθωτάς. ἀλλὰ
διαμισθώσει τοῖς βουλομένοις ἐκουσίως προ(σ)έρχεσθαι, μᾶλλον τὴν τῶν προτέρων
ἐπάρχων αἰώνιον συνθήειαν φυλάσσων ἢ<ι> τὴν πρόσκαιρόν τινος ἀδικίαν μει-
μησάμενος.* Schon daß diese Verordnung an erster Stelle erscheint, zeugt da-
von, wie wichtig sie den Alexandrinern und dem Präfekten selbst erschien. Es
scheint also, daß die Alexandriner sich allgemein viel mit den Staatspachtungen
überhaupt abgegeben haben. Doch wehrten sie sich dagegen, daß aus dem
freien Geschäfte eine Liturgie gemacht wäre. Aus den Ausführungen des Prä-
fekten ersieht man auch, daß er selbst seiner Sache nicht ganz sicher ist: er
erachtet es für nötig, ausführlich zu erklären, weshalb sein System der Hand-
lungsweise einiger seiner Vorgänger vorzuziehen ist. Er steht ganz auf dem
liberalen Standpunkte, daß das freie Geschäft unbedingt dem Zwange vorzuziehen
ist. Und kein Zufall ist es, daß kein Geringerer als Hadrian auf demselben
Standpunkte beharrt (Dig. 49, 14, 3, 6), und zwar in einem Reskripte, welches
vielleicht — wie es die merkwürdigen Zusammenhänge im Inhalte, den einzelnen
Ausdrücken und der Motivierung zwischen demselben und dem Edikte unseres
Präfekten nahe legen — in direkter Beziehung zu den ägyptischen Verhältnissen
steht. Man vergleiche nur die beiden Texte: *divus etiam Hadrianus in haec
verba rescripsit: valde inhumanus mos est iste, quo retinentur conductores
vectigalium publicorum et agrorum, si tantidem locari non possint. nam
et facilius inveniuntur conductores, si scierint fore ut, si peracto lustro
discedere voluerint, non teneantur.* Doch waren diese liberalen Tendenzen so-
wohl in Ägypten wie im ganzen Reiche nur ephemere. Die Politik des Zwanges,
wie die Ausführungen, welche hier noch folgen sollen, zeigen werden, hat auf
der ganzen Linie gesiegt, und es war auch natürlich: ein Staat, welcher sich
selbst Zweck ist, seine Interessen ausschließlich verfolgt, ein Staat, für welchen
die Bevölkerung nur Mittel zum Zwecke ist, kann ohne Zwang nicht weiter
kommen. Mit diesen *μισθώσεις οὐσιακαί* möchte ich, mit allem Vorbehalte, die
verstümmelte Urkunde P. Oxy. VII, 1045 (etwa 205 n. Chr.) in Verbindung setzen.
Es handelt sich um *ὀφειλόμενα κεφάλαια* (Z. 49 vgl. unten über BGU. 1047) einiger
Grundbesitzer, deren *ὀπάρχοντα* im Gebiete Alexandriens (*ἐν τῇ Ἀλεξανδρέων
χώρῃ*) lagen. Das Dokument zählt diese Schulden und den dieselben garantieren-
den Grundbesitz auf. Doch die *μισθώσεις οὐσιακαί* werden hier nicht genannt
und die Zeit schließt auch andere Liturgien nicht vollständig aus.

worden ist und auch einige früher vorhandene Urkunden verständlicher macht.

Ich meine vor allem die große Sammelurkunde¹⁾ BGU. 1047 aus der Zeit Hadrians. Diesen stark verstümmelten Papyrus, bes. die Kol. III—IV richtig zu deuten, halfen mir vor allem die neuen Ergänzungen, welche mir auf meine Bitte hin Wilcken und Schubart die große Güte hatten mitzuteilen. Die ersten drei Kolumnen sind leider zu stark fragmentiert, um aus dem Erhaltenen ihren richtigen Sinn zu erfassen. Auf einige Teile derselben kommen wir noch zurück.

Die in Kol. III, 10 ff. und in Kol. IV enthaltenen Dokumente werden durch die Rubrik *ἄλλης* (es ist wohl *ἐπιστολῆς ἀντίγραφον* zu ergänzen) (col. III, 9), als eine neue Dokumentenserie bezeichnet. In Z. 10 beginnt ein Brief (ich benenne die Urkunde „Brief“ erstens wegen der Form, zweitens wegen des in Z. 11 gestrichenen Wortes *ἐπιστολῆς*, welches wohl aus dem nicht kopierten Titel hierher geraten ist) eines nicht benannten Beamten, wohl Strategen (s. III, 14) an einen Prokurator (s. III, 11). Der Brief lautet col. III 10 ff.: *ἀντίγραφον [βι]βλειδίου πεμφθέντος σοι ὑπὸ Κέστου [γε]νομένου βοηθοῦ τῆς [ἐπιστολῆς] ἐπιτροπῆς περιέχον <τὸ> κατ' ἄνδρα τῶν | ὀφειλομένων[ν] ἔν τισσι (die Lesung ist sicher) μισθωταῖς πε[πληρω]κόσι (Schubart; Wilcken: <οἱ> πε[πληρω]κῶν) τοὺς χρό[ν]ους | ὑπὲρ ἐνλε[μ]ματος φόρων καὶ ἄλλων ὑπέταξ[ι]ας ἐπιστ[ο]λῆς γραφείῃ | ὑπὸ σοῦ ἐμοί [τε κ]αὶ Ἡ[ρώ]δῃ τῷ καὶ Τιβε[ρίω]ι [βασιλικῶ] Θεμιστον μερίδος (die drei letzten Worte über der Zeile) ἐν ἧ| ἐκ[ε]λευσας | τῇ ἀπαιτήσῃ τῶν κ[ανό]νων εὐτόνω[ς] προσσχόντας ἐξ[ε]τάσαι²⁾ περὶ τῶν ὑπ(αρχόντων) α[ὐ]τοῖς ἐξ οὗ χρό[ν]ου προσῆλθον ταῖς μισθώ[σε]σι τὰ τε κατ[ὰ] πίστιν αὐ[τῶ]ν ὑπάρχοντα κ[αὶ] τὰ παρ' ἡμῖν δια[κείμε]να κ[αὶ] πάσας³⁾—es folgen zwei unheilbar zerstörte Zeilen und der ebenfalls zerstörte Anfang der ersten Zeile der IV. Kol., und es steht weiter, Kol. IV, 1 ff.: *φανερ[ο]ν ἐποίησα [τῶ]ι Ἡρώδ[ῃ] τῷ καὶ Τιβε[ρίω]ι, ἐπ[ε]στ[ε]ιλα δὲ [καὶ] τ[ο]ῖς τῶν | ἐγκήσεω[ν] βιβλιοφύλαξι Δείωι τῷ καὶ Ἀπολλωνίωι καὶ Ἡρώδῃ τῷ καὶ Διογένηι ὅπως τῶν διὰ το[ῦ] ὑποτεταγμένου βιβλειδίου | ὑπομισθωτῶν τὸν διακείμενον παρ' αὐτοῖς πόρον ἦτοι ἐπ' ὄνομα[των] αὐτῶν ἢ ἑτέρων κατὰ πίστιν ἐξ οὗ χρόνου προσῆλθεν ἕκαστος τῇ μισθώσει κἂν (Wilcken) τινα ἦν ἐξοικονομημένα δηλώσωσι | ὁμο[ί]ως δὲ καὶ [τῷ] Κέ[σ]τω[ι], ἵνα τὸ καθ' ἐν τῶν ὑπελλεγμένων | ὑπ' αὐτῶν**

1) Sie enthält wohl Briefe und andere Amtsschreiben eines procurator (s unten).

2) Wilcken: *εὐτόνω[τερον] ἐτι σχολάσαι.*

3) Bei der Untersuchung des Dokumentes hat sich Wilcken an dieser Stelle *εἶσαα.* notiert.

ὑπαρχόντων, πρὸς ἣν ἕκαστος ἐξέλαβεν μίσθωσιν, | μεταδῶ μοι κεραισμένων τῶν εἰς πρᾶσιν ὑπερκειμένων, ἔτι δὲ | καὶ τὴν γερονυ[τα]ν αὐτοῖς παραδόσιν κα[ι] ἐ[φ]’ αἷς αἰρέσεσιν προσελθόν[τες ἐκκρω]θήσα[ν], πρὸς τὸ τὰς μὲν προσόδους τῶν ὀφειλόντων | κρατεῖ[σ]θα[ν]... απ...ν, τῶν δὲ ἐν ἐλάσσονι [δ]ιαθέσει φανέντων | τὴν σύ[λλη]ψι[ν]...[...].ν. Οἱ μ[ε]ν τῶν ἐκκτ[η]σε[ων] βιβλιοφύλακες | ἐδήλωσα[ν] ἐ[ν]ίοις μ[ε]ν αὐτῶν μηδένα πόρον ὑπάρχειν, τοῖς δὲ | ἄλλοι[ς] μη[δὲν] πλ[έον] [τ]ῶν εἰ[ς] π[ρ]ᾶσιν ὑπερκειμένω[ν], ὁ δὲ Κέστος | τὰ αὐτὰ περὶ τοῦ πόρου τῶν τῶν δ[η]λου[μ]ένων ὑπομισθ[ω]τῶν μετα[δ]οῦς] προ[σέθηκ]εν [τῶν μ]ίσθωτῶν τὸ συν[...].οθεν¹⁾ κεράλαιον, es folgt noch eine unleserliche Zeile, und der Papyrus bricht ab.

Es ist kein Zweifel, daß das vorliegende Dokument sich auf μισθώσεις οὐσιακαὶ bezieht: die Hauptrolle, welche darin der ἐπίτροπος spielt, und das vorhergehende Dokument, wo eine οὐσία Ἀγριππιανῆ genannt wird, beweisen es zur Genüge.

Diese μισθωταὶ sind Zeitpächter; dies beweist der Anfang der Urkunde, wo der uns zur Genüge bekannte, für die Zeitpacht übliche Ausdruck πληροῦν τοὺς χρόνους, d. h. die Pachtfrist vollenden, vorkommt. Dieser Schluß der Pacht führt, wie in jeder Pacht, zur Generalabrechnung über die φόροι der verpachteten Grundstücke. Es stellt sich heraus, daß ein ἐνλειμμα, eine ἔργα vorhanden ist. Nun gilt es, dies ἐνλειμμα zu decken.

Es treten aber dabei nicht die μισθωταὶ in den Vordergrund, sondern die ὑπομισθωταί, die Afterpächter, welche als Schuldner der Hauptpächter (ihre Schulden heißen τὰ ὀφειλόμενα ἐν τισσι μισθωταῖς) erscheinen. Es wird zuerst in drei Instanzen untersucht, wer diese ὑπομισθωταὶ sind, unter welchen Bedingungen sie die Pacht übernommen und welche Güter sie verpfändet haben, dazu noch, wie hoch ihr πόρος in dem Zeitpunkte der Übernahme der Pacht war, d. h. „welches Vermögen für die ὑπομισθωταὶ entweder auf ihren eigenen Namen oder zu treuen Händen auf den anderer verbucht war und was davon inzwischen veräußert wurde“ (Eger, Zum äg. Grundbuchw. 75, 1). Das κατ’ ἄνδρα der Schuldner überreicht dem Prokurator sein Untergebener, der βοηθὸς ἐπιτροπῆς. Alles übrige müssen ihm der Stratege und der Königsschreiber mitteilen. Alles auf die μίσθωσις Bezügliche erfahren dieselben von demselben Cestus, dem βοηθὸς τῆς ἐπιτροπῆς, welcher auch die Namen der Schuldner mitgeteilt hat. Dieser Beamte ist es, welcher die διαμίσθωσις (s. unten) geleitet hat, bei welcher

1) Wilcken schlägt die sehr ansprechende Ergänzung συν[οψι]σθῆν vor. Das Wort kommt in P. Tebt. 82, 2 vor und ist wohl mit σύνοψις (im technischen Sinne) zu vereinigen.

die ὑπομισθωταὶ ihre Pachtangebote eingereicht haben, bei ihm waren auch die Pfänder dieser Afterpächter verzeichnet, er leitete auch die Operation des Verkaufes der verfallenen Pfänder (vgl. ob. S. 142). Alles auf den πόρος, das Gesamtvermögen der Afterpächter Bezügliche teilen die βιβλιοφύλακες der βιβλοθήκη ἐνκτήσεων mit. Das Resultat dieser Mitteilungen sollte die Beschlagnahme der Einkünfte der Schuldner (das γεννηματογραφεῖν s. oben 135 ff.) und die Personalexekution derjenigen Schuldner, welche keinen πόρος hatten¹⁾, sein.

Die μισθωταὶ treten nur in zweiter Linie auf; wir wissen aber nicht, in welcher Weise gegen sie in unserem Falle verfahren worden ist. Sonst aber bezeugen die vielen oben schon angeführten Nachrichten, daß die μισθωταὶ nicht nur mit ihren obligierten Pfändern, sondern mit ihrem ganzen Vermögen hafteten.²⁾

Das, was uns in unserer Urkunde am meisten interessiert, sind die Beziehungen zwischen den μισθωταὶ und ὑπομισθωταὶ einerseits und zwischen diesen und dem Staate andererseits. Wir sehen, daß die ὑπομισθωταὶ keineswegs von den μισθωταὶ auf privatem Wege ihre Pachten übernommen haben; sie pachten ebenso wie die μισθωταὶ auf direktem Wege vom Staate selbst, indem sie selbst auf der Auktion als Bieter erscheinen und die gepachtete Parzelle ihnen zugesprochen und übergeben wird (Kol. IV, 8 ff.).³⁾

Es scheint also bei den Domanialpachten nicht nur die Regel der ptolemäischen Zeit aufrechterhalten, sondern auch vielleicht ein Schritt weiter gemacht worden zu sein.

Der P. Par. 62 III, 17 bezeugt uns (vgl. Wilcken, Ostr. II, 547), daß die Afterverpachtung von den Hauptpächtern unter Mitwirkung

1) So fasse ich die σύνληψις auf, indem ich auf Ed. Ti. Jul. Al. Z. 18f.: μη<ι>δ' ὄλας κατακλείεσθαι τινὰς ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡγνινοῦν, εἰ μὴ<ι> κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακ|τόρειον ἐξέω<ι> τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον und Philo, de spec. leg. 830 (II § 36 M.), vgl. Wilcken, Hirschfelds Festschrift, 125ff.; Lumbroso, Arch. IV, 66f. verweise. Derselben Ansicht ist auch, wie ich aus seinem Briefe erfahre, Wilcken, welcher sich mit Recht gegen die Erklärung Ottos geäußert hat.

2) Besonders charakteristisch dafür ist BGU. 106 (J. 199). Es wird hier einem cornicularius des Idiologus der Befehl gegeben Z. 3ff.: πάντα τὸν πόρον Φλ. Ἐρμαίσκ[ο]ν γενομέ[νον] | μισθωτοῦ οὐσίας Ἐμβροῆ χρεώστου το[ῦ] | ταμείου φρόν[τισον] | ἀναζητῆσαι καὶ ἐν ἀσφαλεῖ ποιῆσαι ἐμοί τε δηλώσα[ι], vgl. auch BGU. 599 — auch hier schulden die οὐσιακοὶ μισθωταὶ für die nicht vollständig bezahlten φόροι, und CPR. 1; BGU. 650.

3) Höchst bezeichnend ist CPR. 243, dessen richtige Deutung erst durch die oben (S. 122 n. 22) notierte neue Lesung Wilckens möglich wurde. Hier erscheint ein Afterpächter eines ὑπομισθωτῆς Μεσα[λιανῆς] οὐσίας. Die Urkunde selbst ist der Pachtvertrag, geschlossen zwischen den beiden genannten Personen.

des Ökonomen und des königlichen Schreibers zu vollziehen war. P. Par. 62 III, 17: *οἱ δ' ἐγλαβόντες τὰς ὠνάς ποιήσονται τὰ ἀποπράματα [με]τὰ τοῦ [οἰκονόμου] καὶ τοῦ βασιλικῆ γραμματέως*. Dieselbe Mitwirkung des Hauptpächters und der Beamten ist auch in unserem Falle anzunehmen. Denn die Afterpächter sind dem Hauptpächter obligiert (s. unten), andererseits aber scheint es Cestus gewesen zu sein, welcher, vielleicht sogar als die Hauptperson, bei der Auktion mitgewirkt hat: denn die Dokumente, welche die Resultate der Auktion fixiert haben, scheinen sich bei ihm — im Originale oder in Kopien — zu befinden.

Auch was in dem P. Par. 62 weiter über die Verbürgung ausgeführt wird (vgl. Wilcken, Ostr. II, 555), col. III, 19, — col. IV, 2: *καὶ οἱ παρὰ [τούτων] κατασχόντες ἐγγύους καταστήσουσιν | τοῖς προεγγραμμένοις ἃ οὐ λογισθήσεται τοῖς τελώναις | εἰς τὰ δι' αὐτῶν κατασταθῆσόμενα διεγγυήματα* stimmt mit den Angaben unseres Papyrus vollständig überein. Auch hier sind die Bürgen und Pfänder den Beamten gestellt, auch hier haften zuerst die *ὑπομισθωταί*, und zwar ganz selbständig und nicht dem Pächter, sondern dem Staate gegenüber. Alles stimmt also in beiden Dokumenten überein. Es will aber beinahe scheinen, daß in der römischen Zeit der Hauptpächter noch mehr in den Hintergrund, die Beamten in den Vordergrund getreten sind.

Nachdem die Pachtfrist der *μισθωταί* zu Ende gegangen ist, findet, wie bei allen Staatspachten, ein *διαλογισμὸς* statt. Den Gegenstand der Abrechnung bilden die zu bezahlenden *φόροι*, welche dem Staate für die gepachteten Ländereien geschuldet werden. Bei diesem *διαλογισμὸς* erscheinen die Afterpächter als Schuldner sowohl des Hauptpächters wie des Staates. Es ist klar, daß sie ihre Zahlungen nicht dem Hauptpächter, sondern dem Staate direkt leisten und daß die Abrechnung in derselben Weise geschieht, wie bei dem Abrechnen des Staates mit den Steuerpächtern, wobei die Afterpächter die Rolle der Kontribuenten spielen.

Dem Hauptpächter sind die Afterpächter obligiert, indem sie ihm *ἐν τισσι* schulden. D. h. wohl, wie die unten anzuführende BGU. 993 zeigt, sie haben ihm ihr Vermögen oder Teile desselben als Hypothek gegeben (*ἐν πίστει* s. darüber Gerhard und Gradenwitz, Phil. 63 (1904), 575 und 577 f.; Costa, Bull. d. Ist. di dir. rom. 1905, 96 f.). Was heißt aber das *ἐν τισσι*? Von Parallelstellen, welche diese Wendung erklären könnten, kenne ich nur die Z. 10 ff. in BGU. 993, einer ptolemäischen Urkunde vom J. 127: in der Aufzählung der *ὑπάρχοντα* steht hier Z. 11: *καὶ εἴ τι ἄλλο ὑπάρχον αὐτῷ ἐστὶν ἤτ(ο)νι (Wilcken brieflich) κατὰ συνβόλαια ἢ κατ' ἐπενέχυρον καὶ ἐν τισιν ἐν πίστει*. Es handelt sich auch hier also

um alle die dem Erblasser geschuldeten Beträge, welcher Art sie auch sein sollten. Ähnliches liegt vielleicht auch in P. Oxy. 986 vor. Die Urkunde bezieht sich auf die konfiszierten Liegenschaften der Staatsschuldner, welche wohl zu *γεννηματογραφηθέντα* geworden sind. Kol. III zählt die *οικόπεδα* und Häuser auf (die Urkunde gehört in dieselbe Zeit, wie BGU. 1047 — 16. J. von Hadrian), welche den *οὐσιακοὺς μισθῶται* gehörten und vom Staate konfisziert wurden; in Z. 5 ff. steht hier folgendes: *οἰκία* καὶ *ἀύλη* δηλ(ωθεῖσα) ἐπικεκρατῆσθαι πρὸ τῆς ἀναλήψεως ὑπὸ Πετεσοῦχου Ἀμμωνῶ τοῦ Πασσοῦτος ἀπὸ τῆς κώμ(ης) ἐξ οὗ περιγερονέ(ναι) ἀπὸ ἐνοικίων (δραχμὰς) ββ. Es folgen die Nachbarn; dann ein anderes Hausstück mit Nachbarn und weiter Ἀμμωνίου Ἀ[μμ]ωνίου τοῦ καὶ Ῥοδίωνος γεναμέν[ου] οὐσιακοῦ [μισθ]ωτοῦ καὶ ἐνοφειλέσαντος ἐν τ[...]. [ich lese ἐν τι[σι]] Ἰ μέρος δ' μ[έρους] οἰκίας καὶ ἀύλης. Es folgen die Nachbarn und zum Schluß οὗ τὸ περιγερόμ(ενον) σὺν τοῖς σιτι[κοῖς] ὑπάρχουσει τοῦ Ἀμμωνίου ἐπάνωθε ὄρισται.

Die ganze Urkunde veranschaulicht uns also, wie oben angedeutet worden ist, das Stadium nach der Konfiskation und vor dem Verkaufe der Güter der dem Staate schuldenden *μισθῶται*. Es ist eine Liste derselben Art wie die im früheren Stadium verfaßten Listen unserer Haupturkunde.

Vielleicht erlaubt uns das *ἐν τισιν* auch hier in den Schuldnern die *ὑπομισθῶται* zu erkennen und zu vermuten, daß angesichts der selbständigen Haftung derselben dem Staate gegenüber sie öfters statt des technischen *ὑπομισθῶται μισθῶται* genannt wurden. In diesem Falle wäre man geneigt, das *ἐν τισσι* mit dem technischen *μισθῶται τινων* zusammenzustellen und zu vermuten, daß die Schuld der *ὑπομισθῶται* den *μισθῶται* gegenüber sich nur auf einen Teil der Pachtung und der daraus resultierenden Obliegenheiten des Hauptschuldners bezog.

Doch bestehe ich auf dieser Erklärung keineswegs. Es mögen Berufenere darüber ihr Urteil abgeben. Es ist für mich wichtig, konstatiert zu haben, daß es in der *ratio usiaca* die Regel war, die Ländereien der *οὐσῆαι* auf eine festbegrenzte Zeit immer von neuem in Pacht zu geben. Daß diese Operation technisch *διαμισθῶσις* hieß, bezeugt uns vor allem dieselbe Urkunde BGU. 1047 Kol. II, 11 ff. Es handelt sich in den verstümmelten Zeilen dieses Teiles der Urkunde um einige Bestandteile (*ἰππών*?) der *οὐσία Ἀ[γ]ριππιανῆ*. Nun heißt es Z. 14 f. ... ἐκέλ]ευσ[α]ς διαμισθῶ[σει] | [ἐπ]ι (Wilcken) τῷ οὐσιακῷ λόγ[ῳ] γενομένη π]ροστίθεσθαι.¹⁾ [αύτης] | οὖν γε[ν]ομένης [τῆς διαμισθῶσ]εως

1) Die von mir vorgeschlagene Ergänzung *διαμισθῶ[σει]* — [*γενομένη π]ροστί-*

ὕπ' ἐμ[οῦ καὶ .] | τοῦ κατ' ὄνομα (wohl ein verstümmelter Name) τοῦ βασιλικ[οῦ γραμματέως] ἐπεδέχοντο . . . Der letzte Teil der Urkunde läßt sich leider nicht herstellen. Es handelt sich in den Schlußzeilen um eine Auszahlung von 2800 Drachmen samt den ἐπόμυνα, welche sich aber vielleicht auf andere Gegenstände bezieht und in der Urkunde nur zitiert wird.

Sei dem aber wie ihm wolle, in den erhaltenen Zeilen haben wir sicher eine διαμίσθωσις einer οὐσία vor uns, und eine ähnliche finden wir auch in BGU. 475 (vgl. Wilcken, Études arch. dédiées à Leemans 1885, 67 f.). Es heißt hier Z. 1 ff.: συνήχθη ἐκ διαμίσθωτικ[οῦ πρό]-τερον . . . α[.] | Ἀματίας νυνεὶ δὲ τοῦ [ε]ρωτάτο[υ] ταμε[ί]ου (τάλαντα) s. Es folgt die Aufzählung. Es werden zuerst die τόποι ἀοίκητοι und die ἐν συμπτώσει, dann die Weingärten, welche als μεταδοθέντα bezeichnet werden, erwähnt und subtrahiert, dann folgt Z. 9 ff.: εἶναι ἐν τάξει αὐτουρρογυμένων ἐνίων μι|σθωτῶν ὧν μὲν τετελετηγῶτων ὧν δὲ | ἀνακεχωρηγῶτων (τάλαντον) α (δραχμὰς) β' ρ κ γ γ'. Dies sind also auch Gelder, auf deren Erhebung verzichtet werden muß. Aus der übrigen Summe von mehr wie 7 Talenten sind für das J. 7 nur etwa 5 Talente erhoben. Es handelt sich also um Erhebung von Geldpachtzins, welcher aus der Verpachtung der οὐσία . . . α[.] | Ἀματίας dem Staate geschuldet wird. Dieser Pachtzins heißt charakteristisch genug διαμίσθωτικόν, als Resultat einer διαμίσθωσις. Es scheint auch, daß die Pächter alle direkt vom Staate gepachtet haben ohne Afterpächter: sie arbeiten auf ihren Parzellen selbst.

Mit dieser Urkunde ist BGU. 569—571 (II. Jahrh.) zu vergleichen. Diese Listen sind alle von derselben Hand geschrieben. In BGU. 571 handelt es sich um Verpachtung auf Grund von ὑποσχέσεις (Pachtangebote) mehrerer Aruren unbrauchbaren Landes (χέρσος ἥπειρος Z. 5 vgl. χέρσος ὑπόλογος Z. 9): εἰς μίσθωσιν ἐπιδεχθ(έντων) τῶ α(ὐτῶ) ἐς (Z. 5). Die ὑποσχέσεις lauten auf 4, 3, 2 und 1 Jahr, in einigen wird die Klausel über die ἄβροχος und καθύδατος hinzugefügt (Z. 10 f.). Es sind also die uns bekannten Verpachtungen von unbrauchbarem Staatslande. Der φόρος, welcher erhoben wird, ist sehr niedrig — 3 Obolen pro arura. Die rechtliche Qualität des Landes wird in BGU. 571 nicht angegeben. In 569 und 570 dagegen wird überall zu den einzelnen Posten οὐσ(ίας) ἀπομεισθ(ωμένης) hinzugefügt; die Höhe des φόρος ist nicht angegeben, ebensowenig die Pachtfrist (auf

θεσθαι möchte ich in dem Sinne deuten, daß bei der allgemeinen διαμίσθωσις auch einige von Hause aus nicht dazu gehörige Objekte mitverpachtet werden sollten. Doch ist diese Ergänzung keineswegs sicher. Wilcken denkt an ἐκέλ[ε]υσ[α]ς διαμίσθω[σαι] | [ἐπ] τῶ οὐσιακῶ λόγ[ω] π[ρο]στίθεσθαι.

diese und andere Bedingungen wird wahrscheinlich durch den Vermerk *πρώ(τως) ὡς πρόκειται* verwiesen). Ein Teil der Parzellen wird auch als *μεταμεισθωμένοι* bezeichnet. Diese bedeutet vielleicht, daß nach der *διαμίσθωσις* einige Parzellen vor dem Ablaufe der Pachtfrist wieder verpachtet wurden.

Und endlich erwähnt die *διαμίσθωσις* auch Ti. Jul. Alexander, wo er von den *τελωνεῖαι* und *μισθώσεις οὐσιακαί* spricht Z. 13 f.: *πέπεισμαι δὲ ὅτι οὐδ' εἰς τὸ μέλλον ἔκοντάς τις ἄξει τελώνας | ἤ<ι> μισθωτάς ἀλλὰ διαμισθώσει τοῖς βουλομένοις ἔκουσίως προ(σ)έρχεται.¹⁾*

Es ist also klar, daß die Zeitpacht die Hauptform der Ausnutzung der *οὐσία* war. Daß daneben auch unbefristete *γεωργοὶ* das Land der *ratio usiaca* beackern, wird wohl in derselben Weise zu erklären sein, wie der Wechsel der beiden Formen bei der *γῆ βασιλική*, *δημοσία* und *ιερά*. In Zeitpacht gegeben werden die minderwertigen Ländereien, sowohl wie das Weideland, von den *δημόσιοι γεωργοὶ* werden die vollwertigen Saatländereien bewirtschaftet. Das angeführte Material spricht durchaus für diese Auffassung, was aber die relative Häufigkeit der *μισθώσεις οὐσιακαί* anbelangt, so wird sie wahrscheinlich durch die Entstehung der *ratio* erklärt. Große Privatgüter, zum Teile von den Kaisern geschenkt, zum Teile erworben, schufen, indem sie in kaiserliche Hände übergingen, die *ratio*. Die Ländereien dieser *οὐσία* waren teils steuerfrei, teils nur schwach besteuert. Die geschilderte Entstehung und die privilegierte Stellung in bezug auf die Steuerbelastung lassen sich nur dadurch erklären, daß die Ländereien, welche geschenkt und erworben wurden, meistens (natürlich keineswegs ausschließlich) minderwertiger Boden, zum Teile Weideland waren (solche Weidegüter waren z. B. die *οὐσία Ἀνθιανή*,

1) Im III. Jahrh. scheint die Verwaltung der minderwertigen Staatsländereien, darunter auch der *γῆ οὐσιακῆ*, den Stadträten der *πόλεις* obgelegen zu haben (s. CP. Herm. 7 II; P. Oxy. 58 (J. 288 v. Chr.) u. a.). In P. Fior. 6 J. 210 heißt dies Land charakteristisch genug *γῆ διαμισθουμένη* (s. Wilcken, Arch. IV, 427f.). Die betreffenden Zeilen des wichtigen Dokumentes können vielleicht folgendermaßen ergänzt werden, Z. 13 ff.: *πρὸς δὲ τούτοις μ[ε]ρίσ[τ]οις δικαιολογίαν παρατίθεμαι | αἰτούμενος ἄλλη[ν] προθεσίαν εἰς τὸν κατάπλου· ἐπισκέπτης γ[ὰ]ρ ἐχειροτονή- | θην ἄμ' ἄλλοις(?) γῆς διαμισθ[ο]υμένης παρὰ [τῆς κ(ρατίστης) βουλ]ῆς δι' ὄλ[ο]ν τ[ο]ῦ νομοῦ δ[ιαφε]ρούσης τῶ ἱερωτάτῳ ταμίῳ. Der Betreffende ist also von der βουλή zum ἐπισκέπτης (s. BGU. 1091 J. 212/3, 24 ff.; P. Lond. III p. 91, 6 vgl. Wilcken, Ostr. II, 174f. und Arch. I, 152f.; Rostowzew, Arch. III, 213f.; O. Eger, Zum äg. Grundbuchw. 186 ff.; Lewald, Beiträge, 80 ff.) des minderwertigen Staatslandes (zu διαφερούσης vgl. CPR. 41 (J. 305)) im ganzen Nomos gewählt worden. Von wem aber das Land in dieser Zeit verpachtet wurde, erhellt aus dem Dokumente nicht.*

Θεωνείνου, auch die Güter der Antonia Drusi und die *οὐσία Ἀργειπινιανῆ καὶ Πουτιλλιανῆ*). In den Besitz des Staates übergegangen, wurden diese Ländereien natürlich in derselben Weise ausgenutzt wie die anderen minderwertigen Ländereien, d. h. durch Verpachtung ἐξ ἀξίας auf eine bestimmte Frist. Da diese Pacht bei genauer Kontrolle der Beamten wenig vorteilhaft war, so mußten vom Anfange an die Pächter teilweise im Wege des Zwanges aufgetrieben werden, wie es das Ed. Ti. Jul. Alexandri bezeugt.

Die Qualität des Landes war auch die Ursache davon, daß man danach trachtete, die Zahl der Pächter zu mehren und neben den wirklichen Bearbeitern des Landes, welche als Afterpächter behandelt wurden, noch andere Pächter, als wirkliche *μισθωταί*, wohl Großpächter, einsetzte. Diese Großpächter waren natürlich nicht überall vorhanden, wo sie aber da waren, spielten sie die Rolle reiner Liturgen oder lieber Gefällpächter, welche erst in zweiter Linie dem Staate hafteten.¹⁾ Solche Oberpächter, wie ich sie nennen möchte, sind natürlich nicht alle uns bezeugten *οὐσιακοὶ μισθωταί* — denn dies können auch Kleinpächter, welche selbst das Land beackerten, sein, in einigen Fällen können wir aber das Vorhandensein derselben mit Sicherheit konstatieren. So außer dem oben besprochenen Berliner Papyrus in dem P. Lond. III, 1231 p. 108 J. 144. Es ist eine Eingabe an den Strategen, welche als *διαστολικὸν* („Zuschrift“ s. Preisigke, Girowesen, 119, 8) bezeichnet wird; zwei Personen Z. 3 ff.: *παραιτούμενοι τὴν εἰς τὸ μ[ε]λλον γεωργεῖαν ὧν γεωργοῦ[με]ν σὺν Ἀπολλωνίῳ Ἐρμαίου τετ[ε]λενηκότο[ς] (l. -κότι) | ἀρο[υ]ρῶν δέκα [ἐν]νέα καὶ . . . σ | παρὰ Φλαοῦλου Ἡρακλεῖου . . . Z. 10 . . . τοῦ χροῖου τῆς μισθώσεως πε[πληροκότος* bitten den Strategen, er solle eine Kopie dieses *διαστολικὸν* dem Fl. Herakleios zustellen: im weiteren soll er selbst das Land bestellen. *Τὰ δὲ ἐπέ[τι]α ἐκφόρια* — fügen sie Z. 21

1) Eine merkwürdige Parallele dazu liefern die noch jetzt geltenden Normen der Bewirtschaftung der größten *οὐσία* der russischen Kaisers in Turkestan — des Murgabschen, mit Baumwollpflanzen bepflanzten Gutes. Der Boden wird hier an Großpächter vergeben, welche aber selbst keine Wirtschaft führen. Sie geben unter Mitwirkung der Beamten ihre Ländereien in Afterpacht. Die Ernte gelangt nicht in ihre Hände, sondern in die Staatsmagazine, wo sie unter Staate, Pächtern und Afterpächtern verteilt wird. Diese Zustände sind nicht erst von russischen Beamten eingeführt worden, sondern sind immer so gewesen. Sie bieten eine merkwürdige Parallele nicht nur zu den besprochenen *οὐσιακοὶ μισθωταί*, sondern auch zur Organisation des Ölmonopols in Ägypten und stammen wohl — direkt oder indirekt — von den Zuständen, wie sie in Turkestan von den hellenistischen Herrschern, als Nachfolgern der einheimischen Fürsten, geschaffen wurden.

hinzu — καὶ ὅσα ἄλλα ὀφειλομεν αὐτῷ ἀποδώσομεν | τῷ δέοντι καιρῷ. Es ist klar, daß hier ὑπομισθῶται reden, welche sich im Momente der Beendigung der Frist der Hauptpacht für frei von allen weiteren Verpflichtungen halten und ihre Weigerung, weiter mit dem Hauptpächter zu arbeiten, demselben auf amtlichem Wege zustellen.¹⁾

Daß es sich hier um γῆ οὐσιακῆ handelt, läßt die Ähnlichkeit dieser Urkunde mit BGU. 1047 wenigstens vermuten. Zugleich aber läßt uns die Urkunde tiefer in die Verhältnisse blicken. Man sieht, daß für die Haupt- und Afterspächter die Pacht, obwohl Zeit- und Freipacht, doch die Tendenz hatte, sich als langdauernde Zwangspacht zu gestalten.

Ähnlich waren die Verhältnisse wohl auch in dem P. Fior. 6 (210 n. Chr.). Es bittet hier Didymos, ein gewesener Kosmet und Gymnasiarch, Ratsmitglied von Hermupolis, um einen Aufschub des Gerichtstermins Z. 7 ff.: ἐβουλόμην μὲν οὖν — sagt er — εἰ οἷόν τε ἦν εὐθέως ἐξορῆσαι καὶ μετασεῖν τῆς σῆς δικαιοδοσίας, ἀλλ' ἐπειδὴ ἡ τῶν δημοσίων μετρημάτων ἀνάγκη τοῦ πυροῦ με κατέχει ἐν τῷ νομῷ, τὰ μὲν γὰρ αὐτὸς μετρῶ οὐκ ὀλίγα ὄντα, τὰ δὲ γεωργοὺς ὀφείλουτάς | μοι ὑπὲρ ἐμοῦ ἀναγκάζω μετεῖν. Die Ausdrücke, welche er gebraucht, erlauben nicht an ein Amt zu denken; eher haben wir einen großen μισθωτῆς οὐσιακῶν vor uns.

Die minderwertige Qualität des Bodens erklärt auch die Häufigkeit der Fälle, wo der οὐσιακὸς μισθωτῆς als Schuldner für die φόροι sein Hab und Gut verliert, und daneben auch das Auftreten besonderer ἐπιτηρηταὶ in der ratio usiaca.

Wie die Epitereten der γενηματογραφθέντα sind sie meistens damit beschäftigt, die φόροι der οὐσιακὰ ἐδάφη zu erheben, so in P. Gen. 38 (J. 207—8): es quittieren die πράκτορες οὐσιακῶν dem Epitereten οὐ(σι)ακῶν ἐδαφῶν: ἔσχ[ο]μεν παρὰ σοῦ — sagen sie Z. 4 f. — ὑπὲρ τῆς ἐπιτηρήσις | Διονυσωδωριανῆς οὐσίας φοινικῶνος ἀρουρῶν 6½—140 Dr. und Wilcken, Ostr. III, 657 (J. 165): drei ἐπιτηρητ(αὶ) γῆς Τιουσάνως bestätigen den Empfang, Z. 5: ἐς λόγ(ον) φόρου γῆς ἧς ἔχ(εις) | ἐν μισθώσει von 91 Dr. Wie diese sind sie Liturgen (P.

1) Aus dieser Urkunde ersehen wir auch, auf welchem Wege die Afterspächter Schuldner des Hauptpächters waren. In unserem Falle ging das Geschäft glatt. Die Afterspächter versprechen, daß sie die ἐκφόρια und das andere, was sie dem Pächter schulden, auszahlen werden. Das heißt doch, daß sie noch über die ἐκφόρια, welche dem Staate angerechnet wurden, ein Plus dem Pächter zu zahlen hatten. Nach der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Staate gegenüber hafteten die Afterspächter also für dieses Plus dem Hauptpächter direkt. Diese Zahlungen verbürgen sie — in zweiter Linie — durch Pfänder und Bürgen (ὀφειλόμενοι ἐν τισσι BGU. 1047).

Fay. 23) und haften dem Staate für ihre *ἐπιτήρησις* mit ihrem Vermögen (BGU. 599 II).

Wie bei der Steuerpacht bilden also die Epitereten eine weitere Instanz, welche im Falle einer *ἔγδεια* der Staatskasse den durch die *μισθωταὶ* nicht gedeckten Schaden zu ersetzen hatte. Dieselbe Funktion haben auch die *ἐπιτηρηταὶ νομῶν* in den *οὐσίαι* (s. Wilcken, Arch. VI, 142 f.).

Die Staatswirtschaft auf dem Staatslande weist demnach folgende Hauptzüge auf. Das gute vollwertige Land, sei es die *γῆ βασιλική, δημοσία, προσόδου, ἱερὰ* oder *οὐσιακῆ*, wird durch die *δημόσιοι (βασιλικοί, προσοδικοὶ und οὐσιακοὶ γεωργοὶ* bewirtschaftet. Diese *γεωργοὶ* bilden die Bevölkerung der *κῶμαι* und treten als eine Art juristischer Personen¹⁾ auf, welche als Ganzes für das bewirtschaftete Land haften. Die einzelnen *γεωργοί*, welchen das Land zugeschrieben ist, sind Staatspächter. Ihre Pacht ist aber einseitig vom Staate aus reguliert, unbefristet und prekär. Über die Bindung dieser *γεωργοί* und ihre rechtliche Stellung wird noch weiter unten die Rede sein.

Das minderwertige Land wird in freie Zeitpacht vergeben. Es wird von Zeit zu Zeit durch eine *διαμίσθωσις* an die Meistbietenden zur Beackerung und anderweitigen Nutzung veräußert, wobei häufig eine Pacht auf die andere zur besseren Sicherung des Staates gehäuft wird.

Staatsrechtlich zerfallen, wie öfters schon gesagt wurde, die Staatsländereien in zwei große Kategorien: die Ländereien, welche zum *λόγος διοικήσεως — γῆ βασιλική, δημοσία, ἱερὰ* und vielleicht *προσόδου* gehören, und die Ländereien des *λόγος οὐσιακός*.

Unter den zu den ersteren gehörenden Ländereien bildet vielleicht die *γῆ ἐν ἀρετῇ*, unter denen der letzteren das minderwertige Land und die *νομαὶ* die Mehrzahl.

Das gänzlich unbrauchbare Land wird verkauft und führt zur Bildung der *γῆ ιδιόκτητος*. Diese Verkäufe geschehen unter Aufbürdung der Bebauungspflicht und sind mit der *καταφύτευσις* in ihrer Entstehung eng verknüpft. Die richtige *καταφύτευσις* — Bepflanzung des Landes mit Weinreben, Palmen und Obstbäumen spielt neben den emphyteutischen Verkäufen des Saatlandes auch eine große Rolle und vermehrt die Zahl der Privatbesitzer. Diese Ländereien

1) Durch diese Bezeichnung „juristische Personen“ will ich keineswegs alle Merkmale der juristischen Person den Gesamtheiten der *γεωργοί* zusprechen. Ich will nur betonen, daß die *γεωργοί* vom Staate als eine Gesamtheit aufgefaßt werden und in ihren Beziehungen zum Staate öfters als solche auftreten. Anders, aber kaum richtig, Preisigke, Girowesen, 81 und 187, vgl. unten in den Addenda.

mit dem früheren Militärlande dienen als Basis für den Aufbau des liturgischen Beamten- und Pachtsystems der Finanzverwaltung.

In der staatlichen Agrarpolitik sehen wir hauptsächlich zwei große Züge: den freieren, welcher den Interessen der Bevölkerung Rechnung trägt, der Bildung von Privatbesitztümern die Hand reicht, die Steuerlast erträglich zu machen trachtet, an starren Formeln nicht festhält und die Kräfte der Bevölkerung schont; aus diesem Geiste geht das Ed. Ti. Julii Alexandri und die Tätigkeit Hadrians hervor¹⁾; neben diesem freieren Zuge weht aber als Hauptzug der eiserne Zug des Zwanges: straffer die Zügel anzuziehen, wo die freie Initiative im Stich läßt, zum Zwange zu greifen, konfiszieren, verkaufen, neue Liturgien schaffen, dies ist seine Losung; es ist der Zug, welcher in allen Dokumenten, auch in den liberaleren, den Untergrund bildet. In der Agrarpolitik äußert er sich in vielen Erscheinungen, welche schon mehrmals gestreift wurden und jetzt zu besprechen sind.

Auch hier müssen wir zwischen dem vollwertigen Lande und den *γεωργοί*, und dem minderwertigen und den *μισθωταί* unterscheiden.

Verschiedene Forscher haben öfters von einem in Ägypten üblichen Zwange zur Übernahme von Landpachten gesprochen (s. Wilcken, Arch. I, 154; II, 124 und 132; Wenger, Arch. II, 65; W. Otto, Priester u. Tempel I, 281, 3; Preisigke zu P. Straßb. 5, 9), ohne daß sowohl das diesem Zwange zugrunde liegende Prinzip, wie die verschiedenen Formen dieses Zwanges festgestellt und erläutert wurden. Was in dieser hochwichtigen Frage besonders not tut, ist ein scharfes Unterscheiden der verschiedenen Zwangsformen und ihr Zurückführen auf die Ursachen, welche sie ins Leben gerufen haben.

Wir treffen vor allem zwei Hauptformen des Zwanges: die persönliche, das römische *munus personale*, und die mit dem Vermögen verknüpfte — das *munus patrimonii*.

Die erstere Form ist in Ägypten seit altersher zu Hause. Der größte Teil der für den Staat zu verrichtenden Arbeiten wurde seit den ältesten Zeiten in dieser Weise bewerkstelligt. Wir wissen es vor allem für die Damm- und Kanalarbeiten; diese Form der persönlichen Liturgie ist die ursprünglichste und für die ganze Bevölkerung unentbehrlichste; sie dauert auch in unseren Tagen fast in allen Ländern, wo die künstliche Bewässerung vom Staate geleitet wird, fort

1) Vgl. auch BGU. 903 (J. 168/9), wo von einer *κοινοτέλεια*, welche als Resultat einer Inspektion des Präfekten Bassäus Rufus hingestellt wird, die Rede ist. Auch hier, wie in den Gießener Papyri, wird die *κοινοτέλεια* als eine Verwandlung des *ἐκφόριον* in eine feste Steuer anzusehen sein. Möglich ist es, daß die Tätigkeit des Rufus noch auf dem Hadrianischen Edikte fußt.

(so z. B. im russischen Turkestan, wo sie noch die ursprüngliche Formen bewahrt hat, welche schon das hellenistische Ägypten als veraltet ansah).

In derselben Weise wurden aber nach dem Vorbilde dieser Arbeiten andere Staatsdienste organisiert: ich erinnere nur an die im ersten Kapitel gestreifte Organisation der staatlichen Monopole, worunter auch die Bergwerke, die staatliche Jagd und der Verkehr der Staatsschiffe (ich meine besonders die Beförderung derselben den Nil aufwärts durch Ruderer und hauptsächlich durch am Schlepptau ziehende Menschen) auf dem Nil zu verstehen sind; auch der Transport zu Lande wurde auf dem System der *angariae* aufgebaut.¹⁾ Bei manchen Monopolen hat dies System der persönlichen Liturgie zur richtigen Leibeigenschaft, welche noch in den ptolemäischen Zeiten existierte, geführt (oben S. 65 ff.). Bei den anderen hatte man sich mit temporären Diensten begnügt.

Im Gebiete der Agrarwirtschaft trafen wir beides: wir sahen Spuren der verschwindenden Leibeigenschaft einerseits und Fälle von Verrichtungen einiger Landarbeiten durch persönliche Dienste einiger Teile der Bevölkerung andererseits.

In der römischen Zeit fallen manche Zweige dieser persönlichen Zwangsarbeiten fort, die anderen und zwar die wichtigsten bestehen weiter, indem manche von ihnen weiter entwickelt und reguliert werden. Dies gilt besonders für das Agrarleben.

Von der Bindung der *δημόσιοι γεωργοί* an ihr Dorf wird noch weiter unten die Rede sein. Korrelat zu derselben scheinen die Fälle einer Bindung an eine *οὐσία* zu sein. Wir finden einige Erwähnungen von *ἀπολύσιμοι* einer *οὐσία* s. P. Lond. II, 445 p. 167 (vgl. Wilcken, Arch. I, 151) und P. Rain. 178 (Wessely, Karanis und Sokn. Nes. 13); beide Nachrichten stammen aus der ersten Hälfte des I. Jahrh., für die spätere Zeit sind mir solche *ἀπολύσιμοι* nicht bekannt.²⁾ Es ist möglich, daß in der Zeit der Bildung der großen Privatgüter, welche teilweise sich aus der *γῆ ἐν δωρεᾷ* entwickelten, die auf diesen Gütern ansässigen Eingeborenen als Bestandteile der *οὐσῆαι* angesehen wurden, indem sie denselben beigeschrieben wurden. Doch scheint diese Bindung an eine *οὐσία* mit der Verwandlung der *οὐσῆαι* in eine Abart des Staatslandes durch die allgemeine Bindung der *γεωργοί* an ein Dorf vertrieben worden zu sein.

Anders aufzufassen sind die Fälle wie P. Fay. 123 (gegen 100 n. Chr.).

1) S. darüber Klio VI, 249 ff.

2) Sehr lehrreich ist der Vergleich dieser *ἀπολύσιμοι* mit den auf den tscheffliks des Mehemet-Ali wirtschaftenden Arbeitern, besonders mit den tamal-liehs s. darüber A. Chelu, Le Nil, Soudan, Égypte, 200 ff.

Es ist ein Privatbrief. Ein gewisser Theophilos, ein Jude, kam zum Schreiber des Briefes und meldete ihm Z. 17 ff.: *ὅτι ἤχθην ἰς γεωργίαν | καὶ βούλομαι πρὸς Σαβεῖ|νον ἀπελθεῖ[ν]. οὔτε γὰρ εἴ|ρηξε ἡμ[ε]ν ἀγόμενος | ἵνα ἀπολυθῆ| ἀλλὰ αἰ|φνιδῶ[ι].*]ως εἴρηχεν ἡμῖν σήμερον. Hier scheint ein Lohnarbeiter eines Gutes plötzlich zur Bestellung des Staatslandes zugezogen worden zu sein. Daß solche Fälle auch öfters zutage traten, d. h. daß man gewisse Persönlichkeiten auf amtlichem Wege zur persönlichen Liturgie am Staatslande zuzog, beweisen einige andere Urkunden, deren Deutung aber leider nicht sicher ist. So fasse ich BGU. 7 (J. 247) in der Weise auf, daß einige Personen (darunter ein Sklave s. Wilcken, Ostr. I, 703, 1), ein *φροντιστής*, ein *ἐλαιουργ(ός)* im Wege des Zwanges einige Parzellen Staatslandes zu bestellen hatten. Daß hier ein *munus personale* im Spiele ist, bezeugt das Erscheinen eines Sklaven in der Zahl der *γεωργοί*.

Auch das Verbot des Lusus Geta vom Jahre 54 (Dittenberger, Or. gr. 664), die Priester zur Bestellung des Staatslandes zu zwingen, fasse ich als eine Befreiung von persönlicher Liturgie auf, obwohl auch die andere Deutung, nämlich die, daß die Priester von der *ἐπιβολῇ* der Staatsländereien befreit werden (s. weiter unten), nicht unmöglich ist. Doch im Ganzen genommen, scheinen die Fälle der Bestellung des Staatslandes durch solche *munera personalia* eher eine Ausnahme als die Regel zu bilden. Gewöhnlich geschah die Bestellung der unbearbeitet gebliebenen Staatsländereien auf einem anderen Wege.¹⁾

Gang und gäbe war die gewaltsame Verlängerung einer schon abgelaufenen Pachtfrist durch ein Machtwort der Beamten. Am häufigsten geschah es bei der Bewirtschaftung der *γῆ οὐσιακῆ*, wie es der oben angeführte Passus aus dem Ed. Ti. Jul. Alexandri beweist, vgl. auch P. Lond. II, 280 p. 193 (J. 55), 11f.: *προσανγέλλω τοῦτο καὶ | μνηστώ ἵνα ἐά[ν] ἀπο]βαίνω καὶ ἀπολύωμαι τῆς μίσθωσεως* usw. Das *ἀποβαίνειν* allein scheint demnach zum Verlassen der Pacht nicht zu genügen; man mußte dazu noch die Zustimmung der betreffenden Beamten haben.²⁾

1) Der erstere Weg wird wohl hauptsächlich in dem Falle betreten, wo die *γῆ ἐν ἀρετῇ* durch das Ausbleiben der dieselbe gewöhnlich bearbeitenden *γεωργοί* brach zu werden droht. Der Weg der zwangsweisen Verlängerung einer Pacht ist natürlich nur auf den minderwertigen, in Zeitpacht vergebenen Ländereien zu Hause. Nicht ganz klar ist der späte Fall einer regelmäßigen Zuziehung von städtischen Handwerkern zu ländlichen Zwangsarbeiten, P. Cairo Byz. 67020 S. 45 ff. Es ist nicht unmöglich, an eine Zwangspacht zu denken.

2) Das *ἀπολύομαι* unseres Dokumentes hat aber mit den *ἀπολύσιμοι τῆς οὐσίας* nichts zu tun. Denn in P. Lond. II, 445 p. 167 bleibt der *ἀπολύσιμος* einer *οὐσία* doch Pächter einiger Teile derselben.

Daß diese zwangsweise Verlängerung der Pachtfrist ungesetzlich war, ebenso wie die zwangsweise Aufbüdung einer Pacht, ist aus dem Edikte Alexanders ersichtlich; daß es aber trotzdem einer weit verbreiteten Praxis entsprach, beweist dasselbe Edikt.

Diese Praxis treffen wir auch auf dem Gebiete der *γῆ δημοσία*. So heißt es im P. Amh. II, 94 (J. 208) in einer Teilung einer *μισθωσις* der *γῆ δημοσία* in Z. 16 ff. ausdrücklich: *ἐὰν δὲ μετὰ τὸν προ[γεγραμμένον χρόνον] κατασχεθῶ τῇ γεωργίᾳ συνγεωργήσεις μοι[.....] τὸ τρίτον μέρος ἕως οὗ ἀπολυθῶ τῆς γεωρ[γίας].¹⁾*

Noch verbreiteter aber war ein anderer Modus, welcher für die weitere Entwicklung der Agrarverhältnisse im ganzen römischen Reiche von grundlegender Bedeutung ist. Ich meine die schon für die ptolemäische Zeit konstatierte Sitte, die Beackerung der staatlichen Ländereien den vermögenden Einwohnern einer Gegend zwangsweise aufzubürden. In der römischen Zeit hat man diese Zwangsbeackerung hauptsächlich den *proximi prossessores*, den Besitzern der *γῆ ἰδιωτική*, aufgebürdet. Außerdem scheint es, daß das, was in der ptolemäischen Zeit immer nur als Ausnahme, als Notbehelf erschien, in der römischen zu einem weitverbreiteten, gesetzlich regulierten Institute wurde.

Die Haupturkunde, welche uns das Recht der ägyptischen *ἐπιβολή* illustriert, ist BGU. 648 (J. 164 oder 196). Es ist eine Eingabe oder Klage wohl an den Strategen, dessen Funktionen in bezug auf die *γῆ βασιλική* uns genügend bekannt sind, einer Frau aus der *κώμη Θερνεο[ύθως τοῦ Πρ]οσωπέτου νομοῦ*. Den Sachverhalt fasse ich im Gegensatze zu Mitteis (Erbpacht, 34) in folgender Weise auf. Der Vater der Klägerin war Besitzer von einem Teile gewisser Liegenschaften (*οικόπεδα* und *φοινικῶν*); den anderen Teil hatte sein Bruder, wie der Vater der Klägerin selbst, von seinem Vater geerbt. Als wohlhabende Grundbesitzer waren beide verpflichtet, eine Parzelle *γῆ βασιλική* zu bewirtschaften. Nach dem Tode des Vaters hat seinen Besitz die Klägerin geerbt. Als Frau und dazu kinderlose war die Klägerin nicht verpflichtet, auch die Bewirtschaftung der Hälfte der *γῆ βασιλική* zu besorgen (Z. 11 f.: *προφάσει γεωργίας βασιλικῆς γῆς εἰς ἣν γυνή οὔσα οὐκ ὀφείλω καθ' ἐλ[κυσθαι κατὰ τὰ ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων περὶ τούτου διατεταγμένα, ἐπεὶ καὶ ἄτεκν[ός] εἰμι καὶ οὐδὲ ἐμυνηῖ ἀπαρκεῖν δύναμαι*). Dies bestreitet aber ihr Onkel und dessen Tochter. Sie behaupten, daß, da sie allein die *γεωργία βασιλική* besorgen, nur sie Anrecht an das ganze Vermögen des ersten Erblassers haben.

1) Vgl. dazu Wilcken, Arch. II, 132.

Schon aus diesem Dokumente ist es klar, daß die wohlhabenden Grundbesitzer verpflichtet waren, Parzellen vom Staatslande gewissermaßen in erzwungener Erbpacht zu halten. Frei davon waren (ob ausschließlich oder als eine der Kategorien, ist noch zu untersuchen) die kinderlosen Frauen.

Diese Angaben unseres Dokumentes werden aufs glänzendste durch P. Oxy. 899 (gegen 200 n. Chr.) bestätigt, vgl. dazu außer den Ausführungen der Herausgeber noch Wilcken, Arch. V, 269. Eine reiche Frau aus Oxyrynchus hat eine Reihe von Jahren mehrere Aruren Staatslandes, gelegen bei verschiedenen Komen, bewirtschaftet. Solange das Geschäft für sie erträglich war, protestierte sie gegen diese Bewirtschaftung nicht. Nun aber mußte sie dem Befehle des Präfekten Ämilius Saturninus gemäß mehrere außerordentliche Zahlungen dafür leisten (Z. 9. 10). Dies brachte sie in große Geldverlegenheiten und hat sie, wie sie sagt, wirtschaftlich zugrunde gerichtet. Sie bittet nun unter Drohung einer Auswanderung (Z. 14), daß sie als Frau von der Bewirtschaftung der Staatsländereien befreit wäre. Dabei beruft sie sich vor allem auf ein Gebot des Diöketes selbst (vgl. das Dokument, welches die Herausgeber auf S. 225f. mitgeteilt haben), dann auf einen analogen Fall unter Antoninus (Z. 21ff.). In diesem Falle handelte es sich wiederum um *γεωργία γῆς βασιλικῆς καὶ δημοσίας*. Wie in BGU. 648, hatte dieselbe ein gewisser Ptolion zu besorgen. Nach seinem Tode erbte sein Vermögen seine Tochter; dieser wurde nun von den Dorfschreibern der betreffenden Komen auch die *γεωργία* übertragen. Sie protestierte unter Berufung auf die Entscheidungen der Präfekten Ti. Julius Alexander und Flavius Eudämon (unter Antoninus) und des Epistrategen Minicius Corellianus (ebenfalls unter Antoninus), und die Sache wurde zu ihren Gunsten entschieden; denn alle diese Erlasse sprachen ausdrücklich von der Freiheit der Frauen in bezug auf die Bewirtschaftung des Staatslandes. Nach diesem Präzedens und der vom Diöketes geübten Praxis gemäß wird auch unser Fall zugunsten der Petentin entschieden.

Besonders interessant ist es für uns in dieser Urkunde, daß, wie die ganze Urkunde zeigt, wir nicht vor Ausnahmefällen, sondern vor einer eingebürgerten und durch eine Reihe von Erlassen der Präfekten regulierten Praxis stehen, welche wenigstens aus den ersten Zeiten der Römerherrschaft datiert. Diese Zwangsaufbürdung der Bewirtschaftung der *γῆ βασιλικῆ* war demnach ein Korrelat zur Entwicklung des Privatbesitzes, entstand und wuchs mit demselben zusammen. Dieser Zusammenhang mit dem Privatbesitze wird durch eine Reihe anderer Urkunden erhärtet.

Die technische Bezeichnung dieses Aktes der Aufbüdung erfahren wir aus dem oben erläuterten P. Oxy. 899: *διατάσσειν, διαταγή, μεταδιαταγή* heißt der Akt (s. Z. 22 vgl. 40, 43, 47). Dies erlaubt uns, noch einen Fall solcher Zwangserbpacht in P. Fior. 91 (138—147 n. Chr.) zu erkennen. Es wird hier über unrechtmäßige Zuziehung zu einer Liturgie geklagt. Der Schluß Z. 17 ff. lautet: *ὁ[πως δυνηθῶ ἐν τῇ ἰ]δίᾳ συμμέων σὺν γυναικὶ καὶ τέ[κνοις γεωργεῖν ἢν δι]ατάσσομαι βασιλικὴν γῆν ἢ ἀποδιδό[ναι ἔξω τὰ ἐπιγραφέντα (oder καθήκοντα) μοι δημόσια* (vgl. BGU. 832, 7).¹⁾

Alle die angeführten Urkunden lassen uns auch die vielbesprochene Urkunde CPR. 19 (J. 330 n. Chr.) besser verstehen (s. Mitteis im Kommentar und Erbpacht 35; M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, 68). Eine Frau hat hier einen Teil ihres Grundbesitzes an eine andere verkauft. Der Grundbesitz besteht aus (Z. 4ff.) einem Weingute (*ὑποτελοῦς*), einer *καλαμιά*, einem *πωμάριον* (alle diese Güter sind jetzt *χέρσος*), dazu den sich in diesen befindlichen *οἰκόπεδα* und einem *γεώργιον* und außerdem aus 42⁵/₁₀₀ Aruren *οὐσιακῆς γῆς ὑποτελοῦς* (Z. 6). Der Kaufpreis wird bestimmt als bestehend in der Übernahme durch die Käuferin der *εὐσεβῆ τελέσματα τῆς ἐνεστώσης ᾧ ἰνδικτιόνος* (Z. 8f. *ὥστε ἀντὶ τῆς τιμῆς ἐπιγνώναι πάντα | τὰ ὑπὲρ τούτων εὐσεβῆ τελέσματα τῆς ἐνεστώσης ᾧ ἰνδικτιόνος*). Die Käuferin sollte der Verkäuferin die schon bezahlten Steuern²⁾ ersetzen, und daraufhin sollte sie die *καταγραφή* übernehmen. Das Geschäft wird durch die Käuferin in die Länge gezogen und diese Säumnis, wodurch die *γῆ οὐσιακῆ* unbesät geblieben ist (Z. 25), und die Kniffe der Käuferin veranlassen die Klage der Verkäuferin.

Ich lasse die von Mitteis erläuterten juristischen Besonderheiten des Dokumentes beiseite und frage nur darnach, wie ist dieser Kauf wirtschaftsgeschichtlich zu erklären? Es ist klar, daß die Verkäuferin zum Teile Grundbesitzerin ist, zum Teile als solche eine Parzelle *γῆ οὐσιακῆ* in Zwangserbpacht bestellt (von besonderen Vorrechten der Frauen in bezug auf die Zwangserbpacht ist in dieser Zeit nicht mehr die Rede, sie scheinen abgeschafft worden zu sein; Ansätze dazu sehen wir schon in P. Oxy. 899).³⁾

1) Anders, aber wohl nicht richtig, faßt diesen Ausdruck M. Gelzer, Stud. z. byz. Verwaltung Ägyptens, 72, 1 auf.

2) Daß die *εὐσεβῆ τελέσματα* die Steuer ist und zwar die Staatsteuer, beweist z. B. BGU. 917, 15. Vgl. auch Seeck, Gesch. d. Untergangs III, 553.

3) Diese Abschaffung hängt wohl mit der munizipalen Reorganisation Ägyptens zusammen, welche auf dem Grundbesitze gerade der privilegierten Klassen,

Daß diese Auffassung die einzig richtige ist, bezeugt die Gegeneingabe der Käuferin. Sie weist nämlich (Z. 17 ff.) darauf hin, daß die Verkäuferin nicht alle ihre Privatgüter zediert hat (sie scheint also die Sache so aufzufassen, daß die *γη οὐσιακή* dem ganzen Besitze der Verkäuferin aufgebürdet worden ist), und zweitens, daß sie zu diesem Verkaufe die Einwilligung ihres Sohnes nicht eingeholt hat. Wir sehen hier also dieselben Verhältnisse wie in BGU. 648, wo die Bestellung des Staatslandes von der Bevölkerung als auf einem Komplex von Privatbesitztümern lastend und vom Vater bzw. Mutter auf den Sohn übergehend aufgefaßt wird.

Meine Auffassung bestätigt auch Folgendes. Der Nachdruck liegt in der ganzen Urkunde auf der *γη οὐσιακή*, die Privatgüter erscheinen nur als Corollarium. Für dieselben wird auch gar nichts bezahlt, die ganze Bezahlung besteht in der Übernahme der Last der *γη οὐσιακή*. Diese Last ist desto drückender, als ein guter Teil dieser *γη οὐσιακή*, *χέρσος* und *ἄσπορος* ist und es also Kapitalien bedarf, welche wohl weder die Käuferin noch die Verkäuferin besitzen, um das verkaufte Land wieder fruchttragend zu machen.¹⁾ Es scheint also die Ver-

welche früher von den *λειτουργίαι χωρικαί* frei waren, aufgebaut wird. Mit dieser Reform steht vielleicht auch die von P. Meyer wahrscheinlich gemachte (Heerwesen Kap. VI, S. 136 ff., vgl. Schubart, Arch. II, 158 f.) und jetzt durch die Fetzen des Karakallaschen Ediktes selbst (P. Giess. I, 40) glänzend bestätigte Ausdehnung des Bürgerrechtes durch Karakalla hauptsächlich auf die privilegierten Klassen (s. darüber die schönen Ausführungen von P. Meyer, P. Giess I, S. 30 ff., vgl. unten S. 220 ff. den Exkurs von U. Wilcken). Nachdem dieselben in dieser Weise zu einer Masse zusammengeschmolzen waren, wurde ihnen allen die Last der Finanzverwaltung und der Bodenbewirtschaftung Ägyptens aufgedrängt. Da die Frauen von den munizipalen Lasten nicht ausgeschlossen waren, so war es nur konsequent, denselben ihr Vorrecht in bezug auf die Bewirtschaftung des Staatslandes zu entziehen. Es ist charakteristisch, daß schon unter Septimius eine Frau nur durch die Not dazu gezwungen wird, die *γεωργία* des Staatslandes von sich abzuwälzen. Mehrere solche Fälle führten wohl dazu, daß das Privileg gänzlich abgeschafft worden ist. Höchst wichtig ist für den ganzen Komplex der hier nur gestreiften Fragen der P. Fior. 56; vgl. die Verbesserungen zum Texte und die Darlegungen Wilckens, Arch. IV, 434 ff. Nimmt man eine Änderung der Lage der Alexandriner in der Zeit der Septimier an, d. h. gleichzeitig mit den Anfängen der Munizipalreform, so fallen die Schwierigkeiten und der Widerspruch unserer Urkunde mit Ed. Ti. Jul. Al. § 6, auf welche Wilcken (l. l. 439 f.) aufmerksam gemacht hat, weg. Doch, wie es oben schon betont wurde, bedarf die ganze Frage über die Liturgien einer gründlichen Revision und einer speziellen Untersuchung, welche an dieser Stelle nicht gegeben werden kann.

1) Es scheint, daß dieser Zwangserbpacht derselbe Gedanke zugrunde liegt, wie den Verkäufen aus dem Staatsschatze. Beide, wie auch die ptolemäischen

käuferin nicht mehr imstande gewesen zu sein — wie auch die Frau im P. Oxy. 899 — die Steuer für die *γη ούσιακή* mit Hilfe ihres ganzen Vermögens zu erlegen. Auch die Käuferin hat wohl eingesehen, daß sie ein schlechtes Geschäft gemacht hat, und weigert sich deshalb unter allerlei Vorwänden, die *γη ούσιακή* zu übernehmen.

Die Üblichkeit der Sitte der Zwangserbpacht bezeugen uns auch alle die Urkunden, wo bei der Veräußerung oder Verpfändung einer Parzelle Privatlandes es hervorgehoben wird, daß das Land frei von *γεωργία βασιλικῆς καὶ ούσιακῆς γῆς καὶ παντὸς εἶδους* ist. Es handelt sich dabei meistens, aber nicht ausschließlich, um die *γη κατοικική* (P. Oxy. 506 (J. 143); 633 (Anf. II. Jahrh.); CPR. 6 (J. 238) Z. 16 ff.): *καθαρὰς ἀπὸ τε ούσιακῆς καὶ βασιλικῆς γῆς καὶ πά[σης ἀπογο]ραφῆς παντὸς εἶδους*; P. Amh. 95 (J. 109); P. StraBb. 52 (J. 151); P. Fior. 28 (J. 179); P. Lips. 6); daneben finden wir aber diese Formel auch bei der Veräußerung eines *πατρικὸν μέρος οἰκίας* — P. Oxy. 577 (J. 118): *ὃ καὶ παρῆξεται καθαρὸν ἀπὸ ἀπογοραφῆς πάσης καὶ ἀπὸ γεωργ(ίας) | βασιλικῆς καὶ ούσιακῆς καὶ παντὸς εἶδους* (P. Oxy. 718 (J. 180—192), 9: *καθαρὰς ἀπὸ βασιλικῆς καὶ [ούσιακῆς καὶ ἰεραῖς]* handelt wohl auch über *γη κατοικική*).¹⁾ Es erscheint also klar, daß der Privatbesitz als solcher, die *γη κατοικική* nicht ausgenommen²⁾, gewöhn-

Vergebungen an die Militärs und die emphyteutischen Verkäufe, haben einen rein ausgesprochenen emphyteutischen Charakter. Der Fall in Oxy. 899 zeigt, daß das Geschäft nicht immer für die Wirtschaft eines Großgrundbesitzers unheilbringend war. In normalen Zeiten und bei normaler Besteuerung war die Bewirtschaftung des halbverlassenen Staatslandes öfters ein gutes Geschäft: sonst hätte die Frau in Oxy. 899 dasselbe nicht so lange ohne Protest getrieben. Dem Leser ist es wohl nicht entgangen, wieviel Gemeinsames diese Bewirtschaftung des Staatslandes nicht nur mit der römischen *ἐπιβολή*, sondern auch mit der Emphyteusis der spätrömischen Zeiten hat, doch darüber im IV. Kap. Zu beachten ist es auch, daß die Zeugnisse über die Zwangserbpachten, je weiter wir vorrücken, desto häufiger werden. Diese Zwangserbpachten waren also wohl nur ein anderer Ausdruck derselben Tendenz, welche wir oben beobachtet haben, nämlich der Tendenz, die freie Zeitpacht der *ούσιακοὶ μισθωταὶ* in eine Erbpacht oder wenigstens langdauernde unbefristete Pacht zu verwandeln. Je weniger man freiwillige Pächter des Staatslandes fand, je mehr infolgedessen die Staatsländereien verödeten, desto allgemeiner wurde einerseits die Sitte der zwangsweisen Verlängerung der Pachten und andererseits der zwangsweisen Übergebung der Staatsländereien in unfreiwillige Erbpacht, der *ἐπιβολή*. Das Resultat führen uns die oben angeführten Landlisten des IV. Jahrh. vor Augen, wo jeder Landbesitzer auch Staatspächter ist.

1) S. oben S. 98 die Bemerkungen Wilckens, vgl. O. Eger, Zum ägypt. Grundbuchw., 35, 6.

2) Anders Wilcken, Arch. V, 267; doch glaube ich, daß gerade das Vorkommen der Formel bei der *γη κατοικική* ein Zeugnis dafür abgibt, daß die *γη*

lich mit der Verpflichtung der Beackerung einer Parzelle des Staatslandes belastet wurde. Nur ausnahmsweise werden einige Besitztümer davon befreit; aus dem Obigen dürfen wir schließen, daß diese Befreiung durch die rechtliche Stellung der Inhaber dieser Besitztümer verursacht wird. Eine Ausnahme bildet nur die *γῆ κατοικική*, von der einige (vielleicht die meisten) Parzellen, als solche, frei von dieser Belastung waren.

Die Allgemeinheit dieses Usus veranschaulichen auch andere Urkunden. So einige hermopolitanische Dokumente, vor allem die große Teilungsurkunde P. Fior. 50 aus dem Jahre 208. Jeder Erbe bekommt hier neben Parzellen *γῆ ιδιωτική* und anderen Liegenschaften auch Parzellen von *γῆ δημοσία* und *βασιλική*, s. besonders Z. 72 ff. Auch das Erscheinen in den registri fondiarii P. Fior. 71 vgl. 64 und 87, auch P. Lips. 101 bei jedem Namen außer der *γῆ ιδιωτική* noch von Parzellen der *γῆ δημοσία* bezeugt denselben Usus auch für das IV. Jahrh.¹⁾

Ist die vorgeschlagene Deutung des CPR. 19 richtig, so bekommen wir damit einen Fall, wo auch die *γῆ οὐσιακή* in Zwangspacht gegeben wird.²⁾

κατοικική rechtlich nicht frei war. Daß die Klausel fast immer in Verbindung mit der *γῆ κατοικική* auftritt und nur höchst selten in Verbindung mit anderen Privatliegenschaften, beweist nur, was wir schon wissen, daß die *γῆ κατοικική* eine verbreitetere Form des Grundbesitzes war als die *γῆ ιδιωτική*, und wohl auch, daß es unter derselben mehr von der Zwangspachtung befreite Besitztümer als in den anderen Kategorien des Privatbesitzes, welchen dies Privileg grundsätzlich nicht konzidiert wurde, gab.

1) Für die byzantinische Zeit bezeugt diese Sitte P. Cairo Byz. n. 67006. Wir ersehen daraus, daß die Formen der Aufbüdung dieselben geblieben sind, wie früher. Interessant ist es, daß die Petentin, welche um Befreiung von der Last der Zwangserbpacht bittet, wiederum eine Witwe ist. Doch beruft sie sich in erster Linie nicht darauf, sondern auf den Umstand, daß ihre Eltern zur Besäung der ihr aufgebürdeten Grundstückes nicht zugezogen worden sind. S. besonders Z. 3: *καὶ μηδέπο[τ]ε | [.] ἤθην μήτε [ἀ]πὸ γονέων καὶ προγόνων [ω]ν μου τοῦτο τὸ ἔμφυτον ἔχουσα* vgl. Z. 4: *καὶ οὕτως ἐπεξήλθάν μοι βιαιῶς οἱ πρωτεύοντες τῆς ἐμῆς κώμης Σαββέως βουλόμενοι ἐπιβ[α]λεῖν τῇ ἐμῇ χηραιότ[η]τι φ[.]ουτ[.] στερφ. με. . φ. . ω απορω. . . . ἀπολογήσασθαι ὑπὲρ τούτων μὴ σπειρομένων ἀεὶ δημοσία καὶ πάντα βάραι (verbess. in βάρη) s. auch Z. 5: *προστάξι μὴ παρσυνήθως τὸ ἔθος τῶν ἐ[μ]ῶν γονέων καὶ τῆς [π]αντοίας μου γενεᾶς ἔλκεσθαι με εἰς τοιοῦτο γεωργικὸν λειτουργήμα καὶ φρόντισμα δουλίας οὐ ἀπίρωσ ἔχω καὶ ἀδυνάτως ἔχω τὸ μ[έ]ρος. . . θῆναι. . .* Interessant ist, wie hier ausdrücklich die Erblichkeit der Pacht betont wird.*

2) Ähnlich scheint die Sachlage in einem stark fragmentierten Florentiner Papyrus P. Fior. 58 (III. Jahrh.) zu sein. Auch hier sehen wir eine Frau als Erbin ihres Vaters im Besitze von gewissen Ländereien, welche einen φόρος zu

Zum Schlusse führe ich noch eine Urkunde an, deren Deutung nicht ganz sicher ist. Es ist P. Amh. II, 65 (Anf. II. Jahrh.), ein Fragment aus den *ὑπομνηματισμοὶ* des Präfekten. Zwei Brüder werden zur *γεωργία δημοσία* zugezogen. Sie bitten Z. 1 ff: ἀξιοῦ]μεν τὸν ἕτερον ἀπολυθῆναι ἵνα δυνηθῶμεν καὶ τῇ ἑαυτῶν γεωργίᾳ προσκαρτερεῖν. Auf die Frage des Präfekten, ob ihr Vater noch am Leben ist, erfolgt eine verneinende Antwort. Daraufhin entscheidet der Präfekt, daß der eine der Brüder befreit werden kann, wenn der andere an seine Stelle tritt. Haben wir auch hier Zwangserbpacht vor uns? Ich bezweifle es. Mir scheint es eher, daß hier von einem munus personale die Rede ist. Das Zuziehen eines Bruders zu Landarbeiten auf dem unbebaut gebliebenen Lande befreit den anderen, da sonst das von ihnen beackerte, wohl auch staatliche Grundstück unbebaut bleiben sollte. Die Brüder sind wohl *δημόσιοι γεωργοί*?

Fassen wir die Ergebnisse unserer Zusammenstellungen zusammen. Wir stehen vor einem voll entwickelten Systeme agrarischen Zwanges. Die römische Zeit hat den Privatgrundbesitz befördert, sie hat eine stark entwickelte Landbourgeoisie geschaffen, aber mit der anderen Hand hat sie derselben eine kolossale Last auf die Schulter gelegt. Nicht genug, daß die Landbesitzer zu Trägern aller amtlichen und Pachtliturgien gemacht worden sind, sie wurden — und zwar seit den ersten römischen Zeiten an — nach dem ptolemäischen Vorbilde verpflichtet, zu ihren Privatgrundstücken noch eine kleinere oder größere Parzelle Staatslandes, und zwar auf erblichem Rechte anzuschließen. Selbstverständlich war das Land, welches in dieser Weise in Zwangserbpacht vergeben wurde, keineswegs, wie in der ptolemäischen Zeit, zufällig unbesät gebliebenes Land; es waren meistens wohl minderwertige Ländereien, welche keinen freiwilligen Pächter fanden, ein Boden, welcher Kapitalien und Mühe erforderte, um überhaupt zu rentieren.

Es war wohl eine, natürlich im Kaufkontrakte nicht vorgesehene, Bedingung des Kaufes, welcher zur Bildung des Privatbesitzes führte, daß der Staat den neuen Privatbesitzern sofort auch zum unfreiwilligen Erbpächter machte, und in dieser Gestalt lebte die ptolemäische Erbpacht neben dem Privatbesitze fort.¹⁾

leisten haben. Auch sie ist in ihrem ruhigen Besitze gestört. Doch ist die Urkunde zu fragmentiert, um daraus irgendwelche Schlüsse ziehen zu können.

1) S. für die spätere Zeit die höchst charakteristische, mehrfach schon angezogene Verordnung vom J. 415 C. Th. XI, 24, 6, 2: *et quicumque in ipsi vicis terrulas contra morem fertiles possederunt pro rata possessionis suae glebam inutilem et conlationem eius et munera [ne] recusent, de Zulueta l. l.,*

Bei dieser Sachlage begreifen wir noch besser, weshalb die Regierung die Bildung des Grundbesitzes auf jede Weise befördert hat, und andererseits weshalb der Kauf vom Käufer als eine für den Staat gemachte Leistung aufgefaßt wird, s. P. Straßb. 5 (262 n. Chr.). Hier rühmt sich ein *μισθωτής ούσιακός* (Z. 9), welcher längere Zeit die *μισθώσεις* innehat (Z. 10: *ἐκ παλαιού χρόνου τὴν γεωργίαν ἐνπιστευθεῖς* — das *ἐνπιστευθεῖς* ist charakteristisch), als einer fiskal-patriotischen Tat, daß er zu dieser schon an sich schweren *μισθώσεις* noch Land von der *διοίκησις* gekauft hat. Dieser Kauf war also im III. Jahrh. keine Tat, welche als selbstverständlich nur in eigenem Interesse vollzogen angesehen wurde.¹⁾

Wie ist es aber bei dieser Sachlage zu erklären, daß trotz der schweren Bedingungen sich in Ägypten doch ein großer Privatbesitz entwickeln konnte? Ich glaube, die Ursache ist dieselbe, welche auch in der ptolemäischen Zeit immer neue Erbpächter schuf. In der römischen Zeit wurde Ägypten von neuem mit einer Flut internationaler Geschäftsleute überschwemmt. Sie siedelten sich — römische Bürger, Griechen, Semiten — hauptsächlich in Alexandrien an und trachteten danach, ihre durch Industrie und Handel, welche in der römischen Zeit mächtig aufgeblüht sind, erworbenen Kapitalien sicher anzulegen. Als sichere Anlage galt aber für die orientalisches-griechisch-römische Antike nur der Grundbesitz. Es entsprach also dem natürlichen Drange, wenn die Regierung die Pforten des Privatbesitzes ziemlich stark aufgetan hat, und es ist verständlich, wieso in einem Kornlande wie Ägypten durch diese Pforten sich sofort eine Menge landgieriger Unternehmer zu drängen angefangen hat. Das alexandrinische und internationale Kapital zerstreute sich in dieser Weise in ganz Ägypten. Auch an den Pachten und zwar an den Großpachten des minderwertigen Landes, welches hauptsächlich durch die *οὐσίαι* vertreten war, waren die fremden Ansiedler interessiert. Aus ihrer Mitte gingen die meisten Pächter hervor. Nur allmählich bemerkte man aber, daß diese Pforten nicht überall zum erwünschten Ziele führten. Solange aber die Alexandriner von den *λειτουργίαι*

60 ff. Diese Verordnung bezieht sich bekanntlich auf Ägypten und ist zuerst von Zulueta in richtigem Zusammenhange besprochen worden.

1) Vgl. P. Oxy. 71 II, Z. 5 ff. (J. 303); es rühmt sich hier eine Frau in einer Eingabe an den Präfekten: *πλείστα προς . . . [κεκτη]μέ|νης μου περι τὸν αὐτὸν Ἀρσινοίτην νομὸν καὶ οὐχ ὀλίγον τελο[ύ]σης μου κανονικῶς δι᾽ ἡμέρας φόρους καὶ στρατιωτικὰς εἰσθερίας . . .* und P. Oxy. 705, III (J. 200—2). Diese Papyri bezeugen große Ankäufe, vollzogen durch Privatleute im III.—IV. Jahrh. n. Chr., vgl. oben S. 119. S. auch P. Fior. 56, 55 f.: *Ἀλεξάν]δροῦς γὰρ ὡν γῆν πολ[λ]ήν δὲ κεκτημέ- νος ἐν τῷ νομῷ τοῦ μεγάλου Ἐρ|μοπολείτου . . .*, vgl. Wilcken, Arch. IV, 437 ff.

χωρικά frei blieben und nur den Zwang im Gebiete der *μισθώσεις ούσιακά* und der mit dem Privatbesitze verbundenen Zwangserbpacht von staatlichen Ländereien zu erdulden hatten¹⁾, entwickelte sich der Landbesitz derselben weiter. Als aber die *χώρα* nicht mehr die Last der *λειτούργειαι χωρικά* zu ertragen imstande war, kam der Staat in kritische Lage und griff im III. Jahrh. zum Auswege, alle Landbesitzer der *χώρα* für die Verwaltung derselben verantwortlich zu machen. Dies geschah auf dem Wege der Munizipalreform.

Doch wir schweifen damit von unserem Thema ab. Kehren wir zum Landbesitz zurück. Durch die zwangsweise Zuziehung der vermögenden Leute zu der Pachtung der minderwertigen Ländereien, durch die mit dem Privatbesitz eng verwachsene Zwangserbpacht derselben Ländereien, durch die Zuziehung der Landbesitzer zu allen Liturgien, hauptsächlich zu den amtlichen, machte man aus dem freien Privatbesitze eine Art Staatsliturgie. Auch dem Privatbesitz gegenüber betrachtete sich der Staat ganz wie in der ptolemäischen Zeit als Obereigentümer und scheute sich nicht, die Lasten derselben immer zu steigern. Kein Wunder deshalb, wenn die Landbesitzer sich je weiter desto mehr als an die Scholle gefesselte Staatsliturgen fühlen und in derselben Weise wie die Kolonen mit Auswanderung drohen (s. P. Oxy. 899), kein Wunder auch, daß sie mehrfach sich ihres Privatbesitzes zu entäußern trachten, um in dieser Weise wieder zu freien Leuten werden zu können (s. z. B. CPR. 19 und daneben P. Oxy. 899).

Ein Pächter, dem die Pacht zwangsweise verlängert wird, und der zur Befreiung von derselben einer Erlaubnis der Beamten bedarf, ein Grundbesitzer, der die liturgischen Ämter auch gegen seinen Willen zu übernehmen hat und dafür mit seinem ganzen Vermögen haftet, ein Grundbesitzer, der zugleich notwendig auch Erbpächter ist und für diese Erbpacht wiederum mit seinem Vermögen haftet, sind keine freien Leute mehr.

1) Man bemerke auch, daß die Zwangsverlängerung der *μισθώσεις* immer als eine unrechtmäßige Praxis angesehen wurde und daß die Zwangsaufbürdung der Staatsländereien auch nur allmählich, wie aus den vielen Erlässen der Kaiser und Präfekten, welche sich damit beschäftigen, zu ersehen ist, zu einem allgemeinen, in allen Details ausgearbeiteten Institut geworden sind. Damit ist gesagt, daß die Alexandriner bis ins dritte Jahrhundert viel besser gestellt waren als die übrige Bevölkerung und die einzige dazu befähigte Klasse bildeten, den von den *ιδιοκτήμονες χωρικοί* an den Staat verlorenen Grundbesitz in ihren Händen zu vereinigen. Diese Betrachtungen machen das Wachstum des Grundbesitzes der privilegierten Klassen der Bevölkerung auch unter den gegebenen Verhältnissen verständlich.

Bedenken wir dazu, daß die Lehre von der *ιδία* auch für die Landbesitzer galt, sowohl vor wie besonders nach der Munizipalreform, so werden wir die Lage der Landbesitzer nicht viel anders als die Lage der *δημόσιοι γεωργοί* auffassen dürfen. Der Unterschied zwischen beiden ist mehr quantitativ als qualitativ, und die Lage der in ihrem Besitze garantierten Landbesitzer ist vielleicht noch mehr prekär als die eines im Grunde genommen auch erblichen Pachtbauern.

Wie in der ptolemäischen, so auch in der römischen Zeit hat das Prinzip — der Untertan ist für den Staat da, nicht der Staat für den Bürger — volle Geltung. Dies orientalisches-hellenistisches Prinzip haben die Römer in Ägypten immer aufrecht erhalten, und der ganze staatliche Zwang ist nur eine richtige Konsequenz aus demselben.

Am stärksten vielleicht äußert sich dies Prinzip in der Festhaltung und Ausgestaltung der Lehre von *ιδία*.¹⁾

Wie früher hat jeder Bewohner der *χώρα* seine *ιδία*, wo er von Rechtswegen bleiben soll. Dieser Verpflichtung sind in demselben Grade die Privatbesitzer, wie die *δημόσιοι γεωργοί*, unterworfen, dies um so mehr, als es allmählich fast keine Privatbesitzer, welche nicht zugleich Pächter des Staatslandes, also *δημόσιοι γεωργοί* wären, mehr gibt. Dies Verbleiben an Ort und Stelle wird amtlich, wie unten zu zeigen ist, mit der Verrichtung der Landarbeiten und der Steuerbezahlung engstens verknüpft, was auch in das Bewußtsein der Bevölkerung tief eingedrungen ist. Jeder in irgendwelcher Weise von den Behörden Mißhandelte denkt vor allem an das Verlassen seiner *ιδία*, an die Flucht, und scheut sich nicht, dies in seinen Eingaben an die Beamten offen zu gestehen. Die Wendungen wie P. Fior. 91, 17 ff.: ὁ [πῶς δυνηθῶ ἐν τῇ ἰδίᾳ συμμένων σὺν γυναικὶ καὶ τέ[κνοις γεωργεῖν ἢν δι]ατάσσομαι βασιλικὴν γῆν ἢ ἀποδιδό[ναι ἔξω τὰ καθήκοντά μ]οι δημόσια, oder P. Fay. 296 (113 n. Chr.) . . . ἀξιῶ . . . ἀντιλήψεως τυχεῖν πρὸς τὸ δύνασθαι με ἐπιμένειν ἐν τῇ ἰδίᾳ διευθύνων τὰ δημόσια oder aber P. Lond. III, 924 p. 134 (J. 187—8), 18 f.: πρὸς τὸ ἐκ τῆς σῆς βοη[θη]ας δ[υ]νηθῶμεν ἐπὶ τῇ ἰδίᾳ συνιένοντες τὰ ἀ[ν]ή[κ]οντα ἐκτελεῖν sind gang und gäbe. Dabei berufen sich die Überbevorrechteten öfters auf die kaiserlichen bzw. präfektlichen Erlasse, welche dies Verbleiben in der *ιδία* anbefahlen (s. weiter unten).

Die Flucht ist also das einzige Mittel sowohl für die Reichen wie für die Armen, sich dem Steuerdrucke und dem Liturgiezwange zu entziehen, und zwar keineswegs erst seit den schweren Zeiten des

1) Zu dem oben S. 47, 3 zitierten Aufsätze von P. Meyer vgl. jetzt noch Zulueta, De patrociniis vicorum, 42f.

III. Jahrh.: die Lage der Landbevölkerung war auch in den ersten zwei Jahrhunderten keine viel bessere, und auch die Bevölkerung Alexandriens, wie das Edikt Alexanders zeigt, fühlte den Druck der Verhältnisse stark genug. Man denke nur an die vielen Wirren der Kaiserzeit, welche sich in Alexandrien abgespielt haben: wüßten wir mehr von den Ursachen jeder derselben, so kämen wir sicher zuletzt auch zu wirtschaftlichen Mißständen, welche die politische Unzufriedenheit immer von neuem zu großen Bränden anzündeten.

Die Steuer- und Liturgienpolitik des Staates schuf also immer neue Scharen von Leuten, welche ihr Heim verlassen haben, von ἀνακεχωρηκότες. Schon Philo (de spec. legibus § 30 (II, 326 M.)) redet davon und bezeugt uns, daß die Dörfer und Städte ἔρημοι καὶ κεναὶ τῶν οἰκητόρων ἐγένοντο, wozu die Steuereintreibung οὐ μόνον ἐκ τῶν οὐσιῶν ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν σωμάτων führte (s. Wilcken, Hirschfelds Festschrift, 125 ff.; Lumbroso, Arch. IV, 66 f.), und dieselben Zustände herrschen im IV. Jahrh. P. Fior. 36 (312/3 n. Chr.), ebenso wie im II. (BGU. 475; BGU. 902f.) und III. (s. z. B. die Geschichte der Soknopäer oben S. 116 ff.; vgl. P. Fior. 19 (J. 248) und P. Oxy. 705 III, 69 ff.: κῶμαί τινες τοῦ Ὁξύρυγχεῖτον νομοῦ . . . Z. 71 ff.: σφ[ό]δρα ἐξησθένησαν ἐνοχλούμενοι ὑπὸ τῶν κατ' ἔτος | λειτουργιῶν τοῦ τε ταμείου καὶ τῆς παρε[φ]υ[λ]ακῆς τῶν | τόπων κινδυνεύουσί τε τῷ μὲν ταμείῳ παραπολέ[σθαι] τὴν δὲ ὑμετέραν γῆν ἀγεώργητον καταλιπεῖν). Bei der Besprechung der BGU. 1047 sahen wir in praxi, wie die Steuereintreibung ἐκ τῶν σωμάτων betrieben wurde, und das Ed. Ti. Jul. Alexandri zeigt uns, daß es auch im I. Jahrh. nicht anders war.

Diesen Zuständen ein Ende zu machen, war ohne ganz gewaltsame Änderungen des ganzen Verwaltungssystems nicht möglich. Solange die Bevölkerung Ägyptens nur dazu da war, um soviel wie möglich dem Staate zu bezahlen, mußte die Lage — schlimm wie sie einmal war — immer schlimmer werden. Die pax Romana hatte für Ägypten kaum eine Bedeutung. Die Hebung Alexandriens durch die Entwicklung der Industrie und des Handels kam der Landbevölkerung kaum zu Hilfe; höchstens schuf das Wachsen Alexandriens zu einer Weltstadt einen Zufluchtsort mehr für die landflüchtige Bevölkerung, einen Zufluchtsort, welcher die fast gänzlich abgeschafften Asyle¹⁾ teilweise ersetzte. Doch fühlten sich die Flüchtigen in den Bergen und der Wüste, sowie in den Sümpfen sicherer.

Was in der ptolemäischen Zeit nur von Zeit zu Zeit bei den großen Wirren eintrat, wurde in der römischen Zeit je weiter desto

1) S. Götting. gel. Anzeigen, 1909, 639 ff. und weiter unten.

mehr zu einem chronischen Zustande. Denn die Ptolemäer, welche auf Ägypten als einzige Ressource angewiesen waren, hatten jeden Grund, die Bevölkerung, soweit wie möglich, zu schonen, die typische Fremdenherrschaft der Römer behandelte Ägypten nur vom fiskalischen Standpunkte. Solche Herrscher, wie Hadrian, welche wirklich auch Ägypten als einen Reichsteil behandelten, waren und blieben Ausnahmen. Ägypten war für die meisten Herrscher noch mehr wie die anderen Provinzen ein Land, welches Korn und Geld liefern mußte.

Deshalb sehen wir auch in der römischen Zeit keine Anläufe dazu, durch eine Änderung des Systems wirkliche Abhilfe für die schlimmen Zustände zu leisten. Schärfere Beamtenkontrolle, einige nicht prinzipielle Änderungen in der Steuereintreibung und Steuerveranlagung, wie wir sie — selten genug — treffen, waren reine Palliative. Und noch weniger wirksame Palliative waren die Ermahnungen, welche von Zeit zu Zeit an die Bevölkerung gerichtet wurden, in der *ιδία* zu bleiben und dort ihre Arbeit ruhig zu verrichten.

Trotzdem und sogar gerade deshalb sind diese Ermahnungen höchst charakteristisch. Sie sind nicht alle derselben Art, was m. W. bis jetzt verkannt worden ist. Wirkliche selbständige Ermahnungen, verbunden mit einer Amnestie, wie die ptolemäischen Erlässe dieser Art, treffen wir nur selten, eigentlich nur einmal. Ich meine das uns in einer Kopie erhaltene Edikt des Sempronius Liberalis vom J. 154 (BGU. 372). Dieses Edikt ist unsere wichtigste Quelle für die Kenntnis der Rechtssätze, welche in bezug auf die *ἀνακεχωρηκότες* herrschten. Sein Inhalt ist folgender.¹⁾

Anlaß zum Edikte ergaben hauptsächlich die eben abgelaufenen politischen Wirren (s. P. Meyer l. l.), welche die Flucht der Landbevölkerung verursachten. Der Präfekt erfuhr, fängt das Dokument an, daß viele teilweise durch schwere Unfälle, teilweise durch den Druck der Liturgien vertrieben, ihren Wohnungsort verlassen haben (4: τῆν] οικίαν ἀπολε]λοιπέναι) und sich in der Fremde befinden (7—8: ἐν ἀλλοδαπῇ ἔτι καὶ νῦν διατρεί]βειν). Sie handeln so, d. h. sie verbleiben auswärts, aus Furcht vor den Proskriptionen (8f.: φόβῳ τῶν γενομένων παραντίκα προ]γο[α]φῶν).

Demgemäß befiehlt oder ermahnt nun der Präfekt Z. 9ff.: προ-τρῆ]πομαι] οὖν πάντας ἐπαν[ελθ]εῖν | ἐπὶ τὰ ἴδια . . . und Z. 13f.: καί] μὴ ἀνεστίλους καὶ ἀο[λ]κ[ους] ἐπὶ ξένης ἀλᾶσθα]ι.

Allen, welche dieser Ermahnung Folge leisten, wird kaiserliche

1) S. P. Meyer, Klio VII, 124f.; P. Giess. I, 2 S. 40, vgl. Waszyński, Die Bodenpacht, 166f. Waszyński hat zuerst auf die gemeinsamen Züge in diesem Erlasse und dem Ed. Ti. Jul. Alexandri hingewiesen.

Amnestie versprochen, auch denen, welche aus irgendwelchen anderen Gründen in die Proskriptionslisten der Strategen gelangt sind, und folgendes wird allen Epistrategen, Strategen und den Truppen befohlen II, 8ff.: τὰς μὲν ἀρχομένας | ἐφόδους κ[ω]λύειν, προορῶντας καὶ προαπαν|τῶντας, τὰς [δὲ γ]ενομένας παρ[α]υτίκα ἐπιδιώ|κειν κα[ὶ] το[ῦ]ς λημφθέντας ἐπ' αὐτ[ο]φ[ώρ]ω κα|κούργους μ[η]δὲν περαιτέρω τῶν ἐν αὐτῇ τῇ | ληστεία γενο[μ]ένων ἐξετάζειν, ἄλλοις δὲ τῶν πο|τε προγραφ[έ]ντων ἡσυχάζουσι καὶ ἐν τῇ οἰ|κείᾳ τῇ γεω[ο]ργ[ί]ᾳ προσκαρ-τεροῦσι (2 H., erste H. προσκατέχουσι) μὴ ἐνοχλεῖν.

Es wird allen den Flüchtlingen eine Frist von 3 Monaten gegeben. Ἐὰν δέ τις — schließt der Präfekt seine Ermahnungen Z. 19 ff. — [με]τὰ τὸσαύτην μου φιλαν|θ[ρ]ωπίαν [ἐ]πὶ ξένης πλανώμενος φανῆ | οὔτος οὐκέ[τι] ὡς ὑποπτος ἀλλὰ ὡς ὁμόλογος | κακοῦργος σ[υ]ν-λημφθεις πρὸς με ἀναπεμ|φ[θ]ήσεται.

Was sind nun diese προγραφαί der Strategen, welche die Landbevölkerung zur Flucht treiben? Es sind, wie das Ed. Ti. Jul. Al. 20f. zeigt (vgl. Mitteis, Privatrecht I, 370f.): κελεύω<ι> οὖν ὅστις ἂν ἐν-θάδε | ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ<ι> οἰκονόμος ὑποπτόν τινα (vgl. oben BGU. 372 Z. 20) ἔχη τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντων κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἢ<ι> προγράφειν ἴν[α] μηδ]εὶς τῷ τοιούτῳ συνβάλλῃ | ἢ<ι> μέρη<ι> τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα, die Listen der Staatsschuldner, der eine Liturgie innehabenden und zahlungsunfähigen und der für die Steuerrückstände haftenden Beamten und Pächter. Als ὑποπτοι, d. h. noch vor der Feststellung ihrer Insolvenz, welche uns BGU. 1047 veranschaulicht, wurden sie in die Listen eingetragen und da sie, falls sie keinen πόρος hatten, wie die ὑπομισθῶται der BGU. 1047, oder falls ihr πόρος zur Deckung der Schuld nicht genügte, auch körperlich hafteten (vgl. die σύλληψις in BGU. 1047 und oben BGU. 572, 19 ff.; Ed. Ti. Jul. Al. 17f.: μη<ι>δ' ὅλως κατακλείεσθαι τινὰς ἐλευθέρους εἰς | φυλακὴν ἡντινοῦν εἰ μη<ι> κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακ|τόρειον ἕξω<ι> τῶν ὀφειλόντων εἰς κυριακὸν λόγον; die Fiskus-schuldner hafteten also nach dem Gesetze körperlich), so zogen sie die Flucht ins Freie der in Ägypten mit Stockschlägen verbundenen Schuldhafte vor.¹⁾

1) Vgl. darüber jetzt F. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, 478 ff. In der Erklärung unserer Stelle trifft er insofern das Richtige, als er von einer „blinden Sperre“ des Besitzes der ὑποπτοι spricht. Ich glaube aber, daß er die οἱ ἐν δημοσίοις πράγμασι ὄντες zu eng faßt (es sind alle Kontrahenten des Staates) und deswegen voreilig aus der Nichtübereinstimmung der Stelle des Ediktes mit P. Fior. 2 bes. aber mit BGU. 609 den Schluß zieht, daß die

In unserem Falle haben die *προγραφαι* wahrscheinlich auch eine weitere, den römischen *proscriptiones* ähnliche Bedeutung. In der Zahl der Proskribierten befinden sich nicht nur insolvente Schuldner, sondern auch politisch verdächtige sich auf der Flucht befindende Leute, ganz wie es in den ähnlichen ptolemäischen Dokumenten vorausgesetzt wird. Doch decken sich meistens die beiden Proskriptionsgründe, indem die politischen Flüchtlinge zugleich und eben dadurch zu insolventen Staatsschuldnern werden.

Diese Flüchtlinge wurden wohl meistens zu Räubern oder führten wenigstens ein Räuberleben (BGU. 372, II, 1 ff.)¹⁾ Deswegen wurden Razzias der Truppen unter Leitung der Strategen und Epistrategen angestellt; die Flüchtlinge wurden verfolgt, mit Gewalt gepackt und in die Gefängnisse geworfen, wo sie als *κακούργοι* behandelt wurden.

Neben diesen Ermahnungen außerordentlicher Art treffen wir — weil das Übel chronisch ist — ähnliche periodisch wiederkehrende Ermahnungen, wohl auch mit Amnestien verbunden, welche mit den Befehlen, zum Zensus, zur *ἀπογραφή* in seine Heimat zurückzukehren, verbunden waren. Diese Erlässe der Präfecten werden mehrfach zitiert, einer ist auch erhalten. Dieser letztere gibt uns auch den Schlüssel zum richtigen Verständnisse der anderen nur zitierten Erlässe.

Es ist der vor kurzem publizierte P. Lond. III, 904 p. 125 col. II (vgl. die Bemerkungen Wilckens, Arch. IV, 543 ff.) J. 104. Der Erlaß stammt von C. Vibius Maximus. Der Anlaß dazu ist klar in Z. 20 ff. angegeben: *τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς συνεστῶ[σης] | ἀναγκαῖόν [ἔστιν πᾶσιν τοῖς κατ' ἤν[τινα] | δήποτε αἰτ[ίαν ἀποδημοῦσι ἀπὸ τῶν] | νομῶν προσ[γγέλλε]σθαι ἔπαν[ελ] | θεῖν εἰς τὰ ἑαυ[τῶν ἐ]φέστια ἴν[α] | καὶ τὴν συνήθη [οἰ]κονομίαν τῆ[ς ἀπο]γραφῆς πληρώσωσιν καὶ τῇ προσ[ηκού]σῃ αὐτοῖς γεωργίαι προσκαρτερήσω[σιν].*

Es steht also die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* bevor. Ein großer Teil der Landbevölkerung ist aber auswärts, die meisten in Alexandrien. Es müssen nun alle zurück, mit Ausnahme derer, welche für Alexandrien unentbehrlich sind; diese sollen sich bei einem Offizier in Alexandrien einschreiben. Bei dieser Gelegenheit wird auch empfohlen, überhaupt in der *ἰδία* zu bleiben, um dort die ihnen obliegende *γεωργία* zu betreiben.

blinde Sperre des Besitzes der Liturgen erst nach Galba eingeführt worden ist. Ob er auch damit recht hat, daß gewisse Besitztümer in der *βιβλοθήκη ἐγκτήσεων* nicht verbucht waren, darüber unten in den Addenda (ich bekam das Buch zu spät, um es im Vorhergehenden gebührend benutzen zu können).

1) Vgl. BGU. 909 (J. 359); es sind Klagen von Dorfbewohnern gegen einen *τῶν ἀπὸ τῆς κόμης φυγῆ(ν) ποιη[σάμενων]*.

Solche Erlässe erschienen wohl bei jeder *κατ' οικίαν απογραφή*. Erwähnt werden davon zwei aus dem Anfange des III. Jahrh., beide aus den Jahren einer *κατ' οικίαν απογραφή* (201/202 und 215/6).¹⁾

Von dem ersteren haben wir auch den Anfang des ursprünglichen Textes (BGU. 484, J. 201/2), welcher an die Strategen und Königsschreiber des Arsinoites adressiert war. Den Inhalt veranschaulichen uns drei Zitate: P. Gen. 10 (J. 207), 17 ff.: *ἀλλὰ ὑπὲρ τ[οῦ] πάντας | δ[υ]νηθῆναι ἐ[πὶ τῆ] ἰδίᾳ συμφέειν μάλιστα τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Σουβατιανοῦ Ἀκύλα κελύσαντος πάντας τοὺς ἀπὸ ξένης (l. ἐπὶ ξένης) ὄντας καὶ (l. τ) ἰσελθεῖν εἰς τὴν ἰδίαν ἐχομένους τῶν σινηθῶν ἔργων*, vgl. P. Cattaoui II, 1—7, wo der Erlaß auf die Kaiser zurückgeführt wird. Deshalb, und weil auf diesen Erlaß hin die flüchtigen Bauern von Soknopaei Nesos in ihre Heimat zurückkehren, glaube ich, daß der Erlaß mit einer Amnestie verbunden war.

Charakteristische Einzelheiten aus diesem Erlasse hat uns P. Fior. 6 (J. 210), 10ff. überliefert: *ὑπομνήσκω δέ σε εἰδῶτα ὅτι καὶ ὁ λαμπρότατος ἡγεμὼν Σουβατιανὸς Ἀκύλας διὰ τὸ ἀ[παρ]αίτητον τῆς [συ]νομιδῆς καὶ τοὺς | ἐ[ν Ἀλεξανδ]ρεῖα πρότερον ὄντας ἀπεπέμψατο εἰς τοὺς ἰδίους νομοὺς πρὸς τὸν | κ[αιρὸν τῆ]ς συνομιδῆς*. Daraus erfahren wir wiederum, daß die meisten *χωρικοὶ* sich in Alexandrien befanden, teilweise deswegen, weil sie in Alexandrien ansässig waren, teilweise wahrscheinlich, weil sie dort ihren Lebensunterhalt fanden, teilweise vielleicht, weil sie dahin geflüchtet sind.

Weniger wissen wir von dem Edikte des Valerius Datus, welcher nur einmal zitiert wird, BGU. 159 (J. 216), 5ff.: *τοῦ οὖν | λαμπροτάτου ἡγεμόνος Οὐαλερίου Δάτου κελύσ[αν]το[ς] ἅπαντας τοὺς | ἐπὶ ξένης διατρίβοντας εἰς τὰς ἰδίας κατεισέργεσθαι, κατεισῆλθον*. Es spricht hier ein Leiturgiepflichtiger, welcher auf das Geheiß des Präфекten aus der Flucht zurückgekehrt war. Es scheint also auch hier eine Amnestie den Landflüchtigen verheißen worden zu sein.²⁾

Dieser Erlaß aber scheint mit dem in Alexandrien vom Kaiser

1) Über die *κατ' οικίαν απογραφαὶ* s. Wilcken, Hermes 28, 140; Ostraka I, 438 ff. und die übrige bei O. Eger, Zum äg. Grundbuchw., 18 ff. und 180 ff. zuletzt zusammengestellte Literatur, sowie die Ausführungen Egers selbst. Die Aufzählung der uns bekannten datierten und undatierten *ἀπογραφαὶ* bei Wilcken, Ostr. I, 438 f. und Wessely, Studien zur Pal. und Papyrusk. II, 26 ff., daselbst sind die P. Rainer, welche sich auf die Volkszählung vom J. 215 beziehen, publiziert, vgl. P. Meyer, P. Giess. I, 2 S. 36 ff.

2) Vgl. auch BGU. 15 (J. 194), 9ff.: *κεκέλευσται ὑπὸ | τῶν κατὰ καιρὸν ἡγεμόνων ἕκαστον εἰς τὴν ἑαυτοῦ κώμην καὶ μὴ ἀπ' ἄλλης κώμης εἰς ἄλλην μεταφέρεισθ[αι]*.

Karakalla persönlich publizierten Edikte vom J. 215 im inneren Zusammenhang zu stehen (P. Giess. I, 40 II Z. 15—29). Ich will nicht bezweifeln, daß dieser Erlaß nicht durch die *ἀπογραφὴ* allein verursacht worden war: politische Unruhen und der Wunsch, aus Alexandrien viele Unruhestifter auszuweisen, trugen wohl das ihrige bei. Doch erscheint es mir sicher, daß als Vorwand die *ἀπογραφὴ* benutzt wurde und die Form des Ediktes dieselbe war, wie wir sie schon im J. 104 treffen. Der Erlaß ist uns nur in einem Auszuge erhalten, der Auszug wiederholt aber gerade das, was für die übrigen Zensusedikte gerade charakteristisch ist: die Betonung des Ausweises gerade aus Alexandrien und die Aufzählung der Leute, welche in Alexandrien auch nach dem Edikte bleiben durften. Die Betonung Alexandriens kehrt, wie wir gesehen haben, in allen Zensusedikten wieder, fehlt aber dagegen in dem Edikte des Liberalis. Aus diesem Grunde erscheint es mir höchst wahrscheinlich, daß die Koinzidenz des Datums des Erlasses mit dem Jahre einer *κατ' οὐκίαν ἀπογραφὴ* nicht zufällig sein kann: der Erlaß war entweder im Originale ein ausführlicher Kaisererlaß, wodurch, wie im Lukasevangelium (s. Kap. III), ein allgemeiner Zensus angeordnet und alle Einwohner eingeladen wurden, in ihre *ἰδίαι* zurückzukehren, oder er bildet einen neben dem allgemeinen speziell für Alexandrien ausgearbeiteten Nebenerlaß.

Aus den angeführten Angaben ersieht man also, daß es eigentlich kein Gesetz gab, welches zum Verbleiben in der *ἰδίαι* zwang — ein solches wird nirgends erwähnt —, daß also die Bevölkerung keineswegs gesetzlich an ihre *κώμη* oder *πόλις* gebunden war: aber was es in der Theorie nicht gab, existierte dennoch als bittere Wirklichkeit. Die *δημόσιοι γεωργοὶ* mußten in der *ἰδίαι* bleiben, weil ihnen eine Parzelle Staatslandes zur Bebauung überwiesen war und die *ἐργεῖα* zum Verkaufe des Hab und Gutes, wenn nicht zur körperlichen Haft führte, die Landbesitzer, auch wenn sie Alexandriner waren, mußten es wenigstens in den Zeiten der *συγκομιδῆ*, weil sie alle für irgend eine Pachtung des Staatslandes — ob Erb- oder Zeitpacht — verantwortlich waren¹⁾, die *ἰδιοκτημόνες*, welche nicht Alexandriner waren, mußten es um so mehr, als sie an eine Serie von Liturgien, welche

1) Vgl. den von Breccia publizierten Papyrus Rendic. d. r. Acc. dei Lincei 1904, 127, n. 4; P. Fior. 83 (III.—IV. Jahrh.). Es wird hier einem Soldaten befohlen (der Befehlende ist der Strateg, welcher auf das Geheiß des Prokurators Fl. Eudämon handelt): *προφάσει τῆς κατασπορᾶς ἐνφανῆ ἑαυτὸν καταστήσαι*. Sollte er in 5 Tagen nicht erscheinen, so soll er mit Gewalt zurückgeführt werden. Vgl. Wilcken, Herm. 23, 595 f. Es hat allen Anschein, daß der Soldat nicht von Amts wegen, aber als *γεωργὸς* vermißt wird.

jahrelang dauerten, gebunden waren. So war ein jeder tatsächlich an die Scholle gebunden, obwohl rechtlich ein jeder — auch der *δημόσιοι γεωργός* — ein freier Mann war und es nirgends geschrieben stand, daß er nicht bewegungsfrei wäre. Zu Hause mußte er dem Gesetze nach nur in der Zeit sein, wo eine *κατ' οίκων ἀπογραφή* vollzogen wurde, was, wie wir noch unten sehen werden, auch im Osten überhaupt eine allgemeine Regel war.

Charakteristisch ist in den angeführten Erlässen auch das, daß in diesen die *δημόσιοι γεωργοί* keineswegs eine Ausnahmestellung haben. Alle sind jetzt eigentlich *δημόσιοι γεωργοί*, die römische Zeit hat eine Nivellierung zustande gebracht, welche die ptolemäische Zeit nicht kennt. Die Nivellierung bestand aber nicht darin, daß die *δημόσιοι γεωργοί* größere Rechte bekommen hätten, sondern darin, daß die übrigen Klassen der Bevölkerung zum Niveau der früheren *βασιλικοί γεωργοί* herabgedrückt wurden.

Dieser Satz bedarf aber für die *δημόσιοι γεωργοί* einer näheren Ausführung. Erstens ist es für die römische Zeit nirgends bezeugt, daß die *δημόσιοι γεωργοί* an ihre *κώμη* mehr gebunden wären als die andere Bevölkerung Ägyptens an ihren resp. Wohnort. Sie bewegen sich frei und wohnen nicht immer in der *κώμη*, zu der sie gehören (P. Amh. 88 [J. 128]; Gentilli Ant. contr. d'affitto p. 273).¹⁾ Auch in ihren Pachtungen sind sie keineswegs an ihr Dorf allein gebunden. Dies ergeben schon die oben angeführten Urkunden, welche uns Zahlungen ortsfremder *γεωργοί* für das Gebiet der einen oder der anderen *κώμη* bezeugen.²⁾ Doch scheint es sich hier nicht um freie Initiative der *δημόσιοι γεωργοί* zu handeln; wahrscheinlicher ist es, daß hier administrative Maßregeln im Spiele sind; die Beamten waren es, welche den vorhandenen *γεωργοί* der verschiedenen Komen je nach dem Bedarfe Land im Gebiete der einen oder der anderen *κώμη* assignierten. Menschenmangel in einer *κώμη*, Verödung des Gebietes und also Landmangel in einer anderen machten diese Versetzungen

1) Diese in einer fremden *κώμη* wohnenden Angehörigen einer anderen *κώμη* heißen *ἐπίξενοι*. P. Lond. II, 178 p., 141 ff., Z. 121; Wilcken, Arch. I, 158. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht P. Tebt. II, 391 (J. 99). Nach der sehr ansprechenden Berechnung F. Preisigkes, Girowesen im griechischen Ägypten, Abschn. 57, S. 265 ff. scheinen nicht weniger als 660 kopfsteuerpflichtige Personen außerhalb des Dorfes Tebtynis zu wohnen. Diese Fehlenden werden wohl z. T. durch die *παρεπιδημοῦντες* aus anderen Dörfern ersetzt, aber ein Teil wird sicherlich sich auf der Flucht befunden haben. Vgl. Preisigke l. l., Abschn. 22, S. 89 ff.

2) S. oben. Vgl. Arch. III, 213, bes. P. Gen. 81: *διὰ τῶν ἐπο[κων]* — *διὰ τῶν ἀπὸ κώμης*.

notwendig. Dabei ging die Regierung manchmal so weit, daß sie mehrere Einwohner einer *κώμη* in eine andere einfach versetzte, und zwar dauernd; ob dies immer unter Zustimmung der betreffenden *γεωργοί* geschehen ist, kann wohl bezweifelt werden. Solch einen Fall haben wir in P. Lond. II, 322, p. 159, J. 214—215, 1 ff.: *παρὰ Αύρηλίου Πουάρεως κωμογρο(αμματέως) Σοκνοπαλου Νήσου. | Κατ' ἄνδρα πρὸς ἀπαίτησιν | φορέτρον ἀποτάκτου τῶν | μετατιθεμένων ἐνθάδε ἀπὸ κώ(μης) Βακχιάδος τῆςδε | τῆς μερίδος*, vgl. Wessely, Top. d. Fayum, 2; K. und S. N., 6 ff. und 13. 1)

Sehr lehrreich für das Verständnis der Lage der *δημόσιοι γεωργοί* auch in bezug auf die Lehre über die *ιδία* im Vergleiche mit der Lage der *βασιλικοὶ γεωργοί* in der ptolemäischen Zeit sind die Sätze, welche für die Erteilung und Rückzahlung der Saatanleihen gelten. Oben (S. 51) habe ich darauf hingewiesen, daß die Saatanleihenempfänger sich dem Staate gegenüber mittelst einer *χειρογραφία*, abgefaßt in der Form eines *ὄρκου βασιλικός*, verpflichteten (auf die Beziehung dieser *χειρογραφίαι* nur zur Saatanleihe, und auf manche Besonderheiten derselben, welche für die Lehre von der *ιδία* charakteristisch sind, hat mich zuerst, wie oben schon hervorgehoben worden ist, U. Wilcken aufmerksam gemacht). Zwei solche *χειρογραφίαι* sind uns noch erhalten, eine vollständig (demotisch — Revillout, *Mélanges*, 146), die andere nur in Fragmenten (griechisch — P. Tebt, 210; den Wortlaut dieser Urkunde, welche nur in einem Auszuge mitgeteilt ist, habe ich durch die Liebenswürdigkeit Hunts kennen gelernt).

Der Inhalt der demotischen Urkunde ist folgender. Der Saatanleiheempfänger verpflichtet sich²⁾: 1. zum Besäen des Feldes, 2. zum Auszahlen (wohl des Pachtzinses) gemäß den Verordnungen des Königs, 3. zum ständigen Verbleiben bei der Arbeit; Revillout übersetzt die betreffende Stelle: „que je sois me tenant debout sur ces champs, t'en montrant (les produits?), sans que j'aïlle sur la place adjurer temple divin autel ou statue, comme font des compagnons s'appuyant sur les

1) Ich glaube aber nicht, daß diese Versetzungen dazu führten, daß die Pachten gestiegen wären. Es wäre meiner Ansicht nach zu gewagt, bei einem so unsicheren Lande wie der *αἰγιαλὸς* von S. N., dessen Ertragsfähigkeit so verschieden war, und auf Grund so weniger Notizen, welche dazu fast alle aus den ersten Jahren des III. Jahrh. stammen, eine Tendenz zum Steigen der *ἐκφόρτια* zu eruieren, geschweige denn dieselbe mit der uns zufällig bekannten und nicht datierten Versetzung der *γεωργοί* aus Bakchias in kausalen Zusammenhang zu setzen.

2) Die griechische Beischrift dieses Berliner Papyrus lautet nach Wilckens Lesung (Akt. der Th. B., S. 64): [Λξ] Μεσορῆ χειρογρα(φία) ὄρκου βασιλικού) σησαι μείνων | [(ἀραβῶν) κ Φίβι]ος τοῦ Φίβιος — σησαι(μείνων) (ἀραβῶν) κ.

temples, ceux qui entrent en lutte. Je fais serment sur ces choses, je resterai tranquille“; 4. zum Auszahlen der δάνεια.

Mit diesem Inhalte der ptolemäischen demotischen Urkunde stimmt fast in allen Einzelheiten die griechische Urkunde überein.¹⁾ Die Urkunde zerfällt in zwei Teile. Am Anfange steht eine kurze Inhaltsangabe, von welcher nur die Zeilenenden erhalten sind: 1. βασιλεύοντων κτλ. ἔτους ια τοῦ καὶ ἡ Θῶ[θ] ἔ. χειρογραφ(αφεί) Πε . . . , 2.]ς τῶν ἐ[πι?] μέρη ἐπιγρα(φέντων?) γεωργ.[(wohl γεωργῶ[ν]). 3. μετρη παρὰ Σω ι (ἔτος); in den folgenden 4 Zeilen sind nur einzelne Worte zu erkennen: γ (ἔτη) . . . ἐκφό(ρια) καὶ δάνεια . . . ἐχόμε(νον?) θ (ἔτος?) κατὰ ἔτος τὸ ἐπιβάλλον ἐν Τεβτύ(ναι) . . . πυρὸν αὐτοκεφά(λαιον?).

Nach diesem Exzerpt folgt die Haupturkunde. Z. 1—2 das Datum (βασιλευόντων Κλεοπάτρα[ς usw.], dann 12 Zeilen verloren und endlich

15. τὰς δὲ προ

16. ἐν ἔτεσι δυσί πυρῶν κατ' ἔτος ἐπὶ τὰ τρία ἔτη.

17. ἐν τῇ προγεγραμμένῃ [κώμη . . . σὺν] τοῖς ἐκφοροῖς τῆς δηλουμένης γῆς πάντα

18. πυρὸν νέον . . . μέτρῳ τῶι τῆς κώμης ἑξαχονίκωι ὧι καὶ τὰ ἐκφόρια δώ[σ]ωι μετρήσει δικαίαι, καὶ μέχρι τοῦ με μετρήσασθαι ἔσεσθαι ἐμφανῆς σοί τε καὶ [το]ῖς παρὰ τῆς βασιλλείας καθ' ἡμέ[ρα]ν ἐκάστην ἐπὶ τῶν τό[πων] γινόμενος πρὸς τοῖς κατὰ τὴν γεωργίαν καὶ τὰ [.] τοῦ πυροῦ ἕξω ἰεροῦ βωμοῦ τεμένους σκέπης πάσης καὶ μηθὲν πε[ρὶ] τούτων .]με τεχνήσειν κατὰ [μηθ]ένα τρό[πον]. εὐο[ροκοῦ]ντι μέμ μοι εὖ εἴη ἐφιοροκοῦντι δ[ὲ] τὰ ἐναντί]α καὶ

Die in dem vorliegenden Dokumente enthaltene χειρογραφία scheint auch von einem βασιλικὸς γεωργὸς zu stammen. Falls die Lesung in Z. 2 (Exzerpt) richtig ist, wird es sich aber um befristete (3 Jahre) Zwangspacht (ἐπὶ μέρη ἐπιγραφέντες γεωργοὶ s. oben S. 57) handeln. Soweit die Haupturkunde erhalten ist, scheint es sich in ihr, wie in der oben besprochenen demotischen, zuerst um die Verpflichtung des Besäens der Felder zu handeln (dies schließe ich aus Z. 15: τὰς δὲ προ . . . wohl τὰς δὲ προ[ογεγραμμένους ἀρούρας und Z. 16: ἐν ἔτεσι δυσί, Fragmenten, welche ähnlichen in den Pachtkontrakten, wo vom agrarischen Turnus die Rede ist, entsprechen), dann um die Verpflichtung zur Bezahlung der δάνεια zusammen mit den ἐκφόρια, endlich um die Verpflichtung, bis zur Ausgleichung seiner μετρήματα bei der Arbeit

1) P. Tebt. 210 (J. 107—6 v. Chr.), vgl. die neuen Lesungen und Ergänzungen P. Hibeh 93, 3 (Anm.). Der Anfang der Urkunde wird hier nach einer Revision des Textes von Hunt mitgeteilt.

zu bleiben. In welchem Teile die Verpflichtung zur Bezahlung der *ἐκφόρια* stand, ob am Anfang oder zusammen mit der Verpflichtung zur Bezahlung der *δάνεια*, bleibt ungewiß.

Besonderes Interesse in diesen *χειρογραφαίαι*, wie Wilcken richtig hervorhebt, beanspruchen die Verpflichtungen zur *ἐμπόρευια*. Die Bauern versichern ausdrücklich, daß sie die ganze Zeit an Ort und Stelle bleiben werden und keinesfalls die *σκέπη* der heiligen Orte beanspruchen werden. Dies erinnert uns sofort an die ähnlichen Verpflichtungen in den Privatkontrakten, welche W. Otto zusammengestellt hat.¹⁾ Der Staat, wie die Privaten, schützen sich damit gegen das Asylrecht der Tempel.²⁾ Die Notwendigkeit dieses Schutzes erhellt aus den oben (S. 74f.) zusammengestellten Daten über die *ἀναχωρήσεις* der *γεωργοί*, welche meistens oder öfters gegen die Regierung bei den Tempeln Schutz suchten.

Die Sitte der Saatverpflichtungen hat auch die römische Zeit beibehalten. Direkt sind uns *χειρογραφαίαι* aus der römischen Zeit nicht erhalten (ein Fragment unten S. 216 Anm. 1); erwähnt aber werden dieselben öfters. Am häufigsten in den Quittungen über den Empfang der Saatanleihen in der Formel *προ(σφωνήσας) χειρογρα(φία)* (Wilcken, Arch. III 237).³⁾

Den Inhalt dieser *χειρογραφαίαι* können wir jetzt auf Grund einiger Erwähnungen fast lückenlos herstellen, ebenso wie den ganzen Gang der Verleihung der Saatanleihen. Folgende Urkunden kommen dabei hauptsächlich in Betracht: P. Oxy. VII 1024 und 1031, P. Lond. II, S. 97 und 98; P. Fior. 21 und 83⁴⁾ und die vielen bekannten Saatanleihequittungen.⁵⁾

Auf alle Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen und muß mich mit den folgenden Bemerkungen begnügen.

1) W. Otto, Die Priester und Tempel II, 298 ff. Vgl. Gött. gel. Anz. 1909, 640 und weiter unten. S. jetzt auch H. Lewald, Zur Personalexecution im Rechte der Papyri, Leipzig 1910, 53 ff.

2) Das *σκέπης πάσης* möchte ich nicht als selbständiges Glied in der Kette *ἰεροῦ βωμοῦ τεμένους* betrachten, sondern mit *ἔξω* verbinden und die Genetive *ἰεροῦ βωμοῦ τεμένους* davon abhängig machen. S. aber unten in den Addenda.

3) Vgl. P. Meyer P. Giess. I, 2, 45 und S. 60f. Wenn er zwischen promissorischen und assertorischen Eiden unterscheidet, so beruht das m. E. auf einem Mißverständnis. Denn im P. Fior. 54 (S. 314 n. Chr.) bezieht sich das *ὀμνόντες* usw. nicht auf einen neuen, zweiten Eid nicht promissorischen Charakters, sondern auf die uns bekannte *χειρογραφία*, welche hier ebenso wie in den Saatanleihequittungen nur kurz erwähnt wird.

4) Vgl. F. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten. Straßburg 1910, S. 134.

5) Die Literatur über diese Quittungen s. bei F. Preisigke, Girowesen 134, 2.

Jeder einzelne Bauer (P. Oxy. VII 1031 vgl. 1024, 19f.) oder die Gesamtheit der Bauern einer *κώμη* (P. Fior. 21 vgl. P. Fay. 18a) reicht eine Bittschrift (*αἴτησις*) an den Sitologen bzw. im III. Jh. an die städtischen, dazu bestellten Beamten ein. Auf Grund dieser Bittschrift entscheidet die Frage eine eigene Kommission mit dem Strategen an der Spitze, bestehend aus dem Basilikogrammateus einerseits und den Lokalbeamten — Topogrammateus, Komogrammateus und den Vertretern der *γεωργοί* andererseits. Die Entscheidung in der Form einer Weisung an den Sitologen geht von dem Strategen aus (P. Oxy. 1024). Auf Grund dieser Entscheidung, nachdem die betreffenden Petenten an den Sitologen eine *χειρογραφία* mit allerlei Verpflichtungen eingereicht haben (P. Lond. II, S. 96, vgl. die Quittungen), verabfolgt der Sitologe die betreffende Kornmenge an den Petenten resp. die Petenten und nimmt von ihnen eine doppelte Quittung (*ἀποχή*); ein Exemplar derselben verbleibt im *θησαυρός*, das andere geht in die Kanzlei des Strategen (P. Oxy. 1024, 37 ff.; P. Lond. II, S. 96, 10).

Was uns in dieser Prozedur besonders interessiert, sind die Verpflichtungen der Bauern, welche die *αἴτησεις* und die *χειρογραφίαι* enthalten. Ihr Inhalt läßt sich nach den beiden Dokumenten aus Oxyrynchos und besonders nach P. Lond. II, S. 96 vgl. P. Fior. 83 herstellen; er deckt sich fast in allen Einzelheiten mit dem Inhalte der analogen ptolemäischen Dokumente. Der Bauer verpflichtet sich 1. (P. Lond. Z. 4—5) das Land zu bewässern und zu besäen, 2. die *ἐκφόρια* und die *καθήκοντα* zu bezahlen (P. Lond. Z. 6—7), 3. die *σπέρματα* vollständig für die Saat zu verbrauchen und nichts davon in einer oder der anderen Weise für andere Zwecke auszunutzen (P. Lond. Z. 7—8; P. Oxy. 1024, 30—35; 1031, 16—20), 4. die Saatanleihe aus der Ernte vollzählig zusammen mit den *ἐκφόρια* und den *καθήκοντα* zurückzuerstatten (P. Lond. Z. 8—9; P. Oxy. 1024, 36 ff.; 1031, 20 ff.).¹⁾

Es fehlen also im Vergleiche mit den ptolemäischen Dokumenten nur die Verpflichtungen zur *ἐμφάνεια* und die Versprechung, das Asylrecht nicht in Anspruch zu nehmen. Doch setzt P. Fior. 83

1) Fragmente des Wortlautes einer *χειρογραφία* hat uns, worauf mich Wilcken hinweist, BGU. 85 (Antoninus Pius) aufbewahrt. Nach der Revision Wilckens, welche er mir gütigst zur Verfügung gestellt hat, enthält „das Kopfstück (Col. I—II) eine Aufzählung der *γεωργοί*, geordnet nach den Landarten I, 7: οὔσι(ακῆς) [γῆς] etc., in I, 13 [καὶ γ]ῆς προσόδου, vorher in 4. wahrscheinlich δη(μοσίας) oder βασι(λικῆς). Dann folgt in III von anderer Hand der Eid: 3. ὁμνύω; 9. νασθαί ἦν καὶ πο[τίσω καὶ κατασπερῶ]; 10. πυρρῶ καὶ κριθ[ῆ]; 11. ἐδοδίμοις γένε[σι]. Also da handelt es sich um die Besäung. Dann ähnlich wie im Lond.: 11/12. τὰ δὲ δανει]ζόμενα σπέρμα[τα καθαρὰ etc.; 13. εἰς τὴν γῆν ὑγε[μῶς καταθήσεισθαί. Ein Jammer, daß es nicht vollständig ist!“

(oben S. 211 Anm. 1) voraus, daß die erstere Verpflichtung üblich war und nur zufällig uns nicht erhalten ist. Die Klausel über das Asylrecht scheint aber endgültig verschwunden zu sein.

Bedeutet es nun eine Besserung in der Lage der *γεωργοί*? Ich glaube es nicht. Es ist bezeichnend, daß diese Klausel gleichzeitig auch aus den Privatverträgen verschwand.¹⁾ Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß sie nicht mehr nötig war, d. h. daß der Staat sich auf anderem Wege gegen diese Übergriffe geschützt hat. Ziehen wir die bekannten, für andere Teile der römischen Welt für die Zeit des Tiberius bezeugten Beschränkungen des Asylrechts in Betracht²⁾, so wird es uns klar, daß es den Fiskus- und Privatschuldnern nunmehr gesetzlich verboten wurde, das Asylrecht in Anspruch zu nehmen. An die Stelle dieser Versprechung trat in den *χειρογραφίαι* die für die ptolemäische Zeit nicht bezeugte Klausel über das Vollverbrauchen der Anleihe zu Saatzwecken, bei welcher P. Lond. II, S. 96 Z. 8 sich ausdrücklich auf Präfektenverordnungen beruft.

Man sieht also, daß in diesem Punkte die Lage der Staatsbauern sich im Vergleiche mit der ptolemäischen Zeit noch verschlechtert hat. Schutz gegen die Behörden war nunmehr auch bei den Göttern nicht zu suchen. Die *ἀναχωρήσεις*, wenn sie zustande kamen, verloren ihren Charakter des Streikes und wurden zur richtigen Flucht, welche den Flüchtling zu einem gesetzlosen Räuberdasein verurteilten.

Kein Wunder, daß in dem Momente, wo die Lage der Bauern unerträglich wurde, dieselben sich umsahen, ob sie nicht anderswo mächtige Patrone finden könnten. Doch solange der Staat fest und mächtig war, waren mächtige Patrone nirgends aufzutreiben. Erst

1) Gött. gel. Anzeigen 1909, 640.

2) Besonders wichtig ist dafür bekanntlich Tac. ann. III, 60 ff. Doch handelt es sich hier nur um Kleinasien und einige Inseln. Interessant sind die Motive der Beschränkung des Asylrechtes: *complebantur templa pessimis servitiorum; eodem subsidio obaerati adversus creditores . . . receptabantur*. Allgemeiner hat über die Maßregeln des Tiberius Suetonius Tib. 37 gesprochen: *abolevit et vim moremque asylorum quae usque erant*. Ich sehe darin keinen direkten Widerspruch zu Tacitus' Ausführungen. Die Maßregel des Tiberius, welche allgemeiner Art war, bezog sich zuerst auf das Verbot, neue Asyle zu errichten (*morem*), zweitens auf die Beschränkung der geltenden Asylrechte (*vim*). Daß einige Tempel ihr Asylrecht (wie z. B. Ephesos) auch in bezug auf die Privatschuldner behalten haben, spricht nicht gegen die allgemeinen Beschränkungen gegenüber den meisten Asyla. Als Vorbild für Tiberius konnten die Maßregeln des Augustus in Ägypten gegolten haben, Maßregeln, welche in Ägypten bei der Allgemeinheit des Asylrechts der Tempel besonders angemessen waren, da das Asylrecht die fiskalischen Interessen besonders stark schädigte. Vgl. Mommsen, Strafrecht, 460, 1. Über Ephesos Barth, De Graecorum asyly 44 f.

das Wachstum des Großgrundbesitzes und die Anhäufung desselben in den Händen hoher Reichsbeamten seit dem IV. Jh. schufen eine Klasse, welche den Flüchtlingen die Hand als Patrone reichen konnte.¹⁾ Doch darüber weiter unten.

Obwohl also die *δημόσιοι γεωργοί* rechtlich freie Leute waren, waren sie tatsächlich ein Spielzeug in den Händen der Beamten, welche je nach dem Bedarfe ihre Kräfte in der einen oder der anderen *κώμη* verwendeten. Die Unzufriedenen weigerten sich zuweilen und traten, wie in der ptolemäischen Zeit, in Ausstand, aber dauernden Erfolg konnten sie damit nicht haben; denn die Lage der Staatspächter war doch weniger prekär als die der Afterpächter der Privatbesitzer, welche selbst unter dem Drucke des Staates zu leiden hatten und natürlicherweise diesen Druck auf die Schulter ihrer Afterpächter zu verlegen trachteten. Den Staat als Arbeitgeber durch einen Privatbesitzer, was für einen Staatskolonen, welcher die Staatspacht verließ, den einzigen Ausweg bildete, zu ersetzen, lag also keineswegs in den Interessen der Staatsbauern: als Privatkolonen wären sie in eine noch schlechtere Lage geraten.

Die *δημόσιοι γεωργοί* hatten wenigstens den Vorteil, daß sie korporativ organisiert waren und auch in ihrer Privatwirtschaft selten allein, öfters als größere oder kleinere Gruppen auftreten. Ihre korporative Organisation habe ich an anderer Stelle beleuchtet (Arch. III, 214, vgl. noch P. Tebt. II, 577 (J. 37 u. 161) und P. Lips. 106 (I.—II. Jahrh.). Besonders lehrreich ist dafür P. Gen. 42 (J. 224), wo die Gesamtheit der *δημόσιοι οὐσιακοί* und *προσοδικοί γεωργοί* der *κώμη* Philadelphia sich zu einer Zahlung gegenüber den *πρεσβύτεροι* verpflichtet (vgl. P. Amh. II, 134).

Das Wort „korporative Organisation“ darf natürlich nur *cum grano salis* verstanden werden.²⁾ Als Ganzes gelten die *γεωργοί* nur, insoweit

1) Interessant ist es zu sehen, wie in dieser Zeit die Formel der ptolemäischen Zeit in den Privatkontrakten wieder erscheint, und zwar wieder in bezug vielleicht auf das Asylrecht der christlichen Kirchen, gegen welche sich die Großgrundbesitzer schützten s. P. Oxy. I 135 (J. 579) 24f.: *τοῦτον παραφέρω καὶ παραδώσω ἐν δημοσίῳ | τόπῳ ἐκτὸς παντὸς τόπου προσφυγῆς καὶ λόγου* s. St. Braßloff, Ztschr. der Sav. St., Röm. Abt. XXV S. 315f.; W. Otto, Priester und Tempel, II, 299, 2. M. Gelzer, Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens S. 85 scheint den Aufsatz Braßloffs nicht zu kennen, vgl. S. 77 und Zulueta, De patrociniis vicorum S. 12, 3.

2) Es scheint mir ganz unzulässig zu sein, von einer *κώμη* als juristischer Person, welche das ihr beigeschriebene Land pachtet, zu reden (P. Meyer, Hirschfelds Festschr. 135). Denn von den Merkmalen, welche eine juristische Person konstituieren, besitzt die *κώμη* kein einziges, angefangen von selbstgewählten Vertretern. Auch ist es keineswegs die *κώμη*, welche das Land an

sie als Ganzes für die Steuereintreibung haften, und ihre *πρεσβύτεροι* und *γραμματεῖς* sind keineswegs frei von ihnen gewählte Vertreter der Gesamtheit, sondern von der Obrigkeit nach dem Vorschlage des Komogrammateus bestellte vermögende Liturgen; trotzdem aber ist diese Organisation, so mangelhaft wie sie ist, ein Vorteil, denn es fühlt sich der einzelne, wenn er zu einem Ganzen gehört, nicht so schwach und hilflos dem Drucke des Staates gegenüber wie einer, der ganz allein steht.

Dieser Drang, sich nicht gänzlich allein zu fühlen, schafft auch den schon erwähnten Zusammenschluß der *δημόσιοι γεωργοί* zu größeren und kleineren Gesellschaften, verschiedenartigen wirtschaftlichen Assoziationen, welche die Verantwortung des einzelnen erleichtern. Natürlich finden wir diese Gesellschaften meistens auf dem Gebiete der Privatpacht, wo sie als Surrogat des Zusammenschlusses nach Komen dienen (s. Gentili, Ant. contr. d'affitto. St. ital. di fil. cl. 13, S. 370 ff., vgl. Preisigke, P. Straßb. 45 und dazu Wilcken, Arch. V, 266), aber auch bei der Staatspacht, hauptsächlich bei der Pacht des *ὑπόλογον* sind diese Gesellschaften gang und gäbe (s. Gentili l. l.).

Ein Surrogat für den Zusammenschluß *τῶν ἀπὸ τῆς δεῖνα κώμης*, für das *κοινὸν* derselben, wie es im IV. Jahrh. heißt (P. Gen. 63 II, 6f. und 64, 9f.), soll nach der Meinung Wesselys¹⁾ für die *ἐπὶ ξένης* Wohnenden der Zusammenschluß der *ὀμόλογοι* bilden. Die Daten, welche wir über diese *ὀμόλογοι* besitzen, sind aber zu spärlich, um über diese Institution definitiv urteilen zu können.

Soweit das Material jetzt reicht, scheinen mir in dieser Frage eher die vorsichtigen und besonnenen Ausführungen Zuluetas Anspruch auf Beachtung zu haben.²⁾ Er meint nämlich, daß das Wort *ὀμόλογοι* in derselben Richtung zu deuten ist wie die späteren Worte *ὀμόκησος* und *ὀμόδουλος*, so nämlich, daß dadurch die Tatsache der gemeinsamen Verantwortung der *ὀμόλογοι* dem Staate und dem Fiskus gegenüber betont wird. Die *ὀμόλογοι* des C. Th. (XI, 24, 6 pr. und XI, 24,

die zu derselben angehörenden *γεωργοί* verpachtet: die *γεωργοί* sind *δημόσιοι γεωργοί* und bekommen ihr Land, welches ihnen auch angeschrieben ist, auf Grund ihrer Pachtangebote von den Beamten d. h. dem Staate.

1) Studien z. Palaeographie und Papyruskunde, I, 9—11.

2) S. Zulueta, De patrociniis vicorum in Vinogradoffs Oxford Studies in social and legal history, Oxford 1909, S 51 ff. Seine Ausführungen sind mir leider erst nach der Niederschrift des vorhergehenden Textes bekannt geworden. Nicht richtig scheint mir die Ansicht des V. zu sein, daß *ὀμόλογος* im agrartechnischen Sinne als Korrelat zu *ὑπόλογος* gelten soll (S. 53). P. Lips. 105 beweist dies m. E. nicht, und in P. Amh. II, 68, 49 bedeutet *ὀμόλογον* einfach „dementsprechend“.

6, 3) wären nach ihm die durch die allgemeine Haftung verbundenen Einwohner einer *κώμη*, wobei in der zweiten Stelle des C. Th. die Worte „et qui homologi more gentilio nuncupantur“ nicht eine Klasse für sich hervorheben sollen, sondern eine erklärende Interpolation für das Vorhergehende „qui vicis quibus adscripti sunt derelictis“ sind. Es wäre denkbar, daß diese Bedeutung des Wortes sich nicht aus *ὁμολογία* — Vertrag, sondern aus *ὁμόλογος* im mathematischen und später fiskal-technischen Sinne entwickelt hat.

Viel wahrscheinlicher aber als alle diese Erklärungsversuche scheinen mir die schönen Ausführungen Wilckens zu sein, die er die große Güte hatte für mein Buch in aller Kürze zu entwerfen. Ich führe sie hier im Wortlaute an. Falls dieselben, was mir beinahe sicher ist, das Richtige treffen, scheiden allerdings die Zeugnisse über die *ὁμόλογοι* aus der Reihe der Angaben aus, welche uns den Trieb der *δημόσιοι* zum Zusammenschluß veranschaulichen.

„Da die Ergebnisse der sorgfältigen Untersuchungen von Zulueta über die *ὁμόλογοι* mich nicht befriedigten, habe ich die Frage nochmals durchgearbeitet und bin zu einem ganz neuen Ergebnis gekommen. Ich beschränke mich im folgenden auf eine möglichst knappe Darlegung der Hauptargumente.

Ich gehe aus von P. Lond. II S. 38, 63: *Ἡχθησαν εἰς ἀπαίτ(ησιν) τῶι ιγ (ἔτει) (= 93/4) ομ^ο ἄνδ(ρες) χκθ*. Wenn auch die nächsten Seiten dieser Urkunde dringend einer Textrevision bedürfen, glaube ich doch annehmen zu sollen, daß S. 42, 191 auf diese 629 Männer Bezug genommen wird mit den Worten: *ἔν ὁμόλογοι ἄνδ(ρες) χκθ*, wie ich jetzt ergänzen möchte. Jedenfalls löse ich das *ομ^ο* in Z. 63 nicht in *ὁμο(ίως)*, sondern in *ὁμό(λογοι)* auf. Nun werden aber Z. 64 f. zu den 629 *ὁμόλογοι* hinzugezählt 5 Männer, die jetzt 61 jährig geworden sind (also frei von Kopfsteuer), darauf 2 Tote (Summe 636). Hier werden also die über 60 Jahre Alten (die *ὑπερετεῖς*) nicht zu den *ὁμόλογοι* gezählt, so daß wir zu dem Schluß geführt werden, daß die *ὁμόλογοι* hier mit den *λαογραφούμενοι* zusammenfallen.

Hierzu stimmt gut, daß in BGU. II 560, wo eine Namensliste abgeschlossen wird mit der Summierung von 144 *γεωργοῦντες ὁμόλογοι ἄνδ(ρες)*, die jüngsten der genannten Personen 15jährig sind, also nicht unter das kopfsteuerpflichtige Alter hinuntergehen. Im übrigen muß ich mir eine genauere Interpretation dieses Stückes für einen anderen Ort vorbehalten, da sie hier zu weit abführen würde. Nur dies sei schon jetzt mitgeteilt, daß ich nach meiner kürzlich am Original vorgenommenen Revision Z. 20—22 jetzt folgendermaßen lese:

20. . . .]. [. .]. *γεωργοῦντες ὁμόλογοι ἄνδ(ρες) ρμδ*

21. ...]οι (?) *γεωργ[οῦ]ντες δημοσίαν καὶ οὐσιακῆν ἀνδ(ρες) ῥιε*

22. ... &]νδ(ρες) *ῥα ὑπερ(ετείς) ἰγ ἐνσινῆς ᾶ.*

Damit fällt die böse *crux ἔγγρ(απτοι)* in 22, die ich schon in der Edition als „recht unsicher“ bezeichnet hatte. Die 115 Pächter von *δημοσία* und *οὐσιακῆ γῆ* setzen sich also zusammen aus 101 (ich glaube *δρόλογοι*), 13 Überjährigen und 1 Invaliden. Vgl. im P. Lond. die *δρόλογοι*, die 61jährigen und die Toten. Vgl. auch die Nebeneinanderstellung von *ὑπερετῶν καὶ ἀσθενῶν* in Stud. Pal. I 72, 490. Hält man nun Z. 21 für eine Spezialisierung von 20, so daß die 115 einen Teil der vorher genannten 144 ausmachen (Gr. Ostraka I 254)¹⁾, so ergibt sich zwar eine Schwierigkeit, insofern dann die 13 *ὑπερετείς* vorher unter den 144 *δρόλογοι* mitgezählt sind, während sie im P. Lond. hinzugefügt werden, aber diese Schwierigkeit hebt sich unter der Annahme, daß diese Überjährigkeit erst nach Aufstellung der im vorhergehenden mitgeteilten Liste eingetreten ist. Trennt man dagegen die 115 von den 144 (Mitteis, Aus d. gr. Pap. S. 49), so fällt diese Schwierigkeit fort, aber es entstehen dafür, wie ich glaube, andere hinsichtlich der Anordnung der Gesamturkunde, um so mehr als wir jetzt sicher wissen, daß die in 23 genannte *βασιλική* von der *δημοσία* in 21 zu scheiden ist.

Durch den hier aufgedeckten Zusammenhang zwischen den *δρόλογοι* und der Kopfsteuer verstehen wir nun auch den Ausdruck *δρόλογος λαογραφία* in Oxy. III 478, 22: es ist offenbar die *λαογραφία τῶν δρόλόγων*. Ebenso ist mit Grenfell-Hunt in Stud. Pal. I S. 71, 459 zu lesen: *ἀνδρῶν τε[λε]ῶν ὄντων ἐν δρομολ(όγω) λαογρα(φία)*. Es ist nur natürlich nach unserm jetzigen Wissen, daß dieser Hinweis auf die *λαογραφία* sich hier nur bei den Männern, nicht bei den *γυναῖκες* und *ἀφήλικες* findet. Aber in unserm Zusammenhange ist es doch wieder von Bedeutung, daß auch hiernach eben nur die *τέλειοι ἄνδρες*, d. h. die ausgewachsenen Männer vom 14.—60. Jahre, zu den *δρόλογοι* gehören.

Eine noch prägnantere Nuance glaube ich nun in zwei anderen Texten annehmen zu sollen. In BGU. II 618, 13 ist nach meiner Revision des Originals zu lesen: *Ἀ[π]ὸ μὲν δρομολ(όγου) λαογρα(φίας)* (den Sinn hatten schon Grenfell-Hunt richtig erkannt, nur schlugen sie *ἐκ* vor). Von den 4 Dorfbewohnern, die hier auf Grund der *δρόλογος λαογραφία* zu den Dammarbeiten herangezogen werden, werden im folgenden unterschieden: *οἱ ἐκ προτροπῆς πρὸς καιρὸν παραρνηόμενοι πρὸς τὴν τῆς γῆς ὑπηρεσίαν* (Z. 19ff.) In diesen sehe ich Bewohner von

1) Die fehlenden 29 könnten die *δημόσιοι γεωργοὶ* sein, die die *βασιλική γῆ* bearbeiten, über die von Z. 23 an berichtet wird. Ich lese dort jetzt:]ε περι τὴν κόμην.

Nachbardörfern, die zeitweilig auf Kommando der Regierung zur Bearbeitung von Domanialland in dies Dorf versetzt sind, wie jene *μετατιθέμενοι* in Lond. II, S. 159.

Dieselbe Gegenüberstellung der *ὁμόλογοι* mit den Bewohnern der Nachbardörfer finde ich auch in P. Lond. II, S. 226 ff., der bisher für die Homologoi-Frage nicht herangezogen ist und doch interessante Aufschlüsse gibt. Daß hier mit dem häufigen *ομ^ο* und *ομο^ο* sicher die *ὁμόλογοι* gemeint sind, zeigt z. B. Z. 207. In diesem Text wird nun von S. 228 an regelmäßig unterschieden zwischen den *ὁμόλογοι* des Dorfes *Κερκ(..)*, für das diese Rechnung aufgestellt ist, und den kommandierten Arbeitern aus den Nachbardörfern, denn diese sind m. E. gemeint mit *καὶ διὰ τῶ(ν) ἀπὸ Καρ(ανίδος)* usw. (ebenso wie in CPR. 33, 24 etc). Wer die *προκ(..)* sind, weiß ich leider noch nicht. Wie in BGU. 618 werden also auch hier die (kopfsteuerpflichtigen) Arbeiter in ihrem eigenen Dorfe als *ὁμόλογοι* bezeichnet und als *ὁμόλογοι* gegenübergestellt den Arbeitern aus den Nachbardörfern, wiewohl diese in ihren Dörfern natürlich auch Kopfsteuer zahlten. So tritt uns hier eine noch engere, noch prägnantere Bedeutung von *ὁμόλογος* entgegen: es bezeichnet hier den Kopfsteuerpflichtigen innerhalb seiner *ιδίαι*. So kommen wir zu dem entgegengesetzten Resultat wie Wessely, der in den *ὁμόλογοι* gerade die Ortsfremden sehen wollte. Ich habe seine Arbeit aus den Wien. Sitz.-Berichten nicht zur Hand. Der Text Stud. Pal. I S. 64, 142: *ἀπὸ ξέ(νων) κτλ.* darf jedenfalls nicht für seine Ansicht angeführt werden. Es ist vielmehr zu ergänzen: *ἀπὸ ξέ(νης) κα[τ]εισελθόντες* o. ä. . . .] *σὺν τοῖς πατράσι ἐν ὁμολ(όγοις) ἀνελ(ημμένοι)*. Also auch hier werden die Leute in ihrem eigenen Dorf unter die *ὁμόλογοι* aufgenommen, nachdem sie aus der Fremde heimgekehrt sind.

Aber durch den Nachweis der Beziehungen zwischen den *ὁμόλογοι* und der Kopfsteuerpflicht ist das Homologoi-Problem noch nicht erschöpft. Der Name *ὁμόλογος* kann nicht aus der Kopfsteuerpflicht erklärt werden. Diese beiden Begriffe fallen nur sachlich zusammen, und vielleicht auch erst nach Verengung einer ursprünglich weiteren Bedeutung von *ὁμόλογος*. Aber dieses Zusammenfallen hat mich auf den richtigen Weg geführt: die *ὁμόλογοι* sind die *dedicicii*, die Karakalla in seiner *Constitutio* vom römischen Bürgerrecht ausschließt (P. Giss. 40). P. Meyer hat mit Recht diese *dedicicii* als die *λαογραφούμενοι* erklärt. Nach Obigem sind auch die *ὁμόλογοι* den *λαογραφούμενοι* gleichzusetzen. Daraus würde nun freilich noch nicht notwendig die ursprüngliche Identität der beiden Begriffe *dedicicius* und *ὁμόλογος* folgen, sie könnten eben auch wieder nur sach-

lich zusammenfallen. Und doch glaube ich, daß wir hier endlich vor der richtigen Lösung des Rätsels stehen. Endlich gewinnen wir eine glaubhafte Etymologie von *ὁμόλογος*. *Ὁμολογεῖν* begegnet mehrfach als terminus technicus für „sich dem Feinde ergeben“, und zwar meist nach bewaffnetem Widerstande. Vgl. Herodot VII 172; Thuk. I 101, 3; 108, 4; IV 69, 4. Das entspricht genau der Definition des Gaius I 14: *vocantur autem peregrini dediticii hi qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt*. So wage ich die These, daß die *ὁμόλογοι* im ägyptischen Sprachgebrauch die *dediticii* sind (die Glossarien kennen es nicht). Die *ὁμόλογος λαογραφία* ist dann die *dediticische* Kopfsteuer. Es war also ein Irrtum, wenn wir durch BGU. 560 und Cod. Theod. XI 24, 6 verführt annahmen, daß die *ὁμόλογοι* eine bestimmte Schicht von Landarbeitern gewesen seien: sie sind vielmehr die ganze kopfsteuerpflichtige Bevölkerung Ägyptens, d. h. die Bevölkerung, deren Männer vom 14.—60. Jahre kopfsteuerpflichtig waren, die *Αἰγύπτιοι* im staatsrechtlichen Sinne, gleichviel ob sie Landarbeiter oder Handwerker oder sonst etwas sind. Neben dieser weiten Bedeutung des Begriffes, die die Gleichsetzung mit den *dediticii* als ursprünglich verlangt, hat sich in der Praxis eine engere Bedeutung entwickelt, wonach speziell die kopfsteuerpflichtigen Männer vom 14.—60. Jahre *ὁμόλογοι* genannt wurden. Eine noch weitergehende Verengung des Begriffes ergab sich oben aus BGU. 618 und Lond. II, S. 226 ff., wo speziell nur die kopfsteuerpflichtigen innerhalb ihrer *ἰδέα* als *ὁμόλογοι* bezeichnet werden. Im Cod. Theod. aber, der übrigens speziell von den *coloni homologi* spricht, schimmert, wenn ich nicht irre, diese letztere Nuance durch: *ii sane qui vicis quibus adscripti sunt derelictis et qui homologi more gentilicio nuncupantur*. Wie man den Wortlaut auch heilen will, diejenigen haben Recht, die hier nicht zwei verschiedene Klassen annehmen: *homologi* sind hier die, *qui vicis adscripti sunt*. Und auch an der vorhergehenden Stelle liegt derselbe Gedanke zugrunde, denn *functiones publicas* und *liturgos* braucht man nur in der *ἰδέα* zu leisten. Von allen weiteren Konsequenzen sehe ich heute ab.“

Das Prekäre der Lage der *δημόσιοι γεωργοὶ* hängt also nicht von irgendwelchen für sie geltenden Rechtssätzen allein, sondern vielmehr von ihrer wirtschaftlichen Lage ab; diese Lage setzt sie der Willkür der Beamten noch mehr aus, als es für die anderen Bevölkerungsklassen der Fall ist. Die meisten Sätze, welche uns die Tebtynispapyri überliefert haben und welche aus den ptolemäischen *γεωργοὶ βασιλικοὶ* eine abgesonderte Klasse der Bevölkerung machten, kehren in der römischen Zeit nicht wieder. Natürlich kann dies auf reinem Zufalle

beruhen, welcher uns die betreffenden darüber handelnden Dokumente nicht erhalten hat; doch wäre es merkwürdig, wenn die Fülle der Nachrichten aus der römischen Zeit uns gerade die Sätze, welche wir für die ptolemäische Zeit kennen, nicht erhalten hätte. Ich ziehe also vorläufig vor, dies in der Weise zu erklären, daß die schon in der ptolemäischen Zeit begonnene Ausgleichung der βασιλικοὶ γεωργοὶ mit den übrigen Bevölkerungsklassen, welche sie aus der Masse der übrigen ὑποτελεῖς ausschied, auch in der römischen Zeit fort dauerte und am Ende zur fast vollständigen Verschmelzung der δημόσιοι γεωργοί, der λαοὶ mit der übrigen Bevölkerung Ägyptens führte. Die Bevormundung durch die Beamten, welche uns für die ptolemäischen βασιλικοὶ γεωργοὶ so charakteristisch erschien, wurde in der römischen Zeit der ganzen Bevölkerung zuteil, und war deswegen für die Lage der δημόσιοι γεωργοὶ kein Merkmal mehr. Wie gesagt, lassen sich die oben aufgestellten Sätze leider nicht strikt beweisen, und das Obige mag also vorläufig eine Vermutung bleiben.

Etwas mehr läßt sich vielleicht über die Lage der δημόσιοι γεωργοὶ in bezug auf ihre Gerichtszuständigkeit sagen. Ich muß gestehen, daß ich nur wenige Daten finde, welche in der Weise gedeutet werden könnten, als ob die Staatsbauern immer noch die Rechtshilfe zuerst bei den ihnen am nächsten stehenden Beamten zu suchen hätten. Eingaben an den Komogrammateus, welche uns in der ptolemäischen Zeit so charakteristisch erschienen, kenne ich aus der römischen Zeit nicht. Die Eingaben an den Strategen¹⁾, ebensowenig wie die an den Präfekten²⁾ sind aber nichts für die δημόσιοι γεωργοὶ Charakteristisches. Sie gehören auch dazu meistens in die frühere Kaiserzeit.

Und doch sind die δημόσιοι γεωργοὶ der römischen Zeit vielleicht noch mehr als unter den Ptolemäern an die Scholle gebundene Staatsbauern, welche tatsächlich vollständig in der Gewalt der Beamten stehen. Ihre Lage, wie aus dem Obigen zu entnehmen ist, hat sich keineswegs gebessert, eher verschlechtert.

Wie sich aus diesen Zuständen im Laufe der folgenden Zeiten der richtige schollenpflichtige Kolonat der spätrömischen Kaiserzeit auch auf dem Boden Ägyptens entwickelt hat, kann hier leider nicht näher untersucht werden. Die Wurzeln dieser Entwicklung sind nach dem oben Gesagten klar: der Liturgiedruck an erster Stelle, dazu der

1) S. BGU. 2; 757 (12 J. n. Chr.). Vgl. auch P. Lond. III, 1218 p. 130 (J. 39 n. Chr.).

2) P. Fay. 251 (II. Jahrh.); P. Lond. II, 177, p. 167 (J. 40–1 n. Chr.); II, 354, p. 163 (etwa J. 10 v. Chr.); P. Reinach, 47.

Steuerdruck an zweiter, welche zum Wachstum des Großgrundbesitzes und der Großpacht führten, die Verödung des Landes, welche als Resultat sowohl des Liturgie- wie des Steuerdruckes anzusehen ist und zur Gewaltepibole des unbrauchbaren Landes an größere und kleinere Besitzer, vielleicht auch an die Gesamtheiten der Staatsbauern und der *ιδιοκτήμονες* führten, die Bildung neuer größerer *οἰσται* sowohl auf dem Bereiche des Privat- wie des Staatslandes, die Verschärfung der Lehre über die *ιδία* seitens des Staates sowohl zugunsten der hauptsächlichlichen Liturgen — der Großgrundbesitzer, dies alles waren die Voraussetzungen, welche die Einführung eines gesetzlich regulierten schollenpflichtigen Kolonates teils ermöglichten, teils notwendig machten.

Damit ist aber die Frage darnach, in welcher Weise sich dieser Prozeß im Lauf des IV. Jahrh. vollzogen hat, noch nicht beantwortet. In dieser Studie kann sie auch nicht beantwortet werden, denn dazu müßte ich eine Reihe von Fragen untersuchen, welche mich nötigen würden, den Umfang meines Buches wenigstens um das Doppelte zu vergrößern. Es müßte vor allem die Frage nach der fiskalischen und administrativen Struktur Ägyptens im IV. Jahrh., welche vollständig brach liegt, dann die Frage nach der städtischen und dörflichen Organisation des Landes, welche auch nirgends beleuchtet ist, untersucht werden. Die beiden Fragen sind so kompliziert, daß ihre Untersuchung allein ein ganzes Buch füllen könnte.¹⁾ Vielleicht noch unentbehrlicher wäre aber, die Organisation der Privatwirtschaft in Ägypten seit der ptolemäischen Zeit zu untersuchen, nicht nur der Privatpachtkontrakte, wie es Gentilli und Waszyński getan haben, sondern der ganzen Frage, wobei es für unsere Frage am wichtigsten wäre, auf das III. und IV. Jahrh. besonders ausführlich einzugehen.

Was die vorliegende Untersuchung ergeben hat, ist zweierlei. Wir sehen erstens, wie sich in Ägypten das bodenfesteste Staatsbauerntum seit der ältesten ptolemäischen Zeit bis zu der späten römischen Zeit gehalten hat. Neben diesem Staatskolonat verschwindet der hauptsächlich in der vorptolemäischen Zeit vorhandene Privatkolonat auf den Lehn- und Tempelländereien fast vollständig, indem die von den Privaten abhängigen Bauern zu richtigen Staatsbauern werden. Der letzte Versuch, diesen Privatkolonat zu erhalten, die

1) Das oben schon mehrfach zitierte vor kurzem erschienene Buch von M. Gelzer, *Stud. z. byzant. Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1909, geht hauptsächlich auf die spätere Zeit ein. Auch berührt es die meisten oben aufgezählten Fragen, darunter die Fragen nach dem Steuersystem und der Organisation der Privatwirtschaft nur beiläufig. Trotzdem bietet das Buch manche sehr wertvolle Belehrung auch in den uns hier interessierenden Fragen s. bes. Kap. III.

römischen *οὐσίαι* mit ihrer schollenpflichtigen Bevölkerung, sind nur von kurzer Dauer.

Daneben geht aber ein anderer Prozeß. Der besonders in der römischen Zeit mächtig aufgeblühte Privatgrundbesitz, welcher eine Menge *κλήτορες* zu Trägern hatte, wurde zuerst zur Folie der schollenfesten Staatsbauernbevölkerung. Aus dieser mächtigen Schicht der Grundbesitzer schied allmählich eine Gruppe von Großgrundbesitzern, z. T. Römer und Alexandriner, aus. Doch dauerte die Blüte des Klein- und Mittelprivatgrundbesitzes nur kurze Zeit. Die oben hervorgehobenen Forderungen, welche ihnen die Regierung stellte, hauptsächlich die Forderung der Liturgien, die Sitte der Zwangspacht und der Landepibole drückte auch diese Schicht fast auf das Niveau der ortsfesten ländlichen Bevölkerung der Staatsbauern. Die Lehre von der *ιδία* galt auch für die *κλήτορες* in vollem Maße und, wenn die Grundbesitzer relativ weniger für die Nutzung des Bodens bezahlten, so ersetzten sie das Fehlende durch allerlei *munera patrimonii*. Deshalb wurden auch die Grenzen zwischen den zwei Schichten von Landwirten — den *δημόσιοι γεωργοί* und den *κλήτορες* — immer fließender, insoweit viele Grundbesitzer auch *δημόσιοι γεωργοί* waren und insoweit eine *κώμη*, bevölkert von Grundbesitzern, sich immer weniger von einer *κώμη* der *δημόσιοι γεωργοί* unterschied.

Auch der Großgrundbesitz der Römer und Alexandriner behielt seine Ausnahmestellung privilegierter Grundbesitzer nur bis zur Municipalreform des III. Jh. Trotzdem durch die Verleihung Karakallas die privilegierten Klassen scharf von den *dediticii*, den *λαοί*, der Komenbevölkerung geschieden wurden, waren auch die *πολίται* nicht weniger ortsfest und noch stärker von Liturgien und Zwangspachten überladen.

Doch scheint der Großgrundbesitz ziemlich widerstandsfähig gewesen zu sein und hat sich je weiter desto stärker entwickelt. Er scheint sich aber je weiter desto mehr in den Händen weniger Leute, welche zugleich Reichsbeamte waren, konzentriert zu haben. Diese großen Herren scheinen die abgelebten *οὐσίαι*, als privilegierte, vielleicht teilweise eximierte Großgrundherrschaften, wieder ins Leben gerufen zu haben. Ihnen gab man zuerst ihre Afterpächter preis, indem man dieselben mit Gewalt auf den großen Gütern zurückhielt (s. P. Oxy. 135 J. 579; Wessely, Wien. St. IX 259—261; CPR. 233; Rostowzew, Staatspacht 496 f.—168 f.). Diese Abhängigkeit der Afterpächter drückt sich auch in der Annäherung der Privatpacht je weiter desto mehr an die Staatspacht aus, indem die Pachtfristen unbestimmt werden (*εις χρόνον ὅσον βούλει*) und das Pachtobjekt nur

unbestimmt angegeben wird (*ἄρουραι ὅσαι ἐν ᾧσι*). Es wächst das precarium auf dem ägyptischen Boden, wie es uns zuletzt Zulueta (*De patrociniis vicorum* S. 44 ff.) gezeigt hat.

Doch erwächst der richtige Privatkolonat neben dem Staatskolonate auf dem ägyptischen Boden nicht aus diesen Wurzeln allein. Der Kleinbesitz und die staatliche Kleinpacht bleiben daneben als die verbreiteste Form der Bodennutzung bestehen. Grundlegend für die Entwicklung des Privatkolonates werden, wie Gelzer und Zulueta um die Wette gezeigt haben, die Patronatsverhältnisse, die Flucht der bedrückten Staatskolonen und Kleinbesitzer nicht mehr in die Tempel, sondern in die Großgrundherrschaften der mächtigen Landlorde, welche zugleich hohe Reichsbeamte waren. So entsteht auf dem Boden Ägyptens neben dem Staatskolonate wiederum der, wie es schien, gänzlich abgestorbene Privatkolonat. Es ist lehrreich, die Wandlungen der Patrociniumsgesetzgebung mit Gelzer zu verfolgen, um zu sehen, wie am Ende die Regierung kapitulieren muß und die Patronatsrechte für ganze Dörfer anerkennt. Es geschah also jetzt viel mehr, als zu den Zeiten der Blüte der *γῆ ἐν δωρεᾷ* und der *οὐσίαι*, ich möchte sagen, man kehrte mutatis mutandis zu den halbfeudalen Zuständen der vorgriechischen Zeit zurück.

Die Flucht aus den Dörfern, welche als Folie der ganzen wirtschaftlichen Geschichte Ägyptens anzusehen ist, die Verödung der Dörfer und das abermalige Wachstum des brachliegenden Bodens mußten die Regierung veranlassen, noch schärfer als früher auf der Lehre von der *ἰδία* zu bestehen. Nur quantitativ, nicht qualitativ waren also die Verordnungen über die Bodenfestigkeit der ganzen Landbevölkerung neu. Kein Wunder, daß in dem Momente, wo die Bodenfestigkeit auch gesetzlich anerkannt wurde, wieder einmal dieselben Maßregeln in bezug auf die Verlaufenen aus der Erde schossen, welche schon für die ptolemäischen *ὑποτελεῖς* gang und gäbe waren. Galten sie aber für die Staatsbauern, welche, und mit ihnen wohl auch tatsächlich die *κῆτορες*, dementsprechend zu den ptolemäischen *ὑποτελεῖς* herabsanken, so war es nur natürlich, dieselben auch für die Privatbauern der großen Patrone in dem Momente, wo ihre Patronatsrechte anerkannt wurden, anzuerkennen. Daß es in Ägypten vielleicht später als in den anderen Provinzen geschah, zeugt davon, wie langsam der Großgrundbesitz gegenüber dem Staatsbauernbesitz und dem Privatkleinbesitz Boden gewann.

Diese Skizze der Entwicklung des schollenfesten, als solchen gesetzlich anerkannten Kolonates auf dem Boden Ägyptens beansprucht keineswegs, als in allen Teilen sicher, geschweige denn erschöpfend

genannt zu werden. Es ist nur ein vorläufiger Versuch, welcher auf Grund zu weniger Daten und nur zufälliger Materialsammlungen (deswegen führe ich auch das Material nicht an) erwachsen ist. Hoffentlich kommt bald ein anderer, welcher, auf meinen Ergebnissen für die Zeiten des III. Jh. v. Chr. bis III. Jh. n. Chr. fußend und dieselben berichtend, ein festeres Gebäude für das IV. und die folgenden Jahrhunderte aufrichten wird.

Er wird aber immer im Auge behalten müssen, daß die Grundlagen für den Kolonat der Spätzeit vom Staate gelegt wurden und daß der Staatskolonat in Ägypten immer da war und in seinen Grundzügen immer derselbe blieb.

III. Sizilien und Kleinasien.

Viel spärlicher als bei der Erforschung der agrarischen Zustände Ägyptens fließen unsere Quellen für die übrigen hellenistischen Reiche, die späteren griechisch redenden Provinzen des römischen Reiches. Doch läßt der Vergleich mit Ägypten auch in diesen spärlichen Quellen manches erkennen, was bis jetzt beim Mangel an Parallelmaterial nicht verstanden werden konnte.

Die in ihrer agrarischen Struktur am besten erkennbaren Gebilde im Bereiche der hellenistischen Monarchien sind das sizilische Reich Hiero des II., der erste hellenistische Staat, welchen Rom, als die erste Provinz, an sich angegliedert hat, und das westliche Kleinasien der Seleukiden und Attaliden. In die sizilischen Verhältnisse gewährt uns einen Einblick die aus den Reden Ciceros gegen Verres teilweise bekannte lex Hieronica und dazu andere Angaben derselben Reden; die agrarische Struktur Kleinasiens veranschaulichen uns außer den genauen und präzisen Angaben des großen Kenners von Kleinasien, Strabo, einige Inschriften — das Resultat der archäologischen Erforschung Kleinasiens der letzten Dezennien — und wiederum einige wertvolle Angaben der Reden und Briefe Ciceros. Das Agrarleben der übrigen hellenistischen Reiche bleibt in tiefes Dunkel gehüllt. Sowohl für Makedonien, wie für Epirus, für Bithynien, Pontus, Kappadokien, Armenien, wie für das kornreiche bosporanische Reich haben wir nur abgerissene Notizen. Besonders zu bedauern ist aber, daß wir für die römische Zeit beinahe keine Angaben über die agrarische Entwicklung der babylonischen Gegend besitzen und deswegen nicht imstande sind, auch nur einigermaßen zu vermuten, wie sich das reiche Leben, welches uns die Keilschrifttexte widerspiegeln, in der hellenistischen Zeit weiter gestaltet hat. Ein unermeßlicher Verlust ist auch das Fehlen fast jeder brauchbaren Angabe über das Agrarleben des großen Gebildes, welches wir gewöhnlich Syrien nennen, und die Unmöglichkeit, in die Regelung der agrarischen Verhältnisse durch Karthago einen Einblick tun zu können.

Doch auch das Wenige, das wir über Sizilien und Kleinasien wissen, ist wertvoll genug, um die Mühe zu lohnen, diese meistens

bekanntesten Angaben noch einmal vorzuführen und sie mit dem Bilde, welches uns Ägypten ergeben hat, zu vergleichen. Denn für die weitere Entwicklung des römischen Reiches sind gerade diese Gegenden von kapitaler Bedeutung. In Sizilien trat der römische Staat zum ersten Male mit einer reich entwickelten hellenistischen Reichswirtschaft in Verbindung, einer Reichswirtschaft, welche sich über der Stadtwirtschaft ausgebreitet und sich dieselbe dienstbar gemacht hat. Hier traf der römische Staat zuerst eine nach ägyptischen und allgemein hellenistischen Mustern fein ausgearbeitete Gesetzgebung eines hauptsächlich agrarischen Staates und benutzte dieselbe als Basis für die Gestaltung seiner ersten provinziellen Wirtschaft, indem Rom in einfachster Weise sich zum Erben aller der Prärogativen, welche Hiero genossen hatte, stillschweigend erklärte und damit ein Element in seine eigene städtische Struktur aufnahm, welches zu derselben im reinsten Widerspruche stand. Das leitende Prinzip bei der Ausgestaltung der Verhältnisse zur neuen Provinz war auch für den römischen Staat das fiskalische Interesse, und da dieses in der Gesetzgebung des ägyptisierenden Hellenismus vorwiegt, so ging Rom willig in die Schule desselben, indem es vielmals, ebenso wie später in Ägypten, das fiskalische Prinzip noch weiter über den hellenistischen Rahmen hinaus ausgebildet hat. Diese weitere Ausbildung geschah durch die römischen Prätores und deren provinziellen Edikte.

Es ist uns leider unbekannt, ob Rom auch in Makedonien eine ausgebildete Gesetzgebung traf, welche, wie es in Sizilien der Fall war, die Verhältnisse des Staates zu der ackerbauenden Bevölkerung regelte. Nicht zu bezweifeln ist aber, daß Rom auch hier keineswegs schöpferisch aufgetreten ist, sondern in derselben Weise, wie es auch in Sizilien geschah, die bestehenden Besitzverhältnisse einfach übernahm und in betreff der Landbesteuerung einfach an die Stelle des makedonischen Königs trat.

Viel wichtiger aber als die Annektierung Makedoniens war für das römische Reich die Verwandlung des karthagischen Besitzes in eine Provinz. Mit den Normen der karthagischen Staatswirtschaft kam Rom schon früher — in Sizilien, Sardinien, Spanien — in Berührung, jetzt wurde der Kern des karthagischen Reiches selbst — die nordafrikanischen Gebiete — zur römischen Provinz. Es ist lebhaft zu bedauern, daß wir so wenig von der agrarischen Struktur des karthagischen Gebietes und der Provinzen Karthagos wissen; vor allem wäre es wichtig, festzustellen, in welcher Weise Karthago das Prinzip der Stadtwirtschaft mit dem einer Reichswirtschaft versöhnt hat, d. h. wieviel es bei der Regelung der Agrar- und Steuerverhältnisse der

hellenistischen Praxis der Nachbarreiche entnommen hat. Diese Feststellung würde uns sicherlich Vieles und Wichtiges für die Gestaltung der Verhältnisse in den römischen westlichen Provinzen lehren. Doch darüber sind vorläufig nur ganz unsichere Vermutungen möglich, und dieselben wirken eher störend, als helfend.

Auf festerem Boden stehen wir in Kleinasien. Wir sehen überall Trümmer von weitgehender königlicher Tätigkeit in bezug auf die Ausgestaltung des agrarischen Lebens. Vieles erinnert dabei an das Ptolemäische, vieles aber gestaltet sich in ganz anderer Weise. Vor allem tritt hier die kapitale Erscheinung, welche in Sizilien von nur unterordneter Bedeutung war, in den Vordergrund: der Gegensatz zwischen einem Stadtgebiete und der königlichen Landdomäne, ein Gegensatz, der in Ägypten fast gar nicht vorhanden war und in Makedonien wohl kaum in scharf ausgeprägter Form hervortrat. Eine königliche Domäne, welche einen Teil des Reiches und zwar vielleicht den wichtigsten bildete und doch sich mit dem Reiche als solchem nicht deckte, ein Reich, welches sich aus Stadtterritorien einerseits und aus königlichen, nach Dörfern gegliederten Latifundien zusammensetzte, trafen die Römer in Kleinasien zwar nicht zum erstenmal, aber zum ersten Male erbten sie hier von ihren hellenistischen Vorgängern einen gewaltigen Stock verschiedenster Verordnungen, welche das Leben der beiden Teile in gesetzliche Normen zu bringen trachteten. Was die Römer hier trafen, war für den ganzen hellenistischen Osten — mit Ausschluß vielleicht nur des erst spät in die Sphäre der römischen Verwaltung eingetretenen mesopotamischen Gebietes — typisch, und hier zuerst mußten die Römer zu diesem typischen Gebilde Stellung nehmen.

Die lex Hieronica und die agrarischen Verhältnisse Siziliens, die karthagische Praxis in Afrika und im Westen, mußten stark auf die römischen Provinzialverwalter im Westen des Reiches wirken; selbst Italien konnte von diesen Einwirkungen nicht frei bleiben: man bedenke nur, daß die Ausnutzung der samnitischen Gebiete Italiens und des ganzen Pogegebietes nach der Eroberung Siziliens, Sardinien und einiger Teile Spaniens fällt; man bedenke auch, wie lange Norditalien als auswärtiger Besitz Roms galt. Als nachher Makedonien und Asien zu Provinzen wurden, war die Arbeit der Organisation des Westens zwar lange nicht fertig, aber doch weit fortgeschritten; die Erfahrungen, welche den römischen Verwaltern aus dem Osten zukamen, waren demnach hauptsächlich für die Ausgestaltung desselben wichtig, in zweiter Linie kommen sie aber auch für den Westen in Betracht, denn die weitgreifende Gracchische

und nachgracchische Agrargesetzgebung, welche als Grundlage der weiteren Ausgestaltung des Reichsagrarlebens zu gelten hat, kam erst nach der Annektierung Makedoniens und Asiens zustande.

Bei der Untersuchung der Trümmer dieser Gesetzgebung muß man also immer im Auge behalten, daß es keinesfalls eine terra vergine war, auf welcher diese Gesetzgebung entstand. Eine lange Entwicklung in Italien selbst, Erfahrungen, welche die römischen Großen in den Provinzen des Westens eingesammelt haben, eine Serie von Provinzialedikten, welche auf einen zu gutem Teile hellenistischen Stock eingepft wurden, die reiche Praxis der königlichen Beamten der Seleukiden und Attaliden — dies war das Material, welches den römischen Gesetzgebern zur Verfügung stand und sich ihnen von selbst aufdrängte, besonders in einem Moment, wo man vom Reichsstandpunkte die Verhältnisse eines Reiches mit agrarischer Basis zu ordnen hatte. Und man bedenke, daß in diesem Reiche die Stadtgebiete nur einen und zwar nicht den größten Teil des Staatsterritoriums bildeten, daß demgemäß die städtische Praxis für die Ausgestaltung der Verhältnisse nur in zweiter Linie in Betracht kam! Wie hoch muß man dabei die Einwirkung einer fein ausgestalteten Gesetzgebung, welche die Verhältnisse gerade von dem vor allem in Betracht kommenden Reichsfiskalstandpunkte ordnete, einschätzen!

Diese allgemeinen Erwägungen müssen nur dazu dienen, um die Schwierigkeit des Problems in das gebührende Licht zu stellen. Eine Lösung des Problems ist bei der Trümmerhaftigkeit des Materials, sowohl für die Zeiten des Hellenismus, wie für die Zeiten der römischen Republik, vorläufig unmöglich; nur selten können die oben dargelegten allgemeinen Erwägungen durch Beispiele erläutert werden; doch muß man diese Zeiten immer vor Augen halten, wenn man die etwas reicher fließenden Quellen aus der römischen Kaiserzeit verstehen will. Das Problem wird in der Kaiserzeit dadurch noch komplizierter, daß der Staat der Kaiserzeit überall notgedrungen in noch höherem Maße als die Republik nach hellenistischen Vorbildern greift, und daß ihm seit Augustus neben dem alten Stocke hellenistischen, schon überarbeiteten Nachlasses die reiche Praxis der ptolemäischen Gesetzgebung als frischer Zuwachs in die Hände kommt.

Der Zweck der vorliegenden Zeilen kann keinesfalls darin bestehen, die Frage in ihrem Ganzen in Angriff zu nehmen. Dazu reichen meine Kräfte bei weitem nicht aus. Ich möchte nur auf Grund der in Ägypten gewonnenen Resultate zuerst die Frage stellen, inwieweit die agrarischen Verhältnisse — vom Reichsstandpunkte — Siziliens und Kleinasiens in den hellenistischen Zeiten denen Ägyptens

ähnlich sind, und ob überhaupt irgendwie von Ansätzen zur Bildung eines allgemeinen, hellenistischen Agrarrechts die Rede sein kann. In zweiter Linie wird dann die Frage nach der Einwirkung der hellenistischen Praxis auf die Agrarverhältnisse der römischen Zeit in denselben Provinzen zu stellen und endlich im nächsten Kapitel die Frage nach der Einwirkung des Hellenistischen auf die uns am besten bekannte Praxis der römischen Kaiserzeit im Bereiche Afrikas zu untersuchen sein. Resultate allgemeiner Geltung darf man dabei nicht erwarten, über einzelne Streiflichter kommen wir bei der Trümmerhaftigkeit unseres Materials nicht hinaus.

Fangen wir mit Sizilien an. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was Wilcken und ich ganz unabhängig voneinander mehrfach betont haben, nämlich, daß die sizilische lex Hieronica ein Pachtgesetz war, welches die Verhältnisse zwischen dem Könige, den Steuerpächtern und den Kontribuenten, den aratores des Cicero, was wohl Übersetzung vom griechischen *γεωργοί* ist, ein für allemal geregelt hat. Bei dieser Regelung hatten wohl dem Hiero ein oder mehrere Gesetze derselben Art, welche im Hellenismus gang und gäbe waren, vielleicht sogar direkt Gesetze des Ptolemäus Philadelphus vorgelegen.¹⁾

Was für uns in diesem Gesetze besonders wichtig ist, ist die Tatsache, daß der ganze besäte Grund und Boden Siziliens vollständig uniform behandelt wurde. Welches auch der Besitztitel der *γεωργοί* sein mochte, ob dieselben gepachtetes oder eigenes Land, königliche Domänen oder Ländereien in einem Stadtterritorium bewirtschafteten, alle waren dem Staate gegenüber zur Leistung einer *δεκάτη* verpflichtet. Diese *δεκάτη* erhoben keineswegs königliche Beamten, sondern Pächter, welche die Erhebung direkt vom Staate pachteten. Gegenüber der in Ägypten geltenden Praxis ist es eine großartige Vereinfachung der ganzen Prozedur. Diese Vereinfachung steht mit dem System der decuma im engsten Konnex. Woher das System nach Sizilien gelangt ist, ist eine nicht zu beantwortende Frage. Sicher ist nur — wie später noch zu ersehen ist —, daß diese decuma für die *οικονομία βασιλική* im ganzen Bereiche des persischen Reiches und sogar in Griechenland typisch ist. Das System als solches hängt mit den Bedingungen der Landwirtschaft in Asien und Südeuropa außerhalb der Gebiete der großen Flüsse engstens zusammen. Das Resultat der Ernte war in diesem ganzen Gebiete vor der Ernte selbst gar nicht

1) Staatspacht, 350—22; Wilcken, Deutsche Literaturz. 1897, 1015ff.; Ostraka I, 513.

vorauszusehen, sogar bei künstlicher Bewässerung. Fast alles hing hier von Wetter und Regen ab. Es ist kein Zufall, daß die Ernte in Sizilien so kolossal schwankend war, was wiederum die Unstetigkeit der Kornpreise verursachte.¹⁾ Dasselbe bemerken wir überall in Griechenland und Kleinasien. Bei diesen Verhältnissen war das ägyptische System der Taxierung vollständig unmöglich, Bonitätsklassen waren zwar möglich, aber immerhin nur für größere Gebiete, nicht fast für jede Landparzelle. Das einfachste System der Besteuerung des Saat- und Gartenlandes war bei diesen Verhältnissen eine fixe *pars quota*; daß die *decuma* für beide Teile — den Staat und die Kontribuenten — die vorteilhafteste *pars* war, hat wohl die Praxis der Jahrhunderte ergeben. Es gilt aber dieser Satz natürlich nur für die Reichsverwaltung, nicht für die Privatwirtschaft: diese letztere hat immer die Tendenz, soweit wie möglich, zu individualisieren, worin ihr auch die Stadtwirtschaft folgt; eine Reichsverwaltung hat dagegen die natürliche Tendenz zur Verallgemeinerung, welche das komplizierte System der Erhebung und Berechnung ungemein erleichtert.

Der große Nivellierungsversuch des Hiero war besonders in Sizilien geboten, in einem Reiche, welches nur notdürftig aus Hunderten von kleineren und größeren Städten, welche alle entweder unabhängig waren oder unabhängig sein wollten, zusammengestoppelt war. Bei der Mannigfaltigkeit der Systeme, welche in bezug auf die Landausnutzung in jeder *πόλις* herrschten, war es für einen, welcher plötzlich als Herr aller dieser Gebiete auftrat, ein Ding der Unmöglichkeit, in die Einzelheiten einzugehen und die Steuerpflicht für jedes einzelne Gebiet individuell zu regeln. Mochten sich innerhalb jeder *πόλις* ganz verschiedene Besitzverhältnisse ausgebildet haben, mochten dort Besitzer, Erbpächter, Zeitpächter das Gebiet der Stadt nach dem Rechte der Stadt bewirtschaften, vor dem Antlitze des Königs waren alle gleich — alle bezahlten die gleichmäßige *decuma* auf Grund eines Gesetzes, nach welchem auch alle Streitigkeiten zwischen Zahlern und Erhebern zu regeln waren.

Die Souveränität des Königs über das ganze Reich, über den ganzen Grund und Boden desselben war dadurch am kräftigsten unterstrichen, daß der König in bezug auf die Steuerpflicht wahrscheinlich keinen Unterschied zwischen seinen Domänen und den städtischen Territorien machte. Ihm gegenüber waren alle „*γεωργοί*“ und bezahlten als solche die *δεκάτη*.

1) S. die betreffende Literatur und die Quellen in P. W., RE., Art. Frumentum S. 10 ff., 14 ff. (SA.).

Der König, seine Beamten und die Pächter einerseits, die Stadt als nicht notwendiges Mittelglied und die Kontribuenten, die *γεωργοί* andererseits, dies war das einfache System, welches Hiero aufgebaut hat. Die Forderungen des Königs gingen nicht an die Stadt, wie im Seleukiden- und Attalidenreiche, sondern direkt an den Kontribuenten, die Stadt konnte nur als Vermittlerin auftreten, als ein weiteres Mittelglied zwischen den Kontribuenten und den königlichen Mittelmännern, den Pächtern, welche natürlich jederzeit durch Beamte ersetzt werden konnten. Wir sind leider darüber nicht genügend unterrichtet, welche Rolle die Städte als solche Mittelglieder spielten. Daß sie zuweilen statt der Kontribuenten mit den Pächtern für das ganze Stadtgebiet paktierten, ist für ihre Stellung im ganzen System ziemlich irrelevant. Wichtiger wäre es, feststellen zu können, daß die bei Cicero erwähnten *magistratus Siculi*, auf deren Schultern die vorbereitende Tätigkeit der Erhebung — die *professio nominis* und *sationum* der *γεωργοί* — lag und denen andererseits die Exekutiveintreibung zustand, auch in den Zeiten Hieros nicht staatliche Beamten, sondern städtische Liturgen waren. Wäre dem so, so hätten wir schon unter Hiero das kaiserliche System der provinzialen Steuereintreibung vor uns, wobei die Kontribuenten direkt mit dem Staate verkehren und die Stadt durch ihren Senat und Beamten nur die Rolle eines liturgischen Vermittlers hat. Wir wissen, daß dies System im römischen Reiche keineswegs überall gleichzeitig eingeführt wurde: in Ägypten hat es nur spät über die ptolemäische Praxis der liturgischen Beamten gesiegt, im übrigen Reiche hat es stark mit dem später zu erläuternden Seleukiden- und Attalidensystem der *φόροι* und *συντάξεις* der einzelnen Städte, dem römischen *Stipendium* zu kämpfen gehabt, über die Ausnahmestellung der außerstädtischen Domänen, wie sie sich hauptsächlich im Gebiete des früheren persischen Reiches entwickelt hat, hat es nie endgültig triumphieren können, es ist aber doch das weitverbreitetste System der römischen Provinzialbesteuerung für alle Zeiten geblieben.

Es könnte behauptet werden, daß wir dies hieronische System nur aus den Nachrichten Ciceros rekonstruiert haben und diese Rekonstruktion demnach nur auf hypothetischen Wert Anspruch haben kann. Ich bin nicht dieser Meinung. Nirgends hat der Patriot Cicero angedeutet, daß das hieronische System von den Römern gründlich modifiziert worden wäre, dagegen sagt er ausdrücklich, daß die *lex Hieronica*, so wie sie war, beibehalten wurde. Andererseits war das System gänzlich auf hellenistischen Ideen im ganzen und im einzelnen aufgebaut, Ideen, welche einem hellenistischen Monarchen, keineswegs

aber römischen Prätores des III. und II. Jahrh. geläufig waren. Ich spreche natürlich von den Grundideen, nicht von Einzelheiten, welche natürlich von den Prätores aus der Praxis Asiens und Makedoniens im II. und I. Jahrh. v. Chr. entnommen werden konnten. Doch wie viel unsicherer ist diese Annahme als die natürliche Vorraussetzung, daß die römischen Prätores die Normen der *lex Hieronica* im Sinne ihrer Verwaltung leise geändert und weiterentwickelt haben.

So werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir behaupten, daß das römische System der Erhebung des *tributum* direkt von den Kontribuenten mit Hilfe von Staatspächtern, welche später durch Beamte ersetzt wurden, und unter Verantwortung der städtischen Bevollmächtigten, die die vorbereitenden Arbeiten unter Kontrolle der Beamten vollführten, den Römern zuerst in Sizilien bekannt geworden ist, wo sie es auch beibehalten und weiterentwickelt haben. Nirgendwo anders war dies System auch im Bereiche des Hellenismus in voll ausgebildeter Gestalt zu treffen und nirgendwo anders ist die Entstehung dieses Systems — einer Kombination des ägyptischen, auf direkter Steuerpflicht der Kontribuenten aufgebauten Systems, wobei als Vermittler zwischen Staat und Kontribuenten Staatspächter und Staatsbeamte auftraten, und des kleinasiatischen Modus, wo die Steuerveranlagung, -berechnung und -erhebung fast gänzlich den Städten überlassen wurde, welche dem Staate gegenüber als eine Art Generalpächter auftraten — begreiflich und verständlich. Denn die Entlehnungen Hieros aus der ägyptischen Praxis sind jetzt allbekannt, die reine Durchführung derselben in Sizilien bei der Natur des Landes und dem städtischen Aufbau desselben war aber für Hiero unmöglich.

Nun aber waren in Ägypten bei der Steuereintreibung von den *βασιλικὸν γεωργοὶ* keine Pächter, sondern ausschließlich Beamten tätig. Woher hatte denn Hiero seine *δεκατῶναι*? Wir wissen erstens, daß auch in Ägypten das Pachtsystem auch bei Naturalabgaben, wie beim Ölmonopol, in voller Geltung war, zweitens aber scheint, wie unten noch zu zeigen ist, das Pachtsystem gerade in der hellenistischen Stadtwirtschaft Kleinasiens auch bei der Erhebung der Naturalsteuer normal gewesen zu sein.

Den ägyptisch-hellenistischen Ideen entsprach auch die Grundlage des hieronischen Systems, die schroffe Erklärung Hieros, daß er es eigentlich sei, welchem der Grund und Boden seines Reiches gehöre. Denn dies ist der einzig denkbare Sinn der Erhebung der *δεκάτη* von dem ganzen Grund und Boden Siziliens. Möge es sich auch herausstellen, daß Hiero, ebenso wie die Ptolemäer, manchen Persönlichkeiten Steuerfreiheit gewährt hat, mag er auch, was mir eigentlich sehr un-

wahrscheinlich dünkt, ganzen Städten Atelie gegeben haben, an dem Vorhandensein der Grundvorstellung würde dies nichts ändern. Denn Ausnahmen bestätigen und unterstreichen gewöhnlich die Regel.

Eine andere Frage ist: wie haben es die freien Städter Siziliens ertragen, daß man ihnen plötzlich ihre Rechte zugunsten des Tyrannen geschmälert hat? Doch ist dabei vor allem an den Zustand, in welchem sich Sizilien in dieser Zeit befand, zu denken, zweitens aber daran, daß die *δεκάτη* für Sizilien wohl nichts Neues gewesen ist; denn es ist kaum anzunehmen, daß irgendeine Stadt Siziliens auch vor Hiero ohne regelrechte Grundsteuer ausgekommen ist, und es haben wohl auch die Vorgänger Hieros im syrakusanischen Gebiete, wie Peisistratos in Attika, eine *δεκάτη* erhoben: die Grundsteuer scheint in Griechenland ein Merkmal der Tyrannenherrschaft gewesen zu sein. Das Neue im Verfahren Hieros bestand darin, daß er sein ganzes Reich der *δεκάτη* unterworfen, daß er in allen Städten, als Monarch nach hellenistischem Muster, nicht als ein städtischer Tyrann, seinen Anspruch auf die Herrschaft über den ganzen Grund und Boden geltend gemacht und diesen Anspruch in der Form eines allgemeinen Gesetzes verwirklicht hat.

Diesen Anspruch haben die Römer von Hiero geerbt und ihn in voller Stärke aufrechterhalten. Hier auf dem Boden Siziliens ist sicherlich die später formulierte Theorie entstanden, daß das *dominium in solo provinciali* nur dem *populus Romanus* zusteht. Diesen Satz, der in den östlichen Provinzen des Reiches von vornherein zu Hause ist, obwohl er uns in den asiatischen Gebieten, wie später noch zu betonen ist, in etwas abgeschwächter Gestalt begegnet, haben die Römer auch auf den Westen übertragen und als Prinzip ausgebildet. Der Sinn desselben ist, daß der *populus Romanus* über die besiegten Reiche die königliche absolute Gewalt hat, welche das Eigentumsrecht auf den ganzen Grund und Boden mitenthält.¹⁾

1) Bekanntlich ersieht die herrschende Meinung, welche zuletzt F. Klingmüller, *Die Idee des Staatseigentums am römischen Provinzialboden*, *Philologus* LXIX, 71 ff. — eine Arbeit, welche ohne Kenntnis der ganzen neueren Literatur nach Mommsen geschrieben worden ist — nochmals formuliert hat, in dem Staatseigentum am Provinzialboden nur einen Ausfluß des Sieger- und Beuterechts einerseits und der *editio* der Besiegten andererseits, welche alle zusammen zur *occupatio* des fremden Territoriums führen. Vom Standpunkt des römischen Juristen ist es natürlich die einfachste und vollständig zutreffende Erklärung, doch nicht vom Standpunkt des modernen Historikers. Man muß bedenken, daß diese Theorie erst in dem Momente erwachsen ist, wo Rom nicht mehr mit einzelnen Gemeinden, wie auf dem Boden Italiens, sondern mit großen territorialen Reichen — Karthago und dem Reiche Hieros — zusammenstieß.

Daß dieser Satz in Sizilien nicht durch die Römer erst geschaffen worden ist, beweist der Sprachgebrauch bei Cicero. Alle tributpflichtigen Bodenhalter Siziliens werden unter einer Formel subsummiert: sie heißen für einen Römer *coloni aratoresque populi Romani* s. Cic. Verr. II, 3, 228: *Siculi, coloni populi Romani atque aratores*; 102: *aratores populi Romani*; 57: *colonus aratorque vester*. Das Wort *arator* ist sichtbar eine Übersetzung des griechischen *γεωργός* im technischen Sinne, wie ihn die Sprache des Hellenismus geschaffen hat, d. h. Pächter im Gegensatz zum Besitzer. Da aber die lateinische Übersetzung diesen Beigeschmack nicht mitenthält, so fügt der Römer noch das ihm geläufige *colonus* — Ackerpächter hinzu. Durch diese zwei Worte wird erst der hellenistische *γεωργός* in der lateinischen Übersetzung zu dem, was er im Bereiche des Hellenismus war; dazu tritt noch ergänzend die Nennung des Eigentümers — *populi Romani*, was sichtbar das Adjektiv *βασιλικός* der hellenistischen Sprache ersetzt.

Und dabei sind die so bezeichneten Bodenhalter keineswegs Leute, welche Grund und Boden von dem römischen Staate gepachtet haben. Es sind wenigstens zum Teil Besitzer, zum Teil Erbpächter, welche ihre Rechte von Vätern geerbt haben; ihr Besitzrecht wird ihnen wohl nach dem vorrömischen Stadtrecht zugestanden worden sein. Es sind teilweise Großgrundbesitzer, teilweise Kleinbesitzer. So besitzt die Frau des C. Cassius *paternas arationes* im leontinischen Gebiete (Cic. Verr. II, 3, 97); die Centuripini sind *possessores* im Gebiete von Ätna (ibid. 108: *immo etiam Centuripini qui agri Aetnensis multo maximam partem possident*).¹⁾ Die Zeitpächter werden von diesen Besitzern unterschieden: nur *conductor* (*μισθωτής*) ist der Panhormitaner Diocles im segestanischen Gebiete (ibid. 93), auch der Centuripiner Nympho (ibid. 53).

Das väterliche Gut dieser Besitzer und Erbpächter heißt *patrimonium* (ibid. 121: *quibus aliquid tamen reliqui fuerit ex magno patrimonio, eos in agris minore instrumento, minus multis iugis remansisse*), sie selbst sogar *domini*, d. h. *κύριοι* nach hellenistischem Sprachgebrauch, worauf ich besonders aufmerksam mache (s. ibid. 47: Her-

Man bedenke auch, daß Rom jetzt auch die besiegten Städte mit ihrem Territorium, was in Italien nicht geschah, zu seinem Eigentume erklärte. Es ist klar, daß es hier tatsächlich die Rechte der früheren Herrscher als der von ihm Besiegten erbt, vor allem ihre Souveränität und ihr Eigentumsrecht über den ganzen Grund und Boden, welcher seine früheren Unterabteilungen in königliche Domäne, Staats- und Privatland beibehält. Zu der Domäne werden von den Römern auch die Gebiete der rechtlich toten Städte gezählt.

1) Vgl. ibid. 55: *Xenonis Menaeni, nobilissimi hominis, uxoris fundus erat colono locatus*.

bitensis ager . . . ita relictus est, ut non solum iugorum, sed etiam dominorum multitudinem quaeremus vgl. 120).

Und diese domini, welche aber trotzdem coloni aratoresque populi Romani sind, sind lange nicht alle Griechen und Provinzialen. Viele von ihnen sind cives Romani, sogar equites Romani (ibid. 59, 60, 61 ff.) und senatores (ibid. 93). Es ist also nicht der Stand, ebensowenig wie der Besitztitel, sondern nur die rechtliche Qualität des Grund und Bodens, welche zu einem colonus aratorque populi Romani, zu einem γεωργὸς δημόσιος machen.

Alles, was uns Cicero berichtet, bezieht sich auf das bebaute Gebiet der sizilischen Städte. Viel spärlicher sind seine Nachrichten über den richtigen ager publicus, die konfiszierten Gebiete der den Römern feindlichen Städte und die Domänen des Königs. Was Cicero darüber sagt, habe ich anderswo zusammengestellt und erläutert¹). Es scheint, daß die vectigalia dieser Gebiete, wahrscheinlich die übliche δεκάτη, in Rom an mancipis verpachtet wurden. Ob diese mancipis selbst eine Wirtschaft betrieben oder nur von den alten Besitzern und Pächtern, welche etwa als ihre Afterpächter angesehen wurden, die vectigalia sammelten, ist aus den Angaben Ciceros nicht zu ersehen. Nach den bekannten Stellen Hygins (Staatspacht, 95) ist eher das Zweite anzunehmen. Von großen Verkäufen aus dem ager publicus und Erbpachtungen auf demselben hören wir in der republikanischen Zeit nichts. Auch haben wir keine Nachrichten darüber, ob es im inneren oder westlichen Teile Siziliens Gebiete gab, welche als frühere karthagische Domänen ager publicus geworden sind und etwa von Leibeigenen bewirtschaftet wurden. Gab es auch solche, so waren es wohl richtige saltus — Weidegüter, auf welchen die Sklavenherden der sizilischen Sklavenkriege sich hauptsächlich ansammelten. Doch darüber besitzen wir keine Nachrichten, und auf reine Vermutungen will ich mich nicht einlassen.

Das Sizilien der hieronischen und römischen Zeit erscheint also als ein Komplex von Stadtterritorien, welche von Besitzern, Erbpächtern, Zeitpächtern bewirtschaftet werden. Jedes Stadtterritorium bildet ein verwaltungsrechtliches Ganzes, die städtischen Beamten regulieren die Besitzverhältnisse nach dem städtischen Rechte, führen die Bodenlisten und die Listen der Bodenhalter. Der ganze Boden Siziliens, mit Ausnahme einiger personeller Privilegien, welche auch ganzen Städten zugute kommen, ist dem Staate gegenüber steuerpflichtig. Jeder Bodeninhaber bezahlt seine Steuer den Staatspächtern, welche mit

1) Staatspacht 424—96 f.

dem Staate direkt verkehren, indem sie entweder die Erhebung der Steuer in Sizilien oder einzelne Grundstücke des *ager publicus* in Rom pachten. Das Material für die Steuerberechnung wird den Pächtern von den Stadtbeamten geliefert, dieselben betreiben auch die exekutive Eintreibung der Rückstände und haften auch vielleicht dafür dem Staate gegenüber.

Anders gestaltet sich das Bild, wenn wir nach Asien hinübergehen. Ein einheitliches Bild der agrarischen Zustände Kleinasiens kann leider nicht gegeben werden. Wir haben zurzeit zu wenig Material, und dies Material ist sehr verschiedener Art. Vor allem müssen wir uns hüten, zeitlich verschiedenes Material zusammenzuwerfen; das seleukidische muß vom attalidischen, zumal vom römischen getrennt werden. Wir dürfen weiter nicht die Nachrichten, welche von der Organisation der ptolemäischen Besitztümer reden, mit denen, welche die seleukidische und attalidische Politik illustrieren, zu einem Bilde vereinigen. Nur bei dieser Trennung bekommen wir ein zwar etwas schwankendes, aber doch in einigen Punkten klares Bild.

Die älteste Nachricht, welche uns die Zustände des frühen Hellenismus verallgemeinernd schildert, findet sich in dem bekannten ps.-aristotelischen Traktat *οικονομικά* B. II. Mögen wir mit Wilcken¹⁾ das erste Kapitel dieses Buches einem peripatetischen Überarbeiter des zweiten Kapitels, oder mit Riezler²⁾ beide Kapitel demselben Verfasser, welcher später epitomiert wurde, zuschreiben, später als in der ersten hellenistischen Zeit ist auch das erste Kapitel nicht entstanden: der Ausdruck *οικονομία σατραπική* war schon im vorgeschrittenen dritten Jahrhundert auch für einen Peripatetiker unmöglich.

Der Verfasser des I. Kapitels teilt, wie bekannt, die Wirtschaften (*οικονομίαι*) in vier Typen: *βασιλική, σατραπική, πολιτική* und *ιδιωτική*. Uns interessieren zunächst die beiden mittleren Typen, welche beide nach ihren Einkünften charakterisiert werden. Die *σατραπική* wird folgendermaßen beschrieben, § 4: *ἔστι δὲ ταύτης εἶδη ἕξ τῶν προσόδων, ἀπὸ γῆς, ἀπὸ τῶν ἐν τῇ χώρᾳ ἰδίων γινομένων, ἀπὸ ἐμπορίων, ἀπὸ τελεῶν, ἀπὸ βοσκημάτων, ἀπὸ τῶν ἄλλων αὐτῶν δὲ τούτων πρώτη μὲν καὶ κρατίστη ἢ ἀπὸ τῆς γῆς (αὕτη δὲ ἔστιν, ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν), δευτέρα ἢ ἀπὸ τῶν ἰδίων γινομένη, οὗ μὲν χρυσίου, οὗ δὲ ἀργύριον, οὗ δὲ χαλκός, οὗ δὲ ὅποσα δύναται γίνεσθαι, τρίτη δὲ ἢ ἀπὸ τῶν ἐμπορίων, τετάρτη δὲ ἢ ἀπὸ τῶν*

1) Wilcken, *Hermes* 1901, 187 ff.

2) K. Riezler, *Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland*, Berlin, 1904, 37.

κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν γινομένη, πέμπτη δὲ ἢ ἀπὸ τῶν βοσκημάτων, ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη καλουμένη, ἕκτη δὲ ἢ ἀπὸ τῶν ἄλλων, ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωναξίον προσαγορευομένη.

Die Einkünfte werden, wie man sieht, je nach ihrer Wichtigkeit aufgezählt und in drei Gruppen zu je zwei Gliedern eingereiht. Die erste Gruppe bilden γῆ und τὰ ἴδια, die zweite — die Zölle und Verkehrssteuern: Handelszölle, Liegenschaften-Veräußerungssteuer und Marktgebühren, die dritte — die Vieh- und Menschensteuern.

Uns interessiert zunächst die erste Gruppe: die γῆ, welche ἐκφόρια bzw. δεκάτη bezahlt, und die Gold, Silber, Erz und ähnliches abwerfenden ἴδια. Nach unserer Einteilung enthalten die beiden Glieder dieser Gruppe wenigstens analoge Zahlungen. Jeder, welcher unsere Ausführungen im ersten und zweiten Kapitel gelesen hat, wird sofort geneigt sein zu sagen, daß diese Gruppe die Bezahlungen, welche die Liegenschaften als solche leisten, aufzählt. Zuerst wird die γῆ βασιλικῆ und ihre ἐκφόρια genannt, in zweiter Linie die ἴδια — die Privatbesitztümer; diese letzteren, soweit sie Haus-, Wein- und Gartengrundstücke sind, zinsen in Geld, nur ausnahmsweise in Naturalien. Stimmt dieses Bild nicht mit dem, was im ersten Kapitel ausgeführt worden ist?

Ist diese Auffassung richtig, so ist es auch klar, was eigentlich die δεκάτη ist. Sie ist das Korrelat zu dem uns bis jetzt nur aus Ägypten bekannten ἐκφόριον, d. h. es werden damit die Zahlungen der γῆ βασιλικῆ außerhalb Ägyptens gemeint. Die ἴδια sind aber in beiden Ländern gleich vertreten und werden in gleicher Weise besteuert.

Diese Auffassung der Stelle deckt sich mit der Riezlers (§ 11) nicht. Ἐκφόριον und δεκάτη bedeuten nach ihm die Grundsteuer (für ἐκφόριον in dieser Bedeutung verweist er auf eine unedierte, 1903 in Milet gefundene Inschrift¹⁾), die ἴδια die Staatsdomänen. Für ἴδιος in dieser Bedeutung verweist er auf ἴδιος λόγος und Ps.-Arist. Rhet. ad Al. 38, 1446. Die Ansicht Riezlers ist allerdings möglich, doch paßt sie weniger zu dem Bilde, welches uns das ptolemäische Ägypten ergeben hat. Denn die ἴδια stimmen viel besser zu den ἴδια κτήματα, der γῆ ιδιότητος, als zu dem viel späteren Begriff, aus welchem sich das Amt ἴδιος λόγος entwickelt hat. Auch wäre dieser Posten, falls er die konfiszierten Güter bezeichnen sollte, nicht an erster Stelle

1) Ich habe mich redlich bemüht, den Wortlaut dieser von Riezler zitierten Inschrift zu erfahren. Trotz aller Nachforschungen aber, für welche ich den Herren Hiller von Gaertringen, Wiegand und Ziebarth verpflichtet bin, konnte ich nicht feststellen, welche Inschrift von Riezler gemeint ist. So kann ich vorläufig mit dieser neuen Tatsache nicht rechnen.

in der *οἰκονομία πολιτική* genannt, denn die Haupteinkünfte einer *πόλις* kommen doch nicht von den konfiszierten Privatgütern oder überhaupt den neu erworbenen Domänen, sondern von den an Private in Privatnutzung vergebenen Liegenschaften, welche der *πόλις* gehören.

Die im Obigen vorgeschlagene Deutung der ausgeschriebenen Stelle der *Οἰκονομικά* kann leider nicht als sicher gelten. Gegen sie spricht vor allem die Mannigfaltigkeit der Produkte, welche die *ἴδια* abwerfen: Gold, Silber, Erz u. a. Dies in der Weise zu deuten, daß alle die Metalle deswegen genannt sind, um den Begriff Geld zu spezifizieren, geht nicht an: dagegen spricht der Wortlaut und das Folgende: *οὗ δὲ ὅποσα δύναται γίνεσθαι*. Auch das Wort *γίνεσθαι* paßt besser zur Bezeichnung der Produkte des Bodens selbst. Deshalb hat schon Boeckh die Stelle „von den eigentümlichen Erzeugnissen in dem Boden“ übersetzt (Staatsh. I, 369) und habe ich an die Einkünfte von den Bergwerken usw. gedacht (Staatspacht 363). Diese Deutung habe ich nur deswegen fallen gelassen, weil es mir merkwürdig war, daß in der *Οἰκονομία πολιτική* nur die *ἴδια* und mit keiner Silbe die *γῆ* genannt werden und weil in der Aufzählung der Einkünfte die Steuern des Privatbesitzes gar nicht genannt werden.

Diese Schwierigkeiten beseitigt die neue Deutung Wilckens, welche er mir brieflich mitgeteilt hat. Er meint, daß der Verfasser der *Οἰκονομικά* die Einnahmen der *σατρατική ἀπὸ τῆς γῆς* in 1. die *πρόσοδοι* von den Domänen — *ἐκφόρια* (Pachtzins) und 2. die Grundsteuer vom Privatbesitze — *δεκάτη* geteilt hat. Die *ἴδια* im folgenden deutet er, wie Boeckh und ich in der Staatspacht.

Durch diese Erklärung wird zunächst nur eine der oben genannten Schwierigkeiten beseitigt. Es kommt daneben noch eine weitere dazu. Denn der Verfasser versteht *ἐκφόριον* und *δεκάτη* als eine Einheit, welche nur von verschiedenen Leuten verschieden benannt wird (*ἦν οὖ μὲν ἐκφόριον οὖ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν*). Wilcken ist geneigt, diese Auffassung auf die Rechnung des Epitomators zu setzen, besonders da die *δεκάτη* öfters nicht nur als Bodensteuer, sondern auch als Pachtzins begegnet, was den Epitomator irregeleitet haben kann. Im besonderen aber beruft sich Wilcken darauf, daß wenige Zeilen später derselbe Epitomator schreibt: *ἐκτὴ δὲ ἢ ἀπὸ τῶν ἄλλων, ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωναξίον προσαγορευομένη*, wo doch sicher zwei verschiedene Steuern gemeint sind. Die oben genannte zweite Schwierigkeit — die Nichterwähnung der *πρόσοδος ἀπὸ γῆς* in der *πολιτική* — will Wilcken ebenfalls auf die Rechnung des Epitomators setzen und meint, die Stelle habe ursprüng-

lich (1346a, 5) folgendermaßen gelautet: *ταύτης δὲ κρατίστη μὲν πρόσοδος* <ἢ ἀπὸ τῆς γῆς, εἴτα> ἢ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἐν τῇ χώρᾳ γινομένων, wofür er auf 1345b, 32 und 1346a, 12 verweist.

Soll man aber die Wilckensche Deutung oder die von mir oben vorgeschlagene für richtig halten, klar bleibt es, daß die ps.-Aristotelische Ausführung folgendes Bild der agrarischen Zustände in den Satrapien des frühen Hellenismus ergibt. Die Haupteinkünfte fließen für die Satrapen aus der *γῆ βασιλική*. Reiche Einkünfte fließen daneben in die Satrapenkasse aus den Privatgütern und vielleicht auch aus allerlei speziellen Bodenerzeugnissen, welche wohl als Staatseigentum dem Staate Metalle und andere Naturalerzeugnisse liefern.

Stimmt nun dies Bild zu dem, was wir sonst über die agrarische Struktur Kleinasiens in der seleukidischen und attalidischen Zeit wissen?

Die älteste Nachricht, welche für uns dabei in Betracht kommt, ist der bekannte Brief Alexanders (Dittenberger, Oriens, 1; Inschr. von Pr., 1) an Priene. Aus diesem schlecht erhaltenen Dokumente kommen für uns Z. 9ff. in Betracht: τὸ δὲ . . . καὶ Μυρσ[ινοῦσσαν?] | [κ]αὶ Π[ε 15 — 16 B. —] *χώραν* | [γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κατοικοῦντας ἐν ταῖς κώμαις ταύταις φέρειν τοὺς φόρους· τῆς | δὲ συντάξεως ἀφίημι τῆμ Πριη | νέωμ πόλιν usw. (vgl. Inschr. v. Pr., Einl. XII). Damit wird von Alexander der Gegensatz zwischen der *χώρα*, welche sein Eigentum ist, und dem Stadtgebiet klar ausgedrückt. Sein Land bezahlt ihm *φόροι*, die Städte eine *σύνταξις*, welche dazu vielen Städten erlassen wird. Die *φόροι* an den König leisten nicht die *κῶμαι* des Gebietes, welches Alexander zu seinem Eigentum erklärt, als solche, sondern die *κατοικοῦντες* jeder für sich; die *σύνταξις* bezahlt die Stadt als solche. In welcher Weise die Stadt dieselbe zusammenbringt, ist für den Herrscher oder den Verbündeten gleich.¹⁾

Diese Gestaltung der Verhältnisse bleibt auch für die folgende Zeit typisch. Die griechischen Städte bezahlen entweder gar nichts oder eine feste *σύνταξις*, die Untertanenstädte oder Städte, welche ihnen gleich behandelt werden, bezahlen auch eine feste Geldsumme, einen *φόρος*²⁾, nur die in Komen wohnenden Bebauer der *χώρα βασι-*

1) Über diese Frage im allgemeinen vgl. Kaerst, *Gesch. d. hell. Zeitalters* II, 1, 352.

2) S. Chapot, *La province romaine d'Asie*, 325 ff., vgl. Kaerst, l. l. 353 ff. Der im Texte angenommene Unterschied zwischen *φόρος* und *σύνταξις* ist leider bis jetzt nicht strikt zu beweisen. Über die ganze Frage der Besteuerung habe ich im Anschluß an die römischen Zustände mehrmals gehandelt; s. *Geschichte der Staatspacht*, 356 (28) ff. und 415 (87) ff.; Pauly-Wissowa, *R. E. Frumentum*, bes. 16 ff. (SA.), und möchte das einmal Gesagte nicht wieder auseinandersetzen. Nur

λική, die λαοὶ βασιλικοί, bezahlen, wie wir sofort sehen werden, ihre Abgaben an den König direkt.

So wenigstens gestaltet sich das Bild nach dem bis jetzt vorliegenden spärlichen Material. Am schwierigsten ist die Frage über die φόροι. Sie scheinen sehr verschiedenartig und zuweilen drückend gewesen zu sein (s. den Brief des Antiochos an die Erythräer, Dittenberger, Or., 223, 26 ff.; Haussoullier, Milet et le Didymeion, 63f.), darunter scheint der φόρος, welcher auf dem Grundbesitze lastete, die Hauptrolle gespielt zu haben (Dittenberger, Or., 228, 7 (Seleukos Kallinikos) 7f.: ἐπικεχάρηκε δὲ τοῖς [Σμυρ]υαλοῖς τὰν τε πόλιν καὶ τὰν χώραν αὐτῶν ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀφο[ρο]λόγητον), aber es scheint doch, daß auch in den Untertanenstädten wenigstens die Grundsteuer nicht von den einzelnen Kontribuenten direkt eingefordert, sondern von der Stadt als solcher als eine feste Gesamtsumme bezahlt wurde. Diese Auffassung legt wenigstens der Brief Attalos des II. (noch zur Zeit, wo Eumenes der II. im Leben war, geschrieben) an die Amladenser nahe (s. Cardinali, Il regno di Pergamo, 175f.). Die Amladenser (Dittenberger, Or., 751) bitten hier Z. 6 ff.: ἐπ(έ)σκ(η)[ψαν|δ]ῆ καὶ ἀπὸ τῶν δύο ταλάντων ἃ τελεῖτε κατ' ἐνιαυτὸν [κου]φίσαι ὑμᾶς, ἐπεὶ θλιβέντες ἐμ πλεόσιν ἀσθενῶς [σχῆ]σετε, und der Königsbruder befiehlt, Z. 12 f.: προσ]τέταχα ἀφελεῖν ἀπὸ τοῦ φόρου κα[ὶ] τε[λέ]σ[ματ]ος | [δραχ]μὰς τρισχιλίας. Dies Zeugnis gilt zwar nur für das Pergamenische Reich¹), aber die bekannte Stelle Appians (b. c. V, 4) erlaubt uns, die Angabe zu verallgemeinern: ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν (φόρων), sagt hier Antonius in Ephesos, οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῖν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φόρον ἐκλέγοιμεν, ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἐκαστοῦτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινονῶμεν ὑμῖν. Auch hier stimme ich Cardinali (p. 175) bei und meine, daß erst die Römer die δεκάτη verallgemeinert haben, indem früher ein fester φόρος, welcher nach dem Zensus von der Stadt selbst veranlagt wurde, von den Städten verlangt wurde.

was für meine Zwecke unbedingt notwendig ist, mag mit einigen Nachträgen wiederholt werden.

1) Vgl. den bekannten νόμος παλητικός der φυλή Ὀτορμανδίων in Mylasa Lebas-Waddington, 404. Mylasa ist wahrscheinlich eine Untertanenstadt (das Dokument gehört wohl in das II.—I. Jahrh. v. Chr.). Ihre Bürger — Grundbesitzer und Erbpächter — bezahlen vor allem die εἰσφοραί, dann τὰ προσπίπτοντα ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ἢ [πολι]τικοῦ. Repartiert werden alle diese Zahlungen nach dem Grundbesitze. Daß die προσπίπτοντα ἐκ τοῦ βασιλικοῦ den φόρος bedeuten, ist wenig wahrscheinlich; eher waren es Steuern, welche außer dem üblichen φόρος von den Städten gefordert wurden. Doch bleibt diese Deutung ganz unsicher, und auch die erste Alternative ist nicht abzulehnen.

Doch sind leider alle diese Zeugnisse so vereinzelt und so undeutlich, daß eine sichere Entscheidung nicht möglich ist. Solange wir über die Stellung der Städte in den hellenistischen Reichen nur so mangelhaft, wie wir es heute sind, unterrichtet sind, solange wir fast ausschließlich Zeugnisse über die größeren und reicheren Griechenstädte zur Verfügung haben und so wenig von den neuen Gründungen der hellenistischen Zeit wissen, solange uns die Unterschiede zwischen einer verbündeten und einer Untertanenstadt fast gänzlich verborgen bleiben, kurz und gut, solange das Munizipalrecht des Hellenismus nicht gründlich untersucht und beleuchtet wird, werden wir auch in den Fragen der Besteuerung des Grund und Bodens der Stadtterritorien im Dunklen tappen.¹⁾

Es ist vorläufig z. B. gar nicht zu entscheiden, auf Grund welcher Berechnung die Höhe der *σύνταξις* und der *φόροι* bestimmt wurde, und ob überhaupt der Modus der Berechnung für die verbündeten und Untertanenstädte derselbe war. Wir ersehen aus unseren Nachrichten fast gar nicht, inwieweit sich die königlichen Beamten in die Finanzverwaltung der Städte einmischten, inwieweit sie über die materiellen Grundlagen der Existenz jeder Stadt unterrichtet waren, und ob sie imstande waren, auf Grund dieser Kenntnis die Höhe des zu leistenden *φόρος* genau zu bestimmen.²⁾ Wir haben keine Ahnung davon, wer

1) Auch die letzte Behandlung dieser Fragen durch Kaerst l. l. ist höchst summarisch. Weiter in Details gehen die Einzeluntersuchungen über die Geschichte einzelner Städte, besonders Ramsays Arbeiten (haupts. Cities and bishoprics of Phrygia) und Haussoulliers Milet et le Didymeion, s. auch die Vorrede Hillers zu den Inschriften von Priene. Wertvolles enthalten auch die Arbeiten von Cardinali und Ghione über die Verhältnisse im Pergamenischen Reiche. Aber an eine zusammenfassende Darstellung hat sich noch keiner — und wohl mit Recht — gewagt: wir brauchen weiteres inschriftliches Material aus dem inneren Kleinasien und Syrien, und zwar Material aus planmäßigen Ausgrabungen, wie die von Priene, Magnesia, Milet, Ephesos, Kos u. a., denn die archäologischen Reisen, wie die hochwichtigen Forschungen Ramsays zeigen, liefern nur Bruchstücke, und zwar fast ausschließlich aus römischer Zeit.

2) Die Briefe Philipps an die Larisäer bezeugen uns z. B. eine weitgehende Einmischung des Königs in die inneren, auch finanziellen Angelegenheiten einer Gemeinde, und manches kleinasiatische Dokument, wie z. B. die öfters unten noch zu zitierende Urkunde des Synoikismos von Teos und Lebedos, bezeugt uns daselbe auch für Kleinasien, und zwar noch für den frühen Hellenismus. Danach ist es möglich, anzunehmen, daß auch die Seleukiden und später die Attaliden ebensogut durch ihre Beamten über den Zustand des Stadtterritoriums unterrichtet waren, wie es Philipp in Larissa war (s. Dittenberger, Syll. ², 238, 239; die ganze Dokumentenserie bei Lolling, Ath. Mitt. 1882, 61 ff., vgl. auch Dittenberger, Syll. ², 253; Michel, 42). Diese zufälligen Nachrichten scheinen die Annahme nahe zu legen, daß der *φόρος* je nach der Größe und der Fruchtbarkeit des betr.

eigentlich dem Staate gegenüber für die *φόροι* haftete, und wir können nur ahnen, daß in manchen Städten das Institut der nur halbmunizipalen liturgischen Dekaprotie vorrömisch ist.¹⁾

Wir können demnach auch gar nicht entscheiden, welche Bedeutung den *συντάξεις* und *φόροι* der Städte in der Wirtschaft der Seleukiden und Attaliden zukam. Nach vereinzeltten Nachrichten zu urteilen, hatten die Städte ziemlich schwer unter dem Drucke der königlichen Steuer zu leiden. Ob aber alle und alle gleichmäßig, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Man bedenke vor allem, daß wir es in Asien mit Verhältnissen zu tun haben, die keineswegs stabil und ständig waren, daß die politischen Rücksichten hier eine Rolle spielten, welche ihnen in Ägypten gar nicht zukam.

Etwas klarer sehen wir in der Frage über den zweiten Teil des Gebietes jeder hellenistischen Monarchie, in der Frage über die Ausnutzung der dem Könige direkt gehörenden Ländereien. Was wir bis jetzt über die *χώρα βασιλική* oder *φορολογουμένη* wissen, erlaubt uns vor allem, festzustellen, daß der Umfang derselben, besonders in den ersten Zeiten des Hellenismus, sehr groß war. Die königlichen Ländereien finden wir überall, und zwar nicht nur in den städtearmen Gebieten des inneren Kleinasien, sondern in nächster Nähe der ältesten kleinasiatischen Städte. Dicht bei Priene liegen große Strecken der *χώρα βασιλική*²⁾, bei Teos und Lebedos befinden sich bedeutende, dem *φόρος* unterworfenen Domänen, welche große Kornmengen produzieren³⁾, Troas besteht zum guten Teile aus der *χώρα βασιλική*.⁴⁾ Noch mehr

Stadtterritoriums berechnet wurde; ob aber dabei etwa die *δεκάτη* der Produktion als Norm betrachtet wurde, entzieht sich unserem Wissen.

1) Dies habe ich auf Grund der beiden Inschriften CIGr. II, 3491 und Ath. Mitt. 1899, 232 (Staatspacht 358—430) angenommen. Bestätigt wird meine Annahme durch die oben schon angeführte Inschrift aus Mylasa, Lebas-Waddington, 404, wo das *βασιλικόν* in denselben Gegensatz zum *πολιτικόν* gesetzt wird. Dieselbe Inschrift erlaubt aber auch weitere Schlüsse. Die vererbpachteten Grundstücke dürfen nicht als Pfänder dienen: *μηδ' ἐ[νέ]χρα παρέχεσθαι πρὸς τι τῶν ὀφειλημάτων μήτε εἰς τὸ βασιλικόν μήτε εἰς τὸ πολιτικόν μήτε ἰδιώτη μηθ' ἐνί.* Danach konnten die Grundbesitzer Schuldner des *βασιλικόν* werden, was ich nur in der Weise erklären kann, daß sie für die Eintreibung der *προσπίπτοντα ἐκ τοῦ βασιλικοῦ* dem Könige direkt hafteten. Wir stehen also wieder vor Anfängen eines liturgischen Systems, welches auf dem städtischen Grundbesitz basiert wurde.

2) Dittenberger, Or., 1; Inscr. von Priene 1.

3) Dittenberger, Syll.², 177, 83 ff.

4) Dittenberger, Or., 221; Haussoullier, Milet et le Didymeion, 110; id. ibid. 76 = O. 225; Wiegand, Sechster Bericht über die Ausgrabungen in Milet, Berlin 1908, 35 ff. (ein neues Bruchstück der Laodikeinschrift). Derselbe,

ergeben die Nachrichten aus der römischen Zeit, welche Ramsay und zuletzt auf Grund der Angaben Ramsays Cardinali zusammengestellt haben.¹⁾

Man wird getrost sagen können: Alles, was nicht zu den Stadt- oder Tempelterritorien gehört, ist *χώρα βασιλική*, und dieser *χώρα βασιλική* schenken die hellenistischen Könige ihre volle Aufmerksamkeit, denn sie ist, wie Ps.-Aristoteles bezeugt, die Grundlage ihrer Finanzmacht. Deshalb ist auch die erste Frage, welche jeden Herrscher beschäftigt, die Feststellung der jeweiligen Grenzen des Stadt- und Königsgebietes und die Beseitigung der Usurpationen. So fasse ich wenigstens den Sinn des oben angeführten Alexanderbriefes auf: durch ein Machtwort stellt er die Grenzen des Stadtgebietes fest.²⁾

Das Merkmal der *χώρα βασιλική* ist demnach vor allem, daß sie städtelos ist, d. h. nur nach Komen gegliedert erscheint und selbstverständlich zu keinem Stadtterritorium gehört, denn Stadtgebiet und Königsgebiet sind die beiden Bestandteile eines hellenistischen Königreiches und schließen sich demnach gegenseitig aus. Das zweite Merkmal ist daneben, daß die Bearbeiter des Landes *φόροι* bezahlen. Diese *φόροι* werden zuweilen in Geld berechnet, wie in der Laodikeurkunde³⁾, aber die Angaben des Antigonos über die *χώρα φορολογουμένη* bei Teos⁴⁾ bezeugen, daß es vielfach eine Naturalsteuer war, wohl die *δεκάτη*, wie unten noch zu zeigen ist.⁵⁾

Diese *χώρα βασιλική* scheint ziemlich gut vermessen gewesen zu sein: die *βασιλικαὶ γραφαί*, welche das neue Bruchstück der Laodikeurkunde nennt, scheint eine Art Kataster dargestellt zu haben, zu dessen Führung das Archivamt in Sardes mit einem *βιβλιοφύλαξ* an der Spitze verpflichtet war. In dieses Kataster werden auch die Änderungen im Bereiche der *γῆ βασιλική* eingetragen: so wird in derselben Laodikeurkunde

Ath. Mitt., 1904, 274 ff. berechnet die Größe der an Laodike verkauften Domäne zu 15000 Hekt. Vgl. M. Weber, Handw. der Staatsw. Art. Agrargeschichte S. 130 (S. A.). Er führt auch die makedonischen Inschriften an.

1) Cardinali, Il regno di Pergamo, 179 ff.

2) Vgl. Haussoullier, Milet et le Didymeion, 98, über die Tätigkeit des Antiochos; vgl. die Urkunde über die Schenkung der *κώμη Βαιτοκαικηγή*, Dittenberger, Or., 262, 8, und die von Dittenberger dazu angeführten Inschriften.

3) Dittenberger, Or. 225, 6—7.

4) Dittenberger, Syll.² 177, 83 ff.

5) Ob innerhalb der *χώρα βασιλική* bzw. *φορολογουμένη* zwischen eigentlichen königlichen Domänen und dem übrigen steuerpflichtigen Lande zu unterscheiden ist, ist eine schwierige, vorläufig kaum zu entscheidende Frage. Soweit die Analogien Ägyptens maßgebend sein können, wird eine engere Domäne kaum anzunehmen sein, mit Ausnahme natürlich der königlichen Landresidenzen und Jagdreviere.

dem *βιβλιοφύλαξ Τιμόξενος* anbefohlen, den Verkauf und die Grenzen des verkauften Gebietes in die *βασιλικαὶ γραφαὶ* einzutragen, s. Wiegand, sechster Bericht S. 36, Z. 13 ff.: *ἐπεστά[λ]καμεν δὲ καὶ Τιμόξενῳ τῷ βιβλιοφύλακι καταχω[ρ]ῆσαι τὴν ὠνὴν καὶ τὸν περιορισμὸν εἰς τὰς βασιλικὰς γρα[φ]ὰς τὰς ἐν Σάρδεσιν καθάπερ ὁ βασιλεὺς γέγραφεν*. Doch scheint in diesen *γραφαὶ* eine große Ordnung nicht geherrscht zu haben, denn in der Aristodikidesurkunde scheint der König nur durch Aristodikides selbst zu erfahren, daß die *χώρα* bei Petra dem Könige nicht mehr zur Verfügung steht, da sie dem Athenäus zediert worden ist. Immerhin ist es wichtig genug zu erfahren, daß es in Kleinasien schon in den Zeiten des Hellenismus ein Amt gab, welches bis jetzt für das ptolemäische Ägypten nur vorauszusetzen war.

Genau vermessen scheint aber die *χώρα βασιλική* nicht gewesen zu sein, besonders insoweit das nicht urbar gemachte Land in Betracht kam, denn auch die Grenzen der *γῆ ἐργάσιμος*, von welcher sowohl in der Aristodikides- wie in der Laodikeurkunde die Rede ist, werden nur ganz allgemein angegeben (s. die Laodikeurkunde bei Wiegand, l. l., Z. 19 ff. und Dittenberger, Or. 225, 40 ff.). Eine Einheit scheint das Gebiet einer *κώμη* dargestellt zu haben. Neu entstandene *κῶμαι* wie die *Πάννου κώμη* in der Laodikeurkunde bringen in die Landvermessung zuweilen größere Verwirrung, indem ihnen zu Liebe das Gebiet eines Gutes, eines *χωρίου*, zerschnitten wird (Wiegand, l. l. Z. 20 ff.: *ἡ ἡμὲν ἐπάνω Πάννου κώμης, σ[υ]ν[η]ροτρια[σμένη δὲ ὑπὸ τῶ]ν γεωργούντων πλησίον ἔνεκεν τοῦ ἀποτεμῆσθαι τὸ χωρίον, τῆμ μὲν Πάν[νου κώμη]ν ὑπάρχουσαν συμβαί[νει ὕστερον γεγενῆσθαι]*).

Bewirtschaftet wird das Land durch die Einwohner dieser *κῶμαι*, welche technisch *λαοὶ βασιλικοὶ* heißen. Diese *λαοὶ βασιλικοὶ* bilden mit ihrer ganzen Substanz ein Ganzes mit der *κώμη* und dem *χωρίον*, deren Grund und Boden sie beackern. Auf ihre Lage komme ich noch zurück.

Verwaltet wird die *χώρα βασιλική* von den königlichen Beamten. Was wir darüber wissen, ist von Haussoullier¹⁾ zusammengestellt worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Die *χώρα βασιλική* der Seleukiden hat die Tendenz sich beständig zu vermindern. Diese Verminderung geschieht, wie die Aristodikides- und Laodikeurkunde sowohl, wie die Dokumente über den Streit zwischen Mitylene und Pitana²⁾ bezeugen, entweder durch Verkauf oder durch Schenkung. Die Folgen dieser Schenkungen und Verkäufe sind für das Seleukidische Reich höchst charakteristisch.

1) Milet et le Didymeion, 97 ff.

2) Dittenberger, Or. 335.

Die Stadt Pitana (Dittenberger, Or. 336, 133 ff.) kaufte dem Antiochos ein gewaltiges Stück *γῆ βασιλική* ab. Nach diesem Erwerbe bekam die Stadt die *παγκτητικὴ κυρεία* über das Land auf ewige Dauer (Z. 157 und bes. 141 f.). Damit schied auch das Land aus der *χώρα βασιλική* aus und wurde zum Stadtterritorium. Privatbesitz, wohl auch auf ewige Zeit, mit dem Rechte, das Land zu veräußern, wurden ebenfalls die an Laodike verkauften Ländereien. Das Recht der Laodike und derjenigen Leute, welche von ihr das Land erwerben werden, wird als *κυρίως ἔχειν* bezeichnet.¹⁾ Es wird also dem Käufer das volle Eigentum übertragen, was auch in der Befreiung der an Laodike verkauften Güter von jeder Zahlung an den Königsschatz zum Ausdruck kommt. Dieselben Rechte, wie der Verkauf, begründet auch die Schenkung. Dies zeigt schon die Wahl der Ausdrücke in der Aristodikidesurkunde: wie in der Pitanaurkunde heißt der Akt des Königs in der Aristodikidesurkunde²⁾ und der Schenkungsurkunde von *Βαιτοκαικηνή*³⁾ *ἐπιχωρεῖν* und *συγχωρεῖν*, der Akt der Übertragung des Eigentums auf den neuen Besitzer heißt in der Laodike- und der Aristodikidesurkunde ganz, wie in den Urkunden der römischen Zeit in Ägypten, *παράδειξις*.

Da auf der *χώρα βασιλική* kein Eigentumsrecht außer dem des Königs möglich war, daneben aber in den Gebieten der Städte Eigentumsrechte anerkannt wurden, so müssen die Ländereien, welche an Privatleute geschenkt oder verkauft werden, notwendigerweise zu einer *πόλις* geschlagen werden. In diesem Moment aber erlischt die direkte Steuerpflicht der verkauften und verschenkten Ländereien dem Staate gegenüber, wird aber das Recht der Stadt auf das hinzukommende Land begründet. Deshalb interessiert auch die Frage über die Zuweisung an eine Stadt die neuen Besitzer ganz besonders, und sie suchen, wie der Fall des Aristodikides und der Laodike zeigt, die Erlaubnis zu bekommen, das Land nicht an das Territorium einer be-

1) Dittenberger, Or. 225, 11—12.

2) Dittenberger, Or. 221, 54 ff.; im dritten Briefe des Antiochos wird der Akt als *ἐπιχωρεῖν* und *συγχωρεῖν* bezeichnet, in den zwei ersten — *διδόναι*.

3) Dittenberger, Or. 262, 5 ff.: *ἐκρίθη συγχωρηθῆναι αὐτῷ εἰς ἔπαντα τὸν χρόνον, ὅθεν καὶ ἡ δύναμις τοῦ θεοῦ κατάρχεται κόμην Βαιτοκαι[κη]νήν, ἣν πρότερον ἔσχεν Δημήτριος | Δημητρίου τοῦ Μρασ(ε)ου ἐντουρίωνα τῆς περὶ Ἀπάμ(ε)ϊαν σατραπείας σὺν τοῖς συνκύρουσι καὶ καθήκουσι πᾶσι κατὰ τοὺς προυπάρχοντας περιορισμοὺς | καὶ σὺν τοῖς τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους γενήμασιν*. Die Wahl der Ausdrücke ist hier durchweg der Wahl derselben in der Aristodikides- und Laodikeurkunde gleich. Es ist bezeichnend, daß die *κόμη* früher an einen hohen Beamten verschenkt wurde, worauf ich noch unten zurückkommen werde. Charakteristisch ist es auch, daß das geschenkte Territorium in diesem Falle anscheinend an kein Stadtterritorium angeschlossen war.

stimmten, sondern einer beliebigen Stadt zuschreiben zu dürfen. Diese Erlaubnis gestattete ihnen, eine Stadt auszusuchen, welche die neuen Ländereien unter den vorteilhaftesten Bedingungen in ihr Territorium einschreiben wollte. Dadurch erklärt sich der Brief des Meleagros an die Ilienser: Aristodikides strebte wohl danach, in der Art des Larichos (Dittenberger, Or. 215; Inschr. v. Pr. 18)¹⁾ von der Stadt behandelt zu werden.

Wir stehen also vor einer Erscheinung, welche wir in Ägypten nicht beobachtet haben. Die Geschenke und Verkäufe an Privatleute erzeugen in Asien unter den Seleukiden keine besondere Landart, wie es die *γη ἐν δωρεᾷ* war. Die Seleukiden verzichteten auf das geschenkte Land vollständig und unterwerfen es den Regeln des griechischen Rechtes, wie es sich in den Städten ausgebildet hat, sie kreieren damit neue städtische Besitzer und erweitern das Stadtgebiet ihres Reiches; die Ptolemäer schaffen wirkliche Lehen, welche dem Rechte nach nur in der Nutzung ihrer Besitzer sind und im Bereiche der *γη βασιλική* verbleiben.

Wir dürfen aber die Zuschlagung zum Stadtterritorium keineswegs als regelrechte Folge eines Geschenkes seitens des Königs betrachten. Schon die ausdrückliche Erwähnung dieser Zuschlagung in den beiden Urkunden des Aristodikides und der Laodike wäre wohl in einer anderen Form geschehen, wenn sie selbstverständlich wäre. Wir besitzen aber auch Beispiele, wo eine Zuschlagung zu einem Stadtterritorium nicht vorgesehen wurde. So in dem oben angeführten Fall der *κώμη Βαιτοκαικηννή*. Dieselbe scheint zwar in der römischen Zeit administrativ zum Territorium der Stadt Apamea zu gehören, aber von dieser Abhängigkeit zur Zeit der Schenkung verlautet in dem hellenistischen Teile der Urkunde kein Wort. Der Tempel — wie wohl die meisten Tempel der einheimischen Bevölkerung (s. weiter unten) — scheint ein Territorium für sich zu bilden: der Priester wird

1) Außer der *ἀτέλεια σώματος* (vgl. Inschr. von Priene 4 (J. 332/331), 37) und der Zollfreiheit wird dem Larichos (Z. 23ff.: *ὑπάρχειν δὲ Λαρίχῳ ἀτέλεια γκαὶ τῶ[γ] κηννῶν καὶ τῶν σωμάτων ὅσα ἐν ὑπάρχει ἐν τε τοῖς ἰδίῳις κτήμασ[τ]ι καὶ ἐν τῇ πόλει*) auch die Steuerfreiheit seines Viehes und seiner Sklaven in der Stadt und auf dem Lande konzediert. Es ist wenigstens wahrscheinlich, daß Larichos Besitzer von Königsland, welches er zu der Stadt Priene geschlagen hatte, war. Aber in den *σώματα* die *λαοὶ βασιλικοὶ* zu erkennen, ist wenig wahrscheinlich. Die große Zahl der auf dem Prienensischen Gebiete beschäftigten Sklaven, welche das Land beackerten, bezeugt auch die Inschrift aus Priene, Inschr. v. Pr. 39; Dittenberger, Or., 351, 1ff.: *Ἀριαράθης τῆν Πριηνέων πόλιν πολιορκήσας*] [*καὶ κτήμα[τ]α σ[υ]λήσας πλείστα*] *δὲ καὶ σώματα [ιδιωτικά τε καὶ] [δημό]σια ἀπ[α]γαγόν . . .* (gegen 155 v. Chr.). S. auch unten.

durch den Gott selbst bestellt, die Einkünfte der geschenkten *κώμη* fließen direkt in die Tempelkasse, und die *κώμη* selbst wird als selbständiges Ganzes bezeichnet.

Sollten diese Ausführungen richtig sein, so wird auch der Vorbesitzer Demetrius das Land nicht an eine Stadt angeschlossen haben, und damit hängt auch vielleicht die Leichtigkeit zusammen, mit welcher das Land ihm abgenommen und an den Tempel geschenkt wird: es ist möglich, daß, solange das geschenkte Gut nicht zum Teile eines Stadtterritoriums wurde, dasselbe rechtlich dem Könige — wie es auch in Ägypten war — gehörte, und daß demnach erst der Zuschlag zu einer Stadt ein wirkliches Eigentumsrecht — soweit ein solches in der Praxis des griechischen Stadtrechts möglich war — für den Beschenkten begründete.

Ich sehe sehr gut ein, daß diese meine Ausführungen leider nur schwach belegt sind. Doch könnte Folgendes als ein weiterer Beweis für die Richtigkeit meiner Meinung dienen.

Landgeschenke an verdiente Persönlichkeiten sind uns nicht nur für Kleinasien und das Seleukidenreich bezeugt: auf einen ähnlichen Fall im Gebiete von Babylon, welcher uns aus einem babylonischen Dokumente bekannt ist, weisen Haussoullier (*Rev. de phil.* 1901, 18f.) und C. F. Lehmann (*Klio* I, 299, 1) hin; noch charakteristischer sind die Nachrichten, welche uns eine Inschrift aus Kassandrea für das makedonische Reich gibt (*Dittenberger, Syll.*² 178; *Michel*, 321; *Inscr. jur. gr.* II, p. 116 n. XXV A). Es schenkt hier (*δίδωσι*), ganz wie in der Aristodikidesurkunde, Kassandros dem Perdikkas, des Koinos Sohne, ein Landstück im Gebiete von Sinos (in Thrakien), dann ein anderes im Gebiete von Trapezus; diese beiden Grundstücke hat schon Koinos' Vater Polemokrates als *κληρος* (*ἐκκληρούχησεν* Z. 8) bekommen; dazu kommt ein dritter *κληρος*, welchen Koinos von Philippos erhalten hat. Alle diese Grundstücke waren den Besitzern Z. 6ff.: *ἐμ πατρικοῖς καὶ ἀντ|οῖς καὶ ἐγγόνοις, κυρτοῖ|ς οὔσι κεκτηῖσθαι καὶ | ἀλλάσσεσθαι καὶ ἀ|ποδόσθαι* gegeben und verbleiben dem Perdikkas mit demselben Rechte. Ein viertes Grundstück hat Perdikkas von Ptolemäos gekauft; Ptolemäos aber bekam dasselbe von seinem Vater, welcher es von Alexander dem Großen als Geschenk erhalten hatte. Dies Grundstück gibt Kassandros ebenfalls dem Perdikkas, und zwar mit demselben Rechte *ἐμ πατρικοῖς*. Außerdem sichert er ihm Zollfreiheit für diese Grundstücke zu, für Ausfuhr und Einfuhr zum Gebrauche (*ἐπὶ κτήσει*).

Wir ersehen also aus unserer Urkunde, daß die Praxis der Landgeschenke in dem makedonischen Herrscherhause althergebracht ist.

Das geschenkte Land gehört zu den Gebieten der eroberten Städte und ist also kraft Eroberung *χώρα βασιλική* geworden. Die älteren Landanweisungen werden *κληροί* benannt, werden also als Militärlose behandelt. Von einer Zuschlagung zu einer Stadt wird nichts gesagt. Das Besitzrecht ist nicht volles Eigentum: der König Kassandros gebraucht zur Bezeichnung dieses Rechtes nicht die Ausdrücke seiner kleinasiatischen Kollegen, sondern er sagt ausdrücklich *ἐμ πατρικοῖς*, was im griechischen Landrecht die Bezeichnung für Erbpacht ist.¹⁾ Zwar dürfen die Besitzer das Land vermachen, veräußern und wechseln, das Eigentumsrecht darauf verbleibt dem Könige. Dies erhellt drastisch genug aus der Wiederholung des Geschenkes durch Kassandros: bei dem Herrscher- und Dynastiewechsel konnte also dem Rechte nach das Land vom neuen Könige zurückgenommen (*ἀναλαμβάνειν*) werden, und gewiß hat das Kassandros in bezug auf andere Halter auch getan.

Wir stehen also hier vor derselben Praxis, wie wir sie in Ägypten getroffen haben²⁾; die Praxis der Seleukiden ist sicherlich nur ein weiterer Schritt auf dem Wege, welchen schon die makedonischen Könige betreten haben; die Ptolemäer blieben dagegen beim Alten und haben dies Alte nicht zugunsten der privaten Rechte, wie die Seleukiden, sondern zugunsten ihres Obereigentumsrechtes weiter ausgebildet. Auch hier äußert sich also der Gegensatz der beiden Reiche, welchen wir schon in bezug auf die Steuerverwaltung konstatiert haben.

Es kann sein, daß das Obereigentumsrecht der makedonischen Könige sich auch darin äußerte, daß die geschenkten Ländereien nicht steuerfrei waren. Doch besitzen wir darüber keine sicheren Nachrichten.

Ob die seleukidische Praxis der Zuschlagung zu einem Stadterritorium von ihnen zuerst getroffen worden ist, ist wenigstens nicht

1) Auch die Stadt vergibt zuweilen Grundstücke an ihre neuen Bürger zu diesem Rechte s. Collitz, Gr. Dialektinsch. 326 (angeführt von Dittenberger und den Herausgebern der Inscriptions juridiques grecques I. I. 136). Die unten anzuführenden Erbpachtkontrakte und *νόμοι πωλητικοί* aus Mylasa und Olymos bezeugen uns dieselbe Erbpacht in einer etwas anderen Gestalt.

2) Wie allgemein verbreitet diese Landschenkungen waren, beweist eine wenig beachtete Stelle aus der Entscheidung, welche die Magneten im II. Jahrh. v. Chr. über den Landstreit zwischen den Hieropyttern und Itaniern getroffen haben. Hier steht in Z. 133ff. (Dittenberger, Syll.² 929) folgende allgemeine Äußerung: *ἅπαντες μὲν γὰρ | ἄν]θρωποι τὰς κατὰ τῶν τόπων ἔχουσι κυριείας ἢ παρὰ προγόνων [παραλαμβάνοντες αὐτο]ὺς [ἢ] πριάμενοι κατ'] ἀργυρίου δόσιν ἢ δόρατι κρατήσαντες ἢ παρὰ τινος τῶν κρείσσον[ων] σχόντες.*

zweifellos. Wir besitzen eine Urkunde aus Lagina, welche uns vielleicht dieselbe Praxis schon für das karische Vasallenreich des Mausollos bezeugt (Dittenberger, Syll.², 160). Die Inschrift lautet: *ἔτου]ς πρώτο[υ Φιλίππο[υ β]ασιλεύοντος, Ἀσάν|δρου σατραπεύοντος ἔδοξεν Κοαρενδεῦσιν τ[ὴν ἀτέλει[α]ν ἢ[ν] ἔδωκεν | [Μ]αύσσ[ω]λλο[ς] Ε[κ]ατόμνο[υ | κ]αὶ Κοαρενδε[ῖς Ἀύσ]ιδι Ὀ|ρητύμου Μ...ηι καὶ το[ῖς] | ἑγγρόνοις τῶν γεωργ[ῶ]ν || π[ά]ν[τ]ων καὶ τῶν ἄλλω[ν | τῶν] ὄντων ἀντῶι π[ά]ν[τ]ων ἀναγράφαι [ἐν τῶι | ἱερῶι ἐν Ἀ]ργ[υ]νῃ.*

Es wird also hier die Atelie des Grundbesitzes einem Lysis, wohl aus Anlaß des Regierungs- und Satrapenwechsels, nach dem Tode Alexanders von der Stadt bestätigt. Daß die Atelie diesem *Λύσις* von Maussollos und der Stadt gegeben worden ist, läßt darauf schließen, daß derselbe eine dem Maussollos nahe Persönlichkeit war; daß diese Atelie seinem Grundbesitze galt, wohl darauf, daß er diesen Besitz von Maussollos bekommen und ihn der Stadt zugeschrieben hat. Doch sind dies reine Möglichkeiten, auf welchen ich keine Schlüsse aufbauen möchte. In jedem Falle ist die Inschrift ein Beweis dafür, wie alt die Einmischung der Satrapen in die innere Wirtschaft einer Stadt ist.

Die Bedeutung der oben erläuterten Zeugnisse wird uns klar, wenn wir eine bis jetzt nur von Ramsay richtig gewürdigte Nachricht damit zusammenstellen.¹⁾ Ich meine Plut. Eum., 8. Nach dem Siege über Krateros macht Eumenes in *Κελαιναί* in Phrygien Halt: *τοῖς δὲ στρατιώταις ὑποσχόμενος ἐν τρισὶν ἡμέραις τὸν μισθὸν ἀποδώσειν ἐπίπρασκεν αὐτοῖς τὰς κατὰ τὴν χώραν ἐπαύλεις καὶ τετραπυργίας σωμάτων καὶ βοσκημάτων γεμούσας. ὁ δὲ πριάμενος ἡγεμῶν τάγματος ἢ ξεναγὸς ὄργανα καὶ μηχανὰς τοῦ Εὐμένους παρέχοντος ἐξεπολιόρκει. καὶ πρὸς τὸν ὀφειλόμενον μισθὸν οἱ στρατιῶται διενέμοντο τῶν ἀλισκομένων ἕκαστον.*

Das Gebiet der großen phrygischen Hauptstadt erscheint nach dieser Nachricht in große Güter aufgeteilt, von denen jedes mit einem befestigten Meierhofe bzw. Festung (das spätere römische castellum) versehen ist. Die Besitzer dieser Güter stammten natürlich aus den großen aristokratischen Häusern Phrygiens oder gehörten zu den persischen Magnaten; sie führten in ihren Burgen ein Ritterleben und verteidigten in ihren festen Wohnungen ihren Besitz gegen fremde Angriffe.²⁾ Von wem das flache Land, welches sich um die Burgen

1) Ramsay, The cities and bishoprics of Phrygia, II, 419 ff.

2) Vgl. die Türme in den bekannten Inschriften aus Teos E. Scheffler, De rebus Teiorum 35; E. Szanto, Die griechischen Phylen 48 (Ausgew. Abh. 271). welche E. Meyer, Gesch. d. Alt. II, 507 als Adelsburgen, U. v. Wilamowitz,

gruppierte, bebaut wurde, sagt unsere Nachricht nicht. Teilweise waren es *σώματα*, also Sklaven; ob aber damit nur wirkliche Sklaven und nicht auch die leibeigene Bevölkerung der zu den Burgen gehörenden Dörfer gemeint ist, ist leider mit Sicherheit nicht auszumachen. Nach den unten anzuführenden analogen Nachrichten scheint mir das letztere wahrscheinlicher.

Wie die *ἐπαύλεις* und *τετραπυργία* ausgesehen haben, lehren uns die von Ramsay angeführten und richtig gedeuteten Paralleltexte. Übersehen hat er nur, daß solche Tetrapyrgien in Nordsyrien in ziemlich großer Zahl noch jetzt erhalten sind. Sie stammen zwar aus viel späteren Zeiten, wiederholen aber wohl viel ältere Typen. Es sind die in jedem syrischen Reiseberichte besonders bei Vogué und Butler erwähnten und beschriebenen nordsyrischen Meierhöfe oder Villen des IV. und der folgenden Jahrhunderte n. Chr., welche durchaus zu der Bezeichnung *τετραπυργία* passen.¹⁾ Die neue Feudalisierung des Lebens im Osten in der späteren Kaiserzeit, von welcher noch unten die Rede sein wird, hat den nie erstorbenen Architekturtypus wieder ins Leben gerufen, einen Typus, welcher zeit- und teilweise durch die aus dem griechischen Wohnhause entstandene hellenistische Luxusvilla verdrängt wurde. Lehrreich ist es, zu sehen, wie auch in Afrika dieselbe Entwicklung zu konstatieren ist. Die römisch-hellenistische Villa, welche in den friedlichen Zeiten der ersten beiden Jahrhunderte n. Chr. auf den afrikanischen Domänen vorherrscht, wird allmählich im Laufe des III. und der folgenden Jahrhunderte zu einer richtigen befestigten Ansiedlung, zu einer syrisch-kleinasiatischen Tetrapyrgia.²⁾

Kehren wir aber zu unserer Nachricht zurück. Der soziale und wirtschaftliche Aufbau Phrygiens, für welchen — von den Städten und Tempeln, von welchen noch unten die Rede sein wird, abgesehen — die großen Güter mit befestigten Zentren und einer Sklaven- und Leibeigenenbevölkerung charakteristisch sind, wiederholt sich auch in anderen Teilen Kleinasiens, Nordsyriens und Armeniens. Ich erinnere nur an den von Radet erläuterten Zustand Lydiens im VIII. Jahrh.

Sitz. d. Berl. Ak. 1906, 64 als Landhäuser des grundbesitzenden Adels bestimmt haben, vgl. A. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, 185 (zu der Inschrift aus Stratonikeia in Karien Le Bas, Inscriptions d'Asie Mineure 527).

1) S. z. B. Butler, Publication of an american expedition II. Architecture and other arts, New York, 1904, p. 121 fig. 47, p. 177 (V. Jahrh.), 255 u. a.

2) S. Rostowzew, Die hellenistisch-römische Architekturlandschaft, Petersburg 1909, 95 ff. (russisch), wo die übrige Literatur.

v. Chr.¹⁾ und an die Struktur der Königreiche Pontos, Kappadokien und Armenien, wie sie Strabo und andere schildern, eine Struktur, welche sich in Kappadokien und Armenien, im ersteren bis auf die römische Kaiserzeit, im zweiten bis tief in das Mittelalter hinein gehalten hat.²⁾ Überall spielen die kleineren und größeren Dynasten, Satrapen und Naharare, welche sich öfters zu richtigen Herrschern von größeren Gebieten entwickeln, eine entscheidende Rolle. Diese Struktur hat sich auf den Peripherien der hellenistischen Welt unter der Obhut der nur wenig hellenisierten Könige von Pontos, Kappadokien und Armenien zäh gehalten; ein Ende bereiteten ihr erst die römischen Kaiser und ihre republikanischen Vorgänger (s. weiter unten); in Phrygien, Lydien und den Küstengebieten Kleinasiens haben ihr schon die Vorläufer der hellenistischen Könige, wie z. B. die karischen Dynasten, besonders scharf aber die hellenistischen Herrscher selbst den Krieg erklärt. Die Nachricht über Eumenes bezeugt uns, mit welchen Mitteln die hellenistischen Herrscher gekämpft haben. Daß Eumenes das ganze Gebiet von Kelainai einfach verkauft, ohne sich um die Besitzer der einzelnen *χωρία* zu kümmern, bezeugt uns so klar wie nur möglich, daß er sich als Eigentümer des Landes — in seiner Eigenschaft als Vertreter von Alexanders Erben — fühlt. Die ererbten Ansprüche der Besitzer des Landes werden nicht anerkannt, und da sich dieselben gegen ihre Expropriierung wehren, werden ihre Burgen belagert und erstürmt. An die Stelle der früheren Besitzer treten die neuen Käufer — die Offiziere der Reichsarmee. Dies ist aber nur ein Modus. Ebenso häufig wurden wohl die Burgen von den hellenistischen Herrschern einfach geschleift und das Land

1) Radet, *La Lydie et le monde grec au temps des Mermnades*, Paris 1893, 86 ff. und Gelzer, *Rh. Mus.*, 35 (1880), 523 ff.

2) Die Zeugnisse, welche dies für Pontos und Kappadokien berichten, s. bei Gelzer, *Z. f. äg. Spr.* 1875, 26; E. Meyer, *Gesch. des Königreichs Pontos*, 17; Th. Reinach, *Mithridate Eupator*, 239, vgl. auch Cardinali, *Il regno di Pergamo* 44; Stählin, *Geschichte der kleinasiatischen Galater*, 2. Aufl., 29 f. 56 f.; Dittenberger, *Or.*, 277. Über Armenien und Kappadokien F. Cumont, *C. r. de l'Acad.*, 1905, 104; *Bull. de l'Acad. de Belgique*, 1905, p. 216; Th. Reinach, *Rev. d. et. gr.* XVIII, 159; A. Wilhelm, *Beitr. zur gr. Inschriftenurkunde*, 222; für die späteren Zeiten K. Güterbock, *Römisch-Armenien und die römischen Satrapien im 4.—6. Jahrh.*, *Königsb.* 1900 (aus der Festgabe für Th. Schirmer), besonders aber N. Adonz, *Armenien in der Zeit Justinians*, Petersburg 1908 (russisch), vgl. auch die von C. F. Lehmann-Haupt publizierten Inschriften, *Klio* VIII, 497 ff. und Hirschfelds Festschrift, 394 ff.; *Armenien einst und jetzt* Berlin 1910, I, 489; neue Aufschlüsse darüber gibt eine vor kurzem im *Russisch-Armenien* gefundene Inschrift des Königs Tiridates des Großen, welche ich nächstens publizieren werde.

als *χώρα βασιλική* behandelt und verwaltet. Aus den leibeigenen Kometen werden auf diesem Wege *λαοὶ βασιλικοί*, richtige Königsbauern.

Der erste Weg, den Eumenes einschlug, führte aber nur zur Ersetzung der alten Burgherren durch neue. An sich war es schon eine große Änderung, aber eine Änderung rein persönlicher, nicht prinzipieller Art. Prinzipiell wurde die Änderung erst dadurch, daß Hand in Hand damit einerseits die Städtegründung in den städtelosen Gebieten, andererseits die Angliederung der großen Güter an schon existierende Städte ging. In dem Momente, wo der frühere Handelsort und Residenz Kelainai zu einer griechischen Stadt wurde¹⁾, in dem Momente, wo ein *χωρίον* zum Stadtgebiete geschlagen wurde, trat eine prinzipielle Änderung ein: die früheren Lehnherren wurden zu Stadtbürgern und ihre *χωρία* zu Bestandteilen eines Stadtterritoriums. Diesen prinzipiellen Schritt haben, wie wir eben gesehen haben, die Seleukiden auch wirklich getan, und Hand in Hand damit geht die Verwandlung der übrigen Ländereien in eine *χώρα βασιλική*, worauf prinzipiell keine Vermittler zwischen dem Könige und den Bauern außer den Beamten und ev. Gefällspächtern geduldet wurden. Diese Politik war die einzige Möglichkeit, im Rahmen des antiken Staates die feudale Struktur des Lebens zu ändern und einen wirklich modernen Staat zu schaffen. Es war eine Aufgabe, welche nur Schritt für Schritt vollzogen werden konnte und welche im Rahmen eines Weltstaates nicht konsequent ausgeführt werden konnte — es ist der soziale Untergrund, auf welchem sich die Auflösung der Alexandermonarchie in einzelne hellenistische Reiche vollzogen hat.

Die Politik der Seleukiden der *χώρα βασιλική* gegenüber besteht also darin, daß diese *χώρα* allmählich durch Schenkungen und Verkäufe in die Stadtterritorien inkorporiert wird. Dasselbe bezwecken wohl auch die neuen Städtegründungen der Seleukiden: die neuen Städte entstehen natürlich auf der *χώρα βασιλική* und verwandeln dieselbe in ein Stadtterritorium²⁾.

1) Die Geschichte der Stadt Kelainai-Apamea, soweit sie sich aus den spärlichen Daten rekonstruieren läßt, hat W. Ramsay, *The cities and bishoprics of Phrygia*, II, 416 ff. trefflich erläutert.

2) Diese Städtegründung der Seleukiden und später der Attaliden, auf welche ich leider im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingehen kann, hat hauptsächlich zwei Wege eingeschlagen. Einerseits entstehen richtige Militärkolonien, meistens (vielleicht ausschließlich) im Anschlusse an früher existierende größere und kleinere Ansiedlungen der vorhellenistischen Zeit; andererseits bekommen einige aufblühende einheimische Ansiedlungen, welche allmählich äußerlich und innerlich, teilweise durch Übersiedelung griechischer Elemente hellenisiert werden,

Ähnlichen Erscheinungen begegnen wir auch in der Politik der Seleukiden ihren Soldaten gegenüber. Obwohl unsere Nachrichten darüber sehr spärlich sind, sehen wir doch, daß die Soldaten öfters mit Land belehnt werden. Die Bedingungen dieser Belehnungen sind uns nur mangelhaft bekannt, aber die berühmte Inschrift mit dem Bündnisvertrage zwischen Magnesia und Smyrna, besonders ihr letzter Teil (Dittenberger, Or. 229 Kap. III), erlaubt uns, einige Schlüsse darüber zu ziehen. Wir sehen, daß das Land aus der *χώρα βασιλική* gegeben wird (*χωρίον* ist dafür technisch), für diese Verleihung wird das uns schon bekannte Wort *ἐπιχωρεῖν* gebraucht (Z. 100: *καὶ τοὺς τε κλήρους αὐτῶν τοὺς δύο ὄν τε ὁ θεὸς καὶ σωτῆρ Ἀντίοχος ἐπεχώρησεν αὐτοῖς καὶ περὶ ο[ὗ] Ἀλέξανδρος γεγράφηκεν εἶναι αὐτοῖς ἀδεκατέτους*), und die verliehenen *κλήροι* bleiben frei von der *δεκάτη*.¹⁾ Seleukos II. hat auch gar nichts dagegen, daß diese Ländereien gänzlich aus der *χώρα βασιλική* verschwinden, indem sie auf Grund eines Vertrages zum Territorium der Stadt Smyrna zugeschlagen werden (*προσορῖσαι*).²⁾

ein wirkliches, hellenisch geartetes Stadtrecht. Über die erstere Art der Städtegründung ist viel geschrieben worden. Leider aber hat man sich meistens mit der Konstatierung der Tatsache der Koloniegründung begnügt, nur Ramsay hat in einigen Fällen versucht, der inneren Struktur dieser Kolonien, den Verhältnissen zwischen den alten Ansiedlern und den neuen Kolonisten nachzugehen (s. in seinen *Cities and bishoprics*, besonders die Abschnitte über Laodicea und Eumeneia, vgl. die allgemeinen Bemerkungen I, 9 ff. auch 242, 259 und passim). Auch in der Konstatierung ist man zu weit gegangen, s. gegenüber den unsicheren Nachweisen von Schuchhardt, *Ath. Mitt.* XIII, 1 ff., Radet, *De coloniis Macedonum cis Taurum deductis*, Paris 1892 und Schulten, *Hermes* XXXII, 523 ff. die einschränkenden Bemerkungen von E. Meyer *Hermes*, 33, 643 ff. und die vorsichtigen Zusammenstellungen von G. Cardinali, *Il regno di Pergamo*, 100 ff. Die Arbeit A. J. Reinachs in der *Revue archéol.* 1908—1909: *Les mercenaires et les colonies militaires de Pergame* behandelt vorläufig nur die Zusammensetzung und Organisation der pergamenischen Armee. Dagegen steckt die zweite Art der Städteentwicklung fast vollständig im Dunkel. Interessant für das Bodenrecht dieser entstehenden Städte ist die Inschrift Sterret, *Wolfe Exped.*, 548; G. Hirschfeld, *G. g. A.*, 1880, 590 ff. Es ist ein Ehrendekret, welches vielleicht in die Zeit der Entstehung der Stadt Apollonia reicht, aufgestellt *πίστεως [ἐ]νε|κεν καὶ μ(ε)γαλο|φοροσύνης* einem königlichen Beamten zu Ehren, welcher nach Geheiß eines ungenannten Königs den Spruch gefällt und ausgeführt hat, wonach einige Grundstücke den *Τυμβριαδεῖς* aberkannt und Apollonia zuerkannt wurden.

1) Dieselbe Verwandtschaft der makedonischen militärischen *κλήροι* mit der *γῆ ἐν δωρεῶ* haben wir oben konstatiert.

2) Anders verfährt schon Antiochos III., wenn wir Flav. Jos. XII, 34 (148 ff.) glauben können. Die 2000 in Lydien und Phrygien angesiedelten Juden bekommen eine Atelie nur für zehn Jahre; später müssen sie wohl die üblichen Steuern bezahlen. Daneben scheint es, daß die Atelie ihnen hauptsächlich deshalb ge-

Kehren wir aber zur *γῆ βασιλική* zurück. Die oben mehrfach schon berührten Urkunden der Laodike und des Aristodikides bezeugen, daß die hier gemeinten Strecken der *χώρα βασιλική* von den in Komen wohnenden *λαοὶ βασιλικοὶ* bewirtschaftet wurden. Diese *λαοὶ βασιλικοὶ* werden durchaus als Leibeigene behandelt: denn in der Laodikeurkunde wird es ausdrücklich gesagt, daß sie persönlich mit der ganzen Familie und ihrer ganzen Habe mit dem Gute ein wirtschaftliches Ganzes bilden und die *φόροι* des Gutes aufzutreiben haben.¹⁾ Die Bewegungsfreiheit ist ihnen allerdings nicht entzogen, sie können auch fort sein von ihrer *κώμη*²⁾, aber rechtlich gehören sie zu derselben und, was sie hier besitzen, gehört ihnen nicht. Es scheint hier also dasselbe Prinzip zu walten, welches wir auch in Ägypten konstatiert haben — die Lehre von der *ἰδία*.³⁾

Für die soziale Stellung der *λαοὶ βασιλικοὶ* ist weiter die von Beloch zuerst betonte Tatsache von Bedeutung, daß für sie von den Königen eigene Richter bestellt wurden; diese Auffassung legt wenigstens der Wortlaut der bei Athenäus aus Demetrios von Skepsis angeführten Stelle (XV 697 D): *δικαστῆς βασιλικῶν τῶν περὶ τὴν Αἰολίδα*

währt wird, weil sie in ein anderes Land wandern und daselbst höhere Kulturen einzuführen haben 151—153: *ὅταν δ' αὐτοὺς ἀγάγῃς εἰς τοὺς προειρημένους τόπους εἰς τ' οἰκοδομίας οἰκιῶν αὐτοῖς δώσεις τόπον ἐκάστω καὶ χώραν εἰς γεωργίαν καὶ φυτεῖαν ἀμπέλων, καὶ ἀτελεῖς τῶν ἐκ τῆς γῆς καρπῶν ἀνήσεις ἐπὶ ἔτη δέκα*. Wir stehen also vor einer Art Emphyteusis. Zu bemerken ist aber, daß wir es nicht mit einer Landschenkung an Soldaten zu tun haben.

1) Z. 17 ff.: *πεπ[ρά]καμεν Λαοδίκη Πάννον κώμην καὶ τὴν Βᾶριν καὶ τὴν προσοῦ|σαν χώραν τῇ κώμῃ (23) καὶ εἰ τινες εἰς τὴν χά[ρα]ν ταύτην ἐμ[πί]πτουσιν τόποι καὶ τοὺς ὑπάρχοντας αὐτο[ῖς] λ[α]ρῶ[ς] πα|νοικίους σὺν τοῖς ὑπάρχουσιν πᾶσιν καὶ σὺν ταῖς [τοῦ] ἐ|νάτου καὶ πεντημοστοῦ ἔτους προσόδοις ἀργ[υ]ρίον ταλάντων τριάκοντα*.

2) S. die Fortsetzung der oben ausgeschriebenen Stelle, Z. 27: *ὁμοίως δὲ καὶ εἰ τινες ἐ|[κ] τῆς κώμης ταύτης μετῆλθῶσιν εἰς ἄλλους τόπους*.

3) Es ist interessant, zu sehen, in welcher Weise die Lehre von der *ἰδία* bei der Teilung des Gebietes einer *κώμη* gehandhabt wird. Aristodikides soll z. B. Land im Gebiete Petras bekommen, wohl mit den dasselbe beackernden *λαοί*. Da das ihm geschenkte Territorium vom Territorium Petras abgetrennt und Stadtterritorium wird, so sollen demgemäß auch die *λαοὶ* dieser Ländereien, welche in Petra wohnen, natürlich nicht mehr in Petra bleiben, sondern ihren Wohnsitz auf dem Lande nehmen. Da aber das Verbleiben außerhalb dem wohl befestigten Petra gefährlich ist, so erwirkt Antiochos bei der Schenkung den *λαοὶ* die Erlaubnis, in Petra bleiben zu dürfen. In Petra werden also die betreffenden *λαοὶ*, um sich nach ägyptischer Weise auszudrücken, *ἐπίξενοι*. S. Dittenberger, Or., 221, 46 ff.: *οἱ δὲ βασιλικοὶ λαοὶ οἱ ἐκ τοῦ τό|που, ἐν οἷ ἐστιν ἡ Πέτρα, ἐμ|βούλωνται οἰκεῖν ἐν τῇ Πέτραι ἀσφαλείας ἕνεκε συντετάχαμεν Ἀριστο|<το>δικίδῃ ἕν αὐτοὺς οἰκεῖν*.

(Beloch, Griech. Geschichte III, 1; Cardinali, Il regno di Pergamo, 186, 4) nahe, denn *βασιλικῶν* als gen. plur. von *βασιλικᾶ* aufzufassen, ist weniger wahrscheinlich. Diese besonderen *δικασταὶ* bringen uns vor allem die ägyptischen *λαοκρίται* ins Gedächtnis; diese letzteren spielten aber in Ägypten eine viel wichtigere Rolle als diese *δικασταὶ* in Kleinasien; noch mehr aber erinnern diese *δικασταὶ* an die im I. Kap. beleuchtete Ausnahmestellung der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* Ägyptens in bezug auf die Gerichtsbarkeit. Zu notieren ist es, daß die Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt in Kleinasien ein weiteres Entwicklungsstadium bezeugt als dasjenige, zu welchem das ptolemäische Ägypten gelangt ist; wenigstens scheint es, daß dadurch den *λαοὶ βασιλικοὶ* ein effektiverer Gerichtsschutz zuteil wurde als in Ägypten.

Sei dem aber wie ihm wolle, die Summe der angeführten Nachrichten bezeugt uns, daß die *λαοὶ βασιλικοὶ* eine eigene Bevölkerungsklasse Kleinasiens waren, welche als solche auch in der Gesetzgebung hervortrat. Wir stehen also hier vor einem ähnlichen Prozesse wie in Ägypten: die übernommenen Zustände werden von den hellenistischen Königen keineswegs abgeschafft, im Gegenteil, sie werden durch eine wohl durchdachte Gesetzgebung reguliert und in feste Normen gebracht. Eine weitere Frage ist die, was mit den *λαοὶ βασιλικολοὶ* geschah, welche, wie im Falle der Laodike, mit den betreffenden Grundstücken Bestandteile einer Stadt wurden.¹⁾

Eine direkte Antwort auf diese Frage läßt sich vorläufig nicht geben, einige Vermutungen dürfen wir aber doch wagen.

Abhängige Bevölkerungsklassen, welche, teilweise infolge einer Eroberung, als Hörige das Gebiet oder Teile des Gebietes einer Stadt zu beackern hatten, waren den Griechen im Mutterlande und in den Kolonien ganz geläufig (s. die Zusammenstellung der Zeugnisse und der Literatur bei K. J. Neumann, Hist. Z. 1906 B. 60, 27 ff.). Auch in Kleinasien scheinen sie sich eingebürgert zu haben, wie es die Beispiele von Byzantion, Kyzikos und des pontischen Herakleia bezeugen (Neumann, 30). Die Formen dieser Hörigkeit waren wohl je nach den Verhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung verschieden; verallgemeinern dürfen wir hier gar nichts.

So scheint, wenigstens in der hellenistischen Zeit, die Abhängigkeit der einheimischen Bevölkerung von den zugewanderten Griechen im Gebiete der ionischen Städte weniger ausgeprägt gewesen zu sein, als

1) Über die soziale Lage der *λαοὶ* vgl. die knappen zusammenfassenden Worte M. Webers, Handw. der Staatw. Art. Agrargeschichte S. 128 (S. A.).

z. B. in Herakleia, gefehlt hat sie auch hier nicht. Denn es sind z. B., wie auch Hiller von Gaertringen meint,¹⁾ die *Πεδιείς* des prienensischen Gebietes (Inscr. v. Pr. 3, 15, vgl. 17) nicht anders zu verstehen: das Verbot, welches an Megabyzos ergeht, Ländereien in ihrem Gebiete zu kaufen (Inscr. v. Pr. 3), und die Hilfe, welche sie den Magneten gegen Priene geleistet haben (ibid. 14, 15, 16), lassen sich auf andere Weise nicht erklären. Daß sie einheimische Bewohner des städtischen Gebietes waren, läßt sich nach der Analogie von Kyzikos, Herakleia und Zeleia (Dittenberger, Syll.² 154) vermuten.

Das Verhältnis dieser einheimischen Bevölkerung zu den Bürgern der griechischen Städte und zu dem von ihnen beackerten Boden wird wohl je nach den Städten verschieden gewesen sein. In den uns bekannten Fällen sind es teilweise Leibeigene nach der Art des Mutterlandes, etwa wie die spartanischen Heiloten, teilweise nur steuerpflichtige Besitzer der von ihnen seit alters her beackerten Grundstücke. So heißt es in den Inscr. von Pr. 3, in einem Ehrendekret Z. 12 ff.: *γῆς δὲ ἐγκτησιν ἄχρι ταλάντων π[έν]τε | ἀπεχούσης τῶν ὄρων τῶν πρὸς τ[ῆ]ν Ἐφεσίην | μὴ ἐ|λάσσονι σταδίων δέκα τῶν δὲ πημάτων ὧν [οἱ Πε]διεῖς κέκτηνται μὴ εἶναι αὐτῶ κτ[ῆ]σασθαι.*²⁾ Die Lage der Phryger, welche im Gebiete von Zeleia wohnten, wird in der zur Zeit Alexanders gesetzten Inschrift Dittenberger, Syll.² 154 folgendermaßen bestimmt Z. 3 f.: *ἀνευρετὰ[s] | τῶν χωρίων τῶν δημοσίων ὅσα μὴ οἱ Φ[ύ]ργες ἔχοντες φόρον ἐτέλεον.* Der Boden ist also danach Staatsboden, welcher aber in, wohl erblichem, Besitze der Einheimischen ist. Diese einheimischen Besitzer sind der Stadt zinspflichtig. Es sind also ganz dieselben Verhältnisse wie diejenigen, welche die Lage der *λαοὶ βασιλικοὶ* charakterisieren: statt des Königs erscheint nur die Stadt als der Eigentümer des Grund und Bodens.³⁾

1) Inschriften von Priene Einleitung S. XIII; er nennt sie: „die zumeist barbarischen Einwohner der Mäanderebene und der eigenen Dörfer.“

2) Vgl. Inscr. v. Pr. 16, 9—10; leider ist die Ergänzung dieser fragmentierten Zeilen fraglich. Hicks ergänzt: *ἐ[πι] τὸ ἄμεινον τῆν χώραν ταύτην κατασκευάζειν Πεδιεύσιν | κατοικοῦσιν αὐτὴν νέμεσθαι ἐ|δόκαμεν.*

3) Es scheint, daß diese Einheimischen die übliche *δεκάτη* bezahlt haben, s. Dio Chrys. ad Nicomedienses (or. XXXVIII), 26: *ἡμεῖς δὲ ἂν ἀπολάβωμεν τὸ πρωτεῖον ἀμαχῆ παραδόντων αὐτὸ τῶν Νικαίων, πότρεα ληψόμεθα τοὺς φόρους οὓς νῦν ἐκείνοι λαμβάνουσιν; . . . ἢ δεκάτας <τάς> παρὰ τῶν Βιθυνῶν ἐκείνοις ἔλαττον παρεξόμεν.* Ein Zeugnis zugleich für die Ständigkeit der Verhältnisse und ihr Fortdauern bis in die römischen Zeiten. Die ziemlich günstige Lage der steuerpflichtigen einheimischen Bevölkerung in Kleinasien, verglichen mit der Lage z. B. der spartanischen Heiloten, kann ebensogut aus den Eigentümlichkeiten der Besiedelung Kleinasien durch die Griechen, wie auch als Produkt einer Entwicklung erklärt werden. Es ist bekannt, daß im Laufe des Hellenismus die

Daneben aber sehen wir dieselben Phryger als Leibeigene privater Personen. Besonders charakteristisch ist es, daß sie mit dem Grundstücke zusammen von der Stadt als Ehrengabe verliehen werden, was ihre Stellung als Leibeigene der Stadt besonders stark unterstreicht. Dies ergibt die zuerst von A. Wilhelm richtig gewürdigte Inschrift aus Zeleia Ath. Mitt. IX, 58 = Gr. D. J. 5533e (Wiener Eranos zur 50. Vers. d. Phil. und Schulmänner in Graz 1909, 132). Sie lautet: *Κλεάνδρωι Παρ- μένυτος εὐργέτη γενομένωι τῆς πόλεως δοῦναι ἡμικλήριον δασείης, κλήρον ἐν τῶι πεδίωι, οἰκίην, κῆπον, κέραμον ἀμφορέων ἑκατόν, λεῶν αὐτοίκου, ἀτέλειαν ἀγοραίων τελέων καὶ προεδρίην, αὐτῶι καὶ ἐκρόνοις, καὶ στέφανον χρύσειον.* Wilhelm bemerkt dazu trefflich: „Nach Cramer, Anecd. I, 265, beigebracht von F. Bechtel, hat Hekataios den Herakles als *λεῶς* des Eurystheus bezeichnet. *Λεῶς αὐτοίκος* ist der Leibeigene samt dem Hause, vermutlich auf dem *κλήρος ἐν τῶι πεδίωι* (vgl. die oben angeführten Inschriften von Priene) ansässig; ebenso gehen die *λαοί* auf der Domäne bei Kyzikos *πανοίκιοι σὺν τοῖς ὑπάρχουσι αὐτοῖς πᾶσιν* in den Besitz der Laodike über.“ Doch werden wohl auch im Falle solcher Überweisung an einzelne Kleroi-inhaber die *λαοί* nur die üblichen Zinse an dieselben gezahlt haben, wie die oben angeführten Worte der Inschrift Dittenberger, Syll.² 154 zeigen.

Diese Einheimischen sind es wohl, welche öfters in Kleinasien als eine besondere, minder berechnigte Bevölkerungsklasse der städtischen Territorien, als *κατοικοῦντες* oder *παροικοῦντες*, in den Urkunden bezeichnet werden. Die Nachrichten über diese Bevölkerungsklasse sind

Heilotie in Sparta im Absterben begriffen ist (Neumann a. a. O. 78), ebenso scheint in Heraklea die richtige Leibeigenschaft der Maryandiner später sich in die Lage einer einfach zinspflichtigen Bevölkerung (*δωροφόροι* s. die Zeugnisse bei Neumann a. a. O. 74) umgewandelt zu haben, vgl. unten S. 263, 1 über die thrakischen Kometen bei Kyzikos. Ähnlich ist wahrscheinlich auch die Lage der *γεωργοί* in Kyrene s. Josephus Ant. Jud. XIV, 115: *τέτταρες (φυλαί) | δ' ἦσαν ἐν τῇ πόλει τῶν Κυρηναίων ἧ τε τῶν πολιτῶν καὶ ἡ τῶν γεωργῶν τρίτη δ' ἡ τῶν μετοίκων καὶ τετάρτη ἡ τῶν Ἰουδαίων.* Die *γεωργοί* sind also keine Bürger, stehen aber in der Aufzählung vor den Metöken und Juden. Mit den Zuständen in Nikomedia sind die bekannten Stellen, welche das Vorhandensein von leibeigenen bithynischen *λαοί* bei den Byzantiern bezeugen (Polyb. IV, 52, 7; Phylarchos bei Athen. VI, 271b = FHG. I, 336), zu vergleichen; besonders charakteristisch ist der Name *λαοί*, welchen Polybios gebraucht, vgl. Chyliński im *Žurnal Ministerstva Narodnago Prosviesčenia* 1903, 108ff. (Wilhelm l. l. übersieht sowohl den Aufsatz von Chyliński wie den von Neumann, wenn er davon spricht, daß die Polybiosstelle unbeachtet geblieben ist); vgl. auch Lebas-Waddington, 1178 (Hadrianopolis in Bithynien), wo neben den *ἐνκεκρμένωι* zweimal *οἱ τῆν ἀγροικίαν κατοικοῦντες* oder *παροικοῦντες* genannt werden.

zuletzt, kritisch gesichtet, durch Cardinali zusammengestellt worden (Note di terminologia epigraphica, Rend. d. r. Acc. d. Lincei XVII, 1 (1908), 192, 194 und 196).¹⁾ Mit den *λαοὶ βασιλικοὶ* zusammen bilden diese *κάτοικοι* und *πάροικοι* die sog. *ἔθνη* Kleinasiens, welche neben den griechischen *πόλεις* öfters genannt werden, wo es darauf ankommt, die ganze Bevölkerung Kleinasiens kurz zusammenzufassen (s. z. B. Dittenberger Syll.² 347 (48 v. Chr.): *Ἐφεσίων ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος καὶ αἱ ἄλλαι Ἑλληνικαὶ* | *πόλεις αἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κα[τ]ο[ικοῦσαι]* | *καὶ τὰ ἔθνη*).²⁾

Diese *κάτοικοι* oder *κατοικοῦντες* wohnen in Dörfern (besonders charakteristisch dafür ist die Inschrift Ath. Mitt. 1878 (III), 57 — Kaiserzeit: *καταλείπω τ[ῆ] τῶν Τει]ρηγῶν κατοικίᾳ χρῆ[σιν νο]μῆς καὶ καρπ[ε]ίας ἀγρο[ῦ καλουμ]ένου . . . [ἵνα οἱ κω]μῆται χρῶνται καὶ κα[ρπῶν]ται αὐτῶ), haben wenigstens in der späteren Zeit eine Art Selbstverwaltung (sie haben, wie die oben angeführte Inschrift zeigt, sogar das Recht, Land als Gesamtheit zu besitzen)³⁾ und sind wohl der Stadt zinspflichtig.*

Ich kann auf die Lage dieser städtischen *κάτοικοι* und *πάροικοι* hier nicht näher eingehen (es scheint, daß die letzte epigraphische Reise in Lydien, welche für das Wiener Corpus unternommen worden ist, neues wichtiges Material für diese Frage zusammengebracht hat, s. v. Premerstein, Klio IX, 137), wie lockend auch so ein Unternehmen sein könnte. Wichtig ist es für mich vor allem, daß diese *κάτοικοι* so auffallend ähnlich unseren *βασιλικοὶ γεωργοὶ* sind.

Es könnte also sein, daß auch die *λαοὶ βασιλικοὶ* der früheren königlichen *χώρα*, in den Fällen, wo sie samt dem Gute und ihrer *κώμη* zum Stadtterritorium geschlagen wurden, im Verhältnisse zur

1) Es geschieht z. B. in Priene nach dem III. Jahrh. der Pedaier keine Erwähnung mehr, wo aber in den späteren Inschriften die ganze Bevölkerung des prienensischen Gebietes zusammengefaßt werden soll, heißt es: *οἱ πολῖται καὶ οἱ κατοικοῦντες τὴν τε πόλιν καὶ τὴν χώραν*, s. z. B. Inschr. v. Pr. 104, 17 und öfters; für *πάροικοι* und *κάτοικοι* in Priene s. Inschr. v. Pr. Index IV, 2 S. 244.

2) S. darüber Brandis in P. W. R. E. II, 2, 1556 f. Seiner Auffassung der *ἔθνη* kann ich aber nicht zustimmen; Droysen, G. d. Hell. III, 1, 31 hat hier m. E. das Richtige gesehen.

3) Vgl. auch Dittenberger, Or. 488, wo in einer *κώμη* des Gebietes von Philadelphia Volksversammlung und Gerusie bezeugt sind. Dieselben fassen den Beschluß: *διελέσθαι τὸν ὑπ[άρχ]οντα αὐτοῖς ἀγρὸν ἐν τοῖς ἰδίοις ὄροις [τό]πω τῷ λεγομένῳ Ἀγάθωνος μά[νδ]ραϊς*, vgl. Buresch, Aus Lydien 2 ff.; Chapot, La province romaine d'Asie, Paris 1904, 98 ff. bes. die frühhellenistische Inschrift BCH. X, 486 f. Mit den *Ἀγάθωνος μάνδραι* ist der mysische Grenzstein Lebas-Waddington 1095: *ὄροι Μανδρῶν καὶ Γαννατηνοῦ* zu vergleichen. Die Bezeichnung erinnert an die Mappalia Siga Afrikas.

Stadt zu *κατοικοῦντες*, zu einer in einer *κώμη* wohnenden bürgerlichen Landbevölkerung wurden. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Grundherrn wurde dadurch natürlich gar nicht geändert, besonders wenn auch im Gebiete einer Stadt für die nichtbürgerliche Landbevölkerung die Lehre von der *ιδία* galt. Doch auf weitere Vermutungen will ich mich nicht einlassen. Eines noch möchte ich aber hinzufügen.

Nach der Analogie der *κῶμαι* und *κατοικία* eines Stadtgebietes zu urteilen, wäre es vielleicht möglich, auch für die *κῶμαι* der *χώρα βασιλική* eine gewisse Selbstverwaltung vorauszusetzen, wie wir sie später in den *κῶμαι* der kleinasiatischen Güter der römischen Kaiser treffen. Es scheint überhaupt, daß in dieser Zeit sich eine selbständige Komenverfassung neben der Stadtverfassung ausgebildet hat: in voller Entwicklung treffen wir dieselbe in den städtearmen Gebieten Thrakiens und Syriens. In diesen Ländern hatte sich die Komenverfassung, wohl auf dem Grunde einer Gensverfassung, aber doch theoretisch im Bereiche der *χώρα βασιλική*, entwickelt.¹⁾ Doch diese thrakischen und syrischen Zustände bedürfen weiterer Untersuchung, in welche ich mich hier nicht einlassen darf.

Wie ist nun die wirtschaftliche Lage der *λαοὶ βασιλικοὶ* zu beurteilen? Daß die *λαοὶ* alteingesessene, erblich auf dem Gute bleibende und eine und dieselbe Parzelle bearbeitende Bauern sind, ist auch ohne direkte Nachrichten darüber klar. Wie hoch aber ihre Besteuerung war, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Die Laodikeurkunde redet von 30 Talenten Silber als den *πρόσοδοι* des Gutes, dagegen spricht die Synoikismosurkunde des Antigonos von größeren Naturalbeständen, welche die *χώρα φορολογουμένη* ergab. Auch Ps. Aristoteles bezeugt uns eine Naturalabgabe, die *δεκάτη*, und dieselbe Quote für die Benutzung des Königsackers nennt die pergamenische Urkunde des Bündnisses zwischen Smyrna und Magnesia. Es scheint danach, daß es meistens Natural-

1) Besonders charakteristisch für die thrakischen Zustände auf dem Gebiete Kleinasiens und die Schicksale der thrakischen Bauern Kleinasiens ist die vor kurzem von Hasluck publizierte Inschrift aus dem Gebiete von Kyzikos (Journ. of hell. St. 1904, 21). Es ist eine Weihung an den Zeus Chalazios Sozon. Die Inschrift lautet: *Θρακιοκωμῆται τῷ θεῷ τὴν στήλην καθιέρωσαν ὑπὲρ εὐναρπίας καὶ ἀβλαβίας τῶν καρπῶν καὶ ὑπὲρ ὕγείας καὶ σωτηρίας τῶν γεοντεῖτῶν καὶ τῶν συνερχομένων ἐπὶ τὸν θεὸν καὶ κατοικοῦντων Θρακίαν κώμην. Μειδίας Στρατόνος τῷ θεῷ καὶ τοῖς κομῆταις κτλ.* Zu den *γεοντεῖται* vgl. CIGr. 3695 b. Die *κώμη* gehört wohl zum Gebiete der Stadt Kyzikos, und doch scheinen die *κωμῆται*, wie in Priene und anderswo, *γεοντεῖται* zu sein (denn in den *γεοντεῖται* die Landbesitzer von Kyzikos zu erkennen, verbietet meiner Ansicht nach der Wortlaut der Inschrift: es sind wohl die *Θρακιοκωμῆται* selbst).

abgaben waren, welche die *λαοὶ βασιλικοὶ* leisteten, und es ist wenigstens wahrscheinlich, daß sie öfters als eine *δεκάτη* der Produktion berechnet wurden. Sollten weitere Nachrichten diese Vermutungen bestätigen, so hätten wir ein weiteres wichtiges Zeugnis über die recht milde Behandlung der *λαοὶ* durch die seleukidischen Könige. Man möchte sogar meinen, daß dadurch eine Annäherung der *λαοὶ* an die übrige Bevölkerung vollzogen wurde, welche die Lage der *λαοὶ* in wirtschaftlicher Hinsicht vielleicht vorteilhafter machte als die Lage ihrer Brüder in den Städtegebieten. Die milde Besteuerung macht es vielleicht auch verständlich, weshalb die Könige in bezug auf die *χώρα βασιλική* so freigebig sind: der Verlust einer so niedrig berechneten Steuer wurde leicht durch die entsprechende Steigerung der *φόροι* einer Stadt, welche dadurch vergrößert wurden, kompensiert. Auch eine Verwandlung einer *κώμη* in eine Stadt brachte mit sich nur die Verwandlung der Naturalsteuer in eine Geldleistung seitens der neuen Stadt. Doch bleibt auch dies, wie das meiste in diesem dunklen Gebiete, vorläufig nur eine, dazu eine unsichere Vermutung.¹⁾

Eine weitere, auch mit Sicherheit nicht zu entscheidende Frage

1) Ich mache hier noch einmal auf die von Köhler so meisterhaft erklärte Urkunde, welche vom Synoikismos der beiden Städte Teos und Lebedos handelt, aufmerksam, Dittenberger, Syll.² 177 = Michel 34; Köhler Sitzb. d. B. Ak., 1898, 18 vgl. Kaerst, Gesch. des hell. Zeitalters II, 1, 360. Die Maßregel des Antigonos in bezug auf die Versorgung der Städte mit überseeischem Getreide (vgl. Francotte *Mélanges Nicole*, 135 ff.) erklärt sich hauptsächlich aus dem Bestreben, für das Korn der *χώρα φορολογουμένη* ein nahes und sicheres Absatzgebiet zu finden. Man sieht, wie unbequem die großen Massen von Getreide für eine geordnete Finanzverwaltung waren; sie waren zwar ein großes Machtmittel, besonders den immer kornbedürftigen griechischen Städten gegenüber, aber sie erforderten Fürsorge und machten die Regierung zu einem Großhändler, was für sie nicht immer bequem war. Viel handlicher waren die Geldbeiträge der Städte. Interessant ist es, die Politik der Ptolemäer in dieser Hinsicht zu verfolgen (s. P. W. R.E. mein Art. *Frumentum* p. 8/SA.). Es entspricht ganz der Tendenz der gekrönten Getreidehändler, wenn sie den von ihnen abhängigen Städten die Kornzufuhr aus anderen Gebieten als Ägypten nur ausnahmsweise erlauben. Zu den in dem oben angeführten meinen Artikel zusammengestellten Nachrichten füge man noch die bekannte samothrakische Inschrift (Ditt., Syll.² 221) aus der Zeit des ersten Euergetes hinzu; hier bitten die Samothraker den Hippomedon, er solle für sie erwirken, daß der König und die Königin Z. 24 ff.: *καὶ σ[ίτου εἰς]αγαγῆ[ν] καὶ ἀτέλειαν δοῦ[ναι τῆμ]||π[ό]λει [ἐκ] Χερρονήσου καὶ ἄλλοθεν ὅθεν αὐτοῖσι εὐκαιρον φ[αίνε]ται ε[ἶ]ναι*. Man sieht, daß die Ptolemäer nur ungern die Einführung des Getreides aus anderen Orten als Ägypten überhaupt erlaubten, und wenn schon, dann mit der Verpflichtung, Steuern dafür zu bezahlen. Für den Kornreichtum der ersten Gebiete Asiens sind die Nachrichten über ihre Korngeschenke besonders charakteristisch, s. z. B. Polyb. II, 89, 9 (20 Myriaden) und öfters.

ist die folgende: darf man annehmen, daß alle Bearbeiter der *χώρα βασιλική λαοὶ βασιλικοὶ* waren, haben sich auf derselben keine anderen Besitzverhältnisse entwickelt, spielten auf derselben die griechischen Formen der richtigen Zeitpacht mit beiderseitiger Verpflichtung, der Erbpacht und der Emphyteusis keine Rolle? Auch hier haben wir keine direkten Nachrichten. Die Untersuchung der ägyptischen Verhältnisse hat uns gezeigt, daß die richtige Zeitpacht, die Erbpacht und die Emphyteusis die üblichen Mittel waren, wodurch das minder bequeme Land für Staatszwecke ausgenutzt wurde. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Seleukiden die großen Strecken des ihnen gehörenden Bodens vor dem Eindringen der griechischen Nutzungsformen bewußt geschützt haben; es ist nicht denkbar, daß der Verkauf und die Versenkung mit Zuschlagen an ein Stadtterritorium neben der Bearbeitung durch die *λαοὶ βασιλικοὶ* die einzigen Formen waren, um der Privatinitiative einen Zutritt zu der *χώρα βασιλική* zu geben. Der Zufall hat uns aber keine Nachrichten über diese anderen Modi der Ausnutzung überliefert.

Einen Wink, aber auch nicht mehr, gibt uns vielleicht die schon mehrfach angeführte Inschrift der Pitanäer und Mytilenäer. Wo hier die Pitanäer über die Beurkundung ihres Landkaufes von Antiochos sprechen, führen sie unter anderem folgendes an, Z. 137: *κ[α]ὶ ὡς ἡ παρακτητικὴ τ[ῆ]ς χώρας κυρεῖται καὶ διὰ τῶν ἐγγράφων [ἐπὶ τῆς διανομῆς α[ὐ]τοῖς ὑπὸ τῶν κρατούντων παρεκεχώρητο*. Es scheint hier außer der *παρακτητικὴ κυρεῖται* noch eine schriftliche *παραχώρησις* seitens der (früheren) Besitzer des Landes, welche bei der *διανομῇ* des Landes, wohl der Abgrenzung desselben nach dem Verkaufe, geschah, erwähnt zu werden. Die *ἐπικρατοῦντες* als *λαοὶ* zu deuten ist unmöglich, sie mit dem Könige gleichzustellen noch weniger denkbar, es bleibt nur übrig, an die Vorbesitzer des Landes zu denken, welche ihr Recht in irgendeiner Weise von dem Könige erworben haben.

Wie kann man sich nun diesen Übergang der königlichen Domänen in die Händen der Privatbesitzer und Privatinhaber vorstellen?

Es ist bekannt, daß der griechische Staat der vorhellenistischen und die griechische Stadt der hellenistischen Epoche neben dem Privatbesitze, welcher die Grundlage ihrer ökonomischen Existenz darstellte und durch die *εἰσφοραὶ* dem Staate dienstbar gemacht wurde, seine Wirtschaft auf der Ausnutzung der *γῆ δημοσία* — des Staatslandes basierte. Dieses Staatsland wurde teilweise von einer mehr oder weniger hörigen Bevölkerung bewirtschaftet; die fortgeschrittenste Form dieser Hörigkeit, welche sich am weitesten von den Überbleibseln des griechischen Mittelalters entfernt hat, war die uns, hauptsächlich in Kleinasien, be-

kannte Form der Bearbeitung des Staatslandes durch die Einheimischen, welche dem Staate einen *φόρος* zu leisten hatten (s. oben) und eine minderberechtigte Klasse der Bevölkerung bildeten; es waren die städtischen *λαοί*, welche wohl den *βασιλικοὶ λαοί* analog zu beurteilen und aufzufassen sind. Daneben aber existierten auch andere Formen der Bewirtschaftung des städtischen Bodens: nicht jede Stadt hatte eine hörige Bevölkerung zur Verfügung, und nur selten war dieselbe zahlreich und wirtschaftlich fortgeschritten genug, um das ganze Stadtterritorium bewirtschaften zu können; auch bildete diese hörige Masse eine große Gefahr für den Staat: nicht umsonst fürchten sich die Prienenser vor ihren *Πεδιεῖς*. Deshalb werden wohl auch die zinspflichtigen einheimischen Bauern von der Stadt streng beobachtet und ihr Wachstum an Zahl und an Reichtum eher gehemmt als gefördert.

Die meisten Stadtländereien wurden demgemäß in anderer Weise bewirtschaftet (darunter rechne ich auch die Ländereien der Tempel und anderer politischer und religiöser Korporationen). Soweit wir aus dem spärlichen Materiale erschließen können, scheinen dabei in den älteren Zeiten hauptsächlich die Formen der Zeitpacht vorgeherrscht zu haben.¹⁾ Dazu tritt aber schon in dem IV. Jahrh. die wohl aus viel früherer Zeit stammende Form einer unbegrenzten oder erblichen Pacht, welche wohl zuerst aus dem Bestreben, unkultivierte Landstücke zu ameliorieren, entstanden ist.²⁾ Es ist die uns aus Ägypten schon bekannte Form der *καταφύτευσις*, welche aber dort andere Formen angenommen und zu anderen Resultaten geführt hat: es ist bezeichnend, daß wir in Ägypten keinen richtigen Emphyteutenkontrakt haben und daß durch den Kauf aus dem *βασιλικόν*, wenigstens seit der römischen Zeit, ein richtiger Privatbesitz begründet wird; ich erinnere aber daran, daß auch andere Formen der emphyteutischen Pacht, Formen, welche an die griechische viel mehr erinnern, in Ägypten existiert haben — ich meine die Pachten von unbegrenzter Dauer mit Kulturpflicht.

Zu dieser Form der Erbpacht mit Ameliorationspflicht gesellt sich früh die Erbpacht auf dem kultivierten Boden. Diese Form blüht

1) S. Dareste, Haussoullier, Reinach, Inscr. jur. gr. I, 251 ff. und 265 ff. Für Aristoteles ist die Vergebung auf zehn Jahre eine Regel der Staatslandpacht überhaupt (Arist. *Ἠθ. πολ.*, 47).

2) Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Abh. der sächs. Ges. XX, IV (Leipzig 1901), 6 ff., vgl. J. Borozdin, Bemerkungen zur griechischen Emphyteusis, Hermes (russ.), 101 ff., 126 ff., welcher letztere auf die Wahrscheinlichkeit allmählicher Entwicklung der griechischen Erbpacht aus der Zeitpacht aufmerksam macht.

im zweiten und ersten vorchristlichen Jahrh., wie uns die Dokumente aus Mylasa und Olymos zeigen, in Kleinasien¹⁾, ist aber auch anderswo zu belegen. Sie ist auch für die Stadt- und Tempelwirtschaft besonders bequem. Ist es nun denkbar, anzunehmen, daß die Satrapen und Nachfolger Alexanders in Kleinasien bei der Ausnutzung ihrer Königsländereien, besonders des Teiles, welcher un bebaut war, diese Form ignoriert haben?

Der Passus des Ps.-Aristoteles, welcher von den *ἴδια* redet, scheint uns das Gegenteil zu bezeugen. An der Bezeichnung *ἴδια* dürfen wir keinen Anstoß nehmen: stellt doch der *νόμος πωλητικὸς* von Mylasa, welcher mit den vielen *νόμοι τελωνικὸι* und besonders mit dem P. Eleph. XIV zu vergleichen ist²⁾, die Ländereien, welche *εἰς πατρικὰ* verpachtet wurden, in bezug auf die Steuerpflicht den *ἴδια* gleich (s. Lebas-Waddington, 404: *καὶ γεωργῶνται οἱ μισθωσάμενοι τῆν γῆν καθάπερ καὶ οἱ λοιποὶ τὰς ἰδίας γεωργίας ἐργάζονται καὶ τὰς τε εἰσφορὰς διορθῶσονται πάσας [καὶ τὰ] προσπίπτοντα ἐκ τοῦ βασιλικῆ ἢ [πολι]τικῆ καθάπερ καὶ οἱ τὰς ἰδίας γεωργίας γεωργοῦντες*) und werden doch die vom Könige in Emphyteuse vergebene Ländereien in Ägypten zu steuerpflichtigem Landbesitze.

Vielleicht besitzen wir auch eine direkte Nachricht über die Emphyteuse auf dem Königslande. Ich meine die bekannte Inschrift aus Gambreion (Dittenberger, Syll.², 155; Inscr. jur. gr. I, 257). Zwar ist sie allgemein als ein rein privater emphyteutischer Kontrakt aufgefaßt worden, aber ich habe mehrere starke Bedenken gegen diese Deutung.³⁾ Der Anfang mag noch gehen: *Θεὸς τύχη ἀγαθή. | Βασιλεύοντος Ἀλεξάνδρου ἔτει ἐνδεκάτῳ Μενάνδ[ρ]ου σατραπεύοντο[ς] ἐπὶ προτάνιος Ἰσαγόρου*, aber nun das Folgende: *Κ[ρ]ατεύας ἔδωκεν Ἀριστομένει γῆ(ν) (ψ)ι(λ)ήν ἀ(ρ)ὸν || ἐποικίσαι πρὸς τῶι | φυτῶι (τῶι) ἐπὶ Κρατεύα φυτευθέντι*; die Größe des in Emphyteuse vergebene Landes wird sehr unbestimmt angegeben — 170 *κόπροι* als Aussaat, die Grenzen nur durch das obige ganz allgemeine *πρὸς τῶι φυτῶι*

1) S. die Zeitbestimmung bei Judeich Ath. Mitt., XIV. 367 ff.

2) Lebas-Waddington, 331, 14: *ἢ ἂν καὶ ὀφειληθῆ κατὰ τὸν πωλητικὸν νόμον παρὰ τοῦ μισθωσαμέν[ον] vgl. die Inschriften des Thraseas, bes. Inscr. jur. gr. I, 247c, 12 ff.: ἢ δὲ πρᾶξις ἔσται τοῦ φόρου ἐκάστον ἔτους τοῖς γινομένοις τα(μ)ίαις τῆς | φυλῆς πράσσοσι κατὰ τὸν πωλητικὸν νόμον παρὰ τοῦ ἔχοντος αὐτά. Das Verpachten nach einem *νόμος ὀνής* bzw. *πωλητικὸς νόμος* ist für das Staatsland charakteristisch, s. die Urkunde in den Inscr. jur. gr. I, 251 ff., und die bekannte Urkunde aus Thisbe, über welche im IV. Kap. das Nötige gesagt ist.*

3) Vgl. Mitteis, Erbpacht, 6, 2, welcher auch diesen Fall für „durchaus unsicher“ erklärt.

bestimmt, der *φόρος* gar nicht bestimmt — nur für den *κῆπος* wird ein Chrysus ausbedungen. Auch von den weiteren Bedingungen der Pacht verlautet kein Wort. Ist dies alles in einem Privatkontrakte möglich? Ich glaube keinesfalls. Dagegen ist dies alles bei der Vergabung durch einen Beamten der *χώρα βασιλική* ganz erklärlich: die näheren Bedingungen der Pacht enthielt der allgemeine *νόμος πωλητικός*, hier handelt es sich nur um die Erlaubnis seitens des Beamten zur Bepflanzung unter den bekannten Bedingungen. Bei den großen Flächen des unbebauten königlichen Landes und seiner nur notdürftigen Vermessung werden auch die unbestimmte Ausdehnung der zu besäenden Grundstücke und die Allgemeinheit der Bestimmung der Lage verständlich. Daß der *φόρος* für den Garten besonders ausbedungen wird, erklärt sich wohl daraus, daß er nur als Akzessorium des ganzen Grundstückes behandelt wurde und demnach der allgemeine *νόμος πωλητικός* keine Regel darüber enthalten konnte.

Und zuletzt die Wendung *πρὸς τῶν | φντῶν (τῶν) ἐπὶ Κρατεύ|α φντεθέντι*. Dies *ἐπὶ Κρατεύα* erinnert mich an die Fälle, wo in den P. Tebt. ein Landstück als von einem Beamten für die Staatskasse zuerworben bezeichnet wird, und noch mehr an den Anfang der bekannten thibäischen Emphyteusisurkunde A, 2 ff.: *ὁ βουλόμενος Θισ-β(έ)ων χωρίον δη|μόσιον τῆς πόλεως . . . φντεῦσαι τῶν ἐπ' ἐμοῦ γεωργουμένων*.

Dies alles veranlaßt mich, unsere Urkunde — zwar mit großem Vorbehalte — als ein Zeugnis für die Emphyteusis auf dem Königslande zu erklären.

Daß wir nur so wenig Nachrichten von der Erbpacht auf den Königsdomänen haben, ist gar nicht zu verwundern: haben sich doch diese Pachtungen meistens in den am wenigsten erforschten Teilen der hellenistischen Welt entwickelt. Und was wüßten wir über die Erbpacht auf den Stadtgebieten Kleasiens, wenn uns ein glücklicher Zufall die Urkunden von Mylasa und Olymos nicht bescheert hätte.¹⁾

Gesorgt haben die Könige für ihre Domänen sicherlich. Man lese nur die harten Vorschriften, welche König Philippos von Makedonien (220—179 v. Chr.) an die Larisäer wegen der mangelhaften Bestellung ihres Territoriums adressiert (Dittenberger, Syll.², 238 bis 239; Lolling Ath. Mitt. 1882, 61 ff.). Man sieht, daß er daran

1) Dies Fehlen der Urkunden ist um so mehr zu bedauern, als es hochwichtig wäre, feststellen zu können, ob die Emphyteusis in Kleinasien dieselben Formen angenommen hat wie die, welche wir in Ägypten konstatiert haben, oder ob sie sich weniger von den städtischen Formen entfernt oder sogar dieselbe Gestalt wie die letzteren angenommen hat.

stark interessiert ist, Ditt., Syll.², 238, 5ff.: *τούτου γὰρ συντελεσθέντος καὶ συνμειν|άντων πάντων διὰ τὰ φιλόνηθρα παπέπεισμαι ἕτερά τε πολλὰ τῶν χρησίμων ἔσεσθαι καὶ ἐμοὶ καὶ τῇ πόλει καὶ τὴν | χώραν μᾶλλον ἐξεργασθήσεσθαι*, vgl. 239, 5: *καὶ τὴν χώραν μὴ ὥσπερ νῦν ἀισχυρῶς χερσεύεσθαι*. Desto mehr wird er für seine eigene Domäne gesorgt haben.

Zwar wird wohl das Reich der Seleukiden sich in besserer Verfassung befunden haben als Griechenland im III. (s. Ditt., Syll.², 221, wonach Samothrake unter Ptolemäus Euergetes gänzlich verwüstet und unbestellt lag) und II. Jahrh., die Ursache davon wird aber zum Teile wenigstens auch darin liegen, daß die Seleukiden ihr Möglichstes für das Gedeihen der Privatwirtschaft auf ihren Domänen gemacht haben.

Trotz dem Mangel an uns zur Verfügung stehenden Nachrichten ersehen wir doch, daß sowohl die Agrarfrage wie auch die politischen Aufgaben im Reiche der Seleukiden viel komplizierter waren als die, mit welchen die Ptolemäer zu tun hatten. Es fehlte im Seleukidenreiche auch die für Ägypten so eminent wichtige Tempelfrage nicht. Besonders schwierig war dieselbe da, wo die Seleukiden es mit einer mächtigen einheimischen Priesterschaft zu tun hatten, wie in Babylon, in Judäa und auch in manchen Gegenden Kleinasiens, besonders in Pontos und Kappadokien, aber auch in Phrygien und wohl auch anderswo. Auch die Agrarfrage kam hier in Betracht, denn die Tempel oder die Götter hatten in allen den aufgezählten Ländern großen Grundbesitz. Ich kann auf die babylonischen und jüdischen Verhältnisse hier nicht eingehen: die Frage ist höchst kompliziert und bedarf weiterer Untersuchung, sie liegt auch außerhalb des Rahmens, welchen ich mir gesteckt habe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der kleinasiatischen Tempel unter den Seleukiden sind uns aber leider nur wenig bekannt.

Ihre wirtschaftliche Verfassung in der vorseleukidischen Zeit illustrieren uns zwar mehrere Angaben Strabos über kappadokische, pontische, albanische und kilikische Tempel; es ist auch kaum anzunehmen, daß die Lage der Tempel in diesen Ländereien sich irgendwie in der hellenistischen Zeit im Vergleiche mit den früheren Zeiten geändert hätte, und sehr wahrscheinlich, daß die Verfassung der phrygischen, pisidischen und nordsyrischen Tempel in der vorhellenistischen Zeit mit derjenigen in Kappadokien und Pontos durchaus identisch war; die Veränderungen aber, welche die zu den Seleukiden in direkten Beziehungen stehenden Tempel im III. und II. Jahrh. erfahren haben, illustrieren uns leider nur ganz wenige Angaben desselben Strabo und sehr wenige Inschriften; am wichtigsten sind der Antiochosbrief über

den Tempel des Zeus von Baitokaike (Dittenberger, Or., 262) und die bekannte Inschrift von Äzani (ibid. 502).¹⁾

Durch die Zeugnisse Strabos kennen wir die Zustände mancher kleinasiatischer Tempel in den Gegenden, welche sich früh von der seleukidischen Macht emanzipiert haben, ziemlich genau. Am ausführlichsten berichtet er über die Tempel Kappadokiens und des Pontos. Der wichtigste Tempel in Kappadokien befindet sich in Komana (Strabo XII, p. 535); er ist der Göttin Ma heilig. Komana selbst ist eine Stadt, ist aber von Gottbesessenen und Tempelsklaven bevölkert, welche alle zum kataonischen Volksstamme gehören. Dieselben sind gewöhnliche Königsuntertanen, sind aber dem Oberpriester „hörig“. Dieser ist ihr κύριος (ihre Zahl war zu den Zeiten Strabos etwa 6000), in seiner Nutznießung steht auch das heilige Land, dessen Einkünfte ihm zur Disposition stehen. Die Lage dieses Priesters ist eine hochangesehene: er ist der zweite im Reiche nach dem Könige und gehört zu demselben Geschlechte wie der König selbst.²⁾

In gleicher Lage befinden sich auch andere Tempel Kappadokiens. Dem komanischen Tempel steht am nächsten der Zeustempel von Venasa, Strabo XII, 537 (2, 5): *ἐν δὲ τῇ Μοριμνηῇ τὸ ἱερόν τοῦ ἐν Οὐηνάσους Ἰλίδς ἱεροδούλων κατοικίαν ἔχον τρισχιλίων σχεδόν τι καὶ χώραν*

1) Eine einigermaßen erschöpfende Behandlung der Frage in der neueren Literatur gibt es nicht. Einige Bemerkungen findet man bei E. Meyer, Geschichte des Königreichs Pontos (passim) und bei Th. Reinach, Mithridate Eupator, 241. Sehr dürftig ist die Dissertation Hellers, De Cariae Lydiaeque sacerdotibus, Lipsiae 1891. (Fleckeisens Jahrb., Suppl. XVIII, 217 ff.) Vgl. O. Höfer, Fleckeis. Jahrb., XLV, II, 759; Chapot, La prov. rom. d'Asie, 395 ff. Nur Chronologisches und Politisches enthält die Dissertation R. Hennigs, Symbolae ad Asiae Minoris reges sacerdotes, Lipsiae 1893; er handelt auch nur über die größeren Priesterstaaten. Das Brauchbarste, was darüber geschrieben worden ist, stammt wiederum aus der Feder W. Ramsays in seinen beiden großen Werken: The historical geography of Asia Minor und The cities and bishoprics of Phrygia, auf die unten mehrfach hingewiesen wird. Interessant ist auch der ältere Aufsatz von E. Curtius, Abh. d. Berl. Ak. 1872 = Ges. Aufs. I, 233 ff., wo über die Beziehungen der Stadt Ephesos zum Artemistempel die Rede ist.

2) Strabo XII, 535 (2, 3): *ἐν δὲ τῷ Ἀντιτάρφῳ τούτῳ βαθεῖς καὶ στενοὶ εἰσιν ἀλῶνες, ἐν οἷς ἴδονται τὰ Κόμανα καὶ τὸ τῆς Ἐννοῦς ἱερόν ἦν ἐκεῖνοι Μᾶ ὀνομάζουσι· πόλις δ' ἐστὶν ἀξιόλογος, πλείστον μέντοι τὸ τῶν θεοφορήτων πλήθος καὶ τὸ τῶν ἱεροδούλων ἐν αὐτῇ. Κατάονες δὲ εἰσιν οἱ ἐνοικοῦντες, ἄλλως μὲν ὑπὸ τῷ βασιλεῖ τεταγμένοι, τοῦ δὲ ἱερέως ὑπακούοντες τὸ πλεόν. Ὁ δὲ τοῦ θ' ἱεροῦ κύριός ἐστι καὶ τῶν ἱεροδούλων, οἱ κατὰ τὴν ἡμετέραν ἐπιδημίαν πλείους ἦσαν τῶν ἐξακισχιλίων, ἄνδρες ὁμοῦ γυναιξί. Πιρόσειται δὲ τῷ ἱερῷ καὶ χώρα πολλή, καρποῦται δ' ὁ ἱερεὺς τὴν πρόσοδον, καὶ ἔστιν οὗτος δευτέρως κατὰ τιμὴν [ἐν] τῇ Καππαδοσίᾳ μετὰ τὸν βασιλέα. Ὡς δ' ἐπὶ τὸ πολὺ τοῦ αὐτοῦ γένους ἦσαν οἱ ἱερεῖς τοῖς βασιλεῦσι.*

ἱερὰν εὐκαρπον, παρέχουσαν πρόσοδον ἐνιαύσιον ταλάντων πεντεκαίδεκα τῷ ἱερῷ· καὶ οὗτος δ' ἐστὶ διὰ βίου, καθάπερ καὶ ὁ ἐν Κομάνοις, καὶ δευτερεύει κατὰ τιμὴν μετ' ἐκείνων. Nach diesem kommt der Tempel *Διὸς Ἀσβαμαλου* (Strabo I. I.), der Tempel des Apollo im kataonischen Lande und der der Artemis Perasia in Castabala (Strabo I. I.).

Nach den Angaben Strabos zu urteilen, waren also alle diese Tempel richtige Lehnherrschaften, deren Lehnherren die lebenslänglichen Hohenpriester des Gottes waren. Rechtlich gehört denselben nur die Nutznießung der göttlichen Ländereien und ihrer Bevölkerung; der Eigentümer derselben ist der König, als einziger Vertreter des Gottes auf Erden. Die hörige Bevölkerung lebt in der Tempelstadt oder dem Tempeldorf (*κατοικία!*) und treibt zum größten Teile Ackerbau. Wenigstens einen Teil derselben bilden die „vom Gotte Besessenen“ — *θεοφόροισι*, deren Lage und Funktionen nicht näher bestimmt werden. Über diese Hörigen hat der Priester nicht die volle Verfügung; er ist zwar ihr *κύριος*, aber sonst sind sie direkte Untertanen des Königs.

Ganz ähnlich war die Stellung der Tempel in Pontos. Der Haupttempel war auch hier, wie Strabo ausführlich berichtet (Strabo XII, p. 557—558; 3, 32—37; X, 4, 10), der Tempel der Göttin Ma im pontischen Komana. Strabo verweilt länger bei der Geschichte desselben, seine innere Struktur streift er nur, indem er auf die Ähnlichkeit derselben mit der Struktur des kappadokischen Tempels hinweist (*σχεδὸν δέ τι καὶ τῇ ἀγωγῇ παραπλησίᾳ κεχρημένα τῶν τε ἱεροουριῶν καὶ τῶν θεοφοριῶν καὶ τῆς περὶ τοὺς ἱερέας τιμῆς*). Wir entnehmen aber der Beschreibung Strabos einige wichtige Hinweise, welche das Bild vervollständigen. Auch hier gehören zum Tempel größere Landstrecken, welche von Hierodulen beackert werden (die Zahl derselben ist auch hier zu Strabos Zeit 6000). Das Verhältnis des Oberpriesters zu denselben ist insofern näher bestimmt, daß ausdrücklich gesagt wird, der Priester habe nicht das Recht, dieselben zu verkaufen. Unter den Hierodulen spielen die Frauen eine besondere Rolle: sie geben sich mit der heiligen Prostitution ab, wohl nur in ihrer Jugend; später heiraten sie wohl die Tempelbauern.

Wichtig sind auch die Angaben über die Kultur des Landes: es ist z. T. eine ausgedehnte Gartenkultur; der Weinbau (§ 36) wird ausdrücklich erwähnt: *καὶ εἰσὶν ἀβροδίαιτοι οἱ ἐνοικοῦντες καὶ οἰνόφυτα τὰ κτήματα αὐτῶν ἐστί.* Das Tempelland ist also gut bebaut, und zwar nach kleinen Kolonenparzellen, nicht im Wege einer richtigen Sklaven- und Plantagenwirtschaft. Die hohe Bedeutung dieses Tempels veranschaulicht auch die Rolle, welche der Tempel im Handelsleben spielt: es ist der größte Jahrmarktsort der Gegend, und als solcher

entwickelt er sich im Gegensatze zu der Struktur des übrigen Landes zu einer richtigen πόλις.¹⁾

Eine ähnliche Entwicklung hat auch das zweite große Heiligtum von Pontos, das der Anaitis in Zela durchgemacht (Strabo XI, 512; 8, 4; XII, 559; 3, 37). Auch hier besaß der Oberpriester ein ansehnliches Landterritorium, welches von Hierodulen bevölkert und beackert wurde, auch hier waren die Oberpriester κύριοι des Landes und der *ιερόδουλοι* (τὸ δὲ πλῆθος τῶν *ιεροδούλων* καὶ αἱ τῶν *ιερέων* τιμαὶ παρὰ μὲν τοῖς βασιλεῦσι τὸν αὐτὸν εἶχον τύπον ὄνπερ προεῖπαμεν und weiter unten: τὸ παλαιὸν μὲν γὰρ οἱ βασιλεῖς οὐχ ὡς πόλιν ἀλλ' ὡς ἱερὸν διώκουν τῶν *Περσικῶν* θεῶν τὰ *Ζῆλα*, καὶ ἦν ὁ *ιερεὺς* κύριος τῶν πάντων· ὥκειτο δ' ὑπὸ τοῦ πλῆθους τῶν *ιεροδούλων* καὶ τοῦ *ιερέως* ὄντος ἐν *περιουσίᾳ* μεγάλῃ καὶ * τοῖς περὶ αὐτὸν οὐκ ὀλίγοις χώρα τε ὑπέκειτο ἱερὰ καὶ ἦν τοῦ *ιερέως*).²⁾ Das Wachstum des Ortes wird hauptsächlich dem großen Jahrmarkte bei dem Feste *Σάκαια* verdankt (Strabo XI, 512; 8, 4). Ob einheimische oder fremde Götter die Tempel innehaben, ist also irrelevant, die innere Struktur bleibt dieselbe.

Nur bekannte Züge treffen wir in dem Bilde, welches uns Strabo über das dritte pontische Heiligtum, das von *Κάβειρα*, entwirft (Strabo XII, 557f.). Der Tempel war dem *Μῆν Φάρνακος* heilig, den bevölkerten Ort beim Tempel nennt Strabo *κωμόπολις*. Wiederum ist diese Stadt von *ιερόδουλοι* bevölkert, und der Tempel verfügt über ausgedehnte Ländereien: *χώραν ἱερὰν, ἣν ὁ ἱερώμενος αἰεὶ καρποῦται*.

Diese Struktur der Tempel ist keineswegs Kappadokien oder dem Pontos eigen. Strabo findet sie überall wieder, wo er über asiatische, nicht griechische Tempel der kleinasiatischen und pontischen Gebiete berichtet (s. z. B. XI, 532; 14, 16). Neues erfahren wir aus seinem Berichte über das große Heiligtum im Albanerlande, Strabo XI 503 (4, 7): *θεοὺς δὲ τιμῶσι ἥλιον καὶ Δία καὶ σελήνην διαφερόντως δὲ τὴν σελήνην* (vgl. XII, 537). *ἔστι δ' αὐτῆς τὸ ἱερὸν τῆς Ἰβηρίας πλησίον. ἱεραῖται δ' ἀνὴρ ἐντιμότητος μετὰ γε τὸν βασιλέα, προεστὼς τῆς ἱεραῆς χώρας, πολλῆς καὶ εὐάνδρου, καὶ αὐτῆς καὶ τῶν ἱεροδούλων, ὧν ἐνθουσιῶσι πολλοὶ καὶ προφητεύουσι. ὅς δ' ἂν αὐτῶν ἐπὶ πλέον κατὰσχετος γενόμενος πλανᾶται κατὰ τὰς ὕλας μόνος*, wird nachher gefangen, gefüttert und der Göttin geopfert.³⁾ Wir

1) Strabo XII, 537; vgl. die Inschriftenzeugnisse bei A. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, n. 169, S. 196, vgl. 319 f.

2) Vgl. XI, 512: *ἔστι δὲ (τὰ Ζῆλα) ἱεροδούλων πόλισμα τὸ πλέον*.

3) Vgl. über das Oberpriestertum bei den Albanern und Iberern N. Adonz, Armenien in der Zeit Justinians S. 409.

ersehen aus dieser Stelle, worauf sich die Leibeigenschaft in diesen Gebieten gründet. Der Gott ist der Eigentümer der Leute, es sind seine Leute; einige von ihnen designiert er als ein ihm genehmes Opfer durch den Enthusiasmus (*θεοφόροητοι* in Komana), er macht sie sich zu eigen (*κατέχει, κατάσχετος*, daher *κάτοχοι*) und fordert, daß sie ihm als Opfer dargebracht werden sollen. Alles im Tempelgebiete gehört ihm, einige aber sind ihm besonders nahe, und diese werden Priester und verwalten das Gottesgut; am nächsten steht ihm der König, in zweiter Reihe der Oberpriester. Es sind uralte Gedanken, welche eine Seite der primitiven Leibeigenschaft besonders drastisch illustrieren.¹⁾

Tempelterritorien und Tempelfürsten finden wir nicht nur in Pontos, Kappadokien und Albanien. Ganz Kleinasien ist voll davon. Ich brauche die bekannten Beispiele nicht einzeln anzuführen: Pessinus, Olba in Kilikien, Kommagene sind allen geläufig (Strabo XII, 567; 4, 3; XIV, 672); ihre Struktur scheint die Struktur der oben angeführten Beispiele in allen Einzelheiten zu wiederholen. Weniger bekannt sind die vielen Tempel Phrygiens, Pisidiens, Mysiens (Strabo XII, 577; 574 und bes. 557). Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das Gebilde für das ganze innere Kleinasien typisch ist. Daß der soziale und wirtschaftliche Aufbau dieser Tempel überall

1) Mit diesen Nachrichten sind die verstreuten Nachrichten zu vergleichen, welche uns Moses von Chorene über die Lage der armenischen Tempel aufbewahrt hat. Besonders wichtig ist II, 14. Hier entzieht der König (Tigranes der Mittlere) den Priestern des Gottes Vahuni ihre Priesterwürde und das Dorf, welches dem Gotte gehört hat. Die Priester sind also in Armenien Lehnherren, wie die übrigen Nahararen. Noch charakteristischer sind die Nachrichten des Agathangelos über die Vernichtung der alten Tempel durch Tiridates den Großen und die Verleihung ihrer Güter an die christlichen Kirchen: eine feudale Macht ersetzt hier direkt die andere. Es mag sein, daß der Prozeß sich hier nicht so geradlinig vollzog, wie es Agathangelos darstellt, an der Tatsache aber darf kein Zweifel bestehen: die mittelalterliche feudale christliche Kirche ist in Armenien fast direkt aus der vorchristlichen, ebenfalls wenigstens halbfeudalen Kirche entstanden. S. Agathang. (ed. Langlois, Fr. hist. gr. V, 2) § 121: *τὴν δὲ περιόχην τοῦ ἱεροῦ μετὰ τῶν ὑπηρετῶν αὐτοῦ καὶ τῶν ἱερῶν καὶ ἀροῦρας καὶ ὀρίων εἰς δουλείαν τῆς ἐκκλησιαστικῆς ὑπηρεσίας ἀφώρισαν*; 132: *τὴν δὲ κόμην πᾶσαν σὺν ταῖς ἀροῦραις καὶ ὀρίοις αὐτῆς εἰς ὄνομα τῆς ἐκκλησίας ἀφώρισαν*; 133: *τὴν δὲ καμόπολιν σὺν τῷ ὀχυρώματι εἰς δουλείαν ἐκκλησίας ἀφώρισαν*. Auf weitere Details über diese Zustände kann ich leider nicht eingehen. Es scheint, daß auch hier die römischen Vasallen mit den feudalen Zuständen rangen und die reine Monarchie sowie das Städteleben einzupflanzen trachteten, doch ohne namhaften Erfolg, wie die spätere Teilung Kleinarmeniens in Satrapien und nicht Städtegebiete bezeugt, s. K. Güterbock, Römisch-Armenien (Festg. der Königsb. Universität für Th. Schirmer), Königsberg 1900.

derselbe ist, zeigen die angeführten Stellen Strabos, s. bes. XII, 557 und 577 über Antiochia in Pisidia: ἦν δ' ἐνταῦθα καὶ ἱερωσύνη τις Μηρὸς Ἀρκαίου¹⁾ πλήθος ἔχουσα ἱεροδούλων καὶ χωρίων ἱερῶν.

Bei der Größe, der Wichtigkeit und der Verbreitung dieser Tempelgebiete wäre es sehr wichtig, feststellen zu können, wie sich die Seleukiden zu denselben verhalten haben. Ihre kurze und nominelle Herrschaft über Pontos und Kappadokien hat in diesen Gebieten natürlich gar nichts geändert. Ihre Nachfolger aber — die Dynastien von Pontos und Kappadokien — verhielten sich den Tempeln gegenüber rein konservativ: sie begnügten sich mit der nominellen Herrschaft, obwohl auch sie, wohl dem persischen Beispiele folgend, ihre Souveränität über dieselben besonders in den späteren Zeiten mehrfach und ausdrücklich betonten (s. z. B. wie Mithradates VI. seinen Günstling Dorylaos zuerst zum Priester von Komana macht, dann hinrichtet (Strabo XII, 3, 33; X, 4, 10; E. Meyer, Geschichte des Königreichs Pontos, 64).

Anders verfahren die Seleukiden in den ihnen wirklich untergebenen Gebieten. Wir besitzen drei lehrreiche Beispiele dafür. Zuerst die Inschrift, welche uns über den Tempel des Zeus von Baitokaike berichtet (Dittenberger, Or. 262). In einem ὑπομνηματισμός bestimmt der König Antiochos (welcher, ist unbekannt) über die κώμη Βαιτοκαικηνή, welche wohl zu dem ἱερὸν des Zeus von Baitokaike in demselben Verhältnis stand wie die πόλεις und κῶμαι der großen pontischen und kappadokischen ἱερὰ zu ihrem bzw. Heiligtum. Diese κώμη gehörte früher einem gewissen Demetrios, jetzt wird sie dem Tempel geschenkt, und zwar wird für diesen Akt dasselbe Wort συγχωρεῖν wie für die anderen königlichen Geschenke gebraucht. Es scheint, daß mit dem Lande zusammen auch die Verfügung über die λαοὶ geschenkt wird, denn die Ausdrücke sind denen der Laodikeurkunde durchaus analog, 81f: σὺν τοῖς συνκύρουσι καὶ καθήκουσι πᾶσι κατὰ τοὺς προυπάρχοντας περιορισμοὺς | καὶ σὺν τοῖς τοῦ ἐνεστώτος ἔτους γενήμασι, ὅπως ἢ ἀπὸ ταύτης πρόσδοδος || ἀναλλίσκῃται εἰς τὰς κατὰ μῆνας συντελουμένας θυσίας, καὶ τᾶλλα τὰ πρὸς αὐξῆ|σιν τοῦ ἱεροῦ συντείνονται ὑπὸ τοῦ καθεσταμένου ὑπὸ τοῦ θεοῦ ἱερέως ὡς εἴ|θισται. Nach dieser Stelle ist die Verfassung des Tempels dieselbe wie die der übrigen einheimischen ἱερὰ. Ein Priester disponiert über die Einkünfte der γῆ ἱερά. Die Bedeutung des Ortes fußt auch hier auf der günstigen Lage in bezug auf den Handel. Jeden Monat macht man hier πανηγύρεις, und diesen wird die Atelie gewährt,

1) Waddington und nach ihm Ramsay (Cities and bishoprics, I, 11, 2) lesen Ἀσκαινοῦ.

welche auch von Augustus später bestätigt wird. Als besondere Begünstigung wird der *κώμη* die Anepistathmie verliehen. Die Bevölkerung der *κώμη* scheint aus *κάτοχοι* zu bestehen; dieselben publizieren die ganze Urkunde (Z. 26) und erscheinen in einer anderen Inschrift (CJG. 4475) als Weihende. Daß diese *κάτοχοι* die vom Gotte „Besessenen“ sind, ist nach den obigen Ausführungen klar. Ob es sich aber nur um die näheren Kultdiener und Priester handelt, oder ob die ganze leibeigene Bevölkerung gemeint ist, ist leider nicht zu entscheiden.¹⁾ Möglich und wahrscheinlich ist beides.

Wichtig für uns ist besonders, daß wir beobachten können, wie frei die Seleukiden über das Priesterland verfügen. Es ist nämlich unmöglich, daß es sich in der Inschrift um ein Geschenk handelt, welches das Tempelterritorium nur vergrößert: Antiochos sagt ausdrücklich, Z. 5ff.: *ἐκρίθη συνχωρηθῆναι αὐτῷ* (dem Gotte) *εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον, ὅθεν καὶ ἡ δύναμις τοῦ | θεοῦ κατέρχεται, κώμην τὴν Βαιτοκα[κη]νήν*, d. h. doch, daß die *κώμη* eng mit dem Heiligtume zusammengehört und wohl früher schon Tempelbesitz war, welches der Gott nun durch bestimmte Äußerungen seiner Kraft zurückfordert. Denn inzwischen ist die *κώμη*, wohl als Geschenk des Königs, Privatbesitz geworden. Es ist nicht unmöglich, daß wir hier mit ähnlichen Vorgängen zu tun haben wie in Ägypten zur Zeit Euergetes' des II.: nach rücksichtslosen Maßnahmen dem Tempel gegenüber kommen die Seleukiden in den Zeiten der Not zur Begünstigung der Einheimischen. Wichtig ist es auch, daß, wie das folgende Dokument (*ψήφισμα τῆς πόλεως* wird es genannt) zeigt, die *κώμη* unter Augustus im Territorium einer Stadt erscheint, obwohl ihre Privilegien ihr bewahrt werden. Es ist ein Anzeichen dafür, daß die Römer das Land als steuerpflichtiges Territorium behandeln.

Noch lehrreicher ist die Inschrift von Äzani (Dittenberger, Or. 502).²⁾ Es ist kaum anzunehmen, daß es sich hier um einen griechischen Tempel handelt. Der äzanitische Zeus ist wohl eine phrygische Gottheit und sein Tempel uralt. Und doch sehen wir, daß die *γῆ ἱερὰ* dieses Tempels schon unter den Seleukiden bzw. Attaliden in *κληροῖ* geteilt wird, die an *κληροῦχοι* assigniert und einem bestimmten *τέλος* unterworfen werden, welches von städtischen *ἱεροταμίαι* erhoben wird.³⁾ Der Tempel geht also in der Stadt auf, die voraus-

1) Vgl. Wilcken Arch. III, 335.

2) Vgl. A. Körte, Benndorfs Festschrift, 209 ff.; C. III 14191¹, p. 2316²¹.

3) Vgl. Ramsay, Cities and bishoprics, I, 104; Hist. Geogr., 85. Verfehlt ist die Auffassung des Tatbestandes bei Chappot, La prov. romaine d'Asie, 296 ff., vgl. weiter unten.

zusetzenden früheren Leibeignen werden zu *κληροῦχοι* oder werden durch dieselben ersetzt, der Oberpriester erscheint wohl nur im Kulte in seiner früheren Herrlichkeit.

Endlich erinnere ich an den bekannten Fall von Stratonikeia in Karien (Strabo XIV, 2, 25, p. 660), wo „eine alte ländliche Tempel-amphiktyonie durch Städtegründungen gerade zerschnitten und den Städten nach dem Maß der ihnen attribuierten Komen deren Stimmen im Rat des alten um den Tempel sich gruppierenden Gaus zugeteilt wurde“. M. Weber, Handw. der Staatsw., Art. Agrargeschichte S. 128 (S. A.).

Die Entwicklung, wie wir sie in den obigen Zeilen skizziert haben, ist für das Kleinasien der hellenistischen Zeit typisch. Treffende Analogien besitzen wir für beide Erscheinungen, sowohl für das Weiterbestehen des *ἱερὸν* neben einer Stadt, welche auf seine Kosten entstanden ist und den Tempel von sich abhängig gemacht hat, wie für das Aufgehen des Tempels in der Stadt. Ich sehe von der Geschichte des großen ephesischen Artemistempels ab: er hat, wie es scheint, beide Stadien durchlebt, scheint aber erst ganz spät in der Stadt aufgegangen zu sein; lehrreicher sind andere meistens von Ramsay festgestellte Beispiele.¹⁾

Besonders interessant ist die Geschichte der Stadt Dionysopolis und des Heiligtums der Leto und des Zeus Lairbenos (Ramsay, *Cities and bishoprics* I, 126 ff.). Der Tempel bleibt mit seiner *κώμη* engst verwachsen, ist aber von der Stadt abhängig. Das Leben in der *κώμη* gestaltet sich, wie die Inschriften lehren, höchst eigentümlich; die Bevölkerung des Dorfes ist mit dem Gotte und den Priestern eng verwachsen (Ramsay, l. l. 132 ff.). Ähnlich scheint es dem Tempel im pisidischen Antiochien gegangen zu sein. Nach den Angaben Strabos zu urteilen (XII, 577) scheint das Heiligtum erst nach Amyntas' Tode als wirtschaftliche und soziale Einheit eingegangen zu sein; in der hellenistischen Zeit scheint sich der Tempeln neben der seleukidischen Stadt, vielleicht auch unabhängig von ihr, gehalten zu haben.

In den meisten späteren Städten scheint aber die Stadt sich auf Kosten des Tempels im engen Anschluß an denselben entwickelt zu haben und hat endlich den alten Tempel zu ihrem Burgtempel gemacht. So scheint es den vielen *Ἱεραπόλεις*, welche ursprünglich nach Ramsay *Ἱερόπολις* hießen, gegangen zu sein (s. Ramsay, *Cities and bishoprics* I, 84 ff. bes. 87 u. 102 ff.); diese Entwicklung hat wohl auch die spätere *Ἱεροκαισάρεια*, früher *Ἱερά κώμη*, in Lydien durch-

1) S. die allgemeinen Bemerkungen Ramsays in *The hist. Geography*, 84 f.; *The cities and bishoprics* I, 10 ff.; *The Tekmorian guest friends*, 306 ff.

gemacht (J. Keil und A. von Premerstein, Denkschr. d. Wien. Ak. LIII, S. 53; noch in der späteren Zeit scheint die Stadt manche Eigentümlichkeiten einer *κώμη* bewahrt zu haben, s. l. l. Inschrift n. 113). Die Stadt erwuchs organisch aus dem heiligen Dorfe, und die Verleihung des Stadtrechtes durch die hellenistischen Könige konstatierte nur einen schon vollzogenen Prozeß. Es ist natürlich nicht unmöglich, daß öfters die Könige diese Entwicklung beschleunigten oder gewaltsam einführten.

Ob auch Tempel, wie feudale Burgen, gewaltsam zerstört und ihr Land zur *χώρα βασιλική* geschlagen wurde, ist kaum wahrscheinlich. So rücksichtslos können die hellenistischen Herrscher mit der einheimischen Bevölkerung nicht verfahren haben. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß sie die Tempel und Priester, wo es nur möglich war, jeder politischen Bedeutung beraubten. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß auch manche Tempel in Phrygien und Lydien, wie die Tempel von Kommagene, Pessinus und Olba, einmal wie richtige Staaten auftraten, indem sie die Umgebung von sich abhängig machten. Diese Tempelstaaten und die dieselben regierenden Priesterkönige kennen wir nur wenig: die kappadokischen und pontischen Tempel sind es in der Zeit, wo wir von ihnen Nachrichten besitzen, nicht mehr; es sind Herrschaften, aber nur Lehnherrenschaften, und ihre Macht reicht nicht weit über das Gebiet der heiligen Stadt bzw. des heiligen Dorfes hinaus. Über Pessinus, Olba und Kommagene sind unsere Nachrichten zu spärlich, um ein richtiges Bild der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur eines Priesterstaates zu entwerfen. Es ist also nicht unmöglich, daß in der vorhellenistischen Zeit mancher kleinasiatische Tempel nicht nur die *ἱερά κώμη* besaß, sondern auch über die angrenzenden Komen seine Herrschaft ausübte. Dieser Herrschaft haben schon die Seleukiden in den meisten Fällen sicherlich ein Ende gemacht. Dies wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber alles, was wir über die Geschichte einiger Tempel wissen, bezeugt dies mit voller Deutlichkeit. Die von den Tempeln befreiten Dörfer wurden natürlich *χώρα βασιλική*, teilten also die Schicksale der von weltlichen Lehnherren besessenen Dörfer.

Es scheint also, daß die Seleukiden die Aufgabe des Kampfes gegen die feudale Struktur der inneren Teile Kleinasiens ernstlich in Angriff genommen haben: wo sie walten, sinken die Dynasten und die feudalen Tempel dahin und entstehen griechisch organisierte Städte, verschwinden die Leibeigenen und verwandeln sich in städtische *παροικιοί*, vielleicht auch in königliche *γεωργοί*.

Die Angaben der Inschrift aus Baitokaike legen aber die Annahme nahe, daß die Energie der Seleukiden allmählich gesunken ist

und die feudalen Elemente, welche nur teilweise unterdrückt wurden, wieder an Ansehen gewannen, besonders in den Gegenden, welche nur schwach hellenisiert waren. Gefallen sind auch nur die schwächeren Tempel, die größeren haben den Kampf ausgehalten und blieben auch weiter in ihrer alten Verfassung bestehen, besonders in den Gegenden, welche nie eigentlich von den Seleukiden endgültig annektiert wurden, wie z. B. in Kilikien.

Erhalten hat sich auch der größte phrygische Tempel, der von Pessinus, trotz oder dank seiner Einverleibung in das galatische Reich. Unter den Attaliden spielt er noch eine bedeutende politische Rolle und kämpft erfolgreich für seine Besitzungen (Dittenberger, Or 315, Z. 1 ff.)

Soweit über die seleukidische Wirtschaft in Kleinasien. Es gab aber daselbst in derselben Zeit auch Besitztümer ihrer ägyptischen Konkurrenten der Ptolemäer.

Nach dem über die Unterschiede zwischen der Politik der Ptolemäer und der Seleukiden in bezug auf wirtschaftliche Struktur ihrer Reiche Gesagten wäre es nun sehr interessant, feststellen zu können, ob diese Unterschiede auch dort existierten, wo die Ptolemäer in ihren auswärtigen Besitztümern in direkte Beziehungen zu den griechischen und halbgriechischen πόλεις traten. Leider aber besitzen wir darüber nur spärliches Material, welches ich zum Teil schon zusammengestellt und erläutert habe (Staatspacht 310 ff.—32 ff.). Es hat danach den Anschein, daß die Ptolemäer ihre auswärtigen Besitztümer etwa in derselben Art verwaltet haben, wie es die Römer später in ihren Provinzen gemacht haben: die einzelnen Einkünfte und zuweilen auch ein ganzer großer territorialer Komplex mit allen den dort vorhandenen Steuern scheinen in Alexandrien an die Meistbietenden verkauft gewesen zu sein (den ersteren Modus bezeugt P. Tebt. 8, ausgehendes III. Jahrh., den zweiten die Geschichte des Josephos). Doch ergeben alle diese Nachrichten für die uns interessierende Frage über die Behandlung der Domänen fast gar nichts. Es geschieht zwar in P. Tebt. 8, 6 ff.: ἀφροδισίων χρημάτων καὶ σίτου | καὶ τῶν ἄλλων φό(ρων) τῶν ὑπαρξάντων | ἐν τοῖς κατὰ Λέσβον καὶ Θράκιην | τόποις διασάφη(σον) εἰ μετέιληφεν auch der Naturaleinkünfte, welche in Korn entrichtet wurden, Erwähnung, aber die Stelle ist zu kurz und zu wenig klar, um daraus etwas Allgemeines entnehmen zu können.

Ergiebiger ist in dieser Hinsicht die bekannte Inschrift aus Telmessos, wodurch die Bürger und πάροικοι dieser Stadt ihren Dank an Ptolemäos, des Lysimachos Sohn, abstaten (Dittenberger, Or. 55). Man ersieht daraus vor allem, daß vor der Einsetzung des Ptolemäos

als Lehnherren oder Generalverwalters von Telmessos die Stadt durch allerlei Steuern schwer gedrückt wurde. Und zwar stand die Erhebung dieser Steuern nicht der Stadt selbst zu, indem von ihr ein gewisser φόρος gefordert wurde, sondern es zinsten die Telmessier dem ägyptischen Könige direkt, indem die einzelnen ἀναί — wohl in derselben Art, wie es P. Tebt. 8 bezeugt — vielleicht in Alexandrien an Pächter vergeben wurden. Der neue Herr von Telmessos macht diesem Zustande ein Ende. Einen Teil der Bodenabgaben — denn von den Bodenabgaben ausschließlich redet unsere Inschrift — erläßt er ihnen, in der Erhebung aber der wichtigsten darunter führt er eine prinzipielle Änderung ein, indem er ein Gesetz schafft, wonach die Saatfelder nunmehr nicht mehr als eine δεκάτη, welche an δεκατώναι verpachtet werden sollte, zu bezahlen hatten. So verstehe ich wenigstens die betreffenden Worte der Inschrift Z. 13 ff.: ἀφείκεν ἀτε[λεί]ς τῶν τε ξυλί[νων κ]αρπῶν καὶ ἐννομίῳν, [ἐ]ποίησε δὲ καὶ τῆς || [σιτ]ηρᾶς ἀπομοίρας καὶ ὀσπρίῳν πάντων καὶ κέ[ρ]χ[ρ]ου καὶ ἐλύμον καὶ σησάμου καὶ θέρωμον, πρό[τερον] τελωνομένους σκληρῶς, κατὰ τὸν | [νό]μον τελεῖν δεκάτην μετροῦντας νατα¹⁾ | [τῶ]ι τε γεωργῶι καὶ τῶι δεκατόνῃ, τῶν δὲ λο¹⁾[πῶ]ν τῶν συνκυρόντων τῆι σιτηρᾶι ἀπομ[οί]ρα[ι] ἀφῆκεν πάντων ἀτελεῖς.

Diese Reform des Ptolemäos ist höchst charakteristisch. Sie zeugt vor allem davon, daß die Ptolemäer auch in ihren auswärtigen Besitztümern ihre Ansprüche auf das Eigentum an dem ganzen, von ihnen durch Kriegerrecht erworbenen Grund und Boden aufrecht erhalten haben. Dies Recht gibt auch Ptolemäos Lysimachos' Sohn nicht auf, seine Reform besteht nur darin, daß er die Steuerlast erleichtert und die Berechnung derselben vereinfacht, indem er zu der auf den kleinasiatischen Domänen üblichen Steuer — der δεκάτη übergeht: denn auch früher, wie das Wort ἀπόμοιρα zeigt, war die Steuer wohl als eine pars quota, nicht quanta berechnet. Er übernimmt also

1) Diesen rätselhaften Passus halte ich für verlesen oder vom Steinmetzen verschrieben. Μετροῦντας (ganz abgesehen von dem folgenden νατα) kann nicht richtig sein, denn wer soll als Subjekt dazu gemeint sein? Die Zahler — dem widerspricht das folgende γεωργῶι, die Pächter — dies schließt das δεκατόνῃ aus, und an eine dritte Person — etwa die Beamten — ist natürlich gar nicht zu denken. Das Subjekt kann also nur Ptolemäos sein. Ich trenne also μετροῦν und τας und lese mit ganz leichten Änderungen μετρῶν τὰ δίκαια, d. h. indem er sein Recht dem γεωργῶς und dem Pächter werden ließ. Diese Lesung ergibt eine schöne Parallele zu der Charakteristik, welche Cicero der lex Hieronica gibt (Verr. 3, 20 bes.: nam ita diligenter constituta sunt iura decumano, ut tamen ab invito aratore plus decuma non posset auferri). Dies Gesetz war vielleicht dem Ptolemäos nicht unbekannt.

in allen seinen Teilen das sizilische System des Hiero, welches, wie wir unten sehen werden, auch die Römer zu dem ihrigen gemacht haben.¹⁾ Daß er neben dem Anspruche auf das ganze Land sich auch eine eigene Domäne in Telmessos schafft (Liv. XXXVII, 56, 4), darf uns nicht verwundern: haben doch auch Hiero in Sizilien und sogar die späteren Ptolemäer einen *ιδιος λόγος* in ihren Reichen.

Das System der Ptolemäer ist wohl auch auf die Attaliden nicht ohne Einfluß geblieben. In der Wirtschaft derselben — wie wenig bekannt sie uns auch ist — bemerken wir manche Züge, welche an die strenge Fiskalität — *sit venia verbo* — der Ptolemäer erinnert. Ich weise nur auf die großen Sklavenbetriebe der Attaliden und ihre Industrieanstalten hin.²⁾ Es ist auch nicht Zufall, daß die oben zusammengestellten Nachrichten über die strammere Organisation der Erhebung der städtischen *φόροι* fast alle auf die pergamenische Zeit hinweisen. Es ist möglich, daß die Schaffung halbstädtischer liturgischer Beamten, welche für die Steuereintreibung, soweit sie dem Könige zukam, sorgten, erst unter den Attaliden zustande kam.

Noch weniger Nachrichten, als über die Finanzverwaltung der Attaliden, soweit sie sich mit den Städten berührt, haben wir über die Politik der Attaliden in bezug auf die *χώρα βασιλική*. Sei es Zufall oder nicht, aber wir besitzen, trotz der genauen Erforschung der Stadt Pergamon, gar keine Hinweise darauf, daß das System der Veräußerung der Domänen auch unter den Attaliden fort dauerte.³⁾ Dagegen haben wir einige Anhaltspunkte dafür, daß manches Tempelterritorium sich wohl erst unter den Attaliden in Königsdomänen verwandelt hat.⁴⁾ Es mag gewagt sein, aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Attaliden mit den Domänen sparsamer als die Seleukiden umgingen⁵⁾ und dieselben — darin den Ptolemäern folgend — eher vermehrten als verminderten. In dieser

1) Ich muß aber bei dieser Gelegenheit betonen, daß auch der freien, nicht von Tyrannen verwalteten *πόλις* die *δευάτη* keineswegs fremd ist, besonders in den griechischen Korngegenden, s. z. B. die höchst charakteristische Anekdote über Krannon in Thessalien bei Polyän, II, 34. Die *δευάτη* wird hier verpachtet.

2) S. Cardinali, *Il regno di Pergamo*, 178 ff.

3) Dies nimmt Cardinali l. l. p. 185 ohne jeden triftigen Grund an.

4) S. Ramsay, *Studies in the history and art of the Eastern Provinces of the Roman Empire IX, The Tekmoreian guest-friends* p. 305 ff.

5) Die einzige inschriftliche Erwähnung einer Domäne der Attaliden s. *Inscr. v. Pr.* 111, 112: *ἂ π[ρότερον εἰργάζετο βασιλεὺς Ἄτταλος*. Es ist wohl, wie Hiller mit Recht vermutet (*Einl. S. XIX* und *z. St.*), die schon erwähnte alte Domäne des Alexander. Die Attaliden haben sie selbst bewirtschaftet. Die Attaliden scheinen auch die Wirtschaft auf der chersonesischen Domäne festgeordnet zu haben. *Cic. de l. agr. II, 50.*

Ansicht werde ich auch durch die zufällige Notiz, welche uns eine pergamenische Inschrift gibt, bestärkt¹⁾: die militärischen *κληροί* scheinen unter den Attaliden nicht mehr steuerfrei vergeben worden zu sein, sie werden mit der üblichen *δεκάτη* belastet. Zwar steht diese Nachricht allein, aber eine gewisse Annäherung an die Politik der Ptolemäer, welche auch bei den Landverteilungen an die Militärs wirtschaftliche Rücksichten verfolgten, ist unverkennbar. Leider ist dies Wenige auch alles, was uns von der Politik der Attaliden in bezug auf ihre Domänen bekannt ist. Die Resultate der epigraphischen Bereisung des pergamenischen Gebietes durch das österreichische Institut werden wohl unsere Nachrichten darüber bald vermehren.²⁾

Die Verschiedenheit der Struktur eines monarchischen Reiches im Vergleiche mit einer *πόλις*, besonders das souveräne Recht des Königs auf das ganze Land und die Existenz einer besonderen Klasse von halbfreien Landarbeitern, sowie die anscheinend streng-berufliche Organisation des ganzen Staates wurden von der griechischen Wissenschaft und der griechischen Staatstheorie beobachtet und konstatiert. Bei den Beschreibungen der fremden Länder wird immer von neuem auf diese Züge, welche natürlich verallgemeinert und teilweise in ein fertiges Schema gedrängt werden, hingewiesen. Aus diesen Beschreibungen schöpft dann die Staatstheorie, welche nach diesen Mustern ihren Idealstaat aufbaut. Die Beschreibungen der Historiker und Geographen sind auch für uns insofern wertvoll, als sie uns einerseits verstehen lassen, in welcher Weise ein griechisch denkender Mensch die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Organisation des sozialen und wirtschaftlichen Lebens sich zu eigen machte, und andererseits die weite Verbreitung der Hörigkeit im ganzen Osten veranschaulichen. Ich kann diese Beschreibungen nicht aufzählen und weise nur auf einige besonders charakteristische hin. Was über Indien in dieser Hinsicht gesagt wird, hat vor kurzem Kaerst (Gesch. d. hell. Zeit. II, 1, 173ff.) zusammengestellt und erläutert; nicht minder charakteristisch sind die Angaben Strabos (XI, 3, 6) über Iberien. Wir sehen hier die Vorstufe der Verhältnisse, wie wir sie in Kleinasien beobachtet haben, einen echt feudalen Staat. An der Spitze steht ein König und sein alter ego, der Hauptrichter und Generalissimus; die drei privilegierten Klassen bestehen aus den Priestern, Militärs und Landbesitzern und als wirtschaftliche Basis des Ganzen erscheinen die

1) Fränkel, *Inscr. v. Perg.* 158, 17—18.

2) Es scheinen schon jetzt wichtige Daten dafür aus Lydien vorzuliegen v. Premerstein, *Klio* IX, 137 (sie beziehen sich auf die Gebiete von Thyateira und Apollonis).

λαοί: τὸ τῶν λαῶν οἱ βασιλικοὶ δοῦλοι εἰσι καὶ πάντα διακονοῦνται τὰ πρὸς τὸν βίον. Charakteristisch ist es, daß diese *λαοί*, obwohl sie wahrscheinlich unter die einzelnen Grundbesitzer verteilt waren, doch *λαοὶ βασιλικοὶ* sind, d. h. dem Könige als solchem gehören.¹⁾

Ob das Bild, welches Strabo entwirft, in allen Zügen auch historisch ist und nicht selbst unter dem Einflusse der Theorie steht, ist eine nur schwer zu beantwortende Frage. Man darf aber wohl mit Sicherheit behaupten, daß wenigstens in den allgemeinsten Zügen die Verfassung Iberiens in den hellenistischen Zeiten bekannt war.

Dieselben Zustände herrschten wohl auch in Kappadokien und Armenien, wo neben einer landbesitzenden Aristokratie der „Satrapen“ eine breite Schicht der hörigen Bevölkerung mit Sicherheit voraussetzen ist (s. Cumont, C. r. de l'Acad. 1905, 104; Bull. de l'Acad. r. de Belgique 1905, 216ff., vgl. oben S. 255).

Beobachtet man diese Zustände, so wird erst recht klar, ein wie weiter Abstand dieselben von der Organisation des seleukidischen Reiches trennt. Zwar sehen wir hie und da Überbleibsel von privater Hörigkeit und von feudalen Rechten, aber beide Erscheinungen verschwinden im seleukidischen Reiche je weiter desto mehr: die hörige Bevölkerung wird entweder zu einer direkt an die Könige zinsenden, in Komen wohnenden Untertanenmasse, oder wird, wo sie zu einer der Stadt zinsenden Untertanenklasse wird, von den Städten verschlungen.

Auch die Theorie hat diese Entwicklung verstanden, indem sie, wohl auf Grund der Existenz einer solchen Struktur, die Möglichkeit eines weitgehenden Staatssozialismus behauptet. Ich meine hauptsächlich den panchäischen Staat des Euhemeros (Diod. V, 45f.), welcher uns eigentlich den ägyptischen Staat, wie er sein sollte, aber mit Beibehaltung seiner wesentlichsten Züge, schildert.²⁾ Es existiert hier kein Privatbesitz von Grund und Boden; nur Garten und Haus darf man sein eigen nennen (l. l. 5: *καθόλου γὰρ οὐδὲν ἔξεστιν ἰδίᾳ κτήσασθαι πλὴν οἰκίας καὶ κήπου*): wie nahe steht das zu den wirklichen Zuständen des hellenistischen Ägyptens! Die Bauern, welche das Land beackern, haben kein Anrecht auf die Früchte, sie gehören dem Ganzen, d. h. dem Staate. Ist es nicht die Theorie, welche auch

1) Ausführlich handelt über diese Stelle Djavachov, Die Staatsverfassung von Alt-Grusien und Alt-Armenien, Petersburg 1905 S. 70ff. Er leugnet, daß es schon in den Zeiten Strabos Privateibeigene gegeben hat und hält das Institut der *βασιλικοὶ λαοὶ* für das ältere Stadium der Leibeigenschaft. Doch die Gründe, welche er dafür ins Feld ziehen läßt, sind schwach und unüberzeugend, vgl. das oben zitierte (S. 255, 2) Buch von Adon z. l. l.

2) S. darüber Pöhlmann, Gesch. des Sozialismus und Kommunismus II, 63f.; Kaerst, Gesch. des hell. Zeitalters, II, 1, 176.

im hellenistischen Ägypten gilt, mit der einzigen Ausnahme, daß das *κοινόν* durch den König ersetzt wird?

Ich darf aber bei diesen Schilderungen nicht verweilen und kehre zur historischen Wirklichkeit zurück.

Die geschilderten Zustände, wie sie unter den Seleukiden und Attaliden geworden sind, haben von ihnen die Römer geerbt. Sie bekamen also einerseits die Städte- und Tempelterritorien, andererseits die *χώρα βασιλική*.¹⁾ Die letztere, welche uns in diesem Zusammenhange vor allem interessiert, haben sie wohl für *ager publicus* erklärt und kaum durch Veräußerungen und Verkäufe in der ersten Zeit vermindert, wie sie es z. B. in Afrika (s. Kap. IV) getan haben. Denn sobald Asien zur römischen Provinz wurde, gelangte es bekanntlich in die Hände der römischen Ritter, der Publikenen (gr. *δημοσιῶναι*), welche vom Anfange an als mächtige einflußreiche Sozietäten auftraten.²⁾

Es hat allen Anschein, daß zur Vereinfachung der Verwaltung Asiens die römische Regierung — wohl nach dem Vorbilde Siziliens — das ganze Land — ob Stadtterritorium oder *χώρα βασιλική* — mit einer einförmigen Steuer, der *decuma*, belegt hat, und diese *decuma* an die Steuerpächter verkaufte (App. b. c. V, 4; Cic., ad. Att. V, 13, 1; pro I. Man. 15; pro Flacco 19). Ich möchte glauben (vgl. Ghione, I comuni del regno di Pergamo, Mem. d. r. Acc. di Torino LV, 102ff.), daß sie damit eigentlich das attalidische System mehr verallgemeinert als geändert haben. Denn nach dem oben Ausgeführten ist es höchst wahrscheinlich, daß schon die Attaliden ihren *φόρος* der einzelnen Städte nicht willkürlich, sondern auf Grund von genauer Kenntnis der Größe und der Fruchtbarkeit jedes Stadtterritoriums, vielleicht nach der üblichen Norm einer *δεκάτη* des Ertrages ausgerechnet haben. Darauf läßt sowohl der Wortlaut der Stelle Appians, wie auch die Erhaltung der attalidischen königlichen Terminologie in der römischen Verwaltung Asiens schließen.

1) Es ist bezeichnend, wie sich die Römer und ihre griechischen Zeitgenossen selbst die Struktur Kleinasiens vorstellten. Ich wähle absichtlich aus vielen ähnlichen Formeln die offizielle, wie wir sie in dem Traktate der Römer mit Antiochos finden: Pol. 21, 45, 5 — *ἐκχωρεῖται (Ἀντίοχος) δὲ πόλεων καὶ χωρᾶς*; Liv. 38, 38, 4 — *excedito urbibus agris vicis castellis cis Taurum montem*. Die Formel des Livius ist insoweit vollständiger, als sie den Begriff *χώρα* spezifiziert; die *χώρα* besteht aus *agri*, welche teils Komterritorien bilden, teils zu *castella* — wohl Soldatenansiedelungen und königlichen befestigten Meierhöfen — gehören, vgl. Viereck, Klio IX, 271.

2) Über die Geschichte dieser Sozietäten in republikanischer Zeit s. zuletzt die Arbeit V. Jvanovs, *De societatibus vectigalium publicorum populi Romani*, S. Petersburg 1910.

Daß die Domänen an die Publikanen mitverpachtet wurden, bezeugen außer Cic. de imp. Cn. Pomp. 16 die mehrfach bezeugten Streitigkeiten, welche die einzelnen Städte mit denselben in bezug auf die Tempelgüter zu führen hatten. Sehr bezeichnend dafür ist die Inschrift Brückner, Troja und Ilion II, VI, 454 n. XIV = Dittenb., Or. 440. Es ist eine Ehreninschrift für L. Julius Cäsar, den Zensor vom J. 89; Z. 4f. heißt es dort: *τιμητὴν γενόμενον | καὶ ἀποκαταστήσαντα τὴν ἱερὰν | χώ-
ραν τῆι Ἀθηναῖι | τῆι Ἰλιάδι καὶ ἐξελόμενον αὐτὴν ἐκ τῆς δημοσιωνίας.* Dies erinnert uns sofort an das bekannte Senatuskonsult mit der Entscheidung des Streites der Oropier mit den Publikanen über das heilige Land des Amphiaros (Dittenberger, Syll.² 334; Bruns, Fontes⁷, 42 p. 180). Es wird hier mehrfach gesagt und durch Zitate aus mehreren Dokumenten, darunter aus der lex censoria, dem νόμος μισθώσεως, erhärtet, daß die heiligen Ländereien in diesem νόμος ausdrücklich *ὑπεξειρημέναι εἰσὶν* und deshalb den Publikanen nichts zu bezahlen haben.¹⁾ Es ist also klar, daß sowohl in Achaia wie in Asien der νόμος μισθώσεως, welcher die den Publikanen verpachteten Objekte aufzählte, auch den *ager publicus* mitenthaltend hat. Dasselbe bezeugt auch Inschr. v. Pr. 111 (Dekret zu Ehren des Krates (Anfang I. Jahrh.) Z. 112 ff.). Auch hier handelt es sich um Streitigkeiten mit den Publikanen (vgl. Einleit. S. XIX) in betreff der heiligen Salinen; unter anderem geschieht vielleicht auch des *ager publicus* im Gebiete von Priene Erwähnung: *ἂ π] | ρότερο[ν] εἰργάζετο βασιλεὺς Ἄτταλος οὔτε διακατέχει ὁ δῆμος ἡμῶν οὔτε | [28 B. οὐ] δεμίαν εἰς τοὺς δημοσιῶνας πεποιῆται.* Wie auch diese Stelle zu ergänzen ist, es scheint darin von dem früher dem Attalos gehörenden Lande die Rede zu sein: auf dieses Land hat die Stadt keinen Anspruch. Es scheint, daß die Publikanen behaupteten, auch die Salinen gehörten dazu; dagegen wehrten sich die Priensener. Ähnliche Streitigkeiten — sogar mit Mord und Schlägereien — erwähnt auch die Inschr. v. Pr. 117 (I. Jahrh. v. Chr.), es redet davon auch Strabo in der bekannten Stelle XIV, 642, 1, 26, wo er über den Streit des ephesischen Tempels mit den Publikanen berichtet, vgl. auch die Inschrift aus Thyateira BCH. 10, 399f.; Viereck, Sermo gr. n. 8²⁾ und vielleicht die Inschr. von Perg. n. 379.³⁾

1) In derselben Weise wurden auch in dem νόμος μισθώσεως die persönlichen Atelien erwähnt und die Güter der Steuerfreien als außer dem Bereiche der Tätigkeit der Publikanen erklärt, s. S. c. de Asclepiade Bruns, Fontes⁷, 41 (J. 78 v. Chr.) Z. 23: *ἀρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν Ἐββοίαν μισθῶσι ἢ προσόδους Ἀσίᾳ Ἐββοίᾳ ἐπιτιθῶσιν φυλάξωνται μὴ τι οὕτοι δοῦναι ὀφείλωσι.*

2) Über diese dunkle und fragmentierte Inschrift s. zuletzt Chapot, La prov. rom. d'Asie 128, 1.

3) So ergänzt die Inschrift Fränkel; s. aber jetzt über diese Inschrift, die

Diese Streitigkeiten scheinen demnach für das wirtschaftliche Leben Kleinasiens im I. Jahrh. v. Chr. geradezu charakteristisch gewesen zu sein. Der Senat steht dabei in den uns bekannten Fällen meistens auf der Seite der Städte. Man darf aber nicht vergessen, daß die Städte natürlich nur solche Fälle, wo sie siegten, verewigt haben. Die Häufigkeit der Übergriffe allein bezeugt schon, daß die Publikenen gute Hoffnungen auf das für sie günstige Resultat derselben hegten. Sei dem aber, wie ihm wolle, eine Tatsache bleibt klar: die Publikenen sorgten dafür, daß der Umfang des *ager publicus* nicht vermindert wurde, wenigstens von seiten der Städte und Tempel. Noch weniger hätten sie natürlich in den ihnen verpachteten Ländereien die Entstehung neuer Städte auf Kosten des *ager publicus* geduldet.

Eine andere, mit Sicherheit nicht zu entscheidende Frage ist aber die Frage nach der Ausnutzung des *ager publicus* mittelst Vergabung einzelner Grundstücke in kurz- und langdauernde Pacht an *mancipes* (s. die bekannte Stelle Hygins, bespr. in meiner Staatspacht, 422 ff. = 94 ff.), wie es in Sizilien, Spanien, Afrika üblich war, und die Frage nach den Verkäufen des *ager publicus* in Erbpacht unter den Bedingungen des afrikanischen *ager privatus vectigalisque*. An sich wäre die Möglichkeit solcher Veräußerungen gerade in Kleinasien nicht abzuweisen: man bedenke nur, wie groß die Zahl der *κατοικοῦντες Ἰωναῖοι* gerade in Kleinasien der vor- und nachmithridatischen Zeit war; man bedenke auch, daß dadurch die Interessen der großen Publikenengesellschaften nur insoweit lädiert wurden, als sie bei der Erhebung der *vectigalia*, statt mit hörigen Bauern, mit teilweise einflußreichen römischen Bürgern in Berührung kamen. Leider aber besitzen wir darüber keine sicheren Zeugnisse: ein fru-

Inscription n. 380 und die beiden gleichzeitigen neugefundenen Inschriften des Mithridates von Pergamon H. Hepding, Ath. Mitt. 1909, (XXXIV), S. 329 ff. Nach seiner Ergänzung der Inschriften des Diktators Cäsar handelt es sich nunmehr nur um die Zurückerstattung der Freiheit an die Stadt (vgl. die ähnliche Verleihung an Ilion, Knidos und Laodikea Hepding l. l. 335), was hochfahrend *ἀποκαταστήσονται τοῖς θεοῖς τὴν τε πόλιν καὶ τὴν χώραν ο[ὗ]σαν ἰερὰ[ν καὶ ἄσυλον καὶ ἀυτόνομον]* bezeichnet wird. Als *ἰερὰ τοῖς θεοῖς* wird wahrscheinlich die *χώρα* auch *ἄνεῖσφορος* und scheidet damit aus dem Bereiche der Tätigkeit der Publikenen bzw. der provinziellen Steuerverwaltung aus. Doch aus der Reihe der aus interessierenden Zeugnissen scheidet damit diese Inschriften aus. Andere Beispiele von Zurückerstattung der göttlichen Ländereien hat Wilhelm in seinen Beiträgen zu der iliensischen Inschrift angeführt s. Mitt. d. ath. Inst. 1899, 177 n. 27, 2 ff.; Michel, Rec. n. 459, 15 (Wilhelm, Gött. gel. Anz. 1898, 235).

mentum mancipale ist uns in Asien, wie es für Sizilien und Spanien der Fall ist, nicht bezeugt.¹⁾

Dagegen wissen wir, daß die römischen Bürger innerhalb der Städteterritorien als Grundbesitzer immer festeren Fuß faßten: die vielen Römer, welche wir in der Kaiserzeit unter den Grundbesitzern der kleinasiatischen Städte treffen, gehörten zum großen Teil wohl zu den in Kleinasien seit alters her residierenden römischen *κατοικοῦντες*. Meistens erwarben diese Römer den Grundbesitz im Wege ihrer Geldoperationen (wie z. B. Attikus in Epirus)²⁾, es boten sich ihnen aber auch andere Gelegenheiten, ihre Kapitalien nach der gewohnten Art in Grundbesitz anzulegen. In Griechenland wenigstens wurden viele städtische Grundstücke bei der Eroberung selbst ausverkauft, s. B. Dittenberger, *Syll.*², 278; Michel, 44 (*Cyretia Perrhaebiae*); es verspricht hier T. Quinctius Flamininus den Einwohnern der Stadt Z. 8ff.: *ὑσαι γάρ ποτε ἀπολείπονται κήσεις | ἔργηιοι καὶ οἰκίαι τῶν καθηκουσῶν εἰς τὸ δημόσιον* || *τὸ Ῥωμαίων πάσας δίδομεν τῆι ἡμετέραι πόλει*; ein Teil der für staatlich erklärten Güter stand also dem Flamininus nicht mehr zur Verfügung — sie waren wahrscheinlich schon verkauft. Dasselbe können wir auch aus dem s.-c. de *Thisbaeis* (Bruns, *Fontes*⁷ 37, p. 166ff.) herauslesen; denn wo hier Z. 17ff. von der Bestätigung der Besitzrechte die Rede ist, werden nur (und zwar nur auf 10 Jahre) die Besitzrechte der Bürger bestätigt *οὔτινες* (Z. 22 f.) *εἰς τὴν φιλίαν τὴν ἡμετέραν* (suppl. *παρεγέροντο*) *πρὸ τοῦ ἢ Γαίος Λοκρέ|τιος τὸ στρατόπεδον πρὸς τὴν πόλιν Θίσβας προσήγαγεν*.

Kehren wir aber zur *χώρα βασιλική* zurück. Mögen sich auch innerhalb der Generalpacht der Publikanengesellschaften einzelne Verpachtungen an Zeit- und Erbpächter entwickelt haben, die Größe des *ager publicus* wurde dadurch in der Glanzzeit der Publikanen nicht wesentlich vermindert. Anders wurde es wohl in den Zeiten, wo nach dem

1) Die mir bekannten Nachrichten über die Besitztümer römischer Bürger in Asien beziehen sich auf Landbesitz in Städtegebieten s. Cic. pro Flacco 71, 79ff.; ad fam. XIII, 53. Die Art, wie Cicero in der ersten Stelle über den Besitz des Decianus spricht (in hisce agris tu praedia habere voluisti. Omnino mallem, et magis erat tuum, si iam te crassi agri delectabant, hic alicubi in Crustumino aut in Capenati paravisses), zeigt, daß man solche in der Provinz residierenden römischen Grundbesitzer in Rom schief ansah.

2) S. darüber J. Greaves, *Skizzen aus der Geschichte des römischen Grundbesitzes*, Petersburg 1899, S. 338ff. (russisch), wo alle Nachrichten über die Buthrotischen und anderen Ländereien des Attikus sorgfältig zusammengestellt und erläutert werden. Greaves vermutet auch (S. 351, 3) — mit großer Wahrscheinlichkeit, wie die Erwähnung der Zahlungen an die publicani zeigt —, daß die *agri publici*, welche Terentia und Attikus besaßen (Cic. ad. Att. II, 15, 4), sich in der Provinz, nämlich in Asien befanden.

Mithradatischen Kriege Kleinasien infolge der Bürgerkriege den Gelüsten einzelner römischen Machthaber: Pompeius, Cäsar, Brutus, Cassius, Antonius, um nur die größeren zu nennen, ausgeliefert wurde, besonders, seitdem der Publikaneneinfluß seit Cäsar vollständig gesunken war.

In den Zeiten, wo die ganze *χώρα βασιλική* auf Kypros durch Cato ausverkauft wurde (Strabo, XIV, 685), wo Projekte, wie das von Servilius Rullus, — Ausverkauf des ganzen *ager publicus* in den Provinzen — entstehen und ernstlich diskutiert werden konnten, wäre es merkwürdig, wenn der *ager publicus* Kleinasiens von den jeweiligen Machhabern geschont worden wäre.

Direkte Zeugnisse über diese Verkäufe besitzen wir leider nicht, aber darauf führen uns mancherlei Indizien. Zu diesen Indizien gehört vor allem die Notiz, welche uns Tacitus (XIV, 22) überliefert hat, über den Großgrundbesitz des Rubellius Blandus in Asien (*esse illi per Asiam avitos agros...*). Die Bezeichnung *aviti* führt uns mindestens in die Zeiten des Augustus, vielleicht aber noch höher hinauf. Ich mache daneben auf die bekannte Tatsache aufmerksam, daß Agrippa den ganzen thrakischen Chersonnes besessen hat; bekanntlich aber war der thrakische Chersonnes pergamenische *χώρα βασιλική* und demnach nach der Eroberung *ager publicus p. R.* Den Übergang dieser Domäne in die Hände Agrippas kann ich mir nur so vorstellen, daß jemand — er oder sein Vorgänger — das Land dem Staate — tatsächlich oder fiktiv — abgekauft hat.

Endlich ist folgendes in Betracht zu ziehen. Augustus scheint in Asien sehr ausgedehnte Landstrecken besessen zu haben. Dies schließe ich vor allem daraus, daß seine Prokuratoren von Anfang an in Asien eine große Rolle spielen und unter den Prokuratoren des Augustus eine wichtige Stelle einnehmen (s. O. Hirschfeld, *Klio* II, 299 ff.). Nun aber erlauben uns einige Inschriften, einen Teil des augustischen Landbesitzes in Asien auch lokal zu fixieren. Die große Ebene zwischen Hyllos und Hermos um die Gygaia Limne — eine der fruchtbarsten Ebenen Kleinasiens (s. Strabo, XIII, 626) — scheint in der römischen Kaiserzeit einen großen Domänenbezirk dargestellt zu haben.

Eine Domäne *Σώσανδρα*, bei dem heutigen Mermere, bezeugen uns für die spätere (byzantinische) Zeit zwei Grenzsteine mit der Aufschrift *ὄρος βασιλικῶν Σωσάνδρων* (J. Keil u. A. von Premmerstein, *Denkschriften d. Wien. Akad.*, LIII, S. 64 u. 133, 134, vgl. S. 61). Diese Domäne hat sich noch vor den Römern, wie das *βασιλικῶν* und der Name zeigen, wohl direkt aus einem Tempelbesitz der Artemis oder Aphrodite oder einer

anderen weiblichen Gottheit, welche den Beinamen *Σώσανδρα* führte, entwickelt; später hat sich hier wohl auf der Stelle des alten Tempels ein Kloster gebildet.¹⁾ Westlich davon, in der *κώμη* Tyanollos, hat sich der Stein C. III, 14192¹⁵ mit der bilinguen Inschrift: M. U[1]pio Horimo [P]arthenius Aug. lib. a(diutor) p(rocuratoris) | fratri dulcissimo | O[ύ]λ(π)ω Ωρίωφ | Παρθένιος Σεβ(αστοῦ) ἀπελ(εύθερος) βο[η]θ(ός) ἐπιτρόπ(ου) ἀδελφῶ γλυκυτόφ gefunden. Es ist kein Zweifel, daß dieser adiutor procuratoris der örtliche Domänenprokurator ist. Endlich stand in derselben Gegend nördlich von Mermere-*Σώσανδρα* die *Χωριανῶν κατοικία* (Keil und v. Premerstein, l. I. 57 u. 117, 118). Den Namen dieser *κατοικία* aus *χώρος* oder *χώρα*-Landgemeinde abzuleiten, wie es die Herausgeber der Inschriften nach dem Vorgange Kretschmers (Kuhns Zeitschr. 39, 554) und Wilhelms (Öst. Jhrh., 9, 278, vgl. Buresch, Rh. Mus. 49, 448, 1) tun, scheint mir weniger wahrscheinlich, als diese Benennung mit *χωρίον* = Gut zusammenzubringen und die Katökie für eine sich auf einem Gute entwickelthabende quasi-munizipale Organisation (*κοινὸν τῶν κατοίκων* nennen sie sich, BCH. X, 419 n. 28) zu erklären.²⁾ Zu diesen Indizien paßt vortrefflich die Erscheinung einer ganzen Domänenadministration in dem benachbarten Gordos (Julia Gordos). In drei Inschriften erscheinen zwei kaiserliche Sklaven als *arcarii* (Keil-Premerstein, l. I. n. 148 u. 156 — Zeit Domitians und Traians) und einer als *dispensator* (C. III, 7102).

In welcher Zeit haben sich aber nun diese Domänen gebildet? Die ganze Gegend weist auf enge Beziehungen derselben zu Augustus. Ich erinnere zunächst daran, daß noch in den hellenistischen Zeiten hier sich ein großes Heiligtum der persischen Artemis und die dazu gehörende *ἱερὰ κώμη* befand. Es ist höchst wahrscheinlich, daß große Landstrecken mit ganzen Komen in dieser fruchtbaren Gegend in alten Zeiten diesem Tempel zinspflichtig waren und später zur *χώρα βασιλική* der hellenistischen Könige wurden.³⁾ Nun aber heißt die

1) Eine ähnliche Geschichte hatte wohl die Domäne des heiligen Tryphon in Mysien, s. Lebas-Waddington, 1740 d; charakteristisch ist hier die Terminologie, welche uns in hellenistische Zeiten versetzt: *ὄπερ εὐχῆς τῶν χωρίων καὶ τοῦ λαοῦ τοῦ ἁγίου Τρύφωνος καὶ τῶν καρποφορούντων ἐν αὐτῷ καὶ πάντων τῶν ἕκων αὐτῶν . . .*

2) Vgl. die Inschrift aus der Umgebung von Smyrna, Lebas-Waddington 1534: *Ἀπολλωνίδης Ἀσκληπίω[ν]ος ἥρωος φιλόπατρις | οἱ χωρίτ(αι) οἱ Ζελεϊτῶν στεφ[α]νοῦσιν | ἰδίῳ στεφάνῳ || οἱ κομητ(αι) οἱ Συκημῶ[ν] στεφ[α]νοῦσιν | εἰδίῳ [στε]φάνῳ*. Hier wird zwischen *χωρίον* und *κώμη*, ebenso wie in manchen anderen Inschriften (s. unten S. 293, 1), unterschieden und die Bewohner des *χωρίον* werden als *χωρίται* bezeichnet; nur eine andere Bildung ist *χωριανοί*.

3) Über die Geschichte der *ἱερὰ κώμη* in hellenistischer Zeit hätten wir

Stadt, welche sich aus der *ἰερὰ κόμη* entwickelt hat, Hierokaisareia.¹⁾ Damit steht es im Zusammenhang, daß in der benachbarten *Χωριανῶν κατοικία* sich eine Inschrift fand (Keil-v. Premerstein, l. l. 113; Buresch, Aus Lydien, 10), welche einen *βωμὸς θεᾶς Ῥώμης* und *αὐτοκράτορος Καίσαρος* (also zwischen 27 v. Chr. und 14 n. Chr.) erwähnt. In derselben Inschrift werden *βραβευταί* — typische Katoikienbeamte erwähnt. Mag diese Inschrift trotzdem der Stadt Hierokaisareia angehören, was keineswegs notwendig ist, da *δῆμος* auch das Volk einer nichtstädtischen Gemeinde bezeichnen kann — z. B. *δῆμος Ὀρμηλέων*, immerhin zeugt sie, wie der Name der Stadt, von engen Beziehungen der Gegend zu Augustus. Endlich erscheint in dem nur einige Stunden von dieser Gegend entfernten Dorfe Ghök-kaja (Buresch, Aus Lydien, n. 6, S. 6 ff.) ein Verein von *Καισαριασταί*, dessen Beamte wiederum *βραβευταί* sind (die Zeugnisse über diese Dorf-Vereinsbeamten s. bei Keil-v. Premerstein, l. l. 56). Die Heimat dieser *Καισαριασταί* wird zwar im II. und III. Jahrh. zu einer *πόλις* (Keil-Premerstein, l. l. S. 13 u. 22 und 24), aber die Erscheinung der *βραβευταί* bezeugt, daß diese Stadt sich aus einer *κατοικία* entwickelt hat. Die Bildung des Vereins mit dem großen Erdbeben unter Tiberius in Verbindung zu setzen, wie es Buresch tut, haben wir keinen Grund. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Bauern eines Kaisergutes, welches vielleicht schon unter Augustus Stadtrecht bekommen hat, sich zu einem Vereine zu Ehren des Kaisers zusammentaten.

Die engen Beziehungen der Gegend zum Kaiser Augustus sind also nicht zu bezweifeln, und es ist das Einfachste, angesichts der Daten, welche für die spätere Zeit eine Reihe kaiserlicher Domänen in dieser Gegend bezeugen, anzunehmen, daß diese Domänen schon unter Augustus sich gebildet haben. Es fragt sich nur, auf welche Weise? Eine sichere Antwort darauf läßt sich nicht geben, eine Vermutung sei aber gestattet. In derselben *Τριανωλλειτῶν κατοικία* (BCH. I, 396, 397), wo die oben angeführte Inschrift des adiutor procuratoris gefunden worden ist (s. Keil-v. Premerstein, l. l. S. 59) und welche demnach

gerade in den uns hier interessierenden Fragen mehr erfahren, hätte uns der Zufall die Inschrift Lebas-Waddington 1652 in besserer Gestalt überliefert. Es ist ein Königsdekret mit Erwähnung von *κατοικοῦντες* und der *ἰερὰ κόμη*.

1) Augustus handelt hier also ganz wie die Seleukiden. Daß er es auch anderswo getan hat, zeigen folgende Fälle. In ähnlicher Weise hat er mit dem nicht weit von unserer Gegend entfernten Dioshieron gehandelt, welches erst seit Augustus münzt, s. Radet, Rev. d. ét. anc. 1903, 10; Chapot, La province rom. d'Asie, 99. Über einen analogen Vorfall handelt die poetische Inschrift, welche über die Geschichte der phrygischen Sebaste referiert. Ramsay, Cit. and bish., II, 606 n. 475; Chapot, l. l., 101.

in kaiserlichem Besitze war¹⁾, fand Buresch (Aus Lydien, S. 37 n. 23) eine Inschrift, welche ein Ehrendekret der Katöken für zwei M. Antonii (Metrodorus und Glycon) und eine Frau mit dem Spitznamen *Πλανγών* enthält. Der Zeit nach (Buresch, l. l. 40) gehört die Inschrift noch in das erste nachchristliche Jahrhundert (nach Buresch ist sie gleichzeitig mit der oben erwähnten Weihung an Roma und Augustus). Die beiden M. Antonii sind wahrscheinlich Freigelassene des Triumvir oder einheimische Griechen, welche von ihm ihr Bürgerrecht bekommen haben, dabei reiche und hochgestellte Einwohner der Katökie. Ich möchte sie deshalb für Söhne eines Verwalters des M. Antonius, welcher wohl große Landstrecken in dieser reichen Gegend besessen hat, halten. Ich erinnere dabei daran, daß in der ganzen Gegend überhaupt der Name Antonius sehr häufig ist und die meisten Träger dieses Namens reiche und angesehenen Personen sind. So vor allem in Philadelphia, s. Keil-Premenstein, l. l. S. 29 n. 43 (Philadelphiea) — eine Weihung an den Kaiser Gaius eines M. Antonius Dion, seiner Frau Antonia Prima und seiner drei Kinder, ebenfalls Antonii; ebendas. S. 28 n. 42 Ehreninschrift für einen T. Aelius Glycon Papias Antonianus, und ebendas. 46 Ehreninschrift für einen Antojnius Longinus, dann in Julia Gordos ebendas., S. 70 n. 148: die Frau des schon erwähnten kaiserlichen arcarius heißt Antonia. Die Häufigkeit der Freigelassenen des Antonius bzw. der Leute, welche von Antonius das Bürgerrecht bekommen haben, in dieser ziemlich abgelegenen Gegend, wo Antonius wohl nie längere Zeit residiert hat, führt mich zur Annahme, daß Antonius große Besitztümer in der sardianischen Ebene des Kogamos und Hermos hatte, welche er aus Julia Gordos und aus Philadelphiea durch seine Freigelassenen oder durch einheimische Griechen verwaltet hat. Diese Güter sind nachher nach dem Siege Octavians in seine Hände übergegangen und bildeten hier, wiewohl auch anderswo in Asien, den Kern seiner Domänen.²⁾ In

1) Auch das Dorf mit dem charakteristischen Namen *Δαρπίον κόμη* (BCH. IX, 397, Keil-v. Premenstein, l. l., 59) wird wohl als früherer Besitz eines Persers Namens Darius in den Besitz der hellenistischen Fürsten und später in den kaiserlichen Besitz übergegangen sein.

2) Höchst bezeichnend ist es, daß wir auch in Philadelphiea, wie in Gordos, in der Kaiserzeit eine regelrechte kaiserliche Domänenadministration finden, s. CIGr. 3436, wo wir einen adiutor procuratoris regionis Philadelphianae (*ὑπερεὐνοῦς Φιλαδελφηνῆς*) finden (s. meinen Art. Fiscus in Ruggieros Diz. ep. III, p. 102). Und noch bezeichnender ist es, daß auch Livia in der nächsten Nähe, nämlich bei Thyateira, begütert war. Ihre Güter bildeten einen eigenen Distrikt mit besonderer arca (Sitz wohl in Thyateira) noch in den Zeiten des Karakalla, CIGr. 3484, 3497. Livia hat diese Güter wohl in derselben Weise erworben wie Agrippa

derselben Weise möchte ich auch die weite Verbreitung des Namens Antonius in Phrygien erklären (s. Ramsay, *Cities and bishoprics of Phrygia*, I, 271 n. 96: . . . *Μ. Οὔλιον Ζ[ή]νωνος υἱὸν Κυρλίνα Τρύφωνα Μέγαν Ἀντωνιανὸν ἀρχιερέα τῆς Ἀσίας* etc.), obwohl hier die Verbreitung des Namens auch auf den bekannten Antonius Polemo zurückgehen kann (s. Ramsay, I. 1., Kap. II, § 5).

Sind unsere Ausführungen richtig, so bekommen wir ein interessantes Bild der Zustände, welche auf der *χώρα βασιλική* in Asien in den letzten Jahren der Republik und in der ersten Kaiserzeit herrschten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Antonius, und wohl nicht er allein, manche Strecke des *ager publicus* als sein Eigentum behandelte und sich einen gewaltigen *ἴδιος λόγος* im Osten ansammelte, eine Domäne, welche er durch seine Bevollmächtigte verwalten ließ. Diese Domäne übernahm Augustus und ließ sie in derselben Art verwalten: daher die Bedeutung seiner kleinasiatischen Prokuratoren. Er tat aber noch mehr: manche *κώμη* und *κατοικία* wird unter ihm zur Stadt, wodurch er in die Bahnen der Seleukiden tritt.¹⁾ Wir ersehen auch, daß die königlichen Bauern dieser Domänen unter den hellenistischen Königen ein reiches Leben entwickelten, sich ziemlich stark hellenisierten und in ihren *κατοικίαι* eine Art Selbstverwaltung — ausgehend von religiösen *κοινὰ* mit ihren Brabuten — ausgearbeitet haben, eine Verwaltung, welche überall in denselben Formen wiederkehrt.

Es ist aber keineswegs anzunehmen, daß der ganze oder sogar der größte Teil der früheren *χώρα βασιλική* in die Hände des Augustus aus den Händen der spätrepublikanischen Magnaten gelangte. Wie groß die augustischen Domänen in Kleinasien waren, werden wir wohl nie erraten. Wir wissen aber, daß auch hier, wie anderswo, die Verwaltung der ganzen *χώρα βασιλική* sich allmählich in den kaiserlichen Händen konzentrierte. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß Verwaltungszentren wie Julia Gordos nur für kaiserliche Domänen galten; wie anderswo, wird sich auch hier die ganze Verwaltung des Staatslandes allmählich in den Händen der kaiserlichen Prokuratoren vereinigt haben. Es dürfte nicht Zufall sein, daß die Inschriften, welche eine regelrechte Staats- und Kaiserdomänenadministration bekunden, nicht älter als die flavische Zeit sind.²⁾

den thrakischen Chersonnes. Vielleicht zu derselben Domäne gehört auch der Grenzstein mit der charakteristischen Inschrift *ἕρος βασιλειο[ῦ]*, Radet, BCH. 1887, 447. In Thyateira finden wir auch einen hochangesehenen M. Antonius M. f. Sergia Galates BCH. X, 407.

1) Vgl. Chapot, *La prov. rom. d'Asie*, 102.

2) Charakteristisch ist für ein Domänenzentrum das Vorhandensein einer

In der Provinz Asien erbten die Kaiser die Früchte einer langjährigen Entwicklung, welche sich schon in der hellenistischen Zeit vollzog; sie hatten mit Überbleibseln des alten feudalen Aufbaues

besonderen Kasse mit einem besonderen Kassenpersonal — *arcarii* und *dispensatores*. Diese Kassen waren den lokalen Prokuratoren untergeordnet. Die Hauptkasse und damit vereinigt die Hauptkanzlei, *tabularium* und *commentarium*, befanden sich für die Provinz Asien in Ephesos. Zu den oben erwähnten lokalen Kassen in Julia Gordos, Philadelpheia und Thyateira kommt noch eine Kasse in Pergamon hinzu; diese Kasse galt für das untere Mysien, was uns eine andere für das obere Mysien vorauszusetzen nötigt. Die Zeit ist wiederum die Zeit Traians (Ath. Mitt. 24, 171 n. 11: *ἀρχαίριος Μυσίας τῆς κάτω*). Es kann nicht Zufall sein, daß alle die Inschriften, welche uns in Asien eine lokale Kasse bezeugen, frühestens in die Zeit der Flavii fallen. Wir müssen annehmen, daß erst in dieser Zeit die ganze Frage reguliert wurde, d. h. die Provinz in einzelne *regiones* geteilt, an die Spitze jeder Region ein Prokurator gestellt und in den größeren Städten einzelne Kassen geschaffen wurden. Weshalb dies gerade in der flavischen Zeit geschehen ist, läßt der Tatbestand in Asien und die Analogie Ägyptens und Afrikas, sowie die Vorgänge in Sizilien und vielleicht Spanien, d. h. in allen reichen Kornprovinzen vermuten. Ich glaube als Ursache dieser Regulierung die Vereinigung des ganzen *ager publicus* mit den *patrimonialen* Gütern annehmen zu dürfen, d. h. die Wiedervereinigung der Verwaltung der ganzen *χώρα βασιλική*, welche sich unter Augustus in kaiserliches Domänenland und den *ager publicus* infolge der großen Veräußerungen der spätrepublikanischen Zeit des *ager publicus* an Privatleute teilte. Wie in Ägypten sich in dieser Zeit aus den kaiserlichen *οὔσια* ein *λόγος οὔσιακός* gebildet hat und derselbe sich mit der Verwaltung der *γῆ δημοσία* und *γῆ βασιλική* vereinigte, so entstand, zuerst unter den Flaviern, auch in den anderen Provinzen, hauptsächlich in den senatorischen Kornprovinzen, ein richtiges Krongut, nicht Privatgut der einzelnen Kaiser, das *Patrimonium*, dessen Verwaltung sich natürlicher Weise mit der Verwaltung des *ager publicus* vereinigte. Die Beweise dafür für die Provinz Asien liefern folgende Beobachtungen. Es ist bezeichnend, daß der letzte Kaiser, welcher die Domänen in Asien ausdrücklich als sein persönliches Eigentum nennt, wiederum, wie in Ägypten, Nero ist, s. den bekannten Grenzstein zwischen der Stadt Sagalassos und der *κόμη Τρυβριανασσός Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ* Ramsay, *Cities and bish.* I, 336 n. 195 vgl. auch die Inschrift aus Patara C. III, 12131, wo sich ein kaiserlicher *dispensator* ausdrücklich *dispensator Neronis* nennt (alle anderen Inschriften der *arcarii* und *dispensatores* setzen den Namen des Kaisers nicht hinzu, sie sind durchaus unpersönlich gehalten). Wichtiger als diese Anzeichen sind die oben beleuchteten Inschriften, welche über das Tempelland von Äzani handeln. Auffallend ist hier, daß über die Ländereien des Zeus Avidius Quietus der Prokonsul und der *procurator* der Provinz gemeinsam entscheiden. Diese Mitwirkung des senatorischen Beamten und des kaiserlichen Prokurators erklärt sich wohl dadurch, daß das Tempelland, insofern es Tempelland ist, zum *ager publicus* und damit in den Bereich der Tätigkeit des Prokurators hingehört, insoweit es aber den Einwohnern der Stadt zur Nutzung übergeben ist, unter der Obrigkeit des Prokonsuls, welcher über die städtischen Finanzen wacht, steht. Damit erledigen sich die Schwierigkeiten, aus welchen noch Chapot keinen Ausweg fand (*La prov. rom. d'Asie*, 296). Dieselben Ver-

kaum zu kämpfen und konnten ruhig in ihrer Domänenverwaltung und Städtegründung in die Bahnen der Seleukiden und Attaliden treten, wie es schon die Republik getan hat, welche an der sozialen Struktur der Provinz bekanntlich gar nichts geändert hat. Charakteristisch dafür ist die bekannte Tatsache, daß die Gliederung des städtischen Grundbesitzes in der römischen Zeit ganz dieselbe geblieben ist, wie sie auch früher war, und die bestehenden Besitzverhältnisse im Prinzip gar nicht angetastet wurden.

Belege dafür brauche ich kaum anzuführen. Der glänzendste Beleg dafür ist die bekannte Inschrift mit dem Sc. über die Ordnung des pergamenischen Reiches nach Attalos' Tode (Dittenberger, Or. 435). Charakteristisch dafür sind auch die Urkunden, in welchen einigen Städten ihre Rechte bei der Ordnung der Verhältnisse durch die Römer gewahrt bleiben und bei dieser Gelegenheit aufgezählt werden; so vor allem das bekannte Sc. des J. 81 über die Stratonicenser, Dittenberger, Or., 441, wo Z. 50 ff. und 93 ff. der wirtschaftliche Bestand dieser πόλις aufgezählt wird: ἄς τέ τινας τῆς τούτων ἀρετῆ[ς καταλο]γῆς τε ἔνεκεν μετ[ὰ] συμβουλίου γνώμης Λεύκιος Σύλ[λας ἀ]ποκράτωρ τοῖς ἀ[π]οῖς προσώρισεν συνεχώρησεν [πολιτε]ίας προσόδους χω[ρ]ία κώμας λιμένας τε τούτο[ις] ἵνα ταῦτα ἀντοῖς ἔχειν ἔξῃ, vgl. den Brief des Antonius an die Plarasenser und Aphrodisienser, Dittenberger, Or. 455, 14 ff. Man sieht, in dem Besitze der Städte spielen die κώμαι und χωρία dieselbe Rolle wie früher¹⁾. Und andererseits beweisen

hältnisse zwischen Prokonsul und Prokurator finden wir in der unten zu erwähnenden, ebenfalls hadrianischen Inschrift aus Stratonikeia-Hadrianopolis (Dittenberger Syll. 2, 387), in welcher derselbe Avidius Quietus mit dem Prokurator zusammen vom Kaiser genannt wird. Es handelt sich um die Erlaubnis, welche der neugegründeten Stadt gegeben wird, die τέλη des Stadtterritoriums in die Stadtkasse fließen zu lassen. Auch hier ist die Nennung beider — des Prokonsuls wie des Prokurators — verständlich. Denn falls die Stadt wirklich auf der kaiserlichen Domäne entstanden ist — was die wahrscheinlichste Annahme ist —, so gehörten die Einkünfte ihres Territoriums vor der Gründung in den Bereich der Tätigkeit des Prokurators, nachher in den Bereich der Tätigkeit der senatorischen Administration. Beide müssen also von der Änderung in der finanziellen Stellung der Stadt Kunde erhalten. Über die Beziehungen der kaiserlichen Finanzadministration zur senatorischen und die Unterbeamten der ersteren in den senatorischen Provinzen, s. meinen Artikel Fiskus in dem Diz. epigr. V, 100 f., 107 ff. u. O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamten², S. 70 f.

1) Für die Bedeutung des Terminus χωρίον s. z. B. Steph. Byz. s. v. Ποιμανηρόν. Man sieht, wie hier sich ein χωρίον zu einem φρούριον und πόλις entwickelt, s. Dittenberger, Or. 443 (80 v. Chr.); χωρίον ist also ein Gebilde, welches der κώμη ähnlich ist. Was für ein Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen vorhanden ist, läßt sich nicht feststellen; es kann sein, daß dem χωρίον ursprünglich die Bedeutung „Gut“ zugrunde liegt.

die Inschriften von Priene, daß auch in dem sozialen Bestande der Bevölkerung keine Änderungen eingetreten sind: wie früher, sind die Kometen, die Einwohner der *κατοικται*, eine unter den Bürgern stehende Bevölkerungsklasse, welche der Stadt zinspflichtig ist (s. die S. 260, Anm. 3 angeführte Stelle aus Dio Chrysostomos).

Zwar scheint die Entwicklung der Komenverfassung in der römischen Zeit weiter- und weitergegangen zu sein und die Komen je weiter, desto größere Selbständigkeit für sich in Anspruch genommen zu haben¹⁾; zwar wird auch manche *κώμη* und *κατοικία* zur Stadt²⁾, aber dies sind Prozesse, welche sicherlich nicht mit den Römern angefangen haben.

Viel mehr hatten die Römer im inneren Kleinasien und auf den entlegeneren Küsten des Landes zu tun. Auch hier aber wandelten sie in den Bahnen ihrer hellenistischen Vorgänger. Sobald die vorsichtige Politik des Senatsregiments in die Hände einzelner Heerführer übergeht, beginnt mit der Annexion neuer Provinzen eine rege Tätigkeit derselben nach den hellenistischen Traditionen. Die beiden großen Vertreter dieser Politik waren bekanntlich Pompeius und Antonius. Ich kann darauf nicht näher eingehen, erinnere nur daran, wie Pompeius in Pontos gewaltet hat. Seine Gründung von elf Städten ist bekannt.³⁾

Höchst charakteristisch aber ist es, wie er mit den Tempeln verfahren ist. Den weniger bedeutenden Tempel von Zela hat er in eine Stadt verwandelt, wohl in derselben Art, wie es die Seleukiden in Nordsyrien und in Phrygien getan haben (Strabo, XII, 559:

1) S. die oben schon besprochenen Inschriften, Dittenberger, Or. 488 und Papadopoulos Kerameus, Ath. Mitt. 1878, 5f.; Buresch, Aus Lydien 2ff.

2) Sehr lehrreich ist dafür die von Radet BCH. XI, 109 n. 1 zuerst edierte und erläuterte Inschrift (Dittenberger, Syll.² 387) aus Stratonikea. Wir stehen vor einer Stadt, welche soeben durch Hadrian konstituiert worden ist. Früher war sie entweder einfache *κώμη* oder eine verfallene, zu einer *κώμη* degradierte seleukidische Stadt. Hadrian erläßt dieser neu entstandenen Stadt die Grundsteuer. Es ist nicht klar, ob die neue Stadt früher zu einem Stadtterritorium gehörte oder auf dem Areal der *χώρα βασιλική* entstand. Hadrian als Städtegründer auf dem Areal der Domänen und als Nachfolger der Seleukiden in der Städtegründung ist bis jetzt noch nicht genügend gewürdigt worden. Vgl. über die Inschrift von Stratonikea Weber, Untersuchungen z. Geschichte des Kaisers Hadrian, 136 ff. Über die ganze Frage der Städtegründung der römischen Kaiser s. die Zusammenstellungen von Chapot, La province romaine d'Asie, 96 ff. Es scheint, daß für die entlegeneren Gegenden Kleinasiens die Tätigkeit Hadrians ebenso epochemachend war wie die Tätigkeit des Augustus für Lydien und die westlichen Teile Phrygiens, s. weiter unten.

3) S. E. Meyer, Gesch. des Königreichs Pontos, 96.

Πομπήιος δὲ πολλὰς ἐπαρχίας προσώρισε τῷ τόπῳ καὶ πόλιν ὠνόμασε)¹⁾, den großen Tempel von Komana hat er dagegen vergrößert und zu einem richtigen Tempelstaat, was dieser Tempel in der Zeit des Mithridates nicht mehr war, umgewandelt. So fasse ich wenigstens die vielbesprochene Stelle Strabos (XII, 3, 34): *παραλαβὼν δὲ Πομπήιος τὴν ἔξουσίαν Ἀρχέλαον ἐπέστησεν ἱερέα καὶ προσώρισεν αὐτῷ χώραν δίσχοι-
νον κύκλῳ (τοῦτο δ' ἔστιν ἐξήκοντα στάδιοι) πρὸς τῇ ἱερῶ, προστά-
ξας τοῖς ἐνοικοῦσι πειθαρχεῖν αὐτῷ. τούτων μὲν οὖν ἡγεμῶν ἦν καὶ
τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἱεροδούλων κύριος πλὴν τοῦ πιπράσκειν.* Später wurde diese Herrschaft unter Archelaos' Sohn Lykomedes mehr wie verdoppelt.

Die Ursache dieser Begünstigung des Tempels ist wohl in seiner oben hervorgehobenen geordneten Wirtschaft zu suchen. Pompeius suchte wohl überhaupt bei seinen Städtegründungen, ebensogut wie bei dieser Begünstigung, hauptsächlich ein Ziel zu erreichen: die Gegend wirtschaftlich zu heben, d. h. Ackerbau und Gartenwirtschaft in den zum Teil wilden Gegenden planmäßig auszubreiten. Erst nachdem diese Aufgabe erfüllt war, konnte man daran denken, die nunmehr kultivierten Ländereien in eine Staatsdomäne zu verwandeln.

Dieselben wirtschaftlichen Rücksichten waren es hauptsächlich, welche die Nachfolger des Pompeius im Osten, hauptsächlich Antonius, aber auch Oktavian, veranlaßten, das innere Kleinasien nicht direkt, sondern durch Vermittlung von kleineren und größeren Dynasten, teils Tempelkönigen zu verwalten. Diese Dynasten sollten wie gute Hauswirte ihr Lehn erst wirtschaftlich ordnen, um es dann in der Masse der römischen Staatsgüter aufgehen zu lassen, oder es mit guten Resultaten — die Städtegründungen des Pompeius gediehen bekanntlich meistens nicht: sie waren verfrüht — in ein Stadtterritorium verwandeln zu lassen.

Dieselbe Bedeutung — obwohl in viel größerem Maßstabe — hatte auch die Tätigkeit des Deiotaros und seines Nachfolgers Amyntas in ihren großen kleinasiatischen Reichen.²⁾ Ich erinnere an die bekannte

1) Später wurde seine Maßregel abgeschafft, aber zur früheren Bedeutung kam der Tempel nicht mehr, Strabo l. l.

2) Dem Zwecke meiner Arbeit entsprechend hebe ich nur diese Seite ihrer Tätigkeit hervor. Das will nicht sagen, daß ich die politische Seite derselben außer Acht lasse oder geringschätze. Diese letztere ist aber genügend bekannt und schon von Strabo richtig charakterisiert worden. Interessant ist die Rolle, welche in dieser Wirtschaft durch Dynasten die Galater spielten. Es waren wohl, wie das Beispiel des Deiotaros zeigt, nicht nur gute Krieger, sondern auch energische Herren und gute Wirte, s. Stähelin, Geschichte der kleinasiatischen Galater 2, 99f.; Ramsay, A historical commentary on St. Pauls Epistle to the

Charakteristik des Deiotaros, welche ihm Cicero zuteil werden läßt (pro Deiotaro, 9, 27): multis ille quidem gradibus officiorum erga rem publicam nostram ad hoc regium nomen ascendit; sed tamēn quicquid a bellis populi Romani vacabat, cum hominibus nostris consuetudines, amicitias, res rationesque iungebat, ut non solum tetrarches nobilis, sed etiam optimus pater familias et diligentissimus agricola et pecuarius haberetur. Deiotaros hat also sein Reich den römischen Geschäftsleuten eröffnet und zugleich es durch seine rationelle Agrarwirtschaft (nicht umsonst hat ihm Diophanes aus Nikäa seine Überarbeitung des magonischen Traktates (Varro, de r. r. I, 1, 10) gewidmet) zu einem großen Wohlstande gebracht¹⁾, was eigentlich auch das Land erst zu einem guten Exploitationsobjekt für die römischen negotiatores machte. Daß er teilweise seine Wirtschaft, besonders die Viehzucht, in karthagisch-italischer Weise organisierte, ist höchst wahrscheinlich. Den Ackerbau hat er aber wohl hauptsächlich durch seine phrygischen *λαοὶ βασιλικοί*, nicht durch wirkliche Sklaven betrieben.

Seine Mission übernahm Amyntas. Er hatte nicht nur die isaurischen Räuber zu bekämpfen, seine Aufgabe war, auf der Basis der Pazifizierung der Grenzen die fruchtbaren Teile Phrygiens der friedlichen Arbeit der Kolonisation und des Ackerbaues zu eröffnen. Über diese Seite seiner Tätigkeit sind wir nur schlecht unterrichtet.²⁾ Ein paar Worte sagt Strabo von seiner Viehzucht in Lykaonien (XII, 568 — er hatte dort 300 Herden, seine Viehzucht hat einer ganzen Reihe von Unternehmern, wohl hauptsächlich Römern, den Weg zum Reichtum gezeigt), aber die Tatsache, daß nach seiner Tätigkeit Augustus in diesen Gegenden eine reiche städtegründende Tätigkeit entwickeln konnte, daß er eine Reihe latinisierter, lateinisch sprechender, zum Teil sogar italischer Veteranen hier ansiedelte, endlich, daß sich diese Kolonien gehalten und entwickelt haben, zeugt davon, daß seine Tätigkeit obwohl kurz, aber nicht ephemere war. Wichtig ist es auch, daß sein geschultes Sklavenpersonal, welches Augustus mit seinem Reiche zusammen geerbt hat, zum Teil wenigstens, sogar in Rom, seine Verwendung fand³⁾ und daß einige Amyntiani, wie wir es für

Galatians, London 1900, 123 f. Antonius und nach ihm Augustus behandelten dieselben als richtige Prokuratoren: interessant ist in dieser Hinsicht das wechselvolle Leben des bekannten Polemo s. Hennig, Symb. ad Asiae min. reges sacerdotes, 31 ff.; Ramsay, l. l. 110 ff. Er hatte in Kilikien dieselbe Aufgabe zu erfüllen wie Deiotaros und Amyntas in Galatien und Kilikien.

1) Vgl. Stähelin, l. l., 97 f.

2) Stähelin, l. l., 103.

3) Über die Amyntiani, vgl. Zwintscher, De Galatarum tetrarchis et Amynta rege quaestiones Lips. 1892, 43 f.; Hülsen, Röm. Mitteil. III, 223.

die Antonii und Antoniani oben konstatiert haben, später zu den angesehensten Familien in ihrer Heimat gehören (Zwintscher, l. l.).

Nach kürzeren oder längeren Fristen dieser dynastischen Regierung fielen aber alle kleinasiatischen Länder in direkte Verwaltung der römischen Kaiser. Nur in wenigen Teilen Kleinasien herrschten in dieser Zeit noch die älteren Zustände; wo sie aber herrschten — wie in Kappadokien —, da übernahmen sie auch die Kaiser und ließen das feudalarartige Leben sich weiter entwickeln. Die zehn Satrapien Kappadokiens sind nicht anders als die Dynastienwirtschaft des Augustus aufzufassen. Auch hier aber entstanden allmählich Städte und als ihr Korrelat sehr ausgedehnte kaiserliche Domänen (s. Iust. Nov. 30 besonders c. 1; E. Kuhn, Entstehung der Städte, 382; Ramsay, Cities and bish. I, 10ff.). Diese Domänen haben wohl, wenigstens zum Teil, die Gebiete der einheimischen Tempel zu ihrem Kerne. Was aus den pontischen *χώρα βασιλική* und *ιερά* geworden ist, wissen wir nicht. Große Kaisergüter in Pontos werden in einer Inschrift erwähnt¹⁾, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch hier die Ge-

1) Ich meine die bekannte Inschrift des Timesitheus, C. XIII, 1807; Dessau 1330. Das außerordentliche Amt des Timesitheus in Bithynien, Pontus und Paphlagonien, die Kumulierung der Verwaltung des Patrimonium und der res privata mit der quadragesima, d. h. der Zollrevenue, läßt sich, wie überhaupt seine ganze Karriere, nur dadurch erklären, daß dieser tüchtige Finanzmann sich in der Verproviantierung großer Heere zu Zeiten wichtiger Kriege besonders brauchbar erwies. Das erste Amt dieser Art hat er wohl in Syria-Palästina noch unter Alexander Severus bekleidet (s. Stein in P. W. R. E. VII, s. v. Furius). Bithynien, Pontus und Paphlagonien waren für die Kriegsführung auch deswegen besonders wichtig, da in diesen Provinzen die kaiserliche Pferdezucht besonders blühend war. Für Bithynien wissen wir es jetzt aus einer Inschrift auch Dacibyza (J. gr. ad. r. r. pert. III, 2), welche ein neues Zeugnis für die Dauerhaftigkeit der hellenistischen Institutionen abgibt. Nach der Revision dieser wichtigen Inschrift durch Wiegand (brieflich mitgeteilt) lautet dieselbe: *Ἀγαθῆ Τύχη. Μάρκος Σάτιος Ἰουλιανὸς καὶ Σ...|νος Ρούφος στρατιῶται | σπείρης ἑκ- της ἵππι[ῆς] ... | οἱ ἐπὶ τῶν [...]ων (soll es vielleicht [ἐπιμελει]ῶν heißen?) τῶν ἄκτων καὶ νομῆρων καὶ οἰ[ε]... ΟΥΝΩΝΕC (vielleicht griechische Transkription des lat. equisiones?) οἱ ἐπεστῶντες συνῶρια εὐχαριστοῦσιν Κ. Εὐ[ε]ρ[ε]ν[ε] Ἴδρων ἐπιμελητῆ πτηνῶν Καίσαρος. Wir stehen also wohl vor einer Pferderemontekommission, bestehend aus zwei Kavalleriesoldaten, einigen Bureaubeamten und Stallknechten, welche Zugtiere zu wählen hatten. Diese Kommission hat sich zum Verwalter der kaiserlichen Pferdeställe begeben und nach verrichtetem Dienste ihm seine Dankbarkeit durch unseren Stein bezeugt. Wir stehen also vor einem ganz regelrecht geordneten Dienste, wie denselben uns auch die Vorschriften in C. Th. X, 6 bezeugen (vgl. oben 128, 1). Dieser Dienst war aber seit der hellenistischen Zeit in derselben Art reguliert s. bes. Plut. Eum. 8: *ἐπεὶ δὲ Εὐμένης τοῖς βασιλικοῖς ἵπποφορβίοις περὶ τὴν Ἴδρην νεομύμενοις ἐπιτροχῶν καὶ λαβῶν ἵππους ὄσων ἔχρηξε τοῖς ἐπιμεληταῖς τὴν γραφὴν ἐπεμψε, λέγεται**

bierte der Tempel mit umfaßten, seitdem auch der größte pontische Tempel, der von Komana, im J. 34—35 seine Selbstverwaltung als besonderer Staat verlor (Ramsay, Hist. comm. of the Gal., 122). Ebenso ging es den olbischen Fürsten in Kilikien; ihre Verwaltung und ihre *χώρα ἱερὰ* verloren sie im J. 41 n. Chr. (Hennig, l. l. 49); wie das Gebiet von Koropissos, wurde wohl diese *χώρα ἱερὰ* zur kaiserlichen Domäne.¹⁾ Dasselbe Schicksal hat auch der Tempel des *Μῆν Ἀσκαίνος* bei dem pisidischen Antiochien erlebt (Strabo, XII, 577: *ἦν δ' ἐνταῦθα καὶ ἱεροσύνη τις Μηνὸς Ἀρκαίου (l. Ἀσκαίνου) πλήθος ἔχουσα ἱεροδούλων καὶ χωρίων ἱερῶν· κατελύθη δὲ μετὰ τὴν Ἀμύντου τελευτὴν ὑπὸ τῶν πεμφθέντων ἐπὶ τὴν ἐκείνου κληρονομίαν*). Diese Auflösung der Tempel teils in Domänen, teils in Städteland ist uns schon bekannt: in derselben Weise sind auch die Seleukiden verfahren. Diese Auflösung bedeutet keinesfalls den Untergang der Tempel: wie die Geschichte mancher Tempel, z. B. der Tempel von *Αἰζανοί* und von *Βαϊτοκαίκε*, lehrt, bestanden die Tempel auch in der römischen Zeit weiter; sie verloren nur den größten Teil ihres Gebietes und ihrer Leibeigenen und waren gezwungen, sich mit verhältnismäßig kleinen Einkünften, welche sie dazu unter Kontrolle einer benachbarten Stadt einzogen und verwalteten, zu begnügen.

So verwandelte sich der größte Teil des inneren Kleinasiens, welcher nicht zu Städtegebieten wurde, direkt in kaiserliche Domänen. Soweit es Tempelland war, wissen wir, daß es von hörigen oder direkt leibeigenen Bauern bewirtschaftet wurde. Die *χώρα βασιλική* des Amyntas und der anderen kleinasiatischen Dynasten war es, wenigstens zum Teil, auch, ebenso wie die Güter der hohen pontischen, kappadokischen

γελᾶσαι τὸν Ἀντίπατρον καὶ εἶπεῖν ὅτι θανατῶσει τὸν Εὐμένην τῆς προνοίας, ἐπίζοντα λόγον αὐτοῖς ἀποδώσειν τῶν βασιλικῶν ἢ λήψεσθαι παρ' αὐτῶν. Den wirtschaftlichen Betrieb in diesen Pferdezuchtanstalten in der hellenistischen Zeit veranschaulicht uns Strabo XVI, 2, 10 (p. 752), wo er über das Gebiet von Apamea in Syrien unter Seleukos spricht (vgl. die Angaben des Polybios V, 44 und X, 27 über Medien s. den schönen Artikel Equitium von Lafaye in Daremberg et Saglio, Dict. d. ant. IIA, 791 ff.). Charakteristisch ist es, daß die Pferdezucht in der römischen Kaiserzeit der intensiven Kultur je weiter desto mehr weicht: sie konzentriert sich in IV. und den folgenden Jahrh. hauptsächlich in Kappadokien und dem benachbarten Kilikien, wo sie anscheinend je weiter desto mehr sich in den Händen der Kaiser vereinigt. Es würde sehr lohnend sein, diesem Verwaltungszweige der römischen Kaiserzeit näher nachzugehen, was aber hier natürlich nicht geschehen kann.

1) Diese Geschichte von Hierapolis-Koropissos hat Ramsay, Hist. Geogr., 366; Cities and bish. I, 10f.; Hist. comm., 124 aus der Inschrift C. X, 8261: nat(ione) Gnigissa ex civitate Coropisso vico Asseridi domini nostri erschlossen. Dasselbe vermutet er für Tyana (Hist. Geogr. 15, 348, 449).

und galatischen Geschlechter. Diese letzteren wurden nun vermutlich meistens zu Bürgern der neuen und alten Städte, soweit sie nicht von den Römern, wie früher von den hellenistischen Königen, expropriert wurden. Was geschah aber mit der *χώρα βασιλική* und der zur *βασιλική* gewordenen *ισρά* und ihren Bauern?

Eine Antwort auf diese Frage geben uns die Inschriften, meistens des III. Jahrh. n. Chr., welche uns das Leben auf den großen kaiserlichen Gütern Phrygiens und Pisidiens veranschaulichen. Wir kennen zurzeit mehrere Komplexe dieser Kaisergüter. Zuerst die Gruppe um Kibyra, dann die Gruppe um die pisidische Askania Limne und im Thale des Lysis¹⁾, weiter die großen Güter um das pisidische Antiochien, daneben die Gruppe um Prynnessos und Dokimion und weiter nördlich die große Domäne im *Ἀππιανῶν κλίμα* bei dem Flusse Tembrogios.²⁾ Es ist eine geographisch geschlossene Gruppe, und wir dürfen wohl vermuten, daß sie es auch in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist. Ich möchte nämlich annehmen, daß es, wie auch O. Hirschfeld meint,

1) An diese Gruppe schließt sich auch die von mir vermutete Domäne von Pogle, s. Österr. Jahresh. 1901, Beibl. 42f.

2) Es ist das große Verdienst Ramsays, daß wir jetzt das über die kaiserlichen Güter in Phrygien und Pisidien berichtende inschriftliche Material nicht nur besitzen, sondern auch verstehen. Noch vor der Auffindung der über die *χώρα βασιλική* der Seleukidenzeit redenden Inschriften hat er die Zusammenhänge des von ihm entdeckten späteren Materials mit den hellenistischen Zuständen erkannt. Seine in seinen beiden großen Werken verstreuten Bemerkungen darüber (ich meine seine *Geography of Asia Minor* und *The cities and bishoprics of Phrygia*) findet man übersichtlich zusammengestellt und gut erläutert in dem Aufsatze A. Schultens, *Röm. Mitteil.* 1898, 564 ff., vgl. auch meine Artikel *Conductor* und *Fiscus* in Ruggieros *Diz. epigrafico* III, 587 ff. und V, 100 ff. und *Gesch. der Staatspacht* 436—508; im größeren Zusammenhange bei O. Hirschfeld, *Klio* II, 299 ff. Eine Vervollständigung unserer Kenntnisse brachte die von Anderson aufgefundene, aber erst durch die Ergänzungen Schultens, Dittenbergers und Hirschfelds, vgl. auch meine Bemerkungen in *Klio* VI, 256 ff., verständlich gewordene Inschrift aus dem Tembrogioitale — eine Bittschrift der *πάροικοι* und *γεωργοί* an die Kaiser (Philippi) mit kaiserlicher Subskription. Die Petenten klagen über Überbürdung mit *angariae*. S. Anderson, *Journ. of hell. St.* 1897, 418 ff.; 1899, 76 ff.; Schulten, *Röm. Mitteil.* 1898, 364 ff.; Dittenberger, *Or.* 519; Rostowzew, *Klio* VI, 256 f.; C. III, 14191. Noch wichtiger sind die Inschriften aus dem Gebiete des pisidischen Antiochien, welche Ramsay teilweise neulich gefunden, teilweise in neuen Revisionen abgedruckt hat, s. W. Ramsay, *Studies in the history and art of the eastern provinces of the roman empire* Lond. 1908, 305 bis 377: *The Tekmorian guest friends: an anti-christian society on the imperials estates at Pisidian Antioch*. Es ist ein Urkundenbuch, welches zusammen mit den Inschriften von Ormeleis ein höchst wichtiges Material für die wirtschaftliche religiöse und soziale Entwicklung Phrygiens in der Kaiserzeit liefert.

ein Teil der von Amyntas geordneten Güter ist, welchen Augustus direkt von ihm geerbt hat. Man könnte einwenden, daß das Reich des Amyntas sicherlich nicht so weit reichte, wie z. B. das Ἰσπυριανῶν κλίμα; diesen Einwand halte ich aber für unbegründet. Wie weit das Reich des Amyntas in Phrygien reichte, wissen wir nicht und werden aus den spärlichen Nachrichten nie erraten. An sich ist aber diese große Ausdehnung nicht auffallend: das Reich umfaßte eben alle wenig kultivierten und doch kulturfähigen Ländereien in den an Galatien, Pisidien und Lykaonien angrenzenden Teilen Phrygiens.¹⁾

Was ergeben nun diese Inschriften für die innere Struktur der kaiserlichen Güter? Da ich über diese Inschriften in meinen früheren Arbeiten mehrfach gehandelt habe und da sie auch von anderen, bes. von Ramsay, trefflich und ausführlich besprochen worden sind, so werde ich mich auf das für meine Zwecke Notwendigste beschränken.

Wir sehen vor allem, daß die Kaisergüter, — die frühere χώρα βασιλική und die Teile derselben, welche in den Besitz der Mitglieder der kaiserlichen Familie übergegangen sind und dennoch die Struktur der kaiserlichen Güter im vollen Maße aufrechterhalten haben, wie früher, nach Komen, welche von ackerbauenden Bauern bevölkert sind, gegliedert sind.²⁾ Manche dieser Komen entwickeln sich im Laufe der Zeit zu Städten³⁾, wie wir es auch für die κῶμαι in den Städtegebieten nachgewiesen haben, aber die meisten bleiben bei der Komenverfassung. Diese Verfassung scheint weniger entwickelt zu sein als

1) Über die Grenzen des Reiches des Königs Amyntas s. Zwintscher, De Galatarum tetrarchis etc., 36 ff. Nach seinen Ausführungen könnte man höchstens über die Zugehörigkeit der Domänen um Appia und bei Docimium zum Königtum des Amyntas zweifeln. Ich finde deshalb die Zweifel Cardinalis, Il regno di Pergamo 184, 7 unbegründet. Vgl. Chapot, La province rom. d'Asie, 85 f., welcher leider die Frage nach der Ausdehnung des Reiches von Amyntas nicht diskutiert. Von der geographischen und administrativen Einheit der phrygisch-pisidischen Domänen zeugt ihre spätere Vereinigung unter einem procurator Phrygiae. Ob derselbe dem procurator Asiae untergeordnet war oder als selbständiger Prokurator fungierte, läßt sich nicht entscheiden, doch wird das letztere wohl wahrscheinlicher sein. Daß die procuratores Phrygiae an die Stelle der procuratores Asiae getreten wären, habe ich nirgends behauptet, wie es Chapot (La prov. procons. d'Asie, 564) angibt.

2) S. die lehrreichen Listen und Forschungen Ramsays in The Tekmorian guest-friends 361 ff. (X. Topography) und die zu S. 362 beigefügte Kartenskizze.

3) Ein besonders lehrreiches Beispiel bietet Pogle, Oest. Jahresh. 1901, Beibl. 37 ff. Lagbe oder Lagbos bietet eine schöne, von mir leider in meinem obigen Aufsatz nicht verwertete Parallele dazu, s. Ramsay, Cities and bish. of Phr. I 268; The Tekm. g.-fr., 308. Ich bedauere, daß meiner Vermutung die Zustimmung von O. Hirschfeld, Klio II 301, 5 nicht zuteil geworden ist. Ich kann aber auch jetzt den Komplex der Tatsachen nicht anders deuten.

diejenige auf den Städtegebieten. Es tritt hier ein dort weniger zu beobachtender Zug auf den Vorderplan — nämlich die Vereinigung der Bevölkerung um einen gemeinsamen Kult, welche öfters den Rahmen der einzelnen *κώμη* überschreitet und sich auf den ganzen saltus ausdehnt. So war es wenigstens in dem von Ramsay im Gebiete des pisidischen Antiochien konstatierten Falle, und es ist höchst verlockend, mit ihm anzunehmen, daß diese Vereinigung aus einer Zeit stammt, wo die Domäne noch Tempeldomäne war und als Vorsteher des Vereins und Herr der Kolonen der Oberpriester selbst fungierte.¹⁾ In der römischen Zeit tritt in die Funktionen dieses Oberpriesters der römische Prokurator ein, indem er zugleich auch das geistliche Haupt der Verbindung wird.²⁾ Die einzelnen *κοινὰ* der Komen entwickeln sich daneben selbständig weiter.

Über die wirtschaftliche Lage dieser Komenbewohner und ihre Beziehungen zu dem Grundherrschaft sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Daß sie dem Grundherrschaft zinsen, ist ohne weiteres klar, aber ob in Geld oder in Naturalien, wird nirgends gesagt. Nirgends wird es auch angegeben, welcher Art ihre Beziehungen zu dem von ihnen beackerten Boden sind. Daß sie erbliche Besitzer sind, wird zwar nirgends gesagt, aber die Ständigkeit der Bevölkerung ein und derselben Gegend, welche uns die Listen von Ormeleis und von Gondane in Pisidien bezeugen, läßt mit Wahrscheinlichkeit darauf schließen. Die letztgenannten Listen gewähren uns aber auch einen Einblick in die Veränderungen, welche die Bevölkerung eines kleinasiatischen Saltus erfährt. Wir treffen in denselben viele Persönlichkeiten, welche rechtlich zu einer Stadt gehören und in den Komen nur wohnen und wohl auch wirtschaften, also die ägyptischen *ἐπίξενοι*. Die Bewirtschaftung der Domäne scheint danach kein schlechtes Geschäft gewesen zu sein. Der Wohlstand der vielen Bauernfamilien, welche in den Subskriptionslisten von Gondane verzeichnet sind, erhellt auch aus der ansehnlichen Höhe der von denselben subskribierten Summen (6000 bis 9000 Denarien). Er scheint hauptsächlich auf den vorteilhaften Bedingungen der Landwirtschaft auf dem Gebiete eines Saltus zu fußen.³⁾ Es wäre danach verlockend, anzunehmen, daß die alten hellenistischen *φόροι* auch in der Kaiserzeit beibehalten wurden, daß

1) The Tekmorian guest-friends, 308.

2) S. Ramsay, The Tekm. g.-f. n. 1 p. 309 und 24 p. 345, wo zwei Römer als Priester erscheinen. Diese Römer hält Ramsay, wohl mit Recht, für kaiserliche Freigelassene und Prokuratoren der Domäne.

3) S. die Bemerkungen Ramsays in The Tekmorian guest-friends, 556 ff. VIII. Economics).

also die Bauern auf einem Saltus nicht mehr als die anderen Provinzialen dem Staate zu bezahlen hatten.¹⁾ Da sie aber zu keinem Stadtterritorium gehörten und deswegen keine städtischen Liturgien und keine städtischen Steuern zu tragen hatten, so konnten sie es zu einem Wohlstande bringen, welcher für einen Bauer auf dem Stadtterritorium — Bürger oder Nichtbürger — unerreichbar war. Dies wird der Grund sein, wie Ramsay richtig erkannt hat, weshalb so viele Städter unter der Bevölkerung der kaiserlichen *κῶμαι* erscheinen. In diesem Sinne läßt sich auch die von mir an anderer Stelle²⁾ nicht richtig aufgefaßte Stelle aus dem Dekrete von Pizos (Dittenberger, Syll.² 932, 50ff.) plausibel erklären; ich meine die Worte: *πολιτικοῦ σε[τ]ου ἀνεισφορίαν καὶ ἐπ[ιμελ]είας βουραγίων καὶ φρουρῶν καὶ ἀνγκαρειῶν ἄνεσιν*. Der *πολιτικὸς σεῖτος* wird hier im Gegensatze zu *βασιλικὸς* (s. S. 244, Anm. 1) als die für die Stadt, zu welcher das Emporium gehörte, zu leistende Naturalabgabe erklärt werden müssen; der Erlaß dieser Abgaben soll das Wohnen im neuen Emporium besonders verlockend machen.

Das, was die Komenbevölkerung auf den kaiserlichen Saltus drückte, waren demnach nicht die Abgaben, denn eine *certa pars fructuum*, sei es auch nicht eine *decuma*, kann nicht besonders drückend sein, da sie ein- für allemal feststeht und der Willkür der Erheber nur einen geringen Spielraum läßt³⁾, drückend werden nur die Leistungen, welche der Willkür der Beamten einen freien Spielraum lassen, da sie sich nicht streng kontrollieren lassen. Deswegen sind es in Afrika die liturgischen Arbeiten für den Konduktor, wie die Urkunde des Saltus Burunitanus bezeugt, welche auf der Domänenbevölkerung schwer lasten, in Kleinasien aber andere liturgische Verpflichtungen, welche alle wohl noch hellenistischen Ursprungs sind. Eine Reihe von Inschriften, welche aus den verschiedensten Gegenden stammen, überall aber sich auf das Dorfleben beziehen, veranschaulichen uns diese liturgischen Verpflichtungen der Kometen. Und die Ähnlichkeit der Klagen in einem Saltus Kleinasiens, in einer hiera-

1) Dagegen scheint die bekannte Stelle Hygins p. 205—206: *his omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. horum aestimio ne qua usurpatio per falsas professiones fiat adhibenda est mensuris diligentia. nam et in Phrygia et tota Asia ex huius modi causis tam frequenter disconvenit quam in Pannonia*. Die Stelle scheint das ägyptische System der *pars quanta* auch für Phrygien und Asien vorauszusetzen.

2) S. Pauly-Wissowa, R. E. Art. *Frumentum* S. 23 (S. A.).

3) S. im nächsten Kapitel die Ausführungen über die Modalitäten der Sammlung der *partes agrariae* in Afrika, welche die Übervorteilung der Bauern seitens der Konduktoren sehr erschweren.

politischen *κώμη*, in einer *μητροκομία* Syriens und in einer *κώμη* Thrakiens bezeugen uns, daß das Leben in diesen verschiedenen Gegenden des Provinzialbodens des Ostens gleichartig war und zu gleichen Bedrückungen führte.

Unerträglich waren für die Kometen die *σταθμοί* und die *ξενία* der Beamten, die *angariae* und die Erhaltung der staatlichen und kommunalen Polizei. Über die *angariae* habe ich das Material anderswo zusammengestellt.¹⁾ Ich erinnere hier nur daran, wie bitter sich die araguensischen *ἀρόικοι καὶ γεωργοὶ* der Kaiser über dieselben beklagen und wie dringend sie um Abschaffung derselben bitten, indem sie sogar die gänzliche Verwüstung ihres Landes und Verödung der *κώμη* als Resultat der Bedrückungen hinstellen, C. III, 14191 Z. 31 . . .] *σκεσθαι καὶ τὰ χωρία ἐρημοῦσθαι* (die bis jetzt vorgeschlagenen Ergänzungen der Lücken dieser Zeilen befriedigen mich nicht).

Als große Last kommen dieselben *angariae* auch in dem oben ausgeschriebenen Dekrete aus Pizos vor; neben ihnen erscheint dort die Sorge für die staatliche Grenzpolizei — die *φρουροὶ* und *βουργάριοι*.

Den Klagen der Araguenser sind, wie Schulden richtig erkannt hat, die Klagen der Skaptoparener auffallend ähnlich (Dittenberger, Syll.², 418). Diese beklagen sich darüber, daß von ihnen die Durchreisenden *ξενίας καὶ ἐπιτήδεια* umsonst fordern. Solange diese Bedrückungen ihnen nicht zuteil wurden, zahlten sie ihre *φόροι* Z. 21 ff.: *ἀνευδεῶς | τοὺς τε φόρους καὶ τὰ λοιπὰ | ἐπιτάγματα συνετέλουν*. Jetzt aber haben sie die Forderungen der *ξενία* in eine solche Lage gebracht, daß sie bereit sind, ihre *κώμη* zu verlassen (Z. 52 ff., 84 ff.). Denn die Zahl der Hausbesitzer ist in der *κώμη* infolge dieser Bedrückungen auffallend klein geworden (Z. 56 ff.).²⁾

In Syrien sind es die *σταθμοί*, welche für der *μητροκομία* τοῦ *Τράχωνος* unerträglich sind (Dittenberger, Or. 609), und wiederum die *ξένια*.

1) Klio VI 249 ff. Ich glaube dort bewiesen zu haben, daß diese auf der Person und auf dem Zugvieh lastende Liturgie sehr alten Datums ist und wohl noch in die vorhellenistische Zeit reicht.

2) Es ist kein Zufall, daß diese Klagen der Skaptoparener und der Araguenser fast wörtlich in dem *Saltus Burunitanus* in Afrika wiederkehren, obwohl hier andere liturgische Verpflichtungen im Spiele sind. Daß die kleinen Leute hier überall ihre Stimme so laut erheben, auf ihre *ἀγροικία* (*rustici*) mit Nachdruck hinweisen und ihre engen Beziehungen zum Kaiser hervorheben, ist ein sehr bezeichnender Zug in der Geschichte des II.—III. Jahrhunderts. Die Leute fühlen sich, trotz der Servilität der Ausdrücke, den Großen menschlich gleich und hoffen fest, bei den Kaisern Anklang zu finden. Die Nivellierungspolitik der römischen Kaiser hat ihr Ziel erreicht.

Endlich beklagen sich die Kometen bei Hierapolis über die Bedrückungen seitens der städtischen *παραφύλακες* (Dittenberger, Or. 527), welche allerlei Naturallieferungen fordern und auch Geldzahlungen unter dem Namen des *στέφανος* verlangen. Überall also dasselbe: nicht die *φόροι* als solche, aber die Beamtenerschwerden machen das Leben in den Komen unerträglich.

Es ist auffallend, daß in dem Osten — obwohl auch hier als Steuersammler *μισθωται* erscheinen — die in Afrika so tief in das Leben der Bauern eindringenden *conductores* nirgends als Bedrücker genannt werden.¹⁾ Natürlich kann es Zufall sein, aber ich möchte eher glauben, daß dies auch ein Resultat der verschiedenen Struktur der wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Denn in Kleinasien erscheinen zwar die Pächter, als Vormänner der Kolonen, nirgends aber sehen wir eine Spur irgendwelcher Verpflichtungen der Kolonen den *μισθωται* gegenüber. Sie sind wohl nur Einsammler der *δεκάτη* und nichts weiter.

Doch ich will mich auf Vermutungen nicht einlassen. Es hat sich also herausgestellt, daß die *χώρα βασιλική*, wie früher, nach Komen gegliedert ist. Wir wissen auch, daß sie, wie früher, durch kaiserliche Beamte direkt verwaltet wird, mit welchen die Gefällpächter in den Gütern zusammen arbeiten²⁾; wir haben gesehen, daß die Komen daneben eine gewisse Selbstverwaltung haben und wirtschaftlich sich in einer vielleicht besseren Lage befinden als ihre Brüder auf den Stadtterritorien; ihre Lage ist am meisten mit der Lage der freien Dorfbewohner Syriens und Thrakiens zu vergleichen. Sie scheinen ähnliche *φόροι* zu erlegen und wie diese unter dem Drucke von allerlei Übervorteilungen seitens der Beamten zu leiden.

Daß die Bauern mit einem Gute zusammen, wie früher, auch verschenkt oder verkauft werden können, bezeugt die von Ramsay und Hirschfeld dargelegte Geschichte der Ormeleisdomäne. Der einzige Unterschied ist der, daß diese Domäne zu keinem Stadtterritorium geschlagen wird und, etwa nach ägyptischem Muster, wie die *κεχωρισμένη πρόσδος*, von kaiserlichen oder halbkaiserlichen Beamten weiter verwaltet wird.

1) Es wäre verlockend, Vorgänger unserer *μισθωται* in den *ώνηται πρόσδων* der kleinasiatischen Tempelterritorien zu erkennen. Doch ist die Lesung der in Betracht kommenden Inschrift (BCH. XI, 90 n. 15) meiner Ansicht nach nicht über alle Zweifel erhaben (*ώνητης πρώτων πρόσδων* scheint auf dem Steine zu stehen; was heißt aber das rätselhafte *πρώτων*?).

2) Für diese bekannte Tatsache verweise ich auf die oben angeführte Literatur.

Sehr wichtig für uns ist es auch, daß auf den Domänen die Lehre über die *ιδία* in voller Geltung besteht. Dies bezeugen schon die Vermerke in den Ramsayschen Listen: *οίκων* da und daselbst. Diese Vermerke aber beweisen zu gleicher Zeit, daß ganz in derselben Weise, wie in der seleukidischen Zeit und wie in Ägypten, von einer rechtlichen und tatsächlichen Bindung der Gutseinwohner an die Scholle keine Rede sein kann. Denn wir sehen, daß die Bevölkerung fluktuiert: Städter wohnen in den Komen, und in der Tembrogiosdomäne verlassen die Bewohner ihre *χωρία*. Als anormal wird aber dieser Zustand doch betrachtet; das Verlassen seiner *κώμη* wird als Flucht von den Bewohnern derselben selbst aufgefaßt und mit dieser Flucht wird, ganz wie in Ägypten, gedroht, Z. 84ff.: *ἐάν (τ)ε|| βαρ(ώ)-μεθα*, sagen die Skaptoparener, *φευξόμεθα ἀπὸ τῶν | οἰκείων καὶ μερίστην ξημίαν τὸ|ταμείον περιβληθήσεται* — *ἵνα | ἐλεηθέντες διὰ τὴν θείαν σου|πρόνοϊαν καὶ μείνα(ντε)ς (ἐ)ν|| τοῖς ἰδίοις τοῖς τε ἱεροῦς φόρους| καὶ τὰ λοιπὰ τελέσματα παρέχειν| θυνησόμεθα*. Und man merke: die Skaptoparener wohnen nicht auf einer Domäne, und trotzdem reden sie in derselben Weise wie die Araguenser.

Es besteht also die Lehre von der *ιδία* nicht nur für die Domänen. Die bekannte Lukasstelle (II, 1—5) über die *ἀπογραφαι* bezeugt uns — im Lichte ähnlicher ägyptischer Urkunden gesehen —, daß sie schon in der ersteren Kaiserzeit auch für die Städter gilt: zum Zensus müssen alle — Städter und Dörfler — in ihre *ιδία* zurück, ganz wie es in Ägypten üblich war.¹⁾ Ist nun diese Lehre römischen Ursprungs? Wodurch, durch welche Bedürfnisse ist sie entstanden?

Daß die Lehre über die *ιδία* auch im Reiche der Seleukiden keineswegs römischen Ursprunges ist, haben uns die oben angeführten Zeugnisse über die *χωρα βασιλική* im Gebiete von Troas bezeugt. Das Eindringen dieser Lehre auch in die Städte, besonders in die von den Königen neugeschaffenen Gründungen, illustriert uns eine zwar späte, aber typische Nachricht des Fl. Josephus (ant. jud. XVIII, II, 3 (37—38)). Herodes Antipas gründet zu Ehren des Tiberius die Stadt Tiberias beim Genisaretsee in der Nähe einer *κώμη Ἀμμαθούς*; *σύγκλυδες δὲ ὤκισαν*, fährt Josephus fort, *οὐκ ὀλίγον δὲ καὶ Γαλιλαίου ἦν, καὶ οἱ μὲν ἐκ τῆς ὑπ' αὐτῷ γῆς ἀναγκαστοὶ καὶ πρὸς*

1) Sehr charakteristisch dafür ist die Urkunde aus Mesembria, Dumont p. 460 n. 111^e; Cagnat, Inscr. gr. ad r. R. pert. I, 769. Es laden hier die *ἀγορανόμοι βουλευται* der Stadt die Bevölkerung zum Zensus in die Stadt ein: *παρακαλοῦσι πάντας τοὺς καταγεγραμμένους τὴν πόλιν ἔρχεσθαι καὶ ἀπογράφεσθαι κατὰ τὸν νόμον τῆς πόλεως καὶ τὸ ἔθος*. *Ἐστυχῶς*. Diese Einladung ist den Präfraktenedikten Ägyptens an die Seite zu stellen.

βίαν εἰς τὴν κατοικίαν ἀγόμενοι (dies entspricht den oben S. 213 verzeichneten Fällen der Überführung der ägyptischen Bauern aus einer *κώμη* in die andere), *τινὲς δὲ καὶ τῶν ἐν τέλει. ἐδέξατο δὲ αὐτοῖς συνοίκους καὶ τοὺς πανταγόθεν ἐπισυναγομένους ἄνδρας ἀπόρους, ἔστι δ' οὐς μηδὲ σαφῶς ἐλευθέρους. πολλὰ τε αὐτοὺς κἀπὶ πολλοῖς ἠλευθέρωσεν καὶ εὐηργέτησεν ἀνάγκασμα τοῦ μὴ ἀπολεῖψειν τὴν πόλιν ἐπιθελίς κατασκευαῖς τε οἰκίσεων τέλεσι τοῖς αὐτοῦ καὶ γῆς ἐπιδόσει¹⁾*

Daß dieser Zwang, in der Stadt zu verbleiben, nichts Neues war, beweist schon die ganze Art der Städtegründungen des älteren Herodes, nach dessen Beispiele auch Herodes Antipas handelt: er waltet in Judäa in derselben Weise, wie alle seine hellenistischen Vorgänger hier und anderswo, und spielt hier ganz dieselbe Rolle, wie Deiotaros und Augustus in Galatien und alle anderen den Römern untertane, als ihre Prokuratoren wirkende späthellenistische Könige. Nicht anders wird wohl in bezug auf die *ιδία* auch der ältere Herodes bei seinen Städtegründungen, besonders bei der Gründung der Stadt Sebaste, verfahren haben, obwohl hier die gleiche Maßregel uns nicht überliefert ist (s. Fl. Josephus ant. jud. XV, 295f., vgl. b. jud. I, 403). Wie ist aber die Lehre über die *ιδία* in den Städten der hellenistischen Reiche entstanden? Die Evolution scheint mir folgender Art gewesen zu sein.

Es ist klar, daß der Bürger in der griechischen *πόλις* nur Bürger dieser *πόλις* sein kann und hier und nur hier wohnend, steuernd und liturgietragend gedacht wird. Als Krieger, Richter, Beamter, Liturg muß er immer in der Stadt sein, um seinen Verpflichtungen nachzugehen. Auch beim Zensus muß er gegenwärtig sein und sein Vermögen muß immer evident gehalten werden. Dies alles ist so eng mit dem Wesen der *πόλις* verwachsen, daß es als selbstverständlich erscheint. Die Bürger sehen darin ihr Recht, keine Pflicht. Der aus dem Rechte entstandenen Pflicht können sie sich jederzeit durch Übersiedelung in eine andere Stadt entziehen. In dieser aber sind sie nicht mehr Bürger. Nur für die Untertanen gibt es in den Städten eine Lehre von der *ιδία*, welche als Zwang angesehen und geübt wird. Doch darüber sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

1) Über diese Stelle und die Städtegründungen des Herodes und seiner Söhne im allgemeinen s. die trefflichen, keineswegs veralteten Ausführungen E. Kuhns, Über die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos S. 421 ff. bes. 427f., vgl. Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches, II, 353; in bezug auf die *ιδία* s. M. Weber, Handw. der Staatsw., Art. Agrargesch. 128 (S. A.).

Die hellenistischen Monarchien bestehen, wie gesagt, aus den griechischen Städten und der *χώρα βασιλική*. Für die *χώρα βασιλική* mit ihren *λαοὶ βασιλικοὶ* ist die Lehre von der *ιδία* bezeugt: eine geordnete Wirtschaft auf der *χώρα βασιλική* war auch ohne strenge Beachtung dieser Lehre nicht möglich. Dagegen brauchte der hellenistische Staat sich für die verbündeten Städte nicht zu interessieren: für ihre Bürger sorgten die Städte selbst. Wir sahen aber, daß neben diesen verbündeten Städten Untertanenstädte mit steuerpflichtiger Bevölkerung existierten, und es schien uns wahrscheinlich, daß wenigstens die Attaliden über die Bürgerschaft und die finanzielle Leistungsfähigkeit jeder Stadt genau unterrichtet waren; auch im makedonischen Reiche sahen wir die Könige mit der Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Städte beschäftigt.

Jeder Stadtzensus in diesen Untertanenstädten — besonders seitdem die Steuererhebung in den Städten durch liturgische, halbstaatliche Beamten geschah — interessierte also nicht nur die Stadt, sondern auch den Staat, und es ist denkbar, daß bei der Gelegenheit der *ἀπογραφή* der Staat den einzelnen Städten Hilfe leistete. Ob es aber zu allgemeinen Ermahnungen kam, in seine Heimat zum Zensus zurückzukommen, ist wenig wahrscheinlich: von allgemeinen *ἀπογραφὰι* in den hellenistischen Reichen haben wir bisher keine Nachrichten.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen wird es klar, daß die Lehre über die *ιδία* sich selbständig auf der *χώρα βασιλική* einerseits und in den Städten andererseits entwickelt hat; in den letzteren war es die Steuerpflichtigkeit den Königen gegenüber und die Kontrolle der königlichen Regierung, welche eine besondere Verschärfung dieser Lehre mit sich bringen mußte. Diese Steuer- und Liturgiepflicht und diese Kontrolle, welche in den Militärkolonien besonders stark sein mußte, machten zuerst aus dem Bürgerrechte eine Pflicht, sowohl der Stadt selbst, wie auch dem Staate gegenüber. Eine allgemeine Formulierung dieser Lehre für alle Untertanen kennen wir aber aus der hellenistischen Zeit bis jetzt nicht.

Solch eine allgemeine Formulierung hat zuerst, soweit wir bis jetzt wissen, die römische Kaiserzeit bei Gelegenheit der Provinzialzensus zustande gebracht. Kaiserliche und Statthalteredikte verkündeten der Bevölkerung, daß jeder in seine Heimat zurückkehren mußte. Leider wissen wir nicht, wie allgemein diese Maßregeln waren: bis jetzt sind uns dieselben nur für Ägypten und Judäa bekannt, aber es wird anzunehmen sein, daß überall, wo ein Provinzialzensus ausgeführt wurde, auch die Lehre von der *ιδία* als Grundlage des Zensus formuliert wurde. Entstanden ist diese Lehre über die *ιδία* als Prinzip einer geordneten

Finanzverwaltung eines großen Staates natürlich keineswegs in Italien, sondern im Osten: denn einem Bundesstaate, wie Italien der ersten Jahrhunderte, konnte der Zwang, welcher notwendig aus der konsequenten Durchführung dieser Idee folgt, nur fremd sein, und auch das steuerfreie geeinigte Italien des I. Jahrh. konnte keineswegs die Lehre von der *ιδία* je formuliert haben: davon zeugt schon die extreme Bewegungsfreiheit der römischen Bürger und ihre Verstreung über das ganze Reich. Auch innerhalb einer *πόλις* galt, wie wir oben ausgeführt haben, die Lehre von der *ιδία* höchstens nur der Untertanenbevölkerung, denn, Bürger einer *πόλις* zu sein, war niemand gezwungen: es war vor allem ein Recht, nicht eine Pflicht.

Es ist demnach kein Zufall, daß wir die Lehre von der *ιδία* in ihrer ausgeprägten Gestalt zuerst auf der *χώρα βασιλική* in Asien und in dem hellenistischen Ägypten treffen, und wiederum ist es kein Zufall, daß die Römer diese Idee zuerst in der östlichen Hälfte ihres Reiches und zuerst unter Augustus formuliert und als Prinzip der Reichsverwaltung angewandt haben.

Nach dem in den obigen Zeilen Ausgeführten ist es klar, daß die Lage der *βασιλικὸι λαοὶ* der hellenistischen Zeit sich unter den Römern eher gebessert als verschlechtert hat. Wir sehen in Kleinasien denselben Prozeß, welchem wir schon in Ägypten begegnet sind: die Bauern der *γῆ βασιλική* werden allmählich ganz in derselben Weise behandelt wie die übrige Untertanenbevölkerung. Bürger einer *πόλις* zu sein, wurde allmählich nicht Vorteil, sondern Nachteil: denn den römischen Beamten gegenüber waren auch sie fast rechtlos, wirtschaftlich aber waren die Bewohner einer kaiserlichen *κώμη* wahrscheinlich gar nicht schlechter gestellt als die Bürger der benachbarten Stadt. Und wenn die Araguenser sich *πάροικοι καὶ γεωργοὶ ὑμέτεροι* in einer Bittschrift an die Kaiser nennen, so ist es in ihrem Munde ein Rechtstitel, welcher ausdrücken soll, daß ihre Interessen dem kaiserlichen Herrn näher liegen müssen, als die Interessen einer *κώμη*, welche nicht dem Kaiser direkt, sondern einer Stadt zinst.

In Kleinasien haben wir demnach ein anderes Land, wo von alters her eine Bevölkerungsklasse existierte, welche als direkt den Königen untertan und ihnen als ihre Bauern direkt zinsend, mit dem Königtume besonders eng verwachsen war, indem sie nicht nur aus ihren Untertanen, sondern aus ihnen gehörenden Leuten bestand und nicht eigenes, sondern Königsland bestellte. In den ersten Zeiten erscheinen diese *λαοὶ βασιλικὸι* als richtige Leibeigene. Nicht der König allein kann solche Leibeigene haben, sie können von ihm verkauft und verschenkt werden und gehen damit in direkte Abhängig-

keit von Privaten über. Diese Schenkungen und Verkäufe sind Überbleibsel aus einer Zeit, wo ganz Kleinasien mit seinen verschiedenen Satrapien und Priesterstaaten sich aus einer Reihe von Fürstentümern größeren oder kleineren Umfangs mit leibeigener Bevölkerung zusammensetzte: als Beispiele dafür können z. B. die Satrapien, später Königreiche, Kappadokien und Armenien gelten. Doch war diese feudale Zusammensetzung eines Reiches wohl schon unter den Persern in den vorgeschrittenen Teilen Kleinasiens ein Überbleibsel aus älteren Zeiten. In den Zeiten nach Alexander bleibt diese Struktur nur den wenig entwickelten Teilen seines Reiches eigen. In den Gegenden, welche an die griechischen Städte angrenzen, verschwinden die kleineren und größeren Grundherren und die *χώρα βασιλική* wird zum direkt vom Staate bewirtschafteten Lande, oder, falls sie an Private verschenkt wird, muß sie Teil eines Stadtterritoriums werden. Diese Entwicklung scheint je weiter desto mehr um sich zu greifen: aus der *χώρα βασιλική* werden entweder Militärkolonien oder halb-griechische Städte; Privatdomänen werden darauf nicht geduldet; was übrig bleibt, wird von königlichen Beamten direkt verwaltet.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht auch die Verwandlung der früheren Leibeigenen, welche den einzelnen Städten gehörten, in eine Reihe von Komen und *χωρία*, welche ihrer Herrin — der Stadt direkt zinspflichtig sind und deren Bewohner als Besitzer des von ihnen beackerten Bodens gelten. Zwar sind wir hier nur mangelhaft unterrichtet, aber die Geschichte Herakleias und der spartanischen Heilotie bezeugen uns, daß es in vielen Städten allmählich zu einer Bauernbefreiung kam, welche die früheren Leibeigenen, welche wohl in direkter Abhängigkeit von einzelnen Bürgern standen, in zinspflichtige, mit einer Komenverfassung bedachte *πάροικοι* und *κάτοικοι* verwandelte. Daß aber daneben sich hie und da richtige Privatleibeigenschaft bis in die römische Zeit gehalten haben konnte, ist allerdings nicht zu leugnen.

Die wirtschaftliche Lage der *λαοὶ βασιλικοί* wird auch je weiter desto mehr der Lage von kleinen Privatbesitzern ähnlich. Diese Verwandlung scheint sich aber erst in der römischen Zeit vollzogen zu haben auf dem Grunde der steuerrechtlichen Nivellierung der ganzen Bevölkerung der asiatischen Provinzen, einer Nivellierung, mit welcher schon die Attaliden begonnen haben. Angesichts der römischen Publikanen waren alle zinspflichtigen römischen Untertanen gleich, und der *populus Romanus* war ihnen allen, oder fast allen, gegenüber ein unbeschränkter Herr.

Der vermutliche zeitweilige Übergang größerer Strecken des

asiatischen *ager publicus* in der zweiten Hälfte des I. Jahrh. in private Hände führte nur dazu, daß die *χώρα βασιλική* sich im Laufe des I. Jahrh. n. Chr. wieder in den Händen eines persönlichen Besitzers — des römischen Kaisers konzentrierte. Welches inzwischen die Lage der früheren *λαοὶ βασιλικοὶ* war, ob die veräußerten Grundstücke der *χώρα βασιλική* mit den *λαοὶ* veräußert wurden und wie diese zu ihren neuen Herren standen, entzieht sich leider unserem Wissen.

Unter der kaiserlichen Verwaltung treffen wir aber unsere *λαοὶ βασιλικοὶ* ganz in derselben Lage, wie sie es früher vermutlich unter der Verwaltung des *populus Romanus* waren. Es sind richtige Reichsuntertanen, welche zu keiner Stadt gehören und von kaiserlichen Beamten direkt regiert werden. Die Selbstverwaltung ihrer *κοινὰ* oder Komen geht sogar soweit, daß sie eigene quasi-municipale Gerichte besitzen.¹⁾ Nur darin äußert sich das Herrenrecht des Kaisers der *χώρα βασιλική* gegenüber, daß er sie öfters, wie früher die Seleukiden, an Privatleute — wohl meistens Mitglieder seiner Familie — verschenkt. Jetzt aber bleiben diese verschenkten Ländereien meist selbständige, von einer Stadt unabhängige wirtschaftliche und administrative Einheiten.

Auch die Verwandlung der Komen in Städte, und zwar sowohl der städtischen wie der kaiserlichen, geht unaufhaltsam weiter. Ob die Bewohner der kaiserlichen Domänen irgendwelche Pflichten zu tragen hatten, von welchen die Bewohner der Städteterritorien befreit waren, ist höchst zweifelhaft. Sie leiden unter denselben Liturgien, welche auch die Städte zu tragen haben, und die Zahl der städtischen Liturgien wird wohl sogar größer gewesen sein, da die Städter selbst für die Zinsen ihres Territoriums verantwortlich sind, die *vectigalia* der Domänen aber an besondere *μισθωταὶ* verpachtet werden. Daß diese *μισθωταὶ* auch eine Eigenwirtschaft trieben und die Bauern ihnen liturgiepflichtig waren, ist bis jetzt nicht bezeugt und wenig wahrscheinlich.

Man könnte glauben, daß die kaiserlichen *γεωργοὶ* insofern doch den Städtern gegenüber im Nachteil waren, als für sie die Lehre von der *ιδία* in besonders starkem Maße galt. An sich wäre dies wahrscheinlich, aber der Unterschied war eher quantitativ als qualitativ, denn die Lehre von der *ιδία* galt auch für die zins- und liturgiepflichtigen Städter.

Rechtlich aber blieben die *γεωργοὶ* der kaiserlichen Domänen nicht Grundbesitzer, sondern *γεωργοί*, d. h. Kolonen, Bearbeiter von

1) S. oben den Fall von Poglea.

fremdem Lande, welche in jedem Momente aus der direkten Abhängigkeit vom Kaiser in ein höriges Verhältnis zu einem Privaten übergehen konnten, und dies ist es, was sie von der freien Bevölkerung der Provinz unterscheidet. In dieser Hinsicht bleiben sie Leibeigene, wie sie es auch früher waren. Frei davon werden sie nur in dem Moment, wo ihre *κώμη* zu einer Stadt wird.¹⁾

Der Übergang der *γεωργοί* in die Hände von Privatleuten vollzieht sich, soweit wir wissen, im großen Maßstabe erst seit dem vierten Jahrhundert im Wege der Vergebung der Kaiserländereien nach größeren Territorien in privaten Erbbesitz oder in private Erbpacht. In diesem Moment werden, wie gesagt, die privatrechtlich beinahe freien kaiserlichen Untertanen wieder Hörige einer Privatperson, wie sie es in manchen Gegenden nur in der voralexandrischen, vielleicht sogar der vorpersischen Zeit waren.²⁾

1) Lehrreich ist in dieser Hinsicht die Nov. Just. 30. Es steht hier im c. 1: *καὶ μεμερισμένα γε τὰ τῆς πόλεως ἔστι, καὶ τὸ μὲν ταμειακὸν ἔστιν αὐτῆς, ἔλευθερικὸν δὲ καλοῦσι θάτερον, καὶ μία μὲν ἔστιν ἡ πόλις τῷ περιβόλῳ, διπλῆ δὲ ταῖς γνώμασι.* Diese Teilung entspricht der ganzen Teilung des Landes: es stehen hier sich gegenüber die *τάξις πολιτικῆ* und die *χωριὰ ταμειακά* (c. 1 und öfters) bzw. *ἄνθρωποι ταμειακοί*, worunter wohl nicht nur die Beamten, sondern auch die Bevölkerung der *χωρία* gemeint ist. Die Zahlungen des ersten Teiles heißen *δημόσιοι φόροι*, die Zahlungen des zweiten *ταμειακοὶ πόροι* (s. c. 6), welche letzteren den Kaiser besonders interessieren und von den *ὑποτελεῖς* bzw. *συντελεῖς*, welche auch *γεωργοί* heißen, bezahlt werden. In Kappadokien sehen wir also die alte Teilung der *χώρα βασιλικῆ* einerseits und der *χώρα πολιτικῆ* andererseits; alles was nicht Stadtgebiet ist, ist *χωρίον ταμειακόν, ταμειακῆ κτήσις*. Die Bevölkerung dieser *χώρα*, welche der Bevölkerung der *πόλις* entgegengesetzt wird, bilden wohl die früheren *λαοὶ βασιλικοί*, welche jetzt direkt zu kaiserlichen Kolonen geworden sind.

2) Man darf aus dem Vorhergehenden nicht schließen, daß ich für die Zeit vor dem III. und IV. Jahrh. n. Chr. die Existenz eines ausgedehnten, nichtstädtischen Besitzes einfach leugne. Erstens ist es gar nicht wahrscheinlich, daß alle Besitztümer der römischen Großen, welche sich im Laufe des I. Jahrh. v. Chr. in Asien gebildet haben, im I. Jahrh. n. Chr. in die kaiserlichen Hände übergingen. Dies war wahrscheinlich nicht der Fall. Auch die Möglichkeit einer Bildung von neuen Grundherrschaften in der ersten Kaiserzeit, und zwar auf der *χώρα βασιλικῆ*, ist nicht abzuweisen. Verkäufe, Schenkungen und Veräußerungen anderer Art sind ein so natürlicher Vorgang, daß es gar nicht denkbar ist, eine Zeit zu konstruieren, wo die Kaiser ihr Land gar nicht in private Hände vergeben hätten. Ich muß aber betonen, daß auch in Asien, wie in Ägypten, nach einer Zeit der größten Freigebigkeit in dieser Hinsicht, welche Augustus selbst überdauert hat, eine Zeit der ärgsten Konfiskationen eintrat, welche die Entwicklung des Privatbesitzes auf der *χώρα βασιλικῆ* hemmte. Dadurch wird dieser Privatbesitz als Typus der Agrarwirtschaft ziemlich irrelevant. Erst seit den neuen massenhaften Vergabungen des Domänenlandes in private Nutzung fängt er an, als senatorischer

Diese Entwicklung knüpft sicherlich an an die oben hervorgehobenen Übergänge der *χώρα βασιλική*, schon in der hellenistischen Zeit, in Privatbesitz durch Kauf, Erbpacht und Emphyteuse, alles Modi, welche wohl nie abgestorben waren und zeitweise (wohl in der zweiten Hälfte des I. Jahrh. v. Chr.) auch von den Römern im vollen Maße geübt wurden. Über diese Vorstufen sind wir leider aber sehr schlecht unterrichtet. In den beiden ersten Kapiteln haben wir gesehen, zu welchen Kombinationen die Verbindungen von Kauf, Erbpacht und Emphyteuse in Ägypten geführt haben. Die Existenz ähnlicher Prozesse für die kleinasiatischen Provinzen zu leugnen, nur deswegen, weil wir davon fast nichts wissen, wäre sicherlich voreilig. Diese Prozesse waren aber Vorstufen zur neuen Feudalisierung der *χώρα βασιλική*. Über diese Feudalisierung wird aber in einem anderen Zusammenhange zu reden sein, nachdem wir die Nachrichten über Afrika durchgemustert und erläutert haben werden.

Besitz den Kopf zu heben. Diese Vergebung wurde wahrscheinlich neben anderen Ursachen, über die im nächsten Kapitel zu handeln ist, auch durch das enorme Wachstum der *χώρα βασιλική* überhaupt verursacht, ein Wachstum, welches z. B. in Kappadokien uns so drastisch vor die Augen tritt: noch unter Justinian ist die Hälfte Kappadokiens Domänenland (Just. Nov. 30). Die Domänen, welche sich auf der *χώρα βασιλική* bildeten und eigene Territorien darstellten, haben nichts mit der Privilegierung des senatorischen Besitzes innerhalb und außerhalb der Stadtterritorien zu tun. Auch innerhalb eines Stadtterritoriums konnte der Gegensatz zwischen Besitztümern eines in den städtischen Ämtern fungierenden und eines clarissimus existieren, wie ihn uns die Inschrift aus der Umgebung von Sardes Keil-v. Premierstein, Denkschr. d. Wien. Ak., LIII, 23 n. 28, vor Augen führt: *ἕως ὄδδε Ἐρμεῖον | λαμπροτάτου | ἐντεῦθεν Μαρκελλεῖνον | πολιτευομένον* schildert. Innerhalb der Stadtterritorien gab es immer ganz gewaltige Privatgüter (ich mache z. B. auf die Inschrift Keil-v. Premierstein, l. l. 93, wo eine ganze *κώμη* verschenkt wird, aufmerksam), und die Senatoren waren in der Kaiserzeit typische Großgrundbesitzer in den Provinzen (sie sind es, welche als *προϋχόντες κατὰ τὴν πόλιν* in der bekannten, mehrmals erwähnten Inschrift aus dem Tembrogioitale bezeichnet werden; mit den Beamten zusammen bilden sie eine Plage der kleinen Bauern); typisch für das III. und die folgenden Jahrhunderte ist es, daß sie sich auch auf der *χώρα βασιλική* einnisten (die Resultate dieser Entwicklung veranschaulichen z. B. für Kappadokien die Klagen des Kaisers über die Übergriffe der privaten Großgrundbesitzer s. Nov. Just. 30, c. 6 ex: *ἡ ταμειακὴ δὲ κτήσις ἤδη σχεδὸν ἰδιωτικὴ γέγοναι ὅλη, διασπωμένη τε καὶ ἀρπαζομένη σὺν ἀνάαις ταῖς τῶν ἵππων ἀγέλαις* (vgl. oben S. 297, 1) etc. cf. c. 7 in.). Vgl. auch die Inschrift aus der Umgebung Smyrnas (Mosaikfußboden einer Großgrundbesitzervilla): *ἐ[πι] Γανν|μήθου διοικητοῦ Π[λα]ν|κίλλης λαμπροτάτης, Lebas-Waddington, 1524.*

IV. Das römische Afrika.

Die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse in Afrika ist uns ziemlich gut bekannt. Zwar besitzen wir nicht eine solche Fülle von Urkunden verschiedenen Inhalts wie in Ägypten, aber dafür enthalten die uns in Afrika erhaltenen Urkunden allgemeine Normen, welche uns in Ägypten meistens fehlen. Es sind hauptsächlich Gesetze allgemeinen Inhalts, welche uns über das Agrarleben Afrikas unterrichten: für die republikanische Zeit das Agrargesetz vom J. 111, für die kaiserliche die undatierte *lex Manciana* und die *lex* (oder *leges*) *Hadriana* (bzw. *Hadrianae*), welche beide uns in ziemlich ausführlichen Exzerpten erhalten sind. Die sozialen Fragen beleuchtet uns die Bittschrift der Kolonen des *Saltus Burunitanus* und das dieser Bittschrift beigelegte Dekret des Kaisers *Kommodus*. Manche Einzelheiten erhellen aus anderen kleineren Urkunden des II. und III. Jahrh. und aus einigen bildlichen Darstellungen.¹⁾

Es ist nicht meine Absicht, eine Agrargeschichte Afrikas zu schreiben, ebensowenig kann ich auf alle Fragen, welche uns die meistens schlecht erhaltenen, oben aufgezählten Urkunden stellen, eingehen und die Resultate der Forscher, welche dieselben erläutert haben, in allen Einzelheiten einer Revision unterwerfen. Auch hier möchte ich nur die in Afrika herrschenden Besitzverhältnisse beleuchten und auf diesem Grunde die Verhältnisse der verschiedenen Schichten der ackerbauenden Gesellschaft aufzufassen und zu charakterisieren suchen.

Trotz der mangelhaften Erhaltung gibt uns die von *Mommsen* so meisterhaft ergänzte und behandelte *lex agraria* vom J. 111 ein ziemlich klares Bild von den in Afrika nach der Zerstörung *Karthagos* und der *Gracchischen* Gesetzgebung herrschenden Besitzverhältnissen.

1) Ich will hier die zahlreichen Schriften über die einzelnen Inschriften und einzelnen Fragen sowie die gesamte neuere Literatur über das Kolonat, welche meistens auf den afrikanischen Inschriften fußt, nicht aufzählen. Die wichtigeren Untersuchungen werden weiter unten im Laufe der Untersuchung zitiert werden, sonst s. *Schultens* Art. *Colonatus* im *Diz. ep.*, *Seecks* Art. *Colonus* in *Pauly-Wissowa*, R. E. und meinen Art. *Kolonat* in dem *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Aufl.

Die Hauptpunkte sind von Mommsen und dann von M. Weber genügend beleuchtet worden, so daß ich mich ziemlich kurz fassen kann.¹⁾

Mit Ausschluß der Territorien einiger *civitates liberae*, des an die Überläufer assignierten und des an die Kinder Massinissas geschenkten Bodens, des Bodens, welcher von den Duumvirn an Utika assigniert wurde, und der Grundstücke, welche römische Kolonisten in Afrika bekommen haben, mit Ausschluß auch des verfluchten Territoriums der Stadt Karthago wurde der ganze Grund und Boden der neuen Provinz Afrika *ager publicus p. R.* Vor der Eroberung waren es wohl hauptsächlich Besitztümer der karthagischen Bürger, deren Verhältnisse zu der meistens von Viehzucht lebenden, teilweise nomadisierenden Bevölkerung uns völlig unbekannt sind.

Die Existenz einer karthagischen Agrarliteratur, welche wohl die analoge hellenistische Literatur den karthagischen Verhältnissen adaptierte, und die Übernahme dieser Literatur, wenigstens teilweise, durch die römischen *scriptores rei rusticae*, bes. Varro, läßt mit Mommsen darauf schließen, daß die karthagischen Bürger eifrige Landwirte waren und daß das Gebiet der Stadt Karthago sowie die Gebiete der anderen phönikischen Städte zum großen Teile beackert Kulturboden waren.

Es scheint auch ziemlich gesichert zu sein, daß die Landwirtschaft der Karthager hauptsächlich auf Sklavenarbeit basiert war, und daß unter den karthagischen Landwirten viele als Großgrundbesitzer aufgefaßt werden müssen.

Die Existenz einer ausgedehnten geregelten Wirtschaft der Bürger der phönikischen Städte mußte notwendigerweise auch die einheimische Bevölkerung wenigstens zum Teile zu seßhaften Landwirten machen. Nach der Analogie der griechischen auf barbarischem Boden entstandenen Kolonien zu urteilen, ist es kaum anzunehmen, daß die einheimische Bevölkerung als selbständige Eigentümer des von ihr beackerten Bodens von den Karthagern behandelt wurde. Viel wahrscheinlicher ist es, daß diese Einheimischen zu einer Art griechischer *κάρτοιχοι* bzw. *πάροιχοι* wurden, d. h. wenn nicht leibeigen — was wenig wahrscheinlich ist — so doch zu einer der Stadt zinspflichtigen Bevölkerung. Einige aus Mago entlehnten Stellen Catos lassen darauf schließen, daß diese einheimische Bevölkerung auch an dem Leben der Güter der karthagischen Landbesitzer nicht unbeteiligt blieb.²⁾

1) Mommsen, CIL. I, 200 p. 75 f.; Ges. Schr. Jur. Schr. I, 65 ff., bes. 119 ff.; M. Weber, Die römische Agrargeschichte, Stuttg. 1891, passim, bes. 152 ff.

2) Ich meine besonders die Stelle, welche über die Arbeit der operarii auf den Gütern handelt. Varro de r. r. I, 17, 19 f. M. Weber, Art. Agrargeschichte im

In den Zeiten der alle Kräfte eines Gutes anstrengenden ländlichen Arbeiten, besonders in den Zeiten der Ernte, scheinen die Kräfte der benachbarten Bevölkerung zu der Arbeit zugezogen gewesen zu sein. Es wäre nicht zu verwundern, wenn in einem Staate wie Karthago diese Aushilfe die Formen einer erzwungenen Arbeit angenommen hätte, zu welcher die an ein Gut eines karthagischen Grundbesitzers angrenzenden einheimischen Ackerbauer vom Staate gezwungen würden. Doch dies sind Vermutungen, auf welchen ich keineswegs bestehen möchte.

Die großen Strecken des *ager publicus p. R.* wurden vom römischen Staate in verschiedenen Formen ausgenutzt. Das Gesetz vom J. 111 spricht von drei Modi dieser Ausnutzung. Ein großer Teil des *ager publicus* wurde verkauft (s. bes. Z. 49 und 80) und infolge dieses Verkaufes zu Privatbesitze. Er heißt technisch *ager privatus vectigalisque*. Die Bedingungen des Verkaufes sind uns leider nicht bekannt. Daß derselbe keineswegs zum Eigentume des Käufers wird, zeigt schon die Belegung desselben mit einem *vectigal*, dessen Abschaffung in Italien die Besitzer des *ager publicus* erst zu vollen Eigentümern desselben gemacht hat.

Welche Teile des *ager publicus* in Afrika nach der Eroberung veräußert wurden, läßt sich leider nicht sagen. Doch scheint die Erwähnung der *centuriae* und die Behandlung dieser Verkäufe an erster

Handwört. der Staatsw. 3. Aufl. I, 164, bes. aber H. Gummerus, Der römische Gutsbetrieb, 53 f.; 65 ff.; derselbe, Die Fronden der Kolonen, 42 ff. Wenn Gummerus (Die Fronden 46 f. vgl. 70) die Bedeutung des Vorrömischen in der Geschichte der Fronden auf dem afrikanischen Boden als ziemlich irrelevant ansieht und durch den Verweis auf l. col. Jul. Gen. den römischen Ursprung der Fronden beweisen will, so muß ich dagegen auf das Fehlen der Fronden in dem agrarischen Leben der übrigen Provinzen kräftig hinweisen und darauf aufmerksam machen, daß das Fronsystem sich stark und systematisch nicht im Rahmen des Stadtstaates, sondern im Rahmen des östlichen und hellenistischen Flächenstaates entwickelt hat. Die Stadtbürger, welche in den ältesten Zeiten des Stadtstaates fronpflichtig waren, werden es erst in dem liturgischen Flächenstaat des Hellenismus wieder. Deswegen ist für mich die Parallele Wilckens (die Satzungen der l. col. Jul. Gen. einerseits und die ägyptische *περθημερία* andererseits: Wilcken, Arch. f. Pap. IV, 144 f.) interessanter und folgenschwerer als die weniger stimmende Parallele l. Manciana einerseits l. col. Jul. Gen. andererseits. Es fällt mir sehr schwer, an die Richtigkeit der Ausführungen Mommsens, wonach die *munera* der l. col. Jul. Gen. mit den Zuständen der ältesten Zeiten, wo die Worte *munus* usw. sich gebildet haben, zusammenhängen, zu glauben; eher glaublich wäre es, an eine Beeinflussung der römischen Munizipalverhältnisse zur Zeit ihrer Bildung durch die Struktur der hellenistischen Untertanenstädte zu denken. Doch darüber besitzen wir z. Z. zu wenig Daten, um klar sehen und gründlich urteilen zu können.

Stelle noch vor der Behandlung des *ager adsignatus*, daneben auch die Tatsache, daß das Gesetz von diesen Verkäufen als schon vollzogen — wohl gleich nach der Eroberung — spricht, die Vermutung nahe zu legen, daß es hauptsächlich die vermessenen Flächen des von den Karthagern bearbeiteten Bodens waren.

Auf diese Weise hat sich gleich nach der Eroberung ein großer Privatgrundbesitz in Afrika gebildet, welcher wohl an die Stelle des karthagischen Privatgrundbesitzes getreten ist. Wie jeder provinziale Besitz war dieser Besitz dem Staate zinspflichtig, und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß dieser Zins — wie im Falle des *ager quaestorius* und der *trientabula* — bloß nominell war. Ob er in Geld oder in Naturalien erhoben wurde, läßt sich nicht entscheiden, obwohl das erstere wahrscheinlicher ist.

Neben diesem Großgrundbesitze der römischen Bürger sehen wir auch einen Grundbesitz der Provinzialen entstehen. Es ist der *ager stipendiarius*. Über denselben handeln hauptsächlich die Z. 77 f. und 80 des Gesetzes. Z. 77 f.: II] *vir qui ex h. l. factus creatusve erit . . . facito, quan[do X virei qui ex] lege Livia factei createive sunt fueruntve eis hominibus agrum in Africa dederunt adsignaveruntve quos stipendium* ¶ [*pro eo agro populo Romano pendere oportet vgl. 80 f.: extra] que eum agrum locum, quem II vir ex h. l. stipendiariis dederit adsignaverit, quod eius ex h. l. in [f]ormam publicam relatum | [erit.*

Die Benennung *stipendiarii* läßt darauf schließen, daß die Personen, an welche ein Teil des *ager publicus* gegeben bzw. *adsigniert* wurde, Einheimische waren. Die ihnen *adsignierten* Ländereien werden vermessen und kartiert und von ihnen wurde ein *Stipendium* durch besondere Pächter — *mancipes*, welche unter der Kontrolle des Quästors fungierten,¹⁾ — erhoben. In diesen *stipendiarii* einheimische Großgrundbesitzer zu erkennen, wie es Weber tut²⁾, verbietet mir sowohl die oben angeführte Inschrift, wie die späteren Erwähnungen derselben (s. unten) sowohl wie die ganze Geschichte der Provinz Afrika. Denn diese *stipendarii* waren es wohl, welche im Laufe der Zeit die Bevölkerung der afrikanischen Untertanenstädte gebildet haben. Es waren also die Einheimischen, welche auch früher den Karthagern zinspflichtig waren und welche zu *expropriieren* die römische Regierung keinen triftigen Grund haben konnte: denn gegen Rom haben sie wohl nicht aus eigenem Wunsche gekämpft. Die Ver-

1) C. VI 31713 vgl. meine *Gesch. der Staatspacht*, 88—416.

2) M. Weber, *Röm. Agrarg.*, 185 f.; 252 vgl. seinen Art. *Agrarg. in Handw. der Staatsw.* 3. Aufl. I, 170.

messung ihres Bodens war wohl dadurch erleichtert, daß dieser Boden schon früher unter Kultur und wohl auch vermessen war.

Mit der Assignation an römische Bürger, mit dem Verkaufe an Privatbesitzer und mit der Assignation an stipendiarii war wohl der kultivierte Boden Afrikas erschöpft. Was übrig blieb, war wohl unbebauter Boden, welcher meistens als Weideland benutzt wurde, aber auch unter Kultur bei geregelter Bewässerung gesetzt werden konnte. Ein Teil desselben war im J. 111 wohl schon bebaut. Von diesem ager erhoben die Römer die ihnen und wohl auch den Karthagern geläufige decuma und die übliche Viehabgabe — die scriptura. Über diese Bodenkatgorie handelt das Gesetz in mehreren Paragraphen (Z. 82—89). Man ersieht aus diesen Paragraphen, daß der Besitztitel der Ausnutzer dieses Bodens durch habere, possidere, frui bezeichnet wird (Z. 82). Die Besitzer können römische Bürger, Latiner und Peregrinen sein (Z. 83: quem agrum locum populus Romanus ex h. l. locabit, quem agrum locum Latinus peregrinusve ex h. l. possidebit, is de eo agro loco . . . (200) . . . vectigal decumas] scripturam populo aut publicano item dare debeto, uti pro eo agro loco, quem agrum locum populu[s Romanus ex h. l. locabit, que]m agrum locum ceivis Romanus ex h. l. possidebit, dare oportebit.) Der Besitztitel scheint in Rom im Wege der Pacht erstanden zu werden (Z. 83. 84); die verpachtenden Magistrate scheinen der Quästor und Prätor gewesen zu sein (Z. 83, 84 und 92). Die Gebühren, welche von diesen verpachteten Ländereien zu bezahlen waren, wurden durch die lex Sempronia bestimmt (Z. 82). Diese Gebühren werden in Rom an Publikenen verpachtet; die Verhältnisse zwischen den Zahlern und den Publikenen bestimmte die lex censoria (lex dicta) der Censoren L. Caecilius und Cn. Domitius (Z. 85—89). Für einen Teil waren die Bedingungen, welche der Consul Cn. Paperius in seiner lex dicta bestimmt hat, maßgebend (Z. 89).

Neben den Besitzern des ager privatus vectigalisque, neben den Stipendiarien haben sich demnach auf dem ager publicus Besitztümer römischer Bürger, Latiner und Peregrinen gebildet, welche ebenfalls zinspflichtig waren, und deren possessio auf dem Wege der Pacht von den Besitzern erworben wurde. Die Bedingungen dieser Pacht haben wir uns nach der bekannten Stelle Hygins¹⁾ vorzustellen: die mancipes erwarben ihr Recht entweder auf 5 Jahre oder auf längere Fristen, manche wohl, wie uns jetzt das Fragment der tabula censualis aus

1) Röm. Feldm., S. 116. S. darüber meine Gesch. der Staatspacht, 95, 423; Mitteis, Zur Gesch. der Erbpacht, 12 ff.; M. Weber, Handw. der Staatsw. Art. Agrargeschichte.

Arausio zeigt (Bruns, *Fontes* 7 142 vgl. *Mitteis*, *Erbpacht*, 25 ff.) auf ewige Zeit (in perpetuum). Sie durften ihre gepachteten Güter in Afterpacht weiter vergeben. Ein großer Teil dieser vergebenen Ländereien war Weideland, welches allmählich vom Ackerlande verdrängt wurde.

In Afrika haben wir also alle die Landkategorien, welche wir auch im Osten getroffen haben: die *γη ἐν δωρεᾷ* ist durch das an die *perfugae* und *Massinissas* Kinder geschenkte Land repräsentiert, daneben treffen wir verkaufte Güter, welche zwar *ἴδια κτήματα* werden, aber doch zinspflichtig bleiben, und verpachtete Ländereien verschiedener Art — meistens wohl Land, welches erst der Kultur gewonnen werden sollte. Abgabefrei außer dem geschenkten Lande waren nur die *agri assignati* — wahre Insel echtrömischen Privateigentums — und die Territorien der *civitates liberae*. Das ganze übrige Land, auch das Land der *Stipendiarii*, bezahlte Zinsen, *vectigalia*. Diese Zinsen wurden in zwei große Teile geteilt: den einen bildeten die *stipendia*, welche besondere *mancipes* erhoben, den anderen die Abgaben des veräußerten und verpachteten Landes. Es ist sicher, daß der größte Teil dieser *vectigalia* (abgesehen von der *scriptura*) in *Naturalien*, und zwar als ein Zehntel des Produktes erhoben wurde. Möglicherweise bezahlten nur die Inhaber des *ager privatus vectigalisque* in Geld, und es wäre lockend, anzunehmen, daß die Verpachtung dieser Zinsen durch ein besonderes Konsulgesetz, die *lex dicta* des *Papirius*, reguliert wurde.

Die weitere Entwicklung des afrikanischen Grundbesitzes im I. Jahrh. v. Chr. ist uns leider gänzlich unbekannt. Es ist aber klar, daß die einmal geschaffenen Verhältnisse nicht geändert wurden. Charakteristisch und aus dem oben Gesagten leicht begreiflich ist es, daß in Afrika durch die Veräußerungen und Verpachtungen sich hauptsächlich großer Grundbesitz entwickelt hat: denn sowohl um die alten Güter der karthagischen Grundbesitzer zu erwerben, wie um größere Weidewirtschaft zu führen, ebenso wie um größere oder kleinere Strecken un bebauten Landes zu Ackerland zu machen, bedurfte man größerer Kapitalien, welche die kleinen Auswanderer aus Italien nicht besaßen. Selbstverständlich ist es daneben, daß auf den erworbenen Acker- und Weidegütern sich zunächst die karthagische Sklavenwirtschaft fortsetzen mußte, nicht weniger sicher ist es aber, daß damit allein in den Zeiten des I. Jahrh. nicht auszukommen war. Die Zeit der großen Sklavenkriege in Italien führte auch daselbst zu größerer Entwicklung der Vergebung der sich je weiter desto mehr entwickelnden *Latifundien* an Kleinpächter, und die großen Krisen der Bürgerkriege schufen auch eine Masse landlosen Proletariats, welcher

bereit war, jede Bedingung anzunehmen, um nur mit Land in irgendwelcher Weise versorgt zu werden. Damit erklärt sich die Entstehung von ganz gewaltigen Kolonenmassen in Italien, aus welchen ganze Heere rekrutiert werden konnten.

In Afrika fanden die Auswanderer hauptsächlich wohl auf dem *ager publicus*, welcher einer *decuma* unterworfen wurde, Unterkunft. Es ist möglich, daß manche einheimischen und eingewanderten kleinen Wirte eine Eigenwirtschaft auf den unbebauten Gebieten Afrikas gründeten, die große Masse besonders der Einwanderer war wohl kaum imstande, das nötige Geld aufzubringen, um in dem neuen Kornlande Eigenwirtschaften zu schaffen. Nicht diesen ist es also zuzuschreiben, daß Afrika gerade im Laufe des I. Jahrh. v. Chr. zu einer Kornprovinz *κατ' ἑξοχὴν* wird und Sizilien für das römische Reich ersetzt. Es waren wohl kapitalistische Unternehmungen, welche einsahen, wieviel Gewinn bei den vorhandenen Konjunkturen — dem Verfall Asiens und der Mißwirtschaft in Ägypten, der Verödung Italiens durch Sklaven- und Bürgerkriege — aus der Rodung des fruchtbaren Landes an den afrikanischen Flüssen und ihrer intensiven Bebauung mit Korn zu ziehen war. Rodung vollzieht sich aber nur schlecht durch Sklavenhände, dazu braucht man intensivere Energie; außerdem waren die Sklaven unsicher und teuer geworden. Es blieb also nur der Weg der Afterpacht mit Verleihung von Inventar und Wohnstätte und daneben der Weg der *Emphyteuse*. Dadurch waren die Bedingungen zur Bildung neben einer Sklavenwirtschaft einer Wirtschaft mit Kräften von eingewanderten und einheimischen Afterpächtern gegeben.

Die Regelung der Verhältnisse mit denselben geschah wohl zuerst auf privatem Wege, wobei aber die Traditionen der karthagischen Zeit, besonders soweit es sich um einheimische Kolonen handelte, von größter Wichtigkeit waren. Daß sich der Staat in diese Verhältnisse zwischen Pächter und Afterpächter schon in dieser Zeit eingemischt hat, ist möglich; der Weg, auf welchem sich diese Einmischung vollziehen konnte, war die *lex censoria*, welche die Beziehungen der Grundbesitzer und der Publiken regelte: da der effektive Zahler jetzt der Afterpächter war, konnte diese *lex* auch die Beziehungen derselben zu dem *manceps* zu regeln suchen. Ob es aber wirklich dazu gekommen ist, ist uns leider nicht überliefert.

Selbstverständlich blieben die meisten Besitztümer, welche auf dem Wege des Kaufes und der Verpachtung entstanden sind, *extritorial*: Karthago war zerstört, die *civitas liberae* haben ihr eigenes Gebiet, neue Städte sind erst in der Kaiserzeit entstanden. *Ager*

publicus mußte auch seiner Natur nach exterritorial bleiben, es war die *χώρα βασιλική* des Hellenismus. Die *agri privati vectigalesque* haben wohl eigene, nach Dörfern und Wirtschaftseinheiten gegliederte Territorien gebildet: diese Territorien waren nichts Neues, denn auch im Osten schlossen sich die privaten, auf der *χώρα βασιλική* entstandenen Güter nicht alle und nicht überall an Städteterritorien an. Wir wissen auch, daß es in Italien an solchen außerstädtischen Territorien nicht gefehlt hat.

Allbekannt ist es auch, daß die sich in Afrika gebildeten landwirtschaftlichen Großbetriebe seit der Zeit des Augustus sich je weiter desto mehr in den Händen der Kaiser konzentrierten. Vererbung in der ersteren Zeit, Konfiskation in besonders starkem Maße unter Nero begründeten den kaiserlichen Großgrundbesitz, welcher zwar den Privatgroßgrundbesitz in Afrika nicht vernichtet, aber doch sehr geschwächt, wenigstens zersplittert hat: denn die Zustände in Afrika gegen Ende des I. Jahrh. v. Chr. und Anfang des I. Jahrh. n. Chr. sahen den Zuständen etwa in Armenien oder Kappadokien sehr ähnlich: *sex domini*, sagt Plinius, n. h. 18, 35, *semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps*, vgl. Front. de controv. agr. p. 53. Es war das Resultat der allgemeinen Feudalisierung des römischen Reiches im I. Jahrh. v. Chr.; auf welchem Wege sich diese Konzentrierung des Grundbesitzes vollzogen hat, ist uns zwar nicht überliefert, aber wir müssen uns die Verhältnisse denen, welche z. B. in Italien in der nachsullanischen Zeit herrschten, ähnlich denken: große Verkäufe der Güter proskribierter Bürger bildeten wohl die Hauptquelle der Bereicherung einzelner Familien.

Gegen Mitte des I. Jahrh. standen sich also in Afrika zwei mächtige Schichten von Landbesitzern gegenüber: die Kaiser einerseits und die Privaten, wenige Familien römischer Senatoren andererseits. Rechtlich waren beide Parteien nur Besitzer des von ihnen bewirtschafteten Grund und Bodens, in der Umgangssprache hießen sie, wie die *aratores populi Romani* in Sizilien zur Zeit Ciceros, *domini*. Der große Schlag, welchen in Afrika wie in Ägypten die Klaudische Dynastie ausgeführt hat, bereitete diesem Dualismus ein jähes Ende. Seitdem Nero sich den früheren Besitzern substituierte (s. den *fundus Neronianus* zu vergleichen mit den *οδοίαι Νέρωνος* in Ägypten), konzentrierte sich der größte Teil des früheren *ager privatus vectigalisque* und des vererbpachteten *ager publicus* in den Händen des regierenden Kaisers, die kaiserlichen Güterverwalter bekamen deswegen eine Bedeutung, welche ihnen früher nicht zukam: sie wurden tatsächlich zu Verwaltern fast des ganzen *ager publicus* Afrikas. Seitdem wurde es reiner Unsinn,

in der Verwaltung des *ager publicus* einen Dualismus aufrecht zu erhalten, welcher für die vorhergehende Zeit notwendigerweise zu vermuten ist.

Auch hier waren es wohl die Flavier, welche die nötigen Konsequenzen aus diesen Zuständen gezogen haben und die Verwaltung des ganzen *ager publicus* mit der Verwaltung der kaiserlichen Güter definitiv vereinigten, besonders da für Vespasian auch das jülich-klaudische *Patrimonium* nicht mehr Familien-, sondern kaiserliches Staatsgut war. Es war nur folgerichtig, in diesem Momente in die ganze Verwaltung Ordnung und Gesetzlichkeit zu bringen, und daß es tatsächlich auch geschehen ist, davon zeugen uns die oben schon angeführten epigraphischen Urkunden Afrikas. Es sind die beiden Gesetze, die *lex Manciana* und die *lex Hadriana*, welche bekanntlich für das agrarische Leben der kaiserlichen Domänen im II. und III. Jahrh. maßgebend sind. Was sind das für Gesetze? Vor allem: was ist die *lex Manciana*?¹⁾

Zuerst ist es zu betonen, daß die uns erhaltene Inschrift keineswegs die *lex Manciana* ist. Zwar steht auf der Basis der *ara*, auf welcher das Dokument geschrieben ist: *H]ec lex scripta a Lur(i)o Victore | Odilonis magistro et Flavio Geminio defensore; Felice Annobalis Bizzilis*, aber aus dem Folgenden ist es klar, daß *lex* hier abusiv gebraucht wird. Denn das ganze Dokument wird folgendermaßen eingeführt: *pro sal]ute | Aug(usti) n(ostri) im[peratoris] | Caes(aris) Traiani prin[c(e)ipis]* (über der Zeile: *totiusqu[e] domus divine)|optimi Germanici Pa[r]thici. Data a Licinio | [Ma]ximo et Felicio Aug(usti) lib(erto) procc(uratoribus) ad exemplu[m] | [leg]is Manciane.*

In dieser Einleitung müssen wir zweierlei unterscheiden: die Weihung der *ara pro salute* des regierenden Kaisers wie in der *ara legis Hadrianae* und den Titel des Dokumentes, anfangend mit *data*, ebenfalls wie in der *ara legis Hadrianae*, wo nach der Weihung steht *Z. 3ff.: aram legis divi Ha[driani] Patroclus Auggg. lib. procurator instituit et legem infra se<r>iptam intulit. | Exemplum legis Hadrianae | in ara proposita. Sermo procu[r]atorum.* Hier ist der

1) Die beiden Gesetze zitiere ich nach der neuen Edition von Bruns-Gradenwitz, *Fontes iuris romani* ed. 7; daselbst findet man die ganze Literatur verzeichnet. Die sog. *Manciana* steht auf S. 295 n. 114 (einige Stellen sind von Merlin revidiert worden), die beiden Auszüge aus der *lex Hadriana de rudibus agris* d. h. die Inschrift von Ain-Wassel und die von Ain-el-Djemala stehen auf S. 300 n. 115 und S. 302 n. 116. Zu der Literatur über die erstere kommt noch N. Vulič, *Wiener Studien* 1905, 138f. und A. Merlin, *Klio* IX, 377f. Die letzte große Domäneninschrift Afrikas, die Urkunde des *Saltus Burunitanus*, findet man bei Bruns-Gradenwitz auf S. 258 n. 86.

Titel des Dokumentes: *exemplum legis Hadrianae | in ara proposita*; da aber dies *exemplum* in der Gestalt des *sermo procuratorum* auftritt, so folgt die nähere Bezeichnung: *sermo procuratorum*.¹⁾

Der Stein aus Henchir-Mettich ist auch eine *ara* — die *ara legis Mancianae*, wie die Subskription zeigt. Das erhaltene Dokument ist aber nicht die *lex*, sondern die (*epistula*) *data a . . . procuratoribus ad exemplum legis Mancianae*. Denn es ist unmöglich zu denken, daß die Prokuratoren zum *leges dare* befähigt waren, dagegen ist *data* für *epistula* technisch und die *litterae procuratorum*, wie die Urkunden des S.B. zeigen, sind dem *sermo procuratorum* gleichbedeutend. Darauf kommen wir aber noch zu sprechen. Die Hauptsache ist es hier für uns, daß wir auch aus rein formalen Gründen an eine Wiedergabe der *lex Manciana* in ursprünglicher Gestalt nicht zu denken haben; wir haben mit einer *epistula procuratorum* zu tun.²⁾

Diese *epistula* enthält aber nicht die ganze *lex Manciana*, und das, was sie gibt, gibt sie nicht immer in der ursprünglichen Gestalt. Das erstere wird schon durch die ersten Worte bewiesen: *qui eorum*; das Exzerpt beginnt also mitten im Texte der *lex Manciana* und läßt schon am Anfange einen guten Teil derselben aus. Auch der Inhalt, wie unten zu zeigen ist, beweist, daß vieles in dem Dokumente absichtlich ausgelassen worden ist. Die Umstilisierung beweist aber andererseits schon die häufige Nennung der *lex Manciana* im Texte: die *lex Manciana* selbst konnte die *lex Manciana* nicht zitieren.³⁾

Ich wiederhole diese teilweise bekannten, teilweise evidenten Sachen, weil es mir darauf ankommt, die Tatsache, daß wir es nur mit Exzerpten zu tun haben, ausdrücklich zu betonen.

Aus welcher Zeit stammt nun nicht die *epistula* — denn dieselbe ist datiert — sondern die *lex Manciana* selbst? Der Autor unseres

1) Ich verwerfe also die Lesung Schultens <ad> *exemplum* und schließe mich an die Lesung Mispoulets, *Nouv. rev. hist. du droit fr. et étr.*, 1907, 43, welche auch zuletzt Carcopino, *Klio*, 1908, 170 und Gradenwitz angenommen haben.

2) Von denen, welche die l. M. besprochen haben, hat nur Mispoulet, l. l. 7, 2 an die Möglichkeit, *epistula* und nicht *lex* hinzuzudenken, gedacht. Das Wort *lex* in der Subskription wirkte bestimmend. Ich erinnere aber wiederum, daß in der Urkunde aus Ain-el-Djemala das Dokument sowohl als *lex* wie als *sermo* bezeichnet wird.

3) An die Wiedergabe des ganzen Gesetzes mit wenigen Modifikationen denkt dagegen Seeck, *Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsg.* 6, 334; dies ist auch wohl die allgemeine Meinung. Zu dieser Ansicht kam man durch die m. E. irrije Annahme, daß die *lex Manciana* ursprünglich ein *privates* Gesetz ist vgl. weiter unten.

Gesetzes — sei es ein Magistrat, Beamter oder Privatmann — ist uns unbekannt. Die Sprache — mag man sie archaisierend oder archaistisch nennen — gibt keine Indizien und ist doch mit der Sprache der republikanischen *leges* auch von ferne nicht zu vergleichen. Es bleibt der Inhalt. O. Seeck¹⁾ hat darauf hingewiesen, daß in II, 24 ff.: vineas serere | colere loco veterum permittitur der Zusatz loco veterum sich auf die Maßregel Domitians bezieht, wonach der Weinbau in den Provinzen beschränkt wurde. Nun aber scheint die ursprüngliche lex Manciana dieses Verbot nicht enthalten zu haben: denn die Petenten in dem neuen Dokumente aus Ain el Djemala sagen I, 4: dare no|b[is eos agros] qui sunt in paludibus et | in silvestribus instituendos olivetis | et vineis lege Manciana condicione | [s]altus Nerioniani . . . Diese Bitte wäre unbegreiflich, wenn die vineae nur loco veterum — wie man dies loco auch auffaßt, lokal oder als gleichbedeutend mit „anstatt“ — gepflanzt werden durften: denn es handelt sich sichtlich um ganz neue Anpflanzungen. Falls unsere Schlußfolgerungen richtig sind, so muß man anerkennen, daß das loco veterum ein Zusatz der Prokuratoren ist; daß dieser Zusatz im letzten Grunde durch die Regel Domitians verursacht wurde, ist höchst wahrscheinlich. Zwar war die schroffe Maßregel Domitians ephemere, aber der Zug, welcher die Maßregel verursacht hat, ist ein Zug, welcher nicht nur unter Domitian zu konstatieren ist und welcher auch an anderen Stellen der lex Manciana hervortritt (die Pflanzung der ficeta und oliveta nur auf unbebautem Boden); es ist die Bestrebung, das besäte Areal nicht zugunsten der Baum- und Gartenpflanzungen zu beschränken. Dieser Zug hört erst zur Zeit Hadrians auf: sein Gesetz erlaubt, auch den verlassenen Zerealienboden zu Wein- und Olivenpflanzungen zu machen. Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Maßregel Domitians noch unter Traian teilweise gültig war und durch die Prokuratoren in die lex Manciana eingeführt wurde.

Sind diese Ausführungen richtig, so muß die lex Manciana älter als Domitian sein. Viel älter aber wohl kaum. Als ständige Formel der lex Manciana, welche zu dem Inhalte der epistula procuratorum nicht stimmt, erscheint, wo die Kontrahenten der coloni genannt werden sollen, die Wendung: domini aut conductores vilicive eorum. Als Inhaber der fundi werden also domini oder conductores, als ihre Vertreter, vilici genannt. Die lex Manciana scheint also einen Zustand vorauszusetzen, wo in den fundi entweder die Besitzer selbst (denn dominus heißt einfach Besitzer, wie die Pliniusstelle und Cicero bezeugen) oder

1) l. l. s. 323.

ihre vilici, oder aber die conductores bzw. ihre vilici residieren. Diese domini können nur Privatbesitzer sein, denn der Kaiser, welcher auch dominus ist, residiert auf seinen Gütern nicht und ist daselbst durch conductores — wohl vom Anfange an — vertreten.¹⁾ Die Erscheinung der conductores in der Formel bezeichnet also, daß ein großer Teil der Güter, für welche die lex Manciana gegeben wird, kaiserlicher Besitz sind, denn für die Privatgüter lassen sich Großpächter für die frühere Kaiserzeit kaum belegen: die privaten Großgrundbesitzer sind in der Regel auf ihren Gütern in den Provinzen durch Prokuratoren bzw. vilici vertreten.

Die Formel bezeugt uns also das Vorhandensein in Afrika vieler Privatbesitzer einerseits, ausgedehnter kaiserlicher Güter andererseits. Durch die obigen Ausführungen habe ich schon meine Ansicht über den Ursprung der lex Manciana angedeutet. Es ist kein Privatgesetz eines Privatbesitzers, eines beliebigen Manciana, sondern ein offizielles Gesetz. Denn ein Privatmann kann doch wahrlich nicht so allgemein von domini conductores und ihren vilici im Plural reden und wird für sein Gut kein so detailliertes Gesetz ausarbeiten. Auch ist es merkwürdig, daß über ein Gut, welches einem Varius gehörte, nicht eine lex Varia, sondern eine Manciana Verordnungen trifft. Aber gewichtiger als alle diese Einzelheiten wiegt die Tatsache, daß das Gesetz von den kaiserlichen Prokuratoren in derselben Weise als Grundlage ihrer gesetzdaptierenden Tätigkeit verwendet wurde, wie später die kaiserliche lex Hadriana, welche selbst, wie unten noch zu zeigen ist, sich an die lex Manciana angelehnt hat und dieselbe keineswegs im vollem Umfange antiquierte. Es ist wahrlich nicht einzusehen, weshalb der Kaiser gerade dies Gesetz aus der Schar ähnlicher Privatgesetze sich ausgesucht hätte und daran mit seiner gesetzgeberischen Tätigkeit anknüpfte²⁾: denn man kann doch nicht

1) Jede andere Deutung der domini scheint mir verfehlt. Daß sie mit den conductores nichtidentisch sein können, wie Schulten wollte, hat Krüger, Zeitschr. der Sav.-St., 1899, 273 gezeigt, daß aber der Plural „sich . . . aus der Rücksicht auf Veräußerung und Vererbung der Domäne“ erkläre (Krüger l. l. vgl. Mispoulet (Nouv. rev. 1907, 45) und unter domini nur der dominus der Villa Magna zu verstehen wäre, ist angesichts der Ständigkeit der Terminologie und aus den unten anzuführenden Gründen gänzlich unmöglich.

2) Für den privaten Ursprung der lex M. ist H. Gummerus, Die Fronden der Kolonen (Ofversigt of Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar J. 1906—1907 n. 3) S. 9 ff. eingetreten; in dieser Schrift findet man auch die Aufzählung der anderen darüber geäußerten Ansichten. Die Argumentation Gummerus' beruht auf einer Reihe falscher Prämissen. Negativ darauf, daß er ohne weiteres die Besitzer des ager privatus vectigalisque zu vollen Eigentümern und das

denken, daß das kaiserliche Gesetz nur für eine kleine regio einiger saltus bestimmt war: minima non curat praetor, und zu solcher Tätigkeit hatte wohl der vielbeschäftigte Kaiser keine Zeit. Daß ihm bei dieser Tätigkeit dazu noch ein obskures Privatgesetz als Muster vorgelegen hätte, ist erst recht unmöglich.¹⁾

Es ist also sicher, daß wir ein offizielles Gesetz aus der Kaiserzeit vor uns haben, ein Gesetz, welches detaillierte Vorschriften über die Bewirtschaftung des ager publicus Afrikas gab sowohl über die Teile desselben, welche im Privatbesitze, wie über diejenigen, welche im kaiserlichen Besitze waren. Wer war nun der Gesetzgeber? Darf man an den Prokonsul denken? Ich kann nicht denken, daß ein Prokonsul sogar in der Augustischen Zeit sich erlaubt hätte, bindende

vectigal zu einer Fiktion macht, was höchst unwahrscheinlich ist, positiv darauf, daß er auf Grund einer falschen Auslegung der Inschrift aus Ain el Djemala zu der Ansicht kommt, die l. M. hätte zuerst nur für die Villa Magna, dann auch für den saltus Neronianus und endlich für die Heimat der Petenten Geltung bekommen. Er vergißt dabei, daß eine Anwendung eines Gesetzes, welches für ein ganzes Land gilt, für jede einzelne Gegend auf Grund individueller Forderungen geschieht, besonders wenn das Gesetz ein Recht gibt, wie das der occupatio, welche natürlich nur unter Mitwissen der daran interessierten Vertreter des Besitzers — des Konduktor und der Prokuratoren — geschehen konnte. Als schlagende moderne Analogie aus dem russischen Agrarleben kann ich das Gesetz vom 9. Nov. 1908 über den Austritt aus der obsčina anführen. Jeder bekommt nach diesem Gesetze das Recht, eine Individualwirtschaft zu gründen, selbstverständlich aber geschieht diese Gründung erst auf Grund einer Meldung an die betreffenden Behörden.

1) Über die Geltung der lex Hadriana bzw. leges Hadrianae sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Am weitesten geht Carcopino (zuletzt Klio 1908, 182 ff.), indem er ein allgemeines Reichsgesetz annimmt. Ich glaube, mit Unrecht, denn für eine allgemeine Verordnung in dieser Hinsicht waren die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zu verschieden. In dem Gesetze des Pertinax (II, 4, 6) eine Wiederholung des Hadrianischen Gesetzes zu sehen, ist unerlaubt; denn die Maßregel des Pertinax geht, wie unten noch zu zeigen ist, zwar in derselben Richtung wie die Tätigkeit Hadrians, operiert aber mit anderen Mitteln; auch wird das Gesetz ephemer gewesen sein, wie alle Maßregeln, welche zu allgemein gefaßt sind. Eine richtige Idee steckt aber in der Annahme Carcopinos: es ist sicher, daß die afrikanische lex Hadriana nur ein Gesetz aus einer Serie ähnlicher Maßregeln gewesen ist, welche alle auf die Hebung des Kleinbesitzes gegenüber dem Großbesitze hinarbeiteten. Doch darauf komme ich noch zurück. Am wahrscheinlichsten ist es, die l. H. de rudibus agris als eine Erweiterung der Normen der l. Manciana auf den Boden der ganzen Provinz, wohl auch auf die Städtegebiete und die Privatterritorien, anzusehen. Das Erhaltene sind Gesetzadaptierungen der Prokuratoren auf Grund des allgemeinen Gesetzes selbst, daher Wendungen wie nec a conductoribus exercentur, welche sich nur auf kaiserliche Güter beziehen lassen. Über die Eingriffe Hadrians in die Agrarwirtschaft der Städte s. weiter unten.

Normen für die kaiserlichen Güter vorzuschreiben: es ist sicher, daß die Prokuratoren des Augustus dem Prokonsul auch rechtlich nicht untergeordnet waren und mit dem Kaiser direkt verkehrten (Plin. n. h. 18, 95; Hirschfeld, Klio II 295.) Wenn aber der Prokonsul sich auch rechtlich für berechtigt gefühlt hätte, solche allgemeine, auch den Kaiser bindende Gesetze zu veröffentlichen, so hätte sich jeder der amtierenden Prokonsuln gehütet, durch so eine Regel den Kaiser möglicherweise zu verletzen. Gänzlich ausgeschlossen scheint es mir auch zu sein, daß der Prokonsul im Auftrage des Kaisers wirkte: so einen Auftrag hätte ihm weder Augustus noch einer seiner nächsten Nachfolger gegeben.

Der Gesetzgeber war also kein Staatsbeamter, auch kein Zensor, denn die Zensur funktioniert in der Kaiserzeit in unserer Periode nicht. Verordnungen für seine Güter konnte nur der Kaiser direkt oder indirekt geben. Unser Gesetz spricht aber nicht nur von kaiserlichen, sondern auch von Privatgütern, welche alle, wie wir oben gesehen haben, rechtlich auf dem *ager publicus* entstanden sind; es ist also ein Gesetz, welches die Wirtschaft auf dem *ager publicus* regulierte. Ist so ein Gesetz in der ersten Kaiserzeit möglich? Wäre es nicht ein Übergriff in die Kompetenz des Senates und gab es irgendeinen Anlaß für den Kaiser, sich diesen Übergriff zu gestatten? Alles führt uns dahin, auch auf diese Frage mit einem Nein zu antworten. Die ganze Geschichte des *ager publicus* zeigt uns, daß kaiserliche Eingriffe in seine Verwaltung nicht älter sind als die Zeit des Klaudius. Mit Entschiedenheit hat aber in diese Verhältnisse erst Vespasian eingegriffen, wie seine Tätigkeit in Italien und z. B. in Kyrene zeigt. Der Fall von Kyrene ist besonders lehrreich: die ganze Frage über die unrechtmäßig von den Kyrenäern besessenen staatlichen Ländereien wird durch Klaudius ins Werk gesetzt, Nero greift in die Frage ein, definitiv wird sie aber erst von Vespasian entschieden.¹⁾ Die ordnende Tätigkeit Vespasians ist kein Zufall: die Tätigkeit Neros mit ihren weiten Konfiskationen hat in den Verhältnissen eine kolossale Unordnung geschaffen, das Wachstum der kaiserlichen Güter erforderte dringend die Schaffung einer regulärer beamtlichen Administration und die Verwandlung der Privatgüter der Kaiser in einen echten *λόγος οὐσιακός*, eine selbständige staatlich-kaiserliche ratio erleichterte und erforderte sogar eine soweit wie möglich weitgehende Unifizierung der Verwaltung und gleichzeitige Ordnung der Verhältnisse auch sowohl auf dem in Privatbesitze verbliebenen wie auf dem staatlich bewirt-

1) Tac. ann. 14, 18; Hyg. de cond. agr. p. 122.

schafteten *ager publicus*. Natürlich geschah diese Ordnung nicht überall gleichzeitig, besonders wichtig war sie für die kornspendenden Provinzen Sizilien, Ägypten, Kyrenaika, Afrika, und mit ihnen zuerst hat sich *Vespasian* abgegeben.

Spuren dieser Ordnung und der Eingriffe der *Flavier* in die Verhältnisse des *ager publicus* sind auch trotz der Mangelhaftigkeit unserer Überlieferung vorhanden: in Sizilien ist uns einer mit dem *ager publicus* beschäftigter Beamter aus *Domitianischer* Zeit bezeugt; seine *Titulatur* zeigt, daß er eine Brücke zwischen der *Publikanenwirtschaft* und der direkten kaiserlichen Verwaltung bildet, nämlich daß durch ihn statt durch *Publikanengesellschaften* jetzt das Korn der an *mancipes* vergebenen *Ländereien* angesammelt wird.¹⁾

Auch in Afrika datiert ein reich entwickeltes *Beamtenpersonal*, welches den *tractus Carthaginiensis*, d. h. die kaiserlich verwalteten *Ländereien* im karthagischen Gebiete verwaltet, erst seit den *Flavischen* Zeiten (*O. Hirschfeld*, *Klio* II, 295 f.). Die *procuratores tractus* selbst sind uns durch *Inschriften*, von denen keine älter als die *Flavische* Zeit ist, bezeugt (s. bes. *C. VIII* 14763 und 5351 (*Dessau* 1435); in der letzteren, welche aus der Zeit *Hadrians* stammt, wird ein *proc. Aug. praediorum saltum [Hip]poniensis et Thevestini* genannt; vgl. *Schulten*, *Grundherrschaft*, 62 f.; *Hirschfeld*, *Verwaltungsbeamte*², 125). Man merke auch, daß die *Titulatur* der *Agrarprokuratoren* *Afrikas* schwankend ist; die *procuratores* von *Karthago* heißen entweder (*Schulten*, *Grundherrschaft*, 64 f.) *proc. Aug. tractus Carthaginiensis* oder *proc. Aug. provinciae Africae tractus C.*, nur einmal und zwar in einer ziemlich späten *Inschrift* (*C. VIII* 11341) *proc. Aug. patrimonii t. C.*²⁾ Man hat also die *Nennung* des *Patrimoniums* absichtlich vermieden und die *Titulatur* unserer *Prokuratoren* an diejenige der *Provinzialprokuratoren* der anderen Provinzen, welche in Afrika zu fehlen scheinen, angenähert.

Noch charakteristischer ist die *Titulatur* der *Prokuratoren*, welche in *Hadrumentum* residierten. Leider besitzen wir darüber nur ziemlich späte Zeugnisse, welche sich daher nicht chronologisch ordnen lassen (vielleicht läßt sich dies als ein Zeugnis für die spätere Entstehung

1) S. meine *Geschichte der Staatspacht* in der röm. Kaiserzeit, 97—425 f. Ähnlich in Spanien, wo *Nero* ebenfalls große, wohl aus *Konfiskationen* entstammten Güter besaß, welche von *Galba* teilweise verkauft wurden, *Plut. Galba* 11 ad fin. Damit will ich aber keineswegs sagen, daß mit den *Flaviern* die separate Existenz des *ager publicus* aufhört.

2) Vgl. den *advoc(atus) patrim(oni) [tractus] [K]arthag(iniensis)* *Ann. ép.*, 1908, 5 n. 18.

dieses Verwaltungsdistriktes deuten), trotzdem aber sehen wir auch hier dieselbe Tendenz. In den Zeiten, wo die Prokuratorur nur *centenaria* war, heißt der betreffende Prokurator, Dessau 1441 C. XIII, 1684: *cui divus Aurel(ius) Antoninus centenariam procuration(em) prov. Hadrymetinae dedit*, vgl. C. VIII, 11174: *procuratori centenario regionis Hadrumetinae fun(c)to etiam partibus ducenari ex sacro praecepto in eadem regione*. *Ducenarius* heißt unser Prokurator C. VIII, 11341: *procuratori ducenario Au[g. nost]ri dio[e]ceseos [H]a[drumet]i[n]ae*, vgl. C. VIII, 7039: *proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae*. Die vollere Titulatur in C. VIII, 7039 verbietet uns, das *dioeceseos* lokal aufzufassen¹⁾, und führt darauf, in diesem Zusatze mit Hirschfeld (Verwaltungsab. 2 125, 3) alexandrinische Einflüsse zu erkennen. Was bedeutet aber dieser Zusatz? Wir sahen, daß in Ägypten *διοίκησις* der *ratio usiaca* entgegengesetzt wird und die Verwaltung der *γῆ βασιλική* und *δημοσία* sowie der *λεγά* inne hat. Es wird dasselbe auch für Afrika anzunehmen sein und das *dioeceseos* so zu deuten, daß der betreffende Prokurator die *agri patrimoniales* und den *ager publicus* mit Ausschluß des privaten Kaiserbesitzes, der späteren *res privata*, inne hatte (vgl. diese Trennung in C. VIII, 16542, 16543 und 11105).

Endlich finden wir dasselbe auch in dem Bezirke von Theveste: die älteste Inschrift (C. VIII, 5351 Hadrian) redet nur von *proc. Aug. praediorum saltum [Hip]poniensis et Thevestini* (C. VI, 790 vielleicht unter M. Aurel, wie die Erscheinung eines Freigelassenen als Prokurator bezeugt, vgl. C. XIV, 176 und C. VIII, 11048 — unter Kommodus nach 184 gesetzt) und die späteste C. VIII, 7053 nennt einen *proc. Auggg. nn. per Numidiam v(ice) a(gens) proc. tractus Thevestini*.

Ich kann nicht umhin, aus den angeführten Dokumenten folgende Schlüsse zu ziehen. Die Verwaltung des ganzen *ager publicus* Afrikas wird unter den Flaviern in Karthago in den Händen eines *procurator tractus* und seines Offiziums konzentriert²⁾; deshalb wird in seiner Titulatur die Nennung des *Patrimonium*s vermieden und sein Titel an

1) Lokal scheint es aber in Bull. arch. du Com. d. tr. hist. C. r. d. séances Mai P. XIII (Sbeitla) gebraucht zu sein: *M. Aurelius Aug. | lib. Iuven|tas proc. | di[oe]cesis Leptitanae*.

2) *Baebius Massa* unter Domitian war wahrscheinlich ein solcher Prokurator, s. Tac. ann. IV, 50; O. Hirschfeld, *Klio* II, 295; Tacitus nennt ihn *e procuratoribus Africae* ohne Nennung seiner Spezialfunktionen. Den Plural möchte ich nicht mit Hirschfeld als einer der (mehreren gleichzeitig fungierenden) Prokuratoren von Afrika, sondern als einer der Prokuratoren, welche (sukzessiv) in Afrika wirkten, deuten. Doch hätte auch die erste Deutung nicht gegen meine Auffassung gesprochen. Denn es gab in Afrika auch andere hochgestellte Prokuratoren (z. B. die *procuratores IV p(ublicorum) A(fricae)*).

den Titel der sonstigen Provinzialprokuratoren angenähert. Neben ihm fungieren die ihm untergebenen *procuratores regionum* (C. VIII, 12879 und 12880, vgl. 12892; Hirschfeld, *Verwaltungs.*² 126, 1).

Allmählich gesellen sich dieser ältesten Prokuratur weitere zu: für Numidien wird unter Hadrian ein besonderer, wohl aber dem karthagischen untergebener Prokurator der Hipponiensischen und Thevestinischen *salvus* aufgestellt, die *regio Hadrumetina* sondert sich ab. Allmählich werden diese abgesonderten Teile vermehrt und zu besonderen, wohl selbständigen Verwaltungsbezirken gemacht, dementsprechend sinkt die Bedeutung des *procurator tractus Carthaginiensis*: die gewaltigen Konfiskationen des Kommodus und des Severus (Hirschfeld, *Klio*, II, 296) haben wohl diese Differenzierung beschleunigt und verursacht. Die gewaltige Masse der staatlichen Ländereien bringt auch eine andere Differenzierung zustande: unter Severus werden *patrimonium* und *res privata* geteilt, was sich in dem Zusatz *dioceseos* in der Titulatur des hadrumetinischen Prokurators zuerst äußert; es entstehen besondere Prokuratoren für das *Patrimonium* und die *res privata* sowohl wie für den *ager publicus* C. VIII, 18909: *proc. Augg. un. ad fu[nct(ionem)] frumenti et res populi per tr[actus] utriusque Numidiae* (Hirschfeld, *Verwaltungs.*² 142; v. Domaszewski, *Die Rangordnung im römischen Heere*, 166). Zieht man dies alles in Betracht, so wird man wohl sagen dürfen, daß eine *lex*, welche die Verhältnisse des *ager publicus* in Afrika regulierte, nicht vor den Neronischen Konfiskationen und der Flavischen Regulierung der Verhältnisse entstehen konnte. Wer hat sie aber redigiert und veröffentlicht?

An den Prokurator von Karthago ist dabei meiner Ansicht nach nicht zu denken. Die Tätigkeit dieser Prokuratoren war keine legislative; sie waren Administratoren und ihre gesetzgeberische Tätigkeit beschränkte sich auf die Adaptierung der bestehenden Gesetze an die Verhältnisse der einzelnen Territorien (s. unten). An den *a rationibus* ist noch weniger zu denken: die neueren Ausleger der Inschrift von Ain el Djemala haben diesen Beamten, welcher nur Gehilfe des Kaisers war und nicht selbständig, geschweige denn legislatorisch wirkte, mit Unrecht zur Deutung der in Afrika herrschenden Vorschriften herangezogen. Es bleibt also nur übrig, an einen *ad hoc* geschickten kaiserlichen Beamten, etwa einen Legaten, zu denken, wie wir sie auch sonst kennen, welchem die Ordnung der agrarischen Verhältnisse Afrikas etwa von Vespasian anvertraut wurde.¹⁾ Bei der Verwirrung, welche in Afrika

1) Vgl. die Geschichte des kyrenäischen *ager publicus*: unter Klaudius wird zur Wiederherstellung der Rechte des *populus Romanus* auf die von Privaten okkupierten Felder, welche früher dem Apion gehörten, ein Prätorianer,

nach den Neronischen Konfiskationen herrschte, war er gezwungen, ein allgemeines Regulativ zu publizieren, an welches sich die kaiserlichen Prokuratoren später zu halten hatten, ein Regulativ, welches an die *leges censoriae* anknüpfte und hauptsächlich darauf hinauslief, die allgemeinen Normen festzustellen, welche die Beziehungen zwischen dem Staate und den Kontribuenten fest regeln sollten. Da der Staat jetzt, wie in Sizilien zu derselben Zeit, in direkte Beziehungen zu den Kontribuenten trat, da es keine Vermittler mehr, wie es früher die Publikanen waren, gab und die Prokuratoren direkt mit den Privatbesitzern und den kaiserlichen Konduktoren verkehren mußten, da andererseits die Zahlungskraft dieser beiden, direkt mit dem Staate verkehrenden Schichten auf ihrem Verhältnis zu der ackerbauenden Bevölkerung, den *coloni* basierte, so konnte der Gesetzgeber nicht umhin, auch das Verhältnis der Kolonen zu den Mittelmännern — den *domini* und *conductores* — zu regeln, besonders da die von mir anderswo erläuterte Technik der Abrechnung des Staates mit den Konduktoren und wohl auch *domini* den Staat in fast direktes Verhältnis zu den Kolonen setzte.¹⁾ Diese Regeln sind aber die einzigen, welche uns die uns bekannten Dokumente erhalten haben. Wie ist dies zu erklären?

Oben habe ich zu beweisen gesucht, daß das uns in Henchir Mettich erhaltene Dokument eine *epistula procuratorum* ist. Aus welchem Anlaß wurde sie geschrieben und dann in der Form einer *ara legis Mancianae* publiziert? Es ist schon längst vermutet worden, daß dies bei dem Übergange der Domäne aus privatem in kaiserlichen Besitz geschehen ist. Diese Vermutung könnte richtig sein, dabei bliebe es aber unerklärlich, weshalb die bei dieser Gelegenheit publizierte Verordnung nur das auf die Kolonen Bezügliche enthielt, die Beziehungen der Konduktoren und *domini* zum Staate aber außer Acht ließ. Wahrscheinlicher ist es deswegen, daß nach der Publikation der allgemeinen *lex* sich das Bedürfnis nach Adaptierung derselben an die Verhältnisse der einzelnen *fundi* überall heraus-

Acilius Strabo, hingeschickt (Tac. ann. 14, 18); mit seiner Tätigkeit sind die dortigen Landbesitzer unzufrieden, deswegen werden die usurpierten Ländereien von Nero den früheren Besitzern zurückerstattet. Aber Vespasian (Hyg. de cond. agr. p. 122) stellt endgültig die Grenzen des *ager publicus*, wohl wiederum durch einen besonderen Legaten, fest, vgl. über die Tätigkeit Vespasians in Italien Hyg. de cond. agr. 133 und C. X 1018; 8083; vgl. Sogliano, *Dei lavori eseguiti a Pompei*, relazione al M-ro d. Istr. pubbl. Napoli 1909, 5; IX 4420; VI 933.

1) Geschichte der Staatspacht, 114—442ff., vgl. jetzt auch das oben über die Provinz Asien Gesagte. Meine Ansichten über die Bedeutung der l. M. habe ich in der Gesch. der Staatspacht 107—435ff. angedeutet.

gestellt hat. Es entstanden wohl auch sofort in diesen Gegenden Streitigkeiten zwischen den Konduktoren (bzw. *domini*) und den Kolonen, welche sich aus der Regelung ihrer Beziehungen in betreff der Okkupation, der Zahlung der *partes agrariae*, der Leistung der Fronden entwickelten; augenscheinlich, wie unten noch zu zeigen ist, hat die *lex Manciana* es mehrmals erlaubt, einzelne Punkte nach der *consuetudo* oder dem *mos* des betreffenden *praedium* oder *fundus* individuell zu regeln; solche Verweisungen auf die *consuetudo* und *mos* waren besonders bei der Regelung der Bezahlung der *partes agrariae* und der Leistung der *operae* am Platze, denn die Höhe der *partes* und die Zahl der *operae* hat sich wohl in den einzelnen Gütern auf Grund besonderer Vereinbarungen verschieden gestaltet: ich kann mir nicht denken, daß die *tertiaie partes* in allen Gegenden Afrikas Regel waren, und daß die *operae* in verschiedener Höhe gefordert wurden, ist bezeugt.¹⁾ Die so entstandenen Streitigkeiten gingen natürlich zuerst an den betreffenden Prokurator, zuletzt nach Karthago und veranlaßten die karthagischen Prokuratoren, individualisierte Auszüge aus der *lex* zu veranstalten, welche dann als *sermo* oder *epistula* (bzw. *litterae*) *procuratorum* an die Bevölkerung des betreffenden *praedium* durch den betreffenden Prokurator übermittelt wurden, immer wohl mit der Verpflichtung, diesen *sermo* auf dem *fundus* zu publizieren (das Original wurde in Karthago aufbewahrt). Diese *sermones*, welche individuell gehalten waren, sich aber an das Gesetz streng anlehnten, wurden zum Statut des *saltus*, nach welchem nunmehr die Streitigkeiten zu regeln waren. Sie wurden unter den Schutz des *numen* der Kaiser gestellt und auf Altären-*arae* der göttlichen *lex* eingemeißelt.

Es ist klar, daß solche *epistulae*, *litterae* oder *sermones* nur das enthielten, was sie ins Leben gerufen hatte, d. h. nur die Regelung der Verhältnisse zwischen den *domini* und *conductores* und den Kolonen; denn nur dies war für die Bevölkerung wichtig. Dagegen hatte es keinen Sinn, die Teile des Gesetzes, welche sich auf die Beziehungen zwischen dem Staate und dem Konduktor bzw. *dominus* bezogen, auf denselben Stein einzumeißeln: für die Kolonen waren diese Teile irrelevant, der Konduktor aber hatte keinen Grund, diese ihm gut bekannten Teile zu publizieren; sowohl er wie der Prokurator kannten das Gesetz genau, und die Entscheidung der zwischen ihnen möglichen Streitigkeiten interessierte vorläufig nur die beiden Streitenden. Sie zu verewigen, gab es für beide Teile keinen Grund.

Die oben dargelegten Schlußfolgerungen habe ich aus folgenden

1) S. das Fragment von Gasr-Mezuâr C. VIII, 14428 vgl. Gummerus, Die Fronden der Kolonen, 8 ff.

Tatsachen gewonnen. In der l. M. wird zweimal die consuetudo erwähnt: einmal in betreff der partes fructuum et vinearum, I, 20ff.: qui in f(undo) villae Mag|nae sive Mappalia Siga villas habent habebunt | dominicas <dominis> eius f(undi) aut conductoribus vilicisv[e]| eorum in assem partes fructu<u>m et vinea<ru>m ex | consuetudine Manciane cu[i]usque gene|ris habet praestare debebunt, das andere Mal in betreff der ficeta und oliveta, II, 17ff.: ficeta ve[te]|ra et oliveta que ante ha[nc lege]m [sata sunt, ex] consuet[u]|dine<[m]> fructum conductori vilicisve eius presta[re] | debea<n>t. Man beruft sich also auf die consuetudo, auf welche wohl in den betreffenden Punkten die lex Manciana selbst hingewiesen hat; deshalb heißt auch diese in der ersten Stelle consuetudo Manciana oder (legis) Mancian(a)e. Nach dieser consuetudo hat die epistula procuratorum die Höhe der partes bestimmt.

Ebenso liegt die Sache auch im saltus Burunitanus. Die Kolonen sagen hier Z. 5ff. folgendes: ut kapite le|gis Hadriane, quod supra scriptum est, ad|emptum est, ademptum sit ius etiam proccb. | nedum conductori adversus colonos am|pliandi partes agrarias aut operar(um) prae|bitionem iugorumve: et ut se habent littere proc(uratorum), quae sunt in taulario tuo tractus Kar|thag(iniensis) non amplius annuas quam binas | aratorias, binas sartorias, binas messo|rias operas debeamus atq(ue) sine ulla contro|versia sit, utpote cum in aere inci|so et ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nostr[is] | perpetua in hodiernum forma pra[e]st[it]u|tum et proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus | ita confirmatum. Vgl. Z. 26.

Die Kolonen berufen sich also auf drei Dokumente: die lex Hadriana, die litterae procuratorum und die perpetua forma, welche letztere auf ehernen Tabellen an einem für alle Nachbarn bequemen Platze ausgestellt wurde. Die lex Hadriana, soweit sie zitiert wird, gab nur allgemeine Bestimmungen, wonach keiner das Recht hatte, die einmal bestimmten partes agrariae und operae zu vermehren; sie enthielt vielleicht dementsprechend die Maxima und Minima der erlaubten partes und operae (vgl. Gummerus l. l.). Die Höhe der partes und operae für den betreffenden saltus enthielten aber die litterae procuratorum, welche die Regeln der perpetua forma ausdrücklich bestätigten. Was ist nun diese perpetua forma?

Aufschluß darüber gibt uns die vor kurzem gefundene lex metallis dicta aus Vipasca (Bruns, Fontes⁷ 113), von der unten noch ausführlich zu sprechen ist. Hier steht es in der Z. 4f.: putei argenti ex form[a] exerceri debent quae | hac lege continetur. Die forma ist also mit der lex identisch: sie wird erwähnt, weil der angeführte

Paragraph, wie Mispoulet richtig ausführt¹⁾, ein Zusatz der Prokuratoren ist. Die forma perpetua des S. B. muß also mit der lex Hadriana (vgl. Z. 26: quam ex lege Hadriana et | ex litteris proc(uratorum) tuor(um) debemus) identisch sein; die litterae procuratorum bestätigen nur die allgemeinen Normen derselben und individualisieren wohl auch diese allgemeinen Normen des Gesetzes in betreff der partes agrariae und der operae.

Wie die lex Hadriana war auch die lex Manciana eine perpetua forma, aus welcher die epistula procuratorum das individuelle, für die Villa Magna geltende Gesetz gemacht hat. In den obigen Ausführungen habe ich die litterae procuratorum des S. B. und die epistula der I. M. mit dem sermo procuratorum der ara legis Hadrianae und der Inschrift aus Ain el Djemala für identisch gehalten. Dies folgere ich aus folgenden Beobachtungen. Es ist von allen Bearbeitern der neuen Inschrift aus Djemala notiert worden, daß sowohl in der I. M. wie im S. B., wie auch in der Inschrift aus Ain el Djemala die Prokuratoren in ihren Briefen immer paarweise auftreten; dies erinnert an die ägyptischen *ἀντιγραφῆς* und die römischen *contrascriptores*, welche neben einem Beamten als Kontrolleure und Assessoren auftreten. Dieses paarweise Auftreten erklärt wohl auch die Bezeichnung der Briefe der I. M. und des S. B., welche wohl vom Prokurator des tractus Carthaginiensis allein verfaßt wurden²⁾, als epistula oder litterae procuratorum. Da nur einer der Mittenten eigentlich ernstlich in Betracht kommt, so wird im S. B. eine epistula, welche von Tussanius Aristo und Chrysanthus stammt, in IV, 10 exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri) bezeichnet; in demselben Sinne ist auch in der Inschrift von Ain el Djemala II, 3 f.: exemplum epistulae scriptae nobis a Tutilio Pudente egregio viro aufzufassen; denn diese epistula wird wohl sicherlich, wie die übrigen epistulae dieses Dokumentes, von zwei Personen unter- oder lieber überschrieben worden sein. Diese Beobachtungen machen es wahrscheinlich, daß auch der sermo procuratorum der ara legis Hadrianae und der Inschrift aus Ain el Djemala von demselben Beamten verfaßt worden ist, wie die epistula der I. M. und die litterae des S. B., d. h. von dem procurator tractus Carthaginiensis.

1) J. B. Mispoulet, Le régime des mines à l'époque romaine et au moyen âge d'après les tables d'Aljustrel, Paris 1908 (aus der Nouv. rev. hist. du droit fr. et étr. 1908), p. 15.

2) Für den Verfasser der epistula, welche die Auszüge aus der lex Manciana enthält, ist dies allgemein angenommen worden und zweifellos, für die litterae des S. B. macht es die Aufbewahrung des Originalbriefes im Tabularium von Karthago höchst wahrscheinlich. Über die Gründe dieser paarweisen Auftretung s. unten in den Addenda.

Diese Annahme widerspricht bekanntlich der am meisten verbreiteten Ansicht, wonach der sermo einen Ausfluß der Tätigkeit des römischen *a rationibus* darstellt. Oben habe ich es schon angedeutet, wie wenig so eine gesetzdeutende Tätigkeit für einen Gehilfen des Kaisers paßt: bei seinen zusammenfassenden vorbereitenden Arbeiten konnte er wahrlich über die auf den einzelnen *saltus* herrschenden Verhältnisse nicht unterrichtet sein. Ich glaube aber auch, daß die Annahme der Tätigkeit des *a rationibus* für die Deutung der Inschrift aus Ain el Djemala nur Schwierigkeiten mit sich bringt.¹⁾

Denn den Komplex der in der Inschrift vereinigten Dokumente fasse ich folgendermaßen auf. An der Spitze steht die Bittschrift, gerichtet an die Prokuratoren, d. h., wie oben ausgeführt worden ist, an den Prokurator *tractus Carthaginiensis*. Dann folgt ein Prokuratorenbrief, von welchem nur das letzte Wort „iubeas“ erhalten ist, und an denselben angeschlossen der sermo *procuratorum* des Kaisers Hadrian. Als viertes Dokument steht ein Prokuratorenbrief an einen Primigenius und endlich noch einer an einen Martialis.

Das vierte Dokument ist besonders lehrreich; es steht hier nach einer Lücke: *E[arinius et Dor[ypho]rus Primige[nio] | [s]uo salutem. Exemplum epistulae scrip[tae] nobis a Tutilio Pudente egregio viro | ut notum haberes et it quod subiectum est | [ce]leberrimis locis propone.* Das „*et quod subiectum est*“ kann ich nicht anders verstehen, als das, was dem Briefe des Tutilius Pudens beigefügt ist, d. h. den sermo *procuratorum*, denn der Brief des Tutilius Pudens kann nur das Dokument sein, welches mit dem Worte *iubeas* schließt. Dieser Brief wird dem Primigenius zur Kenntnisnahme und gleichzeitig zur Publikation mit dem beigefügten sermo *procuratorum* zusammen zugeschickt.

It quod subiectum est auf den Brief des Verridius Bassus zu beziehen, wie es Schulden (l. l.) tut, verbietet die ganze Struktur des Briefes: abgesehen von grammatischen Bedenken ist es auch

1) Die hier bekämpfte Ansicht hat zuerst Carcopino, *Mélanges de l'école fr. de Rome*, 1906, 404—422 aufgestellt und dieselbe gegen die Anfechtungen von Mispoulet, *Nouv. rev. hist. du droit*, 1907, 32 verteidigt (*Klio*, 1908, 166 ff.). Ihm haben sich Schulden (*Klio*, 1907, 200 f.) allerdings mit wichtigen Modifikationen, welche Carcopino zurückweist (*Klio* l. l.), und Gummerus, *Die Fronden der Kolonen*, 13 ff. angeschlossen. Die unten folgende Darlegung wird hoffentlich zeigen, daß die Frage nach der Hierarchie der Prokuratoren in der Inschrift aus Ain el Djemala einfacher ist, als es auf den ersten Blick scheint. Auf eine Widerlegung der abweichenden, von den genannten Forschern geäußerten Ansichten in jedem einzelnen Punkte kann ich mich leider nicht einlassen: es würde mich zu weit führen.

sachlich unmöglich, daß Earinus und Doryphorus die Taktlosigkeit begangen hätten, in ihrem Briefe nur den Tutilius Pudens mit Namen zu nennen, dagegen den Brief des ebenfalls hochgestellten Verridius Bassus (nach Carcopino a rationibus, nach Schulten procurator tractus) einfach als „it quod subiectum est“ zu bezeichnen. Diese Schwierigkeiten verschwinden, wenn man — was m. E. auch grammatisch das allein Mögliche ist — die fragliche Wendung auf den dem Briefe des Tutilius beigefügten anonymen sermo procuratorum bezieht.

Der zuschickende Prokurator (Earinus) kann nicht ein procurator tractus sein: denn er ist, wie der Name zeigt, wohl ein Freigelassener; er wird also ein procurator saltus oder regionis mit dem allen Prokuratoren beigegebenen Begleiter, nennen wir ihn contrascriptor oder adiutor, sein. Von der Bittschrift, welche am Anfange des Steines steht, verlautet nun in diesem Briefe des Earinus kein Wort, es kann sich in dem Briefe also nicht um die Publikation, welche durch unseren Stein vollzogen ist, handeln. Die zwei Briefe und der sermo sind also eine Dokumentengruppe für sich. Dagegen enthält der Brief des Verridius Bassus und Januarius an Martialis eine direkte Antwort auf die Bittschrift der Petenten: denn hier wiederholen sich alle erhaltenen Angaben aus der Petition, sowohl die Erwähnung der silvestria et palustria, wie der lex Manciana. Wir dürfen also sagen, daß die Antwort auf die Petition der Brief von Verridius Bassus, keineswegs aber der Brief des Tutilius und der sermo sind; diesem Briefe sind die allgemeinen Normen der lex Hadriana, adaptiert durch den sermo an die Verhältnisse der saltus Blandianus und Udensis sowohl der Teile des Lamianus und Domitianus, welche an den Thusdritanus angeschlossen sind, als allgemeine Regel beigefügt.

Der sermo sollte sofort nach seinem Erscheinen ganz selbständig publiziert werden; in manchen Teilen der regio hat man aber die Publikation sogar bis in die Zeiten des Severus, wie die ara legis Hadrianae zeigt, nicht vollzogen. Auch in Ain el Djemala wurden also die allgemeinen Normen der lex Hadriana de rudibus agris in ihrer Adaptierung an eine große Region nur bei dem Anlasse einer Entscheidung eines individuellen Falles bekannt gemacht. Daß diese Normen nur allmählich die früher geltenden Normen der lex Manciana ersetzt haben, zeigt unsere Petition und unsere Antwort. Es ist sogar anzunehmen, daß die lex Hadriana eigentlich die Manciana nicht vollständig ersetzt hat und nur einzelne Paragraphen derselben in neuer Gestalt wiedergab.

Ich fasse also den Fall unserer Inschrift aus Ain el Djemala

folgendermaßen auf. Nach der Publikation der *lex Hadriana* wurde sie, wie S. B. zeigt, an einigen wenigen Punkten auf ehernen Tafeln publiziert; im Laufe der Zeit entstanden für verschiedene Teile des Domanalbesitzes Adaptierungen der allgemeinen Normen an die Verhältnisse der einzelnen *regiones* bzw. *saltus*. Diese Adaptierungen wurden, wie das Hauptgesetz selbst, publiziert und ersetzten für die Gegend das Hauptgesetz. Doch geschah dies nicht überall, und es kann sein, daß das Gesetz in seinen Einzelheiten für manche Gegenden lange unbekannt blieb.

Unbekannt scheint das Gesetz des Hadrian auch den Petenten der Inschrift aus Djemala geblieben zu sein: in ihrer Bittschrift reden sie, soweit sie uns bekannt ist, nur von den Normen der *lex Manciana*. Da aber diese Normen von der *lex Hadriana* teilweise abgeändert wurden, so enthielt vermutlich die Antwort an die *Petition*, welche vom *procurator tractus* C. Verridius Bassus an den Prokurator des betreffenden *saltus* oder der betreffenden *regio* geschickt wurde, neben der individuellen Entscheidung der Frage die Verordnung, dieselbe mit der Grundlage dieser Entscheidung — der durch den *sermo procuratorum* adaptierten *lex Hadriana* — zusammen zu publizieren. Publiziert wurde aber dieser *sermo* nicht allein, sondern mit den begleitenden Dokumenten — dem Briefe eines der Vorgänger des Bassus Tutilius Pudens an den Prokurator der *regio* bzw. *saltus*, worin er demselben die *Ordre* gab, den von ihm verfaßten *sermo* in seiner *Region* bekannt zu machen. Diesen Brief samt dem *sermo* sollte nun Primigenius, ein dem *procurator regionis* bzw. *saltus* untergebener Beamter, in dem ihm unterstehenden Bezirke publizieren, hat es aber wohl unterlassen. Um dies hervorzuheben, wird jetzt der *sermo procuratorum* mit den Begleitbriefen nach der Verordnung des Verridius Bassus publiziert.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß die *l. M.* ein allgemeines, in den Zeiten etwa Vespasians geschaffenes Gesetz war, welches die Beziehungen des Staates zu den verschiedenen Inhabern des *ager publicus*, soweit er im privaten und kaiserlichen Besitze war, regulierte. Das Gesetz wurde von einem kaiserlichen Bevollmächtigten wohl im Namen des Kaisers verfaßt und publiziert und hieß offiziell nach dem Namen dieses Bevollmächtigten *lex Manciana*.

Die Bestimmungen der *l. M.* waren sehr detailliert und gingen in sehr ausführlicher Weise auch auf die Beziehungen zwischen den Kolonen und den Großpächtern bzw. *domini* des kaiserlichen und staatlichen Landes ein.

Die *l. M.* blieb einige Jahrzehnte in Geltung. Im Laufe dieser

Zeit haben sich die Bedingungen in manchen Beziehungen geändert, vieles hat sich wohl als ungenügend und zweideutig herausgestellt. Da griff Kaiser Hadrian ein. Von seinem Gesetze bzw. seinen Gesetzen war schon oben mehrmals die Rede. Seine Tätigkeit ist uns aus einem Zitate und einem die Normen des Gesetzes adaptierenden, in zwei Exemplaren erhaltenen sermo procuratorum bekannt. Dieser sermo procuratorum nennt uns als seine Quelle (ara l. Hadr. II, 10f.) eine lex Ha<dria>na de rudibus agris et iis qui per x an<n>os continuos inculti sunt; die Urkunde des S. B. spricht von einem kaput legis Hadrianae und einer mit der lex identischen forma perpetua (s. oben). Die erste Frage, die sich von selbst stellt, ist die nach dem Verhältnisse der beiden erwähnten Gesetze: ist das ein und dasselbe Gesetz, oder verhalten sich die beiden Gesetze wie ein Teil zum Ganzen?

Die Analogie der l. Manciana spricht für die zweite Alternative, denn in derselben ist sowohl von der Okkupation des ager rudis, worüber die im sermo wiedergegebene lex Hadrians spricht, wie von den operae und partes agrariae der Kolonen, wovon das Zitat in S. B. referiert, die Rede. Der sermo zitiert aber die lex de rudibus agris nicht als einen Teil, ein kaput aus einem Gesetze, sondern als ein selbständiges Gesetz, welches andererseits mit dem Gesetze des S. B. nicht identisch sein kann: denn als forma perpetua kann ein Gesetz de rudibus agris doch wohl nicht gedient haben, und ein solches Gesetz hat wohl die Frage nach den partes agrariae und den operae in der allgemeinen Weise, welche das Zitat im S. B. voraussetzt, nicht reguliert. Es ist also am wahrscheinlichsten, mit A. Woldemar¹⁾ die Existenz zweier Hadrianischer Gesetze vorauszusetzen: das eine entsprach dem Teile der l. M., welcher die Beziehungen der auf dem Gute vorhandenen Kolonen zu den conductores und domini regulierte, und enthielt wohl die allgemeinen Regeln über das Verhältnis des Staates zu den Großpächtern bzw. Großgrundbesitzern, das andere besprach die auch in der lex Manciana besprochene Okkupation des ager rudis und derelictus, d. h. die Entstehung neuer Kolonenwirtschaften, eine Frage, welche den Kaiser Hadrian überhaupt stark interessierte.²⁾

Wie haben wir uns nun das Verhältnis der leges Hadrianae zu den entsprechenden Teilen der l. M. vorzustellen? Wurde durch die Tätigkeit Hadrians das alte Gesetz einfach außer Kraft gesetzt und antiquiert³⁾, oder enthielten die Verordnungen Hadrians nur Verbesse-

1) Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvieščsienia, 1909, Nr. 6, 278 ff. (Zur Frage über die Agrargesetze Hadrians).

2) Vgl. oben S. 176.

3) So Schulten, Klio, 1907, 201f.

rungen einzelner §§ der I. M.?)¹⁾ Eine sichere Antwort darauf zu geben sind wir nicht imstande. Das Zitat im S. B. spricht für das erstere, die Erwähnung der *lex Manciana* in der Inschrift aus Djemala eher für das letztere. Auch scheint der Zusatz *totiusque domus divinae* in den Eingangsworten der I. M. zu bezeugen, daß die *epistula procuratorum* der Villa Magna noch in der Zeit in Geltung war, wo die Formel *totiusque domus divinae* im offiziellen Protokollstile schon als notwendiger Teil einer Weihung *pro salute* des Kaisers galt. Diese Zeit kann aber die Zeit Traians oder Hadrians nicht sein, denn in dieser Zeit begegnen wir der oben ausgeschriebenen Formel höchstens nur ausnahmsweise.²⁾ Man muß also annehmen entweder, daß eine neue Kopie der *epistula procuratorum* nach Hadrian hergestellt und publiziert wurde, oder daß man in derselben Zeit dafür sorgte, daß der alte Stein dem neuen Protokollstile entspräche. Mir ist das erstere wahrscheinlicher; nimmt man aber auch das letztere an, so folgt daraus doch, daß die I. M. auch nach Hadrian in ihren durch das neue Gesetz nicht außer Kraft gesetzten Normen als maßgebend galt.

Die vorliegende lange Digression über die Zeit und den Charakter der I. M. und I. H. war unbedingt notwendig, da hier alles unklar und bestritten ist. Am meisten interessiert uns aber der Inhalt der beiden Gesetze und das Bild, welches dieselben von den Zuständen, welche im I.—II. Jahrh. auf dem *ager publicus* spez. den kaiserlichen Gütern herrschten, geben.

Nirgends außer Ägypten treten wir dem Leben der ackerbautreibenden Kolonenbevölkerung so nahe wie hier in Afrika, und es entsteht von selbst die Frage, inwieweit dies Leben dem Leben der ackerbauenden Bevölkerung Kleinasien und Ägyptens ähnlich oder von demselben verschieden ist. Die Frage ist um so interessanter, als der Ursprung des Kolonenverhältnisses hier in Afrika ein ganz anderer als im Osten ist: oben habe ich schon darauf hingewiesen, daß von uralten Kolonen, wie in Ägypten und Kleinasien, in Afrika nicht die Rede sein kann, daß, wenn auch unter den Karthagern die ackerbauende Bevölkerung dem Staate zins-, den Gutsbesitzern arbeitspflichtig war, diese Verhältnisse durch Expropriation der karthagischen Besitzer von den Römern bei der Eroberung zerstört wurden, obwohl die Tradition sich auf den einzelnen Gütern wohl erhalten hat und bei der Wiederherstellung der

1) In dieser Weise scheint das Verhältnis der beiden *leges* z. B. Mispoulet, *Nouv. rev.* 1907, 45 aufzufassen.

2) S. Seeck, *Zeitschr. für Soz. u. Wirtschaftsg.*, VI (1898), 317 ff. Seine Gründe für die spätere Datierung der Inschrift sind von den späteren Forschern, z. B. Schulten *Rh. Mus.* 56, 123 f., nicht entkräftet worden.

Wirtschaft und der Schaffung neuer Beziehungen zu den Einheimischen und Einwanderern von großem Einfluße sein konnte. Von dieser Tradition abgesehen, hat sich der Kolonat auf dem Neulande frisch entwickelt, und zwar aus denselben oder ähnlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen, welche ihn auch in Italien ins Leben gerufen haben.

Über diese wirtschaftlichen und sozialen Gründe, welche den Kolonat in Afrika geschaffen haben, ist seit Mommsens grundlegender Arbeit über die Urkunde des S. B. viel und trefflich geschrieben worden: der große Bedarf an Getreide, welchen Sizilien und Ägypten nicht decken konnten, und der kornreiche Boden Afrikas zogen nach Afrika sowohl kapitalkräftige Unternehmer wie land- und arbeit-suchende Elemente aus Italien, das Beispiel der neuen Ansiedler und der blühende Zustand ihrer Wirtschaft verbreiteten den Ackerbau in noch stärkerem Maße wie unter den Karthagern in den Kreisen der einheimischen Bevölkerung, von denen ein Teil auf den großen Gütern Unterkunft suchte und fand; daneben ging der Sklavenhandel zurück, und die Landwirtschaft mit Sklaven verlor trotz ihrer Propagandierung durch die landwirtschaftlichen Schriftsteller an Boden, dagegen blühte aber die Emigration der ackerbauenden Bevölkerung durch die Erschütterungen der Bürgerkriege, hauptsächlich durch die Verteilungen des Landes unter die Veteranen auf. All dies und wohl auch noch andere Ursachen, auf welche ich hier nicht einzugehen brauche, verwandelten allmählich die Sklavenwirtschaft auf den großen Gütern der Römer in Afrika in eine Pächter- oder Kolonenwirtschaft.

Neben diesen wirtschaftlichen und sozialen Gründen behält aber die von mir schon mehrmals hervorgehobene Absicht der ersten römischen Kaiser ihre Wichtigkeit, eine Absicht, welche dahin ging, auf ihren Gütern dem Kolonate vor der Sklavenwirtschaft den Vorzug zu geben, um dadurch eine Bevölkerungsschicht zu bilden, welche, wie die *γεωργοὶ βασιλικοὶ* der hellenistischen Domänen, als direkte Untertanen in engsten Beziehungen zu den Herrschern bleiben sollten: es war dieselbe Politik, welche die großen Familien der Republik in Italien mit Hilfe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im I. Jahrh. v. Chr. schon geübt haben. Ich erinnere nur an die Freigelassenen- und Kolonen-(nicht Sklaven-, denn diesen traute man seit den Sklavenkriegen nicht) Heere, welchen eine große Rolle in Bürgerkriegen zgedacht wurde.¹⁾ Ein Einfluß der hellenistischen Monarchie ist darin nicht zu verkennen.

1) S. bes. die charakteristischen Daten des *Bellum civile Cæsars*; so über Domitius I, 17; 44; Pompeius I, 24; III, 4, vgl. III, 21.

Ich bin aber weit davon entfernt, ihm eine entscheidende Rolle zuzusprechen, entscheidend waren die wirtschaftlichen und sozialen Zustände.

So ist der Kolonat in Afrika entstanden, so hat er eine außerordentlich große Verbreitung in Italien gewonnen. In welche Formen er sich aber in Afrika in den ersten Zeiten gekleidet hat, entzieht sich unserem Wissen. Maßgebend dabei waren sicherlich zwei Faktoren: die Gewohnheiten, welche die Grundherren aus Italien mitgebracht haben, und die vorrömischen afrikanischen Traditionen, welche durch die punische landwirtschaftliche Literatur den Römern teilweise vertraut waren. In den Bereich dieser Traditionen gehören vielleicht die *partes agrariae* und besonders die *operae*. Ob man in dieser Zeit noch individuelle Kontrakte mit einzelnen Kolonen, welche beide Seiten verpflichteten, abschloß, oder allgemeine Regeln in der Form der *lex dicta* etwa in der Form der ähnlichen *νόμοι τελωνικοί* Ägyptens in den einzelnen Gütern ausarbeitete, deren Annahme die Pachtbauern nach hellenistischem Muster durch Pachtofferten bezeugten, ist aus dem vorhandenen Material nicht herauszulesen. Möglich ist es, daß eine Form die andere keineswegs ausschloß und die zweite nach dem Muster der hellenistisch-monarchischen staatlichen Wirtschaft, an welche seinerzeit auch die *leges censoriae* überhaupt angeknüpft haben, hauptsächlich auf den kaiserlichen Gütern üblich war.

Wie dem auch sei, sicher ist es, daß der Kolonat in Afrika keine absichtliche Schöpfung nach irgendwelchen Mustern, sondern ein Produkt der wirtschaftlichen und sozialen Evolution dieser Provinz war.

In feste Normen hat der Kolonat in Afrika, insoweit er sich auf dem Gebiete des *ager publicus* entwickelt hat — und hier lag sicherlich das Hauptgebiet seiner Entwicklung — erst die *lex Manciana* gebracht. Es ist deswegen sehr verlockend, die Normen, welche die *lex Manciana* aufstellte, nach ihrem Inhalté und ihrer Form zu untersuchen.

Was für ein Bild zeichnet uns die *lex Manciana* in bezug auf die Stellung der Kolonen? Vor allem bildet für die *lex Manciana* die große Masse der Kolonen keine Einheit.¹⁾ Unsere Exzerpte reden nur von Kolonen, qui *intra fundo Villae Magnae habitant habitabunt* (s. I, 6, 7; IV, 23; IV, 36); diese Begrenzung des Begriffes legt aber die Annahme nahe, daß die *lex*, als solche, auch andere Kolonen, welche nicht im *fundus* wohnen oder dort ihre Wohnstätte nehmen werden, für möglich hält; unsere Exzerpte berücksichtigen diese Klasse der Kolonen wohl deswegen nicht, da in dem Gute

1) Diesen Gesichtspunkt hat nur Seeck, l. l. 325 und 344 genügend hervorgehoben.

keine nicht im fundus wohnenden Kolonen vorhanden waren und keine Absicht bestand, solche zu schaffen. Andere Güter haben wohl auch mit solchen zu tun, d. h. mit Kolonen, welche neben ihrer Eigenwirtschaft noch ein Stück Domänenland in Pacht nahmen, die *proximi quique possessores* der schon mehrfach angeführten Stelle Hygins. Nach unseren Exzerpten zu urteilen, scheint die kaiserliche Administration diese Schicht der Kolonen nicht besonders zu begünstigen: auch die neu entstehenden Kolonen, welche den *ager incultus* okkupieren (s. unten), sollen auf dem fundus wohnen (*qui eorum — habitabunt*).

Diese Forderung, daß der Gutskolone auf dem fundus auch wohnen soll, schließt aber keineswegs aus, daß manche Kolonen auch außerhalb des Gutes Ackerparzellen bewirtschaften konnten. Unter denselben hebt die l. M. eine Schicht hervor, welche sie *stipendiarii* nennt (IV, 36 ff.: *stipendiarior[um qui in f(undo) ville Magne sive M]appa|lia Sige habitab[unt]*); denselben scheinen die *coloni inquilini* (IV, 27 ff.) gegenübergestellt zu sein.¹⁾ Daß diese Stipendiarii die einheimischen Inhaber des *ager stipendiarius* sind, d. h. die Einwohner des Dorfes Mappalia Sige, welches aber wohl innerhalb des fundus lag, legt die obige Auslegung der Stelle der l. agr. vom J. 111 nahe. Lockend wäre es, diesen *ager stipendiarius* mit dem *ager octonarius* (II, 8) zu identifizieren: denn der Wortlaut der zitierten Stelle bezeugt, daß dieser *ager* außerhalb des fundus lag und doch den Kolonen desselben gehörte. Ist diese Vermutung richtig, so hätten wir eine Angabe über die Höhe der Besteuerung des *ager stipendiarius* in der uns beschäftigenden Gegend: acht Einheiten pro iugero, eher acht Denare als acht Modien, wie Seeck vermutet hat²⁾: denn diesen Modus der Berechnung einer Naturalsteuer treffen wir außer Ägypten nirgends. Vorauszusetzen, daß die Stipendiarii einfach die einheimische Bevölkerung darstellen, ohne daß dieselben notwendigerweise auch Inhaber des a. s. wären, bin ich nicht imstande, denn *stipendium* hängt in Afrika am Boden, und wer kein *stipendium* zu bezahlen hat, ist doch kein *stipendiarius*.³⁾

Sollten meine Ausführungen das Richtige treffen, so müssen wir annehmen, daß der Name *inquilini* diejenige Klasse der Kolonen bezeichnete, welche nur auf dem Gebiete des Gutes wirtschafteten, d. h. sich wohl aus landlosen Einwanderern oder aus ihres Landbesitzes verlustig gegangenen Einheimischen rekrutierten.

1) Vgl. Gummerus, l. l. 21.

2) Seeck, l. l. 347.

3) Vgl. Gummerus, l. l. 26.

Neben dieser Teilung in Stipendiariier und inquilini gab es eine Teilung nach den rechtlichen Verhältnissen der Kolonen in bezug auf die von ihnen bewohnten Häuser: ein Teil — wohl der größte — sitzt in Häusern, welche dem Herrn gehören (qui villas habent habebunt dominicas (I, 20 ff.), daneben existieren wohl andere, welche die Häuser ihr Eigen nennen: es sind vielleicht Okkupanten der subseciva, welche sich auf dem okkupierten Boden aus eigenen Mitteln Häuser gebaut haben (I. M. § 1 und 14).

Diese verschiedenen Kategorien in der Kolonenbevölkerung des Gutes lassen sich nur durch die verschiedene Art, in welcher sie mit dem Gute in Berührung kamen, erklären. Denn, soweit unsere Exzerpte aus der I. M. zeigten, haben alle Kolonen den conductores und domini gegenüber dieselben Verpflichtungen: einen Unterschied können wir nur in bezug auf die Regelung der custodiae zwischen den inquilini und den stipendiarii erkennen.¹⁾ In bezug auf die operae (§ 16) scheinen alle Kolonen, welche im fundus wohnen, gleichgestellt zu sein, und es ist kaum anzunehmen, daß verschiedene Kategorien der Kolonen die partes agrariae in verschiedener Höhe bezahlt hätten, obwohl die Höhe derselben uns nur für die Inhaber der villae dominicae ausdrücklich bezeugt ist. Die Beobachtung aber, daß diejenigen Kolonen, welche den ager rudis bepflanzen, dieselben partes wie die übrigen Kolonen bezahlen, läßt darauf schließen, daß in bezug auf die partes agrariae alle Kolonen gleichgestellt waren. Die Gliederung nach Kategorien betraf also andere, weniger wichtige Merkmale.

Wenn wir über die Entstehung der verschiedenen Kategorien Vermutungen aufstellen dürfen, so möchte ich glauben, daß die Kolonenbevölkerung der villa Magna sich in folgender Weise gebildet hat: einen Teil bildeten die in den dem Gute gehörenden Häusern angesiedelten landlosen Bauern, einen anderen die auf dem Gute wohnenden angrenzenden Landbesitzer, welche teilweise in eigenen Häusern, teilweise in den villae dominicae wohnten. Diese letzteren sind wohl zu Gutskolonen in dem Wege der Okkupation der subseciva geworden; in welcher Weise die ersteren Kolonen wurden, lassen unsere Nachrichten nicht erkennen: am ehesten ist doch an eine allmähliche Einsetzung derselben in die früher von den Sklaven beackerten Grundstücke zu denken.²⁾ In der späteren Zeit hören wir von in großem

1) Darüber s. Seeck, I. I. 353; Gummerus, I. I. 24 ff.

2) Seeck, I. I. 329; diese Ansicht bekämpft Fr. Nachmann, Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvieščsënija, 1909 Nr. 5, S. 222 f., welche alle Kolonenstellen als im Wege der Emphyteuse entstanden erklären möchte; die centuriae läßt sie durch Sklavenhände von den conductores bewirtschaften.

Maßstabe getriebenen Assignationen seitens der kaiserlichen Verwaltung.¹⁾

Die Nachrichten, welche uns die l. M. und die l. H. liefern, beziehen sich zum größten Teile auf die Entstehung neuer Kolonenwirtschaften auf dem Wege der Okkupation. Diese Tatsache allein genügt, um zu zeigen, wie wichtig dieser Prozeß, welchen die kaiserliche Administration so sorgfältig regelte, für den ganzen ager publicus und für das ganze Agrarleben Afrikas war. Desto interessanter ist es für uns, die rechtlichen Formen, in welchen sich dieser Prozeß bewegte, geschichtlich zu erfassen.

Die l. M. berücksichtigt zwei Arten, auf welche neuer ager colonicus bzw. neue Kolonenstellen entstehen können. Zuerst die Besäung der subseciva (§ 1), dann die Bepflanzung derselben mit allerlei Baumkulturen (§ 4—9). Die Regeln dieser Besäung und Bepflanzung sind folgende. Das Recht dazu haben nur diejenigen Bauern, welche ihren Wohnsitz innerhalb der Villa entweder schon haben oder zu nehmen beabsichtigen; so fasse ich I, 6 ff. auf: qui eorum [i]ntra fundo villae Mag ne Variani id est Mappalia Siga <habitabunt> (so ergänze ich mit Schulden, vgl. IV, 23, 33) eis eos agros qui su [b]cesiva sunt excolere permittitur lege Manciana | ita ut eas qui excoluerit usum proprium habe[at.²⁾

Es ist höchst wahrscheinlich, daß, obwohl die l. M. allgemeine Regeln über die Besäung und Bepflanzung der subseciva, d. h. der silvestria und palustria bzw. ager rudis aufgestellt hat, diese Besäung bzw. Bepflanzung nicht ohne weiteres geschehen konnte. Man brauchte dazu, wie die Petition aus Djemala zeigt, eine ausdrückliche Erlaubnis der Prokuratoren. Denn um nichts anderes als um diese Erlaubnis können die Petenten aus Djemala bitten: die lex Manciana und sogar

1) S. weiter unten.

2) Es ist m. E. unmöglich, wie es Carcopino neulich vermutet hat (Mél. de l'éc. fr. de Rome 1906, 452 ff., vgl. Klio 1908, 176 ff.), daß die lex Manciana nicht nur über die subseciva, sondern auch über die loca neglecta a conductoribus gehandelt hätte. Denn die zwei Jahre lang nicht bearbeiteten Parzellen der Okkupanten, über welche s. weiter unten, sind doch etwas prinzipiell Verschiedenes von den loca neglecta a conductoribus, d. h. den von den Konduktoren, nicht den Kolonen, nicht bewirtschafteten Teilen des saltus. Carcopino scheint gänzlich außer Acht zu lassen, daß die Konduktoren, wie die reale und für die Kolonen bittere Existenz der Fronden beweist, eine große selbständige Wirtschaft getrieben haben. Die loca neglecta a conductoribus sind demnach keineswegs mit den loca neglecta a colonis identisch. Über die ersteren handelt aber die l. M., soweit sie uns erhalten ist, nicht. Ganz richtig urteilt dagegen über diese Frage Schulden (Klio 1907, 201).

die lex Hadriana allein berechtigten sie durch ihre Existenz allein nicht dazu.

Es kann sein, wie Carcopino vermutet hat, daß die Petenten außerhalb des fundus wohnen; durch ihre Petition aber scheinen sie auch die Pflicht des Übersiedelns auf die okkupierten Grundstücke zu übernehmen: denn dies war, wie oben ausgeführt worden ist, die Vorschrift der l. Manciana, und die Petenten heben es ausdrücklich hervor, daß sie sich den Normen dieses Gesetzes unterwerfen; ausdrücklich heben sie diese Klausel des Gesetzes selbstverständlich nicht hervor, in dem Hinweis aber auf das incrementum habitatorum des benachbarten fundus Neronianus äußert sich die Bekanntschaft der Petenten mit den Forderungen der lex Manciana.

Dieselbe Stelle aus der Inschrift aus Ain el Djemala bezeugt auch, daß es die Prokuratoren waren, welche die näheren individuellen Bedingungen der Okkupation feststellten: denn die Petenten bitten um Erlaubnis, die silvestria und palustria lege Manciana condicione | [s]altus Neroniani vicini nobis (I, 7f.) zu bepflanzen: außer den allgemeinen Normen der l. M. bestimmen sie damit im voraus die näheren, durch eine epistula procuratorum zu bestimmenden Bedingungen, welche wohl der Brief des Verridius auch wirklich enthielt. Wahrscheinlich hatten die Petenten die partes agrariae und die operae im Auge.

Die Petition aus Djemala ist ihrer rechtlichen Natur nach den *ὑποσχέσεις* und *ὑποστώσεις* der ägyptischen Bauern analog: es ist eine Offerte und Verpflichtung zugleich; mit dieser Offerte akzeptierten die Petenten die Normen der l. M. und der condiciones, welche die Prokuratoren in einem ähnlichen Falle ihren Nachbarn aus dem saltus Neronianus diktiert hatten. Da die Normen der l. M. durch die l. H. verändert wurden, so fügt der die Erlaubnis erteilende und die condiciones aufstellende Prokurator Verridius Bassus den die l. H. an die Verhältnisse der betreffenden regio adaptierenden sermo procuratorum zu seiner Erlaubnis hinzu.

Einen Einblick in die Gestaltung der condiciones gibt uns der Auszug aus der l. M. Die die subcesiva besäenden Bauern sollen nach der Besäung I, 10ff.: ex fructibus qui eo loco nati erunt, dominis aut conductoribus vilicisve eius f(undi) partes e lege Manciana prestare debebunt hac condicione: coloni etc. Daß die neuen Kolonen die partes agrariae überhaupt zu leisten hatten, hat wohl die lex Manciana selbst bestimmt, wahrscheinlich in der Form einer allgemeinen Vorschrift, wonach die auf dem Gute üblichen partes auch von den Okkupanten zu bezahlen waren (s. I, 24. 25 und oben). Die Formen

aber, in denen die Bezahlung geschehen sollte, hat die l. M. wohl kaum angegeben, vielleicht sogar diesen Punkt gar nicht erwähnt. Die Prokuratoren fühlen sich deshalb verpflichtet, dieselben näher zu bestimmen. Daß sie dabei neue Normen ausgedacht haben, ist wenig wahrscheinlich: sie haben wohl die üblichen Normen der Fruchtteilung auch auf die Okkupanten angewandt; dieselben zu wiederholen hielten sie sich für verpflichtet, da die l. M. darüber überhaupt in bezug auf die Okkupanten schwieg. Nicht abzuweisen ist auch der Gedanke, daß die Formen der Teilung für alle Kolonnen überhaupt nicht durch die l. M. selbst, sondern erst durch die *epistulae procuratorum* geschaffen wurden.

Durch die Besäung des Bodens werden die *excolentes* Besitzer desselben; die l. M. sagt: *usum proprium habeant*. Über die Bedeutung dieser Formel ist viel geschrieben worden.¹⁾ Mir scheint diese Formel, wie die ganz ähnliche aus der unten zu besprechenden *lex metallis dicta* (*proprietas*), unrömisch zu sein. Denn der römische juristische Begriff *usus* paßt auf unseren Fall gar nicht, der Zusatz *proprius* aber ist wohl Übersetzung des griechischen *ἴδιος* und soll bezeichnen, daß die Parzelle dem Okkupanten individuell in Bearbeitung und Nutzung durch den Akt der Besäung übergeben wird.²⁾ Daß dieser *usus proprius* individuell gedacht ist, werden die unten folgenden Ausführungen zu beweisen suchen.

Dies sind die Regeln über die Besäung. Der einmal besäte Boden muß ohne Unterbrechung kultiviert werden: der *usus proprius* enthält die Kulturpflicht. Darüber berichtet uns der § 14 der l. M. Zwei Jahre kann das Grundstück un bebaut bleiben; nach diesen zwei Jahren geht er in die Hände des Konduktor über, wobei aber der Konduktor an Formalitäten gebunden ist; er soll jedes Jahr dem Kulturpflichtigen wohl schriftlich mitteilen, daß er seine Pflicht ihm gegenüber nicht erfüllt hat. Diese Denunziationen, welche wohl in einer Kopie auch dem Prokurator eingereicht wurden, dienten für den Konduktor als Beweismittel gegen eventuelle Reklamationen des Bodenbesitzers.³⁾

1) S. bes. Cuq, *Le colonat partiaire dans l'Afrique romaine*, 10 ff.; H. Krüger, *Zeitschr. der Sav.-St.*, 1899, 268 ff.; Beaudouin, *Les grands domaines dans l'empire romain*, Paris 1899, 139 ff.; Carcopino, *Mél. de l'école fr. de Rome*, 1906, 471 ff.

2) Vgl. Toutain, *Mem. pres. par div. sav. à l'Acad. d. Inscr.*, I sér. I p. S. 59; Nachmann, a. a. O., 233.

3) S. Schulten, *Rh. Mus. N. F.*, 56, 194 ff., vgl. Beaudouin, *Les grands domaines etc.*, 90 f. und 142 ff.

Andere Regeln galten für die Bepflanzung des *ager rudis*. Denn daß nur dieser bepflanzt werden durfte, nicht der besäte Grund und Boden, bezeugt die *Petition* aus Djemala und die Regel über die *oliveta* l. M. III, 2ff., welche auch auf die *ficeta* zu beziehen ist und für die *vineae* in der oben charakterisierten Weise nach dem Erscheinen der l. M. abgeändert wurde.

Auch die Bepflanzung geschah nur auf Grund einer Erlaubnis der Prokuratoren (s. oben). Die näheren Bedingungen waren folgende. Die in Afrika am meisten verbreiteten Kulturen waren die Feigen- und die Olivenkultur; für den Weinbau ist der Boden Afrikas nicht besonders günstig.

In betreff der Feigen sah das Gesetz folgende Möglichkeiten vor (§ 4—6). Entweder wachsen die Feigenbäume innerhalb des Gartens, welcher zur *Villa* selbst gehört und sich wohl innerhalb der Einfriedigung der *Villa* befindet. In diesem Falle soll der Besitzer die Früchte für sich behalten: der Garten ist steuerfrei. Feigenbäume können aber, ohne ein *ficetum* zu bilden, *extra pomario* wachsen, wohl zwischen den Parzellen des besäten Bodens oder auf steinigten Plätzen innerhalb desselben. Von diesen zerstreuten Bäumen soll der *Kolone* einen Teil der Früchte *arbitrio suo* an den Konduktor abliefern.¹⁾ Und endlich können die Feigenbäume als Feigenplantage bzw. Feigenwäldchen auftreten. Die älteren Anpflanzungen bezahlen die durch die *consuetudo* bestimmten *partes*, die neuen sollen fünf Jahre steuerfrei bleiben, später die übliche *pars* den Konduktoren bezahlen. Alle Bezahlungen sind in trockenen Feigen zu entrichten, was dem *Weine ex lacu*, dem *oleum coactum* entspricht.

Ähnliches gilt auch für die Oliven- und Weinpflanzungen. Die

1) So verstehe ich die bis jetzt m. M. nach mißverständene Stelle l. M. II, 13f.: *ficus aride arbo[rum earum q]ue extra pom[a]rio erunt, qua pomariu[m] in]tra villam ipsam | sit, ut non amplius in[. . . .] . . at, col[on]us arbitrio suo co[ac]torum fructu[m] con]ducto]ri vilicisve eius f. par[tem d. d.]*. *Ficus aride* deute ich als Genetiv, welches ebenso zu *arborum* wie zu *coactorum fructuum* zu beziehen ist: d. h. der *Kolone* ist verpflichtet, *arbitrio suo* einen Teil der auf den außerhalb des *Pomariums* wachsenden Bäumen gesammelten Früchte, und zwar in Gestalt von getrockneten Feigen an den Konduktor zu bezahlen. Die Detailliertheit der Vorschriften gerade über die Feigen und die Erleichterungen in bezug auf diejenigen, welche augenscheinlich nicht zum Verkauf erzeugt waren, erklärt sich durch die Wichtigkeit dieses Produktes im Leben gerade der kleinen Leute, für welche die *fici aridae* eines der Hauptnahrungsprodukte waren; s. *Plin. n. h.* 15, 82: *at ubi copia abundat implentur orcae in Asia, cadi autem in Ruspina Africae urbe, panisque simul et obsonii vicem implent* (mit Verweis auf *Cato*).

letzteren sind fünf, die ersteren zehn, bzw. wenn sie auf wilden Ölbäumen eingepflanz sind, fünf Jahre steuerfrei.

Welches Recht bekommen die Anpflanzer auf den von ihnen bepflanzen Boden? Ist es derselbe *usus proprius*, von dem oben schon die Rede war? Der § 13 der L. M. läßt daran zweifeln. Leider ist er sehr schlecht erhalten, aber auch die erhaltenen Fragmente zeigen, daß hier von den Bepflanzern des *ager rudis* die Rede war (IV, 5 ff. *si qui in f. ville Mag]ne siv(e) Mappalie Sige [arbores frugiferas se]verunt severint*), ebenso wie in dem folgenden, oben schon herangezogenen § 14 von dem besäten Boden und den aus der Besäung resultierenden Rechten des Besitzers gesprochen wurde. Welche Rechte den Anplanzern zugesichert werden, lassen die erhaltenen Fragmente nicht entscheiden, sicher ist es aber, daß von der Vermachung durch Testament und von dem *ius pignoris* und *fiduciae* die Rede war.¹⁾ Und darüber wird sicherlich nicht negativ, sondern positiv gesprochen, so daß diese Rechte sicherlich dem Bepflanzter in der einen oder der anderen Form zugestanden wurden. Daß aber von denselben nur in bezug auf den bepflanzen Boden gesprochen wird, bezeugt wohl, daß der *usus proprius* auf den besäten Boden diese Rechte nicht mit enthalten hat.

Es muß also unterschieden werden: der bepflanzen Boden wird zum erblichen freien Besitz, welcher nur durch die *partes* belastet wird, der besäte gehört dem Okkupanten nur individuell und der Besitz darauf ist prekär: denn zweijährige Nichtbesäung des Bodens führt zum Verluste seiner Rechte durch den Okkupator.

In diese Regeln hat die *lex Hadriana* manches Neue hineingebracht. Das Gesetz selbst scheint eine Vereinfachung der Verhältnisse sich als Ziel gesteckt zu haben, in zweiter Linie eine noch weitere Befreiung der Kolonen von der Willkür der Großpächter. Diese zwei Gedanken erklären ihren Inhalt.

Die l. H., soweit sie uns erhalten ist, erweitert das Recht des Bepflanzens und Besäens auf A. l. H. I, 12 f.: *omnes par|tes agrorum qua[e] tam oleis | (II, 1 f.) [aut vineis quam frumentis aptae] | [sunt*. Unter diesen *omnes* sind wohl vor allem, wie II, 1 ff. ausdrücklich gesagt wird, die *centuriae elocatae quae a conductoribus non exercentur* gemeint, daneben enthält die ausdrückliche Erwähnung der *oleae* und *vineae* neben den *omnes partes* den Hinweis darauf, daß nunmehr auch die früher besäten *centuriae* zu Weinpflanzungen und Olivenwäldchen gemacht werden durften, daneben implizite auch einen Hin-

1) Seeck, l. l., 356 ff.; Schulten, Rh. Mus., 56, 190 ff.

weis auf die Abschaffung der die Verbreitung der Weinpflanzungen hemmenden Regel.¹⁾

1) Die Worte des *sermo procuratorum* (jetzt endgültig hergestellt durch die Auffindung der Inschrift aus Ain el Djemala) *quia Caesar n. . . . omnes partes agrorum, quae tam oleis aut vineis quam frumentis aptae sunt excoli iubet, ideo permisso providentiae eius potestas fit omnibus etiam eas partes occupandi quae in in centuris elocatis saltus Blandiani et Udensis et in iis partibus sunt quae ex saltu Lamiano et Domitiano iunctae Thusdritano sunt nec a conductoribus exercentur* sind bekanntlich kontrovers (Carcopino *Mél.* 1906, 449 ff.; *Klio* 1908, 176 ff.; Schulten, *Klio* 1907, 202 ff., 208 ff.). Ich glaube aber, daß im ganzen dieselben von Schulten richtiger gedeutet worden sind, obwohl auch die Ausführungen Carcopinos manches Richtige enthalten. Der letztere hat wahrscheinlich recht, wenn er unter den *partes centuriarum* und den *partes iunctae* nicht nur lokal unterscheidet, er hat auch recht, wenn er *iunctae* technisch und juristisch und nicht lokal auffaßt; und dennoch ist seine Behandlung der ganzen Stelle nicht richtig. Der *sermo procuratorum* sagt ausdrücklich, daß sowohl die *centuriae elocatae* wie die *partes iunctae*, d. h. die *agri rudes* insoweit okkupierbar sind, als sie *loca neglecta a conductoribus*, *loca quae a conductoribus non exercentur* sind, d. h. von den Pächtern nicht bewirtschaftet werden. Nur bei dieser Interpretation wird die Stelle verständlich, nur wenn man das *a conductoribus non exercentur* auf beide Teile bezieht und mit dem unten folgenden *loca neglecta a conductoribus* identifiziert. Die Auffassung Carcopinos, daß die Worte *nec a conductoribus exercentur* nur auf die *partes iunctae* zu beziehen sind und daß sie die „zu der Pacht nicht gehörende Ländereien“ bezeichnen, ist völlig verfehlt. Denn wollten wir die Worte in diesem Sinne verstehen, so müßten wir annehmen, daß auch die von den Konduktoren bewirtschafteten *centuriae* der Okkupation preisgegeben waren, was natürlich niemand annehmen wird. Das Fehlende aber aus den weiter unten folgenden Worten III, 3: *quae ea loca neglecta a conductoribus* (Merlin, *Klio* 1908, 378) zu ergänzen, ist man nicht berechtigt. Denn augenscheinlich sind die *partes iunctae* deswegen an den *saltus Thusdritanus* angeschlossen, um durch die Kräfte der Konduktoren beackert zu werden. Es ist ein sicheres Beispiel, und zwar das im Westen früheste, der späteren (keineswegs byzantinischen!) *ἐπιβολή*, welche wir im Osten in derselben und noch früheren Zeit so oft treffen. Daß diese *iunctio* als eine Begünstigung der *conductores* aufzufassen ist, kann ich nicht einsehen: die *partes agrariae*, welche sie von den Okkupatoren erhoben, waren sicherlich nur ein kleiner Teil der Zahlungen, welche die Konduktoren für das ganze Areal zu erlegen hatten, und sie denselben zu entziehen, wäre eine schreiende Übervorteilung der Konduktoren. Daß die Konduktoren, in deren Pachtzeit die Okkupation fällt, die *partes agrariae* ein ganzes *Quinquennium*, d. h. die ganze Zeit einer Pachtperiode genossen, ist nur konsequent, denn sie selbst bezahlten für ein ganzes *Lustrum*, und daß sie von den *silvestria* und *palustria* gar keinen Gewinn zogen, ist doch kaum anzunehmen: die Viehzucht auf denselben warf sicherlich nicht wenig ab. Für die weiteren Pachtperiodeu zahlten die *coloni* der *ratio* (nichts dazu zu ergänzen, das hat Carcopino richtig gesehen!), d. h. für die weitere Zeit werden die Parzellen als beackertes Land an den folgenden Konduktor verdungen. Da die *partes iunctae* und *partes elocatae* verschiedene Bodenkategorien sind, sind sie auch im folgenden separat genannt, wo davon

Alles brachliegende und verlassene Land darf jetzt besät und bepflanzt werden; irgendwelche Vorrechte für den Anbau der Zerealien bemerken wir nicht. Dagegen bemerken wir eine starke Begünstigung der Oliven- und wohl auch Feigenanpflanzungen. Denn in betreff der Oliven (A. l. H. III, 7 ff.) wird die zehnjährige Steuerfreiheit auch auf die eingepflanzten wilden Oliven erweitert; für alle Fruchtbäume aber, worunter hauptsächlich die Feigenbäume gemeint sind, wird die Frist der Steuerfreiheit auf sieben Jahre erweitert und ausdrücklich angegeben, daß nur von den zum Verkaufe ausgetobenen Früchten die *partes agrariae* zu leisten sind. Es wird also die Baumkultur stark begünstigt, die Beschränkungen zugunsten der Zerealien fallen weg.¹⁾

Der Weinbau wird nicht erwähnt: vielleicht ein Beweis dafür, daß unsere *lex* nur Verbesserungen, *διορθώματα*, zu der *l. M.* gab.

Unifizierend wirkt die *l. H.* auch, insofern sie das Recht des Ver-

die Rede ist, was sie zu bezahlen hatten Die Neuerung der *l. Hadriana* bestand sicherlich darin, daß die *centuriae neglectae*, welche früher wohl den Konduktoren gänzlich zur Verfügung standen, auf dieselben Bedingungen wie die *agri rudes*, welche von den Konduktoren in diesem Zustande gelassen worden sind, der Okkupation übergeben wurden. Damit steuerte der Kaiser der Verödung der in Großpacht übergebenen Ländereien und dem allmählichen Sinken der Pachtpreise für die großen Güter, andererseits aber begünstigte er den Zerealien- und Oliven- bzw. Weinbau, d. h. die typischen intensiven Wirtschaftsformen des kleinen Besitzes der extensiven Viehwirtschaft der Großpächter gegenüber, wie es schon die *lex Manciana* durch die Erlaubnis der Okkupation der *subseciva* tat. Ich brauche nach meinen an anderen Orten gegebenen Ausführungen über die Stellung des Konduktors nicht hinzuzufügen, daß dem Konduktor sicherlich auch die *subseciva* zur Verfügung standen, d. h. daß er als Pächter des ganzen Gutes gemeint war. Dies widerspricht keineswegs der Auffassung ihrer Stellung als der Stellung bloßer Erheber der *partes agrariae* in bezug auf die Teile des *saltus*, welche an Kolonen vergeben wurden, d. h. meistens ihnen kraft der Okkupation lebenslänglich oder erblich gehörten. Ob neben der Okkupation auch die Afterpacht seitens der Konduktoren üblich war und ob dieselbe nicht nur Zeitpacht war, sondern auch zu denselben Resultaten wie die Okkupation führte, darüber sagen uns die afrikanischen Dokumente gar nichts, und auf Vermutungen will ich mich nicht einlassen. Die italische Praxis der Privatgüter bietet keine triftigen Parallelen. In Afrika begegnen wir nur der Okkupation und der Assignment an Kolonen seitens der Kaiser (s. unten), insoweit es sich um Kaiserdomänen handelt. Aus dem Ausdruck *centuriae elocatae* zu schließen, daß nur diese an die Konduktoren verpachtet wurden, verbietet uns das *nec a conductoribus exercentur*, welches sich auf die *partes iunctae*, d. h. *agri rudes* bezieht. Sie konnten also von den Konduktoren bearbeitet werden, standen also den Konduktoren als Pächter des ganzen Gutes zur Verfügung.

1) Vgl. Carcopino, *Mél.*, 1906, 467 ff.

machens der okkupierten Parzelle auch auf den besäten Boden erweitert, A. I. H. II, 7 ff.: *isque qui occupaverint pos[sidendi ac fru[en]di[i] eredique s[u]o relinquendi id ius datur, quod et lege Ha<dria>na compre[hensum de rudibus agris | et iis qui per X an<n>os conti[nuos inculti sunt.*

Ob die Frist der erlaubten Nichtbebauung des okkupierten Bodens, wie der Name des Gesetzes zu zeigen scheint, auf zehn Jahre verlängert wurde, dünkt mich recht unwahrscheinlich. Das Gesetz redet nur von den Ländereien, welche nach der Publikation des Gesetzes okkupiert werden dürfen, und bestimmt diese als *agri rudes* und diejenigen, welche zehn Jahre unkultiviert geblieben sind, also vor der Publikation des Gesetzes. Dabei hat der Gesetzgeber die Großpächter und Großgrundbesitzer im Auge. Daß damit auch die Okkupanten gemeint wären und die zweijährige Frist für dieselbe abgeschafft wäre, kann ich aus dem oben angeführten Gesetzstitel nicht schließen; falls aber so eine Änderung wirklich eingetreten wäre, dürfte man dieselbe auch in dem *sermo procuratorum* erwähnt zu finden erwarten; die Nichterwähnung erlaubt zu vermuten, daß die Regel der I. M. aufrecht erhalten worden ist.¹⁾

In dem letzten Paragraph der A. I. H. wird endlich eine kleine Neuerung, welche die Bezahlung der *partes* an die *conductores* zu regeln beabsichtigte, eingeführt: die Okkupanten bezahlen ihre *partes agrariae* fünf Jahre lang, gezählt von dem Momente der Okkupation, dem Pächter, welcher in dieser Zeit die Pacht innehat, nach dieser Frist gehören die Zahlungen in die große Masse der Kolonenzahlungen, welche in die allgemeine *ratio* des Gutes einzuzahlen waren.²⁾

Daß die Modalitäten der Okkupation dieselben wie früher blieben, bezeugt die Bittschrift aus Djemala und die Antwort darauf der Procuratoren. Nach den Normen der I. M. wollen die Petenten okkupieren, und nach diesen Normen wird ihnen die Okkupation wohl auch erlaubt.

Die angeführten und erläuterten Normen der I. M. und H. in bezug auf die Okkupation sind für uns nicht neu. Es sind nicht die Normen der griechischen städtischen Emphyteuse, denn hier fehlt das Wichtigste — der emphyteutische Kontrakt und viele Einzelheiten, wie die Stellung von Bürgen u. a. m.; eines nur hat die griechische städtische Emphyteuse mit der afrikanischen *occupatio* gemein — die Fristen der Zinsfreiheit. Dagegen erinnern unsere Normen stark an

1) Ähnlich Schulden, *Klio*, 1907, 202 f., anders Carcopino, *Mél.*, 1906, 477 ff.; *Klio*, 1908, 177.

2) Vgl. Carcopino, *Mél.*, 1906, 457 ff.

die ägyptisch-monarchische καταφύτευσις, wie wir sie aus den Papyri kennen gelernt haben. Hier wie da haben wir keinen Kontrakt, sondern einen administrativ regulierten Akt, hier wie da spielen bei den Konzessionen die Beamten die Hauptrolle, hier wie da werden die Bedingungen einseitig durch ein Gesetz reguliert, hier wie da verpflichten sich die Okkupanten durch ein Pachtangebot oder eine Petition um Okkupationserlaubnis; in der formalen Seite des Geschäftes bemerken wir nur einen Unterschied: die ägyptische Praxis kombiniert Okkupation und Kauf, indem sie für die okkupierten Ländereien einen Preis fordert; die römische macht die Okkupation frei von jeder Bezahlung eines Kaufpreises. Dies Fehlen einer Bezahlung des Kaufpreises läßt sich wohl hauptsächlich dadurch erklären, daß die Bebauung und Bepflanzung des Bodens in Afrika viel schwieriger und in ihren Resultaten nicht so sicher war, wie in Ägypten, daneben aber wohl auch dadurch, daß auf die Römer die Regel der italischen freien Okkupation wirkten, in Ägypten aber jede Vergebung des staatlichen Eigentums an einen Privaten als Kauf oder Pacht aufgefaßt und mit Hilfe einer Auktion zustande gebracht wurde.

Weniger charakteristisch sind die Übereinstimmungen in betreff der Steuerfreiheitsfristen und in betreff der Natur des Bodens (*ager rudis* und *derelictus*), denn dies gehört zu jeder Emphyteuse und ist mit der Natur der Emphyteuse als solcher tief verwachsen.

Eine Kulturpflicht ist auch für jede Emphyteuse charakteristisch; es wäre aber sehr interessant, die Fristen kennen zu lernen, welche in Ägypten für die Nichtbebauung des okkupierten Bodens gelten; wir haben aber darüber leider keine Nachrichten. Ebensowenig kennen wir die in Ägypten geltenden Modalitäten, unter welchen der Okkupant im Falle der Nichtbebauung sein Recht verlor: die *delationes* der l. M. muten recht ägyptisch an.

Besonders charakteristisch ist aber, daß der volle Besitz in der vorhadrianischen Zeit nur den Bepflanzern zugesichert wurde. Ich erinnere daran, daß die hellenistische Praxis in Ägypten lange Zeit ein richtiges Besitzrecht nur für Wein- und Gartenländereien anerkannt hat; dementsprechend führte auch nur die Bepflanzung zu erblichem Besitze; dagegen behandelte man lange den besäten Boden als nur in einer unbefristeten Pacht befindliches staatliches Grundstück, auch in dem Falle, wo dieser Boden von dem Besäer erst gewonnen wurde und demselben Atelier- oder Kuphoteliejahre zugesichert wurden. Erst die römische Zeit verbreitete die Normen, welche für das Gartenland galten, auch auf das Kornland.

Ein Einfluß dieser, wohl nicht nur ägyptischen Anschauungen und Rechtsnormen ist in der I. M. nicht zu verkennen.

Selbstverständlich bleibt der okkupierte Boden in Ägypten wie in Afrika nicht steuerfrei. Der Unterschied ist aber, daß in Ägypten der Okkupant, wenigstens der Bepflanze, als Besitzer, in Afrika dagegen als Pächter, und zwar als Afterpächter angesehen wurde. Dies äußert sich am stärksten in der Verpflichtung zur Leistung der *partes agrariae* und der *operae*, aber auch nur darin allein, denn dieser Afterpächter ist in allen anderen Hinsichten freier Besitzer, und auf seinen Garten oder sein Feld hat der Konduktor keine Rechte, und in seine Wirtschaft darf er sich nicht einmischen.

Der Okkupant der I. M. und der I. H. bietet demnach ein sehr lehrreiches Bild: einerseits ist er Kolone, d. h. Afterpächter nach italischer Art; die kaiserliche Gesetzgebung in bezug auf die Regelung der agrarischen Verhältnisse Afrikas hat diesen Kolonen fast vollständig zu einem Staats- oder Kaiserpächter gemacht, indem seine Verhältnisse zu den Mittelmännern auf strengste Weise reguliert werden; damit nähert sich der Kolone den uns schon bekannten Staatsbauern des Ostens, den *βασιλικοὶ λαοὶ* oder *γεωργοί*; andererseits aber wird der Okkupant als hellenistischer Kataphytere behandelt, d. h. als Grundbesitzer, welchem seine Parzelle als erblicher Besitz gehört.

In dieser Mischung sollte bald das eine oder das andere Element siegen. Trotz der Maßregel Hadrians, welcher wenigstens alle Okkupanten gleichstellte, siegte der Staatsbauer über den Eigentümer, denn die Verpflichtungen wogen in der Mischung schwerer als die Rechte.

In den obigen Ausführungen habe ich überall vorausgesetzt, daß der Okkupant auch nach der I. H. zum richtigen Kolonen wird, welcher nicht nur die *partes* zu bezahlen, sondern auch die *operae* zu tragen hat. Ich muß zugeben, daß der uns erhaltene Wortlaut der I. H. dieser Annahme anscheinend nicht besonders günstig ist. Denn die Okkupanten heißen *possessores* (A. I. H. III, 13—14), und die *lex* erwähnt nirgends die Pflicht zu den *operae*.¹⁾ Es ist aber zu bedenken, daß die I. H. wahrscheinlich nur Verbesserungen zur I. M. gab und deshalb manche Punkte gar nicht erwähnte und manche Seiten gar nicht berührte; andererseits, daß der Ausdruck *possessor* sehr unbestimmt ist und für die oben charakterisierte Mischung eines Kolonen und Besitzers recht gut gewählt ist. Daß er deswegen nicht mehr Kolone war, ist damit gar nicht gesagt.

1) Dies gilt nur für die I. H. *de rudibus agris*; über das Zitat aus der I. H. in den Urkunden des S. B. s. oben.

In der Lage der Okkupanten der I. M. und I. H. haben wir also mit Sicherheit Elemente erkannt, welche hellenistischen Ursprunges sind, Normen, welche, aus der hellenistischen Praxis entlehnt, auf einen italisch-afrikanischen Stock eingepft wurden. Mit noch größerer Deutlichkeit läßt sich dieses hellenistische Element in einer unseren leges sehr nahe stehenden Urkunde, der *lex metallis dicta aus Vipasca*, erkennen.

Diese (ein Fragment) ist vor kurzem aufgefunden worden; einen ausführlichen Kommentar lieferten zwei französische Gelehrte — Mispoulet und Cuq.¹⁾ Wertvoll ist besonders der erstere (Cuq hat das Gesetz stark mißverstanden), aber auch dieser leidet m. E. an einem verhängnisvollen Hauptfehler: Mispoulet unterscheidet in unserem Fragmente fertige Schachte und gänzlich unberührte Stellen. Obwohl das Wort *locus putei* nirgends in der neuen *lex* erwähnt wird und überall nur von *putei* die Rede ist, meint Mispoulet diesen Begriff aus dem letzten Paragraph der im J. 1876 aufgefundenen sog. *lex metalli Vipascensis* entlehnen zu dürfen und bezieht ganz willkürlich einige Paragraphen des neuen Gesetzes auf diese *loca puteorum*. Dies Verfahren halte ich für verfehlt und die Deutung des Gesetzes nach diesem Prinzip für vollständig mißglückt: es wäre wirklich merkwürdig, wenn der Gesetzgeber in einem und demselben Paragraphen (Z. 8—13) von zwei verschiedenen Arten der *putei* gesprochen hätte, ohne auch nur irgendwie anzugeben, daß die *putei* in den ersten Zeilen etwas anderes bedeuten als der *puteus a fisco venditus* in den letzten Zeilen desselben Absatzes.²⁾

1) I. B. Mispoulet, *Le régime des mines à l'époque romaine et au moyen âge d'après les tables d'Aljustrel*, Paris 1908 (Nouvelle revue hist. du droit fr. et étr. 1907 Mai-Août); Cuq, *Un réglemant administratif sur les mines au temps d'Hadrien*, Mélanges Gérardin, Paris 1907, 87 ff.

2) Auch die Stelle in der *lex venditionis* von 1876 *qui puteum locum]que putei occupabit* sagt gerade das Gegenteil von dem, was Mispoulet die Stelle sagen läßt. Die enge Verknüpfung durch *que* besagt, daß zwischen *puteus* und *locus putei* hier, wie wohl auch anderswo, kein Unterschied gemacht wird. Ich kann auf eine detaillierte Polemik mit Mispoulet hier nicht eingehen, betone nur, daß m. E. das Gesetz die verschiedenen Stadien des Geschäftes chronologisch behandelt, indem es zwischen einem verlassenen *puteus* und einem *locus putei* keinen Unterschied macht (ganz wie die I. H. zwischen dem *ager rudis* und *derelictus* keinen Unterschied macht). Zuerst wird von dem Akte der Okkupation, welcher mit dem Akte des Verkaufes zusammenfällt, gesprochen; von dem *pittaciarium*, welches wohl mit dem Anmeldeungsakte der eigentlichen Okkupation in Zusammenhang steht, war wohl in dem verlorenen ersten Teile des Gesetzes die Rede. Es folgen die Vorschriften über die Arbeiten an den *putei* vor der Extraktion: die Forderung, nicht nur einen *puteus* bis an die *vena* zu führen und die anderen liegen

Sonst aber enthält der Kommentar Mispoulets reiche Aufschlüsse über den antiken Bergbau und kann als guter Wegweiser dienen.

Ich meinerseits kann in dieser Arbeit keinen Kommentar des ganzen Gesetzes liefern und muß mich damit begnügen, nur das für meine Zwecke Wichtigste hervorzuheben.

Die beiden Gesetzesfragmente aus Vipasca gehören, wie Cuq und Mispoulet richtig erkannt haben, keineswegs zu einem und demselben Gesetze. Das neue Fragment ist eine *epistula procuratorum* (wohl des Prokurators der metalla von ganz Spanien, wenn ein solcher vorhanden war, oder des *procurator provinciae*)¹⁾, welche das neue Gesetz Hadrians über die Bergwerke dem Prokurator von Vipasca mitteilt. Dies neue Gesetz Hadrians ist zwar eine *lex metallis dicta*, wie die in dem alten Fragmente Z. 59 erwähnte, bezieht sich aber keineswegs auf das ganze wirtschaftliche Leben der Bergwerke. Das Gesetz handelt nur von den Modalitäten, unter welchen neue Schachtbesitzer oder -pächter entstehen können, die Verhältnisse der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon arbeitenden Kolonen berührt das Gesetz nicht. Es ist also ein Gesetz derselben Art wie die *lex Hadriana de rudibus agris* und verhält sich zu einem allgemeinen, wohl vorauszu lassen, die Forderung, an der begonnenen Arbeit des Grabens oder Instandsetzung des puteus festzuhalten, sie nicht mehr als zehn Tage zu unterbrechen, wohl deshalb, weil im Falle des Liegenlassens bei nur begonnenen Arbeiten der puteus Gefahr lief, sofort zu verfallen; vor dem Beginne der Arbeiten wird aber 25 Tage Frist gegeben, um die zur Arbeit nötigen Gelder, Kräfte und Maschinen zusammenzubringen. Nach diesen Vorschriften gibt der Gesetzgeber Vorschriften über die schon fertigen putei: sie dürfen nicht länger als sechs Monate in der Reihe ruhen (einmal fertig, können die putei nicht leicht verfallen). Daran reiht sich die Bestimmung der Rechte des Okkupators auf den puteus: *societas*, *venditio*, *donatio*; dann die Vorschriften über die *venae* und endlich Vorschriften über die Instandhaltung der putei und über allerlei technische Fragen. Bei der vorgeschlagenen Deutung fehlt dem Gesetze eine gewisse Einheit und Konsequenz nicht. Bei der Auffassung Mispoulets springt aber der Gesetzgeber von den putei zu den *loca* und zurück zu den putei, ohne anzugeben, wo er von den einen, wo er von den anderen redet.

1) Über die verschiedenen Prokuratoren der metalla s. die klassischen Ausführungen O. Hirschfelds, *Die kais. Verwaltungsbeamten* ², 153 ff. und außer den oben zitierten Arbeiten Cuqs und Mispoulets E. Cuq, *Notes d'épigraphie et de papyrologie juridique*, *Nouv. rev. hist. du droit*, 1908, 306 ff. Ich kann auf die Fragen der Hierarchie und die verschiedenen Benennungen dieser Prokuratoren hier nicht eingehen. Nichts Neues sowohl für diese, wie für die uns interessierenden wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen bringt die Doktordissertation von Ch. Dubois, *Étude sur l'administration et l'exploitation des carrières (marbres, porphyre, granit etc.) dans le monde romain* Paris 1898, welche sonst sehr wertvolle Zusammenstellungen des Materials und lehrreiche Auseinandersetzungen darüber enthält.

zusetzenden Gesetze über die Bergwerke, wie die *lex Hadriana de rudibus agris* sich zu der *l. Manciana* bzw. zu dem allgemeinen Gesetze des Hadrian selbst verhalten hat. Seiner Natur nach entspricht das uns überlieferte Gesetz Hadrians vollständig einem νόμος ἀνήης, wie P. Eleph. XIV, da es die Normen des Verkaufes der einzelnen putei und die Verpflichtungen, welche die Käufer übernehmen, feststellt; römische Parallelen außer der *lex Hadriana de rudibus agris* kenne ich nicht.

Anderer Art ist das früher bekannte Fragment aus Vipasca. Wie Mispoulet richtig erkannt hat, ist es eine *lex venditionis* oder *locationis* des Ortes Vipasca, welche die Verpachtung der verschiedenen kaiserlichen Regale regulierte. Der Fiskus verpachtet, wie das Gesetz zeigt, sowohl die von ihm erhobenen Reichssteuern — die *centesima argentariae stipulationis*, die *scriptura praeconii* —, als auch die speziellen Bergwerksteuern (*usurpationes puteorum sive pittaciarium*) und die vom Fiskus monopolisierten technischen Betriebe (*scriptura scaurarium* und *testariorum*); daneben zieht der Fiskus Gewinn auch aus der Verpachtung der von ihm errichteten Gebäude, z. B. der Bäder, und aus der Vergebung einiger von ihm monopolisierter Gewerbe — *sutrini*, *tonstrini*, *tabernarum fulloniarum*. Die einzelnen *leges venditionis* (oder *capita* der *Sammellex Z. 51*) berufen sich zuweilen auf die allgemeine *lex metallis dicta* (*Z. 59*) und werden an die Forderungen derselben angepaßt, aber mit diesem allgemeinen Gesetze haben sie nichts zu tun und werden wohl von dem Prokurator des einzelnen metallum selbständig diktiert.

Ob die in dieser *lex venditionis* zitierte *lex metallis dicta* gerade das neugefundene Gesetz Hadrians ist, ist mit Sicherheit nicht zu sagen: unsere *lex venditionis* ist leider nicht datiert. Wäre sie aber, wie Hübner und nach ihm Cuq annimmt, älter als das Hadrianische Gesetz, so hätten wir den Beweis, daß schon vor Hadrian eine *lex metallis dicta* wohl allgemeinen Inhalts existiert hat, welche, ganz wie die *l. M.*, auch die Frage der *occupatio* und *venditio* der putei regulierte. Doch läßt sich die Priorität unser *lex venditionis* nicht beweisen.¹⁾

Was verordnet aber die *lex metallis dicta* des Hadrian über die Modalitäten der Vergebung der einzelnen putei an die Unternehmer? Zuerst muß ich gegen Mispoulet nochmals ausdrücklich hervorheben, daß das Gesetz zwischen einem puteus, einem Schacht, und einem locus putei keinen Unterschied macht: dies schließe ich vor allem aus der *l. v. 58 f.*, wo die *lex metallis dicta* zitiert wird und auf Grund der-

1) Cuq, *Mél. Gerardin*, 91.

selben verordnet wird, daß der usurpator bzw. occupator des puteus oder locus putei eine besondere Rekognitionssteuer zu erlegen hat. Es kann sein, daß die Verba usurpare und occupare sich das erstere auf puteus, das zweite auf locus putei beziehen, sicher ist es, daß in betreff der Modalitäten der Steuererlegung zwischen den beiden kein Unterschied gemacht worden ist. Dasselbe bestätigt die schon gemachte Beobachtung, daß in der l. m. d. nur von den putei, nirgends von den loca, und nur vom occupator, welcher auch colonus genannt wird, die Rede ist. Daraus geht klar hervor, daß die l. m. d. zwischen einem puteus und einem locus keinen Unterschied macht, ganz in derselben Weise wie die l. H. de rudibus agris zwischen den agri rudes und den derelecti nicht unterscheidet. Denn unter den putei, welche okkupiert werden dürfen, sind sicherlich nicht die schon instand gesetzten putei, von welchen die lex im weiteren Verlaufe redet, gemeint, sondern die einmal bearbeitet gewesenenen, aber gänzlich verfallenen und verlassenen Schachte, welche den zehn Jahre brachliegenden Ländereien der l. H., nicht den nur zwei Jahre nicht besäten agri der l. M. analog sind (so auch Mispoulet). Die lex metallis dicta redet in dem uns erhaltenen Teile nur von einem Modus, die staatlichen Schachte zur Bearbeitung zu bekommen: es ist die occupatio, welche mit der venditio eng verknüpft ist. Nach den Angaben der l. m. d. mit Hinzuziehung betreffender Stellen aus der l. v. können wir den Gang der ganzen Operation mit Sicherheit rekonstruieren.

Der Schacht oder die Schachtstelle wird von jedem, der Lust hat, okkupiert. Sofort nach der Okkupation soll der Okkupator die Tatsache der Okkupation durch die Erlegung einer besonderen Steuer, des pittaciarium, bekunden; diese Erlegung erfolgt auf Grund einer professio an die Pächter der betreffenden Steuer (l. v. 58 ff.). Die Erlegung dieser Steuer bevollmächtigt ihn, wie der Name der Steuer zeigt, zur Aufstellung eines *πυττάκιον*, einer Tabelle, welche anzeigt, daß der Betreffende Okkupator des betreffenden Schachtes geworden ist. Durch diesen Akt wird der Okkupator zum Besitzer der Hälfte des okkupierten Schachtes; dies dem allgemeinen, in bezug auf die thesauri geltenden Gesetze gemäß, wonach die Hälfte eines Schatzes dem Finder gehört.¹⁾

1) Dies hat B. Kübler mit großem Scharfsinn erschlossen s. Mispoulet, *Le régime des mines*, Additions, 117 ff. Die Bedenken Mispoulets in bezug auf die bzw. Daten der Bergwerks- und Schatzgesetze kann ich nicht teilen: der Ursprung beider Kategorien liegt wohl nicht erst in der römischen Zeit. Bei der Annahme der Idee Küblers kann aber nicht zwischen putei und loca, gekauften und okkupierten putei, unterschieden werden.

Nach der Okkupation hat der Okkupator das Recht, sofort die vorbereitenden Arbeiten in Angriff zu nehmen. Zur Vorbereitung zu dieser Arbeit bekommt er 25 Tage Zeit: in diesen Tagen soll er das nötige Geld zusammenbringen und, falls er dies nicht allein tun kann, eine Betriebsgesellschaft schaffen (l. m. d. 9 ff.: qui post dies XXV praeparationi impensarum datas opus quidem | statim facere coeperit, diebus autem continuis decem postea in opere cessaverit alii occupandi ius esto, vgl. Z. 14: o[ccu]p[ati]onem puteorum socios quos volet habere liceto usw.). Die einmal begonnenen Arbeiten sollen aber nicht unterbrochen werden; falls der Okkupator 10 Tage rastet, verliert er sein Recht auf die Hälfte des puteus.

Zur Extraktion des Materials kann aber der Okkupator nur dann schreiten, wenn er auch die andere Hälfte des puteus erworben hat (l. m. d. 1 ff. pretia secundum liberalitatem sacratissimi imp[er]atoris Hadriani] || Aug. praesens numerato. Qui ita non fecerit et convictus erit prius coxisse venam quam pretium sicut | supra scriptum est solvise pars occupatoris commissa esto et puteum universum proc[ur]ator metallorum | vendito. Is qui probaverit ante colonum venam coxisse quam pretium partis dimidia ad fiscum pertinet[is] numerasse partem quartam accipito.¹⁾). Das heißt, daß er gleichzeitig mit den vorbereitenden Arbeiten, nachdem er in den 25 Tagen das nötige Geld zusammengebracht hat, eine Kaufofferte an den procurator metallorum richten soll (l. m. d. 4 ff.: putei argentari ex form[a] exerceri debent quae | hac lege continetur; quorum pretia secundum liberalitatem sacratissimi imp[er]atoris Hadriani Aug. obser[va]buntur it[a] ut ad eum pertineat proprietas partis dimidia quae ad fiscum pertinebit, qui primus pretium puteo fecerit | et sestertia quatuor milia nummum fisco intulerit). Diese Kaufofferte soll die Angabe des Preises enthalten, dieser Preis ist aber im voraus festgestellt, wie die oben ausgeschriebene Stelle zeigt: die Kaufofferte, wie der ganze Verkauf im Wege einer Auktion, ist also eine Formalität, wie sie es auch in Ägypten bei der *καταφύτεις* und der Erwerbung der *γῆ ιδιόκτητος* war. Daß aber die Formen des Auktionskaufes aufrechterhalten wurden, bezeugen die Stellen aus der l. v., welche die venditio pu-

1) Die Zweifel Mispoulets (S. 18 ff.) in betreff dieses Paragraphs finde ich übertrieben. Es ist klar, daß der Okkupant zur Extraktion erst nach mehreren vollzogenen Arbeiten schreiten kann, d. h. wenn er die von ihm okkupierte Sache melioriert hat. Unter diesen Bedingungen ist es klar, daß der Fiskus für den ganzen puteus ohne Schwierigkeiten Käufer finden konnte, besonders wenn der Preis derselbe blieb, welchen auch der Okkupant zu erlegen hatte und welcher ihm das Recht auf die fiskalische Hälfte des puteus gab.

teorum erwähnen (l. v. 1 ff.: *centesimae argentariae stipulationis. conductor ea[rum venditionum quae per auctio]nem intra fines metalli Vipascensis fient, exceptis iis, quas proc(urator) metallorum iu[ssu imp(eratoris) | faciet, centesimam a vendito]re accipito. Conductor ex pretio puteorum, quos proc|urator | metallorum vendet, cen[tesimam ab emptore accipito] vgl. 13 f.: si quas [res proc|urator | metallorum nomine] fisci vendet locabitve, iis rebus conductor socius actorve eius praeconem praestare debeto und 15 f.: puteorum, quos proc|urator | metallorum vendiderit, emptor centesimam d. d.). Danach geschieht eine der Form nach richtige Auktion auch bei dem Verkaufe der putei: der Käufer ist zur Zahlung der centesimae für die Auktion und für den bei derselben fungierenden praeco verpflichtet.¹⁾*

Weshalb die Form der Auktion bei diesem tarifmäßigen Verkaufe bewahrt blieb, können wir nicht genau sagen. Es kann sein, daß eine Zeit gab, wo die Verpachtung bzw. der Verkauf der putei wirklich im Wege des Freiangebotes stattfand, es kann auch sein, daß, wie in Ägypten, die Auktion bei jedem Staatsverkaufe obligat war.

Nach den Angaben der l. m. d. über den Verkauf der argentariae scheint es, daß der Okkupator, nachdem ihm der puteus zugesprochen worden war, nicht den ganzen Preis zu erlegen hatte. Es waren hier wohl dieselben Ratenzahlungen, wie in Ägypten — die Bezahlung des Preises in drei oder vier Raten (*τεταρτηνά*) — üblich. Der Preis mußte von dem Käufer persönlich erlegt werden; eine Stellvertretung wurde nicht zugelassen. Nach diesem Verkaufe der Hälfte, welche dem Fiskus gehörte, wird der Okkupator zum Besitzer des ganzen puteus, der puteus wird ihm durch den Procurator assigniert, l. m. d. Z. 45: *et eos puteos quos occupaverit adsignatosque acceperit . . .* Das Besitzrecht des Okkupanten ist aber prekärer Art. Er hat zwar die *proprietas*, ist aber keineswegs *dominus*, sogar nicht *possessor*; offiziell heißt er *occupator* oder *colonus*. Er hat also nur den *usus proprius* der l. M., das Eigentum verbleibt dem Fiskus. Als *colonus* verpflichtet er sich in seiner Offerte nicht nur zur Zahlung des Kaufpreises, sondern auch zur Bezahlung eines *vectigal*, der Hälfte des gewonnenen Produktes, und übernimmt zugleich auch die Verpflichtung, den Schacht keineswegs ruhen zu lassen, l. m. d. Z. 12 f.: *puteum a fisco venditum continuis sex mensibus intermissum alii occupandi ius | [es]to ita ut cum venae ex eo proferentur ex more pars dimidia fisco salva sit.*²⁾

1) Die Stellen der l. v. nur auf die konfiszierten putei zu beziehen, verbietet der ganz allgemeine Wortlaut derselben.

2) Sehr interessant in dieser Beziehung sind einige Inschriften aus Dalmation-Pannonien, über welche unten in den Addenda das Nötige gesagt wird.

Rastet er sechs Monate, so verliert er sein Recht, und jeder andere kann den fertigen Schacht okkupieren. Da der Preis für diesen Schacht schon erlegt ist und der Fiskus nur insoweit an dem Schicksale desselben interessiert ist, als er die Hälfte des Produktes verliert, so wird der Schacht nicht vom neuen verkauft, sondern einfach dem neuen Okkupanten unter der Verpflichtung, die *pars dimidia* zu bezahlen, zediert.

Die Höhe des vectigal bestimmt sich wohl durch die allgemeine Lehre über den Schatzfinder: nur die Hälfte gehört ihm, die andere dem Fiskus. Der Kaufpreis wird demnach dafür bezahlt, daß der Staat die Exploitationserlaubnis gibt und auf sein Recht, seine Hälfte selbst zu extrahieren, verzichtet.

Wir stehen also vor einer höchst merkwürdigen Parallele zu dem *ius colendi* der I. M. und I. H., vor einer höchst charakteristischen Mischung der Lehre über das Schatzfinden mit dem *ius emphyteuticum*. Die Grundidee ist die Idee des Eigentums des Staates auf die Hälfte des Schatzes, die ganze Einkleidung, die Bebauungspflicht, der Verkauf, die *partes*, die Verjährungsfrist usw. sind, wie unten noch zu zeigen ist, hellenistisches Bodenrecht. Denn um zu dem Punkte zurückzukehren, welcher oben schon berührt worden ist, die oben angegebene sechsmonatliche Frist ist den zwei Jahren der I. M. ganz analog und beweist, beiläufig gesagt, daß diese zweijährige Frist sich unter Hadrian keineswegs in eine zehnjährige verwandelt hat.

Das Prekäre in dem Besitzrechte des Kolonen äußert sich auch darin, daß er seinen Besitz nur an einen Kolonen verkaufen darf¹⁾, und zwar nur unter der Bedingung, den Verkauf an den Prokurator vorher angezeigt zu haben. Diese verständliche Beschränkung läßt darauf schließen, daß auch die Vermachung des puteus dem Kolonen nicht freistand; die Vererbung vom Vater auf den Sohn und vielleicht auch die Vermachung an bestimmte Persönlichkeiten wurde wohl zugelassen, obwohl wir darüber nichts Genaueres wissen.

Auf die Verpflichtung der Kolonen, das gewonnene Material zu den officinae auf ihre Kosten zu bringen, und die Modalitäten der Teilung kommen wir noch unten zu sprechen.

Es fragt sich jetzt: ist dies Gesetz Hadrians in allen Stücken neu oder haben wir es mit einem älteren Gebilde zu tun? Der Vergleich mit den afrikanischen agrarischen Gesetzen bezeugt uns, daß die Lehre über die Okkupation älter ist als Hadrian. Wir sehen aber, daß die

1) Interessant ist es, diese Regel mit der Regel der *lex Manciana* in bezug auf die Beschränkung des Okkupationsrechtes auf die innerhalb des *Saltus* wohnenden Kolonen zu vergleichen.

Formen, welche die Regelung dieser Okkupation durch die kaiserlichen Beamten angenommen hat, den Regeln der hellenistischen *καταφύτευσις* ganz merkwürdig entsprechen. Noch hellenistischer, *sit venia verbo*, sind die Formen der Okkupation in unserer l. m. d. Die für die hellenistischen emphyteutischen Verkäufe charakteristische Vereinigung von Kauf und Okkupation finden wir hier wieder, und zwar sind hier und da alle Modalitäten zum Verwechseln ähnlich: der Auktionsverkauf und zwar ein Scheinauktionsverkauf, der tarifmäßige Preis, der Verkauf durch die Beamten mit Ausschließung der Pächter, die Ratenzahlungen, die tarifmäßigen *ἐκποσται*, das rein griechische *pittaciarium* und daher eine Reihe unrömischer Begriffe und neuer Worte und eine echt hellenistische Unbeständigkeit der Terminologie: *occupator* und *colonus*, *proprietas* (gr. *κυριεία*, *ιδίος*, *ιδιόκτητος*). Man merke auch, daß die Jurisdiktion der Prokuratoren in bezug auf die Kolonen und Pächter, die hellenistischen *ὑποτελείς*, sehr weitgehend ist; man beachte auch, daß sie durch das Gesetz, welches ein *νόμος ὀνής* ist, ganz wie in der *lex Hieronica* und in den hellenistischen *νόμοι ὀνής* reguliert ist und nach demselben betrieben werden soll. Doch darauf komme ich noch zu sprechen. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Formen der *societas*, welche das Gesetz für den Bergwerksbetrieb als normal angibt, den Formen der römischen *societas* keineswegs entsprechen, ihr Analogon aber in den Pachtgesellschaften der ägyptischen Bodenpächter finden und überhaupt in der hellenistischen *κοινωνία*: der Grundgedanke, daß das Pachtobjekt jedem der *socii* zu einem Teile gehört, ist hellenistisch. Nehmen wir noch dazu, daß die ganze technische Terminologie der Gesetze griechisch ist, so werden wir nicht zweifeln, daß es griechische, und zwar hellenistische — denn mit dem attischen Bergrechte stimmen sie lange nicht in allen Punkten überein — Normen sind, welche als Vorlage für Hadrian und wohl auch für seine Vorgänger dienten.

Dies kann uns auch nicht wundern, wenn wir bedenken, daß die besten Bergwerke den Römern als hellenistischer Nachlaß zufielen: Makedonien, Kleinasien, Ägypten waren nach Spanien die ersten Bergwerksdistrikte, welche den Römern in die Hände fielen. Und es wird uns ausdrücklich gesagt, daß die makedonischen Bergwerke — die reichen Silber- und Goldgruben, welche Philippus und Alexander erkämpft haben — von Kleinpächtern betrieben wurden, welche dem Staate ein *vectigal* bezahlten. Ich will hier nicht wiederholen, was ich in meiner Staatspacht ausgeführt habe, ich mache aber darauf aufmerksam, daß das System der Kleinpacht sich aus dem Osten auch nach dem Westen verpflanzt hat: nach Spanien, wo es die Arbeit mit

Sklaven ersetzt, nach Gallien und den Donauprovinzen. Kein Wunder also, wenn mit dem hellenistischen System der Bebauung der Bergwerke durch Bearbeiter einzelner Schachte, welche wohl auch zu der großen Masse der *λαοὶ βασιλικοὶ* gehörten und dem Staate direkt in natura zinsten, sich auch die Normen des hellenistischen Rechtes, welches wohl die Lehre über die *καταφύτευσις* frühzeitig auch in den Bergwerken geübt hat, verbreiteten. Diese verallgemeinert zu haben und sie als Grundlage des Bergwerksrechtes behandelt zu haben, ist wohl das Verdienst Hadrians, welcher auch in Afrika danach gestrebt hat, auf den Staats- und Kaisergütern eine kräftige Schicht von fast selbständigen Kleinwirten zu schaffen. Seiner Idee nach sollten diese Kleinwirte direkt mit dem Kaiser durch seine Beamten verkehren, ihm direkt zinsen. Die Pächter sollten zu Gefällspächtern etwa Gehilfen der Prokuratoren werden.¹⁾

Damit hat er an hellenistische Zustände angeknüpft; was ihm aber vorgeschwebt hat, war keinesfalls das Institut der *βασιλικοὶ λαοὶ* oder *γεωργοί*, ein Residuum der Leibeigenschaft, sondern wirklich freie, in ihren Rechten gegen die Mächtigen durch den Kaiser geschützte Kaiserbauern, ein Ideal, welchem wohl auch, aber weniger konsequent, die Seleukiden zustrebten und welches durch die die königlichen Bauern schützende Maßregel Euergetes' des III. durchschimmert. Auch die Formen der Verwirklichung seines Ideals hat Hadrian, wie wir sehen, dem Hellenismus entlehnt. Die *καταφύτευσις* hat er zwar nicht geschaffen, sie war auch vor ihm da und wurde als Mittel, brachliegende Ländereien in den Staats- und Kaisergütern nutzbringend zu machen, wohl schon unter den Kaisern des I. Jahrh. geübt — ein Teil der Kolonen auf den kaiserlichen und vielleicht auch privaten Gütern verdankt ihr neben der gewöhnlichen Erbpacht ihre Entstehung —, zwar wurde die *καταφύτευσις* auch vor ihm durch die kaiserliche Gesetzgebung nach hellenistischen Mustern geregelt, erst Hadrian hat aber aus dem hellenistischen Schatze mit vollen Händen geschöpft: man vergleiche nur die Vorschriften der l. M. mit denen der l. m. d.

1) Daß die Großpacht auch in den Bergwerken dieselbe Entwicklung wie auf den saltus und in der Vektigalienverwaltung durchgelebt hat, habe ich hoffentlich in meiner Staatspacht bewiesen. Die Zweifel, welche Cuq äußert, sind nicht berechtigt: überall dieselbe Entwicklung zu postulieren, wäre natürlich Unsinn; es kann sein, daß es Gegenden gab, wo die Großpacht nie geblüht hat. Doch war sie sehr verbreitet, s. zuletzt die Inschrift aus Dacien, welche *conductores ferrariorum* daselbst bezeugt G. Téglás, Klio, IX, 375 f., vgl. C. III, 1128. Die engen Beziehungen derselben zu dem Kaiser bezeugt die Weihung. Charakteristisch ist der eine ein Einheimischer, der andere wohl Freigelassener.

Daß die Maßregeln der römischen Kaiser und hauptsächlich Hadrians gerade zum Gegenteile von dem, was sie beabsichtigten, geführt haben und wieder die Leibeigenschaft — die Ursprungsform des staatlichen Kolonats — schufen, war nicht die Schuld Hadrians, sondern der traurigen Verhältnisse, welche teilweise durch die monarchische Fiskalpolitik, teilweise durch wirtschaftliche und soziale Evolution zu erklären sind. Doch darüber wird noch am Schlusse dieser Studie die Rede sein.

Kehren wir zu der l. m. d. zurück. Wir sahen, daß das Gesetz nur die Entstehung neuer Kolonenwirtschaften regelt. Ob die Art, welche das Gesetz angibt, auch die einzige Art ist, auf welche Kolonenwirtschaften in den Bergwerken entstehen konnten, würde ich, wenigstens für die Vergangenheit, nicht behaupten, ebensowenig wie es auf Grund der l. M. und l. H. behauptet werden dürfte, daß nur die Bebauung der *subseciva*, des *ager rudis*, alle Kolonen Afrikas geschaffen hat: auch nach dem Wortlaute unserer Gesetze erscheint es höchst wahrscheinlich, daß die Okkupation eine sich ziemlich spät entwickelnde Bebauungsform ist, welche viel Geld, viel Kraft und viel Energie erfordert und doch nur zum abhängigen Verhältnisse eines Kolonen führt. Die Besiedelung Afrikas mit den ersten Kolonen, welche die Stelle der Sklaven einnahmen und die *villae dominicae* bevölkerten, stelle ich mir anders vor: die Zeitpacht unter gewissen, durch die *lex venditionis* eines Gutes diktierten Bedingungen, wie sie in Italien in dieser Zeit blühte, ist keinesfalls auszuschließen. Möglich ist auch die langdauernde Pacht und die Erbpacht.

Ebenso unwahrscheinlich ist mir die Annahme, daß in den Bergwerken die *occupatio* auch vor Hadrian der einzige Modus der Schaffung neuer Kolonenstellen war und daß alle Kolonen eines Bergwerkes früher einmal ihren *puteus* okkupierten. Auch hier werden die Verhältnisse verschiedenartig gewesen sein, auch hier haben wir in manchen Gegenden, besonders in Spanien, zuerst große Sklavenbetriebe, welche nur allmählich mit Hilfe der Verdrängung der Großpacht, aber nicht dadurch allein sich in kleine Kolonenwirtschaften, wohl unter hellenistischen Einflüssen und aus Mangel an Sklavenkräften und wohl auch nicht nur auf dem Wege der Okkupation, sondern auch auf dem Wege der Zeit- und Erbpacht verwandeln.

Die Zeit der Blüte der Okkupation, der *καταφύσεις*, ist die zweite Hälfte des I. und des II. Jahrh., es ist auch die Zeit der höchsten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kolonats und überhaupt des Landlebens, wenigstens in Afrika. Im III. Jahrh. be-

ginnt stellenweise der Verfall; man greift wieder zur Heilung der Zustände zu hellenistischen Mitteln, aber dies sind Mittel anderer, der *καταφύσεις* diametral entgegengesetzter Art.

Doch darüber später. Kehren wir zu den Verhältnissen des I. Jahrh., zu der I. M. zurück. Daß die I. M. nach hellenistischen Vorbildern geregelt wurde, bezeugt nicht nur die Regelung der *καταφύσεις*. Höchst charakteristisch sind auch andere Erscheinungen.

Ich suchte oben zu zeigen, daß I. M. I, 12ff., die Verordnungen über die Teilung der Früchte zwischen dem Konduktor und dem zum Kolonen gewordenen Okkupant, ein Zusatz der die I. M. adaptierenden Prokuratoren sind. Dasselbst habe ich aber bemerkt, daß es wenig wahrscheinlich ist, daß die Prokuratoren ganz neue, in der *lex* nicht vorhandene Regeln geschaffen haben. Ich meinte, daß es wahrscheinlich ist, vorauszusetzen, daß diese Regel nicht nur für die Okkupanten, sondern für alle Kolonen gültig waren: sonst ist, wie wir sahen, die Lage der Okkupanten der Lage der übrigen Kolonen gleich.

Die uns interessierenden Regeln sind leider in verkürzter Gestalt und mit manchen Fehlern wiedergegeben. Doch ist die Rekonstruktion des Ganges der Teilung möglich. Die I. M. unterscheidet folgende Akte, Z. 12ff.:

1. coloni|fructus cuiusque culture, quo[s] ad area[m] deportare| et terere debebunt, summas de[fe]rant arbitrato [s]uo conductoribus vilicis[ve ei]us f(undi)

2. Z. 15ff.: et si conductores vilici«s»ve eius f(undi) in assem pa[rtes co]l(on)icas datur[as] (daturus se — möchte ich verbessern. Vgl. Gradenwitz ad l.) renuntiaverint.

3. Z. 17ff.: tabellis [obsignatis sine] [f](raude) s(ua) cavea|nt eius fructus partes, qu[as] praesta|re debent

4. Z. 19f.: conductores vilici«s»ve eius f(undi) [colo]ni (l. colonis) colonic|as partes prestare debeant.

Danach, wenn die Verbesserungen der verkürzten und verworrenen Stelle richtig sein sollten, erscheint der Gang der Teilung in folgender Gestalt.

Wo die Früchte noch auf dem Felde sind, deklariert (delatio bzw. professio) der Bauer arbitrio suo, nach seiner Einschätzung, den Konduktoren die Höhe der Ernte.

Darauf folgt wohl die Besichtigung der Felder durch die Konduktoren und ihre renuntiatio, daß sie mit der Einschätzung des Kolonen einverstanden sind und ihnen die partes colonicae, d. h. den den Kolonen zukommenden Teil der Früchte, vollzählig auszahlen

werden¹⁾: denn die *γενηματα*, die Früchte gehören sowohl nach römischem wie nach hellenistischem Rechte dem Landbesitzer.²⁾

Auf die *renuntiatio* folgt die schriftliche *cautio*, in welcher sich der Kolone verpflichtet, die dem Konduktor gebührenden *partes fructuum* ihm auszuzahlen.

Die schriftliche *professio* des Kolonen und die schriftliche *cautio* desselben³⁾, in welchen die Höhe der Ernte bestimmt und die vom Konduktor festgestellte Höhe der *partes agrariae* anerkannt wurde, bildet mit der *renuntiatio* des Konduktors zusammen einen zweiseitigen Akt, sozusagen eine *pactio* zwischen dem Kolonen und dem Konduktor. Über die Entscheidung etwaiger Differenzen wird in den Auszügen aus der I. M. nichts angegeben, aber alles spricht dafür, daß die Streitigkeiten durch den Prokurator entschieden werden und daß er und nicht der Pächter im Falle der Weigerung der Kolonen die zwangsweise Erhebung der *partes agrariae* und anderer Gebühren vollzog: die zwang-

1) Diesen Gang des Geschäftes scheint das Futurum in „*quos ad aream deportare et terere debebunt*“ nahezu legen. Viel einfacher wäre es aber, mit Krüger (Zeitschr. der Sav.-St. 1899, 274f.) anzunehmen, daß beide Akte nach dem Drusche schon auf der *area* vollzogen werden. Die Feststellung galt natürlich nicht der prinzipiellen Höhe der Leistung (also *pars tertia, quarta* oder ähnl.), sondern der realen Gestalt derselben im vorliegenden Falle, was ein Übereinkommen der beiden Parteien mit Notwendigkeit erforderte: der Kolone sagte, die *summa* wäre *soviel modii*, der Pächter sagte, seine *pars* betrage *so* und *soviel*, wozu der Kolone durch seine schriftliche *cautio* seine Zustimmung gab. In dieser ganzen Prozedur ist das Wichtigste nicht die Zeit der drei Akte, sondern ihre Existenz und Folge: *delatio* des Kolonen, *renuntiatio* des Pächters, *cautio* des Kolonen. Vgl. über die verschiedenen Auffassungen des Ganges der Operationen Schulten, *Lex Manciana*, 22f.; Krüger, l. l.; Seeck, *Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsg.* VI (1898), 342ff.

2) S. für das hellenistische Recht bes. P. Tebt. I, 105, 46ff.; Waszyński, *Die Bodenpacht*, 143ff.; Gentilli, *Antichi contratti d'affitto*, 314f.; für das römische bes. Dig. 47, 2, 62, 8; vgl. 19, 2, 24; Schulten, *Lex Manciana*, 22f. Die Geltung dieser Regel für die Pächter der staatlichen und kaiserlichen Ländereien zu verneinen, haben wir kein Recht; auch die *colonia partiaria* ist bekanntlich ein gewöhnliches Pachtverhältnis, s. die neuere Literatur bei Krüger, l. l.

3) Man könnte glauben, daß auch die *cautio* von den Konduktoren ausgeht, da in den betreffenden Zahlen diejenigen als Subjekt erscheinen, welche die *partes* leisten; dies sind aber in den nächsten Zeilen die Konduktoren. Diese Deutung setzt auch die Herstellung des *Passus* bei Gradenwitz voraus. Doch scheint es mir kaum glaublich, daß von den Konduktoren zwei Verpflichtungen gefordert wurden, von dem Kolonen, welcher die Früchte in seinen Händen tatsächlich hatte, keine. Bezeichnend ist es auch, daß in unserer Stelle die *partes* durch den Zusatz *coloniae* nicht näher definiert werden. Damit will ich aber nicht sagen, daß die letztere Auffassung die allein mögliche ist; möglich ist auch die erstere.

weise Eintreibung der operae geschieht, wenigstens im S. B., unter der Leitung des Prokurators, und er ist es, welcher die darauf bezüglichen Streitigkeiten in erster Instanz erledigt.

Nachdem die schriftlichen Akte zustande gekommen sind, werden die Früchte von den Feldern auf die area, den *ἄλωγ*, die Dorftenne, von den Kolonen gebracht und hier von ihnen gedroschen. Erst nach dieser Operation geschieht die Teilung (s. l. M. I, 25: *tritici ex a[rea]m partem tertiam, hordei ex aream | [part]em tertiam, fabe ex aream partem qu[ar]tam usw.*), wohl in Anwesenheit der Beamten.¹⁾ Es ist klar, daß vor der Teilung nichts von der area weggeführt werden durfte; selbstverständlich durften die Kolonen keineswegs die *γενήματα* von den Feldern anderswohin als auf die Dorftennen transportieren. Welche Wächter über diese Operationen wachten, wird leider in unserer Urkunde nicht gesagt.²⁾ Es ist aber verlockend, damit die in den §§ 17 und 18 erwähnten *custodiae*, zu welchen die *coloni* verpflichtet waren, in Zusammenhang zu bringen. Leider sind diese Paragraphen zu fragmentiert, um sie vollständig begreifen zu können; nichts aber hindert uns, in den *custodes* der l. M. die bekannten *custodes fructuum* des Plinius zu erkennen und in der Bestellung dieser Kustoden aus der Mitte der Kolonen neben den *servi dominici* (die *operae meae* des Plinius) einen neuen Zug der Emanzipierung der Kolonen von der Willkür der Konduktoren zu sehen.

Unsere Kustoden entsprechen, wie ich anderswo ausgeführt habe³⁾, auf den Privatgütern die *saluarii*, deren Hauptobliegenheit die *custodia*

1) Über diesen Akt der endgültigen *divisio* referiert Z. 19f. Da die Früchte auf der Tenne, wie oben ausgeführt worden ist, dem Konduktor gehören, so leistet er die dem Kolonen zustehenden *partes* (*partes colonicae*), nicht umgekehrt: er hat es auch in Z. 15ff. versprochen. Damit fällt die Deutung, welche Krüger l. l. den *partes colonicae* gibt, und seine Wiederherstellung der Stelle. Allein richtig scheint die Emendation Schultens zu sein, welche Krüger aus sachlichen Rücksichten verwirft.

2) Vgl. damit die Vorschrift der l. m. d. über die Zeit des Transportes der *venae prolatae*. Dieser Transport soll am Tage, keineswegs in der Nacht geschehen. Das Produkt soll in die Offizinen transportiert werden. Dies läßt darauf schließen, daß die Teilung des Produktes in den Offizinen, welche die Rolle der *areae* spielen, geschah, daß der Transport auf den Kolonen lastete und daß die ganze Reihe der Operationen sich unter der Kontrolle der Beamten vollzog. Näheres über die Teilungsmodalitäten erfahren wir leider nicht. Die Bearbeitung des Produktes scheint Regie gewesen zu sein (l. v. 46ff.). Die Normen dieser Regie und die Rechte der Pächter derselben erinnern in vielen Zügen an die Organisation der hellenistischen Monopole in der römischen Zeit, wo auch private Ölpressen geduldet wurden.

3) *Philologus* 64 (N. F. 18), 297 ff.

fructuum ist; es sind Agenten, meistens Sklaven des Herrn. Auf den kaiserlichen saltus nennen uns die Glossarien, wohl für den Osten, eine Reihe entsprechender Beamten, welchen auch die Steuereintreibung obliegt. Es ist kein Zweifel, daß diese Beamten im Osten Nachfolger der uns in Ägypten bezeugten *γενηματοφύλακες* sind; diese *γενηματοφύλακες* waren aber in Ägypten bekanntlich liturgische Beamte; solche werden wohl auch die genannten Beamten des Ostens sein und sind es auch unsere custodes. Der einzige Unterschied zwischen denselben, der ganzen Richtung der kaiserlichen Gesetzgebung entsprechend, ist nur, daß die *γενηματοφύλακες* nicht aus den *βασιλικοὶ γεωργοί*, die custodes aus ihrer Mitte rekrutiert wurden.

Die Modalitäten der Eintreibung, welche die I. M. vorschreibt, finden eine in manchen Punkten schlagende Analogie nur in den hellenistischen Dokumenten dieser Art: in den Rev. L. und der lex Hieronica.

Auf Details kann ich hier nicht eingehen, erinnere aber an folgende Hauptpunkte. Bei der Eintreibung der Weinapomoirā schreiben die R. L. folgende Modalitäten vor. Die Einsammlung der Weintrauben muß von dem *γεωργός* dem Pächter angezeigt werden. Dieser darf die Weinpflanzungen besichtigen (R. L. col 24—25). Die Weintrauben werden von den Bauern auf den Weinpressen in Anwesenheit der Pächter gepreßt; der Beginn der Operation wird dem Pächter in Anwesenheit des Ökonomen und Antigrapheus angezeigt (col. 25). Der Most wird vermessen, und auf Grund dieser Vermessung wird die Höhe der *ἀπόμοιρα* festgestellt.

Charakteristisch ist es, daß alle Weinpressen den Pächtern angezeigt werden sollen (col. 26) und daß, falls die Pächter unbekannt sind, d. h. die Verpachtungsoperationen noch nicht vollzogen sind, der Bauer das Recht hat, die Operationen der Weinernte anzufangen unter der Verpflichtung, sofort nach dem Bekanntwerden der Namen der Pächter ihnen die Quantität des gewonnenen Weines anzuzeigen, daneben auch den Wein selbst und den Weingarten, aus denen er gewonnen wurde, in natura zu zeigen. Als erster Akt gilt also die Feststellung der *γενήματα* und der *ἀπόμοιρα*. Der Gang dieser Feststellung ist ziemlich kompliziert, wie es bei der Bezahlung de lacu nicht anders sein kann, läuft aber darauf hinaus, daß die Quantitäten vom Bauer und vom Pächter gemeinsam unter gegenseitiger Kontrolle bestimmt werden.

Nachdem alle Weintrauben gepreßt sind, beginnt die Teilung. Sie erfolgt auf schriftlichem Wege mittels der *συγγραφή*. Die *συγγραφή* wird in zwei Exemplaren ausgestellt und enthält sowohl seitens

des Pächters wie des Bauern einen Eid (col. 27); der Inhalt der *συγγραφή* des Pächters und der *συγγραφή* des Bauers sind ähnlich, aber nicht identisch. Der Pächter schwört: 1. *πᾶν τὸ γένημα κατακεχωρικέ[ναι ἐν τῇ] συγγραφῇ*, 2. *καὶ τὰ προουνοποιηθ[έντ]α κ[αί] ἀπ[ο]γραφέντα πρὸς αὐτὸν ὑπὸ τοῦ γεωργοῦ*; er schwört weiter 3. *μηδὲν νεν[οσ]φίσθαι* — daß nichts entwendet wurde, und 4. *μηδὲ καταπροίεσθαι* — daß nichts von ihm übersehen und ausgelassen wurde.

Der *γεωργὸς* schwört: 1. *πᾶν τὸ γένημα ἀποδεδειχέναι* — er hat alles vorgezeigt, 2. *τὰ προουνοποιηθέντα πάντα ἀπογεγράφθαι* — das, was nicht vorgezeigt werden konnte, ist deklariert, 3. *τὴν ἀπόμοιραν . . . δικαίως ἀναγεγραφεμένην*. Nach der letzten Klausel scheint es, daß der Bauer die Höhe der *ἀπόμοιρα* definitiv bestimmte vgl. 25, 12.

Auf Grund der *συγγραφῆ*, von der ein Exemplar an den Ökonom, das andere wohl vom Pächter dem Bauer, vom Bauer dem Pächter gegeben wurde, geschieht die Teilung. Wenn Streitigkeiten entstehen, entscheidet der Ökonom. Es ist charakteristisch, daß die *συγγραφῆ* die Form des Eides annimmt und keine richtige *pactio*, sondern nur Anzeige des Tatbestandes war, welche für beide Seiten verpflichtend wirkte.

Dasselbe sehen wir in der l. M. Die Hauptsache ist die Feststellung des *Quantums*; aus dieser Feststellung folgt die Höhe der *partes* von selbst; es ist dabei ziemlich irrelevant, wenn der entscheidende Beamte unparteiisch ist, wer dabei die Höhe der *partes* — der Bauer wie in den R. L. oder der Pächter wie in der l. M. — bestimmte.

Ähnlich sind die Bestimmungen der R. L. in betreff der *ἀπόμοιρα* von den *ξύλινοι καρποί* (col. 29). Der erste Akt ist auch hier die *ἀπογραφή* des Bauers an den Pächter und Ökonomen, welche, da die Steuer in Geld zu bezahlen war, eine Einschätzung der Ernte enthielt. Auf diesen Akt folgt die *συγγραφῆ* und die Eintreibung durch den Ökonomen.

Dieselben Akte mit kleinen Änderungen werden auch bei der Einsammlung der Ölpflanzen vollzogen (s. col. 42).

Noch besser bekannt sind uns die Modalitäten der Einsammlung der *decuma* in Sizilien. Als erster Akt galt hier die *professio nominis aratorum apud magistratus* (Verr. II, 3, § 120), als zweiter *professio nominis et iugerum apud decumanum* (§ 112 und 38). Auf Grund dieser *professio* erfolgt eine *professio des decumanus: quantum decumanus edidit tantum ab aratore decumano dari oportet* (§ 25, 26, 29). Wenn Streitigkeiten entstehen, so gewährt der *praetor iudicium in octuplum* gegen den *Decumanen*, *iudicium in quadruplum*

gegen den arator (§ 26 und § 34 vgl. § 35). Nach der Bestimmung der Höhe der decuma erfolgt die pactio, ganz wie in Ägypten (§ 36 und 112). Die pactio erfolgt auf der area, und vor der pactio darf der Bauer nichts wegführen (§ 36). Die zwangsweise Erhebung vollziehen die magistratus Siculi (§ 34). Dem Dekumanen gehört das Recht, das gedroschene Korn zu prüfen und probare (§ 73).

Man sieht, die Modalitäten stimmen fast in allen Punkten mit denen der R. L. zusammen. Der einzige Unterschied ist der, daß die Höhe der decuma die professio des Dekumanen bestimmt, nicht die gemeinsame Einschätzung durch Pächter und Bauer, und auf Grund derselben der Bauern. Die Einführung dieser professio schreibt aber Cicero ausdrücklich dem Verres, nicht dem Hiero zu, und wir werden ihm in diesem Falle recht geben müssen. Daß es seine Neuerung war, zeigt auch das iudicium in octuplum gegen den Pächter; das Übermaß der Rechte bringt mit sich auch eine scharfe Verantwortung.

Die obige Analyse hat gezeigt, wie nahe sich die Modalitäten der drei Gesetze stehen. Überall einseitige schriftliche Akte seitens des Pächters und des Bauers, professiones und Verpflichtungen, überall als Hauptfrage die Bestimmung des Quantum, überall ein Beamter als Richter zwischen dem Pächter und dem Bauern, welcher als Unparteiischer auch die Zwangserhebung leitet. Wir merken aber in der l. M. eine größere Anlehnung an die Normen Siziliens als an die Ägyptens: in Afrika ist es auch der Pächter, welcher die Höhe der Zahlung in der Form einer professio (in der l. M. renuntiatio) und vielleicht auch einer cautio (welche der pactio in Sizilien, der *συγγραφή* in Ägypten entspricht) bestimmt. Der Bauer hat nur die Kornmasse anzuzeigen, ganz entsprechend übrigens seiner Tätigkeit in Sizilien, wo neben der professio iugerum seine pactio mit dem Pächter, nach der Analogie der ägyptischen *συγγραφή* zu urteilen, wohl nur die Angabe der Höhe des gedroschenen Kornes enthielt.

Ich zweifle also nicht daran, daß die Normen der l. M. nicht aus der italischen, sondern aus der provinzialen speziell sizilischen Praxis entspringen und daß sie eine Adaptierung der Normen der lex Hieronica oder eines ähnlichen Gesetzes an die afrikanischen Zustände sind.

Die oben geschilderte Lage der Kolonen in den afrikanischen Gütern, soweit sie uns die Dokumente des I. und II. Jahrhunderts schildern, und die Lage der Kolonen in Vipasca bieten auch abgesehen von den hellenistischen Formen, in welchen sich uns die Entstehung neuer Kolonenstellen durch *καταρύσεις* präsentiert und in welche sich die das Kolonenleben regulierenden Gesetze eingekleidet haben, manche nicht nur der Form, sondern dem Wesen nach frappante

Analogien mit der Lage der hellenistischen βασιλικοὶ γεωργοὶ und λαοὶ in vorrömischer und römischer Zeit.

Kein großes Gewicht lege ich darauf, daß der Kolonat sich hauptsächlich auf den exterritorialen Domänen entwickelt und die Form der *colonia partiaria* annimmt. Es ist nur natürlich, daß in einem Lande wie Afrika der *ager publicus p. R.*, auf welchem sich der Kolonat hauptsächlich entwickelte, exterritorial bleibt, da die Entstehung der Städte in Afrika, abgesehen von den althönischen Ansiedelungen und Gründungen Karthagos, überhaupt ziemlich späten Datums ist. Auch die Ansätze zur Entwicklung der einzelnen kaiserlichen Domänenterritorien in Dörfern, welche eine Art Selbstverwaltung allmählich erhalten, indem die zuerst sakralen *magistri* einer religiösen Vereinigung sich in richtige Magistrate mit einem *ordo decurionum* entwickeln (s. bes. die Inschrift C. r. de l'Acad. 1893. S. du 3 Mars; Cagnat, *Ann. epigr.* 1893, p. 20 u. 86)¹⁾, braucht keineswegs mit der ähnlichen Entwicklung im Osten im kausalen Zusammenhange zu stehen.

Ganz natürlich ist es auch, daß die in den Verhältnissen einer Naturalwirtschaft lebenden, meistens armen Kolonen ihre Pacht nicht in Geld, sondern in Naturalien bezahlen. Daß die *colonia partiaria* auch in Italien in der Kaiserzeit einen bis jetzt unerhörten Aufschwung nimmt, geht wohl kaum auf absichtliche Entlehnung der provinzialen Praxis, sondern hängt sicherlich von der allmählichen Verarmung der landbauenden Bevölkerung Italiens und der Überbürdung der Kleinpächter mit den *reliqua*, welche bei einer Geldpacht und bei dem Mangel an kapitalkräftigen Konkurrenten überhaupt nicht einzutreiben waren, ab: denn einmal eingetrieben, machten sie den Kolonen für jede weitere Pacht unbrauchbar.²⁾ Greifbarer ist der hellenistische Einfluß in manchen Erscheinungen weniger kapitaler Tragweite, welche aber für die ganze Frage über die Entwicklung des Kolonates von hervorragender Bedeutung sind.

Vor allem mache ich darauf aufmerksam, welche entscheidende Rolle die oben geschilderte kaiserliche Gesetzgebung in dem Leben

1) Die Inschrift ist ein Fragment eines Briefes des Anicius Faustus, Legaten von Numidien, im Jahre 197 an die *magistri Lamiggigenses*, wodurch in diesem Dorfe eine quasimunicipale Organisation einem Kaiserbriefe gemäß eingeführt wird. S. darüber Beaudouin, *Les grands domaines*, p. 99f.; Rostowzew, *Jahrh. d. öst. Inst.*, Beiblatt, IV, 41, 9 und 43, 12—13, wo die übrige in Betracht kommende Literatur und die übrigen afrikanischen darauf bezüglichen Inschriften angeführt sind.

2) Darüber handelt zuletzt in eingehender Weise Bolkestein, *De colomatu romano eiusque origine*, 120ff., woselbst die übrige Literatur zu finden ist.

der Kolonen spielte: nicht umsonst stellten dieselben den göttlichen kaiserlichen Gesetzen besondere Altäre, auf welche sie dieselben einschrieben, auf. Diese Gesetze waren ihr einziger Schutz in ihrem Kampfe mit den Beamten und den halbbeamtlichen Pächtern; man merke aber, daß gerade diese Gesetze solche Verhältnisse schufen, welche notwendigerweise die Kolonen der Willkür der Beamten und der Pächter auslieferten.

Dieselbe Rolle spielten den Bauern und den Arbeitern gegenüber die *νόμοι τελωνικοί* des Hellenismus. Wir besitzen zwar keine Gesetze dieser Art, welche die Lage der ackerbauenden Gesellschaft Ägyptens, der *λαοὶ βασιλικοί*, regulierten, aber einerseits begegnen wir in den *προστάγματα* Euergetes' II. einer ganzen Sammlung spezieller, auf die *βασιλικοί γεωργοὶ* gemünzter Ausnahmegesetze, andererseits haben uns die R. L. mehrere Beispiele der Regelung des ganzen Lebens der unteren, bei den Monopolen beschäftigten Klassen durch solche Gesetze aufbewahrt. Man erinnere sich nur, wie tief diese Gesetze in das wirtschaftliche Leben der ackerbauenden Gesellschaft eindringen, wie minutiös sie dies wirtschaftliche Leben regulierten, wie effektiv sie das ganze Leben eines Bauers an seine tägliche Arbeit banden, ohne ihn ausdrücklich zum Leibeigenen zu erklären. Mögen auch die Verordnungen über die *ὑποτελείς*, welche oben angeführt worden sind, nur tatsächlich bestehende Verhältnisse fixiert haben, mögen sie sogar Erleichterungen gebracht haben; daß die Stellung der *ὑποτελείς* aber nunmehr durch ein Gesetz bestimmt wurde, war eine eminent wichtige Sache und band das ganze Leben des betreffenden *ὑποτελής* an das Gesetz.

Dieselbe Rolle hat die l. M. in dem Leben eines afrikanischen Staatsbauers und die *lex m. d.* in dem Leben eines Bergbauers in Vipasca gespielt. Der Form nach regulierten diese Gesetze nur die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kontribuenten, dem Inhalte nach griffen sie in alle Ecken des Lebens eines Bauern ein, seine wirtschaftliche Lage war vor allem vollständig von dem Gesetze abhängig — die Höhe der *partes agrariae* und der zu leistenden *operae* waren dabei maßgebend, die Verordnungen über sein Verhältnis zur bearbeiteten Parzelle griffen sogar über das wirtschaftliche hinaus — sie bestimmten, einfach gesagt, die Summe der zivilen Rechte, welche der Kolone besaß: sein Testierungsrecht, das Verhältnis zu seiner Familie usw.; die Regeln, daß der Kolone innerhalb der Domäne wohnen muß, um alle Rechte der Kolonen zu genießen, und daß ein Okkupant nicht nur wirtschaftlich Kolone werden sollte, sondern auch auf der Domäne wohnen mußte, machten auch den freien Bauer, welcher aus Landmangel

eine Parzelle des Domänenlandes in Bebauung nahm, zu einem Bestandteile des Gutes, machten das Gut zu seiner *ιδία* und fesselten ihn an dasselbe¹⁾: denn die Domäne verlassen hieß sein ganzes früheres Leben ruinieren und dasselbe von neuem anfangen, wie es bei unseren Emigranten nach Amerika und den russischen Übersiedlern nach Sibirien noch jetzt der Fall ist; da die Häuser, in welchen der Kolone wohnte, alle auf dem Grund und Boden des Herren standen, meistens auch sein Eigentum waren, wurde der Eigentümer Herr des ganzen Dorfes als solchen; in dieser Qualität gestaltete er das Leben in demselben so, wie es ihm beliebte; die *lex venditionis* von Vipasca zeigt, wie tief ein einfaches Verpachtungsgesetz in das ganze Leben einer Dorfbevölkerung eingreifen konnte; das Maß ihrer Sicherheit und ihrer Bequemlichkeit hing vollständig von der Willkür der Beamten bzw. der Besitzer ab, und die verschiedenen Reglements in betreff der Bäder usw. banden nicht nur den Unternehmer, sondern auch den Benutzer.

Diese Verhältnisse führten dazu, daß die allgemeinen Reichsgesetze für den Domänenbauer der hellenistischen wie der römischen Zeit wenig Geltung hatten und nur selten in sein Leben eingriffen; allherrschend waren die in bescheidener Form auftretenden *leges venditionis*, die richtigen Nachfolger der *νόμοι τελωνικοί* und ihrer städtischen Korrelate, der *leges censoriae*.

Besonders wichtig war es, daß die Domänenbauern auch in betreff ihrer rechtlich-jurisdiktionellen Stellung die Lage der ägyptischen *ὑποτελείς* und der *βασιλικὸι λαοὶ* Kleinasiens geerbt haben. Die l. m. d. und die l. v. aus Vipasca haben uns gezeigt, wieweit die jurisdiktionellen Befugnisse des Prokurators reichten. Nach dem Gesetze entschied der Prokurator manche Fragen, welche eigentlich in die Sphäre eines Finanzbeamten gar nicht hineingehörten, aber irgendwie mit den fiskalischen Interessen des Staates zusammenhingen.²⁾ Die Anfänge dieser Jurisdiktion, welche auch für die afrikanischen Do-

1) Es ist charakteristisch, daß die bekannte Stelle Frontins de contr. agr. 53, 3f. die *controversiae* mit den *saltus* durch die Häufigkeit der Streite über die von der Bevölkerung zu leistenden *munera personalia* und *mixta* erklärt. Es gab wohl Leute, welche sowohl in den *saltus* wie in den Munizipalterritorien ansässig waren.

2) S. darüber für die Bergwerke Mispoulet, Le régime des mines 7f. und 38f.; Cuq, Un réglement administratif, Mélanges Gérardin, 128ff. Für die kaiserlichen und privaten *saltus* die schönen Ausführungen Beaudouins, Les grands domaines, 178ff. Das Richtige hat auch hier zuerst Mommsen in seinen Kommentaren zu der l. v. aus Vipasca und der Inschrift vom *saltus* Burunitanus gesehen. Vgl. Bolkestein, De colonatu Romano eiusque origine, 73ff.

mänen des I. u. II. Jahrh. n. Chr. teilweise bezeugt, teilweise zu postulieren ist, liegen sicherlich im Hellenismus. Ich erinnere an meine Ausführungen im ersten Kapitel, wo über die richterliche Tätigkeit der Finanzbeamten in bezug auf die *ὑποτελεις* die Rede war. Die Anfänge dieser Jurisdiktion liegen sicherlich in den *νόμοι τελωνικοί*. Man erinnere sich, wie der Ökonom die Streitfragen über die Erhebung der *ἀπόμοιρα* schlichtet, und man vergleiche damit P. Hibeh 29, 2ff.: *ἐὰν δέ τις . . ἢ μὴ ἀπογράψηται [διὰ τῶν] ἀγορανομιῶν [ἢ τ]ὰ τέλη [διαφυγόν τιν]ι καταφανῆ ἐπὶ βλάβη[ι] τοῦ τελ[ώνου στε]ρέσθω τοῦ ἀ[νδ]ραπόδ[ου], ἐὰν δὲ ἀν[τι]τιλέγηι, κριθήτωσα[ν] ἐ[π]λ[ι] τοῦ ἀ[ποδε]δειγμένου κ[ρι]τηρίου. Dieses Fragment eines *νόμος τελωνικός* bezeugt also, daß die Streitigkeiten in der von dem Gesetze regulierten Weise zu schlichten waren. Dies entspricht, wie Wilcken richtig gesehen hat (Arch. IV, 181f.), der Regel der *lex Hieronica* (Cic. Verr. II, 1 II § 32): *inter aratores et decumanos lege frumentaria quam Hieronicam appellant iudicia fiunt*. Diese Befugnis der *νόμοι τελωνικοί*, die *iudicia* zu bestimmen, führte dazu, daß die meisten Streitfälle durch beamtliche Gerichte entschieden wurden, was das Einfachste und Nächstliegende war. Aber mögen auch dazu besondere Gerichtshöfe bestimmt oder geschaffen worden sein, wie z. B. in Pergamon für die *λαοὶ βασιλικοί*, sicher ist es, daß die *νόμοι τελωνικοί* eine Ausnahmestellung der mit der *ὥνη* in Berührung tretenden Personen bestimmen konnten.*

Wo, wie in Afrika und Spanien, und vielleicht schon früher in Kleinasien und Ägypten, das Gesetz für eine besondere Bevölkerungsklasse, welche in selbständigen Territorien wohnte, bestimmt wurde, wo es, wie in den angeführten Gegenden, weitgehende jurisdiktionelle Rechte in die Hände der Beamten legte, sei es auch nur in kleinen, aber für das Alltagsleben wichtigsten Sachen, da entstanden Verhältnisse welche nur sehr entfernt an das freie Leben freier Untertanen, geschweige denn Bürger, erinnerten. Je weiter sich die Domänen zu selbständigen großen Territorien entwickeln, desto weiter werden die jurisdiktionellen Befugnisse des Prokurators; denn dieselben zu erweitern, lag sogar im Interesse der Bevölkerung, für welche eine weite Reise zu dem Gerichtsorte meistens schwerer wog als ein unbilliger Spruch des Prokurators. Dies alles schuf die Verhältnisse, wie wir sie im S. B. treffen. Der Prokurator, welcher einerseits, wie oben ausgeführt worden ist, ein zwar bescheidenes Maß gesetzesdeutender Befugnisse hatte, andererseits weite administrative und gerichtliche Tätigkeit ausübte, dafür sogar ganz wie seine hellenistischen Vorgänger besondere Polizisten und sogar Truppen zur Verfügung

hatte, wurde zum eigentlichen Herrn der Domäne. Da er sozial zu der höheren Gesellschaftsschicht gehörte und in dieser Hinsicht, wie die Bauern des S. B. richtig sagen, mit den Konduktoren, nicht mit den Kolonen, eine Einheit bildete, da er nur von seiner Obrigkeit in Karthago abhing, welche meistens mit ihm einverstanden war, da er endlich sich wohl öfters zu bereichern suchte, so war dieser Herr meistens nicht der Beschützer, wie er gedacht war, sondern der Bedränger der Bauern und half dazu mit, die wirtschaftliche Lage der Kolonen immer mehr zugunsten der Pächter herabzudrücken.

Man sieht, wie sich diese Verhältnisse geradlinig aus den hellenistischen entwickeln: der Ausgangspunkt ist die Stellung des *νόμος τελωνικός*, das beabsichtigte Resultat die besonders nahe Berührung der niederen Bevölkerung mit den Herren, das tatsächliche Resultat die Auslieferung derselben an die Willkür und Habsucht der Beamten und Pächter.¹⁾ Denn mögen die Bauern und Bergarbeiter öfters an den Kaiser appelliert haben, mögen diese Bittschriften zuweilen in die Hände des Kaisers gelangt sein, mag der Kaiser meistens die Streitigkeiten zugunsten der Bauern entschieden haben, doch leistete dies alles keine Hilfe: denn dies waren Ausnahmen, welche der Regel keinen Abbruch taten, und die Regel war, daß es bis zum römischen Kaiser ein viel weiterer Weg war als sogar bis zu seinen hellenistischen Vorgängern.

Bedrückend war für die Bauern nicht die Verpflichtung, die *partes agrariae* zu zahlen; wir sehen, daß in manchen Gegenden dieselben kaum höher waren als die üblichen Bodensteuern der Besitzer der städtischen Territorien; schwer lastete auf ihnen auch nicht ihre Absonderung, — denn diese brachte für sie manche Vorteile, besonders die Befreiung von kommunalen Lasten, — die Bauern stöhnten unter der Willkür der sie regierenden Beamten, welche sich besonders stark in administrativ-repressiven Maßregeln äußerte. Diese letzteren aber kamen immer da, wo die Bauern sich weigerten, die Forderungen

1) Die spätere Entwicklung führte auch hier zu Resultaten, welche auffallend an die Zustände im Ptolemäischen Ägypten erinnern und, läge nicht eine so lange Zeit dazwischen, als direkte Entlehnung aus dem hellenistischen Rechte angesehen werden könnten. Ich meine zuerst die ausschließliche Jurisdiktion des *comes rei privatae* und der *rationales* derselben über die Beamten der kaiserlichen Domänen (Beaudouin, *Les grands domaines*, 133, 2), welche die Jurisdiktion des ptolemäischen *Dioketes* wiederholt, dann die Erscheinung der Domänenbeamten bei den Prozessen, welche die Kolonen führen (Beaudouin, l. l. 184 und 186), welche an die ptolemäische Zusammensetzung des Gerichtshofes, welcher die fiskalischen Sachen zu entscheiden hat (oben S. 67 ff.), erinnert.

der Beamten zu erfüllen. Meistens waren diese Forderungen ungesetzlich und bezogen sich auf solche Leistungen, welche schwer kontrollierbar waren und von vornherein der Willkür besonders ausgesetzt waren: im Osten waren es *σταθμοί, ξένια, ἀγγραφαί*, in Afrika hauptsächlich die *operae*, welche teilweise für den Eigentümer, im Grunde genommen für das Wohl der Kolonen selbst geleistet wurden — ich meine die Erbauung der Befestigungen, der öffentlichen Bauten, der Tempel und Denkmäler —, teilweise aber als für die Wirtschaft des Großpächters zu leistende Arbeiten in den *leges* vorgesehen und ausbedungen wurden.¹⁾ Es ist kein Zufall, daß hauptsächlich diese *operae* zu ewigen Streitigkeiten führten: man erinnere sich, daß das ähnliche Institut der *barštšina* seinerzeit besonders drückend von den russischen leibeigenen Bauern empfunden wurde. An sich waren vielleicht die wenigen Tage nicht besonders drückend, aber wenn man bedenkt, daß dieselben zur heißesten Arbeitszeit zu leisten waren, daß sie die Kräfte des Bauers von seiner eignen Wirtschaft abzogen, daß sie endlich unter dem einen oder dem anderen Vorwande im Einverständnis mit dem Prokurator ausnahmsweise, wie es wohl immer gesagt wurde, vermehrt werden konnten, so versteht man, welchen Haß diese, vielleicht nicht immer gänzlich ungesetzlichen Vermehrungen in den Bauern gegen den Prokurator und Konduktor erwecken mußten. Der Widerstand suchte und fand die im Wesen der Sache liegenden Formen: wie die ägyptischen Bauern bei ungesetzlichen oder sie bedrückenden Forderungen entweder streikten oder ihre *ιδίαι* verließen, so machten es auch die Bauern der römischen Zeit. Der Drohung, seine *ιδίαι* zu verlassen, begegneten wir, wie oben gezeigt worden ist, im Osten, ein Streik war es, was die Prokuratoren veranlaßte, Soldaten in den S. B.

1) S. darüber zuletzt die gründliche, oben schon angeführte Studie von H. Gummerus, *Die Fronen der Kolonen* (Helsingfors 1906—1907), wo die ganze darauf bezügliche Literatur verzeichnet ist. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die afrikanischen Kolonen außer den *munera* ihrer Domäne, welche den städtischen *munera* zu vergleichen sind (Beaudouin, *Les grands domaines*, 94), und der *operae* auch die für den Osten bezeugten allgemeinen staatlichen *munera* zu tragen hatten. Über diese allgemein staatlichen *munera* redet wahrscheinlich Frontin in der oben angeführten Stelle (*de contr. agr.* 53, 9 ff; ich mache besonders auf „*aut vecturas aut copias devehendas*“ aufmerksam), dieselben meint auch das Reskript M. Aurels *Dig.* 50, 1, 38, 1 (Beaudouin l. l. 171, 2): *item rescripserunt colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere atque excutere praesidem adhibito procuratore debere*. Man erinnere sich, daß die Araguenser sich nur über die ungesetzlichen *ἀγγραφαί* beklagen. Diese *munera* meinen auch die vielen kaiserlichen Reskripte der späteren Zeit s. z. B. C. Th. XI, 16, 4, C. Just. XI, 48, 1; Seeck, *Gesch. d. Unterg. der ant. Welt* II, 285 ff. 550 f.; Rostowzew, *Klio*, VI, 257; Gummerus, l. l. 59.

zu schicken; dies verschweigen zwar die Petenten, aber die ganze Sachlage spricht dafür: gegen die ungesetzlichen Forderungen appellierten die Bauern an den Kaiser, inzwischen aber haben sie sich wohl geweigert, dieselben zu erfüllen.¹⁾

Wir sehen also: bestimmend für die Lage der Kolonen in den afrikanischen saltus ist ihre Absonderung als eines Standes, einer besonderen sozial und wirtschaftlich abgetrennten Klasse, welche nach eigenen, von oben oktroyierten Gesetzen lebt und in besonders nahem Verhältnisse zu dem allgemeinen Herrn — dem Kaiser — steht. Es sind gerade die Merkmale, welche für uns die Lage der ägyptischen und kleinasiatischen Staatsbauern charakterisierten.

Diese abgetrennte Lage direkter Kaiser- bzw. Königsuntertanen wurde vor allem durch die selbstverständliche Exterritorialität der königlichen, staatlichen und kaiserlichen Güter, die Eximierung derselben aus dem Verbands der städtischen Territorien, welcher nach der Idee der Seleukiden und der römischen Kaiser das Weltreich bilden sollte, geschaffen; diese Exterritorialität wurde durch kein Gesetz ins Leben gerufen, die Eximierung wurde nirgends direkt gesetzlich fixiert, sie entstand von selbst zuerst als Hauptform der sozialen und wirtschaftlichen Existenz der nach Komen lebenden östlichen Monarchien, woneben die Städte nur Ausnahme blieben, dann im Hellenismus als Hauptform in Ägypten, als Nebenform, welche von den Städten je weiter desto mehr verdrängt wurde, in dem Seleukiden- und den späteren kleinasiatischen Reichen und in Makedonien, endlich im Westen und speziell in Italien als Resultat zuerst der italischen, dann der Welteroberungen Roms und der Schaffung durch die Weltstadt einer ausgedehnten Staatsdomäne, welche selbstverständlich mit dem Territorium einer verbündeten Stadt nicht zusammenfallen konnte.²⁾ Nur eine Nebenerscheinung war es

1) Vgl. die Inschrift von Gazr-Mezuar C. VIII 14428, 6: v]ertamur ubi libere morari possimu[s]. Die allgemein angenommene Ergänzung Mommsens domum rev]ertamur ist leider nicht die allein mögliche. Möglich wäre es auch con]v]ertamur, welche Ergänzung den Schlüssen von Gummerus (l. l. 45) über die italische Provenienz der Kolonen den Boden entzieht. Sicher ist es allerdings, daß die Kolonen mit dem Verlassen des Gutes drohen.

2) Über die Exterritorialität der Domänen hier ausführlich zu handeln, würde mich zu weit führen. Es ist klar, daß die Exterritorialität der χώρα βασιλική selbstverständlich ist, obwohl auch das Erscheinen des Königs als Grundbesitzer in den Städten natürlich nicht ausgeschlossen ist. Schwieriger ist die Frage über die Entwicklung der exterritorialen Domänen in Italien. Der ager publicus wurde wohl vom Anfange an nur insoweit als exterritorial behandelt, als er zum Territorium keiner der verbündeten Städte, später der Munizipien,

dabei, daß auch Privatgüter, welche als Schenkung und wohl auch durch Verkauf aus dem Bereiche der königlichen und Staatsdomäne ausschieden, die Exterritorialität behielten. Diese privaten Exterritorialitäten, welche in den östlichen Monarchien als Überbleibsel ihrer feudalen Struktur zu Hause sind, vermieden die Seleukiden, welche vielfach noch mit ererbten Exterritorialitäten der Tempel und der feudalen Satrapen ihrer östlichen Satrapien zu kämpfen hatten; unter ihnen sollten diese Exterritorialitäten zu seltenen Ausnahmen werden. Durch Schenkungen und Verkäufe sollte die königliche Domäne nicht in private exterritoriale Domänen verwandelt, sondern womöglich zugunsten der Städte geschwächt werden, wie sie es auch durch Gründungen der Untertanenstädte und der militärischen Kolonien wurde. Dieselbe Politik trieben *mutatis mutandis*, wie es das Fehlen der Städte in Ägypten mit sich brachte, auch die Ptolemäer. Doch hier war das Ziel die Verwandlung des ganzen Grund und Bodens entweder in *χώρα βασιλική* oder in kleinere Besitztümer griechischer Art. Dementsprechend gibt es in Ägypten keine eigentliche Exterritorialität, insoweit es sich um Zugehörigkeit zu einem Stadtterritorium

gehörte; rechtlich gehört er zum Territorium der Stadt Rom. Wirklich exterritorial, also zum Gebiete keiner Stadt gehörend, ist nur der staatliche Landbesitz in den Provinzen, zuerst in Sizilien, und wirklich exterritoriale Grundbesitzer sind erst die provinziellen Inhaber des *ager publicus*. Dabei ist es nur natürlich, daß im Laufe der Zeit größere zusammenhängende Komplexe des *ager publicus*, welche meistens sich im Besitze der Senatoren und ihrer Nachfolger befanden, nicht nur exterritorial blieben, sondern auch die Tendenz hatten, sich als selbständige Territorien zu konstituieren, was sich in den Zeiten der größten Blüte des Senatorenbesitzes auch nach Italien verpflanzte, und deswegen auch juristisch fixiert wurde (Frontin. 35, 16; D. 11, 4, 1, 1 Ulp. ad ed.). Die Kleinbesitzer dagegen mußten immer die Tendenz haben, sich zu einem kollektiven Territorium zusammenzuschließen: so die *stipendiarii* in Afrika, in derselben Weise später die *territoria legionis*. Die eximierten Territorien sind demnach keineswegs in Italien heimisch und sind ein Produkt der provinziellen Entwicklung, welche sich an die Zustände des Hellenismus angelehnt hat. Vgl. darüber Schulten, Die römischen Grundherrschaften, 6 ff.; Beaudouin, Les grands domaines, 7 ff.; bes. 17 ff. Etwas anderes sind die *fundi excepti*, ihr Ursprung liegt in den von den Städten einigen Grundbesitzern gegebenen Privilegien, welche so oft durch städtische *ψηφίσματα* bezeugt sind. Besonders charakteristisch sind die oben besprochenen Privilegien, welche die kleinasiatischen Städte den Besitzern der *χώρα βασιλική*, welche ihren Landbesitz an das Territorium einer Stadt anschließen, gaben. Aus diesen Keimen hat sich die Privilegierung des Landbesitzes der Mitglieder des senatorischen Standes in späterer Zeit entwickelt. Vgl. auch Brugi, Le dottrine giuridiche degli agrimensori rom., Pad. 1897, 296 ff. Schon Mommsen hat die Inkompatibilität der späteren *salvus* mit der inneren Struktur des römischen Staates erkannt (Hermes 15, 396); dasselbe ist aber auch für die früheren gültig.

handelt; dagegen kennt Ägypten ebensogut wie Kleinasien Privatdomänen als eigene selbständige Finanzbezirke.

Aufgeblüht sind die exterritorialen Domänen erst später, erst in den Zeiten der römischen Oligarchie, wo sich das römische Reich in einen Komplex von Reichen einiger mächtiger Familien zu verwandeln drohte. Diese Reiche bestanden teils aus Städten und ganzen Provinzen, welche sich in der Klientel einer großen Familie befanden, teils aus ausgedehnten Flächen italischen und provinziellen Bodens, welche alle früher zum *ager publicus* gehörten und demgemäß städtisch exterritorial waren.¹⁾ Es kam in dieser Zeit keinem in den Sinn, nach seleukidischer Art die Einschreibung dieser Territorien in ein Stadtterritorium zu fordern: erstens war der provinzielle Boden (und der italische bis 111) rechtlich *ager publicus*, auch wenn er sich in den Händen der Besitzer, Erb- und Zeitpächter befand, zweitens lag es nicht in der Absicht der Großgrundbesitzer, sich auch nur mit einem Teile ihres Besitzes den Gesetzen einer Stadt zu unterwerfen; wo es unvermeidlich war, sollte es geschehen, aber auch nur da.

Das I. Jahrh. v. Chr. ist eine Zeit richtiger Feudalisierung des römischen Reiches, und es ist nicht zu verwundern, daß auf der *χώρα βασιλική* der neuen Reichskönige sich eine Untertanenbevölkerung entwickelte, welche von Zeit zu Zeit sich in feudale Heere einzelner Familienhäupter verwandelt. Daß dies hauptsächlich in Italien geschieht, wie die Geschichte der Bürgerkriege zeigt, ist selbstverständlich: Italien gab die besten Wehrkräfte; aber die Geschichte der Kriege, wie der afrikanische und hispanische unter Cäsar und der sizilische des Sextus Pompeius, bezeugt, daß es kein Unsinn war, wenn der größte der Teilkönige Roms — Pompeius — sagte, er brauchte nur in die Erde zu stampfen, um Legionen zu erzeugen. Klienten und Kolonen waren die Untertanen dieser Teilkönige, und es ist kein Zufall, daß gerade Afrika und Spanien — die Neuländer der römischen Kultur — zu Zentren des Widerstandes der Teilkönige gegen den König, welcher allein herrschen wollte, den Cäsar, wurden.²⁾

Später hat sich das Spiel nicht wiederholt: die politische Macht der Teilkönige war nach Pompeius tot, es kämpften später gegen die Nachfolger Cäsars ein Piraten- und Sklavenkönig — S. Pompeius, der Senat als Repräsentant der ganzen Vergangenheit Roms, unter Führung des Brutus und Cassius, und endlich ein König des wieder-

1) Vgl. M. Weber, *Handw. der Staatsw.* I^s, Art. Agrargeschichte, S. 149.

2) Die Zeugnisse darüber sind allbekannt und öfters zusammengestellt worden; ich verweise beispielsweise auf Bolkestein, *De colonatu Romano*, 97 ff.; Segré, *Arch. giur.*, 46 (1891), 262.

vereinigten Hellenismus, der wiedererstandenen Alexandermonarchie, gegen Rom als Vertreter des Westens: der letzte Kampf in der Serie der mit den punischen Kriegen begonnenen Weltkämpfe Roms.

Mit Pompeius und seinen Kindern wurde das Ideal eines von mehreren Königen regierten Reiches zu Grabe getragen, politisch waren die großen Herrenfamilien tot, aber wirtschaftlich blieben sie doch die Beherrscher vielleicht des größten Teiles des *ager publicus*. Es war eine große Gefahr für die Vorsteher des römischen Gemeinwesens: denn diese Herren des *ager publicus* waren zugleich Feinde und zwar unerbittliche Feinde des neuen Regimes. Es galt, sie zu vernichten oder wenigstens ihnen ein Gegengewicht zu schaffen. Dies Gegengewicht bestand aus der Schaffung einer starken Domäne der regierenden Familie, umgeben von Domänen der nächsten Freunde dieser Familien und ihrer politischen Anhänger. Schenkungen in Ägypten, Verkäufe in anderen Provinzen, übergaben den sich in feindlichen Händen befindenden Besitz in die Hände der Freunde. Allmählich aber wuchs daneben der Kaiserbesitz.

Doch ergab es sich bald, daß der Übergang der Güter der Feinde in die Hände der Freunde ein echtes Palliativ war: schon die Söhne der Freunde konnten zu Feinden werden, und, eine neue Aristokratie schaffen, hieß dieselbe in die Bahnen der alten lenken. Dies erfaßten solche Kaiser wie Tiberius, Kaligula, Klaudius, Nero mit voller Klarheit: es war klar und sicher, daß die großen Besitzer der exterritorialen provinziellen Domänen dem Throne nur feindlich sein konnten, weil sie auf ihn denselben Anspruch hatten wie seine jeweiligen Inhaber. Das einzig Mögliche war in dieser Lage, nicht die Territorien der Großgrundbesitzer einer Stadt zuzuschreiben, denn die Kraft der Städte war in vielen Gegenden erloschen, in manchen noch nicht entstanden, und übermäßig große Stadtterritorien waren auch nicht ohne Gefahr — im Westen waren sie sowieso auch ohne die Domänen der senatorischen Latifundisten groß genug, sondern die Verwandlung dieser Territorien wieder in das, was sie ursprünglich waren — in *ager publicus*, *χώρα βασιλική*. Diese Verwandlung verfolgen auch die oben aufgezählten Kaiser, und dazu dienen ihre großartigen Konfiskationen, welche sowohl die kaiserlichen Güter wie den *ager publicus* außerordentlich vermehren.

Den neuentstandenen *ager publicus* aber in den Händen des Senates und der Senatorenbeamten zu lassen, ging gegen den ganzen Sinn der Tätigkeit der Kaiser. Es war nur folgerichtig, denselben mit dem kaiserlichen Boden zu einer administrativen Einheit als eigene rationes zu vereinigen. Dies wurden aber erst in dem Momente

möglich, wo der Privatbesitz der Kaiser diese seine Eigentümlichkeit verlor, wo er nicht mehr Besitz einer Familie, sondern Besitz des princeps als solchen wurde. Solch ein Moment war der Eintritt in die Regierung der Flavischen Dynastie. Die Zeiten dieser Dynastie, deren Politik die Antonine fortgesetzt haben, bilden eine Epoche in der Geschichte der exterritorialen Güter und des Kolonates.

Mit den Flaviern verschwanden die meisten Privatbesitzer der exterritorialen Domänen — ich sage die meisten, vielleicht wäre es richtiger, die größten zu sagen¹⁾; der *ager publicus* verwandelte sich wieder in das, was er vor der römischen Eroberung war — in die *χώρα βασιλική*, und diese *χώρα βασιλική* mit ihrer Bevölkerung von alten, seit Jahrhunderten im Osten darauf arbeitenden *βασιλικοὶ λαοὶ* und *γεωργοὶ* und von neuen in den Neuländern entstandenen Kolonen, welche die Bevölkerung der Latifundien je weiter desto mehr bildeten, indem sie die Sklaven aus diesen verdrängten, wurde notwendig zu einem abgesonderten Organismus, welcher als Reich im Reiche, wie früher die *χώρα βασιλική* in der Seleukidenmonarchie, über eine Provinz verstreut lag.

Es galt nun, das Leben dieser *χώρα βασιλική* zu regulieren, ihre Verhältnisse und die Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu ihrem Oberhaupt und seinen Agenten klarzustellen, die Verhältnisse der verschiedenen Schichten der Bevölkerung derselben untereinander zu bestimmen. Eine besondere Gesetzgebung wurde dringend notwendig, ohne eine solche wäre alles in dieser Verwaltung Willkür. Es waren wahrscheinlich die Flavier, welche diese Gesetzgebung lieferten. Sie knüpften dabei selbstverständlich an das schon Vorhandene an: an die *leges censoriae*, welche aber ihrer Natur gemäß nur wenig Hilfe brachten, an die *νόμοι τελωνικοί*, welche in Ägypten noch immer in Kraft blieben, an die *lex Hieronica* — einen *νόμος τελωνικός*, welcher

1) Eine Statistik steht uns leider nicht zu Gebote, wir müssen uns mit zufälligen Daten begnügen, aber die Grundtendenz geben diese Nachrichten sicherlich ziemlich genau wieder. Ich behaupte natürlich keineswegs, daß damit der Großgrundbesitz als solcher zugrunde geht: es wäre notorisch falsch, und gerade das Entgegengesetzte entspricht der tatsächlichen Entwicklung, besonders in Italien; ich meine nur, daß die Politik der Kaiser sich in dieser Richtung bewegte, und zwar nur auf dem Gebiete des *ager publicus*; denn innerhalb der Gebiete der einzelnen Städte — in Italien wie in den Provinzen — konnten und wollten die Kaiser das Wachsen des Großgrundbesitzes nicht hemmen: die weitere Entwicklung des liturgischen Prinzips in der Städteverwaltung erlaubte dies keineswegs. Und dennoch bemerken wir auch innerhalb der Städteterritorien, wie unten zu zeigen ist, dieselbe Tendenz, welche hier ohne wesentliche Folgen blieb.

seit Jahrhunderten an die Verhältnisse einer römischen Provinz adaptiert wurde, vielleicht an die uns unbekannt, die Verhältnisse Kleinasiens regelnden ähnlichen Gesetze der Seleukiden, Ptolemäer, Attaliden.

Ein allgemeines, für das ganze Reich geltendes Gesetz zu schaffen, war ein Ding der Unmöglichkeit. Jede Provinz hatte ihre Geschichte, ihre selbständige wirtschaftliche Entwicklung, ihre agrarischen Besonderheiten, ein schon bestehendes teils Gewohnheits- teils geschriebenes Recht. Deshalb mußte die kaiserliche Domänengesetzgebung sehr zersplittert werden, und noch mehr zersplittert wurde dieselbe durch die gesetzesdeutende Tätigkeit der Prokuratoren: daß aber diese Gesetzgebung so weit zersplittert war, daß für jeden saltus eine besondere lex bestand, ist eine moderne, nicht begründete und sicherlich falsche Hypothese. Als *leges saltus* konnten die *epistulae procuratorum* gelten, aber sie waren ganz anders gedacht und den Stadtrechten keineswegs zu vergleichen.

Jede Provinz konnte also ihre besonderen Domänengesetze haben; ob auch jede eine solche gehabt hat, ist höchst zweifelhaft: nicht überall waren so große Domänenbestände da, um einen normativen *νόμος τελωνικός* zu schaffen. Aber wo größere Besitztümer des Staates vorhanden waren, da mußte auch ein Gesetz existieren, welches dieselbe Bestimmung haben sollte wie die *l. M.* und *Hadriana*, wie die *l. m. d.*

Ihrem Wesen nach mußten diese Gesetze die Normen der hellenistischen *νόμοι τελωνικοί* wieder ins Leben rufen. Die Verhältnisse waren dieselben; sollten nun die Beamten und der Kaiser die Erfahrungen der Jahrhunderte über Bord werfen, selbständige Elaborate an ihre Stelle setzen? Es ist schon an sich kein Zweifel und ist oben an vielen Beispielen bewiesen worden, daß es nicht der Fall war: die hellenistischen Erfahrungen haben die Domänengesetzgeber voll ausgeschöpft, nur haben sie dieselben an die Zustände der verschiedenen Provinzen und der verschiedenen Wirtschaftsbranchen angepaßt.

Die *χώρα βασιλική* wurde also durch diese Gesetzgebung definitiv zu einem besonderen Körper im Reiche und ihre Bevölkerung zu einer bestimmten sozialen Klasse.

In betreff dieser Klasse verfolgten die römischen Kaiser eine ähnliche Politik, wie es die der Seleukiden und der letzten Ptolemäer war. Sie beabsichtigten diese Klasse in direkte Beziehungen zu ihrer Person zu stellen, diese Staatsbauern zu kaiserlichen Bauern zu machen, ihre Lage besonders erstrebenswert und glücklich zu gestalten, um sich immer auf dieselben in ihrem Kampfe mit der Aristokratie stützen zu können. Dies ist die Politik der römischen Kaiser seit

den Flaviern, der besten Kaiser des römischen Reiches, der demokratischen Herrscher kleiner Leute. Doch verkehrten sich diese Bestrebungen in ihr Gegenteil.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind noch lange nicht genügend erforscht und bekannt; ich kann mir nicht anmaßen, sie hier vollständig zu beleuchten und mache nur auf einige Punkte aufmerksam. Die Sonderstellung, welche die kaiserlichen Bauern genossen, war für den Osten eine längst bekannte, mit dem ganzen Leben tief verwachsene Erscheinung; für die östlichen Bauern brachte also das römische Kaiserreich nur Bekanntes und zum Teil, — abgesehen von den Bedrückungen der Beamten — Erfreuliches mit. Anders im Westen. In das Kolonenverhältnis traten hier teils Italiker und römische Bürger, was z. B. die coloni des S. B. ausdrücklich hervorheben, teils freie Völker, von denen lange nicht allen das Kolonenverhältnis von Hause aus bekannt und vertraut war. Mag in Gallien ein vorrömischer Kolonat existiert haben, für Spanien, Thrakien, sogar für die einheimische Bevölkerung Afrikas ist so etwas nicht bezeugt. Für diese war das Kolonatverhältnis sogar auf den kaiserlichen Gütern eine Verminderung ihrer Rechte, auf welche sie nur notgedrungen eingingen. Die wirtschaftlichen Vorteile wogen aber schwerer als Rechtsverluste.

Nun traten die alten Kolonen der früheren Privatgüter, indem sie sich unter die *leges* der Domänenverwaltung fügten, zuerst in bessere Verhältnisse als die, in welchen sie sich auf Privatgütern befanden: sie bekamen nunmehr nur einen *dominus*, und derselbe war auch der Herr der Städte und der Städter. Im Laufe der Zeit stellte es sich aber heraus, daß sie statt dieses einen *dominus* eine ganze Reihe *domini* bekamen statt der früheren Verpächter, gegen welchen sie Rechtsschutz suchen und finden konnten, einen Herrn, gegen welchen Recht nur bei ihm selbst zu finden war. Solange wirklich bei diesen Herren Recht zu finden war, war die Lage der Bauern ziemlich gut, aber auch in dieser Zeit konnte der Rechtsschutz nicht wirklich effektiv sein: denn, wie oben schon bemerkt wurde, war für einen Bauer der Weg zum Kaiser viel zu weit und zu umständlich, um ihn öfters zu betreten. Die lokalen Vertreter des Herrn waren aber schlimm genug. Mit vollständiger Umgehung der Mittelmänner war es auch für die Kaiser nicht möglich und wenigstens nicht bequem, die Wirtschaft auf den kaiserlichen und Staatsgütern zu führen. Zwar ersetzten dieselben die früher mächtigen Publikenen durch einzelne Konduktoren und *mancipes*, zwar waren sie gewillt, dieselben in Schranken zu halten und scharf zu kontrollieren,

zwar wurden dieselben meistens nur zu Gefällspächtern und Halbbeamten, zwar führten dieselben nur selten und lange nicht überall eine eigene Wirtschaft, aber sie blieben doch fast überall bestehen: im Osten vielleicht als reine Gefällpächter, in Afrika als Pächter des ganzen Gutes — Gefällpächter und Bodenpächter zugleich, in den Bergwerken teilweise als Pächter der vectigalia, wohl überall als Pächter der mit dem Bergwerk eng verknüpften technischen Betriebe, in den Steinbrüchen als größere redemptores.

Diese Mittelmänner bildeten mit den Beamten zusammen, wie oben schon bemerkt wurde, eine Oberschicht auf der *χώρα βασιλική*, wie es auch in manchen Betrieben in der hellenistischen Zeit war, und die Interessen dieser Schicht waren den Interessen der Bauern direkt entgegengesetzt. Für diese Schicht waren die Bauern eine Exploitationsmasse unter den hellenistischen Königen wie unter den römischen Kaisern, und diesen Exploitationstendenzen wirkliche Schranken zu setzen, war für die bestgewillten Herrscher nicht möglich. Denn die Kaiser mußten auch für ihr Wohl sorgen, und ohne die Pächter würden große Territorien un bebaut geblieben und würde die Eintreibung der vectigalia der Kolonen höchst erschwert gewesen sein.

Es fehlt in der Kaiserzeit nicht an Ansätzen, diese Mittelmänner zu umgehen. Wie man in der Verwaltung der tributa und der nicht ländlichen vectigalia eine direkte Erhebung schafft, so war man bestrebt, die Vektigalienpacht aus der Bergwerksverwaltung zu eliminieren und in der Domänenverwaltung soweit wie möglich die Kolonen von dem direkten Einflusse der Konduktoren zu emanzipieren, dieselben womöglich aus der Bewirtschaftung des Bodens sogar zu verdrängen, indem man sie durch kleine Bauern, als Okkupanten — wie in den Bergwerken — ersetzte. Die Mittel dazu reichte wiederum der Hellenismus, erstens mit seiner ausgearbeiteten strengen Kontrolle der Pächter, zweitens durch die von ihm ausgearbeiteten Maßregeln zur Schaffung neuer Kleinbesitzer auf dem *ager rudis* und *derelictus*.

Wir sahen, was für eine Sorge den Ptolemäern der *ager rudis* und *derelictus* bereitete, wir sahen, wie sie die in den griechischen Städten ausgearbeitete *ἐμφύτευσις* an die Verhältnisse einer Monarchie adaptierten, um das brachliegende Land fruchtbar und steuerbar zu machen. Zu demselben Mittel griffen mit einigen Änderungen auch die römischen Kaiser, um die Zahl der Steuereinheiten zu vermehren, neues Land zu gewinnen und die extensive Großwirtschaft der Konduktoren, welche das Land zum Teile veröden ließ, durch intensive Kleinwirtschaft der Kolonen zu ersetzen.

Nicht die *καταφύτεις* allein, wie sie uns die *leges Manciana* und *Hadriana* schildern, wurde zu diesem Zwecke in Afrika durch die Kaiser in Bewegung gesetzt, wir sehen daneben auch *Assignment* und Verkauf. Über diese letzteren berichten uns einige zum Teil neugefundene Inschriften aus der näheren und weiteren Umgebung von *Sitifis*, also aus dem afrikanischen Neulande *Mauretania Sitifensis*.

Eine Gruppe bilden die Inschriften C. VIII 8812 (Suppl. p. 1946) vgl. 8811 = 20618. Die erste dieser Inschriften lautet: d. n. imp. Caes. M. Aurelio Severo Alexandro pio felice Aug. termina[t(iones)] [a]-grorum defencionis Matidiae adsignantur colonis Kasturrensibus iussu v. e. Axi Aeliani proc. Aug. r(ei) p(rivatae) per Cae(sariensem) Martiale agrimesore. Die zweite ist ein Grenzstein zwischen dem territorium Aureliese und der *ratio privata*.

Die zweite Gruppe wird wiederum durch zwei den oben angeführten beinahe gleichzeitigen Inschriften gebildet, welche aber nicht aus derselben Gegend stammen. Die eine (gef. bei St. Arnaud vgl. C. VIII p. 741, 973, 1933) lautet (Bull. arch. du Com. d. tr. hist. 1907, CCXXVII vgl. Cagnat, ann. ép. 1907 n. 158): genio Subtabarti | pro salute | imperatorum (Severus, Karakalla, Geta und Julia Domna) Z. 14: emtores defensio | num Jumianae Saro | ne Pontesis Cammesi | s pro secun(da) felicitate | fecerunt | curante . . . vgl. die Inschrift aus Bahira (Pascal): termines defensi | onis rationis pri | vati dd. nn. | Augg. (Bull. arch. du Com. d. tr. hist. 1908 C. r. d. séances Mars p. XII; Cagnat, ann. ép. 1908 n. 154).

In allen diesen Inschriften stehen wir vor ausgedehnten kaiserlichen Besitztümern, welche zur *ratio privata* gehören. Die erstere dieser Domänen war früher Besitz der *Matidia*. In beiden Gruppen werden diese Domänen in ungewöhnlicher Weise durch *definitio* (die Lesung scheint nach der Revision Cagnats sicher zu sein und deswegen nicht in *defensio* zu ändern) und *defensio* bzw. *defensiones* bezeichnet. Was bedeuten nun diese termini? *Definitio* ist bekanntlich ein *terminus technicus* der agrimensurischen Sprache (s. Index zu den Agrimensoren s. v.), in den Glossarien wird das Wort (Glossae emendatae p. 313) durch *ὄρισμός, περιορισμός, διορισμός* übersetzt. In unserer Inschrift kann das Wort, welches in ungelenker Weise mit *terminatio* kombiniert wird, nur das „abgegrenzte, in seinen Grenzen festgestellte Land“, also einen abgegrenzten *saltus* bedeuten. Das Wort *defensio* gehört auch zur technischen Sprache der Agrimensoren: *sibi defendere* (s. Index s. v.) heißt „für sich in Anspruch nehmen“, „sein Eigentums- oder Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Terrain gerichtlich verteidigen“ natürlich im Wege des Vermessens der fraglichen Grund-

stücke. Im mittelalterlichen Latein ist das Wort (s. das Wörterbuch von Ducange s. vv.) gleichbedeutend mit *defensa* und bedeutet in vielen Urkunden der verschiedenen Länder ein terminiertes, abgegrenztes Grundstück, meistens *pratum* oder *silva*, seltener das beackerte Feld, welches öfters als Jagdrevier angesehen, für den Besitzer allein reserviert wurde (ital. *bandita*). Näher zu der agrimensurischen Terminologie steht die Glosse (C. Gl. II, 40, 29): *defensa* — *λήιον*. *ἐκδικηθέν*, wobei *λήιον* sicherlich (Glossae emend. p. 312) aus Verwechslung mit *defensa* entstanden ist, *ἐκδικηθέν* aber eben *defensum* d. h. für sich vindiziertes Land bedeutet. Da infolge der *defensio* das Land natürlich terminiert wurde, so erscheint *defensio* als konkreter Begriff wohl gleichbedeutend mit *definitio*. Eines können wir aus der technischen Bedeutung des Wortes im Mittelalter auch für das Altertum in Anspruch nehmen, nämlich, daß die *defensio* bzw. *definitio* meistens nicht Acker-, sondern Wald- und Wiesenland, welches auch im Altertum bes. in Afrika als Jagdland benutzt wurde, also *silvestria* und *palustria* der l. Hadriana, die *subseciva* der l. Manciana, den *ager rudis* bedeutet. Dieser *ager rudis* bildet aber als *defensio* bzw. *definitio* selbständige, abgegrenzte und terminierte Territorien, also etwas, etwa dem ursprünglichen *saltus* Gleichbedeutendes.

Deswegen kann ich nicht mit Schulten (Arch. Anz. 1909, 225) annehmen, daß *defensio* in unseren Inschriften das der Okkupation nicht freistehende Herrenland bedeutet, denn das Herrenland ist die mittelalterliche *villa* mit ihrem *territorium*, das Ackerland, die *defensio* aber im Gegenteile der *ager rudis*. Ich denke mir eher die *defensiones* und *definitiones* als größere Komplexe von *silvestria* und *palustria*, welche in den Neuländern, wie Mauretanien, als größere Stücke terminiert und als Einheiten, als ganze Territorien behandelt wurden. Diese *defensiones* waren als solche Einheiten z. T. vergeben, z. T. von der kaiserlichen Administration ausgenutzt.

In ihrer Sorge um das unbebaute Land in Mauretanien parzellieren nun dieses Land die kaiserlichen Agrimensoren und vergeben oder verkaufen es die kaiserlichen Prokuratoren an kleine Besitzer, teils *coloni* eines wohl angrenzenden Kastells, teils einheimische oder aus der benachbarten Provinz eingewanderte Käufer.

Wir bekommen demnach ein lehrreiches Bild der Besiedlung einer unbebauten Gegend. Wir sehen, daß die Kaiser danach trachten, das Land nicht nur durch die Großpacht und die Verschenkung bzw. den Verkauf an große Besitzer, was übrigens, wie der Fall Matidias zeigt, auch nicht ausgeschlossen war, zu kultivieren, sondern es im Wege der kleinen Emphyteuse für die Kultur zu gewinnen.

Leider sagen uns unsere Urkunden nicht, auf welche Bedingungen hin der Verkauf und die Assignation geschahen, ob hier die Normen der l. Manciana und Hadriana in Kraft blieben oder neue gesetzliche Vorschriften das Geschäft regulierten. Auch erfahren wir nicht, ob die *emptores* und *coloni* verschiedene Rechte erwarben, die einen *coloni* blieben, die anderen zu richtigen *possessores*, den ägyptischen *ιδιοκτήμους* wurden. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die *coloni* und *emptores* eben die Mittelstelle zwischen Kolonen und Possessoren einnahmen, welche die *lex Hadriana* nach dem Vorbilde der *Manciana* für ihre Brüder in der *Proconsularis* schuf. Es ist gar nicht daran zu denken, daß man ähnliche Prozesse in zwei benachbarten Provinzen ganz verschieden behandelte.

Wir müssen also annehmen, daß sowohl die *emptio* wie die *assignatio* neue Territorien, neue *saltus* schufen und daß die Bevölkerung dieser *saltus* sich ebenso dem Gesetze und den Prokuratoren zu unterwerfen hatte wie die Bevölkerung der *saltus* im *Bagradastale*.

Höchst wahrscheinlich ist es deshalb, daß die *partes agrariae* der neuen Bauern in derselben Weise an Konduktoren verpachtet wurden, wie die *partes* in dem *Bagradastale*, mit dem einzigen Unterschiede vielleicht, daß die neuen Konduktoren hier zu dem wurden, was die kaiserliche Administration aus den alten zu machen trachtete — nämlich zu richtigen Gefällspächtern. In dieser Ansicht werde ich dadurch bestärkt, daß wir eben in der *Mauretania Sitifensis* eine Inschrift haben, welche einen *conductor* erwähnt (C. VIII 20210 aus H-r el Abiod), und daß wir in Numidien einen T. Flavius Felix *conductor quintarum* (C. VIII 17841) treffen (vgl. Nov. Val. III 8, 1, 2 als Einkünfte der *domus pietatis nostrae vel necessitudinum*, s. meine Staatspacht S. 441—113 Anm. 233). In diesen *quintae* wäre ich geneigt, die *pars agraria*, welche unsere Neuansiedler zu bezahlen hatten, zu sehen: es war nur gerecht von diesen weniger als von den *coloni* des *Bagradastales* zu fordern.

Sind nun meine Ausführungen richtig, so sehen wir, daß auch die Ansiedler in den Neuländern die Schicksale ihrer älteren Brüder teilten und wie sie am Ende der Willkür der Beamten und der Pächter, der Unterwerfung unter das kaiserliche Gesetz preisgegeben wurden. Auch sie wurden zu richtigen Staatsbauern.

Man sieht also, wie mächtig der Zug war, welcher sich als Ziel die Förderung des Kleinbesitzes setzte und diese Art der Kolonisation der Kolonisation durch Initiative der Großgrundbesitzer vorzog. Daß dieser Zug nicht für Afrika allein charakteristisch ist, bezeugen manche uns zufällig erhaltene Nachrichten. Ich meine vor allem die bekannte

Nachricht Dios (68, 2, 1), wonach Kaiser Nerva große Ländereien, wohl in Italien, erwarb, um sie den *πάνν πένησι τῶν Ῥωμαίων* zu verteilen. Ich erinnere weiter an die Verkäufe der Hipparchischen Domänen im Gebiete von Athen, deren Käufer eine Ausnahmestellung in bezug auf den obligaten Ölverkauf, wie ihn Hadrian geordnet hat, genossen (s. J. G. III, 38); man darf daraus schließen, daß die Güter dieses Großvaters des berühmten Sophistes Herodes Atticus nicht sofort nach der Konfiskation, sondern erst unter Trajan oder Hadrian vom Fiskus und zwar an mehrere Personen, also an Kleinbesitzer, verkauft wurden. In dieselbe Reihe gehört auch die berühmte, von Dittenberger publizierte und trefflich ergänzte und kommentierte Inschrift von Thisbe.¹⁾

Diese Inschrift ist bekanntlich ein *νόμος πωλητικός*, welcher sich auf den Verkauf der beackerten Ländereien der Stadt Thisbe bezieht. Der Verkauf²⁾ ist hier mit der Okkupation verbunden und geschieht ganz in denselben Formen, wie wir es in Agypten gesehen haben. Der Käufer soll den Stadtmagistraten von seinem Wunsche, das Land zu okkupieren, durch ein *βιβλίον* Kunde geben.³⁾ Das *βιβλίον* enthält die Pachtofferte, d. h. die Höhe des von dem Käufer zu erlegenden *φόρος* und die Qualifizierung des Grundstückes. Alles Übrige war in dem *νόμος πωλητικός* angegeben, wohl auch der Kaufpreis, wenn überhaupt einer gefordert wurde.⁴⁾ Der *νόμος* bestimmte auch, daß die Grundstücke nur an den verkauft werden durften, welcher sich verpflichtete, das Grundstück zu bepflanzen (*φυντεῦσαι*), und daß der Okkupant fünf Jahre lang keinen Zins zu erlegen hatte.⁵⁾ Es wurde auch angegeben, daß das okkupierte Grundstück nicht größer als ein bestimmtes Maß werden durfte.⁶⁾ Sehr bezeichnend ist es, daß nur die Bürger der Stadt zu diesen Käufen zugelassen wurden. Falls der Okkupant seinen *φόρος* nach den fünf Ateliejahren pünktlich

1) Dittenberger, Ind. schol. Hall. 1891; J. Gr. IX 2226 cf. p. 748. Über das Gesetz s. außerdem Beaudouin, Les grands domaines, 264ff.; Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht, 8; J. Borozdin, Bemerkungen zur griechischen Emphyteusis Hermes 1909, 130f. (russisch).

2) Daß es sich um Verkauf handelt, bezeugen die Verba *μεταπωλεῖν, πιπράσκειν, πριάσθαι*, welche den Akt des Wiederverkaufes und des Wiederkaufes bezeichnen; daß es andererseits, wie in der l. m. d., Okkupation ist, sagen klar die Ausdrücke *λαβών, καταλαβών*, womit der Käufer-Okkupant bezeichnet wird.

3) Fr. A, Z. 1—6.

4) Fr. B, 15 wird der Preis (*τιμή*) nur für den bepflanzten Teil des wiederverkauften Grundstückes gefordert.

5) Fr. EB.

6) *λαμβανέντω δὲ [ὁ πολεῖ]της ἑκαστος μὴ πλέον πλέθρω[ν]... EB, 18.*

erlegt, wird er als erblicher Besitzer des Grundstückes angesehen: er darf es verpfänden und testamentarisch vermachen, wohl auch verkaufen, aber nur an die Mitbürger, die *ξένοι* sind vollständig ausgeschlossen.¹⁾

Es ist klar, daß wir hier und in Ägypten vor einem und demselben Rechtsgeschäfte stehen. Das Datum unserer Inschrift (nicht vor Traian!) aber und der Umstand, daß unser *νόμος* von einem römischen Magistrate herrührt, verbietet es, ohne weiteres anzunehmen, daß wir es hier mit den altüblichen Normen der griechischen städtischen Emphyteuse zu tun haben. An dem griechischen Ursprunge der ptolemäischen *καταφύτευσις* zweifle ich natürlich nicht; damit ist aber nicht gesagt, daß die Thisbäische *φύτευσις*, welche mit der von Heraklea lange nicht in allen Punkten übereinstimmt, nicht von der in den östlichen Monarchien geltenden Praxis beeinflusst wurde.

Außer dieser Übereinstimmung mit den hellenistischen Normen, welche vielleicht von den römischen Magistraten herrührt, sind für uns vor allem folgende Details wichtig. Erstens, daß unser *νόμος* von einem römischen Beamten diktiert wird, woran der Anfang, die Formel *ἐπ' ἐμοῦ γεωργουμένων* und die ausdrückliche Erwähnung des Prokonsuls Ge]minius Modestus in dem folgenden Briefe nicht zu zweifeln erlaubt. Ein römischer Beamter, welcher sich in die Verteilung und Exploitation des städtischen Grundbesitzes einmischte und bindende Normen diktiert, kann uns natürlich im II. Jh. n. Chr. nicht befremden, lehrreich ist aber, daß er mit seinen Vorschriften einen ganz bestimmten Zweck verfolgt. Diesen Zweck erschließe ich aus den Worten *τῶν ἐπ' ἐμοῦ γεωργουμένων* und der Vorschrift, daß die okkupierten Grundstücke nicht größer als eine bestimmte Plethrenzahl werden durften. Die Kombination dieser zwei Angaben erlaubt es, zu vermuten, daß das Gesetz sich die Hebung der intensiven Kleinwirtschaft auf Kosten der extensiven Großwirtschaft zum Ziele gesetzt hat, dasselbe Ziel also, welches wir auch aus dem Hadrianischen *νόμος* in Athen herausgelesen haben.²⁾ Denn auch dort werden die Erleichterungen für die Käufer der Hipparchischen Grundstücke erst verständlich, wenn wir vermuten, daß diese Erleichterungen die intensive Bewirtschaftung der Grundstücke als Ölhaine durch kleine Wirte anstrebten. Nehmen wir hinzu, daß Hadrian sich überhaupt in die innere Wirtschaft der griechischen Städte vielfach einmischte³⁾, so

1) Fr. D.

2) Mit Mitteis l. l. anzunehmen, daß das okkupierte Land brach lag, was eigentlich das Natürlichste wäre, verbietet der Ausdruck *γεωργουμένων*. Vielleicht aber darf man diesen Ausdruck nicht pressen.

3) S. bes. den Hadrianischen Brief aus Piräus, welcher sich auf den

wäre es vielleicht nicht zu gewagt, auch die Inschrift von Thisbe in seine Zeit zu datieren, besonders da die sprachlichen Eigentümlichkeiten, welche die Inschrift aufweist, nicht solcher Art sind, daß sie mit der Schreibweise der Hadrianischen Zeit inkompatibel wären. Die Tendenz des Gesetzes allein kann aber für die Datierung nicht entscheidend sein: denn wir sahen, daß die Bevorzugung der intensiven Kleinwirtschaft lange Zeit der leitende Gedanke der kaiserlichen Agrarpolitik war.

Charakteristisch ist auch, daß das Gesetz die Okkupation nur den Stadtbürgern erlaubt. Man sieht, die Not ist noch nicht so groß wie in Euböa schon im I. Jahrh., wo man gezwungen ist, auch die Fremden zuzulassen, obwohl unter schwereren Bedingungen (Dio Chrys. VII § 36f., vgl. E. Meyer, Kleine Schriften, S. 165f.). Die Vorschrift erinnert sowohl an die l. m. d. von Vipasca, wo der Käufer des puteus nur ein Kolone des Metallum werden durfte, wie an die Erlaubnis der l. M., welche die Okkupierung der subseciva nur den innerhalb des fundus Wohnenden erlaubt. Man merkt hier überall, wie streng man an den Grenzen eines Territoriums festhielt und wie ungern man eine doppelte *idta* zuließ.¹⁾

Man sieht also überall, sowohl in der Bewirtschaftung der Domänen wie in dem Beeinflussen der städtischen Wirtschaft einen starken Zug, welcher die Interessen der kleinen Leute in Schutz nimmt und die Wirtschaft des Staates auf dem direkten Verkehr desselben mit den kleinen Kontribuenten zu basieren trachtet. Man sieht, wie man geneigt ist, in der notwendigen Erweiterung des kultivierten Bodens und der Wiedergewinnung des verödeten, wo es nur möglich ist, an die Kräfte der kleinen Leute zu appellieren und die großen Kapitalisten zu vermeiden.

Und doch läuft dieser Erscheinung eine viel mächtigere, welche trotz des Willens vieler Kaiser auf das wirkliche Leben wirkt, entgegen.

Denn je weiter sich der römische Staat entwickelt, desto größer werden seine Nöte. Das römische Reich wuchs politisch so schnell, daß die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung mit diesem Vor-

Zwischenhandel mit Fischen bezieht (A. Wilhelm, Jahresh. d. öst. Inst. 1909, 146ff.), vgl. W. Weber, Untersuchungen z. Gesch. des Kaisers Hadrian, 165.

1) Ähnliche Erscheinungen in Ägypten sind schon oben hervorgehoben worden, hier mache ich besonders auf C. Th. 11, 29, 6: nec quisquam eas (metrocomias) vel aliquid in his possidere temptaverit exceptis convicanis a quibus pensitanda pro fortunae condicione negari non possunt. Vgl. dazu die trefflichen Ausführungen von Zulueta De patrociniis vicorum, Vinogradoffs Oxford studies in social and legal history, Oxford 1909, 26f. und passim.

wärtsschreiten nicht Schritt halten konnten. Auf wenige wirklich entwickelte Territorien des Ostens und Westens, wie Italien, Griechenland, einige Teile Kleinasiens, Ägypten, einige Teile Syriens und Mesopotamiens, vielleicht auch Gallien und teilweise Spanien und Afrika, kamen kolossale Strecken barbarischen Landes, welches, um mit dem übrigen Reiche ein Leben leben zu können, um nicht nur Ballast, sondern wirklicher Reichsteil zu werden, kolossaler kolonialisatorischer Kräfte und kolossaler Mittel zur Beschützung und zur Kulturbarmachung bedurfte: man denke nur an ein geregeltes Wege- und Grenzensystem mit den Wällen und Befestigungen, man denke an das Heer! Man stelle sich die kolossale Arbeit vor, welche in den Donauprovinzen, in Germanien, in Britannien, in den inneren Teilen Spaniens, im südlichen und westlichen Afrika, im Pontos, Kappadokien und dem nördlichen Syrien zu leisten war und welche hauptsächlich durch die römischen Soldaten fast ohne Hilfe seitens der einheimischen Bevölkerung, welche, gering an Zahl und niedrig in der Kultur, durch die Soldaten, Beamten und negotiatores in das geregelte wirtschaftliche und kulturelle Leben erst allmählich hineingezogen werden mußten, auch geleistet wurde! Die sinkende nationale Kraft des Hellenentums und der Italiker reichte dazu nicht aus, und wurde direkt durch die Neuländer ausgesogen. Auch die wirtschaftlichen Kräfte waren der Aufgabe nicht gewachsen. Das Reich mußte verarmen, weil von den wirtschaftlich entwickelten Teilen desselben zuviel gefordert werden mußte.

Dies ist die Ursache, warum der Steuerdruck sich immer verschärfte, weshalb das Liturgiewesen sich immer weiter entwickelte, weshalb die Kraft der Kulturteile des Reiches immer mehr sank. Wie Griechenland nach Alexander vom Osten ausgesogen wurde, so wurden Italien und der Osten selbst von dem barbarischen Westen wirtschaftlich und kulturell allmählich verschlungen.

Das römische Reich als Reich bedurfte dementsprechend hauptsächlich zweier Dinge: vor allem eines geregelten Budgets, welches immer wuchs, d. h. einer pünktlichen Steuereintreibung ohne Rückstände, zweitens der weiteren Ausdehnung des steuerpflichtigen Territoriums, der Urbarmachung des Bodens, der Vermehrung der Steuereinheiten. Jede neue Zenturie war für den Staat ein Gewinn, desto mehr noch jede Verödung einer Zenturie ein unermesslicher Verlust.

Eine richtige Steuereintreibung ohne Mittelmänner war aber gänzlich unmöglich. Wer sie auch sein sollten — Dekurionen, Beamte, Pächter —, Mittelmänner und zwar verantwortliche liturgische, d. h. mit ihrem Vermögen haftende, brauchte man doch: so war schon

einmal der antike monarchische Staat gebaut. Gingen die Steuern nicht pünktlich ein, so mußte man, wie das Beispiel Ägyptens zeigt, die Zahl der verantwortlichen Liturgen vermehren. Um den Staat als Weltstaat und Kulturstaat zu erhalten, mußte man die besten Teile der Bevölkerung aussaugen und damit den Staat verwildern.

Dies ist eine der Ursachen, warum die Konduktoren nicht ausstarben, weshalb sie sogar immer nötiger und nötiger wurden. Je schärfer die Kontrolle ihrer Zahlungen wurde, desto nachsichtiger mußte man gegen ihre Übergriffe den Kolonen gegenüber werden; je mehr man Geld brauchte, desto mehr mußte man die Kolonen den Pächtern ausliefern; denn sonst lief man Gefahr, keine zu finden, und Gewalt nutzte in dieser Sphäre nur wenig.

Die zweite Sorge war die Vermehrung des steuerbaren Landes, die Urbarmachung neuer Ländereien und die Beschützung der alten vor Verödung.

Wir sahen, wie die Kaiser des I. und II. Jahrhunderts die kleine Kolonisation, die Okkupierung des Bodens durch kleine Bauern begünstigten. Da aber die Lage der Okkupanten notwendigerweise nicht brillant werden konnte, so führte dieser Weg nur sehr langsam vorwärts, der Weg rückwärts war aber in den stark bedrängten Gegenden wie Ägypten viel breiter. Dazu gelangten in die Hände des Staates mit seinem Fortschreiten im Osten und Westen Europas und im östlichen Kleinasien je weiter desto größere Strecken un bebauten kulturfähigen Bodens, welcher, einmal in den Händen des Staates, zu seiner Benutzung als neue Steuereinheit lockte.

Die Kräfte der kleinen Bauern, diese gewaltigen Strecken staatlichen Landes urbar und steuerbar zu machen, reichten bei weitem nicht aus: man bedurfte vor allem Kapitalien, um dieses Land urbar zu machen.

Die kleine Kolonisation versagte, man griff zur Großkolonisation, welche nie ausgestorben war und auch gleichzeitig mit der Klein kolonisation geübt wurde.

Es ist demgemäß kein Zufall, wenn hauptsächlich seit dem dritten Jahrhundert die Privatgroßwirtschaften auf dem staatlichen Boden wieder zu wachsen anfangen, und zwar auf die uns schon bekannten Arten — durch Verkäufe und Verschenkungen, emphyteutische und einfache Erbpacht, Zeitpacht. Es entstehen damit neue Latifundisten, welche auf ihren ihnen vom Staate und vom Kaiser vergebenen Ländereien mit verschiedenen Rechten wirtschaften. Diese Rechte sind folgende: das *ius privatum dempto canone* — die alte *γῆ ἐν δωρεᾷ*; das *ius privatum salvo canone* — der frühere *ager privatus*

rectigalisque, die γῆ ιδιόκτητος, das ius emphyteuticum — die Erbpacht mit Kulturpflicht, welche besonders durch die Erlaubnis, größere Strecken verlassenen und brachliegenden staatlichen Bodens zu okkupieren, wie sie uns durch die bekannte Stelle Herodians bezeugt ist¹⁾, entstanden; das ius perpetuum — die einfache Erbpacht des kulturfähigen Bodens, wie sie uns für das hellenistische Ägypten bekannt ist; endlich die Zeitpacht — der uns bekannte Konduktorat und Manzipat auf kaiserlichen und staatlichen Gütern, wie wir ihn durch die Urkunden des I.—II. Jahrh. kennen; diese letzte Form hat die naheliegende Tendenz, sich in eine Erbpacht zu verwandeln.

Ich kann auf alle diese Rechte hier des näheren nicht eingehen, dazu müßte ich eine selbständige weite Untersuchung führen, und begnüge mich deswegen mit einigen Bemerkungen.²⁾ Es ist erstens klar, daß das ius perpetuum und emphyteuticum — die beiden Formen der Erbpacht — sich je weiter desto mehr einander nähern mußten:

1) Herod. II, 4, 6: *πρῶτον μὲν γὰρ πᾶσαν τὴν κατ' Ἰταλίαν καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν ἀγεώργητόν τε καὶ παντάπασιν οὐδὲν ἀργὸν ἐπέτρεψεν ὁ πόσις τις βούλεται καὶ δύναται εἰ καὶ βασιλέως κτήμα εἶη καταλαμβάνειν ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι δεσπότη εἶναι.* Prinzipiell ist die Maßregel des Pertinax nicht neu: denn auch früher war die Emphyteusis des brachliegenden und verlassenen Landes erlaubt und geübt, sowohl auf den kaiserlichen Gütern, wie die afrikanischen *leges* bezeugen, wie auf den städtischen Territorien, wie die Beispiele von Thisbe, Athen und Euböa zeigen. Das Neue ist erstens, daß die Verordnung für das ganze Reich gilt und Italien, wo der Verfall der Landwirtschaft schon durch die oben erwähnte Maßregel Nervas genügend bezeugt ist und durch die Briefe des Plinius und die Alimentartafel bestätigt wird, mit einschließt, zweitens und hauptsächlich, daß nunmehr die Okkupation durch keine *Maxima* der zu okkupierenden Grundstücke gehemmt wird. Denn das, was wir in Afrika und Griechenland sahen, war ausschließlich Begünstigung der kleinen Emphyteuse, der Emphyteuse der Kolonen, jetzt wird ausdrücklich verordnet: *ὁπόσην τις βούλεται καὶ δύναται.* Man kehrt also zu der Praxis der großen kapitalistischen Okkupation Italiens zurück und macht die Pforten vor der kapitalistischen Großwirtschaft breit auf. Neu ist endlich auch, daß dieser Okkupation auch die kaiserlichen *κτήματα* — der frühere Hort der Kleinwirtschaft und kleiner Emphyteuse — preisgegeben werden. Es scheint danach, daß die freie Okkupation außerhalb des kaiserlichen Grundbesitzes, besonders in den städtischen Territorien, auch früher üblich war, jetzt wird ihr auch das kaiserliche Land, die *χώρα βασιλική*, geöffnet. In diesem Sinne ist die Maßregel Pertinax' wirklich eine Fortsetzung der Gesetze des Hadrian, aber mit einer ganz anderen, und zwar der entgegengesetzten Tendenz.

2) Ich verweise für alle Einzelheiten auf die lichtvollen Ausführungen Mitteis', Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Leipzig 1901, und auf die daselbst angeführte Literatur, aus welcher ich die besonders wichtigen Erörterungen von His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896, und von Beaudouin, Les grands domaines dans l'empire romain, p. 250—297 hervorhebe.

einmal beackert oder bepflanzt, wurden die emphyteutischen Ländereien zu richtigen Erbpachtländereien, den *agri vectigales* des klassischen Rechtes. An sie näherte sich auch die Zeitpacht, denn es lag im Interesse des Staates, sobald die Frage der richtigen Bezahlung der Steuer an die Oberfläche trat und sobald die Erbpacht gang und gäbe wurde, die Zeitpacht in praxi als Erbpacht zu behandeln. Damit entsteht die entscheidende Bedeutung, welche für das III. und die folgenden Jahrhunderte die Erbpacht spielt.

Nun aber fragt es sich: warum griff man nicht nur zur Veräußerung der brachliegenden Ländereien, sondern auch zur Vergebung der kulturfähigen, mit Kolonen schon bevölkerten Strecken? Weshalb begünstigte man eine Form, gegen welche im I. und II. Jahrh. so heftig gekämpft wurde?

Die Antwort darauf geben die hellenistischen Länder. Wir sahen in Ägypten, daß neben der *καταφύτευσις* es seit der Ptolemäischen Zeit gebräuchlich war, die brachliegenden Ländereien durch zwangsweise Annektierung an bebaute Ländereien auszunutzen. In Ägypten geschah es in der römischen Zeit durch die zwangsweise Aufbüdung der Bebauung des *ager rudis* und *derelictus* an die Besitzer der anliegenden Strecken des kultivierten Bodens. Wir sahen, wie in der römischen Zeit dieser Modus in Ägypten um sich griff und wie wenige Besitzer von der erwähnten Last frei waren. Bei der Besprechung dieser Verhältnisse wies ich schon darauf hin, daß wir vor den Anfängen der spätrömischen *iunctio*, der *ἐπιβολή*, stehen.

Dieser Brauch bürgerte sich je weiter desto mehr auch im übrigen Reiche ein. Zwar besitzen wir ausführliche Nachrichten darüber erst aus der späteren Zeit, aber Ansätze dazu sehen wir schon im II. und III. Jahrhundert. Ich erinnere zuerst an die in der A. I. H. erwähnten Teile der *saltus Domitianus* und *Lamianus*, welche an den *saltus Thusdritanus* angeschlossen wurden (II, 3 ff.). Daß es sich hier um brachliegende Ländereien handelt, ist nach dem Tenor der ganzen Verordnung klar, daß aber dabei nicht einfach an die an den *s. Thusdritanus* benachbarten Ländereien der zwei genannten *saltus* zu denken ist, erhellt schon aus den bestimmten Ausdrücken *iunctae* und der Unerträglichkeit der Annahme, daß damit nicht ganz bestimmte, fest abgegrenzte Ländereien gemeint wären; dasselbe beweist auch das Erscheinen dieses Ausdrucks in einer Urkunde, welche auf die Geltung eines Gesetzes Anspruch erhebt. Es ist also klar, daß an den gut bebauten *saltus Thusdritanus* bestimmte Teile der brachliegenden Ländereien der beiden genannten *saltus* im administrativen Wege angeschlossen wurden; es wurde dadurch eine Pacht-

einheit gebildet, welche dem Pächter des saltus Thusdritanus zur Last fiel.

Nach dem oben Ausgeführten ist es klar, daß ähnliche Fälle in Afrika im I.—III. Jahrh. nicht besonders häufig sein konnten: vorläufig hatte man keine Veranlassung, wie in Ägypten, zur Gewalt zu greifen und den größeren städtischen und nicht städtischen Possessoren zwangsweise unbequemes Land aufzubürden. Noch im III. Jahrh. gibt es Kräfte, welche bereit sind, die brachliegenden Ländereien mit ihren Händen zu beackern und dafür sogar dem Staate Geld zu bezahlen.

Allmählich wird es aber auch in Afrika anders. Es scheint wenigstens, daß die kaiserlichen Verordnungen, welche seit dem IV. Jahrh. erscheinen, sich auf alle Teile des Reiches ohne Unterschied beziehen, Verordnungen, deren Sinn war, die Praxis, welche sich in Ägypten eingebürgert hat, auf das ganze Reich anzuwenden.

Man vergleiche nur die oben erläuterten ägyptischen Normen mit den bekannten Stellen des C. J. über die *ἐπιβολή* und *peraequatio* im IV. Jahrh. (Mitteis, Erbpacht, 64f. (C. I. XI, 59 (58), 1—6 aus den J. 337—364; besonders aber 7 (386) und 9 (394) = C. Th. V, 14, 30 und 34). Besonders wichtig ist für uns C. J. XI, 59, 7.

Man ersieht daraus, daß der Besitzer, welcher einen ganzen verlassenen fundus wieder fruchtbar gemacht hat, ihn mit dem Rechte des *ius privatum salvo canone* behalten soll. Dies ist die erste Kategorie.

Dann heißt es weiter: *ceterum eos qui opimas ac fertiles possident terras aut etiam nunc sibi aestimant eligendas, pro defecta scilicet portione summum debiti praesentis iubemus implere: illos etiam qui emphyteutico nomine nec ad plenum idoneas nec omnibus modis vacuas detinent, sic ex illis quoque quae praesidio indigent iustam ac debitam quantitatem debere suscipere, ut indulto temporis spatio post biennium decretum canonem solvendum esse meminerint. Es müssen also die possessores der guten fundi auch für den schlechten Teil derselben den canon bezahlen; das ist die zweite Kategorie.*

Die dritte bilden die Emphyteuten der weniger fruchtbaren Ländereien; für die ganz schlechten Partien müssen sie nach zwei bzw. drei Jahren Steuerfreiheit den canon erlegen (vgl. dazu C. Th. V, 14, 30); es heißt: *hi autem qui proprio voluntatis adsensu nunc quod [dix]imus elegissent neque sibi nunc opimum aliquid et con[duci]bile vindicarent, sed tantum nuda et relicta suscepe[runt] triennii immunitate permissa debitum canonem in[fera]nt. Diese letztere Verordnung ist den ägyptischen Verkäufen des *ager derelictus* durchaus analog, nur daß hier auch die Kaufsumme erlassen wird.*

Und endlich die letzte Kategorie, welche für uns besonders wichtig ist: *nemo tamen qualibet meriti et potestatis obiectione submoveatur, quominus ad diacatochiaie vicem defectas possessiones patrimonialis iuris accipiat, earum tributa et canonem soluturus: illud speciali observatione procurans, ut primum vicinas et in eodem territorio sortiatur, dehinc si neque finitimas neque in isdem locis reppererit constitutas, tunc demum etiam longius positas, sed in quantum fieri valet pro interiecto spatio sibimet cohaerentes pro modo et aequitate suscipiat, ut id consensu omnium fiat, quod omnibus profuturum est.*

Diese Verordnung ist den ägyptischen Aufbürdungen durchaus analog und ergänzt vielleicht das uns in Ägypten nur notdürftig bekannte Recht durch die Details über die *vicinitas*.

Man ersieht also, wie groß die Sorge der Regierung in bezug auf die unbebauten Ländereien war: man griff zu allerlei Maßregeln; vor allem wollte man freiwillige Bebauer bekommen und verhiess den Okkupanten allerlei Privilegien, welche an die Privilegien bei den Verkäufen der *γη χέρσος* in Ägypten im stärksten Maße erinnern; man versprach das volle Eigentum salvo canone, eine zweijährige, sogar dreijährige Atelie, alles Maßregeln, welche sicherlich aus Ägypten entlehnt sind. Dies half aber wenig; die freie Initiative versagte meistens, und die Verödung schritt weiter vorwärts. Da griff man zu einem anderen auch aus Ägypten uns bekannten Mittel, welches wohl sich nicht auf Ägypten allein beschränkte: denn die griechische Bezeichnung *διακατοχία* kommt in der fraglichen Bedeutung der sukzessiven Übernahme durch alle Besitzer in Ägypten nicht vor. Es war die zwangsweise Aufbürdung der Bebauung einer nahe gelegenen (iüngere!) Parzelle unbebauten Landes auf die Pächter und Besitzer des fruchtbaren Landes. Die Allgemeinheit dieser Regel beweisen alle zitierten Stellen, besonders aber die zuletzt ausgeschriebene.¹⁾

1) Auch die übrigen oben angeführten Regeln der *ἐπιβολή* sind höchst interessant. C. Iust. XI, 59,3 (J. 364) verlangt von denen, welche *deserta praedia* sub certa immunitate auf sich nehmen, die Stellung von Bürgen, welche ihr Verbleiben auf dem fundus garantieren sollten: man vergleiche damit die Bürgen, welche in Ägypten das Verbleiben des Kolonen auf der gepachteten Parzelle garantieren. Ebendas., 9 besagt offen, wer dem Staate erwünscht war: *opimioribus cedant*, wenn sie die *fundi inutiliores* nicht beackern können. Als Verantwortliche für die *fundi inutiliores* werden die Besitzer (*locorum domini*) nicht anders als die Kolonen in betreff auf die *ιδία* behandelt. Wir sahen schon, daß sie Bürgen stellen müssen; aus C. Iust. XI, 59, 11, vgl. 13 (J. 400) ersehen wir, daß sie ebenso wie die Kolonen durch Edikte in ihre *ιδίαι* zurückgerufen wurden: *locorum domini intra sex menses edictis vocati revertantur*. Man sieht,

Nun war dies Mittel nur insoweit möglich, als wirklich ein kräftiger Besitzerstand in dem römischen Reiche vorhanden war.

Auf den städtischen Territorien¹⁾ und in Ägypten war es seit alters her der Fall, auf dem Domänenlande dagegen waren die Kolonen nicht kräftig genug, um die iunctio, die ἐπιβολή, auszuhalten. Daneben waren die geschwächten Konduktoren auch nicht zu gebrauchen: ihre Lage im II. Jahrh. illustrieren die oben angeführten Maßregeln Hadrians, woraus es erhellt, daß keine freiwilligen Pächter aufzutreiben waren und daß man sie öfters mit Gewalt zur Pachtung der Domänenländereien zuzog.

Es galt also irgendwelche Mittel zu finden, um das Land vor der Verödung zu retten.

Die Anwendung der ägyptischen Normen der καταφύτευσις führte, wie wir sahen, zu keinem günstigen Resultate, die noch weitere Erlaubnis zur Okkupation des brachliegenden Landes, wie sie uns die Stelle Herodians und die Codices veranschaulichen, half auch wenig, für die iunctio, die ἐπιβολή, braucht man aber kräftige Landbesitzer. Man setzte nun alle Mittel der Veräußerung des Staatslandes in Bewegung: das ius perpetuum, das ius privatum, die Emphyteuse — die Verkäufe und Erbverpachtungen aller möglichen Kategorien.

Dadurch wurde wirklich Abhilfe geschaffen; das Domänenland verwandelte sich aber dadurch wieder einmal in einen Komplex privater Besitztümer, welche meistens sehr ansehnlichen Umfangs waren; auch die Schenkungen der Kaiser an Mitglieder der kaiserlichen Familie,

sie haben im Kampfe mit den kleinen Bauern gesiegt, aber nicht um ihretwegen, sondern um dem Staate in ebenderselben Weise zu dienen, wie es für die Kolonen der Fall war. Daß die Mächtigeren aus der Zahl der locorum domini sich am Ende als stärker als der Staat erwiesen, war von dem Staate nicht vorausgesehen.

1) Ich brauche kaum zu erwähnen, daß auch auf den städtischen Territorien dieselbe Zwangspraxis in bezug auf die fundi inutiliores herrschte wie auf den Staatsländereien. Und zwar hat sich hier diese Praxis früher als auf den Staatsländereien entwickelt, wie es auch selbstverständlich ist. Es ist die direkte Fortsetzung der Einmischung des Staates in die Ordnung der Besitzverhältnisse innerhalb der Stadtterritorien und der Bewirtschaftung des städtischen Grund und Bodens durch die Städte selbst, wie sie uns die oben erläuterte Inschrift von Thisbe, welche die Praxis der späteren makedonischen Könige wiederholt, schildert. Die älteste Verordnung dieser Art ist die in C. Iust. XI, 59, 1 zitierte Maßregel Aurelians, ihr folgen Verordnungen Konstantins und der späteren Kaiser (ebendas. 5, 6 (383), 14 (415) und 16 (429)). Auf dieselben näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß das System des Zwanges hier noch raffinierter ausgebildet wurde als im Bereiche der Staatsländereien.

wie die Geschichte der kleinasiatischen Domänen zeigt, spielte dabei eine wichtige Rolle. Wieder einmal näherte sich das Reich, zwar allmählich und nur langsam, den vorhellenistischen feudalen Zuständen.

Dies war die eine Folge der geschilderten Zustände. Die andere mit der ersten Hand in Hand gehende war die Verwandlung der Staatsbauern in private Leibeigene, der direkten Untertanen der Kaiser in direkte Untertanen der Großgrundbesitzer.

Wir sahen, wie die Theorie des Staatsbauerntums schon im II. bis III. Jahrh. allmählich zur Fiktion wurde: die Prokuratoren und Konduktoren standen wie eine feste Mauer vor den Bauern und schieden dieselben von dem Kaiser. Doch hielt die feste Hand der Kaiser, solange sie die kleinen Leute wirklich schützen wollten, diese Mittelmänner fest im Zuge.

Anders wurde es, als die Nöte des Reiches den Stand der Mittelmänner — Zeit- und Erbpächter einerseits, städtische und außerstädtische Besitzer andererseits — nicht nur vermehrten, sondern auch kräftigten. Sie waren da, um für die Rückstände der Kolonen zu haften, sie waren da, um für das brachliegende Land zu sorgen, sie waren die Hoffnung des wankenden Reiches. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Staatsländereien samt den auf denselben sitzenden Kolonen an die Staats- und Erbpächter, an die neuen Besitzer vergeben wurden, ganz wie in dem Seleukidenreiche und in Ägypten. Das bezeugen die afrikanische Praxis der beiden ersten Jahrhunderte und die kleinasiatischen Urkunden des dritten, vor allem die Geschichte der Domäne von Ormeleis in Phrygien: in den afrikanischen Dokumenten haben wir Pächter, welchen die Kolonen zinspflichtig sind, in Phrygien — Mitglieder der kaiserlichen Familie, welche das Land samt den Kolonen bekommen.

Nun bedeutete die Verpachtung des ganzen Gutes an die Zeitpächter im I.—III. Jahrh. keineswegs eine Knechtung der Staatsbauern: die Pächter waren Zeitpächter, und man entzog, soweit es möglich war, die Kolonen der Sphäre ihres direkten Einflusses. Anders wurde es schon, als die Pächter sich zu einem berufsmäßigen begüterten Stande, welcher mit den Prokuratoren eng verknüpft war, entwickelten und die Zeitpächter sich mehrfach in Pächter auf Lebenszeit tatsächlich verwandelten.¹⁾ Aber auch in dieser Zeit fanden die Kolonen noch Schutz und Hilfe bei den Kaisern, und das Prinzip der Bewirtschaftung der Staatsländereien durch kleine Leute als Hauptelement war durchaus nicht durchbrochen.

1) S. C. J. XI, 32, 2; Mitteis, Erbpacht, 47 f.

Eine richtige Wendung zu einem anderen System sehen wir erst dann, als an die Stelle oder neben der Zeitpacht sich Erbpacht und Besitz setzen, als aus den Mittelmännern definitiv ein Besitzerstand wird und diesem Stande die Rettung des verödeten Reiches anvertraut wurde. In diesem Zeitpunkte haben auch die kaiserlichen Kolonen ihr Spiel definitiv verloren, ihre Interessen wurden zwar zögernd und auf Umwegen aber doch definitiv zugunsten der Großgrundbesitzer preisgegeben.

Das erste, was die Großgrundbesitzer als Leute, welche für die Rückstände der Kolonen hafteten und daneben das öde Land zu bearbeiten hatten, von dem Staate dringend verlangten, war, daß ihnen die Festigkeit ihrer Schutzbefohlenen und damit die nötigen Arbeitskräfte zugesichert würden. Nur mit einem festen Arbeiterstande konnten sie operieren, nicht mit Leuten, welche heute da, morgen an einem anderen Orte arbeiteten. Nicht umsonst drohten die Kolonen in Ägypten und anderswo mit Verlassen ihrer Sitze: diese Drohungen haben sie auch, besonders in den Zeiten der gewaltigen Änderungen in der Verwaltung des Staatslandes, öfters ausgeführt. Sie verließen ihre *ιδία* und wanderten in ein anderes Gut, wo ihnen Besseres geboten wurde; und an solchen Vorschlägen bei der Verödung des Landes war wohl kein Mangel.

Bei diesen Verhältnissen mußte etwas zugunsten der verantwortlichen Großpächter und Besitzer geschehen. Das Nächstliegende war, nicht Neues zu schaffen, sondern an Altes anzuschließen. Dies Alte war die oben in ihrer Entstehung charakterisierte Lehre von der *ιδία*, der origo.

In Ägypten haben wir es am deutlichsten verfolgt, wie sich diese Lehre entwickelte, wie der Staat nicht nur darauf bestand, daß er das Recht habe, die Anwesenheit der Untertanen in einem gewissen Momente in ihrer *ιδία* zu fordern, sondern auch darauf, daß er berechtigt sei, dieselben zu ermahnen, auch überhaupt in ihrer *ιδία* zu bleiben und den ihnen obliegenden Verpflichtungen und Arbeiten nachzukommen. Durch eine so lange Erziehung, besonders im Osten, entstand auch bei den Untertanen die Überzeugung, daß sie eigentlich verpflichtet seien, an ihrem Orte zu bleiben und daß sie damit ihre Pflicht dem Staate gegenüber erfüllten, wenigstens seine Interessen nicht schädigten. Diese Überzeugung verpflanzte sich dem ganzen Gange der Entwicklung gemäß auch nach dem Westen und wurde hier nicht nur auf den Domänen, sondern auch in den Städten und Dörfern, wie es auch im Osten gewesen ist, heimisch. Nicht umsonst drohen die Skaptoparener mit Auswanderung: sie

zweifeln an ihrem beinahe obligaten Zubehör zu ihrer *κώμη* nicht im mindesten.

Bei dieser Sachlage war es nicht schwer, die Lehre von der *ιδία*, der origo durch eine Reihe von speziellen Verordnungen für die Kolonen der patrimonialen Güter zu verschärfen und ihr eine obligate Form zu geben. Besonders leicht war es im Osten, wo trotz der der Leibeigenschaft nicht gerade günstigen Entwicklung der Kaiserzeit sich wohl stärkere Spuren derselben durch den Usus aufbewahrt haben und wo die Lehre von der origo heimisch war. Es ist sicher, daß der berühmten Konstitution Konstantins (C. Th. V, 17, 1; Brev. V, 9, 1 J. 332 am 30. Okt.) eine ganze Reihe einzelner Akte desselben Charakters vorangingen, wie es auch sicher ist, daß diese Verordnung nicht die allgemeine Tragweite hatte, auf welche ihre allgemein gehaltene Form schließen läßt. Denn erst im J. 371 ist eine ähnliche Konstitution für das Illyricum erlassen worden (C. J. XI, 53 (52), 1), erst im J. 380 für Palästina (C. J. XI, 51 (50), 1), erst unter Theodosius, Arcadius und Honorius für Thrakien (C. J. XI, 52 (51), 1).¹⁾ Überall in diesen Verordnungen wird eigentlich nur die Lehre von der origo verschärft und ihre Einhaltung durch allerlei Maßregeln sichergestellt, Maßregeln, welche den in der hellenistischen Zeit in Ägypten für die *ὑποτελείς* geltenden durchaus analog, teilweise denselben gleich sind: Zurückführung des Flüchtligen, Erstattung der aus seiner Flucht resultierenden Nachteile, Bezahlung einer Buße. Es ist nicht unmöglich, daß sich die Regeln der hellenistischen Zeit irgendwo im Kaiserreiche erhalten haben; dies vorauszusetzen, ist aber gar nicht notwendig, denn dies sind natürliche Folgen der ganzen Sachlage und ein notwendiges Produkt der Evolution.

So kehrte die spätere Kaiserzeit zu der vorhellenistischen Leibeigenschaft zurück, einer Leibeigenschaft, welche mit dem feudalen Baue der Gesellschaft eng verwachsen war und welche die absolute Monarchie ihrem Wesen gemäß im Kampfe gegen den feudalen Staat seit der ältesten Zeit in ein Staatsbauerntum zu verwandeln trachtete.

Die Ursachen dieser Rückkehr zu feudalen Zuständen sind sehr mannigfach und kompliziert, ich maße mir gar nicht an, sie in den obigen Ausführungen alle in gebührender Weise beleuchtet und in ihrer bzw. Tragweite richtig abgeschätzt zu haben: es wäre ein

1) Ich wiederhole diese bekannten, von Fustel de Coulanges genügend betonten Tatsachen (vgl. zuletzt die guten Ausführungen F. de Zulueta's *Patronage in the later empire* in Vinogradoffs *Oxford Studies in social and legal history*, Oxford 1909, 16f.), weil sie für die mich interessierende Entwicklungsfolge besonders wichtig sind.

Unternehmen, welches die Grenzen dieser Studien weit überschreiten würde. Ich wollte nur zeigen, daß die eine Seite dieses Prozesses — die Verwandlung der freien Bauern in leibeigene Kolonen — sich direkt aus den hellenistischen Verhältnissen entwickelt hat, indem die römischen Kaiser nach vielen Bemühungen, im Einklange mit der Politik ihrer hellenistischen Vorgänger, das Feudale aus der Struktur der von ihnen regierten Welt zu eliminieren, diesen feudalen Elementen selbst die Wege gebahnt haben. Dies geschah nicht überall gleichzeitig und gleichmäßig, und die Resultate waren nicht überall dieselben: viel zu verschieden war die Struktur der verschiedenen Teile der römischen Welt, als daß sich der Grundprozeß überall in derselben Weise entwickeln konnte. Aus dieser Geschichte kennen wir nur zeitliche und örtliche Ausschnitte, und diese reichen nur soweit, um uns das Allgemeine ahnen zu lassen, daneben aber auch die Verschiedenheiten nicht ganz zu verkennen. Aber auch diesem Prozesse der Entwicklung der Leibeigenschaft aus der freien und halbfreien privaten und staatlichen Pacht bin ich bei weitem nicht in allen Einzelheiten nachgegangen. Teils wollte ich nicht Bekanntes wiederholen, teils war es meine Absicht, ein Element auf den Vordergrund rücken zu lassen, das Element, welches bis jetzt m. E. nicht genügend hervorgehoben wurde. Ich wollte zeigen, wie sich der Prozeß der Verknechtung auf den staatlichen und kaiserlichen Ländereien entwickelt hat, und wie eng er hier mit der Geschichte der staatlichen Wirtschaft auf diesen Ländereien, wie sie sich seit den ältesten Zeiten entwickelt hat, verknüpft ist. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß der spätere Kolonat nur auf den Staatsländereien aufgewachsen ist. Dies hieße die notorischsten Tatsachen, welche jedem geläufig sind, zu verdrehen und zu leugnen, daß die ganze wirtschaftliche und soziale Entwicklung der hellenistisch-römischen Welt zur Knechtung des kleinen Grundbesitzes, zum Großgrundbesitze auf den verschiedensten Wegen führte.¹⁾

Bekannt ist es auch, daß sowohl der Hellenismus, wie die römische

1) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Geschichte des spätrömischen Patronats, welche die oben schon angeführte Abhandlung Zulueta's, *Patronage in the later empire. De patrociniis vicorum, a commentary on C. Th. 11, 24 and C. J. 11, 54* trefflich illustriert. Maßgebend waren auch hier für den Kampf des Staates mit dem Patronate die fiskalischen Rücksichten, und auch hier merken wir noch in der späteren Zeit die beiden Hauptrichtungen der kaiserlichen Politik: den Kampf mit den Großen und den Schutz der Kleinen einerseits und das Preisgeben der Kleinen an diese Großen aus fiskalischen Rücksichten. Sehr richtig zeigt Zulueta, wie auch hier der Unterschied zwischen freien Possessoren, deren Zahl beträchtlich ist, und Kolonen sich allmählich verwischt.

republikanische und Kaiserzeit, manches getan haben, um dem Großbesitze zum Siege zu verhelfen. Man denke nur an die Förderung der Großbesitzer in den Städteterritorien. Weniger bekannt war aber die andere Seite der Medaille: die ernstesten Bemühungen sowohl der hellenistischen wie der römischen Herrscher, auch den Kleinbesitz, nämlich auf dem Wege der Schaffung des Staatsbauerntums, zu fördern und diesen Kleinbesitz, soweit es möglich war, von den großen Kapitalisten zu emanzipieren. Deshalb bin ich auf diese Bemühungen des näheren eingegangen, zeigte aber überall daneben, wie diese Tendenzen des Hellenismus und der römischen Kaiserzeit unter dem Drucke der Verhältnisse dank der reinen staatlichen Fiskalpolitik in das Gegenteil umschlugen. Der Grund dazu lag hauptsächlich in dem Wachsen des Großbesitzes, welches aufzuhalten der Staat, so mächtig er auch in der antiken Welt war, und so mächtig er sich wähnte, nicht imstande und öfters auch nicht gewillt war.

Die Ursachen dieses Prozesses aufzuhellen, lag nicht in meiner Absicht und übersteigt auch meine Kräfte. Dies Wachsen des Großbesitzes führte aber notwendigerweise dazu, daß der antike Staat, sei es Großstaat oder Kleinstaat, überall seine Wirtschaft auf dem Großbesitze aufbaute, indem er zuerst an die freie Pacht, daneben an die reine bürgerliche Liturgie anknüpfte, in den späteren Zeiten aber, indem er die liturgische Pacht und das liturgische Beamtentum förderte. Zwar fehlt es in der hellenistischen und römischen Zeit nicht an Ansätzen, sich auch von dieser Wirtschaftsform zu befreien. Das beste Beispiel liefert die römische Kaiserzeit mit ihren Bemühungen, die freie Pacht durch die hellenistische liturgische Pacht zuerst und dann durch das reine Beamtentum, und zwar nicht liturgisches Beamtentum zu ersetzen. Ihre Vorläufer mögen auch hier die Seleukiden gewesen sein. Man sieht aber doch, daß auch dies Unternehmen, welches mit dem anderen — der Emanzipierung des Kleinbesitzes — Hand in Hand geht, erstens nie prinzipiell gedacht und ausgeführt wurde, zweitens nie in reinen Formen auftrat. Die liturgische Pacht war nie abgestorben, selbst auf dem Gebiete der direkten Steuer ist sie in der Form des Konduktorats auf den kaiserlichen Domänen und der Dekaprotie in den Städten wieder auferstanden, das liturgische Beamtentum hat sich einerseits in einigen Teilen der römischen Welt in seiner reinen Gestalt für alle Zeiten fest eingenistet (Ägypten), und auch im übrigen Reiche wurde es andererseits zur Grundlage der städtischen und provinzialen Wirtschaft, wo es sich mit der reinen städtischen Liturgie kombiniert hat.

Den Kampf der oben geschilderten beiden Prozesse, hauptsächlich

auf dem Gebiete des Staatslandes, wo er am reinsten vor unseren Augen liegt und wo das meiste zur Förderung des Kleinbesitzers geleistet wurde, zu beleuchten, war also mein Hauptziel; ich wollte zeigen, wie die Wagschale bald auf der einen Seite, bald auf der anderen sinkt und schnellt bis zu der Zeit, wo nur ein Prozeß den ganzen Vordergrund einnimmt und den anderen fast völlig verdunkelt. Dieser Kampf hat nicht erst in der römischen Zeit angefangen: er steht in direktem Zusammenhange mit einem ähnlichen, mit denselben Mitteln geführten Kampfe, dessen Schauplatz die Welt des Hellenismus war und dessen Fortsetzung der genannte Kampf im Römerreiche ist.

Die Untersuchung der Verhältnisse, wie sie auf dem Staatslande lagen, führte uns aber auch zu anderen Resultaten. Hier sieht man am klarstem, wie alt die Mittel sind, mit welchen der Staat in seiner Tätigkeit operiert, und wie oft diese Mittel wieder aufs neue für dasselbe Ziel gebraucht werden. Das volle Arsenal dieser Mittel hat schon der Hellenismus in scharfe Formen gegossen, dieselben gebraucht auch der Staat der römischen Kaiserzeit nach dem Vorbilde der letzten Jahrhunderte der römischen Republik. Man kann nicht sagen, daß überall, wo wir im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit frappante Analogien treffen, gleich an Entlehnungen zu denken wäre. Entlehnungen gibt es, und zwar in Masse, aber meistens in gleichgültigen Nebenerscheinungen. In den wichtigeren Sachen haben wir einen komplizierteren Doppelprozeß: die wirtschaftlichen und sozialen Prozesse entwickeln sich direkt aus den älteren Zuständen, welche sich einmal in feste Formen gekleidet haben; sobald Bedingungen eintreten, welche die Entwicklung wieder an den einen ihrer Ausgangspunkte führen, stehen die alten Formen mit Notwendigkeit wieder auf und kleiden sich in dieselben oder ähnliche Kleider, welche einmal entstanden, nie gänzlich verschwinden und zerfallen konnten und im Hintergrunde weiter lebten. In dieser Weise erklären sich manche Übereinstimmungen des IV.—III. Jahrh. v. Chr. mit dem III.—IV. Jahrh. n. Chr. Dies aber ist nur eine Seite des oben genannten Doppelprozesses.

Daneben finden wir eine Kontinuität in der rechtlichen Einkleidung ähnlicher Erscheinungen, welche sich überall in den verschiedenen Teilen der römischen Welt konstatieren läßt. Die rechtlichen Formen werden nicht direkt und absichtlich entlehnt, in grober Weise in ein anderes Milieu verpflanzt. Der Prozeß ist komplizierter. Gewisse, an gewisse Zustände im Wirtschafts- und Sozialleben einmal angepaßte rechtliche Formen gehen unwillkürlich in das Bewußtsein

der sie handhabenden Menschen über, und wo es gilt, ähnliche Zustände in einer anderen Zeit und Gegend, unter nicht ganz ähnlichen Bedingungen in rechtliche Formen zu kleiden, da kehren diese anderswo geltenden Formen notwendig auf den Vorderplan zurück und werden im Sinne der Zeit und im Angesichte der Verhältnisse modifiziert, bleiben aber im Grunde genommen dieselben. Entlehnt sind sie nicht, aber ihr Ursprung liegt doch in einer anderen Sphäre, welche der, wo sie zur Anwendung geraten, auch gänzlich fremd sein kann.

Ich kann auf diese allgemeinen Erscheinungen hier nicht näher eingehen; dies bedürfte längerer und schwieriger Ausführungen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß gerade so ein Doppelprozeß den Hintergrund der oben geschilderten Entwicklungen bildet. Entlehnt sind die Formen, in welche sich der Kolonat in der römischen Kaiserzeit im Westen einkleidet, aus dem Osten nicht, weder die Formen des Staatsbauerntums, noch die Formen der hörigen Bauerschaft auf den privaten Gütern. Und doch liegt der Ursprung der gerade charakteristischen Formen, in welche sich die beiden Erscheinungen einkleiden, nicht im Westen, sondern im Osten, in der Welt des Hellenismus.

Addenda.

Zu S. 29. Die größere Verbreitung des Privatbesitzes in der Thebais, verglichen mit den anderen Teilen Ägyptens, bezeugen auch spätere Nachrichten, besonders die große Serie der Papyri Aphrodito aus dem VI. Jahrh., welche zuletzt von J. Maspero, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire N^{os} 67001—67089. Papyrus grecs d'époque byzantine I, 1 herausgegeben worden sind (gefunden in den J. 1905—1907 in Kôm-Ichgaou).

Zu S. 37 ff. Für die Geschichte des Privatbesitzes im ptolemäischen Ägypten ist der Fall von einer Verpachtung eines *ψιλὸς τόπος* auf 99 Jahre von seiten eines Privatmannes von besonderer Wichtigkeit (P. Magd. XXIX, III. Jahrh.). Der Wortlaut der Urkunde zeigt, wie Wilcken richtig bemerkt, daß Geschäfte solcher Art keineswegs selten waren. Dies Vererbpachten auf 99 Jahre kann verschieden gedeutet werden. M. Weber sieht darin eine „stärkere Betonung feudaler Elemente“ (Handw. der Staatsw. Art. Agrargeschichte, 127 S. A.), indem er diesen Fall mit ähnlichen Fällen aus Mesopotamien aus der persischen Zeit vergleicht. Ich dagegen möchte darin ein Vordringen der Idee des garantierten Privatbesitzes auf Grund und Boden überhaupt erblicken. Die Form wird in einigen Fällen wohl deswegen gewählt worden sein, weil eine einfache Veräußerung entweder unmöglich war (beschränktes Verfügungsrecht des Veräußerers oder ähnl.), oder den Käufer weniger als die Pacht auf 99 Jahre garantierte. Es ist die private Form der staatlichen Erbpacht, vielleicht auch hier Vorstufe zum garantierten Privatbesitze. Ob diese Form noch aus vorgriechischer Zeit stammt und den Griechen unbekannt war, läßt sich nicht entscheiden. Analogien solcher Vererbpachtungen des Privatbesitzes kenne ich nur eine. Es ist der bekannte Fall aus römischer Zeit, wo ein Lastschiff im Wege der *μισθοπρασία* auf 60 Jahre verpachtet wird (P. Lond. III, n. 1164h, S. 154—167; R. Ruggiero, Bull. d. Ist. di dir. rom. XX, 48ff.; Preisigke, Girowesen 354). Doch scheint diese verkleidete Form des Verkaufes auch andere Gründe zu haben, welche im Wesen der Verordnungen über den Schiffbesitz überhaupt begründet sind. Ich kann auf Einzelheiten nicht eingehen — eine Behandlung der Frage mit Berücksichtigung des ganzen Materials über die Wassertransporte in Ägypten wäre sehr erwünscht — betone nur, daß die Schiffspacht seit der ptolemäischen Zeit eine stark verbreitete Form des Schiffbesitzes überhaupt ist, darunter auch die Form der Erbpacht (P. Tebt. I, 5, 99; Wilcken, Arch. V, 226; Rostowzew, ebend. 298); daß die Vererbpachtung der Schiffe in der angeführten Stelle des P. Tebt. I, 5 mit der Vererbpachtung der Häuser und des liegenden Besitzes überhaupt zusammengestellt wird; daß wir aus der römischen Zeit keine Nachrichten über Schiffsverkäufe haben, obwohl der Schiffbesitz in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gebucht worden ist (P. Grenf. I, 49, J. 221 n. Chr.). Ob bei Hinzuziehung dieses Materials die Erklärung R. Ruggieros (l. l.), die *μισθοπρασία* sei da-

durch zu erklären, daß der Verkäufer seine Nauklerosimmunität behalten wollte, standhalten wird, ist mir höchst zweifelhaft. Ich würde aber glauben, daß wir auch hier eine Übergangsform zum Privatbesitz haben, eine Form, welche eine längere Dauer hat, weil der Schiffbesitz, als dem Staate dienend, als mit *munera* bedacht bisweilen angesehen würde. Doch dies bedarf, wie gesagt, einer näheren Untersuchung.

Zu S. 89f. und 154ff. Die Frage über die Kornzahlungen der *κάτοικοι*, *κληροῦχοι* und *βασιλικοί* bzw. *δημόσιοι γεωργοί* werden auf Grund des ganzen Materials in gründlichster Weise von F. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, T. II: Korngiro behandelt (S. 62—183). Ich kann auf seine Ausführungen, welche mir bei der Niederschrift meines Textes noch nicht bekannt waren, hier nicht näher eingehen. So viel Wertvolles sie im einzelnen auch enthalten, kann ich in einem Punkte dem Verfasser doch nicht folgen. Ich bin, wie früher, der Ansicht, daß die Kornzahlungen an den Staat in Zahlungen der *δημόσιοι γεωργοί*, welche kurz auch *δημόσια* bezeichnet werden können, Zahlungen der Katöken (*κατοίκων*) und Kleruchen (*κληροούχων*), worunter auch die Zahlungen der Privatbesitzer subsummiert werden, zerfallen. Überall, wo diese Zahlungen erscheinen, handelt es sich um Staatszahlungen, welche auf eines dieser drei Konto geleistet werden. An Zahlungen privater Natur im Girowege dieser Gesamtheiten glaube ich nicht, wie ich auch daran nicht glauben kann, daß die Gesamtheit der *δημόσιοι*, der Kleruchen und Katöken juristische Personen waren, welche ein gemeinsames Vermögen besaßen. Die Innungen dieser Steuerzahler sind rein fiskalischer Natur und basieren auf der Gesamthaftung dieser Innungen für ihre Mitglieder. Daß die Kleruchen und Katöken in bezug auf diese Gesamthaftung je weiter desto mehr den *δημόσιοι γεωργοί* gleichgesetzt werden, ist ein neuer Beweis für die von mir (S. 217ff.) verfochtene These, daß die Lage der Privatbesitzer dem Staate gegenüber sich, je weiter desto mehr, der Lage der *δημόσιοι γεωργοί* nähert. Zahlungen der Innungen an die Mitglieder und andere Leute werden mir, je häufiger sie in den Ausführungen Preisigkes erscheinen, desto unwahrscheinlicher. Welche Arbeiten sollte denn ein *κλειδοποιός* für die Innung verrichtet haben, um dafür Zahlungen und dazu in Korn zu empfangen? Hatten diese Innungen Häuser zum Zwecke der Versammlungen oder Speicher? Merkwürdig ist es auch, daß diese Innungen keine Geldkonti in den Banken besaßen und alles in Korn bezahlten, und dies bei dem Überhandnehmen der Geldwirtschaft in Ägypten!

Dies alles und die Deutung jeder einzelnen Urkunde, auf welche ich hier nicht eingehen kann, da es etliche Seiten in Anspruch nehmen würde, haben mich bei dem Durcharbeiten des Buches Preisigkes fest überzeugt, daß meine obige Auffassung der meisten Dokumente, wo die *δ. γ.*, *κληροῦχοι* und *κάτοικοι* erscheinen, die richtige ist, d. h. daß die Formeln *εἰς τὸν δεῖνα*, *εἰς ὄνομα τοῦ δεῖνα*, *ὀνόματος τοῦ δεῖνα*, *εἰς ὀνόματος τοῦ δεῖνα*, *ὑπὲρ τοῦ δεῖνα*, endlich *τοῦ δεῖνα*, wo sie mit den Formeln *δημοσίων*, *κληροούχων*, *κατοίκων* und *διὰ δημοσίων* bzw. *διὰ τῶν ἀπό . . .*, *διὰ κληροούχων*, *διὰ κατοίκων* erscheinen, einfach den Zahler, auf dessen Namen die Zahlung eingetragen wird, bezeichnen, wobei ausdrücklich gesagt wird, daß die Zahlung für eine der oben angeführten drei Zahlungsgruppen geschieht und der Zahler zu der einen oder der anderen gegenseitig haftenden Gruppe der Steuerzahler gehört. Die meisten Dokumente werden dabei Quittungen sein, welche den Steuererhebern von den Sitologen ausgestellt werden. Nicht ausgeschlossen sind in einzelnen Fällen auch Benach-

richtigungen einer Sitologengruppe an die andere, Quittungen direkt an den Zahler und an seinen Vertreter. Dabei will ich aber keineswegs leugnen, daß es Preisigke vollständig gelungen ist, den Korngiroverkehr in Ägypten für die griechische und römische Zeit nachzuweisen.

Zu S. 118 Anm. 3. Für das richtige Verständnis der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* sind die Ausführungen Preisigkes, Girowesen 282ff. von großer Bedeutung. Manches im Geschäftsgange hat er zuerst richtig erfaßt und erklärt. Auf alle Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen, muß aber einige Punkte betonen, in welchen ich Preisigke nicht zustimmen kann. Seinen Ausführungen sowie den Ausführungen von Eger und Lewald hat es viel geschadet, daß sie sich keinen richtigen Begriff von der Entstehung und Bedeutung des Privatbesitzes in Ägypten gebildet haben, besonders aber von seiner Rolle im Liturgiewesen. Solange der Besitz an Ländereien, hauptsächlich an Saatländereien, wenig verbreitet war, solange auf diesem Besitzer, als solchem, nur wenige Verpflichtungen dem Staate gegenüber lasteten, solange Privatbesitz sich zum Teil mit dem Besitz der Katöken und Kleruchen deckte, empfand der Staat kein Bedürfnis, den Privatbesitz in allen seinen Übergängen und Belastungen immer evident zu halten: für Steuerzwecke genügten die Steuerrollen, für die Verpflichtungen der Militärs gab es besondere Aufzeichnungen (s. Preisigke, Girowesen 496f.). Sobald aber dank den Verkäufen aus dem Staatsschatze der Privatbesitz ungemein anwuchs und eine wichtige Rolle in dem System der Finanzverwaltung zu spielen anfang, entstand für den Staat ein Bedürfnis, die Registrierung des Privatbesitzes wenigstens zu erleichtern, den Privatbesitzern die Möglichkeit zu geben, alle Veränderungen in demselben amtlich und offiziell registrieren zu können, was vor allem im Interesse des Staates, in zweiter Linie auch im Interesse der Privatbesitzer lag, denn auch für den Besitzer war es wichtig, jederzeit dem Staate zeigen zu können, daß sein *πόρος* derartig sei, daß er ihn nur für gewisse Liturgien und nur in gewissem Maße dem Staate gegenüber verpflichten könne. Auch die Kreditoren waren stark daran interessiert, daß ihre Gläubiger als solche dem Staate bekannt würden, was andererseits auch im Interesse des Staates lag. So entstanden die *βιβλιοθήκαι ἐγκτήσεων* zuerst, wie Preisigke gezeigt hat, als Ämter, worin die Privatbesitzer freiwillig ihren Privatbesitz eintragen konnten, vor allem den Privatbesitz an Liegenschaften, in zweiter Linie den Privatbesitz an Vieh und Sklaven. Einmal entstanden wurden die *β. έ.* zu einem wichtigen Resort der Staatsverwaltung, hauptsächlich für die Evidenthaltung des Privatbesitzes an Liegenschaften, denn der Viehbestand wurde in besonderen Listen, hergestellt nach speziellen *ἀπογραφαί*, registriert, ebenso die übrigen Transportmittel, welche alle liturgiepflichtig waren. Die Sklaven figurierten aber in den Einwohnerlisten, welche auf Grund der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* sorgfältig in stand gehalten wurden. Je wichtiger die *β. έ.* für den Staat wurden, desto mehr verwandelten sich die freiwilligen *ἀπογραφαί* und *παραθέσεις* in obligate. Dies bezeugen vor allem die oben erläuterten Modalitäten der Begründung neuer Privatbesitzrechte durch Kauf und Emphyteuse, mit den obligaten *παραδείξεις* und *παραθέσεις*; wir erfahren es auch aus den Verordnungen über obligate *ἀπογραφαί* des Grundbesitzes. Ich kann nämlich diese obligaten *ἀπογραφαί*, über welche Preisigke auf S. 374ff. handelt, keineswegs für obligate neue *ἀπογραφαί* der schon gebuchten Besitzrechte halten. Ich glaube vielmehr, daß Mitteis und Lewald Recht behalten werden, wenn sie von obligater Verbuchung aller Besitzrechte der Privatbesitzer an Liegenschaften sprechen. Anders diese obligaten

ἀπογραφὰι zu deuten, verbietet der Wortlaut aller sich darauf beziehenden Dokumente, welchem Preisigke in seiner Deutung Gewalt antun muß, um den für ihn nötigen Sinn herauszulesen. *Κτήτορες* sind Grundbesitzer, und *πάντες* heißt alle, nicht „alle, deren Grundbesitz schon verbucht ist“. Dafür spricht auch die Zerlegung des Grundbesitzrechtes in seine Bestandteile in demselben Edikte des Mettius Rufus: vor allem werden verlangt die Registrierung des Besitzrechtes auf Liegenschaften, daneben die Registrierung der aus Hypotheken resultierenden Rechte, endlich auch die Registrierung sonstiger *δικαία*, welche irgendwie für die Leistungsfähigkeit des Privatgrundbesitzes in Betracht kommen können: es werden wohl mit Lewald darunter alle *iura in re aliena* verstanden, wohl auch die Immunitäten, welche auch für die Liturgiepflicht in Betracht kamen (Preisigke S. 286). Der Zweck dieser Registrierung ist klar angegeben: es sind die staatlichen Interessen, welche darunter leiden, wenn die *β. έ.* in Unordnung sind; in diese Staatsinteressen die Privatinteressen hineinzuzwängen, ist P. nicht gelungen. Endlich muß P. (S. 378) auch die klaren Verordnungen über die *παράθεσεις* der Frauen und Kinder ganz gewaltsam umdeuten, um seine Freiwilligkeit derselben zu retten. M. E. ist es klar, daß der Staat von Zeit zu Zeit, um seine Interessen zu wahren, neben der freiwilligen Registrierung des Privatbesitzes an Liegenschaften zu obligaten *ἀπογραφὰι* des ganzen privaten Grundbesitzes greifen mußte, um die *διαστώματα* der *β. έ.* wirklich vollständig und leistungsfähig zu machen. Die *β. έ.* wurden dadurch zu richtigen Grundbuchsämtern, aber nur für die privaten Ländereien, und die *διαστώματα* zu richtigen Grundbüchern. Dabei waren aber *β. έ.* solche Ämter nur in zweiter Linie; vor allem waren sie das, was sie ursprünglich allein waren, — Besitzämter, wie es P. so schön nachgewiesen hat. Zu Grundbuchämtern hat sie die historische Entwicklung des Liturgiewesens gemacht.

Zu S. 121 n. 8. Über die Güter der Antonia Drusi in Ägypten vgl. noch das Zeugnis des Fl. Joseph. Ant. jud. XIX, 276, wo als Verwalter der Güter der Antonia der bekannte Alabarch Alexandros (P. W. R. E. I, 1442 n. 26) erscheint. Vgl. Ferrero, Grandeza e decadenza di Roma IV, 88, 1.

Zu S. 152 ff. Auf S. 190 f. seines Girowesens entwickelt Preisigke seine Ansichten über die *διοίκησις* und den *ἴδιος λόγος*. Ich darf bei dieser Darlegung, welche nichts wesentlich Neues bringt, nicht verweilen und mache nur darauf aufmerksam, daß in der Frage über die *δημοσία* und *βασιλική γῆ* auch Preisigke das unterscheidende Merkmal dieser beiden Landarten und die Quellen der *γῆ δημοσία* nicht gefunden hat. Zur Erklärung der von mir ausführlich behandelten Urkunden P. Oxy. 721, 835; P. Amh. II, 97; P. Lond. III, 1157 a S. 110; BGU. 156 hat Preisigke in dem betreffenden Abschnitte nichts wesentlich Neues beigebracht. Er verwechselt hier beständig die Erbpacht und den Privatbesitz, was seiner Darstellung auch in den schönen Kapiteln über die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* viel geschadet hat.

Zu S. 181. Nach einer neuen Revision Wilckens scheint in BGU. 650 nicht Nero, sondern Klaudius genannt worden zu sein.

Zu S. 215 ff. Ein Äquivalent für die Saatverpflichtungen der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* im Privatrechte bilden die jetzt von H. Lewald, Zur Personalexekution im Recht der Papyri, Leipzig 1910 illustrierten Dahrlehensverträge mit der Verpflichtung der *παράμωγή* und Arbeitsleistung seitens der Schuldner und die *συνχωρήσεις* mit den Persern *τῆς ἐπιγονῆς* mit der *ἀγώγμοι*-Klausel. S. besonders BGU. 1126, 11 ff.: *μη̅ γ̅εινρομένη μη̅τε ἀπόκοιτος | μηδ' ἀφήμερος ἀπό τῆς Ταφροσιτῆ-*

τος ἄνευ τῆς αὐτῆς γνώμης (Darlehensvertrag) und die vielen von Lewald erörterten Alexandrinischen Urkunden aus Berlin (Lewald S. 27 ff.) mit der Klausel: ἢ εἶναι αὐτὸν παραρηήμα ἀγώγιμον καὶ συνέχεσθαι μέγρι usw. Besonders interessant ist es, daß in einigen der *συγχωρήσεις* eine Formel wiederkehrt, welche mit der Formel unserer *χειρογραφία* beinahe in allen Einzelheiten gleichlautend ist s. bes. BGU. 1053 II, Z. 4 ff.: μὴ καταφεύξασθαι ἐπὶ πίστης (= πίστεως) μηδὲ ξφ' [ἐ]ρεθὸν μέρος (Lewald vermutet βωμόν, vielleicht μέρος?) μηδὲ ξφ' ἱκετικὸν ἀξίωμα μηδὲ ἐπὶ πρόσταγμα[α] φιλανθρώπων ἢ ἐργασίας μηδὲ ἐπ' ἄστυον τόπον μηδὲ ἐπὶ λαικῆν βοήθειαν μηδ' ἐπ' ἑλλην μηδεμίαν ἀπλῶς σκέπην ἢ οἷς ἐὰν προσχρήσωνται, ἔστωσαν ἄκνρα. Der Ausdruck *λαικῆ βοήθεια* ist nicht ganz klar. Soll es, wie Lewald will, Privathilfe sein, etwa Privatpatronat, so wäre die oben S. 215, 2 abgelehnte Ansicht Wilckens, *σκέπης πάσης* beziehe sich auf Privatpatronat, doch richtig. Dann wäre es charakteristisch, daß die Formel weder in den *συγχωρήσεις* noch in den *χειρογραφία* in der nachaugusteischen Zeit wieder erscheint, d. h. mit der Klausel über das Asylrecht zusammen verschwindet und erst in der byzantinischen Zeit wiederkehrt. Dies wäre vielleicht dadurch zu erklären, daß es in Ägypten nach Augustus besonders nach der Konfiszierung der großen *οἰσῖαι* durch die Kaiser keine Leute mehr gab, welche die Patronatshilfe den Schuldnern effektiv leisten konnten. Doch dies bleibt vorläufig, bis wir weiteres Material bekommen, reine Vermutung.

Ob die Parallele zwischen den Privatkontrakten und den *χειρογραφία* auch weitergeht und wir in den Klauseln über *παραμονή* und *ἀγώγιοι* Überreste aus älterer Zeit zu sehen haben, mit welchen die Ptolemäer und die ersten römischen Kaiser gekämpft haben, ist eine vorläufig schwer zu entscheidende Frage. Dafür spräche, daß die *ἀγώγιοι* in dem Monopolgesetz des Ptolemäus Philadelphos wiederkehren, und zwar da, wo die Lage der leibeigenen Ölarbeiter reguliert wird (Lewald l. I. 49, 2). Ob nun die Klausel über *παραμονή* und über *ἀγώγιοι* in den spätrömischen Zeiten neue und weite Verbreitung fand, was für die erstere wahrscheinlich ist, und auch zur Bildung des schollenpflichtigen Kolonates beigetragen hat, ist eine weitere zu untersuchende Frage. Allerdings, wenn auch die Frage bejaht werden sollte, hätten wir darin nur eine von mehreren analogen Erscheinungen zu erblicken, welche in ihrer Gesamtheit den schollenpflichtigen Kolonat schufen. Eine weitgehende allgemeine Bedeutung konnte diese Personalhaft nicht haben. Sollte auch Varro in der bekannten Stelle de r. r. I, 17, 2, wie Lewald zweifelnd vermutet, die oben besprochenen Erscheinungen im Auge haben, so hätte dies doch zur Frage über die Entstehung des Kolonates nichts Wesentliches beigetragen, besonders da die Erscheinung, wie Lewald S. 7 ff. gut gezeigt hat, zu Varros Zeiten lokal beschränkt und auch in Ägypten, Asien und dem Illyricum nicht mehr in voller Blüte stand. Damit scheidet die Stelle Varros definitiv aus der Reihe der Stellen, welche für die Frage über die Entstehung des Kolonates eine grundlegende Bedeutung haben, aus. Dies gezeigt zu haben, ist das Verdienst der oben genannten Schrift Lewalds, welche ich zu spät bekam, um sie noch im Texte gebührend ausnutzen zu können.

Zu S 222. Wilcken trägt zu seinen Ausführungen über die *ὀμόλογοι* (S. 220—223) folgendes nach: „Die Personen, von denen es in Stud. Pal. I, S. 64, 142 nach meiner Ergänzung heißt ἀπὸ ξένης κα[τα]τεισελθόντες ο. ä.] ὄν τοῖς πατρῶσι ἐν ὀμολ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοι), sind ἀφήλικες υἱοὶ von λαογραφούμενοι (vgl. Stud. Pal. I, S. 62, 29). Knaben sind es also, die mit ihren Vätern aus der Fremde

in ihre *ιδίαι* (übrigens Arsinoë, nicht ein Dorf) zurückgekehrt, unter die *δούλογοι* aufgenommen werden. Hier ist also das Wort *δούλογος* in dem weitesten Sinne (= *dediticius*) gebraucht, wie ich ihn auf S. 223 postuliert habe: die Knaben sind als Angehörige der Klasse in die *δούλογοι* aufgenommen, wiewohl sie zurzeit noch nicht Kopfsteuer zahlen.

Wenn ich S. 223 die kopfsteuerpflichtige Bevölkerung (*dediticii*) als die „Ägypter im staatsrechtlichen Sinne“ bezeichnete, so möchte ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, hinzufügen, daß mir diese Charakterisierung, die a potiori genommen ist (denn zu den Kopfsteuerpflichtigen gehören ja auch Graeco-Ägypter, Juden usw.), um deswillen den Kern zu treffen scheint, weil andererseits die Nicht-Dediticier vorwiegend die hellenischen Elemente sind (wie inzwischen auch P. Jouguet, *Rev. de Philol.* 34, 1910, S. 46 u. 56 mit Recht betont), wobei nicht zu übersehen ist, daß durch die Begriffe *Αιγύπτιοι* und *Ἑλληνας* in der Kaiserzeit mehr Kulturunterschiede als Rassenunterschiede bezeichnet werden.

Zu S. 333. Die Ursachen des paarweisen Auftretens der Prokuratoren liegen wohl in der Ordnung des Geschäftswesens in der antiken Welt. Charakteristisch sind dafür außer mehreren bekannten Zeugnissen die wenig bekannten Darstellungen der Rechnungsführung auf mehreren Grabsteinen der römischen Kaiserzeit: neben einem Mann, welcher als Hauptperson erscheint und die einzelnen Posten im Kassenbuch vergleicht und verifiziert, erscheint immer ein anderer, welcher als Träger einer Schriftrolle, in die die laufenden Ausgaben und Einnahmen eingetragen werden, erscheint. Über diese Einrichtung werde ich bald bei Besprechung einer unpublizierten Grabstele aus Viminacium in den Römischen Mitteilungen ausführlich sprechen.

Zu S. 358. Aus den bekannten dalmatisch-pannonischen Bergwerken stammen folgende bis jetzt nicht richtig gedeuteten Inschriften: C. III, 8333 = 6313 imp. Caes. L. Septimius | Severus Pert(inax) Aug(ustus) templ(um) | Terre (sic!) Matris conlaps|um restituit sub cura | Cassi Ligurini proc(uratoris) Aug(usti) instantia (l. instantibus) P. Fundanio Eutyche|te et P. Ael(io) Muciano colon(is) und C. III, 14536: Iovi et Herculi | templum fecit | Vecilia Tyranni Aug. | lib. proc(uratoris). Locus datus | ob Appaeo Hermete et Fabis | tribus.

Vulič und Premerstein (*Jahresh. des öst. arch. Inst.* 1901, Beibl. S. 153 und 1900 Beibl. S. 166f.) haben den richtigen Schluß gezogen, daß die Terraininhaber in der zweiten Inschrift ebenso Kolonen sind wie die beiden in C. III, 8333. Nur halten sie angesichts der Inschrift C. III, 14606: D. M. | Fl. Atalantes | vix(it) annis L | P. Aelius Aug. | lib. Menander | (centurio) officinar(um) | coniug(i) pientis(simae) b. m. | h. s. e. die Kolonen unserer Inschriften für Bauern, welche die anliegenden Ackerparzellen auf Kolonenrecht bebauen, weil sie aus der Nennung des *centurio* ganz richtig auf den Betrieb der *officinae* durch Sklavenkräfte schließen und diese *officinae* fälschlich mit dem ganzen Bergwerke identifizieren.

Nun haben aber die obigen Ausführungen gezeigt, daß die Kolonen sicherlich die Inhaber einzelner *putei* sind und daß nur die *officinae* entweder an Großpächter gegeben werden oder in Regie betrieben sind, in beiden Fällen wohl hauptsächlich durch Sklavenkräfte. Die *officinae* sind aber keineswegs mit den *putei* identisch, sie sind die Anstalten, wo das gewonnene Material bearbeitet wurde.

Ziehen wir dies in Betracht, so gewinnen wir aus den obigen Inschriften sehr lehrreiche Daten. Erstens ersehen wir, daß den Kolonen nicht nur die

putei, sondern auch das anliegende Terrain gehörte, so daß der Prokurator über dies Terrain ohne Erlaubnis der Inhaber auch für religiöse Zwecke und im Namen des Kaisers nicht frei verfügen konnte. Es scheint aber doch, daß die Erlaubnis der Kolonen selbstverständlich war. Zweitens treffen wir wieder Bergwerksgesellschaften: das Terrain gehört in beiden Fällen mehreren Besitzern, welche in der Dedikation als ein Ganzes erscheinen. Daß es die Inhaber der verschiedenen putei sind, in deren Nähe das sacellum erbaut wurde, ist angesichts des ganzen Tenors der Inschriften weniger wahrscheinlich. Endlich ist es sehr charakteristisch, daß alle Kolonen freie Leute sind, dagegen die Administration der officinae und teilweise auch die Prokuratoren Freigelassene.

Durch die obigen Schlüsse gewinnen wir sehr schöne Parallelen zu den Angaben der Inschriften aus Vipasca. Charakteristisch ist es auch, daß C. III, 14606 aus der Zeit Hadrians stammt.

I. Sachregister.

1. Griechische Stichwörter.

- ἀγγαρεία 302. 374. 374¹.
 ἀγγαρεύεσθαι 128¹.
 ἀγώγιμος 66.
 ἀδεύατεντος 257.
 ἀδέσποτον 20. 100—102.
 116¹.
 αἰγιαλός 154. 155. 160¹.
 166—170. 178⁰. 179. 213¹.
 — κατ' ὕδατος 170².
 Αἰγύπτιοι 223.
 αἰῖρες 177. 178. 184.
 αἵτησις 216.
 ἀλλάσσεσθαι 251.
 ἀλληλεγγύη 134. 157. 159.
 169. 173.
 ἀλλοθμία 75².
 ἀμπελος 105. 107. 113¹.
 258⁰.
 ἀμπέλων 3. 7. 11. 12. 14.
 17. 18. 104. 143.
 ἀνάγειν 106. 106¹. 107.
 ἀναγράφειν 13. 114⁰. 159
 — 161. 164. 166. 167. 179.
 ἀναγωγή 95. 99. 106. 107.
 ἀνακαλεῖν 35.
 (οἱ) ἀνακχωρηκότες 168.
 206. 207.
 ἀναλαμβάνειν 19. 24. 58.
 99. 100². 106. 178. 222.
 252.
 ἀνάληψις 59. 187.
 ἀνανώσις 36.
 ἀναπέμπειν 208.
 ἀναφορά 22⁴.
 ἀναφόριον 95.
 ἀναχωρεῖν 74. 74¹. 167².
 188.
 ἀναχώρησις 51. 74. 83.
 215. 217.
 ἄνδρες, τέλειοι 221.
 ἀνεισφορία 302.
 ἀνεργάρενον 128¹.
 ἀνεργετής 260.
 ἄνθρωπος ταμειακός 311¹.
 ἀνέναι 258⁰.
 ἀντέχειν 179.
 ἀντιγραφεύς 66. 333.
- ἀντίληψις 205.
 ἀπαντεῖν 98. 138.
 ἀπαντήσιμον 155. 156. 166.
 170.
 ἀπαίτησις 96. 155. 213.
 220.
 ἀπαντᾶν 35.
 ἀπηγγέμενον 47. 47².
 ἀπογραφή 91. 119. 200.
 209. 211. 305. 307.
 — κατ' οἰκίαν 200—212.
 ἀποδημεῖν 209.
 ἀποδιδόναι 166. 205. 251.
 ἀποικος 212².
 ἀποικαστήναι (-ῆσαι)
 284. 285⁰.
 ἀπολείπειν 48. 207.
 ἀπολύειν 109. 195. 195².
 196. 202.
 ἀπολύσιμος 129⁰. 194. 194².
 195².
 ἀπόμοιρα 8. 14. 18. 24.
 124. 279. 366. 372.
 ἀπόπραμα 47¹. 186.
 ἀπόστασις ὄνης 25.
 ἀποστήναι 145.
 ἀποχή 216.
 ἄπρατα 145. 149—151.
 ἀργύριον 240.
 ἀρκάριος 292⁰.
 ἄρουραι, κληρουχικαί 89.
 92.
 — προγονικαί 13. 26.
 ἀρταβεία 7². 28. 91¹. 176².
 ἀρχιγεωργός 143. 143¹.
 ἀρχιφυλακίτης 69. 70.
 ἀσθενής 221.
 ἄσπορος 199.
 ἀτέλεια 31. 95. 99. 105.
 109. 250¹. 253. 261. 264¹.
 — τελωνική 121. 121².
 ἀτελής 128¹. 279.
 αὐτουργεῖν 188.
 ἄφεις 51.
 ἀφύλικες 221.
 ἄφορος 99. 102. 115. 116¹.
- βασιλεύς 7. 14. 35. 35².
 74². 153. 248. 270². 272.
 (τὸ) βασιλικόν 18. 224, 5.
 24. 26. 27. 57. 58. 104¹.
 110². 244¹. 246¹. 259.
 266. 267.
 βασιλικός 183.
 βεβαιωτικόν 144.
 βιάζεσθαι 51. 53. 54.
 βιβλιοθήκη, Ἀδριανή 121.
 — τῶν ἐγγυτήσεων 117. 117².
 118³. 185. 209⁰. 405 ff.
 βιβλίον 386.
 βιβλιοφύλαξ 183 — 185.
 247. 248.
 βοσκήματα 240. 241. 253.
 βουργάριος 302. 303.
 βραβευτής 289.
 βύσσουργός 64.
- γενήματα 137. 140—142.
 157. 249³. 274. 364. 366.
 367.
 — οἰνικά 36.
 — σιτικά 36.
 γενηματογραφεῖν 138. 141.
 141². 142. 185.
 γενηματογραφηθέντα 136
 — 138. 141. 141¹, 2. 187.
 191.
 γενηματογραφοῦμενα 137.
 137¹. 139. 141.
 γενηματοφύλαξ 50. 51. 70.
 71. 75. 82. 366.
 γένος 63². 83.
 γεοκτεῖται 263¹.
 γεουχέιν 117. 118.
 γεοῦχος 42⁰. 119².
 γεομετρία 124.
 γεωργεῖν 44. 46. 64. 161.
 161¹. 162. 164. 169. 173.
 190. 198. 205. 220. 221.
 248. 267. 268. 387. 387².
 γεοργία 6. 35. 57. 86. 162.
 163. 173. 174¹. 179. 190.
 195—197. 199⁰. 200. 202.

203. 208. 209. 253. 258⁰. 267.
γεωργία βασιλική 196. 200.
 — *δημοσία* 202.
 — *οὔσιακὴ* 200.
γεωργός 6. 34. 43—46. 48—51. 53. 54. 64. 65. 68. 72¹. 74¹. 76—78. 82. 86. 98. 115. 125. 132¹. 143¹. 145. 147. 157—169. 179. 181. 191—195¹. 211—219⁰. 233—235. 261. 277. 279. 279¹. 299². 303. 310. 311¹. 361. 367.
 — *αὐτός* 46.
 — *βασιλικός* 5. 6. 8. 11¹. 29. 35². 36¹. 47. 49—51. 53. 59. 62—64. 66. 77. 81. 83. 142¹. 152. 153¹. 159⁴. 163. 192. 212—214. 223. 224. 236. 238. 259. 262. 339. 352. 369. 379.
 — *βασιλικὸν αἰγιαλὸν* 154⁰.
 — *δημόσιος* 89. 129⁰. 131¹. 139. 143. 152—160. 163⁴. 166. 170. 170¹. 176. 179—181. 189. 192. 194. 202. 205. 211. 212. 218. 219. 221. 223. 224. 226. 239.
 — *δημόσιος οὔσιακός* 218.
 — *κατὰ μέρος* 55. 57.
 — *οὔσιακός* 129⁰. 156. 181. 192.
 — *προσοδικός* 156. 192. 218.
γῆ 18. 21. 21¹. 26. 32. 46. 113². 122. 123. 152. 160. 161⁰. 169. 191. 206. 214. 221. 240—242. 258⁰. 260. 267.
 — *ἄβροχος* 3. 158. 169. 173. 188
 — *αἰγιαλίτις* 3. 163³. 166. 170.
 — *ἀμπελίτις* 91.
 — *ἀναγραφομένη* 164. 178.
 — *ἀνερωμένη* (oder *δωραία*) 44. 82.
 — *ἄσπορος βεβρεγμένη* 48.
 — *βασιλική* 3—6. 8³. 11¹. 13. 24. 38. 40. 41. 41¹. 43. 45. 47. 52. 54. 56. 57. 60. 61. 63. 64. 77. 79—82. 88. 91—94. 98. 101¹. 102. 113. 115². 116¹. 126. 131¹. 132⁰. 137. 139¹. 147. 152—154. 158—162. 164. 166. 173. 174—179. 182. 189. 192. 196—198. 200. 201. 205. 216¹. 221. 221¹. 241. 243. 247. 249. 250. 258. 292⁰. 308. 328.
γῆ βασιλικὴ αἰγιαλοῦ 163. 167. 169. 170.
 — *βασιλικὴ ἱερευτικὴ* 131¹. 153. 160. 161. 164. 178. 180¹.
 — *ὕπόλογος βασιλική* 99.
 — *βεβρεγμένη* 3.
 — *δημοσία* 92¹. 115². 126. 131¹. 132⁰. 147. 152—154. 157. 159. 160. 163. 164. 170. 173. 175. 176. 178. 182. 189. 192. 196. 197. 201. 216¹. 221. 292⁰. 328.
 — *διαμισθουμένη* 189¹.
 — *ξμβροχος* 3. 30.
 — *ἐν ἀρετῇ* 4. 36¹. 47². 71. 158. 159. 163. 170. 172. 195.
 — *ἐν ἀφέσει* 3—5. 8. 22. 31¹. 38. 42⁰. 44. 45. 53. 58. 60. 61. 71. 78. 115². 131¹.
 — *ἐναφειμένη* 175.
 — *ἐν δωρεᾷ* 3. 8. 29. 42. 76. 78. 83. 128. 129⁰. 129¹. 227. 250. 318. 390.
 — *ἐν ἐπιστάσει* 34.
 — *ἐν ἐποχῇ* 171. 171¹.
 — *ἐν προσόδῳ* 45.
 — *ἐν συγκρίσει* 32. 34.
 — *ἐν συντάξει* 3. 42.
 — *ἐν εἰδιωτικῆς τάξει* 95¹.
 — *ἐν τάξει ἰδιοκτήτου* 94². 95. 104.
 — *ἐλαική* 98.
 — *ἐργάσιμος* 248.
 — *ἐωνημένη* 90¹. 104¹. 114.
 — *ἥπειρος* 3. 25⁰.
 — *ἥπειρος βεβρεγμένη* 155.
 — *ἥπειρος πατρική* 26.
 — *ἥπειρος σιτοφόρος* 12. 13. 22⁰. 25.
 — *ἰδιόκτητος* 3. 5. 6. 13. 27. 28. 31¹. 38. 41. 42⁰. 90¹—95. 97. 99. 103. 104. 104¹. 110². 114. 115². 117². 126. 127. 129. 146. 148. 149—152. 158. 160¹. 176². 192. 241. 357. 391.
 — *ἰδιοσπορουμένη* 55.
 — *ἰδιωτικὴ* 91—95¹. 98. 99. 104. 104¹. 114. 119. 119⁰. 126. 127. 139¹. 146. 149. 158. 160¹. 166. 176. 196. 201. 201⁰.
 — *ἱερά* 3—6. 25. 37—40. 44. 51. 53. 54. 60¹. 76—78. 93. 99. 115². 126. 132⁰. 154. 175. 177. 178. 180. 189. 192. 200. 274. 275. 328.
γῆ ἱερευτικὴ 77. 153. 160. 180.
 — *καθ' ὕδατος* 3. 163. 169. 188.
 — *καλυφῆς (ἀπὸ) αἰγιαλοῦ* 169.
 — *κατοικικὴ (κατοίκων)* 88. 90¹. 91. 93—95. 97. 104. 126. 146. 148. 149. 200. 200². 201. 201⁰.
 — *κρηστονοφικός* 68.
 — *κωρικὴ* 174.
 — *(περὶ τῆν) κώμην* 49¹.
 — *μειμισθωμένη* 178.
 — *μισθοφορικὴ* 94.
 — *νησιώτις* 3. 25⁰.
 — *οὔσιακὴ* 45. 87. 129. 132⁰. 147. 149. 152. 154. 174—178. 180—182. 189¹. 191. 192. 195. 198—201. 216. 221.
 — *οὔσιακὴ ὑποτελής* 198.
 — *ποταμοφόρος* 173.
 — *προσόδον* 133. 135. 147. 148. 152. 154. 163. 175. 178. 192. 216¹.
 — *σιτοφόρος* 12. 12¹. 13. 21. 26. 27. 29. 39. 47. 103. 108. 110². 158.
 — *σπορίμη (σπόριμος)* 7. 15. 18. 36¹. 39. 96. 104. 111. 116¹. 135. 141. 163.
 — *καθαρὰ σπορίμη* 96.
 — *ὕπόπετρος* 32. 54.
 — *ὕφαρμος* 173.
 — *φόριμος* 16.
 — *χειρίστη* 32. 54.
 — *χέρσος* 394.
 — *χέρσος αἰγιαλίτις* 169.
 — *φιλή* 106¹. 267.
γραφεύς 64. 65. 67.
γραμματέων 68.
γραμματέως 50. 60¹. 219.
γραμματέως βασιλικός 36. 47¹. 65. 114⁰. 137. 147. 150. 153. 169. 171. 173. 186. 188.
γραμματοφυλάκιον 208.
γραφή 76. 248. 297¹.
 — *βασιλικὴ* 247. 248.

δεκάπρωτοι 157.
 δεκάτη 233. 234. 236. 237.
 239. 240. 242. 244. 246^o.
 247. 257. 260^o. 263. 264.
 279—281. 283. 304.
 δεκατῶνοι 236. 279. 279¹.
 δεσπόζειν 21. 21¹.
 δεσπότης 391¹.
 δῆμος 289.
 (τὸ) δημόσιον 96—98. 114.
 115. 138. 141. 141². 150.
 155—157. 159. 172. 173.
 176. 198. 201¹. 205. 286.
 δημοσιῶνης 283. 284.
 δημοσιωνία 284.
 διαγράφειν 107. 115. 167.
 διαγραφή 26. 60¹.
 διαίρεσις 13^o. 25². 54. 55.
 57. 162—167.
 διακατοχία 394.
 (τὰ) διακείμενα 183.
 διακρίνειν 74².
 διαλογισμός 186.
 διαμοιδοῦν 182^o. 188^o.
 διαμίσθωσις 44. 49. 50.
 61. 161. 162. 162². 164.
 165. 169. 177. 177^o. 179.
 184. 187—189.
 διαμισθωτικόν 188.
 διανομή 265.
 διάκισμα 179.
 διαστολή 74².
 διαστολικόν 190.
 διαταγή 198.
 διατάσσειν 198. 205.
 διατεταγμένα 196.
 διατρέβειν 207. 210.
 διαφέρειν 189¹.
 τὸ διάφορον 34.
 διεγγήμα 19. 28. 186.
 δικαστήριον 67.
 δικαστής 258. 259.
 διαίτησις 86. 142. 145. 150.
 155—157. 203. 328.
 — προσοδικῶν 139.
 δικηγητής 32^o. 34. 145.
 174.
 διορθώματα 349.
 δόσιμα 71.
 δόσις 25^o. 26.
 δρυμός 3.
 δωρεά 14. 42¹—45. 78.
 101¹. 127—129. 129^o.
 15².
 δωροφόροι 261^o.
 ἔγγραπτοι 221.
 ἔγγραφα 265.
 ἔγγυή 19¹.
 ἔγγυητής 169.
 ἔγγυος 186.

ἔγδεια 184. 192. 211.
 ἔγκησις 117. 118². 183—
 185. 209^o. 260.
 ἐγλαμβάνειν 47¹.
 ἐγλογιστής 14.
 ἐδάφη 122. 125. 171. 181.
 — δημόσια 131¹. 160—
 162. 169. 180¹.
 — δημόσια ἱερευτικὰ 131¹.
 153. 160.
 — ἴδια 98. 99.
 — ἰδιωτικὰ 90. 91¹. 94.
 — ἱερατικὰ 180¹.
 — μισθοφορικὰ 94.
 — οὐσιακὰ 181. 191.
 — προσοδικὰ 147.
 — σιτικὰ 14. 179.
 ἔθνη 262. 262².
 εἰκοσιπεντάρονοι 93.
 εἰκοστή 17¹.
 εἰσαγωγή σίτου 264¹.
 εἰσκριτικόν (εἰσκρίσεως)
 73. 20. 23.
 εἰσφορά 244¹. 265. 267.
 ἐνδικηθῆν 384.
 ἐκκλησία 273¹.
 ἐκτελεῖν 205.
 ἐκφόριον 3. 11. 18. 19. 23.
 24. 27. 28. 30—44. 46.
 48—51. 53^o. 54. 56. 56¹.
 59¹. 60. 72. 73. 77. 78.
 81. 86. 92². 93^o. 98. 114
 —116¹. 135. 146. 148.
 150. 155—160. 163. 165
 —167. 169. 170². 173.
 175—177². 179. 180. 190.
 191¹. 213¹—216. 240—
 242.
 — ἐξ ἀξίας 54.
 — σιτικόν 24.
 — τεταγμένον 54. 54¹.
 ἐλάσσωμα 56¹. 170².
 ἐλαιουργεῖον 142.
 ἐλαιουργός 64. 66. 66¹. 73.
 75. 195.
 ἐλαίων 3. 16. 106¹. 138.
 141².
 — φόριμος 106. 107. 126.
 ἔλκεσθαι 201¹.
 ἔλος 3.
 ἐμβάτευσις 142.
 οἱ ἐμπελεγμένοι ταῖς
 προσόδοις 64. 65.
 ἐμβόριον 240.
 ἐμφάνεια 215. 216.
 ἐμφύτευσις 16. 151. 382.
 ἐνλειμμα 183. 184.
 ἐνόμιον 140².
 ἐνπιστεύειν 203.
 ἐντόπιοι 90.
 ἐνεχυράσια 49. 50. 72.

ἐξέτασις 100. 102.
 ἐξεταστής 102.
 ἐπαναγιάζειν 145.
 ἐπαναίρειν 163.
 ἐπανελθεῖν 209.
 ἐπαρχία 295.
 ἐπαρχος 109. 182^o.
 ἐπαύλης 253. 254.
 ἐπενέχυρος 186.
 ἐπιβάλλειν 182. 201.
 (τὸ) ἐπιβάλλον 214.
 ἐπιβολή 58. 167. 195. 196.
 200. 248¹. 392. 393. 395.
 ἐπιγένημα 34. 49—53.
 ἐπιγράφειν 34. 54. 56. 76.
 115. 214.
 (τὰ) ἐπιγραφέντα 198.
 ἐπιγραφή 56. 58.
 ἐπιδέχεσθαι 32. 34. 54.
 150. 173. 188.
 ἐπίθεμα 172. 172¹. 173.
 175.
 ἐπικαρπία 241.
 ἐπικεφάλαιον 241.
 ἐπικρατεῖν 174. 187.
 (οἱ) ἐπικρατούντες 265.
 ἐπίκριμα 109.
 ἐπιμελητής 30. 43. 43¹. 2.
 54.
 ἐπιμερίζεσθαι 163. 169.
 ἐπιμυρισμός 167.
 ἐπιξενεῖσθαι 74².
 ἐπίξενος 212¹. 258². 301.
 ἐπιρίπτειν 36.
 ἐπίσχευσις 54. 106. 109.
 147. 150
 ἐπισκέπτῃς 189¹.
 ἐπισταθῆναι 49.
 ἐπιστάτης 70.
 ἐπιστρατηγός 174.
 ἐπίταισις 34.
 ἐπιτήθεια 303.
 ἐπιτήρησις 138. 192.
 ἐπιτηρητής 138. 140². 141.
 167¹. 181. 191. 192.
 ἐπιτίθεσθαι 244.
 ἐπιτροπή 150.
 ἐπίτροπος 132. 132^o. 144.
 184. 196. 208.
 — οὐσιακός 132. 174.
 ἐπιχωρεῖν 162. 244. 249.
 249². 257.
 ἐποικίζειν 267.
 (τὰ) ἐπόμενα 142—144.
 144². 188.
 ἐποχή 137¹. 171¹. 174.
 ἐπρασία 74. 74².
 (τὰ) ἐφέστια 209.
 ἔφοδος 208.

- ζυτοποιός 64.
 ζυτηρά 65. 68.
 ἡγεμών 196. 295.
 ἡμικλήριον 261.
 ἡμέραι λειτουργικαί 21¹.
 Θεριστής 76.
 θησαυρός 119. 157. 216.
 ἰβιοβοσκός 34.
 (τὰ) ἴδια 207. 240—243.
 267.
 ἴδια 74. 75. 83. 129⁰. 198.
 205. 205¹. 207. 209—211.
 213. 222. 223. 225—227.
 258. 258³. 263. 305—308.
 310. 371. 374. 388. 394.
 397. 398.
 ἰδιότητων 13. 27. 28. 73.
 76. 80. 103. 104. 113. 211.
 225. 385.
 — χωρικός 204¹.
 ἰδίωμα 172.
 ἰδιώτης 109. 110¹.
 ἰδιωτικὸν σπόριον 126.
 ἰερά 21¹. 24. 274. 276.
 ἰερός 5. 14. 77. 83. 160.
 180. 270²—272.
 ἰερόδουλος 272. 272². 274.
 295. 298.
 Ἰεροκισάρεια 277.
 Ἰερόπολις 276.
 ἰερωταμίης 275.
 ἰεροσύνη 274.
 ἰππαρχος 34. 49.
 ἰπποφόρβιον, βασιλικόν
 297.
 καθέλκεσθαι 196.
 (τὰ) καθήκοντα 39. 92².
 93⁰. 97. 98. 114. 116.
 146. 198. 216. 274.
 καισαριασταί 289.
 καλαμία 198.
 κάλαμος ἑλληνικός 136.
 καρπία 262.
 καρπίζεσθαι 161. 161¹.
 164.
 καρποῦσθαι 262. 270². 272.
 καρπός 21. 46. 99. 244.
 258.
 — εἰλικός 138.
 καταγραφὴ 198.
 κατάθεσις 172.
 κατακαλεῖν 74².
 κατακρίνειν 109.
 καταλαμβάνειν 386². 391¹.
 καταμένειν 74².
 καταμετρεῖν 36.
 κατασπεῖρειν 46. 161.
 κατασπορά 211.
 καταφνύειν 7. 15.
 καταφύσεις 15. 110².
 192. 266. 351. 357. 361.
 383. 387. 392. 395.
 καταχωρίζειν 248.
 καταχωρισμός 70¹.
 κατεγγυᾶν 142¹.
 κατέχειν 115. 136². 196.
 208.
 κατεισέρχεσθαι 210. 222.
 κατεργασία 95. 106. 107.
 κατοικεῖν 243. 261—263¹.
 285. 286. 289⁰.
 κατοικία 90¹. 262. 263.
 270. 271. 288. 289. 291.
 294. 305.
 κάτοικος 89. 92. 93. 103.
 104. 116. 156. 262. 262¹.
 309. 314.
 κατοχὴ 137¹.
 κάτοχος 273. 275.
 κεκοιτάσθαι 136.
 κεφάλαιον 56. 56¹. 182⁰.
 (οἱ) κειραϊνότες 45.
 κήπος 17. 261. 268. 282.
 κληρογός 64.
 κληρονομία 298.
 κλήρος 7. 8. 11. 13. 14.
 17. 19. 24. 28. 29. 40—
 43. 88. 90. 90¹. 95. 99.
 100. 102—104¹. 112. 113.
 113¹. 115¹. 142¹. 151—
 153. 251. 252. 257. 257¹.
 261. 275. 281.
 — ἀνεὶλημμένος 99.
 — διεγγνημένος 142¹.
 — ἐν κατοικικῇ τάξει 94².
 — ἴδιος 57.
 — κατοικικός 90—92². 94.
 143. 144. 148.
 — κατόχιμος 30
 — πατριός 89.
 κληροῦν 145. 162.
 κληρουχία 112. 176.
 κληροῦχος 5. 7. 8. 11¹. 14.
 89. 93. 103. 116. 139.
 156. 275. 276.
 κοινόν 219. 283. 288. 291.
 301. 310.
 κοινανία 360.
 κοινωνός 36. 65.
 κοίτη 136².
 κομφίξειν 49. 244.
 κονοφέλεια 6. 31. 109.
 147. 164. 176². 193¹.
 κρατεῖν 21. 21¹. 265.
 κράτησις 21¹. 23. 95. 142.
 143.
 κριστάφος 34.
 κτᾶσθαι 203. 251. 260.
 κτήμα 3. 14. 18. 38. 39. 41.
 72¹. 98. 111. 113. 132².
 138. 151. 260. 271. 391¹.
 κτήμα ἴδιον 241. 250¹. 318.
 — οὐσιακόν 15.
 κτήνη 250¹.
 κτήσις 121¹—124. 126.
 286
 — ἴδια 117².
 — ταμειακὴ 311¹. 312⁰.
 κτήτωρ 119². 226. 227.
 κυρεία 21¹. 23. 26. 142.
 143. 252⁰.
 — παγκτητικὴ 249. 265.
 κυριεύειν 21. 21¹. 22. 46.
 κύριος 22. 46. 66. 73. 128¹.
 130. 145. 172. 176. 179.
 208. 238. 270. 270². 272.
 295.
 κυρίως ἔχειν 26. 249.
 κυροῦν 22. 115. 143. 184.
 κύρωσις 143. 145.
 κομάρχεις 50¹.
 κόμη 30. 40. 43. 44. 49.
 49¹. 50. 56. 57. 63. 68¹.
 69. 73. 91. 129⁰. 138. 140.
 155—161. 163. 163³. 4
 167—170². 174. 179. 187.
 196. 201¹. 206. 209—214.
 216. 218—221¹. 226. 243.
 247². 251. 258. 258¹⁻³.
 262—264. 273¹—277. 288.
 288². 290¹—294². 300—
 303. 305. 306. 308. 311⁰.
 312⁰. 398.
 — ἐν δωρεᾷ 42.
 — ἰερά 277. 288. 288³.
 289. 289⁰.
 κομητής 262. 263¹. 288².
 κομογραμματεία 160¹.
 κομογραμματεὺς 48. 49¹.
 69. 114⁰. 147. 213.
 κομομοισθατής 51¹. 69. 70.
 κομοπόλις 272. 273¹.
 λαάοχος (λααοχία) 63¹.
 λαμβάνειν 386².
 λαογραφία 63¹. 221.
 — ὁμολογος 221. 223.
 λαογραφούμενοι 220. 222.
 λαοκρίται 6¹. 259.
 λαοί 57. 62. 62². 63. 65.
 75. 81—84. 224. 258¹. 2.
 259¹. 261⁰. 261⁰. 263—
 266. 274. 282. 288¹.
 — βασιλικοί 244. 248. 250¹.
 256. 258—260. 262—
 266. 282. 282¹. 296. 307
 — 311¹. 352. 361. 369—
 372. 379.
 λειτοσύνημα, γεωργικόν
 201¹.

λίτιουργία 206.
 — *χωρική* 86. 199⁰. 203. 204.
λεσάνις 60¹
λεώς ἀντοικος 261.
λήιον 384.
λιμήν 293.
λίμναι 158.
λίνοφος 64.
λογευτής 65.
λόγος 218¹.
 — *διοικησεως* 129. 130. 137. 142. 144. 192.
 — *ἴδιος* 59. 86. 100. 102. 132. 150. 241. 280. 291.
 — *Καίσαρος* 130
 — *κυριακός* 130. 185¹. 208.
 — *οὐσιακός* 119. 129⁰—132. 136. 142. 144. 174². 175. 187. 188⁰. 192. 292⁰. 326.
 — *σιτικός* 41¹.
λύτρον 22⁵.

μάχιμος 6. 40.
μελισσοουργός 64.
μεριδάρης 48.
μερίζειν 178. 179.
μερίς 126. 127. 139. 147. 174. 183. 213.
μερισμός 56. 57.
μέρος 167. 179. 196. 214. 244.
 — *πατρικόν* 200.
μεταδιαταγή 198.
μεταδοθέντα 147. 188.
μεταμισθοῦν 34. 49. 173⁰. 179. 189.
μεταπαραλαμβάνεσθαι 95.
μεταπωλεῖν 386².
μετατίθεσθαι 213. 222.
μεταφάρεσθαι 210.
μετέρχεσθαι 258².
μετέχειν 179.
μέτοχος 157. 159.
μετρέειν 166. 191. 214.
μετρήματα 191. 214.
μητροκαμία 303.
μισθιος 65.
μισθός 66.
μισθοῦσθαι 32. 37⁰. 46. 51. 78. 150. 166. 172. 177. 267. 267¹. 284¹.
μισθωσις 28. 32⁰. 34. 36². 51. 53. 138. 161. 164. 165. 170. 174. 174¹. 175. 181—184. 188. 190. 195. 196. 203. 204¹.
 — *εἰς πατρικόν* 28. 39.
 — *ἐξ ἀξίας* 32⁰. 33. 36.

41. 61. 158. 165. 173—176. 176⁴. 178⁰. 190.
μισθωσις οὐσιακή 85. 136. 181. 181¹. 182. 182⁰. 184. 189. 204.
 — *σιτική* 27. 28. 31. 38. 47. 52.
μισθωτής 18. 121. 125. 144. 181—190. 192. 193. 238. 304. 304¹. 310.
 — *βασιλικός* 182.
 — *δημόσιος* 182.
 — *οὐσιακός* 133. 136. 138. 147. 149. 181. 182. 185². 187. 190. 190¹. 191. 200⁰. 203.

ναύκληρος 18.
νέοι 105.
νεόφυτος 105. 106.
νήσος 3.
νικηκή 65.
νομή 3. 158. 167. 172. 192. 209. 262.
νόμος 174. 196. 203¹. 206. 210.
 — *μισθώσεως* 284. 289¹.
 — *πωλητικός* 267. 267¹. 268. 386.
τελωνικός 83. 267. 340. 370—373. 379. 380.
 — *ὠνής* 18. 178⁰. 267¹. 355. 360.

ξένη 75. 207. 208. 210. 219. 222.
ξενία 303.
ξένια 68. 374.
ξένος 222. 387.

οἰκίειν 258².
οἰκήτωρ 206.
οἰκία 3. 18. 23. 145. 187. 209. 261. 282.
οἰκοδομία 258².
οἰκονομία 209.
 — *βασιλική* 233. 240.
 — *ἰδιωτική* 240.
 — *πολιτική* 240. 242.
 — *σατραπική* 240.
οἰκονόμος 30. 47¹. 51¹. 54. 66. 186. 208.
οἰκόπεδα 3. 12. 28. 92. 108. 139. 139¹. 140. 149. 187. 196. 198.
 — *γενηματογραφούμενα* 139.
 — *ἴδια* 107.
ὀμόδουλος 219.
ὀμόνησος 216.

ὀμολογεῖν 223.
ὀμολογία 220.
ὀμόλογος 219—222.
οὐσία 42. 95. 110². 119—132². 144. 151. 152. 167. 180. 181. 185². 3. 187—190¹. 192. 194. 195². 200. 203. 206. 225—227. 292⁰. — *ἴδια* 42².
 — *ταμιακή* 132.
οὐσιακά 155—157. 181.
ὄρκος βασιλικός 50—52. 213. 213².
ὄφρδες ποταμοῦ 96. 97.

παραγράφειν 107. 136. 138. 139. 159. 164.
παραγραφία 138.
παραδείξις 96. 97. 104. 108. 109¹. 114⁰. 116. 249.
παραδείσιος 3. 7. 8. 14. 16—18. 113¹.
παραδόσις 184.
παραθέσις 107—109¹.
παραλαμβάνειν 17. 64. 252².
παραπράσσεσθαι 169.
παραφυλακή 206.
παραφύλακες 304.
παραχωρεῖν 265.
παραχώρησις 13⁰. 25³. 265.
παρεπιδημεῖν 74². 212¹.
παροικεῖν 261⁰.
πάροικος 262. 262¹. 277. 278. 299². 303. 308. 309. 314.
πατρικόν 28.
ἐμ πατριοῖς 251. 252.
πεδίον 163. 169.
πεζός 93.
πενθημερία 315⁰.
(τὸ) περιγεγνάμενον 140. 140¹. 2.
περιορισμός 248. 249².
περιποιεῖν 173.
περιποίησις 116. 174.
Πέρονης τῆς ἐπιγονῆς 11¹. 12. 12¹. 25. 69. 160.
πιπράσκειν 386².
πίπτειν 100. 102.
πίστις 52¹. 183. 186.
πλευνασμοί 93.
πλοῖον 18.
ποκόφος 64.
πόλις 163. 211. 234. 242. 244. 249. 250¹. 262. 262¹. 268—270². 272. 274. 278. 280¹. 281. 283¹. 285⁰. 289. 293¹. 295. 306. 308
πολίτης 226. 261⁰.
πολιτικόν 244¹. 246¹. 267.

πόρος 118. 118¹, ³. 135.
 139¹. 149. 183—185².
 208.
 — ταμειακός 311¹.
 πράγματα, δημόσια 208.
 πραγματεία 182.
 πραγματεύειν 14. 182⁰.
 πραγματικός 137.
 πρακτόρειον 185¹. 208.
 πράκτωρ 89. 156.
 — ἀργυρικῶν 139. 140².
 — οὐσιακῶν 191.
 πράξις 267¹.
 πράξις 96. 97. 114⁰. 115.
 142. 150. 184.
 πρεσβύτεροι 50. 157. 163.
 170². 218. 219.
 — τῶν γεωργῶν 50¹.
 προγεωργεῖν 145. 171.
 προγράφειν 186. 208.
 προγραφή 207—209.
 προσητηκώς 42. 43¹, ³.
 προσητώς 127. 132.
 προκήρυξις 143. 144. 177.
 προνοητής 132. 132².
 προσάγειν 34. 49. 77. 286.
 προσγένημα 96.
 πρόσγραφος 12. 25.
 (τὰ) προσδιαγραφόμενα
 143.
 (τὰ) προσμετρούμενα 176.
 προσδικά 109. 109². 133.
 147.
 πρόσσδος 5. 64. 135—142¹.
 146. 147. 184. 240. 242.
 243. 258¹. 263. 270². 271.
 284.
 — ἀργυρική 27. 28. 37. 58.
 — κηρωρισμένη 44. 45. 59.
 80. 147. 148. 304.
 — πολιτείας 293.
 — σιτική 139.
 (τὰ) προσπίπτοντα 244¹.
 246¹. 267.
 πρόσταγμα 28. 31. 36—38.
 56. 57. 64. 71. 74². 83.
 176. 370.
 προστάς 45.
 προστίθεσθαι 187. 187¹.
 πρόστιμον 17. 97. 106—
 108. 112. 113¹. 144².
 προσφυγή 218¹.
 προτίμησις 175¹.
 προτροπή 221.
 ποιάριον 198.

 σιτικά 106. 106¹. 107. 139.
 140. 140¹. 156. 187.
 σίτος 43. 278.
 — βασιλικός 37⁰.
 — πολεμικός 302.

σέπη 214. 215. 215².
 σικνυτός 68¹.
 σπεῖρειν 166.
 στέγμα 41¹. 48. 50¹. 52¹.
 216. 216¹.
 σπορά 168. 172
 σπόρος 11. 55. 114⁰.
 σταθα 18. 18¹.
 σταθμός 12. 64. 72. 303.
 374.
 στέφανος 7. 7³. 8. 36. 90.
 304.
 στρατηγός 6. 171.
 συλλαμβάνειν 208.
 σύλληψις 184. 185¹. 208.
 συμμένειν 210. 269.
 συνάλλαξις (ἄνευ συναλλά-
 ξων) 51. 53—57. 82.
 162².
 συνβόλαια 186.
 συνηγραφή 46. 366. 367.
 — τροφίτις 69.
 συνεισφορος 167.
 σύγκριμα 97.
 συνκυρεῖν 274.
 σύνοψις 184¹.
 σύνταξις 101¹. 160. 164.
 178. 179. 235. 243. 246.
 συντελής 311¹.
 συντιμάσθαι 150.
 συντιμήσις 142. 143. 143².
 συνηγορεῖν 173. 249. 249², ³.
 274. 275. 293.
 σφραγίς 91. 136². 160.
 σώματα 206. 250¹. 253.
 — δημόσια 250¹.
 — ιδιωτικά 250¹.

 ταμειῖον 43³. 120. 130¹.
 166. 206. 305.
 — βασιλικόν 68¹.
 — ἐρώτατον 127. 130.
 188. 189¹.
 τανυφάντης 64.
 τάξις πολιτική 311¹.
 τέλεσμα 124. 244. 305.
 — εἰσεβέεις 198. 198².
 — σιτικόν τε καὶ ἀργυ-
 ρικόν 167.
 τέλος 3. 17. 240. 241. 275.
 293⁰. 306.
 — δωρεῖς 44.
 — ἐγκυκλίον 95¹.
 τελωνεῖα 181. 181¹. 182⁰.
 189.
 τελώνης 32. 68¹. 182⁰.
 186. 189. 372.
 τετρατικά 22. 358.
 τετραπυργία 253. 254.
 τιμή 17. 22. 22³. 35. 36.
 46. 95. 98. 99. 108. 115.

116. 138. 142.—144. 173.
 198.
 τμήμα 244.
 τόκος 143. 144. 144³.
 τοπάργης 50¹.
 τοπογραμματαῦς 34.
 τόπος 206. 218¹. 252².
 258⁰⁻³. 295.
 — αἰκίητος 188.
 — ψιλός 11. 11². 102.
 105¹. 108. 116¹.
 τράπεζα βασιλική 22⁴.
 — δημοσία 142.

 νοφορός 64.
 ὑπαοῦεν 270².
 ὑπάρχειν 51.
 (τὰ) ὑπάρχοντα 12.
 ὑπερβάλλειν 145. 172.
 ὑπερβόλιον 172. 32. 35. 164.
 ὑπερετής 220. 221.
 ὑπερκεῖσθαι εἰς πράσιιν
 142. 150. 184.
 ὑπέχεσθαι 165.
 ὑπηρεσία 221
 ὑπηρέτης 108.
 ὑπισχνεῖσθαι 165.
 ὑποδέχεσθαι 66. 188.
 ὑποθήκη 13⁰.
 ὑπόλογον 4. 30. 32⁰. 35.
 36. 45. 48. 54—56¹. 58.
 102. 104. 106¹. 107. 113².
 115. 116. 117. 158. 171
 —176. 219. 219².
 — ἔφορον 117.
 — τὸ καθήκον 96.
 ὑπομισθώσεις 52. 154. 162.
 164.
 ὑπομισθωτής 122. 183—
 187. 191. 208.
 ὑπόμνημα 35².
 ὑπομνηματισμός 202. 274.
 ὑπομνηματογράφος 124.
 ὑποπτος 200. 208¹.
 ὑπόπτως ἔχειν 74¹.
 ὑπόστασις 36. 48. 50. 51².
 53¹. 56¹. 165. 344
 ὑποστέλλοντα (τὰ) 166.
 ὑποστήσασθαι 32. 35.
 ὑπόσχεσις 36. 108. 165.
 178. 188. 344.
 ὑποτελής 22. 63—69. 71.
 73—75. 83. 198. 224.
 227. 311¹. 370—372.

 φεύγειν 305.
 φίλοι 42².
 φουρνικόν 3. 16. 20. 191.
 196.
 — φόριμος 106. 107.
 φοινίξ 17. 107. 138.

φόρετρον ἀπότακτον 213.
φόρος 39. 129⁰. 138. 143.
 145. 146. 150. 172. 183.
 186. 188. 191. 202². 235.
 243—247. 258. 260. 260³.
 264. 266—268. 278—280.
 283. 301. 303. 304. 386.
 — *ἀργυρικός* 18. 24.
 — *δημόσιος* 311¹.
 — *ἱερός* 305.
 — *λειτουργικός κανονικός*
 203¹.
 — *σιτικός* 155.
φροντιστής 132. 132². 195.
φρούριον 293¹.
φρουρός 302. 303.
φυγή 209.
φυλακή 185¹. 208.
φυλακίτης 68¹. 70.
φυντεία 8. 17. 105. 113¹.
 258⁰.
φυντεύειν 7. 267. 268.
φύτευσις 387.

χαλκός 240.
χειρογραφείν 48. 214.

χειρογραφία 14. 50. 50¹.
 52¹. 213—217. 241.
χερσεύεσθαι 269.
χέρσος 3. 7. 17. 30. 36.
 47². 96—98. 112. 117.
 158. 198. 199
 — *ἥπειρος* 188.
 — *ἰδιωτικός* 126.
 — *ὀπόλογος* 188.
χηνοβοσκός 64. 68.
χορτένχερσος 174.
χλωρά 28.
χηματισμός 34. 52³. 53⁰.
 70. 70¹. 114⁰.
χρόνος 32⁰—34. 51. 66.
 95. 98. 109. 162. 163.
 176. 183. 196. 275.
χρυσίον 240.
χῶμα 10¹. 160¹.
χώρα 12. 15. 16. 74². 83.
 86. 87. 204. 240. 243.
 244. 248. 253. 256. 258⁰.¹
 260². 262. 262¹. 265. 269.
 270². 283¹. 285⁰. 288.
 295.
 — *βασιλική* 243. 246—249.

252. 256—258. 263—265.
 268. 277. 280. 283. 286
 —288. 291. 292⁰. 294².
 297—300. 304. 305. 307
 —312⁰. 320. 375²—380.
 391¹.
 — *ἱερά* 270. 272. 284.
 297—299.
 — *φορολογουμένη* 246.
 247. 247⁵. 263. 264¹.
χωρίζειν 184.
χωρίον 248. 255—257. 288.
 288¹.². 293. 293¹. 303.
 305. 309.
 — *δημόσιον* 260. 268.
 — *ἱερόν* 274. 298.
 — *ταμειακόν* 311¹.
χωρίτης 288².

ὄνεισθαι 96. 97.
ὄνη 22. 32. 47¹. 63. 65.
 66. 68. 186. 248. 279.
 372.
 — *ἐν πίστει* 13⁰. 26.
ὄνητης προσόδων 304¹.

2. Lateinische Stichwörter.

adscriptus 220. 223.
aestimatio 302¹.
ager 238. 239. 283¹. 302.
 — *adsignatus* 316. 318.
 — *colonicus* 343.
 — *decumanus* 279¹.
 — *derelictus* 351. 382.
 391. 393. 394.
 — *incultus* 341.
 — *octonarius* 341.
 — *patrimonialis* 328.
 — *privatus vectigalisque*
 315. 317. 318. 320. 325.
 390.
 — *publicus* 182⁰. 239.
 283—286². 291. 292⁰.
 310. 314—316. 319. 321.
 326—330⁰. 336. 340. 343.
 369. 375—379¹.
 — *quaestorius* 316.
 — *rudis* 337. 342. 343.
 346—351. 384. 391.
 — *stipendiarius* 316. 341.
 — *vectigalis* 392.
agricola 296.
agrimensor 383.
angariae 128¹. 303.
arae 331.
arationes 238. 239.

arator 233. 238. 239. 279¹.
 367. 368. 372.
arcarius 291². 292⁰.
assignatio (-are) 383. 385.
asylum 217².
auctio 358.

canon 393.
castella 283¹.
cautio 364. 364¹. 368.
centenarius 328.
centesima argentariae sti-
pulationis 355.
centuria 315. 342².
-ae elocatae 347. 348.
cessare 357.
cives R. 239.
colonia partiararia 369.
colonus 238. 330. 346¹.
 356—358. 360. 365. 374¹.
 381. 383—385.
comes rei privatae 375¹.
commentarium 292⁰.
condicio 344.
conductor 182⁰. 238. 304.
 323. 324. 330. 332. 342.
 342². 347. 350. 358. 363.
 385.
conlatio 202¹.

consuetudo 331. 332.
contrascriptor 333. 335.
convicanus 388¹.
cornicularius 185².
custodia 342. 365.
custodes fructuum 365.

decuma 233. 234. 279¹.
 283. 302. 317. 319. 367.
 368.
decumanus 367. 372.
dediticii 222. 223. 226.
defensa 384.
defensio 383. 384.
definitio 383. 384.
derelictus 220. 223.
diacatochia 394.
diocesis 328. 329.
dispensator 291². 292⁰.
dominium in solo provin-
ciali 237.
dominus 238. 239. 320.
 323. 330. 342. 381. 394¹.
 395⁰.
ducenarius 328.

emptio 385.
emptor 383. 385.

epistula procuratorum
322. 323. 330. 331. 333.
345. 380.
equites 239.

ficetum 346.
ficus arida 346¹.
fiscus 357. 374¹.
forma, perpetua 332. 333.
fructus 302. 363.
frui 317. 350.
frumentum 348¹.
— municipale 286
functiones publicae 323.
fundus 238¹. 324.
— inutilior 394¹. 395⁰.

homologi 220. 223.

immunitas 394¹.
inquinili 341. 342.
iudicia 372
iuga 332.
iunctio 392.
ius emphyteuticum 359.
391.
— occupandi 357.
— perpetuum 391. 395.
— privatum 398
— privatum dempto ca-
none 390.
— privatum salvo canone
390. 393.

lex 323. 329

— censoria 330. 340. 379.
— dicta 340.
— metallis dicta 355. 356.
— saltus 380
— venditionis 355. 371.

litterae procuratorum 322.
331.

liturgus 223.

loca neglecta 343².

locus putei 353—356.

mag stratus Siculi 235.
maniceps 239. 316. 318.
327 381.

metrocomia 388¹

mos 331.

munus 202¹. 374¹.

— patrimonii 193. 226.

— personale 193. 195. 202.

negotiator 389

occupare 350
occupatio 325⁰. 350. 355.
356.
occupator 356—358 360.
olea 347. 318¹.
olivetum 346.
operae 331—333. 337. 340.
344. 352. 374. 374¹.
origo 398.

pactio 368.
palustria 343. 344. 348¹.
384.
partes 332. 357. 363. 365.
365¹.
— agrariae 302³. 331—
333. 337 340. 342. 344
348¹—350. 352. 364. 370.
373 385

— colonicae 363. 364³.

— iunctae 348¹.

pars occupatoris 357.

— quota 234

— tertia 331.

patrimonium 120. 131.
238. 292⁰.

pecuarius 296.

peraequatio 393

peregrinus 223.

perfuga 318

pittaciarium 355.

pomarium 346. 346¹.

possessio 202¹

possessores 238.

— proximi 196.

possidere 317. 350

praedia deserta 394¹

praeparatio impensarum
357.

praeses provinciae 374¹.

precarium 227.

princeps 379.

procurator 292⁰. 327. 328.
332. 374¹.

— metallorum 357. 358.

— regionis 329.

— rei privatae 383

— tractus 328 333.

— usiacus 142.

profectio 235. 302¹. 367.
368.

proprietas 358. 360.

publicanus 317.

puteus 353—358.

quintae 385.

ratio 131 326. 378.

— privata 383.

— usiaca 191. 328.

rationalis 373¹.

a rationibus 334.

redemptores 372.

regio 292⁰. 325.

reliqua 369.

r-nuntiatio 363. 364 364¹.

res privata 329.

rusticus 303².

saluarius 365.

saltus 239. 325. 376⁰. 380.

383 385.

scriptura 317. 318.

— praeconii 355.

senatores 239.

sermo procuratorum 322.

331. 333. 337. 344. 348¹.

silvestria 343. 344. 548¹.

384.

societas 360

stipendiarii 316. 317. 341.

342.

stipendium 316. 318. 341.

subseciva 343. 344. 349⁰.

384.

strinum 355.

tabernae 355.

tabularium 292⁰.

terminatio 383.

terrula 202¹.

tonstrinum 355.

tributum 382.

trientabula 316.

urbes 283¹.

usurpator 356.

usus proprius 343. 345.

347.

vectigal 182⁰. 239. 285.

302¹. 315. 317. 318 358.

359. 382.

vecturae 374¹.

venditio 356.

vicus 202¹. 220. 223. 283.

vilicus 323. 324.

villae dominicae 342.

vinea 346. 347. 348¹.

3. Deutsche Stichwörter.

Zeit- und Ortsangaben sind, insofern sie nicht ausdrücklich bezeichnet werden, den Seitenzahlen gemäß dem Kapiteltitle zu entnehmen.

- Ackerpolizei v. Register 1 s. v. *γενηματοφύλαιες*.
 Afterpacht 161. 165. 179.
 Cf. Register 1 s. v. *ὀπομίσθωσις*.
 Kontrolle seitens des Staates 46f.
 Pachtabrechnung 186.
 Afterpächter 52 cf. Reg. I s. v. *ὀπομίσθωτης*.
 Obligation *ἐν πωσι* 183. 186. 191¹.
 ager publicus.
 Verkauf 283. 287. 315.
 Verpachtung 239. 285. 315 ff.
 Verwaltung 292^o. 321. 326 ff. 387f.
 Agrargesetze, hellenistische 370.
 — der Flavii 379f.
 Agrarliteratur, karthagische 314.
 Agrarpolitik.
 Hadrians 361.
 der Ptolemäer 9f. 30. 59. römische 103ff. 112. 193. 380 ff.
 Agrarprokuratoren 327f. 371f.
 Agrarrecht, hellenistisches 233.
 Ägypten.
 Bevölkerungsklassen 73.
 Munizipalreform 87. 132. 198³. 204.
 Alexandrien als Zufluchtsort 206.
 Alexandriner als Staatspächter 85. 182^o.
 Amyntas' wirtschaftliche Tätigkeit 296.
 Anpflanzrechte 347.
 M. Antonius' Grundbesitz 290f.
 Anzeige bei der Fruchtteilung 364. 366. 368.
ἄπρατα-Verpachtung 150.
 Asylrecht.
 Beschränkung desselben 217.
 der christlichen Kirche 218¹.
 Atelie 108f. 171. 393 v. Register I s. v. *ἀτέλεια*
 Attaliden v. Finanzverwaltungssystem.
 Grundbesitz 280.
 Städtegründung 256².
 Augustus' Grundbesitz 287ff.
 Auktionsverkauf von Liegenschaften 20f.
 Beamten.
 Beziehungen zu den Bauern 70. 303f. 373f.
 Beamtenbürgen 134.
 Beamtentum, liturgisches 81. 133f. 400.
 Bepflanzungsangebot 108.
 Bergwerksgesellschaften 357. 408.
 Besitzkaufgebühr 22.
 Besitzrechte, erlangt durch Kauf 21f.
 — der Okkupanten 345, 358.
βιβλιοθήκαι ἐγκτήσεων 117f. 404.
 Bittschrift 216.
 Dahrlehnvertrag 406f.
 Deiotaros' wirtschaftliche Tätigkeit 295f.
 Domänen, exterritoriale 369. 375f.
 Domänenpacht 284.
 Domänenverwaltung 290². 292^o.
 dominium in solo provinciali als Theorie 237.
 Edikt des Tiberius Julius Alexander. Struktur u. Bedeutung 85f.
 Emphyteuse 38. 59. 61. 80. 105ff. 112. 267. Cf. Register 1 s. v. *ἐμφύτευσις, καταφύτευσις, φύτευσις*.
 Erbbesitz auf Pachtland 28.
 Erbpacht 23f. 149. 238. 266f. 285. 391f.
 Erbschaftssteuer 23.
 Familie, kaiserliche.
 ihr Grundbesitz 80. 123.
 Familien, senatorische u. ritterliche.
 deren Grundbesitz 123.
 Feudalisierung des römischen Reiches 377f. 395f.
 Finanzpolitik der Ptolemäer 9f.
 Finanzverwaltungssystem d. Attaliden 280.
 römisches 87, 133f.
 Flucht von der *ιδία* 205ff. 217. 305. 379 Cf. Streik.
 Strafe für dieselbe 208f.
 Fronsystementwicklung 315^o.
 Fruchtteilung 263 ff. 306 ff.
 Gartenland als Privatbesitz 14. 38.
 Gefällpächter 190. 304.
 Geldnot des römischen Reiches 389f.
γῆ βασιλική ἐσθνετική.
 Bewirtschaftung 179.
 Entstehung 101¹, 178.
 Rechtliche Lage 179.
γῆ ἐν ἀφέσει als Oberbegriff für Grundbesitzabarten 4ff.
 Entstehung 59f.
γῆ προσόδον.
 Begriffsdeutung 147.
 Götterland.
 Entstehung 44.
 Konfiskation 100, 149.
 Großgrundbesitz.
 Entwicklung 226, 390.
 kaiserlicher 320.
 der Römer 119.
 Steuerfreiheit 253.
 Großgrundbesitzer.
 im 1. Jahrh. v. Chr.; wirtschaftliche Lage 378.
 in der späten Kaiserzeit; rechtliche Lage 390f.
 Großkolonisation 390.
 Grundbesitz.
 kaiserlicher 297ff.
 cf. Großgrundbesitzer.
 Umwandlung in Erbpacht 39.
 Grundbesitzer.
 im Finanzleben Ägyptens 147f.
 Sizilische 288.
 Unterschied von den Pächtern 60f.
 Grundsteuer v. Register I s. v. *ἀραβία, δεικία, δημόσια, καθήκοντα, πρόσδοδος* (ἀργυ-

ειρή), σύνταξις, τέλος, φόρος.

Günstlinge, kaiserliche Grundbesitz 123.

Hadrian.

v. Agrarpolitik.

Erlaß über die Pacht ἐξ ἀξίας 176.

Haftungsobjekte 135.

Haftungspflicht der κώμη für ihre Mitglieder 158.

Hieros Staatswirtschaftssystem 235.

Iberien. Verfassung 281 f.

ιδία-Lehre 74 f. 83. 205.

207. 211 ff. 226 f. 258. 263.

305 f. 310. 394¹. 397 f.

Inquilini. Begriffsdeutung 391.

Inschriften aus Ain el Djemala.

Dokumentenverhältnis 334 f.

Inspektion v. Register I s. v. ἐπίσκοπος.

Kaiserdomänen cf. s. v. v. Grund- resp. Großgrundbesitz.

Geographische Lage 299.

Verfassung 300 f.

Wirtschaftliche Lage der Besiedeler 391 f.

Karakalla.

Erlaß v. J. 215 . . . 211.

Katöken und Parökenverfassung 262.

Kauf, emphyteutischer 114 f.

Kaufangebot der Okkupanten 357.

Kaufpreis bei der Pachtbegründung 35 f.

der Kleruchen 7.

Kaufprozedur 116.

Kleinasien.

ἔθνη 262.

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Römer 295.

Hörigkeit der einheimischen Bevölkerung 259 ff.

Kleinbesitz.

Förderung 385 ff.

Verfall 226.

Kleinpächter 190.

Kleruchen-(bzw. Katöken.)

Abgaben 20. 90.

Pflichten 8. 17.

Rechte 8. 11. 17.

Steuerprivileg 24.

Kleruchenland cf. s. v. Militärbesitz.

Entwicklungsgeschichte 38. 40.

Konfiskation 30. 88. 90. 99 ff.

Kolonat.

Entstehung in Afrika 339.

Hellenistische Einflüsse 369 ff.

Schollenpflichtiges 177. 224 f. 399 ff.

Kolonen.

Eigenwirtschaft 343. 362.

Gutsinsassen 340 ff.

Italische in Afrika 319.

Stellung zum Kaiser 381.

Verpflichtungen 342.

κώμη rechtlich und territorial 163.

Umwandlung in eine Stadt 264. 310.

Verfassung 263. 294.

Kometen.

Abgaben 243.

Wirtschaftliche Lage 301.

Liturgische Verpflichtungen 302 f.

Konduktorat in der Staatswirtschaft der späteren Kaiserzeit 381 f. 391.

Königsbauern.

Abgaben 263 ff.

Rechtliche Lage 73, 258. 310.

Soziale Lage 73.

Wirtschaftliche Lage 263. 309.

Liturgien 75.

Organisation 50. 62. 81 f.

Privilegien 71 f.

Selbstverwaltung 310.

als Stand 62 f.

Stellung

zum Gericht 67 ff. 258 f.

zum Könige 308 f.

zur Regierung 70, 82 f.

Königsland.

Feudalisierung 312.

Umfang 246 f.

Verschenkungen 248 f. 251 f.

Verkauf 248 f.

Verpachtung 47 ff.

Verwaltung 248. 304.

Kornanleihen an die Königsbauern 216.

Kornzahlungen an den Staat 404.

Kulturpflicht 7. 192. 345. 351. 391.

Kuphotelie v. Register I s. v. κουφοτέλεια.

Land.

geschenktes:

Bewirtschaftung 45 f.

Rechtliche Lage 43. 80.

Pachtverhältnisse 78. Unterschied vom sonstigen Land.

heiliges:

Bewirtschaftung 77 f.

Verpachtung an die Publikanen 284 f.

unbrauchbares:

Bepflanzungsregeln 346.

Verkauf 171.

Verpachtung 167. 171 f. 188. 317.

Landbesitzer.

Bindung an die Scholle 204.

Pflicht, das Staatsland zu bestellen 58.

Verfügungsrechte 25 f.

Landbourgeoisie.

Entstehung 83 f.

Landdomäne.

Unterschied vom Stadtgebiet 231.

Landbesitzrevision unter Augustus 101.

Landesbestellung, liturgische 53 ff. 82.

Landkategorien 39 f. 192.

Landpacht 29 ff.

Landprivatbesitz.

Abgaben 92.

emphyteutischer 15 ff. 88.

Entwicklung 37 f. 41. 80 ff. 88. 95. 112 ff. 151. 203. 319.

Hauptzüge 79.

Kaiserlicher 152 cf. s. v. Grundbesitz und Domänen.

Kategorien 41. 149.

Konfiskation 11. 23.

auf Pachtland 39.

in der ptolemäischen u. römischen Zeit 14 f.

der Römer 286. 311² cf. s. v. Großgrundbesitz.

- Wachstum 117. 133. 396. 403.
 vorptolemäischer 18. 39.
 Ländereien, in Beschlag genommene.
 Verwertung derselben 137 ff.
 Lehnbesitztümer v. s. v. geschenktes Land.
 Lex Hadriana 332 f. 337.
 Hieronica 233.
 locationis aus Vipasca 355.
 Lex Manciana.
 Adaptierung 330 f.
 Ursprüngliche Gestalt 321 ff.
 Verfasser 325 ff.
 Verfassungszeit 322 f. 326¹ ff.
 Lex metallis dicta aus Vispasca.
 Hellenistische Grundlage 360.
 Verhältnis zur lex locationis 354 f.
 Manzipat 391.
 Meierhöfe, syrische 254.
 Militärassiguation 30. 40 cf. s. v. Kleruchen.
 Militärbesitz, emphyteutischer 59. 88 cf. s. v. Kleruchenland
 Monopolarbeiter.
 Leibeigenschaftsverhältnis 66. 83.
 Stellung zum Gericht 64. 67 ff.
 Stellung zum Staate 65.
 Unterabteilungen 67.
 Murgabische Gutsverfassung 190¹.
 Mutationspreis 7³.
 Neuverpachtung v. Register 1 s. v. *διαμισθωσις*.
 Prozedur 165.
 Obereigentumsrecht des Königs über privaten Grundbesitz 11. 58. 62. 79. 93 112. 279.
 Okkupanten.
 Abgaben 345. 349 f. 357 ff.
 Rechte 349 ff.
 Okkupation.
 afrikanische (Vergleich mit d. ägypt. *καταφύρεσις*) 350 ff.
 beschränkte 388.
 unrechtmäßige 17. 102.
 Okkupationsbeurkundung 356.
 Okkupationsregeln 16 f. 343 f. 346. 356 ff. *δύολογοι*.
 Begriffsdeutung von U. Wilcken 220 ff. 407 f. *οὐσίαι*.
 Abgaben 124 f.
 Bestandteile 126 f.
 geographische Lage 124.
 Leibeigene 194.
λόγος οὐσιαικός 130 ff.
 Namen 120 ff.
 Private 132.
 privilegierte Stellung 128 f.
 Ursprung 126.
 Zeugnisse 119 ff.
 Pacht.
 emphyteutische 31 f. 40. 61.
 liturgische v. s. v. Zwangspacht.
 nach dem realen Wert 33. 175. 99jähr. 403.
 unbefristete 30 ff. 40 ff.
 Pachtangebot 169. 177. 344 cf. Register I s. v. *ἐπιδέχασθαι, ὑπόσχασις, ὑπόστασις*.
 Pachtbedingungen 50 f. 161. 165.
 Pachtbürgen 38. 134. 169.
 Pachtdauer 32 f. 189.
 Pachtfrist 50 ff. 162 ff. 184. 317 f.
 Pachtgesellschaften 163. 169. 218 f.
 Pachtvertrag cf. s. v. Pachtangebot.
 Auflösung 33.
 Fortbestehen nach dem Verkaufe des Pachtlandes 46. 145.
 Pachtregistrierung 160.
 Pachtschilling 155 ff. 171.
 Pachtzins.
 Berechnung 33.
 Eintreibung 48 ff.
 Erhöhung 34.
 Nachlaß 166.
 Pächterpflichten 51.
 Pächterrechte 34. 39. 172 f. 175.
 Patronatsverhältnisse 227.
 Pertinax' Maßregeln in bezug auf die brachliegenden oder brach gewordenen Ländereien 391¹.
 Pfänderverkauf 19 f.
 Pferdezuucht 297¹.
 Pompeius' Städtegründung 294.
 Priesterbesitz 80. 178¹.
 Privathörige 282. 308 f. 311.
 Privatkolonat 218. 225. 227.
 Privatpacht 45 f. 82 f.
 Prostitution, heilige 271.
 Ptolemäer v. s. v. Agrarpolitik.
 Finanzpolitik.
 Rest 50 ff. v. Register 1 s. v. *ἐπιγένημα*.
 Registrierungsgebühr 171.
 Rodung des afrikanischen Grund und Bodens 319.
 Römerreich.
 Politische u. wirtschaftliche Entwicklung desselben 388 f.
 Saatanleiheverpflichtung 213 ff.
 Saatarlehn 171. 213.
 Saatland.
 Verkaufsnormen desselben 113
 Satrapenwirtschaftseinkünfte 240 f.
 Schachtterrain 409.
 Schiffspacht (bzw. -besitz) 403.
 Selbstprofession 158.
 Seleukiden.
 Städtegründung 256. v. s. v. Tempelpolitik.
 Sermo procc. Verfasser 333 f.
 Sklavenwirtschaft 314. 318. 339.
 Soldatenbelehnung 287.
 Staat im Agrarleben 2.
 Staatsbauern.
 Bindung an die Scholle 224. 226.
 Rechtliche Lage 159 ff.
 Korporative Organisation 218 f.
 als Staatspächter 155 ff.
 Stellung zu den Beamten 223.
 Stellung zum Gericht 224.
 Verfügungsrechte über die zu bestellende Landparzelle 161.

- Staatsdienste 194.
 Staatseinkünfte v. steuerbelastetem Boden 28.
 Staatskontrolle über die privaten Pächtervereinbarungen 76.
 Staatsländereien.
 Kategorien 152. 192.
 Verkauf 96f. 99. 112. 383 ff.
 Staatsschuldenlisten 208f.
 Staatssozialismus 282.
 Staatstheorie, griechische, über die orientalische Staatsverfassung 281.
 Staatswirtschaft 149. 192.
 Stadthörige 260f. 265. 309.
 Städte, Entstehung auf dem Tempelland 276.
 Städteterritorien 250.
 Steuerbelastung des verkauften Grundbesitzes 140.
 Steuererhebung von *γῆ ἰδιωτικῆ* 98.
 den in Beschlag genommenen Ländereien 141.
 dem Kleruchen- (Katoiken) Land 90f.
- dem minderwertigen 167. 317.
 neubepflanzten 105f.
 Städteländereien 243f. verkauften 146.
 Steuerfreiheit der geschenkten Ländereien 43f.
 der Okkupanten 349.
 Steuerverkauf 278.
 Stipendiarius 316. 341.
 Streik 51. 74. 83 cf. s. v. Flucht von der *ἰδία*.
- Tempelgrundbesitz 269.
 Tempelhörige 271.
 Tempelland.
 Assignment 275.
 Auflösung in Städte u. Domäne 298.
 Bestellung 271.
 Bevölkerung 270f.
 Eigentumsrecht auf T. 271.
 Tempelpolitik der Römer 294f. der Seleukiden 275 ff.
 Tempelstaaten 277.
 Tempelterritorien 280f. 273 f.
 Tempelverfassung, wirtschaftliche 269 ff.
- Territorialarmee.
 Landbelehrung derselben 7.
 Territorien, außerstädtische 320.
- Überangebot 31. 145. 148. 172. 175 cf. Register 1 s. vv. *ὑπερβόλιον, περιποίησις, ἐπίθεμα*.
- Verkauf, nach dem emphyteutischen Rechte 102. 192
 Vorverkaufsrecht 19f. 34f. 144f.
- Wirtschaftstypen, nach den *Οἰκονομικά* 240.
- Zeitpacht 189 ff. 392.
 Zensus 91. 209f.
 Zwangsarbeiten 75f 193ff. 202.
 Zwangsbesitz v. Register 1 s. v. *ἐπιβολή*.
 Zwangserbpacht 197 ff.
 Die kinderlosen Frauen sind v. d. Z. befreit.
 Zwangspacht 55. 57. 77. 162. 177. 182^o. 201. 214. 392 ff.

II. Stellenverzeichnis.¹⁾

Autoren.

Agathangelos s. F. H. G.	Cod. Just.
Appianos bell. civ. V, 4.....244. 283	XI, 59 (58), 11 u. 13 394 ¹
ps. Aristetas ep. ad. Philocr. (ed. Wendland) 109—110..... 74 ²	XI, 59, 14 u. 16 395 ¹
Aristoteles <i>Ἀθ. πολιτεία</i> 47..... 266 ¹	Cod. Theod.
Ps. Aristoteles	II, 14, 1 u. 2..... 128 ¹
Oeconomica 1345 b, 32 243	V, 9, 1..... 398
1346 a, 5, 12..... 243	14, 30..... 393
1352 a, 33 14 ¹	17, 1..... 398
B. II, 1. Kap. § 4... 240	X, 6 297 ¹
Rhet. ad. Al. 38, 1446..... 241	XI, 16, 4 374 ¹
Athenäus	24, 6 pr..... 219. 223
Deipnosoph. VI, 271(=F.H.G.I.336) 261 ⁰	24, 6, 2 202 ¹
XV, 697 D..... 258	24, 6, 3 220
Caesar Bell. civ. I, 17; 24; 44; III, 4; 21..... 339 ¹	29, 6..... 388 ¹
Cassius Dio 68, 2, 1 386	C. Gl. II, 40, 29 384
Cicero	Dig. 11, 4, 1, 1 Ulp. <i>xi. et.</i> 376 ⁰
ad Att. II, 15, 4..... 286 ²	19, 2, 24 364 ²
V, 13, 1..... 283	47, 262, 8 364 ²
ad fam. XIII, 53..... 286 ¹	49, 14, 3, 6 182 ⁰
de imp. Cn. Pompei 16..... 284	50, 1, 38, 1 374 ¹
de l. agr. II, 50 280 ⁵	Dio Chrysostomos
pro Deiotaro 9, 27..... 296	or. VII, 36 f. (p. 196 Arnim)... 15. 388
pro Flacco 19..... 283	XXXVIII, 26..... 260 ³
71, 79 ff..... 286 ¹	Diodoros
pro C. Man. 15 283	I, 73, 7 9 ¹
Verr. II, 1 II § 32 372	V, 5; 45 f..... 282
II, 3, 20 379 ¹	33, 22..... 42 ²
II, 3 §§ 25, 26, 29, 34, 35, 36, 38, 73, 112, 120. 367—368	Fragm. Hist. graec.
II, 3, 47, 53..... 238	III, 306 123
II, 3, 55..... 238 ¹	Agathangelos V, 2 §§ 121, 132, 133 273
II, 3, 59, 60, 61 ff., 93..... 239	Phylarchos I, 336. 261 ⁰
II, 3, 93, 97, 102, 120, 121, 228 238	Frontinus
Cod. Just.	35, 16..... 376 ⁰
II, 15, 1 128 ¹	53 320
XI, 22, 2 396 ¹	53, 3 f. 371 ¹
XI, 48, 1 374 ¹	53, 9 ff..... 374 ¹
XI, 51 (50), 1; 52 (51), 1; 53 (52), 1 398	Gaius I, 14 223
XI, 59 (58), 1—6, 7, 9 = C. Th. V 14, 30 u. 34..... 393. 394 ¹ . 395 ¹	Glossae emendatae p. 812 384
	p. 313 383
	Herodianos II, 4, 6 325 ¹ . 391 ¹
	Herodotos II, 164 63 ²
	VII, 172 223
	Hyginus p. 116 317

1) Mit dem Sternchen sind die Stellen bezeichnet, zu deren Lesung der Autor oder Wilcken oder Schubart in diesem Buche etwas Neues beigetragen haben.

Hyginus p. 122.....	326 ¹ . 330 ⁰	Strabo XI, 3, 6	281
p. 133	330 ⁰	503 (4, 7).....	272
p. 205—206	302 ¹	512 (8, 4).....	272 ² . 272
Fl. Josephos Ant. jud.		532 (14, 16).....	272
XII, 34, 148 ff.	257 ²	XII, 535	270. 270 ²
34, 151—153	258 ⁰	537	271. 272 ¹
XIV, 115	261 ⁰	537 (2, 5)	270
XV, 295 f.	306	557	273. 274
XVIII, II, 3 (37—38) ..	305	557 f.	272
XIX, 276	406	557—558 (3, 32—37) ..	271
bell. jud. I, 403	306	3, 33	274
Livius XXXVII, 56, 4	280	3, 34	295
XXXVIII, 38, 4	283 ¹	559 (3, 37)	272
Moses von Chorene II, 14	273 ¹	559	294
Nov. Just. 17, 15	128 ¹	567 (4, 3)	273
30	312 ⁰	568	296
30 c. 1	297. 311 ¹	574	273
30 c. 6	311 ¹ . 312	577	273. 274. 276. 298
30 c. 7	312 ⁰	XIII, 626	287
Nov. Tib. I, 12, 14	128 ¹	XIV, 642 (1, 26).....	284
Nov. Val. III, 8, 1, 2	385	660 (2, 25).....	276
Phylarchos s. F. H. G.		672	273
Philo de spec. leg.		685	287
§ 30 (II, 326 M).....	185 ¹ . 206	XVI, 752 (2, 10).....	298 ⁰
Plinius Nat. hist. 15, 82	346 ¹	797	63 ²
18, 35	320	797, 12	100
18, 95	326	Suetonius	
Polyän. II, 34	280 ¹	Aug. 94	123
Polybios II, 89, 9	264 ¹	Tib. 37	217 ²
IV, 52, 7	63. 261 ⁰	Tacitus	
V, 44	298 ⁰	Ann. III, 60 ff.	217 ²
X, 27	298 ⁰	IV, 50	328 ²
21, 45, 5	283 ¹	XIV, 18	326 ¹ . 330 ⁰
Plutarchos		22	287
Cleom. 36	42 ²	Thukydides I, 103, 3; 108, 4; IV	
Eum. 8	253. 297 ¹	69, 4	223
Galba II	327 ¹	Varro de r. z.	
Strabo X, 4, 10	274	I 1, 10	296
4, 10	271	17, 2	407
		17, 19	314 ²

Papyri.

P. Achmim (Wilcken, Hermes 1883, 593)	143 ²	P. Amh. II	
P. Amh. II		88	212
31	16. 17. 27. 32. 105. 113 ¹	92, 18 ff.	65
32	108	94	174 ¹ . 196
33	70	95	200
35	69	96	94
36	12 ⁰ . 108	97	142. 150. 406
40	21 ¹ . 60 ¹	98	95
50	74	100	174 ¹
51	26	120	89
65	202	134	218
*68	95—97. 99. 101. 103. 104 ¹	136	14
106—108. 113. 116. 117 ² . 219 ²		BGU. I	
68 II	114	2	224 ¹
85	173 ⁰	7	195
86	172 ¹	8 III, 18 u. 24	121

BGU. I		487	178
10	120	494	95
15, 9ff.	210 ²	512	122. 164
18, 4	150	526, 13f.	169
31	122	530	14
49, 5ff.	138	536 VI, 6—8	108
61, 9	89	559	135
61 II, 5f.	138	*560	220. 221. 223
63	122	563	109. 117 ¹
67	157	563 I—II	106
84	155. 156	563 II, 19	107
85	157	563—565	16
*85 Col. I, II, VII	216 ¹	563—566	159 ¹
104	122	567	163 ¹
105, 6	122	569—571	178. 188
106	122. 130. 181. 185 ²	571, 2, 5, 9, 10	188
139	91. 92	572, 19ff.	208
*156	130. 142 ⁰ . 144. 406	573, 7	89
159, 5ff.	210	599	136. 137 ¹ . 138. 185 ²
160, 5	121. 122	599 II	181. 192
172	122	609	208 ¹
181	122. 181	*618	221—223
188	180	619	135. 136
191	127	629	15
198	91	633, 11	120
199	120	640, 7	169
202	122	648	196. 197. 199
204, 2	122	*650	122. 127. 181. 185 ² . 406
206, 3	122	656	177. 180
210, 4	122	659 II, 6	170
211, 3	122	661, 4	162
212, 5	120		
223	132 ²	III	
*234 (I 142), 6, 8, 13	162	*703	16. 95. 126
236	92	716	157
237 (I 164/5), 6f.	164	757	224 ¹
262, 3	122	767	109
269	178	776	110. 110 ²
277, 7	120	776 I—II	105
280, 4 (Goodspeed 4, 4)	121	787	94
282	94 ²	792	89
284	122	810	120
291	137. 138. 141. 111 ²	810 II, 7	121
236	89	831, 5	169
339, 17f.	161 ¹	832, 7	198
		835	156. 170 ¹
II		851	138
372, 20	207. 208	865	15
372 II	208. 209	883	92
382	122	889	15. 178
390	119	890	178
428, 12	65	897	95
438	122	898	95
441, 4	121	902f	206
454	95	903	193 ¹
457, 5	92 ²	904	143. 146. 149
*462	142 ⁰ . 143. 144. 145. 146	909	209 ¹
471	156. 157	911, 4ff.	104 ¹
475	14. 120. 130. 188. 206	*915	103. 104. 109 ¹ . 113 ² . 116
484	210	917	95. 198 ²
485, 5	139	929	105. 106. 108

BGU. III		10, 4.	121
929 b. 2—4	113 ¹	19, 5	122
973	91	27, 6.	122
979, 5.	122	28, 4.	122
980, 5, 13	122	31, 7.	121
985 (?)	120	43, 3.	122
992	16 ² . 19. 24—26	57, 5.	122
*992 II	21. 24. 60 ¹	70, 5	121
*993	21 ¹ . 25. 25 ⁵ . 26. 186	81	121. 122
994	26	P. Eleph.	
995	12 ² . 25 ¹	6 (= dem. 6)	19 ¹
996—999	26	7 (= dem. 7)	75
998 col. II	25 ¹	*14	18. 21. 22. 22 ³ . 23. 24
1000	12 ² . 25		27. 46. 148. 267. 355
1003	15	15—19	35
1012, 6.	65	17	22 ⁴
1046 I—II	156	19	22 ⁴ . 23 ⁰ . 35
1047	181. 191. 191 ¹ . 206 208	20	22 ⁴ . 35
*1047 II	120. 187	21	22 ⁴ . 35
*1047 III—IV	183	24, 10	22 ⁴
1047 IV	138. 177 ¹ . 185	25	22 ⁴
1049	95	27 a (gr.)	19. 144
1053 II, 4 ff.	407	27 b (dem.)	19
1060, 23, 30	92 ²	P. Fay.	
1091	150. 189 ¹	18 a	216
1096 I, II	89	23	118 ² . 181. 192
1119	14 ¹	24	118 ²
1121, 10.	3 ¹	26, 7 ff.	139
1126, 11 ff.	406	33	91
Berl. Dem. Pap. (Spiegelberg)	51 ¹	40	121
Blinkenberg P. Cop.	13. 25 ¹	42 a, 15, 16	139
(Blinkenberg Overs. over d. K. Danske Videnskabernes selskabs Forhandling 1901, 119 ff.)		60	120. 181
P. Brux.		81	89
(Mayence et Ricci Musée belge VIII.)		82	89. 121. 181
1.	91. 92. 94. 158. 159	85	89. 157
1, VII, 14	175	86	89. 155. 163
P. Cairo		86 a	89. 155
(Goodspeed Gr. pap. from the Cairo Mus.)		87, 6.	123
6	13 ⁰ . 25 ⁵	102	15
9	25 ⁶	123, 17 ff.	195
P. Cairo byz.		251	224 ²
67001	403	296	205
67006, 3—5	201 ¹	304	118 ²
67020	195 ²	338	89
67089	403	339	158
P. Catt. II		P. Fior. I	
(L. Barry, Bull. de l'Inst. fr. d'arch. or III, 187 ff.)	166—169 ⁰ . 210	(Vitelli Papiri fiorentini I.)	
P. Chic. (Goodspeed.)		2	208 ¹
6, 4.	121	4	47 ²
7, 3.	120	*6	189 ¹ . 191. 210
		7	94
		18	164
		19	206
		20	162. 163
		21	215. 216
		28	200
		32 b, 11	91
		35	89

36	47 ² .	206			
40, 8		122			
50	14.	47 ² .	201		
54			215 ³		
56		199 ⁰ .	203 ¹		
58			201 ¹		
64			201 ¹		
71		132 ² .	201		
80			47 ²		
83		211.	215.	216	
87			201		
91, 1 ff.		198.	205		
	P. Fior.				
	(Vitelli Atene e Roma.)				
VII, 122		158.	160 ¹		
VIII, 122			95		
	P. Fior.				
(Breccia, Rendic. d. r. Acad. dei					
Lincei 1904, 127 n. 4.)			211 ¹		
	P. Gen.				
10, 17 ff.			210		
11			15		
16		160 ¹ .	166.	168.	169 ⁰
20		20.	22 ⁵ .	24—26	
38		121.	181.	191	
42			156 ¹ .	218	
63 II, 6 ff.				219	
64, 9 f.				219	
81				212 ²	
	P. Gentili				
(Gentili Dagli antichi contratti					
d'affitto. Stud. di fil. cl. XIII, 269 ff.)					
1, 12			173		
3			174 ¹		
	P. Giess.				
	I				
1, 4			176		
1, 48		174.	175		
2, 40			199 ⁰		
2, 48			137 ¹ .	138	
7, 3				159	
40				222	
40 II		132.	211		
	II				
48, 25				150	
	Gr. Pap. (Grenfell).				
	I				
11			24—26		
11 col. II, 1; 7; 28 ff.		20.	26		
15 v. n. 18			11		
21			26		
25			25		
26			26		
27		13 ⁰ .	25 ¹ .	25 ³	
33		13 ⁰ .	25.	25 ¹ .	26
49					403
	II				
15			13 ⁰ .	25 ¹	
15 col. II, 2				25 ⁶	
20 u. 23 a				13 ⁰	
24				25 ¹	
25		13 ⁰ .	24 ¹ .	26	
28				13 ⁰	
32				13 ⁰ .	25 ¹
34—35					26
47					157
56					11
57				15.	181
	C. P. Herm.				
(Wessely Corpus Papyrorum Hermo-					
politianorum. Stud. z. Pal. u. Pa-					
pyrusk. 5. Heft.)					
7 II			132 ² .	189 ¹	
	P. Hibeh I.				
29, 2 ff.				372	
29 v. I, 20				14	
43				66	
44, 3 ff.				176	
48				142 ¹	
71			11.	74	
87				52	
93, 3				214 ¹	
113			14.	72 ¹	
	P. Lille				
1, 4 ff. 16 ff.				10 ¹	
3, 70 ff., 74 ff.				36 ²	
4, 26 ff., 30 ff.				11	
5			52.	52 ²	
8			52 ² .	69	
16				62 ²	
19				42.	43
22 u. 23					18 ²
	P. Lips. I				
6				200	
32, 3				97 ¹	
44 III, 17				97 ¹	
76			16 ¹ .	138	
101				201	
101 II, 21				121 ²	
105				219 ²	
106				218	
113			122.	125	
114				125	
115			122.	125	
266					176
	P. Lond.				
	I				
119 (p. 140)				95	
	II				
S. 3 u. 5				13 ⁰	
*S. 38				220.	221
S. 42, 191					220
S. 96			216.	216 ¹ .	217
S. 97			50 ¹ .	93 ⁰ .	215

P. Tebt.

I	
*5 . . . 5. 8. 13. 15. 17. 18. 21. 21 ¹ . 27	
31 ¹ . 36. 39. 47 ² . 63. 63 ² . 64. 65. 67	
63 ¹ . 74. 75. 78. 104. 108. 110 ² . 403	
5 Kol. VI.	71
6	51. 53. 77. 120
8	278. 279
9—11	36
26	74
27 4. 5. 52. 72.	81
28, 18.	142 ¹
34, 12 u. 36	52 ¹
39, 11.	68 ¹
40 65. 68 ¹ .	74 ¹
41 35 ² . 69.	74
42 51. 52.	69
43	21
44	70
44—51	68
46, 29	11 ¹
47 21.	49 ¹
48 50 ¹ .	74 ¹
49 35 ² . 50 ¹ .	69
50 35. 69.	75 ²
51 14.	69
53 68. 69.	142 ¹
60 44. 45.	48
61 a, 176 ff.	48
61 b = 72 . . . 30—34. 44. 45. 49.	51 ²
52 ¹ . 52 ³ . 54. 54 ¹ . 55. 57.	74
61—63	11 ¹
62, 2f.	4
63, 2f.	4
64 b, 14 ff.	44
*66 44. 45. 48. 50.	50 ¹
67 40. 44.	45
68, 83 ff.	48
69, 83	33
*72 . . . 30. 32—34. 44. 45. 49. 54.	55
74 31. 31 ² . 32 ⁰ .	33
75 32 ⁰ .	35
76	44
77, 2. 44.	45
78	44
79	108
82, 2.	184 ¹
85, 2f.	4
86	52
88	21 ¹
97	56 ¹
121 ff.	44
124 13.	76
125	44
126—129	68
144 ff.	36 ¹
161 f.	36 ¹
178	36
183 51 ¹ .	69
*210 51. 213.	214
247	74

II

288, 2.	89
294, 17 ff.	21 ¹
294—297	145. 146
299, 20.	7 ³
302 100. 101 ¹ . 131 ¹ .	178
309 u. 310.	179
311 131 ¹ .	160
317, 15, 23, 28.	174
324 91.	92
325, 6f. 8f.	171
327, 9, 18	138
329, 14.	136 ³
336	137 ¹
337 137 ¹ . 138.	139
339	89. 156
343	159 ¹
343, IV, 76	122
344, 17. 121 ² .	131 ¹
353	75 ¹
366	89
367 157.	158
368	157
369 157.	158
373 131 ¹ . 153.	160
374, 9—10	171
375	131 ¹
376, 7, 14, 26	161
382, 3.	89
390, 9 ff.	161
391	212 ¹
407	140
436	180
441	161
443	114
444	131 ¹
445	161
471 89.	139
555	14
577	218

Theb. Bank

*S. 64	213 ²
I 19 ³ . 20. 21.	32
II. 19. 21 ¹ .	142 ¹
III—IV 20. 24.	116 ¹
III, IV col. I, 13f.	23
IV, 2, 15	160 ²
XI	19

P. Tor.

I, IV, 2f.	13
--------------------	----

Wessely Die Papyri der Zois (Jahresber. d. K. K. Franz-Joseph-Gymn. S. 14 ff.)	19 ²
--	-----------------

Wessely Stud. Pal. I

*S. 64, 142	222. 407
71, 459	221
72, 490	221

Inschriften, Ostraka und Verwandtes.

Archiv II, 387 (Wilcken)	122	III, 3	348 ¹
V, 177 (Zereteli, Ostraka aus d. Eremitage n. 29 u. 30)	140 ²	IV	334
Bleitessera Dattari Numi 6506	122	n. 112 (lex vend.; lex met. Vipas- censis)	
Brückner Troja u. Ilion. II, VI 454 n. XIV = Ditt. Or. 440	284	1 ff., 13, 15	358
		46	365
		51	355
		58 ff.	355. 356
		59	354. 355 ¹
		n. 113 (lex met. dicta)	
		1 ff.	357
		4 ff.	332. 357
		8—13	353
		9 ff.	357
		12 f.	358
		14	357
		45	358
		142	318
		Bull. arch. du Com. d. tr. hist. 1907	
		CCXXVII	383
		1908 C. r. d. séances Mars p. XII	383
		C. r. d. séances Mai p. XIII	328 ¹
		BCH.	
		1887, 447	291 ¹
		I, 396, 397	289
		III, 470	42 ²
		IX, 397	290 ¹
		X, 399 f.	284
		407	291 ⁰
		419 n. 23	288
		486 f.	262 ³
		XI, 90 n. 15	304
		109 n. 1	294 ²
		Buresch, Aus Lydien	
		S. 2 ff.	294 ¹
		S. 6 ff. n. 6	289
		S. 10	289
		S. 37 n. 23	290
		Cagnat Ann. épigr.	
		1893 p. 20 n. 86	369
		1907 n. 158, z. 14	383
		1908, 5 n. 18	327 ²
		— n. 154	383
		Inscr. gr. ad r. rom. pert.	
		I, 769	305 ¹
		* III, 2	297 ¹
		Collitz, Gr. Dialektinschr.	
		326	252 ¹
		C. r. de l'Acad. 1893 S. du 3 Mars	369
		CIGr.	
		3436, 3484, 3497	290 ²
		3491	246 ¹
		3695 b	263 ¹
		4475	275
		4957 (vgl. III Add. p. 1236)	85 ¹
Lex agraria 111			
Z. 49	315		
77	316		
80	315. 316		
82—89 u. 92	317		
n. 37 p. 166 f.	286		
n. 41 Z. 23	284 ¹		
n. 42 p. 180	284		
n. 86 S. 258 (S. B.)	322		
Z. 5 ff.	332		
26	332. 333		
IV, 10	333		
n. 114 S. 295 (L. M.)	322		
I, 2	264 ¹		
6, 7	340. 343		
10 ff.	344		
12, 15, 17, 19	363. 365 ¹		
20 ff.	332. 342		
24	344		
25	344. 365		
II, 8	341		
13 f.	346 ¹		
17 ff.	332		
24 ff.	323		
III, 2 ff.	346		
IV, 5 ff.	347		
23	343		
27 ff.	341		
33	343		
36	340. 341		
§ 1	340. 342		
§ 4—6	346		
§ 4—9	343		
§ 13	347		
§ 14	342. 347		
§ 17 u. 18	365		
n. 115 (A. I. H.)			
I, 3 ff.	321		
12 ff.	347		
II, 1 ff.	347		
3 ff.	392		
7 ff.	350		
10 f.	337		
III, 7 ff.	349		
13—14	352		
n. 116 (Ain el Djemala)			
I, 4	323		
7 f.	344		
II, 3 f.	333		

	CIL.	
III, 1128	361 ¹
7102	288
8333 = 6313	408
12131	292 ⁰
12336 (Dekr. v. Skaptopara),		
84 ff.	305
14191	299 ² 303
14192	288
14536	408
14606	408
VI, 790	328
993	330 ⁰
31713	316 ¹
VIII, p. 741, 973, 1933	383
5351	327. 328
7039 u. 7053	328
8811 = 20618	383
8812 (Suppl. p. 1946)	383
11048, 11105, 11174	328
11341	327
12879, 12880, 12892	329
14428	351 ¹ . 375 ¹
14763	327
16542, 16543	328
17841	385
18909	329
20210	385
IX, 4420	330 ⁰
X, 1018 u. 8083	330 ⁰
8261	298 ¹
XIII, 1684	328
1807	297 ¹
XIV, 176	328
Dessau Inscr. sel.		
1330	297 ¹
1435	327
1441	328
Dittenberger.		
Ind. schol. Hall. 1891	386 ¹
Fr. A Z. 1—6	386 ³
A 2 ff.	268
Fr. B, 15	386 ⁴
Fr. E, 13	386 ^{5, 6}
Dittenberger Or.		
1	243. 246 ²
* 55	278. 279
90	63
215	250
221	246 ⁴ . 249 ² . 258 ³
223	244
225	247 ³ . 248. 249 ¹
228, 7	244
229 III Z. 100	257
262	247 ² . 249 ³ . 270. 274. 275
277	255 ²
315, 1 ff.	278
335	248 ² . 265
336, 133 ff., 141, 157	249

351, 1 ff.	250 ¹
435	293
440	284
441, 50 ff. u. 93 ff.	293
443	293 ¹
455, 14 ff.	293
488	262 ³ . 294 ¹
502	270. 275
521, 3	97 ¹
527	304
609	303
664	195
669 (Ed. Ti. Jul. Al.)	102. 105. 190
	195. 196. 206. 207 ¹
Z. 10	181 ¹
11	181
13 f.	189
14	181
17	208
18 f.	185 ¹
20	15
29	98
30 ff.	92 ²
31	15. 117 ²
38	15
§ 1—3	85
* 4, 26 ff.	109
6	86. 199 ⁰
8, 9, 10, 11—15	86
751, 6 ff., 12 f.	244

Dittenberger, Syll.²

133	42 ²
154	260. 261
155	267
160	253
177 = Michel 34	246 ³ . 247 ⁴ . 264 ¹
178, 6 ff., 8	251
186	42 ²
221	264 ¹ . 269
238 u. 239	245 ² . 268. 269
253	245 ²
268	42 ²
278	286
334	284
347	262
387	293 ⁰ . 294 ²
418, Z. 21 ff., 52 ff., 56 ff., 84 ff.	303
929, 133 ff.	252 ²
932, 50 ff.	302

Dumont.

p. 460 n. 111 e.	305
------------------	-------	-----

P. Fay. Ostr.

22, 3	157
23	89

Fränkel, Inscr. v. Pergamon

158, 17—18	281 ¹
n. 379	284

Haussoulier		44, 8 ff.	286
Milet et le Didymeion		321	251
76	246 ⁴	459, 15	285 ⁰
110	246 ⁴	Ath. Mitt.	
Hiller v. Gärtringen, Inschriften von Priene		1878, 5 f.	294 ¹
1	246 ²	57	262
3, 12 ff., 4—17	260	1882, 61 ff.	245. 268
4	250 ¹	IX, 58 = Gr. L. I. 5533 e	261
16, 9—10	260 ²	24, 171, n. 11	292 ⁰
17	262 ¹	1899, 177 u. 27, 2 ff.	285 ⁰
18	250. 250 ¹	232	246 ¹
37 u. 39	250 ¹	1909, 329 ff.	285 ⁰
111 Z. 112	280 ⁵ . 284	Ramsay, Cit. and bish.	
117	284	I, 271 n. 96	291
JG.		336 n. 195	292 ⁰
III, 38	386	II, 606 n. 475	289 ³
IX, 2226	386 ¹	Ramsay, Stud. in the hist. and art of the eastern provinces of the roman empire Lond. 1908	
XII, 7 n. 515, 20 ff., 29 ff., 32 ff. .	142	305—377	299 ²
Dareste, Haussoullier, Reinach, Inscr. jur. gr. B		n. 1 (p. 309) u. n. 24 (p. 345) ...	311 ²
I, 247 c, 12 ff.	267 ²	Sterret The Wolfe Exp.	
251	266 ¹ . 267 ^{1, 2}	*n. 1 (Bronzetabelle)	128 ¹
257	267	Zeitschrift f. äg. Spr. 1890, 59 ..	120. 128 ¹
265 ff.	266 ¹	Wiegand, Sechster Bericht über die Ausgrabungen in Milet, Berl. 1908.	
II, p. 116 n. XXV A.	251	S. 36, Z. 13 ff.	248
Journal of hell. St. 1904, 21.	263 ¹	17 ff.	258 ¹
Keil u. v. Premerstein, Denkschr. d. Wiener Akad. LIII.		19 ff. u. 20 ff.	248
S. 23 n. 28	312 ⁰	23	258 ¹
28 n. 42	290	27	258 ²
29 n. 43	290	Wilcken, Ostr.	
n. 93	312 ⁰	I, 276	128 ¹
n. 113	277. 289	II, 292	140 ²
57 u. 117 n. 118	288	557	191
64 u. 133 n. 134	287	644, 654	140 ²
70 n. 148	288. 290	657	181
156	288	661, 671	140 ²
Lebas-Waddington.		898	119
331, 14	267 ²	1420	140 ²
404	244 ¹ . 246 ¹	1446	16 ¹
1095	262 ³	1469	140 ²
1178	261 ⁰	1536	16 ¹
1524	312 ⁰	1080	140 ²
1534	288 ²	Wilhelm, Beiträge zur griech. In- schriftenkunde n. 169 S. 196 ...	
1652	289 ⁰		272 ¹
1740 d	288 ¹		
Michel Rec.			
34	264 ¹		
42	245 ²		

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die griechische und lateinische Literatur und Sprache. (Kultur der Gegenwart. Teil I. Abt. 8.) 2., vermehrte und verbesserte Auflage. [VIII u. 494 S.] Lex.-8. 1907. Geh. *M* 10.—, in Leinwand geb. *M* 12.—

Inhalt: I. Die griechische Literatur und Sprache. U. v. Wilamowitz-Moellendorf: Die griechische Literatur des Altertums. — K. Krumbacher: Die griechische Literatur des Mittelalters. — J. Wackernagel: Die griechische Sprache. — II. Die lateinische Literatur und Sprache. Fr. Leo: Die römische Literatur des Altertums. — E. Norden: Die lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter. — F. Skutsch: Die lateinische Sprache.

„In großen Zügen wird uns die griechisch-römische Kultur als eine kontinuierliche Entwicklung vorgeführt, die uns zu den Grundlagen der modernen Kultur führt. Hellenistische und christliche, mittelgriechische und mittellateinische Literatur erscheinen als Glieder dieser großen Entwicklung, und die Sprachgeschichte eröffnet uns einen Blick in die ungeheuren Weiten, die rückwärts durch die vergleichende Sprachwissenschaft, vorwärts durch die Betrachtung des Fortlebens der antiken Sprachen im Mittel- und Neugriechischen und in den romanischen Sprachen erschlossen sind. Die Darstellung der antiken Literaturen hat vor den verbreiteten Handbüchern, deren Nutzen nicht herabgesetzt werden soll, den Vorzug, daß die treibenden Kräfte, die herrschenden Strömungen, die Charakterbilder der bedeutenden Persönlichkeiten scharfer herausgearbeitet sind, daß das Nachsprechen antiker Werturteile, die doch nur den Geschmack einer Zeit widerspiegeln, aufgehört hat.“ (P. Wendland in der Deutschen Literaturzeitung.)

Staat und Gesellschaft Europas im Altertum. (Kultur der Gegenwart. Teil II. Abt. 4, 1) [ca. 200 S.] Lex.-8. 1910. Geh. ca. *M* 8.—, in Leinwand geb. ca. *M* 10.—

Inhalt: I. Staat und Gesellschaft von Hellas: U. v. Wilamowitz-Moellendorf. — II. Staat und Gesellschaft von Rom: B. Niese.

Die Darstellung von Staat und Gesellschaft der Griechen gliedert sich entsprechend dem allgemeinen Gange der Geschichte ebenso wie die Darstellung der Literatur in die hellenische, attische und hellenistische Periode. Weiter herabzugehen verbietet sich hier aber dadurch, daß in der Kaiserzeit von einem griechischem Staate nicht wohl die Rede sein kann. Vorausgeschickt ist eine knappe Übersicht über die Griechen und ihre Nachbarstämme, damit die Ausdehnung und Bedeutung des Volkes über die Grenzen des eigentlichen Griechenlandes hinaus klar werde. In der hellenischen Periode soll wesentlich die typische Form des griechischen Gemeinwesens als Stammstaat anschaulich werden, danach die entwickelte athenische Demokratie, endlich das makedonische Königtum und neben und unter diesem die griechische Freistadt. Die Gesellschaft kommt wesentlich nur so weit zur Darstellung, als sie die politischen Bildungen erzeugt und trägt.

Der Abschnitt über den Staat und die Gesellschaft Roms, den B. Niese vor seinem Hingang noch vollenden konnte, schildert den in drei Perioden: Republik, Revolutionszeit und Kaiserzeit sich vollziehenden Entwicklungsprozeß der kleinen Stadtgemeinde zu dem weltbeherrschenden Imperium Romanum sowie dessen allmählichen Verfall und Untergang. Dabei werden vor allem die Wirkungen aufgezeigt, die diese Wandlungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben Roms ausübten, und überall die treibenden Kräfte und Bedingungen dargelegt, auf Grund deren sich aus dem kleinen, eingebundenen Agrarstaat die kosmopolitische, sozial differenzierte, die ganze zivilisierte Welt umfassende Großmacht entwickelte. Den Schluß bildet ein Ausblick auf die bis in die Gegenwart hin fühlbaren Nachwirkungen des römischen Staates.

Geschichte des hellenistischen Zeitalters. Von Julius Kaerst. 3 Bände. gr. 8. I. Band: Die Grundlegung des Hellenismus. [X u. 434 S.] 1901. Geh. *M* 12.—, in Halbfranz geb. *M* 14.—. II. Band, 1. Hälfte: Das Wesen des Hellenismus. [XII u. 430 S.] 1909. Geh. *M* 12.—, in Halbfranz geb. *M* 14.—

„Wer vielleicht glaubt, in dem Buche eine mit möglichst viel Einzelheiten, Polemik und zahllosem gelehrten Zitatenselbstwerk ausgestattete Spezialgeschichte nach altem Stil zu finden, der irrt sich sehr; aber die Enttäuschung ist die denkbar angenehmste; denn er sieht sich von dem hochgelehrten Verfasser auf hohe Warte geführt, von wo aus er ein gewaltiges Panorama vor seinen Augen ausgebreitet sieht, das er je länger je lieber und sorgfältiger beschauen wird. Die Lesung des trefflichen Werkes bringt gleich viel Genuß und Belehrung nicht bloß dem Historiker und Philologen, sondern jedem wirklich Gebildeten und nach höherer Bildung Strebenden.“ (Gymnasium.)

„Kaerst geht nirgends einer Schwierigkeit aus dem Wege, umsichtig hat er vor seiner Entscheidung stets die Möglichkeiten erwogen. Daß sein Werk ganz ausgereift ist, zeigt mit am deutlichsten sein Maßhalten. Es ist ein gefährliches Gebiet, die Geschichte Alexanders, wo jeder leicht zeigen kann, was er nicht kann; mit dem Mute der Jugend ist Kaerst auf diese Aufgabe gegangen, um in der Kraft der Mannesjahre sie zu lösen. Das Urteil über ein Werk, das völlig hat ausreifen können, darf einen hohen Maßstab anlegen, aber diese Geschichte Alexanders enttauscht auch die Leser nicht, die viel erwarten: in Forschung und Darstellung, nach Form und Inhalt ist sie die bedeutendste, die durchdachteste seit J. G. Droysen.“ (Literar. Zentralblatt.)

Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus. Von **Walter Otto**. 2 Bände. gr. 8. I. Band. [XIV u. 418 S.] 1904. II. Band. [VI u. 417 S.] 1908. Geh. je *M.* 14.—, in Halbfranz geb. je *M.* 17.—

Das Buch will vor allem von der Organisation der Priesterschaft, von der Laufbahn der einzelnen Priester, ihrer sozialen und staatsrechtlichen Stellung, sowie von den inneren Zuständen der Tempel, ihrem Besitz, ihren Einnahmen und Ausgaben und ihrer Verwaltung ein anschauliches Bild entwerfen und im Anschluß hieran das Verhältnis von Staat und Kirche im hellenistischen Ägypten untersuchen. Dabei wird versucht, soweit als möglich die Entwicklung der einzelnen behandelten Institutionen zu zeichnen und Feststellungen über ihren ägyptischen, griechischen oder hellenistischen Ursprung zu treffen. Außer der altägyptischen Kirche sind auch die anderen damals in Ägypten bestehenden heidnischen Kultgemeinschaften berücksichtigt worden. Die Darstellung baut sich vor allem auf den uns durch die griechischen Papyri, Inschriften und Ostraka gelieferten reichhaltigen Angaben auf.

„Je mehr die Papyruspublikationen sich häufen, desto notwendiger wird es, das Material für einzelne Gebiete übersichtlich zusammenzustellen, auch dann, wenn nicht überall feste Ergebnisse gewonnen werden können. Deshalb halte ich den Versuch des Verfassers, nach dem, was bisher über den Kultus, seine Vertreter und seine Stätten im Ägypten der griechisch-römischen Zeit bekannt geworden ist, ein klares Bild zu entwerfen, für einen glücklichen Gedanken. In ausführlicher Darstellung erörtert er alle wesentlichen Fragen, ohne Unlösbares lösen zu wollen, und bringt in die Fülle überlieferter Einzelheiten eine Ordnung, die jeder weiteren Forschung die Wege ebnet und jede neue Entdeckung einzureihen hilft. . . Der Leser wird genug gute Beobachtungen und viel verständiges Urteil in dem Buche finden.“ (Literarisches Zentralblatt.)

Geschichte des griechischen Vereinswesens. Von **Franz Poland**. [VIII u. 655 S.] Lex.-8. 1909. Geh. *M.* 24.—

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, unter Benutzung des weit zerstreuten umfangreichen Materials den mannigfaltigen Vereinsbildungen Griechenlands in ihrer Wirksamkeit und ihrer Stellung in der geschichtlichen Entwicklung des Altertums nachzugehen. Die mannigfaltigen Streiflichter, die diese Untersuchungen auf religiöse, politische und wirtschaftliche Fragen allgemeiner Art fallen lassen, verleihen dem Werke als wertvollen Beitrag zur griechischen Allgemeingeschichte weitgehendes Interesse.

Kulturbilder aus griechischen Städten. Von **Erich Ziebarth**. Mit 22 Abbildungen und 1 Tafel. [VI u. 120 S.] 8. 1907. Geh. *M.* 1.—, in Leinwand geb. *M.* 1.25.

Das Büchlein sucht ein anschauliches Bild zu entwerfen von dem Aussehen einer altgriechischen Stadt und von dem städtischen Leben in ihr, auf Grund der Ausgrabungen und der inschriftlichen Denkmäler; die altgriechischen Bergstädte Thera, Pergamon, Priene, Milet, der Tempel von Didyma werden geschildert. Stadtpläne und Abbildungen suchen die einzelnen Städtebilder zu erläutern.

„. . . Ziebarth hat unter Wiegand in Milet gearbeitet, er hat ihm auch das Buch gewidmet und, wie wir glauben, mit Recht. Wiegands Geist weht aus allen den Städtebildern, seine feine Kunst, das Antike wieder zum Leben zu bringen, zeigt sich auch in diesen Aufsätzen Ziebarths. Besonders lebensvoll sind natürlich die Schilderungen ausgefallen, zu denen das Inschriftenmaterial benutzt werden konnte, so Thera, Pergamon, Milet und Ägypten. Im ganzen wohlgelungene Abbildungen und Stadtpläne ergänzen den Text. . . Den besten Platz findet das Bändchen jedenfalls in den Büchereien unserer Schüler. Ich möchte wünschen, daß es von ihnen recht eifrig gelesen wird. Aber auch sonst wird es für die Kenntnis der antiken griechischen Kultur großen Nutzen stiften und verdient darum weiteste Verbreitung.“ (Zeitschrift für das Gymnasialwesen.)

Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri. Von **Otto Eger**. [VIII u. 212 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M.* 7.—, geb. *M.* 8.—

In der einer der interessantesten Fragen der Rechtsordnungen im hellenistischen und römischen Ägypten gewidmeten Untersuchung führt der Verfasser zunächst den Nachweis des Vorhandenseins einer Grundbuchbehörde, *βιβλιοθήκη ἐγχεύσεων* genannt, deren Aufgabe vorzugsweise die Verbuchung des Privatgrundbesitzes und der auf ihm ruhenden dinglichen Rechte bildete, und verfolgt dann im einzelnen den regelmäßigen Geschäftsgang bei diesem Amte: Anzeige der beabsichtigten Verfügung, Erlaubnis der Grundbuchführer zur Beurkundung an den Notar, Anmeldung von stattgehabten Änderungen in der Rechtslage, Verfügungen der Grundbuchführer, Verbuchung in den *διατάξεις*, um zum Schlusse die heute noch nicht spruchreife Frage zu erörtern, inwieweit diese Verbuchung über ihre privatrechtliche Bedeutung hinaus auch staatlichen Interessen diene, d. h. als Kataster fungierte. Da nur für die römische Zeit das Material in wünschenswerter Vollständigkeit bisher zur Verfügung steht, so beschränkt sich der Verfasser im wesentlichen auf die Verhältnisse dieser Epoche.

„. . . Die Arbeit ist großen Lobes würdig. Erschöpfende Verwertung des sehr zerstreuten Materials, welche auch in scheinbar fremdartigen Stücken das Brauchbare herausfindet und darum nur bei vollständiger Beherrschung aller Papyrusurkunden zu erreichen war; ferner besonnene und allen Möglichkeiten Rechnung tragende Behandlung der Quellen; endlich klare und durchgeführte Darstellung. . .“ (Zeitschrift für Rechtsgeschichte.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Griechisches Bürgschaftsrecht. Von Josef Partsch. 2 Teile. I. Teil.

Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats. [X u. 434 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 14.—, in Halbfranz geb. *M* 17.—

Das Buch soll für den Kenner des griechischen Altertums, für den Historiker des römischen Rechtes wie für die Forschung, welche das Verhältnis zwischen Schuld und Haftung im primitiven Schuldrecht untersucht, eine eingehende Darstellung des griechischen Bürgschaftsrechtes bieten, einen Beitrag zu den Grundlagen des altgriechischen Obligationenrechts. So trümmerhaft die Überlieferung ist, läßt sie die Grundzüge einer Entwicklung erkennen, die mit dem germanischen Schuldrecht manchen Zug gemeinsam hat und doch neben den europäischen Rechten eigenartig dasteht. Aus der Darlegung ergibt sich, wie lebendig der alte Rechtsgedanke von dem Einsatz des freien Menschen für einen Erfolg noch in der klassischen Periode ist — welchen Grad der Entwicklung die Haftung des Bürgen in der attischen Kultur erreicht — wie trotz des archaischen Gepräges dieses eigenartige Rechtsgebilde in einem entwickelten Wirtschaftsleben funktioniert. Der zweite Band soll die Gebiete der alternden hellenischen Kultur, den ptolemäischen und römischen Quellenkreis umfassen.

Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien von Stefan

Waszyński. I. Band: Die Privatpacht. [XII u. 179 S.] gr. 8. 1905. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 8.—

Von den sehr zahlreichen und verschiedenartigen Urkunden, die zu der antiken Agrargeschichte in Beziehung stehen, hat der Verfasser die Pachtverträge, die sich über ein volles Jahrtausend (etwa 500 v. bis 600 n. Chr.) hin erstrecken, als Ganzes gefaßt und die hundert und ötlichen Urkunden als Einheit behandelt. Sie enthalten sowohl Materialien zur vergleichenden Rechts- als auch solche zur allgemeinen Wirtschaftsgeschichte. Speziell für den antiken Historiker sind sie besonders dadurch von Bedeutung, daß sie den Übergang von der freien Pacht über den halbfreien Kolonat hin in den völlig unfreien und in die Sklaverei in Einzelheiten illustrieren.

Die Stellvertretung im Rechte der Papyri. Festschrift der k. k. Karl-

Franzens-Universität in Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November. Von Leopold Weuger. [VI u. 278 S.] gr. 8. 1906. Geh. *M* 8.— geb. *M* 10.—

Nach einem einleitenden Abschnitt über griechisches und römisches Recht, die dogmatischen Grundbegriffe und den griechischen juristischen Sprachgebrauch, behandelt Verfasser zunächst die Vertretungsverhältnisse im öffentlichen Recht, wobei die Vertretung des Staates durch seine Organe, das Verhältnis mehrerer Organe zueinander, die Vertretung Privater in ihrem Verkehr mit Staatsbehörden und die Organehaft bei anderen juristischen Personen erörtert werden, untersucht hierauf immer an der Hand eines Vergleiches des römischen mit dem attischen Rechte und unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Frau die Prozeßstellvertretung und die Stellvertretung im Privatrechte, besonders bei Leistungen und beim Vertragsabschlusse. Die Arbeit will den Fortschritt des hellenistischen gegenüber dem stadtrömischen Rechte aufweisen und zu einer gerechten Bewertung des Griechentums auch auf juristischem Gebiete beitragen.

Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. I. Band.

Mit Beiträgen von Ulrich Wilcken herausgegeben von Ludwig Mitteis. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. [XIII u. 380 S.] gr. 8. 1906. Geh. *M* 28.—

Der Herausgeber beabsichtigt, in dieser Publikation einen Teil der Leipziger Papyri dem allgemeinen Gebrauch zugänglich zu machen; ein zweiter Band ist ins Auge gefaßt und je nach fortschreitender Entwicklung der Sammlung noch mehrere. Der Band soll etwa hundert Urkunden (vorwiegend Papyri, daneben einzelne Ostraka) umfassen; etwa ein Drittel derselben war bereits in einem ersten Druck (vgl. Archiv f. Papyrusforschung 3, 106) zur Herausgabe vorbereitet und erscheint jetzt unter Verwertung der Revision, welche Wilcken damals vorgenommen und deren Resultate er dem Herausgeber freundlichst überlassen hat: diese sind es, welche als Wilckens Beiträge bezeichnet werden. Der Gegenstand der Urkunden sind Verträge aller Art, ein lateinisches Reskript, Prozeßakten sowie verwaltungsrechtliche Materien u. a. Die Herkunft ist bei den meisten Hermopolis und vorwiegend das 4. Jahrh. n. Chr., doch kommen auch ältere Stücke, bis in die Ptolemäerzeit, und jüngere, byzantinische, vor; ebenso auch Papyri mit der Herkunft aus Gebelen, El Fayüm u. a. O. Bei der Publikation ist auch sachliche Erläuterung ins Auge gefaßt, soweit sie möglich ist, ohne die in erste Linie gestellte Veröffentlichung der Texte allzuweit hinauszuschieben.

„Die junge Leipziger Papyrussammlung tritt mit einem stattlichen Bande in die Öffentlichkeit und sichert sich durch den hervorragenden Wert der hier zum ersten Male publizierten Texte einen angesehenen Platz neben ihren älteren Schwestern. Was der Bearbeiter Ludwig Mitteis darin für die Erläuterung der Urkunden geleistet hat, vermag vielleicht nur der Jurist in vollem Umfange zu würdigen, aber auch jeder andere, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, wird dem Herausgeber für seine eingehende und vielseitige Belehrung zu Danke verpflichtet sein. Fast jeder Text bietet etwas Neues, und die ausführlichen Einleitungen sowie die angehängten Kommentare werfen ein helles Licht auf den Inhalt der Urkunden, besonders soweit Fragen des Rechts und der Verwaltung in Betracht kommen.“

(Literarisches Zentralblatt.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit. Mit Ein-
schluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten In-
schriften. Laut- und Wortlehre. Von **Edwin Mayser.** [XIV u.
538 S.] gr. 8. 1906. Geh. *M.* 14.—, in Halbfranz geb. *M.* 17.—

Das Buch, dem bald ein zweiter, die Syntax enthaltender Teil folgen soll, will zunächst eine geordnete, vollständige und auf den besten bisher publizierten, zudem vom Verfasser an Faksimiles nachgeprüften Lesungen beruhende Sammlung des sprachlichen Materials für die erste Periode unserer nichtliterarischen Papyrustexte bieten und damit die Geschichte der griechischen Umgangs- und Kanzleisprache im griechischen Ägypten der vorrömischen Zeit auf eine sichere Grundlage stellen. Wo verschiedene Erklärungen der vorliegenden Spracherscheinungen möglich sind, ist auf die Vieldeutigkeit ausdrücklich hingewiesen und vorschnelle Entscheidung für eine bestimmte Möglichkeit vermieden worden. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen kann behauptet werden, daß aus der Periode, die das Werk umfaßt, alle vorkommenden und zu erwartenden Typen sprachlicher Erscheinungen schon aus dem bisher publizierten Material ersichtlich und demnach in diesem Buche verzeichnet sind; auch die Proportionen in der Frequenz der Erscheinungen werden durch fernere Funde schwerlich stark verändert werden. Daß auch das sonst stiefmütterlich behandelte Gebiet der Wortbildungslehre ausführlich besprochen und in geschichtliche Beleuchtung gestellt ist, dürfte vielen erwünscht sein.

Teuffel, W. S., Geschichte der römischen Literatur. 6. Auflage, be-
arbeitet von **E. Klostermann, W. Kroll, R. Leonhard, F. Skutsch**
und **P. Wessner.** 3 Bände, zusammen ca. 80 Bogen.

I. Band. Bis zum Jahre 37 v. Chr. [In Vorb.]

II. Band. Vom Jahre 37 v. Chr. bis zum Jahre 96 n. Chr. [VI u. 348 S.] Geh. *M.* 6.—, geb. *M.* 7.50.

III. Band. Vom Jahre 96 n. Chr. bis zum 8. Jahrhundert. [In Vorb.]

Bei der Neubearbeitung des „Teuffel“ soll an dem Charakter dieses bewährten Handbuchs möglichst wenig geändert werden. Aber schon dadurch, daß die Literatur von fast 20 Jahren nachzutragen ist, ohne daß doch der Umfang merklich wachsen soll, sind Streichungen nötig geworden, die sich besonders auf die nicht zur eigentlichen Literaturgeschichte gehörigen Angaben der Anmerkungen erstreckt haben; daher wird man im neuen „Teuffel“ weniger Aufsätze, die Konjekturen enthalten, und weniger sprachliche Monographien zitiert finden. Schonender wurde der Text behandelt, aber auch hier Veraltetes und Falsches ohne großes Zagen gestrichen. Die Arbeit ist in der Weise verteilt worden, daß in der Hauptsache Skutsch die Literatur der Republik, Kroll die der Kaiserzeit übernommen hat; die christlichen Schriftsteller sind von E. Klostermann, die Juristen von R. Leonhard, die Grammatiker von P. Wessner bearbeitet.

Geschichte der römischen Kupferprägung vom Bundesgenossenkrieg
bis auf Kaiser Claudius nebst einleitendem Überblick über die Ent-
wicklung des antiken Münzwesens. Von **Heinrich Willers.** Mit 33
Abbildungen im Text und 18 Lichtdrucktafeln. [XVI u. 228 S.] gr. 8.
1909. Geh. *M.* 12.—, in Halbfranz geb. *M.* 15.—

Diese Monographie führt im ersten Abschnitt in großen Zügen die Entwicklung des antiken Münzwesens bis auf Sulla vor und behandelt sodann im zweiten Abschnitt das römische Kupfer vom Viertelunzenfuß auf Grund von mehr als tausend Wägungen und im dritten die militärische Kupferprägung zur Zeit der Kämpfe um die Alleinherrschaft. Der senatorischen Kupferprägung der Kaiserzeit bis Claudius ist der vierte Abschnitt gewidmet, wobei besonders die Fragen nach dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kupferprägung unter Augustus, sowie die einzelnen Münzsorten, besonders der augusteische As, auf Grund einer mit zahlreichen Wägungen belegten Beschreibung aller unter Augustus in Rom geschlagenen Kupfermünzen eingehende Erörterung finden. Für Erbringung des sich besonders auf die Gegenstempel stützenden Nachweises, daß das senatorische Kupfer der Kaiserzeit nicht Reichsmünze, sondern italische Landesmünze sein sollte, mußte das bis auf Kaiser Claudius geprägte Kupfer mitherangezogen werden. Die Darstellung stützt sich überall auf reiches Abbildungsmaterial, das abgesehen von 33 Textabbildungen auf 18 Lichtdrucktafeln dem Werk beigegeben ist.

„Ein gedankenvolles Buch, das mit einer Fülle von neuen Ergebnissen in bisher noch dunkler Parthen des römischen Münzwesens helleres Licht bringt und die römische Numismatik teilweise überhaupt auf eine neue Basis stellt. . . Es ist oft überraschend zu sehen, wie in dem nicht selten bisher undurchdringlich erschienenen Dickicht von Gewichts-
anomalien der republikanischen Kupfermünzen durch die sorgfältige Wagearbeit und scharfsinnige Beobachtung des Verfassers gute Wege gebnet werden.“

(Blätter für Münzfreunde.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

- Kultur, die hellenische, dargestellt v. FRITZ BAUMGARTEN, FRANZ POLAND und RICHARD WAGNER.** 2. stark vermehrte Auflage. Mit 7 farbigen Tafeln, 2 Karten und über 400 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln. [XI u. 530 S.] gr. 8. 1908. Geh. *M* 10.—, geb. *M* 12.—
- Leo, Fr., die griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form.** [III u. 329 S.] gr. 8. 1901. Geh. *M* 7.—
- Literatur und Sprache, die griechische und lateinische.** (Die Kultur der Gegenwart. Teil I, Abt. 8.) 2. Auflage. [VIII u. 494 S.] Lex.-8. 1907. Geh. *M* 10.—, geb. *M* 12.—
- Inhalt. I. Die griechische Literatur und Sprache. U. v. Wilamowitz-Moellendorf: Die griechische Literatur des Altertums. — K. Krumbacher: Die griechische Literatur des Mittelalters. — J. Wackernagel: Die griechische Sprache. — II. Die lateinische Literatur und Sprache. Fr. Leo: Die römische Literatur des Altertums. — E. Norden: Die lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter. — F. Skutsch: Die lateinische Sprache.
- Mayser, E., Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit.** Mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Laut- und Wortlehre. [XIV u. 538 S.] gr. 8. 1906. Geh. *M* 14.—, geb. *M* 17.—
- Misch, G., Geschichte der Autobiographie.** I. Band. Das Altertum. [VIII u. 472 S.] gr. 8. 1907. Geh. *M* 8.—, geb. *M* 10.—
- Mitteis, L., griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig.** Band I mit Beiträgen von ULRICH WILCKEN und 2 Tafeln in Lichtdruck. [XIII u. 380 S.] 4. 1906. Geh. *M* 28.—
- Norden, Ed., die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance.** 2 Bände. 2. Abdruck. gr. 8. 1909. Band I. [XX, 450 u. 17 S.] Band II. [IV, S. 451—968 u. 18 S.] Geh. je *M* 14.—, geb. je *M* 16.—
- Otto, W., Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus. 2 Bände. gr. 8. I. Band [XIV u. 418 S.] 1904. II. Band [VI u. 417 S.] 1908. Geh. je *M* 14.—, geb. je *M* 16.—
- Partsch, J., griechisches Bürgerschaftsrecht.** 2 Teile. I. Teil. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates. [IX u. 434 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 14.—, geb. *M* 17.—
- Poland, F., Geschichte des griechischen Vereinswesens.** [VIII u. 655 S.] Lex.-8. 1909. Geh. *M* 24.—
- Reitzenstein, R., die hellenistischen Mysterienreligionen, ihre Grundlagen und Wirkungen.** [IV u. 222 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 4.—, geb. *M* 4.80.
- Schwartz, E., Charakterköpfe aus der antiken Literatur.** I. Reihe: 1. Hesiod und Pindar, 2. Thukydides und Euripides, 3. Sokrates und Plato, 4. Polybios und Poseidonius, 5. Cicero. 3. Aufl. [IV u. 128 S.] gr. 8. 1910. II. Reihe: 1. Diogenes der Hund und Krates der Kyniker, 2. Epikur, 3. Theokrit, 4. Eratosthenes, 5. Paulus. [IV u. 136 S.] gr. 8. 1910. Geh. je *M* 2.20, geb. je *M* 2.80.
- Stengel, P., Opferbräuche der Griechen.** [IV u. 238 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—